

UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00289148 9







Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries



BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG.

PHILOGISCH-HISTORISCHE CLASSE.

DRITTER BAND.

1854.

LEIPZIG

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

771
AS
182
S214
Bd. 3

I N H A L T.

Mommsen, über das Edict Diocletians de pretiis rerum venalium vom Jahre 301.	S. 4
Derselbe, über die Unteritalien betreffenden Abschnitte der ravennatischen Cosmographie.	80
Hänel, über ein ungedrucktes Edict, wie es scheint, des Königs Konrad von Burgund und Arles.	117
Jahn, über die puteolanische Basis.	119
Derselbe, über einige auf Eros und Psyche bezügliche Kunstwerke .	153
Mommsen, über den Verfall des römischen Münzwesens in der Kaiserzeit	180
Haupt, über ein Bruchstück eines pindarischen Dithyrambus . . .	313
Fleischer, über das türkische Chatäi-näme	317
Jahn, über die Subscriptionen in den Handschriften römischer Classiker	327
Mommsen, über die Subscription und Edition der Rechtsurkunden	372
Derselbe, über ein neu aufgefundenes Bruchstück des diocletianischen Edicts de pretiis rerum venalium	383



15. FEBRUAR.

Herr Mommsen legte vor das *Edict Diocletians de pretiis rerum venalium* vom J. 301.

Imp. Caesar C. Aurel. Val. Diocletianus p. f. inv. aug. pont. max. Germ. max. VI Sarm. max. III Persic. max. II A
Britt. max. Carpic. max. Armen. max. Medic. max. Adiabenic. max. trib. p. XVIII coss. VII imp. XVIII p. p. procons. et
imp. Caesar M. Aurel. Val. Maximianus p. f. inv. aug. pont. max. Germ. max. V Sarm. max. iii. persic. max. ii Britt.

A = Inschrift in Aix; *Af* = nach Fonscolombe; *Al* = nach Leake.

S = Inschrift von Stratonicea; *Sb* = nach Bankes von Cardinali wiederholtem Stich; *Sl* = nach Le Bas; *Ss* = nach Sherard bei Leake.

Æ = äzanitische Inschrift.

G = Inschrift von Gerouthrä; 6 *inscr.* nach Lebas *inscriptions*; *G rev.* nach der *Revue arch.*

M = Inschrift von Mylasa.

() bezeichnen in der Vorrede die in *A*; in VII, 40 — X, 7 die in *Æ*; in X, 40 — XII, 6 die in *M* vorhandenen Abschnitte; was von XI, 4—8 aus *Æ* erhalten ist, ist in den Anm. angegeben. — () am Rande bezeichnen, bis wie weit die Inschriften reichen.

[] bezeichnen ebendasselbst die nicht in *S* vorhandenen resp. aus *A Æ M* ergänzten Abschnitte.

Mit *Cursiv*schrift ist alles im Text Verbesserte oder Ergänzte gedruckt.

¹ Maximian ward einmal weniger zum Imperator ausgerufen als Diocletian und ist nur fünfmal, nicht wie Diocletian sechsmal Germanicus maximus genannt worden; was die auf Grut. 279, 3 beruhende Annahme (Tillemont *hist. des emp. IV* p. 6) unterstützt, dass Diocletian, ehe er Maximian zum Mitregenten ernannte, einen Sieg über die Germanen erfochten haben muss. Im Uebrigen standen sie sich in ihren Siegestiteln wohl gleich (vgl. Grut. 466, 7), da die Ehrennamen wegen der Siege ebenso wie die damit wohl meistens verbundenen Acclamationen als Imperator regelmässig auf alle Regenten bezogen wurden. Die Titel Maximians sind also nach denen Diocletians ergänzt.

- A 2 *max. Carpic. max. Armen. max. Medic. max. Adiabenic. max. trib. p. XVII coss. VI imp. XVII p. p. procoss. et Fla. Val. Constantius Germ. max. II Sarm. max. II Persic. max. II Britt. max. Carpic. max. Armenic. max. Medic. max. Adiab. max. trib. p. VIII coss. III nobil. Caes. et G. Val. Maximianus Germ. max. II Sarm. max. ii Persic. max. ii Britt. max. Carpic. max. Armenic. max. Medic. max.*
- 3 *Adia*[b. max. trib. p. VIII coss. III nobil. Caes. dicunt:
- S sup. 1. 1 || (Fortunam rei publicae nostrae, c[ui iuxta immortales deos bellorum me]moria, quae feliciter gessimus, gratulari
- 2 lice)t tranquillo orbis statu et in *gremio altissimae* | quietis locato, etiam pacis bonis, pr([obter quam sudore largo lauo]rat]um est, disponi fideliter adque ornari decenter hone-
- 3 stum publicum et Romana dignitas | maiestasque desiderant, ut no[s, qui benigno fauore numinum aest]uantes de praeterito rapinas gentium barbararum ipsarum nationum clade) con-
- 4 pres]imus, in aeternum fundatam quietem *ab intestinis quoque malis* saepiamus. Ete(nim si ea, quibus nullo sibi fine propo-
- 5 sito ardet auaritia desacuiens, quae sine res]pectu generis humani, non annis [modo uel mensibus aut diebus] set paene horis ipsisque momentis ad incrementa sui et augmenta festi-
- 6 nat, aliqua continentiae | ratio frenaret, uel si fortuna[e com]munes aequo animo pe]r]peti possent hanc debachandi licentiam, qua pessime in dies eiusmodi sorte lacer(antur: dissi-

2 Carpicus *Al*, Sarm. *Af* *Giorn. Arc.*; in der nachlässigen Schrift des Steins von Aix konnte leicht SARM statt CARPIC gelesen werden Galerius Valerius *Al*; C. Val. *Giorn. Arc.*; F. Val. *Af*

4 nosi//e *Sb* immortales *Af* deo *A* gratulari *Sl* licetranquillo *Sbl*; licettranquillo *Ss*; vielleicht licet de tranquillo statu et in //mio *Sl*; statu//tin//mio *Sb*; ergänzt von *Mai* altissimo (o *unsicher*) *S*; altissimae *Mai*. 2 pacisebonis *Ss* p fehlt *Sb* //bter *Al* larco *Al* lauaratum *Af* eideleter *Sb* adq statt adque *Sl* dignitas *Sb*; dignitas *Af* 3 clade *Sb* 4 Lücke von etwa 25 Buchst. in *S* ea *AS* (d. i. 'wenn den Brandstoff der Habsucht irgend eine Rücksicht zügelt'); eos *Giorn. Arc. Mai* siui *Af* quae sine — festinat *A*; qua sine — festinant *S*, ebenso gut. 5 respectu *Sb* sed *A* increnta *S* aliquae *Af* 6 frenaret *Af* fortun//*Sb* communis *A* aequo *Alf* *Text*; aequ//*Af* *Tafel* //peti *Sb* dieiusmodi *Sl*; diesusmodi *Sb*; dies eiusmodi *Mai*

mulandi | forsitam adque reticendi relictu[s locus uideretur, 7 A S
 cum de]testandam inmanitatem condicionemque miserandam
 communis animorum patientia temperaret. | Sed quia S
 una est cupido furoris i[ndomiti nullum comm]unis necessitu-
 dinis habere dilectum, et gliscientis auaritia ac rapidis aestu-
 antis ardoribus | uelat quaedam religio apud improbos *latro-* 9
nes ae[[sti]matur in lacerandis fortunis omnium necessitate
 potius quam uoluntate destitui, adque ultra | coniuere non 10
 possunt quos ad se[nsu]m miserrimae cond[ic]ionis egestatis
 extrema traxerunt: conuenit prospicientibus nobis, qui paren-
 tes sumus | generis humani, arbitram rebus [int]olerandis 11
dare legem, ut, quod speratum diu humanitas ipsa praestare
 non potui(t, ad commune omnium temperamen[tum] remediis 12
 prouisionis nost[rae] conferatur. Et huius quidem cau-
 sae, quantum communis omnium conscientia recognoscit) et
 (ipsarum | rerum fides clamat, paene sera pro[spectio] est, 13
 dum hac spe] consilia molimur aut re]media *inuenta cohibe-*
 mus, ut, quod expectandum fuit per iura *naturalia*, | in 14
 grau[issimis] deprehensa delict[is] ipsa se emendaret hu]mani-
 tas; longe melius existimantes non ferendae direp[ti]onis notas
 a communibus iudiciis | ipsorum sensu adque arbitrio sum- 15
 [moveri, quos cotidie in pe]iora praecipites et in publicum

dissimulandi A ticendi *statt* reticendi S 7 relictus locus Af; reli-
 ciosideos Al; relictu// Sl; relicto Sbs immanitatem Af condicionemque
 S 8 una S Af *in der Tafel*; uera Af *im Text*; fehlt Al dilectum Sb auaritia
 A at *statt* ac S rapiciis Sb; rapacitatis Mai apdoriboi Sb 9 re-
 licio S necesstate Sl uoluntate Sl ciestitui S 10 co[con]iuiere S;
 konkre oder coniere Af *in der Tafel*; conicere Af *im Text*; conare Al mi-
 serrime Al aegestatis A summus A 11 aruitram rebus Af; aruitran-
 tibus Al intolerandis curam adhibere Mai; interponere sacram auctoritatem
 nostram Fonscolombe at commune S 12 remedii Sb prouisiones S
 suidem Sb et fehlt in Af ohne Angabe einer Lücke, in Al mit Angabe einer
 Lücke. 13 fides S sepa prospiciid Al concilia Af ut (für aut) reme-
 diuuenta S cohibemus Ss; cohiubemus Sl; comiubemus Sb natura S;
 naturae Mai; vgl. pr. I, 27 a. E. 14 deipraehensa A existimantes Af
 ferenciae S; ferende A direptionis Ss; direp//onis Sbl; direptioni A com-
 munnibus Sb iuciciis Sl 15 aruitrio A Sb summoueri A; sub/// Sl;
 sup/// Sb precipites S publico Sl; puplico Sb

A S nefas quadam) animorum caecitate uergentes inimicos singu-
 16 lis | et uniuersis reos atr(ocissimae inhuman[itatis grauis noxa
 dedide]rat. Ad remedia igitur iam diu rerum necessi-
 tate desiderata prorumpimus, et securi quidem querellarum, |
 17 ne ut intempestiuos aut superfluos me[dellae nostrae inter-
 uen]tus uel [apu]d improbos leuior aut ui]lior estimaretur, qui
 18 tot annorum reticentiam nostram | praeceptionem moda(estiae
 sentient[es sequi tamen nolue]runt. Quis enim adeo
 optumsi pectoris et a sensu humanitatis extorris est, qui igno-
 19 rare possit, | inmo non senserit in uenalibus rebus, [quae uel
 in mercimon]iis aguntur uel diurna urbium conuersatione tra-
 20 ctantur, in tan)tum se licentiam difusisse | pretiorum, ut effre-
 nata liuido rapientium nec re([rum copia ne]c annorum uber-
 tatibus mitigaretur? ut plane eiusmodi homines, quos haec
 21 officia exercitos habent, | dubium non sit senper pendere
 an[imis et iam de sideru]m motibus auras ipsas tempestates-
 que captare, neque iniquitate) sua perpeti posse ad spem |
 22 frugum futurarum inundari superiorum benignitate ag([ros ar-
 ua] felicia; ut qui detrimentum sui existiment caeli ipsius
 23 temperamentis abundan]tiam rebus prouenire. Et quibus sen-
 pe[r studium est] in questum trahere etiam beneficia diuina,
 24 ac publicae felicitatis affluentiam | stringere rursusque) anni
 sterilitate de seminum iactibus adque insitorum officiis nun(di-

nefas Af; actas Al; nef S quadam Al uergent S inimos in singuliis
 Ss. 16 uniuersis Sb atrocissima S uerum Af in Text; die Tafel gestattet
 auch rerum zu lesen prorumpimus Sb; prorumpimus Af querellarum S Al
 17 intempestiuo (intespetiuo Af) aut superfluo AS; die Orthographie —
 uos für — uos scheint den Copisten getäuscht zu haben improbus Sb 18 prae-
 ceptiuem S; praeceptionem Mai /// hunt Sb optimumse S; obtunisi A pe-
 ctoreset Al; pectoresit Af excorris Af 19 inmo Al mercemoniis Al ur-
 uium Af 20 libido Sb planeiusmodi hominis S officii S exercitos A
 21 sempen (oder senpen) perdere Af Tafel und Text desider///m Al ad
 spem Ss; aespem Sb 22 sube/// Ss quit S coeli Af temperamentis
 Sb 23 prouenire A; prouenise Sbs; prouenisse Sl quibusenpi// Sb;
 quibus semper Af ueneficia Af affluentiam Alf Tafel; affluentiam Ss Af
 Text; afluntiam Sbl 24 annis sterilib/// Ss annis sterilibus frugum
 contractibus Mai insitorum Ss; institorum Sbl

nari; qui singuli maximis diuitis | diffluentes, quae etiam po-25 A S
 pul[os ad satiam explere] potuissent, consecentur peculia et
 laceratrices centensimas persequan[tur; eorum auaritia mo-26
 dum stat[ui, prouinciales] nostri, communis humanitatis rati)o
 persuadet. Sed iam etiam ipsas cau[sas, quarum necessitas 27
 tandem proicere nimis ([diu prolata]m patientiam compulit,
 explicare debemus, ut — quamuis difficile sit toto orbe | aua-28
 ritiam saeuientem speciali argum[ento uel facto potius] reue-
 lari — iustior tamen intellegatur remedii constitutio, cum in-
 temperatis)]sini homines mentium suarum indomitam libidi-29
 nem designatione quadam et notis cog[entur agnoscere].
 Quis ergo nesciat utilita[tibus publicis insidiatricem audacia[m, 30
 quacumque exerci]tus nostros dirigi communis omnium salus
 postulat, non per uicos modo || [aut oppida, sed in omni itiner]e 1 S sup.2.
 animo sec[utio]nis occurrere), pretia uenaliu[m] reru[m] non qua-
 druplo aut octuplo sed ita statuere, ut | modum ([cogitationis 2
 et facti exp]licare humanae linguae ratio non possit? denique
 interdum distractione unius r[ei donat]iuo militem | [stipen- 3,
 dioque priuari? et om]nem totius orbis ad sustinendos exer-
 citus collatio]nem det[estandis] quaestibus diripientium cede-
 re? | [ut]) || eo praemia tota militiae suae et emeritos labores 4 (A)
 milites nostri sectoribus omnium comferre uideantur, quo de-
 praedato]res sui et ipsius reipublicae tantum in dies rapiant 5
 quantum habere statuunt. His omnibus, quae supra compre-

diuitiis A; ciuitis Sb 25 populos ad satiam (saciam f im Text) A;
 populao/// Sl; popolac/// Sb; populiac Ss; populosam Asiam Mai po-
 tuissent S laceratricet S centesimas A 26 sta// Sb patie/// (statt ra-
 ti///) Af sed Mai; ted S 27 proicere Mai compulit A Sl difficile Sl;
 difficile A or (statt orbe) S 28 seuientem S reuilari S iustior Af;
 iutior S; tutior Al intelligatur Ss remedii A intemperatissimi S; in-
 temperatis/// Af; intemperantissi/// Al. 29 indom// Sb designatione
 Mai agnosceret Al 30 insidiatpicem Sl; incidiatricem Af exercitos A
 ciirigi S potulat Sb

1 sec (ill b)///nes S 2 cogitationis Af; ////onis Al posit S dem-
 que Af //iuo mlitem Sb; ///o milites Sl 3 tutius Af Tafel conlatio///
 A ///estantis A questibus S 4 ui Af; fehlt Al ilitiae Sl; iuitiae Sb
 militis Sb 5 dietrapiant Sbl; dietrahant Ss sensuant S; gestiant Mai;
 constituent Giorn. Arc. conprdhensa Sb

6 hensa sunt, iuste ac merito | permoti, ut, cum iam ipsa hu-
 7 manitas deprecari uideretur, non praetia uenaliū rerum —
 8 neque enim fieri id iustum putatur, con| plurima interdum pro-
 9 uinciae felicitate optatae uilitatis et uelut quodam affluentiae
 10 priuilegio gloriantur — sed modum statuen| dum esse censui-
 11 mus; ut, cum uis aliqua caritatis emergeret — quod dii omen
 12 auerterent! — auaritia, quae uelut campis quadam immensi-
 13 tate diffusis teneri non poterat, statuti nostri finibus et mo-
 14 deraturae legis terminis stringeretur. Placet igitur ea pretia,
 15 quae | subditi breuis scriptura designat, ita totius orbis nostri
 16 obseruantia contineri, ut omnes intellegant egrediendi eadem
 17 licentiam sibi esse praecisam; non impedita uttque in his lo-
 18 cis, ubi copia rerum perspicitur affluere, | uilitatis beatitudi-
 19 ne, cui maximè prouidetur, dum praefinita auaritia conpesci-
 20 tur. Inter uenditores autem | emptoresque, quibus con-
 21 suetudo est adire portus et peregrinas obire prouincias, haec
 22 communis actus debebit esse | moderatio, ut, cum et ipsi
 23 sciant in caritatis necessitate statuta rebus pretia non posse
 24 transcendendi, distractionis | tempore ea locorum adque discursum
 25 totiusque negotii ratio subputetur, qua iuste placuisse
 26 perspicitur nusquam | carius uendituros esse qui transferunt.
 27 Quia igitur et apud maiores nostros hanc ferendarum legum
 28 constat fuisse | rationem, ut praescripto metu conpesceretur
 29 audacia — quod rarum admodum est humanam condicionem
 30 sponte beneficam | deprehendi, et semper praeceptor metus
 31 iustissimus officiorum inuenitur esse moderator — placet, ut,

6 ut S; et Mai; ein ähnliches Anakoluth pr. II, 49 7 glorificentur Ss
 8 dumsecensuimus (sensuimus s) S quadamensitate S; immensitate Mai
 9 tenere non poterant S; teneri non poterat Mai stringiretur S a (statt
 ea) S 10 subbliti breuiis Sbl; subliti breuis Ss; subditi breuis Mai
 ob(ub b,seruantia S intelligant Ss 11 eaciem S impedita Sl uittque
 Sb rerum fehlt Sb; findet sich Sl und Giorn. Arc. 12 beatitudine qui S
 cum (statt dum) Ss praefinitauaritia S conpescitor S uinditores Sb
 13 a. E. esseh S 14 statututa Sl 15 discursum S totiusque Sls,
 totiesque Sb 17 conpesceritur S conditionem Sl 18 semper Ss
 moderatur S.

siquis contra formam | statuti huius conixus fuerit audentia, 19 s
 capitali periculo subigetur. Nec quisquam duritiam statui
 putet, cum in promptu ad|sit perfugium declinandi periculi 20
 modestiae obseruantia. Idem autem periculo etiam ille subde-
 tur, qui comparandi cupiditate auaritiae | distrahentis contra 21
 statuta consenserit. Ab eiusmodi quoque noxa immunis nec
 ille praestatur qui habens species uietui adque usui neces|sa- 22
 rias post hoc siui temperamentum existamauerit subtrahendas;
 cum poena uel grauior esse debeat inferentis paenuriam quam
 contra statu|ta quatientis. Cohortamur ergo omnium deuotio- 23
 nem, ut res constituta ex commodo publico benignis obse-
 quis et debita religione custodiatur, ma|xime cum eius modi 24
 statuto non ciuitatibus singulis ac populis adque prouineis,
 sed uniuerso orbi prouisum esse uideatur, in cuius pernici|em 25
 pauci atmodum desaebisse noscantur, quorum auaritiam nec
 prolixitas temporum nec diuitiae, quibus studuisse cernuntur,
 miti|gare aut satiare potuerunt. 26

19 subigetur *ist nicht zu ändern; vgl. pr. II, 6* statui sutet *Sb*; statui
 mutet *Ss*; statuti nimiam putet *Giorn. Arc.* 20 auaritiae *Ss*; auaritia
Sbl. 21 iusmodi *S* noxae *Sbl*, noxae *Ss* immunis *Ss* quis (*statt qui*)
Sb habenspecies *S* 22 stui *Sl*; stul *Sb*; tui *Ss* existamauerit *S*
 esse *Sbl*; et *Ss* penuriam contra *Ss* 23 religioneatum/ *S* 24 eris-
 modi *S* cuius rei/// *Ss* 25 auaritiam *Sb* prolixitas *S* studuisse *Sb*
 cernunturi/// *Sl*; cernuntur/// *Sb* 26 cari *Sb*

S sup. 3. 1 ||ic/// etia // cedere
 2 nemini | licitum sit n ////////////////////////////////// ifra oste //////////////////////////////////
 //////////////////////////////////

[cap. I.]

1 frumenti	\bar{k} $\overset{\circ}{m}$	v //
2 hordei	\bar{k} $\overset{\circ}{m}$ unum	X //
3 centenum siue sicale	\bar{k} $\overset{\circ}{m}$ unum	X <i>sexaginta</i>
4 mili pisti	\bar{k} $\overset{\circ}{m}$ unum	X centum
5 mili integri	\bar{k} $\overset{\circ}{m}$ unum	X quinquaginta
6 panicii	\bar{k} $\overset{\circ}{m}$ unum	X quinquaginta
7 speltae mundae	\bar{k} $\overset{\circ}{m}$ unum	X centum
8 scandulae siue speltae	\bar{k} $\overset{\circ}{m}$ unum	X triginta
9 fabe fressae	k m unum	X centum
10 fabae non fresse	k m unum	X sexaginta
11 lenticlae	k m unum	X centum
12 herbiliae	k m unum	X octoginta
13 pisae fractae	k m unum	X centum

Die Worte ic — oste///, welche über der ganzen ersten und der halben zweiten Columne des Tarifs stehen, gehören nicht zum Exordium, da nach potuerunt vier Zeilen leer gelassen sind, sondern sind unmittelbar an den Tarif anzuschliessen, etwa in folgender Weise: haec sunt pretia specierum omnium, quae in emptionibus uenditionibusque excedere nemini licitum sit negotiantium ut infra ostendunt comprehensa. 1 ic fehlt Ssl (vermuthlich weil Leake es in der Umschrift von Sb wegliess) etiam Ss cedere nemini am Ende von Zeile 2 Sb; fehlt Ss; vgl. XVII, 30. 2 n fehlt Sbs /ifra oste fehlt Ss ///fra Sl OITI- Sl; osto Sb

CAP. I. 1 v fehlt Sbs 2 x fehlt Sb 3 CENTENVM Sb; CENTENVN Sl xs// fehlt Ss; sexaginta oder septuaginta 4 cent/// Sb; centi/// Sl; centum Ss 5—25 unum, 9—25 k $\overset{\circ}{m}$ scheint nicht auf dem Stein erloschen, sondern von dem Steinhauer vergessen zu sein 5 militegri Ss quinquaginta Sb 7 mundae fehlt Ss 8 scandusae Sl 9 fabae Ss centuh Sb 10 fressae x sexanta/// Ss 12 heruiliae Ss octocenta Ss

14 pisae non fractae	<i>k m unum</i>	X sexaginta	S
15 ciceris	<i>k m unum</i>	X centum	
16 herui	<i>k m unum</i>	X centum	
17 auenae	<i>k m unum</i>	X triginta	
18 faeni Graeci	<i>k m unum</i>	X centum	
19 lupini crudi	<i>k m unum</i>	X sexaginta	
20 lupini cocti	<i>ital s unum</i>	X quattuor	
21 fasioli sicci	<i>k m unum</i>	X centum	
22 lini seminis	<i>k m unum</i>	X centum quinquaginta	
23 ////ae mundae	<i>k m unum</i>	X ducentis	
24 ////e mundae	<i>k m unum</i>	X centum	
25 //////////////iae	<i>k m unum</i>	X ducentis	
26 sesami	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X ducentis	S sup. 4.
27 faeni seminis	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X triginta	
28 maedicae seminis	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X centumcinquaginta	
29 cannabis seminis	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X octoginta	
30 biciae siccae	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X octoginta	
31 papaueris	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X centum quinquaginta	
32 cymini mundi	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X ducentis	
33 seminis raphanini	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X centum quinquaginta	
34 sinapis	$\overline{k} \overset{\circ}{m} \text{ unum}$	X centum quinquaginta	
35 sinapis confectae	Itali S unum	X octo	

[cap. II.]

1	ITEM DE VINIS.	
1 Piceni	Italicum S unum	X triginta
2 Tiburtini	Italicum S unum	X triginta
3 Sabini	Italicum S unum	X triginta
4 Aminnei	Italicum S unum	X triginta

14 sexacinta Ss 18 foeni Ss 21 easioli Sb 22 iini Sb; //iini
 Sl 27 faenisseminis S 28 quinquaginta Sb 29 quinquaginta (statt
 octoginta) Sb 30 bigiae Sb 32 cymini Sb 35 sinapiis Sl; sinapis Sb
 CAP. II. 4 unit Sb italicum s S Sl

S	5 Saitini	Italicum S unum	X triginta
	6 Surrentini	Italicum S unum	X triginta
	7 Falerini	Italicum S unum	X triginta
	8 item uini ueteris primi gustus	Italicum S unum	X uiginti quattuor
	9 uini ueteris se- quentis gustus	Italicum S unum	X sedecim
	10 uini rustici	Italicum S unum	X octo
	11 ceruesiae, cami	Italicum S unum	X quattuor
	12 zythi	Italicum S unum	X duobus
	13 item caroeni Maconi	Italicum S unum	X triginta
	14 crhysattici	Italicum S unum	X uiginti quattuor
	15 decocti	Italicum S unum	X sedecim
S inf. 1.	16 <i>myrtitis</i>	Ital S unum	X uiginti
	17 conditi	Ital S unum	X uiginti quattuor
	18 apsinthi	Ital S unum	X uiginti
	19 rhosati	Ital S unum	X uiginti

[cap. III.]

1 ITEM OLEI.

	olei floris	Ital S unum	X quadraginta
	2 olei sequentis	Ital S unum	X uiginti quattuor
	3 olei cibari	Ital S unum	X duodecim
	4 olei raphanini	Ital S unum	X octo
	5 aceti	Ital S unum	X sex
	6 liquaminis primi	Ital S unum	X se///
	7 liquaminis secundi	Ital S unum	X d///

5 Saiti S 8 ueteris *fehlt Sl* 11 ceruessae Sb 12 zythi Sb
 14 crhyattici Sb; chrysattici Sl 16 ///MITHS; *myrtitis Leake* 17 qua-
 tuor Ss 19 phosati Sb

CAP. III. 1 X uiginti quatuor Ss 2 quattro Sb; qua/// Ss 4 pa-
 phanini Sb 7 decem Ss 8 salif (salis s) f III S; salis s m *Leake und*
Dureau de la Malle écon. pol. I, 445, was sesquimodius heissen soll, aber
nicht heissen kann

8 salis	<i>k m̄</i> unum	X centum////	s
9 salis conditi	Italicum S unum	X octo	
10 mellis optimi	Ital S unum	X qu////////	
11 mellis secundi	Ital S unum	X biginti////	
12 mellis Foenicini	Ital S unum	X octo	

[cap. IV.]

1	ITEM CARNIS.		
carnis porcinae	Ital p ^o unum	X duodecim	
2 carnis bubulae	Ital p ^o unum	X octo	
3 carnis caprinae sibe uer- becinae	Ital p ^o unum	X octo	
4 bulbae	Ital p ^o unum	X biginti quattuor	
5 suminis	Ital p ^o unum	X biginti	
6 ficati optimi	Ital p ^o unum	X sedecim	
7 laridi optimi	Ital p ^o unum	X sedecim	
8 pernae optimae <i>sive</i> pe- tasonis Menapicae uel Cer ritanae	Ital p ^o unum	X uiginti	
9 Marsicae	Ital p ^o unum	X uiginti	
10 adipis recentis	Ital p ^o unum	X duodecim	
11 axungiae	Ital p ^o unum	X duodecim	
12 ungelas quattuor et aqualiculum : pretium quo caro	distrahitur		
13 isicium porcinum	unciae unius	X duobus	
14 isicia bubula	Ital p ^o unum	X decem	
15 Lucanicarum	Ital p ^o unum	X sedecim	
16 Lucanicarum bubularum	Ital p ^o uno	X decem	

9 salifcon~~iti~~ Sb o// Ss 10 cu/// Ss 11 big/// Sl; uig// Ss

CAP. IV. 1 carniss Sl; carnis Sb 2 dubulae Sb 3 siue Sbs
ueruecinae Ss c/to Sb, fehlt Sls 4 uuluae Ss uiginti Ss 5 uiginti
Ss 8 perbiae Sbl; pernae Ss petasonis siue S statt siue petasonis
cer fehlt Sl; ceritanae Ss 12 ungelae Ss aro fehlt Sl; caro fehlt Ss
oistrahitur Sb 13 duod// Ss 14 bubum Sb 15 sedecem Ss
16 dec// Sls; decem Sb

s	17 fasianus pastus		X ducentis quinquaginta
	18 fasianus agrestis		X centum biginti quinque
	19 fasiana pasta		X ducentis
	20 fasiana non pasta		X centum
	21 anser pastus		X ducentis
	22 anser non pastus		X centum
S inf. 2.	23 pullorum par		X sexaginta
	24 perdix////////		X triginta
	25 turtur pastus		X sedecim
	26 turtur non pastus		X duodecim
	27 turdorum par		X sexaginta
	28 palumbinorum par		X biginti
	29 columbinorum par		X biginti quattuor
	30 attagenarum par		X biginti
	31 anatum par		X quadraginta
	32 lepus		X centum quinquaginta
	33 cuniculus		X quadraginta
	34 ///pe////////		X quadraginta
	35 ////////////		X biginti
	36 ////////////		X quadraginta
	37 ////////////		X sedecim
	38 ////////////		X quadraginta
	39 ///bus mas		X trecentis
	40 femina		X ducentis
	41 coturnices	n decem	X uiginti
	43 sturni	n decem	X uiginti
	43 aprunae	Ital p ^o i	X sedecim
	44 cerbinae	Ital p ^o l	X duodecim

17 ausgerückt Sl, nicht Sb 17. 18 fasianus Ss 18 uiginti Ss
 fasia pasta po/// x Ss 23 pulloi// S 25 duodecim Ss 26 tur-
 tu// Sb us fehlt Ss 27 turdorum Ss 28 palumbo// Sb; palumb//
 Ss uiginti Sbs 29 co/unbi// Sb; columb// Ss uiginti Sbs 30 attage//
 Sb uiginti Sbs 31 ana// Sb; anas Ss euadraginta Sbs 32 lepus Ss
 . centum Sl 34 X quadraginta und 35 ////////// fehlt Sls 35 uiginti Sbs
 36. 37 X fehlt Ss 39 //qusma// Sb; die Z. fehlt Ss 40. 41 femina
 ////////// || coturnices n X numero ducentis Ss 42 fehlt Sl n fehlt Ss
 43 sedecim Ss 44 ceruinae Ss l fehlt Sls

45 dorei sibe caprae uel		S
damnae	Ital p ^o I	X duodecim
46 porcelli lanctantis	in p ^o I	X sedecim
47 agnus	in p ^o I	X duodecim
48 haedus	in p ^o I	X duodecim
49 seui	Ital p ^o I	X sex
50 buturi	Ital p ^o I	X sedecim

[cap. V.]

1 ITEM PISCES.

1 piscis aspratilis marini	Ital p ^o I	X uiginti quattuor
2 piscis secundi	Ital p ^o I	X sedecim
3 piscis flubialis optimi	p ^o I	X duodecim
4 piscis secundi flubialis	Ital p ^o I	X octo
5 piscis salsi	Ital p ^o I	X sex
6 ostriae	n centum	X centum
7 echini	n centum	X quinquaginta
8 echini recentis purgati	Ital Sunum	X quinquaginta
9 echini salsi	Ital S unum	X centum
10 sphonduli marini	n centum	X quinquaginta
11 sagenici	Ital p ^o I	X duodecim
12 sardae siue sardinae	Ital p ^o I	X sedecim

[cap. VI.]

1 item cardus maiores	n quinque	X decem	
2 sequentes	n decem	////////	S inf. 3.

45 siue Ss caprae S I X fehlt Ss 46 porcinae lactantis x sedecim
 Ss I fehlt Sl 47. 48 m für in Ss 47 I fehlt Ss 50 butyri Ss

CAP. V. 3 piscif Sb 3. 4 fluuialis Ss 5 piscisalsi S 6 ostriae
 Ssl; ostreae Sb 8 recentif Sb x quadraginta Ss 10 sphendili Ss
 11 sagenici (d. h. quidquid in sagenam uenerit) Ss; casei sicci Sbl, was
 der Zusammenhang nicht duldet; der Käse steht VI, 96 12 ital fehlt Ss
 p^o I Sbs; p^o S Sl

CAP. VI. ///pm Sb; item Ss 2 sequentes no decem Ss; GPU (O b)
 ////////////////////////////////// \IN Sbl

s	3 intiba optima	n decem	/// // // //
	4 sequentia	n decem	/// // //
	5 malbae maximae	n <i>quinque</i>	/// // //
	6 malbae sequentes	n decem	/// // //
	7 lattuciae optimae	n <i>quinque</i>	X <i>quattuor</i>
	8 sequentes	n decem	X <i>quattuor</i>
	9 coliculi optimi	n <i>quinque</i>	X <i>quattuor</i>
	10 sequentes	n. decem	X <i>quattuor</i>
	11 cumae optimae	fascem I.	X <i>quattuor</i>
	12 porri maximi	n decem	X <i>quattuor</i>
	13 sequentes	n <i>viginti</i>	X <i>quattuor</i>
	14 betae maximae	n <i>quinque</i>	X <i>quattuor</i>
	15 sequentes	n decem	X <i>quattuor</i>
	16 radices maximae	/// // // //	X <i>quattuor</i>
	17 sequentes	n <i>biginti</i>	/// // // //
	18 rapae maximae	n decem	/// // //
	19 sequentes	n <i>biginti</i>	X <i>quattuor</i>
	20 ceparum siccarum <i>prim</i>	/// // // //	X <i>quingenta</i>
	21 cepae birides <i>prim</i>	n <i>biginti quinque</i>	X <i>quattuor</i>
	22 sequentes	n <i>quingenta</i>	X <i>quattuor</i>
	23 alei	Ital m unum	X <i>sexaginta</i>
	24 sisinbriorum fascis	in n. <i>biginti</i>	X decem
	25 capparisi	Ital m	X centum
	26 cucurbitae primae	n decem	X <i>quattuor</i>
	27 sequentes	n <i>biginti</i>	X <i>quattuor</i>
	28 cucumeres primi	n decem	X <i>quattuor</i>

3 intibus Ss 4 sequentis Ss 5 qua/// (statt qui////) Sb; no VI/// Ss 6 sequentis Sls decem (ohne n) Ss; dec/// Sb 7 lattuciae Sb; lactucae Ss quin// Sb; V/// Ss tuor fehlt Ss 8 quattuor Ss 9 ///tuor Sl; quattuor Ss 10 quattuor Ss 11 quinque Ss 12 X octo Ss 13 x fehlt Sb 14 aetae Sbl; betae Ss 17 big// Sl; uigi// Sb 18 rape Sb dec/// Sl 19 no X; Ss qua/// Sl; o/// Sb 20 cepapum Sb p//in Sb; i/// Sl qui////a Sl; qu/// Sb 21 biriques Sb; uerdes Ss q'////e Sb; q//// Sl 23 fehlt, 24. 25 umgestellt Ss 24 sisindriorum Sbl, sisinriorum ital.//// Ss fasc////i////in Sb; ob habens? diginti Sl 26 cucurbitae Sb 27 sequentis Sl decem(m unsi-cher) statt biginti Sb 28. 29 fehlen Ss 28 cucumbres Sb d/cem Sb

29 sequentes	n biginti	X quattuor	s
30 melopepones maiores	n duo	X quattuor	
31 sequentes	n quattuor	X quattuor	
32 pepones	n quattuor	X quattuor	
32 fasiolorum fascis habens	n XXV	X quattuor	
34 asparagi hortulan. fascis habes	n XXV	X sex	
35 asparagi agrestes	n quinquaginta	X quattuor	
36 rusci fascis habens	n sexaginta	X quattuor	
37 ciceris biridis fasciculi	n quattuor	X quattuor	
38 fabae biridis purgatae	Ital S unum	X quattuor	
29 fasioli biridis purgati	Ital S unum	X quattuor	
40 germina palmae sibe elatae	n quattuor	X quattuor	
41 bulbi Afri sibae Fasiani maximi	n uiginti	X duodecim	
24 bulbi minores	n quadraginta	X duodecim	
34 oua	n quattuor	X quattuor	
44 parstinacae maximae fascis habens	n uiginti quinque	X sex	
45 sequentis fascis habens	n quinquaginta	X sex	S inf. 4.
46 cuchliae maximae	n uiginti	X quattuor	
47 sequentes	n quadraginta	X quattuor	
45 condimentorum /prae misquorum fascis	n octo	X quattuor	
49 castanae////	n centum	X quattuor	
50 nuces optimae uirides	n quinquaginta	X quattuor	
51 nuces siccae	n centum	X quattuor	
52 amugdalarum purgatarum	Ital S unum	X sex	
53 nucium Abellanarum purgatarum	It S unum	X quattuor	

30 buo Sl 33 /abens Sl 34 hortulani// Ss 36 fasces S habe/s Sb; habes Sl 33. 39 uirdes Ss 38 pu//atae Sl fascioli Ss 41. 42 uului Sb asri Sb siuae Sb iani maximi fehlt Sb 42 buadraginta Sl 43 buattuor Sl 45 seque/// Sb 46 cuchlia/// Sl biginti Sl 48 condimen////////p(oder o, u)raemisquorum facies S; vielleicht condimentorum herbae miscuorum fascis 49 castanae// S 50 optima//irides Sl 54 nucesciccae S 52 pupgatarum Sb 53 abel/anarum Sb Ital Sb

s	54 nuclei pinei purgati	Ital S unum	X duodecim
	55 psittaciorum///	Ital S unum	X sedecim
	56 zizuforum///	Ital s unum	X quattuor
	57 cerasiorum////	ital s unum	X quattuor
	58 praecocorum///	ital s unum	X quattuor
	59 duracina maxima	n /////	/////
	60 sequentia	n /////	/////
	61 persica maxima	n /////	/////
	62 sequentia	n ////	/////
	63 pira maxima	n decem	/////
	64 sequentia	n uiginti	X ////
	65 mala optima Mattiana siue Saligniana	n decem	X quattuor
	66 sequentia	n̄ biginti	X quattuor
	67 mala minora	n̄ quadrag	X quattuor
	68 rhosae	n̄ centum	X octo
	69 pruna cerea maxima	n̄ triginta	X quattuor
	70 sequentia	n̄ quadraginta	X quattuor
	71 mala granata ma- xima	n̄ decem	X octo
	72 sequentia	n̄ biginti	X octo
	73 mala qudenaea	n̄ decem	X quattuor
	74 sequentia	n̄ biginti	X quattuor
	75 citrium maximum		X uiginti quattuor
	76 sequens		X sedecim
	77 mora	fiscilla capiens S unum	X quattuor
	78 ficus optimae	n biginti quinque	X quattuor
	79 sequentes	n quadraginta	X quattuor

54 nucleus S 55 psittaciop// Sl 56 It/// Sl ///um fehlt Sb
 58 pp/ecoc// Sb; p//ecoc Sl ///uattuor Sl 59 //ama// Sb;
 //am// Sl 63 maxa S 64 //gint/ (ohne x) Sb 65 nach Mattiana Lucke
 von etwa 7 Buchst. Sb A statt n/// Sb; fehlt Sl q/attuor Sl 66 uiginti Sb;
 b//inti Sl 67 q/adrag Sl 68 c/ntum Sl 69 tr//inta Sl 70 biginti
 (statt quadraginta) Sl 72 uiginti Sb 73 de/em Sl 74 uiginti Sb
 75 X uiginti X quattuor Sl 77 capiens Sb X statt S Sb 78 uiginti Sb

80 ubae duracinae seu humastae	p ^o III	X quattuor	S
81 dactulos nicolaos optimos	octo	X quattuor	
82 sequentes	n̄ sedecim	X quattuor	
83 palmulas	n̄ biginti quinque	X quattuor	
84 ficus Caricas	n̄ biginti quinque	X quattuor	
85 Caricae pressae	ital s unum	X quattuor	
86 Damascena moneaea sicca	n octo	X quattuor	
87 sequentia	////////	X quattuor	S inf. 5.
88 ficus duplices	////////	X quattuor	
89 olibae t////////	////////	X quattuor	
90 olibae conditae	////////	X quattuor	
91 olibae nigrae	////////	X quattuor	
92 ube passe fabriles	////////	X octo	
93 ubae passe maximae	//// m	X quattuor	
94 terriberum	ital s unum	X sedecim	
95 lactis ouilli	ital s unum	X octo	
96 casei recentis	ital s unum	X octo	

[cap. VII.]

1 DE MERCEDIBUS OPERARiorVM

operario rustico pasto diurni	X uiginti quinque
2 lapidario structori ut supra diurni	X quinquaginta
3 fabro intestinario ut supra diurni	X quinquaginta
4 calcis coctori ut supra diurni	X quinquaginta
5 marmorario ut supra diurni	X sexaginta

80. uuae Sb uumast//ae Sb 82 n///ecim Sl 83 uiginti Sb
 quin/// Sl 84 uiginti Sb quin//e Sl 85 //num Sb ; i//num Sl
 86 sicca octo Sb 87 X fehlt Sb 88 di/// S X fehlt Sb 89. 90.
 94² oliuae Sb 89 man erwartet oliuae recentes (albae) 92 ule Sb fal-
 ril Sb 93 sasse S ///m fehlt Sb 94 terriuerum Sb um fehlt Sl
 95 ///m Sl

CAP. VII 4 mercedibus opep/// (ohne um) Sb 3 //ui Sl 4 cascis
 Sb quinqu// Sb

s	6 musaeario <i>ut supra diurni</i>	X sexaginta
	7 albario <i>ut supra diurni</i>	X qu////////
	8 pictori parietario <i>uti supra diurni</i>	X septuaginta/////
	9 pictori imaginario <i>ut supra diurni</i>	X centum quinquaginta
	10 carpentario <i>ut supra diurni</i>	X quinquaginta
	11 fabro ferrario <i>ut supra diurni</i>	X quinquaginta
	12 pistori <i>ut supra diurni</i>	X quinquaginta
	13 naupego <i>in nabi maritima ut supra diurni</i>	X sexaginta
	14 <i>in nabi amnica ut supra diurni</i>	X quinquaginta
	15 lateris crudi ad laterculos, diurnam mercedem, <i>in lateribus quattuor pedum uinum, ita ut ipse sibi inpensam praeparet, pasto</i>	X duos
	16 <i>item lateris ex luto, diurnam mercedem, in lateribus ñ octo, ita ut ipse sibi inpensam praeparet, pasto</i>	X duos
	17 camelario sibe asinario et burdonario <i>pasto diurni</i>	X biginti
	18 pastori <i>pasto diurnos</i>	X biginti
	19 mulioni <i>pasto diurnos</i>	X biginti quinque
	20 mulomedico tonsurae et aptaturae <i>pedum in capite uno</i>	X sex
	21 <i>depleturae et purgaturae capitis per singula capita</i>	X biginti
	22 tonsori <i>per homines singulos</i>	X duos
	23 tonsori <i>pecurum in uno capitae pasto</i>	X duos

24 DE AERAMENTO

	aerario <i>in orichalco mercedis in p^o I</i>	X octo
25	<i>in cupri in p^o I</i>	X sex
26	<i>in basculis diuersi generis in p^o I</i>	X sex

8 u/ supra Sl septuagin// Sl 9 ////ori Sb 44 diurni Sl quinquaginta/// Sb 42 quinquagin// Sl 43 inabi Sl; inauī Sb marstima Sb ut supra fehlt Sb 44 inabi S quinquagint// Sl 45 laterius Sb 46 dsurnam Sb itau|isse Sb 47 siue Sb 47 48. 49. 24 uiginti Sb 21 deplecorae S purgatorae S 24 oricitalco S mercedie Sl 26 uasculis diuersi Sb

27 in sigillis uel statuis	in p ^o I	X quattuor	S
28 inductilis aeramenti	in p ^o I	X sex	
29 plastae imaginario diurnae merce-		X septuaginta quinque	
dis pasto			
30 reliquis plasticis gupsariis pasticis di-		X quinquaginta	
urnos			
31 aquario omni die operanti pasto		X biginti quinque	
diurnos			
32 cloacario omni die operanti pasto		X biginti quinque	
diurnos			
33 samiatori in spatha exs usu		X biginti quinque	
34 in casside exs usu		X biginti quinque	
35 in securi		X sex	
36 in bipenni		X octo	
37 bagina spathae		X centum/////	
38 membranario in quaternione pedali		//////////	
pergaminae			
39 scriptori in scriptura optima uer-		//////////	
sum n̄ centum			
40 sequentis scripturae uersuum		[đ XL) ;	S inf. 6.
(^o centum			Æ I
41 tabellanioni in scriptura libelli bel		X [XXV]	
ta(bular[um]) in uer sibus (^o centum			

27 sicillis *Sl* in p^o I *fehlt Sb* 28 inductilis *S* aeramenti *Sb* in p^o I *fehlt Sb* 29 reastae smag. *Sb* septuagin///// *Sb* prnetis *Sb*; praetis *Sl* quinquagin/// *Sb* 31. 32. 33. 34 uiginti *Sb* 32 diurno *Sl* 34 eas *S* 33 spatita *S* 37 spatitae *Sl*; spatitas *Sb* 38 memipanario *Sl*; meml/ana/o *Sb* in///t/endone *Sl*; iia/////in/ione *Sb*; in quaternione *ist wahrscheinlich zu schreiben, obgleich quaternio in dieser Bedeutung sonst nur aus mittelalterlichen Autoren nachgewiesen ist* peiali *Sb* 39 scriptura *Sl* uersus *Sl* 40 tei/////s scripturae *Sl*; ie/////s seripiturae *Sb* bersuum *Sb* ///mero Æ centu/// *Sb* 41 *schreibe* tabellioni liuelli bel tabulae uersibus *Ss* Æ *liest* :

////mero C đ XXV
 ////bularum X
 ////m
 ////urro qualitat prim
 đ L

es scheint gestanden zu haben :

S Æ	42 bracario pro excisura et urnatura]	X septuaginta) ////
	pro b(irro qualitatis primae	
Æ 2	43 pro birro qualitatis secundae	X quadraginta
	44 pro caracalla maiori	X uiginti quinque
	45 pro caracal(l)i minori	X uiginti
	46 pro bracib(u)s	X uiginti
	47 pro (u)donibus	X (quattuor)
	48 sarcinatori in b(est)e soubtili re-	
	plicaturae	X sex
	49 eidem (a)perturae cum subsutura	
	holo(seri)c(a)e	X quinquaginta
	50 eidem a(pertu)rae cum sub(su)tura	
	supericae	X triginta
	51 subsuturæ in (be)ste gross(iori)	X quattuor
	52 centunclum equestrae quoa(ctil)e	
	(a)lbu(m) sibe (nig)rum librarum	
	trium	X centum
	53 centu(ne)lu(m primum) ornat(um)	
	ab acu (ponderis s. s.)	X cc quinquaginta
	54 lauatori in ([tuni]ca muliebri) u(ul-	
	gar)i rudi	X sedecim
	55 ([ab usu]	X decem)

tabellioni in uersibus numero C d XXV

in scriptura libelli uel tabularum

X ist zu tilgen, M wohl Rest von ornatuRA. Nach urnatura bezeichnet Sb fälschlich eine Lücke in der Zahlenreihe X cemi//// S; d L Æ 43 quadra/// Sb 44 caracalli Ss uigint/// Sb 46 uracibus Ss 48 |//////// esi |/////////rtini | Æ, wovon jenes zu ueste gehört, dies wohl replic enthält ueste Sb replicatorae Sbl; replicatoriae Ss 49 stolosericæ Sl; sitolosericæ Ss; /tolosericæ Sb | //a//////// |////seri/a/// Æ 50 | //per- tu//////// | //su//////// | Æ subsericæ Ss 51 ///suturæ Sl ueste Sb //iore Æ 52 ///tunclum Sl quodetile Sb; ///cii/ Æ siue Sb nic/// Æ liur- rum Sb 53 //entunclum S; ///uc//m Æ primum Æ; pe//te/i Sb; p//\to//i Sl ornatiiiiabacu Sl; ornatumauaou Sb suprascript/// Æ 54 lauatori nimmt in S (nicht in Æ) eine eigene Zeile ein, weil es zu 54 - 63 gehört iunica Æ; ///ca S //ulgai// Æ

56 (in strictoria uir)ili (de t)el(a	X decem)	S Æ
57 (ab usu	X sex)	
58 (in infantili rude	X sex)	
59 (ab usu	X dos)	
60 (sagum siue rathanam) ru(dem	X sedecim)	
61 (ab usu	X sex)	
62 (in tapete rudi	X uiginti quattuor)	
63 (ab usu	X decem)	
64 cero(m)atitae in singulis discipulis / menstruos	X quinquaginta	Æ 3
65 (pa)edagogo in singulis puerismen- struos	X quinquaginta	
66 (m)agistro institutori litterarum in (sin)gulis pueris menst(ruo)s	X L	
67 calcula(tori in singulis pueris men- struos)	X (septuaginta quinque)	
68 notario i(n singulis pueris menstruos	X septuaginta quinque)	
69 librario sibe antiqua(rio in singulis discipulis menstruos	X quinquaginta)	
70 grammatico (Graeco siue Latino) et geometrae (in singulis discipulis menstruos	X ducentos)	

56 in Æ; /n S strictori S uir/// Æ; birili Sl; bi/ili Sb de tela Sl; netela Sb; det//a Æ 57 /uus/ Sb 58 in infanctili Sl; nin/arotiii Sb 59 /b Sl; au Sb ¶ II Æ 60 racitanam rudem Sl; ralh(?)anam rudem Sb; rachim//dem Æ 61 au Sb 62 rui Æ biginti Sl 63 au Sb 64 geromatrita Sb menitruos Sb 66 instituto S 67 puerif Sb singulos pueros mens Æ septuaginta quinquaginta (gint///b) S; LXXV Æ 68 mens Æ quinqu// Sb 69 ///rio in singul ¶ LXXV (ohne discipulis menstruos) Æ 70 crammatico Sl sibe Sl mens ¶ C Æ.

S. E	71 or(ato)ri si(ue sofistae in̄ singulis discipulis menstros	X ducentos quinquaginta)
	72 (a)du(ocato siue iuris perito mer- cedis in postulatione	X ducentos quinquaginta)
	73 (in cognitione	X mille)
	74 (architecto magistro per singulos pueros menstros)s	(X centum)
	75 (capsario in singulis) lab(antibus	X duos)
	76 (balneatori priuati) o (in singulis lauantibus	X duos)

[cap. VIII.]

1 (DE PELLIBUS BABVLONICIS SEV TRALLIANIS VEL
FOENICEIS)

	(pellis Babulonica primae formae	X quingentis)
	2 formae secundae	X quadringentis)
	3 (pellis Tralliana	X ducentis)
	4 (pellis foenicea	X centum)
	5 (pellis Laccaena	X trecentis)
.E 4	6 DE C(O)RIIS BVBVLIS	
	c(o)rium bubulum i(n)fectum formae primae	X quingentis
	7 (idem c)onfectum ad solenda cal- ciamenta	Xseptingentis quinquaginta
	8 a(d loramenta et ce)tera	X sescentis

71 sibe *Sl* sufistae *S* sinsulis *Sl* quinquaginta *fehlt Sb* 72 auuo-
cato *Sb* 74 arcditecto *Sb* 75 lauantibus *Sb* 76 priuatorio *Sb* ut
supra (statt in s. l.) *Æ*

CAP. VIII. 1 uauulonicis *Sb* seu trallianis *fehlt Æ* uauulonica *Sb*
ppimae *Æ* 2 seoundae *Sb* quadraginta *S*; *CCCC Æ* 4 foenica *Sl*
(wie *φοινικόων* im griech. Text); foenic *Sb* 5 lacceta *Æ*; laccitfna *Sl*; uac-
cittfna *Sb*; dort *scheint* Laccaena, hier Laccaena (IT = A) zu lesen = *Λά-
κκαίνα*, wie *ἡ Λάκκαίνα λίθος*; die lakonischen Schuhe sind bekannt curiis
S 6 curium *S* 7 solanda *Sl*; solenda *Sb*; soleanda *verbessert Le Bas*,
vgl. aber unten c. IX, 12. 13 bisoles, monosoles calceamenta Sb quinqu-
gin// *Sb* 8 nloramenta et a (= in loramenta et alia?) *Æ*; et cetera *fehlt*
Sb sesentis *Sb*

71	ῥήτορι ἦτοι σοφιστῆ ὑπὲρ ἐκά- στου μαθη τοῦ μηριαῖα	Υ σν'
72	δικολόγῳ ἦτοι νομικῆ̃ μισθὸν ἐν τεύξεως	Υ σν'
73	διαγράσεως	Υ ,α
74	ἀρχιτέκτονι διδα σκάλωκαθ' ἕλα- στον παῖδα μηριαῖα	Υ ρ'
75	καμψαρίῳ ὑπὲρ ἐκά στον τοῦ καταμασσο μένου	Υ β'
76	τῶ βαλανεῖ πιβράτῳ καθ' ἕλα- στον τῶν λουομένων	Υ β'

[cap. VIII.]

1 | ΠΕΡΙ ΔΕΡΜΑΤΩΝ | ΒΑΒΥΛΩΝΙΚΩΝ ΗΤΟΙ | ΤΡΑΛΛΙΑΝΩΝ
Η ΦΟΙΝΙΚΩΝ

	δέρμα Βαβλωνικὸν ἀ φήρ.	Υ φ'
2	δευτ. φόρ.	Υ υ'
3	δέρμα Τραλιανόν	Υ σ'
5	δέρματος Λαχχαίνου	Υ τ'
4	δέρματος φοινικοῦ	Υ ρ'
6	ΠΕΡΙ ΒΥΡΩΝ ΒΟΕΙΩΝ βύρσα ἀνέργαστος ἀ φόρ.	Υ φ'
7	εἰργασμένη εἰς κ[α]σσί ματα ὑπο- δεσμῶν	Υ ψν'
8	εἰς λωράμεντα καὶ τὰ λοιπὰ	Υ χ'

5 λαχχαί//ρου G inscr.; λαχχαίρου G rev. 7 κ/σσί/ματα G rev.

S Æ	9 (cor)ium secundae f(ormae infect)um	X trecentis
S inf. 7.	10 ([idem]) confectum	X quadringentis
	11 ([pell])is ca([prina]) maxima (in- fec[ta])	X quadraginta
	12 ead([em]) con([fecta])	X quinquaginta
	13 ([pellis] uerue([cin]a) maxima (in- fecta)	X uiginti
	14 ([eadem c])onf(ecta)	X triginta
	15 ([pellis bell]earis) p(rima)	X centum)
	16 ([pileum] factum	X ducentis)
	17 ([pellis h]edina infecta	X decem)
	18 ([eadem confe]cta	X sedecim)
	19 ([pellis hyaena]e infecta	X quadraginta)
	20 ([eadem confecta]	X sexaginta)
	21 ([pellis dorci infecta]	X decem)
	22 ([eadem confecta]	X quindecim)
	23 ([pellis ceruin. prima]e formae infecta	X sexaginta V̄)
	24 ([ead])e([m]) co([nfecta])	X centum)
	25 ([pellis obiferi infecta	d̄ XV])
	26 ([eadem confecta	d̄ XXX])
	27 (pell[is lupina infecta	d̄ XX] quinque)
	28 (eadem [confecta	d̄] quinquaginta)
	29 (pell[is m]el[ina infecta	d̄ X])
Æ 5	30 eadem confect([a])	X quindecim
	31 pellis castor(ina) infecta	X uiginti
	32 eadem c(o)mfecta	X triginta
	33 pellis (ur)s(in)a maxima infecta	X centum
	34 eadem co(nfecta)	X centum quinquaginta
	35 pellis lupi ceruar(i i[nfecta])	X quinquaginta
	36 eadem conf(ecta)	X /////

9 curium S 42 X fehlt Sb 44 ii (statt tr///) Sb 45 //eapis Sb cen///
S; CC Æ 16 ///actum Sl ducen/// S 48 ///ta Sb 48. 19. 20 d̄ fehlt
Æ 23 ///esornae Sb septuaginta Sb 28 eade// Sl 29 pell/// Sb;
pell///ll// Sl 33 ma/// Sb ///um a. E. von 34 Sb; fehlt Sl 34 comfecta Sl
///iuaginta (a. E. v. 33) Sb; ///uaginta/// (a. E. v. 34) Sl 35 luri S cer-
uarii/// Sl; ceruari/// Sb ///inta (a. E. v. 34) Sb; ///ta (a. E. von 35) Sl

9 βίρσα β' φόρ. ἀνέργαστος	[Υ] τ'	G
10 εἰργασμένη β' φόρ.	Υ ν'	
11 δέρμα ἀλγειον πρῶτ. ἄεργον	Υ μ'	
12 εἰργασμένον	Υ ν'	
13 δέρμα προβάτειον πρῶ.	Υ κ'	
14 εἰργασμένον	Υ λ'	
15 δέρμα προβάτειον ἰς πείλιον	Υ ρ'	
16 πείλιο[ν] γεγενημένον	//	
17 [δέ]ρμα ξοίφιον ἄεργον	//	
18 εἰργασμένον	Υ ις'	
19 δέρμα ὑαίνης ἄεργον	Υ μ'	
20 δέρμα εἰργασμένον	//	
21 δέρμα δόρκιον ἄνεργον	Υ ι'	
22 εἰργασμένον	Υ ιε'	
23 δέρμα ἐλάφειον πρῶ. φόρ. ἄνεργον	Υ οε'	
24 εἰργασμένον	Υ ρ'	
25 δέρμα ὀβιφερί ἄνεργο[ν] ἤτοι προβάτειο[ν]	///	
26 εἰργασμένον	Υ λ'	G 1b
27 δέρμα λύκειον ἄνεργ.	Υ ζε'	
28 εἰργασμένον	Υ μ'	
29 δέρμα μελίνης ἄνεργ.	Υ ι'	
30 εἰργασμένον	Υ ιε'	
31 δέρμα ζαστόριον ἄνεργ.	Υ ζ'	
32 εἰργασμένον	Υ λ'	
33 δέρμα ἄρκτειον πρῶ. ἄργ.	Υ ρ'	
34 εἰργασμένον	Υ ρν'	
35 δέρμα λύνγιον ἄνεργ.	Υ ν'	
36 εἰργασμένον	Υ /	

10 Υ χ G rev. 16 πειλιον G rev. 17 δερμα G rev. 21 αεργον
G rev. 23 πρῶ/// G rev.

S.Æ	37	(pellis) bituli (marini [infecta])	X mille ducentis quinquaginta
	38	(eadem confecta)	X mille quingentis
	39	(pellis leopardina) infecta	X mille
	40	(eadem confecta)	X mille ducentis quinquaginta
	41	(pellis l)eonina confecta	X mille
	42	(DE sEGESTRIBVS)	
		(segestr)ae de caprinis, pellis	
		n̄ octo	X sescentis
	43	(puli)care t(ene)rri(mu)m et	
		maximum	X sescentis

[cap. IX.]

Æ 6	1	(DE FO)R(MIS CALIGARIBVS)	
		(formae caligares) m(a)x(i)mae	X centum
	2	(formae) secu(n)dae mensurae	X octaginta
	3	(formae muliebres)	X sexaginta
	4	(formae infantiles)	X triginta
	5	(DE CALIGIS)	
		(caligae primae formae mulio-	
		n)icae sibe rusticae, (par sin)e	
		clauis	X CXX
	6	(cali)gae militares sine clabo	X centum
	7	calcei patricii	X centum quinquaginta
	8	calicae s(en)atorum	X centum
	9	calicae equestres	X septuaginta
	10	(cal)igae muliebres, par s	X sexaginta

37 uituli Sb ///lle ducentis Sl; ///ucentis Sb, σν' G 41 infecta nach G 42 tegestribus S.Æ; ebenso nachher teg. S.Æ; σεγ. G rellis Sb 43 pulicare S; pullic///.Æ; πουβλικαρίου G; wohl pulicare, wozu πουβλ. sich verhält wie πιβρατω zu priuato oben VII, 76 tenennimum S; /ene///mu/.Æ; tenerrimum Mai; tersissimum Le Bas et maximum Sb; fehlt Sl (ohne Bez. einer Lücke) Æ G

CAP. IX 1 calicaribus S; vgl. χαλικαριζῶν G calicares S 2 octoginta Sb 3 mulieuris Sl; mulieliris Sb 5 mubonicae S; mulica///.Æ; μουλτωνικων G; multonicae Le Bas, von multo = mouton! siue Sb 6 clauo Sb 7 cali//ci Sb 8. 9 cali//cae Sb; an beiden Stellen ist calcei aus G herzustellen, das der Steinmetz mit caligae verwechselt hat 10 mulieures Sb s ist wohl zu tilgen

37	δέρμα μόσχου θαλασσίου ἤτοι φώκης ἄερ[γ.]	Υ σν'	6
38	εἰργασμένον	Υ ,αφ'	
39	δέρμα λεοπάργου ἄερ.	Υ ,α	
40	εἰργασμένον	Υ ,ασν'	
41	δέρμα λέοντος ἄεργ.	///	
	ΠΕΡΙ ΣΕΓΕΣΤΡΩΝ		
42	σέγεστρον ἐκ δερμ[ά]των αἰγείων	[Υ] χ'	
43	σεγέστρον καθαρείου πουβλικαρίου	[Υ] χ'	

[cap. IX.]

	ΠΕΡΙ ΦΟΡΜΩΝ ΚΑΛΙΚΑΡΙΚΩΝ		
1	καλόπους α' φόρ.	Υ ρ'	
2	β' φόρ.	Υ π'	
3	γυναικεῖος καλόπους	Υ ξ'	
	ΠΕΡΙ ΤΩΝ ΚΑΛΙΚΩΝ		
5	καλίων μουλ[ι]ωνικῶν πρώτ. φόρ. ἤτοι ιδιωτικῶν	Υ σζ'	
6	καλίων στρατιωτικῶν ἀνηλωτῶν	Υ ρ'	
7	καλτίων πατρικί[ων]	//	
8	καλτίων κυνη[γ]ητικῶν	Υ/	
9	καλτίων ἱππικῶν	//	
10	καλίων γυναικειῶν	//	

37 αερν G 41 αργ/// G rev. 42 δερματων G rev.

CAP. IX καλιγαρικων G rev. 4 fehlt G 5 μουλτωνικων G inser.;
μουλτωνειων G rev. ιδιωτικων G inser. 8 κυνη//ητικων G rev.; der Ueber-
setzer las uenatorum statt senatorum

S Æ	11 <i>campagi mi(lita)res</i>	X septuagintaquinque
	12 (DE SOLEIS) ET CALLICIS	
	([gall]icae uiriles rustic)anae bisoles, par	X octaginta
	13 ([gall]icae uiriles monosoles, par	X) quinquaginta
Æ 7	14 <i>gallicae cursuriae</i> , par	X sexaginta
	15 <i>taurinae muliebres bisoles</i> , par	X quinquaginta
	16 <i>taurinae muliebres monosoles</i> , par	X triginta
	17 <i>de solEIS BABYLONICIS ET PVRPVREIS ET FOENICEIS</i> ET ALVIS	
	<i>soleae Babulonicae</i> , par	X centum uiginti
	18 <i>socci purpurei siue foenicei</i> , par	X sexaginta
S inf. 8	19 <i>socci albi</i> , par	//////////
	20 <i>socci biriles</i> , par	//////////
	21 <i>socci muliebres</i> , par	/// ([L]) ///
	22 <i>inauratae</i>	([đ LXXX])
	23 <i>socci Babulonici purpurei siue albi</i>	([đ LXXX])
	24 <i>taurinae inauratae</i>	([đ LXXV])
	25 <i>taurinae lanatae</i>	([đ L])

[cap. X.]

1	DE LORAMENTIS	
	(auerta primae form[ae]) <i>in rheda uel</i> <i>carr</i> ([ue])a	X mille quingentis)
	2 (scordiscum militare[m])	X quingentis)
	3 (parammas mulares cu[m] flagello)	X octingentis)
	4 (capistrum equestre [cum circulis et buca]li	X septuaginta [V])

11 ca//pagi *Sl*; cal//pagi *Sb* de m(?)o(?)leis *Sb* callicis *Sb* 12 uirilis Æ; biriles *Sl* uisoles *Sb* 13 biriles *Sl* par *fehlt* Æ ulieures *Sb* mo *getilgt vor* bisoles *S* uauloniceis *Sb*; babloniceis *Sl* albis *Sb* 17 habulonicae *Sl*; babuioniceae *Sb* sibe *Sl* 20 //ciuli// *Sb*; //cibii// *Sl* 21 ///ci mulibres// *Sb* 22 //iauratae *Sl*; //auratae *Sb* 23 babilonici *Sb* puri/// *Sb*

CAP. X 1 abertae *Sl*; auertae *Sb* formae primae /// Æ; primae form// *Sl*; primae for// *Sb* ///uca Æ; ///a *Sb*; *fehlt* *Sl*; *in* Æ *ist nur Platz für drei Buchst. zwischen formae und uca* quin/// *S* 2 scoroicum *Sb*; scordicum *Sl* militarem// Æ quingent// *Sb*; quingeni// *Sl* 3 parhamas Æ; paramma *S* octingenti// *Sl* 4 equestrae Æ; equestr// *Sl*; equestre *Sb*

11	κομβαῶνες στρατιω.	Υ /	G
12	ΠΕΡΙ ΣΑΝΔΑΛΙΩΝ ΚΑΙ ΤΡΟΧΑΛΙΩΝ		
	τροχάδια ἀνδρεῖα δί πελμα ἰδιωτικά	Υ π'	
13	τροχάδια ἀνδρεῖα μονό πελμα	Υ ν'	
14	τροχάδια (οι) ζουρσώρια	//	
15	ταρεῖναι γυναικείαι δίπ.	[Υ] ν'	
16	ταρεῖναι γυναικείαι μονό πελμοι	[Υ] λ'	
17	ΠΕΡΙ ΥΠΟΔΗΜΑΤ ΒΑΒΥΛΩΝΙΚΩΝ ΚΑΙ ΦΟΙΝΙΚΩΝ		
	ΚΑΙ ΛΕΥΚΩΝ ΚΑΙ ΠΟΡ ΦΥΡΩΝ		
	ὑποδημά(τα)των Βα βυλωνιῶν	Υ ρξ'	
18	ὑποδημά(τα)των πορ φυρῶν ἦτοι φοινικῶν	///	
19	ὑποδημάτων λευκῶν	///	
20	περιφορινωικαι πρώτης φόρ.	Υ τ'	
21	γυναικείων προβ//	///	
22	ἐπιτεχουσωμένω[ν]	///	
23	Βαβυλωνιῶν λε [υκῶν ἦτοι πορφυρῶν?	///	(G)

14 *οι* ist zu tilgen 17. 18 für *υποδηματων* schreibe *υποδημάτων*, was G rev. 17 hat. 20 *περιφορίνων ἦ και* /// vermuthet Le Bas. Vielleicht sind 19 und 20 zu verbinden, zumal da G rev. nach *λευκων* keine Lücke hat 21 vielleicht ΠΡΩ Φ d. i. πρώ. φόρ. für ΠΡΟΒ.

S Æ	5 (frenum equestre c[um salibario in-	
	stru]ctum	X centum)
	6 (frenum mulare[m eum capistello]	X centum uiginti)
	7 (capistrum mu)la([re]	X octaginta)
Æ 8	8	DE ZONIS MILITARibus
	zona Babulonica lata /////	X centum
	9 item lata /////	X ducentis
M 1	10 subalare Uabulonicum	([X] centum)
	11 zona alba /////	([X] sexaginta)
	12 item dig[i]torum quattuor	X sept]uaginta quinque)
	13	DE VTRibus
	utrem pri[mae] formae	[X] centum uiginti)
	14 u]trem olearium prim[ae] forma]e	X centum)
	15 (utris mercedem diur[nam]	X duos)
	16	DE (SCORTIIS)
	(scortiam in sexstario uno)	X (uiginti)
	17 (thecam cannarum ñ quinque)	X q(uadraginta)
	18 (flagellum mulionicum cum u]irg(a	X sedecim)
	19 (corigiam aurigalem)	X duobus

[cap. XI.]

1	DE S(ACCIS CAPRINIS SIVE CAMELLINIS)	
	(pilorum infectorum p̄ I	X sex)
	2 (pili neti ad zabernas uel saccos p̄ I	X decem)
	3 ([pilorum ad funem confectorum p̄	
	unum	X decem])
4	DE SAG(MIS)	
	s]agma burdonis	Xtrecentis quinquaginta)
	5 sa]agma asini	X ducentis quinquaginta)

5 equestrem Æ equestreec /// Sb //ctum Sl; //usum Sb 8 bauilonica Sb 9 X fehlt Sl 10 suualare ba /// Sb 11 alua Sb 12 digi // Sb; dictu Sl //iagintau Sl; //uaginta Sb 13 form /// Sl; formae Sb 14 ulcarium M pri // Sl 15 /trem S scorteis M 16 scortia S sextario Sb; S M biginti Sl

CAP. XI 1 saetiis S; //accis M sibe Sl infectorom Sb; infectarum M 1. 2 unum statt I M 2 diabernas bel Sl; diauernas uel Sb sactos S; saccus M 3 fehlt S confectorum M 4 de sagnis sagma bu // Æ tricentis M 5 sagma asini /// Æ

6 sa(gma camelli	Xtrecentis quinquaginta) s Æ M
7	DE Z(ABERNIS)
za(bernarum siue saccorum) par ha-	
bens pondo triginta	X quadra(gentis)
8 saccopathnas latitudinis pedum (tri-	M 2
um, longitudini)s quantum fuerit, pro	
singulis libris	(X sedecim) (Æ)

[cap. XII.]

1	DE MATERIIS
materia abiegna, qubitorum qui(n-	
quaginta, latitudinis in qua drum	
qubitorum quattuor	(X quinquagin)ta milibus
2 cubitorum n̄ quadraginta (quinque,	
latitu dinis) supra scripti	X quadraginta milibus
3 cubitorum n̄ quadraginta, (latitudi-	
nis s. s.	X triginta milibu)s
4 cubitorum n̄ triginta quinque, (latitu-	
dinis per quadrum) digitorum octo-	
ginta	(X duodecim milibus)
5 cubitorum n̄ uiginti octo, (latitudinis	
in qu adrum) cubitorum quattuor	(X decem milibus)
6 cubitorum n̄ triginta, latitu(dinis in	
quadru) m digitorum septuaginta	
dum	(M 2) X octo milibus
7 cubitorum n̄ biginti octo, latitudinis	
in quadrum sexagin ta quattuor	X sex milibus
8 cubitorum n̄ biginti quinque, latitu-	
dinis in quadrum digito rum sexa-	
ginta quattuor	X quinque milibus

6 sagma cameli ///Æ camaelli M tricentis M 7 de zabernis Æ
zauernis Sb zabernarui /// | rum par habens ///Æ ///bernorum M
triginta Sl; trigin// Sb 8 saccopathnas latit/// | iii longitudinis quan/// |
per (so) singulis libris || Æ saccopatitnai S singlis Sl liuris Sb

CAP. XII 1 materiab(u b)igenia S qubitoru/Sb quinginta Sl; quin-
genta Sb cubitorum Sb millibus Sl *durchstehend*; milsbus Sb 2 mm-
bus Sb 3 s. s. *fehlt* M milsuus Sb 4 n *fehlt* Sl 5 biginti Sl ///ue-
latitudinic M 6 triginti Sl 7 uiginti Sb 8 cubitorum f uiginti Sb

- s 9 eadem praetia etiam materiae pineae
sunt praestituta
10 materiae roboreae, quibitorum quat-
tuor|decim in longum, latitudinis in
quadrum sexaginta | octo X ducentis quinquaginta
11 materiae φραξινεae, quibitorum quat-
tuordecim in longum, latitudinis | in
(s) quadrum digitorum quadraginta octo X ducentis quinquaginta||
////////////////////////////////////

[cap. XIII.]

G 2a 1

|| ΠΕΡΙ ΚΕΡΚΙΑΩΝ

1	κερκίς πυξίνη αν	Υ ιδ'
2	κερκίδες β' ἐκ διαφ. ξύλ.	Υ λ'
3	κτένα πύξιον	Υ ιβ'
4	ἐκ διαφόρων ξύλ' ἰς πᾶν	Υ ιδ'
5	ἄτρακτος πύξινος μετὰ σφονδύλου	Υ ιβ'
6	ἄτρακτος μετὰ σ[φ]ονδύλου ἐξ ἐτέρων ξύλω[ν]	Υ ιε'
7	κτένιον γ[ν]ραικ[εῖ]ον πί'ξιον	Υ ιδ'
8	κνησιοκιδος γυ'ραικεῖον	Υ ιβ'
9	κνήστριον [ἐ]χθρίω[ν]	Υ /
10	κνήστρον σκυτῶν	Υ /

[cap. XIV.]

1 | ΠΕΡΙ ΦΟΡΤΙΩΝ | ΗΤΟΙ ΠΑΛΩΝ

1	πάλαι β'	Υ μ'
2	κάλαμοι μεγάλοι β'	Υ μ'
3	κάλαμοι μείζωνες β'	Υ ρ'
4	ἀστίλιον κράνειον	Υ λ'
5	ἀστίλιον ἰς κοντόν	Υ ν'
6	κλειμαξ ἰδιωτικὴ ἧτ[οι σ]γάλη βαθυμῶν λ'	Υ ρν'

9 praetia S1 nateciae Sb pineae sun ptaestituta S 40 rouoreae
cuuitorum Sb 44 quattuordecem Sb udinis fehlt Sb quinquaginta
fehlt Sb

CAP. XIII 1 etwa ἰς πᾶν statt αν? 6 ΠΗΘΝΔΥΛΟΥ G 8 ob
so viel als κνήστριον αἰδοῦς? 10 nach σκυτῶν fehlt ein Buchstab G

7 χαράκων φάσκος ἔχον ρ'	Υ ι'	G
8 ἄμαξα ξύλ' γεγο[μένη λ. ρσ']	Υ ρν'	
9 καμήλου γόμος [ξύλ.] λ. υ'	Υ ν'	
10 βοιροδῶνος γόμος [ξύλ.] λ. τ'	Υ λ'	
11 ὄν[ου] γόμος ξύλ' λ. σ'	Υ //	
12 τραυ[ξ]άνων ἦτοι κλαδί[ων] ἰς τὴν χρῆσιν τῶν φού[ρ]ων ἐκ φάσκων λ. ιε'	Υ λ'	

[cap. XV.]

1	ΠΕΡΙ ΞΥΛΩΝ ΤΩΝ ΙΣ ΤΑ ΟΧΗΜΑΤΑ	
	ἄξων τορν[ευτός]	Υ σν'
2	ἀνέργαστος	Υ σ'
3	μοδίολος τορονευτός	Υ σμ'
4	ἀνέργαστος	Υ σ'
5	ῥάδις τορονευτός	Υ σ'
6	ἀνέργαστος	Υ λ'
7	σε / τιῶνες εἰργασμένα	Υ σ'
8	ἀνέργαστοι	Υ σ'
9	φοῦρα τορονευτή	Υ σοε'
10	ἀνέργαστος	Υ ρσε'
11	στήμων τορονευτός	Υ /
12	ἀνέργαστος	Υ ρ'
13	ρῆγλα εἰργασμένη	Υ οε'
14	ἀνέργαστος	Υ λε'
15	κατῆνα εἰργασμένη	Υ οε'
16	ἀνέργαστος	Υ με'
17	ἀκόντιον ἦτοι μάστιξ εἰργασμένος	Υ ε'
18	ἀνέργαστος	Υ δ'
19	κοστα εἰργασμένα β'	Υ /
20	ἀνέργαστα	Υ λ'
21	φενιζουλα εἰργασ[μ]ένη	Υ ις'
22	[ἀν]έργασ[τος]	//

CAP. XIV. 8 ἄμαξα G 9 Lücke nicht angegeben G 10 γο-
μος // | G 11 ονω G 12 τραυχανων G

CAP. XV. 7 vielleicht σεπτιῶνες, siehe das Register unter Wagen.
17 μάστιξ Υ ε | εἰργασμένος Υ ε G ; vielleicht ist nicht εἰργασμένη zu än-
1851.

| ΠΕΡΙ [Ο]Ν[ΗΜΑ]ΤΩΝ

- G 2b 23 || [σαρ]ά[γ]α[ρ]ο[ν] τ[ο]ί[ς] | τροχοὺς ἔχον ἀορ[βι]-
 τοὺς χωρὶς σιδήρου Y 7
 24 | σαράγαρον ἀψιδωτοί[ς] | ἔχον τοὺς τροχοὺς | χωρὶς
 σιδήρου | Y 7φ'
 25 | ῥαῖδ[α] ἀψιδωτοὺς | ἔχουσα τοὺς τροχοί[ς] | χωρὶς
 σιδήρου Y 7
 26 | δορμιτώριον ἔχον | τροχοὺς [ἀ]ορ[βι]τοὺς χωρὶς
 σιδήρου | Y 7βφ'
 27 | δωρμιτώριον ἔχον | τ[ο]ὺς τ[ρο]χοὺς ἀψιδω[το]ί[ς]
 χωρὶς σιδήρου | Y 7β
 28 | σαράγαρα βίρωτα | καὶ ὀχίματα λοιπὰ μετὰ τῶν
 καν[θ]ῶν καὶ τοῦ σιδήρου | δὲ τοῦ γεγομένου | πι-
 πρᾶσσεσθαι ὀφείλουσιν· | καροίχα ὄ[η]τὰ [δὲ] |
 χωρὶς [σιδήρου]

| ΠΕΡΙ ΚΑΡΙ[ΩΝ]

- 29 | κᾶριν τετράτροχον | μετὰ ζυγοῦ χωρὶς | σιδήρου Y σν'
 30 | κάριον σεσιδηρωμένον [μ]ετὰ ζυγοῦ ξι[λί]νον καὶ
 τοῦ σιδήρου δὲ τοῦ γεγομένου πιπρᾶσσεσθαι ὀφεί-
 λει
 31 | ἄμαξα δίτροχος μετὰ ζυγοῦ χωρὶς σιδήρου Y ω'
 32 | τρίβολος ξίλινο[ς] | Y σ'
 33 | ἄροτρον [με]τὰ ξίλω[r] Y ρ'
 34 | δίκελλαν τροροει[τή]ν Y ιβ'
 35 | σμ[ιν] ἕην ἦτοι πτιόν Y ιβ'
 36 | μάκ[ε]λλαν Y δ'
 37 | ////////////// Y η'
 38 | ////////////// μο/οργ | /// νιι ////////////// λ|//////////////////α-
 μου | ////////////////// Y ρηδ'
 39 | μόδιος ξίλιτος Y ρ'
 40 | μόδιος σιδηρωτός Y οε'
 41 | γαβάθαν ἦτοι κορειλαν σημοδίαν γεγομένη[r] το|-
 ρορευτήν Y λ'
 (G 2b) //////////////

dern, sondern etwas ausgefallen 23 περι /χ///τωι G 26 ΒΙΡ(Ω)ΤΟΥC
 G; was mit ΑΟΡΒΙΤΟΥC ähnlich ist 28 καροικαρμιτα /// | χωρισ///
 // G 31 σιληρου G 33 ΞΥ|ΛΩ/ G 40 σιδηρω//τος G 41 γεγομενη G

[cap. XVI.]

1	//////////	Xi	//////////	M 3
2	sagum gallicum hoc est		octo milibus	
3	strictoria leporina dorsualis?		mi libus sex	
4	dalma tica		//////////	(M)

[cap. XVII.]

//////////

[Δελματικῶν γυναικείων]

[φόρ. α' κ. τ. λ.]

1	[Δελματικῶν ἀνδρείων ἦτοι κολοβίων]	φόρ. α'	Σκντοπολειτά νων	ἰστὸς α'	Υ μ	G 3 a
2		Ταρσί		ἰστ' α'	Υ ρ	
3		Β[v]βλίων		ἰστ' α'	Υ η	
4		Λαδικ'		ἰστ' α'	Υ ζφ'	
5		Ταρσικ' Αλεξαν'		ἰστ. α'	Υ ζφ'	
6	Δελματ' γυναικ.					
	~ φόρ. β'	Σκντοπ.		ἰστ' α'	Υ ρ	
7		Ταρσικῶν		ἰστ' α'	Υ η	
8		Βυβλίων		ἰστ' α'	Υ ζ	
9		Λαδικ'		ἰστ' α'	Υ ς	
10.		Ταρσικῶν Αλεξαν.		ἰστ' α'	Υ δφ'	
11	Δελματικῶν ἀνδρείων ἦτοι κολοβίων	φόρ. β'	Σκντό	ἰστ' α'	Υ ζφ'	
12		Ταρσικῶν		ἰστ' α'	Υ ςφ'	
13		Β[v]βλί.		ἰστ' α'	Υ ς	
14		Λαδικ.		ἰστ' α'	Υ ε	
15		Ταρσικῶν Αλεξαν.		ἰστ' α'	Υ δφ'	

CAP. XVI 3 durs /// M; vielleicht uirilis? vgl. VII, 56

CAP. XVII 4 Υ ς G; schreibe Υ Ἰ, wenn nicht das Zeichen selbst schon decem milia bedeuten soll 3 βιβλίων G 4. 5 Υ ςφ G; in 5 ist φ zu tilgen 10 man erewart ,εφ' 13 βιβλι G

G	16	Δελματικῶν γυναικ.			
		φόρ. γ'	Στυτοπ'		ιστ' α' Y ζ
	17		Ταρσιζ.		ιστ' α' Y ς
	18		Βυβλίων		Y ε
	19		Λαδιζ.		[Y] δ
	20		Ταρσιζ. Ἀλεξαν.		Y γ
	21	Δε[λ]ματιζ. ἀνδρῶν ἦτοι κολοβίων			
		φόρ. γ'	[Στυτοπ.]		ιστ' α' [Y] ς
	22		Ταρσιζῶ[ν]		ιστ' α' [Y] ε
	23		Βυβλίων		ιστ' α' [Y] δ
	24		Λαδιζ'		Y γ
	25		Ταρσιζ' Ἀλεξαν.		Y β
	26	Περὶ ἀσήμου [ὠ]νῆς. Ἄπερ ἀπὸ μὲν τῆς γ'			
		φόρ. τῆς προσειρημένης ἐστὶν καταδε[έ]στερα,			
		ἐν πλείοσιν [δὲ] μεν//[το[ις] κατασκευάζε'ται,			
		τίνας τιμὰς ὑπερβαίνειν μηδένι ἐξόν εἶναι			
		Δελματικῶν γυν			
G 3b		φόρ. α'			ιστ' α' Y βφ'
	27	φόρ. β'			ιστ' α' Y βσν'
	28	φόρ. γ'			ιστ' α' Y αψν'
	29	περὶ λίνου τραχυτέρου ἰς χοῦσιν τῶν ιδιώτων			
		ἦτοι φαρμακικῶν			
		φόρ. α'			ιστ' α' Y α
	30	φόρ. β'			ιστ' α' Y ω'
	31	φόρ. γ'			ιστ' α' Y χ'
	32	Δελματικῶν ἀνδρῶν ἦτοι κολοβίων			
		φόρ. α'			ιστ' α' Y βφ'
	33	φόρ. β'			ιστ' α' [Y] β
	34	φόρ. γ'			ιστὸς α' [Y] αφ'
	35	ἀπὸ λίνου τραχέως ἰς χοῦσιν τῶν ιδιώτων ἦτοι			
		φαρμακία			
		φόρ. α'			ιστ' α' Y ω'

19. 21. 22. 23 Lücken nicht angegeben G 21 δελματιζ G 22 Ταρσιζω G 26 ἀσημου ζ | ο νης G καταδεσστερα G πλείοσιν μεν// το κατ G; es scheint ein Wort wie χωρίοις, πόλεισιν zu fehlen. 26 φορ. α — 32 κολοβίων ist in G zweimal geschrieben, im Uebergang zu einer neuen Columne. 26 φορ. α fehlt G 1 27 ν fehlt G 2 28 φορ. statt Y G 2 29 εις G 2 τω/ G 1 φαρμακία (ohne ριζων) G 2 32 κολοβίω/ G 1 33 keine Lücke angegeben G 34 φορ. statt Y G

36	φόρ. β'		ίστ' α'	Υ χ'	c
37	φόρ. γ'		ίστ' α'	Υ φ'	
38	ἀναβολέων				
	φόρ. α'	Συντοπ'	ίστ' α'	Υ ζ' φ'	
39		Ταρσιχ.	ίστ' α'	Υ ζ'	
40		Βυβλίων	ίστ. α'	Υ ς	
41		Λαδικ'	ίστ' α'	Υ ε φ'	
42		Ταρσιχ' Αλεξα.	ίστος α'	Υ δ φ'	
43	φόρ. β'	Συντό	ά	Υ ς φ'	
44		Ταρσικῶν	ά	Υ ε φ'	
45		B[v]βλιων	ίστ' α'	Υ ε	
46		Λαδικ'	ίστ' α'	Υ δ	
47		Ταρσικῶν Αλεξ.	ίστ' α'	Υ γ	
48	φόρ. γ'	Συντ.	ίστ. α'	Υ ε φ'	
49		Ταρσιχ.	ίστ' α'	Υ ε	
50		Βυβλίων	ίστ' α'	Υ δ φ'	
51		Λαδικ'	ίστ' α'	Υ γ	
52		Ταρσιχ. Αλεξ.	ίστ' α'	Υ β φ'	
53	[ά]περ από τ' γ' ἦτ τονα εἶεν				
	ἀναβολέων				
	φόρ. α'		ίστ. α'	Υ βόν'	
54	φόρ. β'		ίστ' α'	Υ αψν'	
55	φόρ. γ'		ίστ' α'	Υ ασν'	
56	από λίνου τραχέ ως εἰς χρῆσιν τῶν ἰδιώτων				
	ἦ τοι φαρμελιαῶ				
	φόρ. α'		ίστ' α'	Υ ω'	
57	φόρ. β'		ίστ' α'	Υ χ'	
58	φόρ. γ'		ίστ. α'	Υ φ'	
59	[φ]ακιαλίων αση				
	φόρ. α'	Συντ'	ίστ' α'	Υ γσν'	
60		Ταρσικῶν	ίστ' α'	Υ γ'	
61		Βυβλίων	ίστο[ς] α'	Υ β φ'	
62		Λαδικ'	ίστ' α'	Υ βόν'	
63		Ταρσιχ' Αλεξ'	ίστ' α'	Υ αφν'	

44 ως statt é G 45 βιβλιων G 49 Υ ε G 53 απερ G
 59 φ ακιαλιωναση G; die Auflösung ἀσήμων giebt keinen Sinn; es scheint
 ACH vom Steinhauer aus dem ΓCH am Ende der folgenden Zeile irrig her-
 aufgenommen zu sein 61 ιστοι G

G	64	φόρ. β'	Σκντ.	ίστ' α'	Υ βφ'
G 3c	65		Ταρσικῶν	ίστ' α'	Υ βόν'
	66		Βυβλίων	ίστ' α'	Υ βόν'
	67		Λαδιζ.	ίστ' α'	Υ β
	68		Ταρσιζ. Ἀλεξαν	ίστ' α'	[Υ] αώ'
	69	φόρ. γ'	Σκντ.	ίστ' α'	Υ βόν'
	70		Ταρσικῶν	ίστ' α'	Υ β
	71		Βυβλίων	ίστ' α'	Υ ρψν'
	72		Λαδιζ.	ίστ' α'	Υ ρφ'
	73		Ταρσιζ. Ἀλεξ.	ίστ' α'	Υ ρσν'
	74	ἄπερ ἀπὸ φορ. γ' τῆς προειρη μένης κατα- δεέστερα εἶεν φακιάλια φόρ. α'		ίστ' α'	Υ α
	75		φόρ. β'	ίστ' α'	Υ ψ'
	76		φόρ. γ'	ίστ' α'	Υ φ'
	77	ἀπὸ λίνου τρα χέως εἰς χρῆσιν τῶν ἰδιώτων ἧ τοι φαμιλιαῶ			
			φόρ. α'	ίστ' α'	Υ τν'
	78		φόρ. β'	ίστ' α'	Υ σκε'
	79		φόρ. γ'	ίστ' α'	Υ σ'
	80	काराक़ाल्लων φορ. α'		Σκντ'	Υ γφ'
	81		ἰστο[ς] α'	ίστ' α'	Υ γ
	82		Ταρσικῶν	ίστ' α'	Υ βφ'
	83		Βυβλίων	ίστ' α'	Υ βόν'
	84		Λαδιζ'	ίστ' α'	Υ βόν'
	85		Ταρσιζ' Ἀλεξ.	ἰστ' α'	Υ ρψν'
	86	φόρ. β'	Σκντ'	ίστ' α'	Υ γφ'
	87		Ταρσιζ'	ίστ' α'	Υ βψ'
	88		Βυβλίων	ίστ' α'	Υ βόν'
	89		Λαδιζ'	ίστ' α'	Υ β
	90		Ταρσιζ' [Ἀλεξ.]	ίστ' α'	Υ ρφ'
	91	φόρ. γ'	Σκντ'	ίστ' α'	Υ βφ'
	92		Ταρσιζ'	ίστ' α'	Υ βόν'
	93		Βυβλίων	ἰστ' α'	Υ β
	94		Λαδιζ'	ίστ' α'	Υ ρψ'
			Ταρσιζ' Ἀλε [ς]αν'	ίστ' α'	Υ ρσν'

68 keine Lücke bezeichnet G
94 αλεσαν G.

80 ἰστοσία G

93 keine Lücke be-

95	ἄπερ ἀπὸ φόρ. γ' τῆς προ ειρημένης κατα- δέε[σ'] τερα εἶεν ζωραζάλλων			G
	ἄ φόρ.	ἰστ' α'	Υ ρ	
96	φόρ. β'	ἰστ' α'	Υ ψν'	
97	φόρ. γ'	ἰστ' α'	Υ ζ'	
98	ἀπὸ λίνου τραχυτ' ἰς χοῖ σιν τῶν ἰδιωτ'			(G 3)

////////////////////////////////////

[cap. XVIII.]

	////////////////////////////////////			
1	φόρ. α'	ἰστ' α'	Υ ρσ'	G 4a
2	φόρ. β'	ἰστ' α'	Υ ρ	
3	φόρ. γ'	ἰστ' α'	Υ ψ'	
4	ἀπὸ λίνου τραχέως ἰς χοῖσιν τῶν ἰδιώτων ἦτοι φραμελ.			
	φόρ. α'	ἰστ' α'	Υ ζ'	
5	φόρ. β'	ἰστ' α'	Υ υν'	
6	φόρ. γ'	ἰστ' α'	Υ τ'	
7	κεφαλοδεσ[μ]ίω[ν] ἀπὸ λίνου Σκντ' ἦ Ταρσιζοῦ ἦ Βυ βλίον ἦ Λαδιζ' ἦ Ταρσιζ' Ἀλεξ'.			
	φόρ. α'	ἰστ' α'	Υ ρρ'	
8	φόρ. β'	ἰστ' α'	Υ ρσ'	
9	φόρ. γ'	ἰστ' α'	Υ ω'	
10	ἄπερ ἀπὸ φόρ. γ' τῆς προειρημένης κατα- δέεστερα εἶεν κεφαλ'			
	φόρ. α'	ἰστ' α'	Υ υ /	
11	φόρ. β'	ἰστ' α'	Υ υ'	
12	φόρ. γ'	ἰστ' α'	Υ τ'	
13	ἀπὸ λίνου τραχέ ως ἰς χοῖσιν τῶν ἰδιώτων ἦτοι φρα μελιαρικῶν γυν[αί]- ζων φόρ. α'	ἰστ' α'	Υ σν'	

95 καταδεεστερα G

Cap. XVIII 10 οπερ G

13 γυν / ζων G

G	14	φόρ. β'	ίστ' α'	Υ σ'
	15	φόρ. γ'	ίστ' α'	Υ ρν'
	16	σινδόνων κοι ταρίων φόρ. α' Σιντ'	ί[στ'] α'	///
	17	Ταρσιζών	ίσ / /	///
	18	Βυβλίων	/// /	///
	19	Λαδικ'	ίστ' /	///
	20	Ταρσιζ' Αλεξ.	ίστ' α'	///
	21	[φόρ.] β' [Σιν]τ'	ίσ //	///
	22	Ταρσιζ.	/// /	///
	23	Βυβλίων	/// /	///
	24	Λαδικ.	ίστ' α'	[Υ] / ν'
	25	Ταρσιζ. Αλεξ.	ί]στ' α'	///
	26	φόρ. γ' Σ[ιν]τ'	ίσ // / /	///
	27	Ταρσιζ'	[ίστ' α'	Υ] / ψ'
	28	Βυβλίων	/// /	///
	29	Λαδικ.	ίσ [τ' α']	Υ ρσν'
	30	Ταρσιζών Αλεξ.	[ίστ' α']	Υ / /
	31	[ᾗ]περ ἀπὸ φόρ. γ' τῆς προειρημένης καταδεέστε[ρα] εἶεν		
G 4b		σινδ[ό]νων κοι ταρίων [φόρ. α']	ίστ' α'	Υ γ'
	32	φόρ. β'	ίστ' α'	Υ βφ'
	33	φόρ. γ'	ίστ' α'	Υ αψκ'
	34	ἀπὸ λίνου τραχέως ἰς χοῆσιν τῶν ἰδι ώτων ἦτοι φαιελ. φόρ. α'	ίστ' α'	Υ αψ'
	35	φόρ. β'	ίστ' α'	Υ α
	36	φόρ. γ'	ίσ[τ'] α'	/ /
	37	φασκίν[ι]α φόρ. α' Σκτοπ' ἦτοι Ταρσιζών ἦ Βυ βλίων ἦ Λαδ[ικ.] ἦ εἰξ ἐτέρου καθαρι ωτάτου [λ]ίνου		Υ αψ'
	38	φόρ. β' φα[σκία]	α'	Υ αφ'
	39	φόρ. γ' φα[σκία]	α'	Υ αν'
	40	ἄπερ ἀπὸ φόρ. γ' τῆς προειρημένης καταδεέστε[ρα] εἶεν		

	φόρ. α'	[φασκειά]	α'	Υ ψν'	σ
41	φόρ. β'	[φα]σκειά	α'	Υ φ'	
42	φόρ. γ'	φα]σκειά	α'	Υ τ'	
43	ἄ[πὸ λίνου τραχέως ἰς [χοῦ]σιν τῶν ἰδιώ[ω]τ[ων] ἦτοι φαμε.				
	[φόρ. α']	φασκειά	α'	Υ τ'	
44	[φόρ.]β'	φασκία	α'	Υ σ'	
45	[φόρ. γ']	φασκία	α'	Υ ρλ'	
46	τύλη μετὰ προσ]κεφαλαίου Τραλια[νῆ] ἦτοι Ἄντινόη ἢ Δαμασκηγή				
	[πα]νὸ πρῶ[τη] καὶ διλό[φ]ια			Υ ,βφν'	
47	φόρ. α'			Υ ,αφν'	
48	φόρ. β'			Υ ,ασν'	
49	φόρ. γ'			Υ ὠ'	
50	[ἄ]περ ἀπὸ φόρ. γ' τῆς προειρημένης κατ[αδεέσ]τ[ερα] εἶ[εν] τύλη καὶ προσ]κεφάλαιον				
	φόρ. α'			///	
51	φόρ. β'			///	
52	φόρ. γ'			///	
53	[ἄ]πὸ [λίνου τραχέ]ω]ς ἰς [χοῦ]ῆ[σιν] τῶν ἰδιώτων ἦτοι φα[μ]ελι[αριζῶν]				
	φόρ. [α']			///	
54	[φόρ. β']			///	
55	[φόρ. γ']			///	
56	[ἰς χοῦ]σιν τῶ[ν ἰ]διώ[ω]τ[ων] [φόρ. α'] σαβάν[ων]				
			ἰστ' α'	Υ /	
57	[φόρ. β']		ἰστ' α'	//	
/	/	/	/	/	/

43 ἰδι[ω]τ[ω]ι/// G 46 τραλια[νῆ]/// ἦτοι G I/ΝΥΠΡΩ/ΚΑΙΜΛΟ/ΙΑ G
56. 57 /// CINTΩ // ΔΙ / T /// CABAN // ICTA Ψ // /// ! G

Folgende Exemplare der Inschrift, theils des lateinischen Originals, theils der griechischen Uebersetzung, sind auf uns gekommen, sämmtlich indess verstümmelt:

1) Fragment des lateinischen Originals, gefunden in Aegypten, seit 1807 zu Aix in Frankreich in der Sammlung des Herrn Sallier *receveur de l'arrondissement*. Es ist ein weissgrauer feiner Kalkstein, 4 Fuss breit, 17 Zoll hoch, oben vollständig, aber unten und zu beiden Seiten verstümmelt; die ursprüngliche Breite betrug nach Fonscolombe 5 Fuss 6—7 Zoll. Die 17 erhaltenen Zeilen geben die Ueberschrift und den grösseren Theil der Einleitung; die Satzanfänge sind durch Zwischenräume bezeichnet. Die Schrift, wovon Fonscolombe und Leake in ihren Tafeln Proben geben, ist unglaublich roh und vernachlässigt. — Marcellin de Fonscolombe, Mitglied der gelehrten Gesellschaft von Aix, hat denselben zweimal herausgegeben: zuerst in dem *récueil des mémoires et autres pièces de prose et de vers qui ont été lus dans les séances de la société académique d'Aix vol. III. (Aix 1827. 8. p. 60—150)*, ohne von der Existenz des Steins von Stratonicea etwas zu wissen; zum zweitenmal, nachdem dieser durch Leake und Cardinali bekannt geworden war, in dem *mémoire sur le préambule d'un édit de l'empereur Diocletien relatif au prix des denrées dans les provinces de l'empire Romain (Paris 1829. 8. pp. 114)*. Die Abschrift ist mit vielem Fleiss gemacht und verdient theils ihrer Genauigkeit wegen, theils weil hier allein der Text des ägyptischen Fragments für sich publiciert ist, das meiste Vertrauen. — Ein von dem römischen Kunsthändler Vescovali genommener Abdruck des Steins von Aix kam in die Hände von Leake, der danach und nach dem Exemplar von Stratonicea den Text publicierte in der am 4. März 1826 vorgelegten Abhandlung *on an edict of Diocletian, fixing a maximum of prices throughout the Roman Empire (transactions of the royal society of literature London 1827. 4. p. 181—204)*. Hiernach ist der Text wiederholt in Spangenberg's *mon. legal. (app. p. 4—23)*. Leake hat die Abbreviaturen in der Inscription aufgelöst. — Wahrscheinlich nach demselben vescovalischen Abdruck des Steins von Aix und nach dem Stein von Stratonicea ist die Vorrede bearbeitet in dem *Giorn. Arcadico fasc. XCVII (Gennajo 1827) p. 41*, welcher Text mir nur durch die von A. Mai in der später anzuführenden Bearbeitung daraus mitgetheilten Lesarten bekannt ist; die Bearbeitung ist sehr willkürlich und daher hier nur selten benutzt. — Auch

Marini hat mit unsrer Inschrift sich beschäftigt, wie Fonscolombe mittheilt; wahrscheinlich sah er den Stein zu Aix im Jahre 1810 auf seiner Reise nach Paris.

2) Grosses Fragment des lateinischen Originals, eingehauen an der Aussenwand eines marmornen, vorn mit Säulen geschmückten Gebäudes (nach Bankes Vermuthung das alte *βουλευτήριον* der Stadt) in Stratonicea (*Eski-hissár*) in Karien. Die grösste Breite der Inschrift ist (nach Bankes) 23 Fuss 4 Zoll, die grösste Höhe 9 Fuss engl. Geschrieben ist sie in zwei Reihen, von denen die obere von etwa 30 Zeilen Höhe die Einleitung in zwei sehr breiten Columnen und den Anfang des Tarifs in zwei schmalen, die untere (welche unmittelbar die obere fortsetzt) die Fortsetzung desselben in acht Columnen von etwa 42—43 Zeilen Höhe enthält. Die Inscription und der Schluss des Tarifs fehlen; kleine Lücken, durch das Abspringen der Oberfläche verursacht, finden sich vielfach. Die Schrift ist weit besser als die des ägyptischen Exemplars; die Zahlen sind (mit seltenen Ausnahmen, z. B. c. VII, 53. 66.) sämmtlich mit Buchstaben geschrieben. Abschriften davon haben wir drei:

a. von dem Botaniker William *Sherard*, englischem Consul zu Smyrna 1702—1718, der 1709 *Eski-hissár* besuchte und die Inschrift copierte; doch war die rechts dem Beschauer befindliche Hälfte damals verschüttet, so dass *Sherard* nur in der obern Reihe die zwei ersten Columnen (die Einleitung) ganz, die dritte bis I, 18, in der untern Reihe die zwei ersten Columnen II, 17—VI, 4 ganz, von der dritten die Zeilenanfänge VI, 2—39 und aus der sechsten VII, 40—52 copieren konnte. Seine Abschrift findet sich in seiner handschriftlichen Inscriptionensammlung (*ms. Harlej.* 7509). Schon *Cuper*, der eine Copie derselben erhielt, gedenkt der Entdeckung in seinen Briefen vom J. 1712 und führt Einiges daraus an (*lettres Amsterdam* 1743 p. 109. 286); *Chishull* spricht davon in den *antiq. Asiat.* 1728 p. 165 und dachte sie im zweiten Bande seiner *antiq.* zu veröffentlichen (Leake in den *transactions l. c. p.* 182); den Katalog, so weit ihn *Sherard* abgeschrieben hatte, machte Leake bekannt (*journal of a tour in Asia minor London* 1824 p. 229. 329) und einige Zeilen publicierte, nach O. Müllers Abschrift, *Spangenberg (mon. leg.* 1830 p. 274); aber erst in den *transactions* 1827 machte Leake die Varianten *Sherards* zu der ganzen Inschrift bekannt, die er in-dess gewiss nicht vollständig mitgetheilt hat.

b. von William Bankes, der 1817 Eski-hissár besuchte und, nachdem er den verschütteten Theil der Inschrift hatte aufdecken lassen, eine vollständige und musterhaft treue Abschrift oder vielmehr ein Facsimile davon nahm. Er liess dasselbe nach seiner Rückkehr in wenigen Exemplaren lithographiren mit der Unterschrift: *Facsimile of a roman tariff fixing a maximum of price for all manner of commodities; discovered and copied in the year 1817 at Eski-hissar, supposed the ancient Stratonicea in Caria. It is inscribed on the external wall of a marble prostyle edifice, which was perhaps the Βουλευτήριον of the city. Printed by C. Hullmandel.* — Ein Exemplar dieser Lithographie kam in die Hände von Luigi Cardinali, der dasselbe in den *dissertazioni dell' Accademia Romana di archeologia t. II Roma 1825 p. 681—732* im Stich wiederholte und kurz commentierte; gleichzeitig sprach er darüber auch in den *memorie romane di antichità e belle arti t. II (1825) p. 29*, die mir jetzt nicht zu Gebote stehen. Die Herstellung eines lesbaren Textes, die Cardinali nicht unternommen hatte, versuchten, auch mit Benutzung des Cardinali noch unbekanntes ägyptischen Exemplars, ein Ungenannter im *Giornale arcadico* (s. S. 42) der nur die Vorrede, indess nicht bloss nach der Abschrift von Bankes bearbeitet hat¹⁾, und Angelo Mai (*script. vet. nova collectio t. V. 4. 1831 p. 296—315*), dessen Text Zell Handb. der röm. Epigr. I, p. 309 fg. wiederholt hat. — Aus einem andern Exemplare der Lithographie, welches Bankes dem brittischen Museum geschenkt hatte, gab Leake in den *transactions l. c.* den Text, jedoch nur in Umschrift, mit Benutzung des ägyptischen Exemplars heraus.

c. von Le Bas *inscriptions Grecques et Latines recueillies en Grèce et en Asie mineure t. III p. 167 sq. n. 535*.

Die Grundlage des Textes ist noch immer das vortreffliche Facsimile von Bankes, das Le Bas vor Augen gehabt und nur collationirt zu haben scheint²⁾. — Die Zeilenabtheilung dieses Exemplars ist in dieser Ausgabe da angegeben, wo sie sich nicht, wie bei jedem neuen Artikel, von selbst versteht.

1) In der Einleitung II, 44 hat Bankes (nach Cardinali und Leake) das Wort *rerum* vergessen, auch Leake es aus Sherard nicht nachgetragen, obwohl man kaum glauben kann, dass es bei diesem fehlt; es findet sich indess im *Giorn. Arc.* und ist später durch Le Bas bestätigt worden.

2) V, 44 hat Le Bas den Fehler von Bankes *casei* statt *sagenici*, was aus Sherard hergestellt worden ist, wiederholt.

3) Fragment des lateinischen Originals in Aezani (Tschavdur-hissar) in Phrygia Epiktetos, entdeckt und publiciert von Le Bas a. a. O. t. III p. 255 n. 878. Die Inschrift besteht aus acht Columnen, wovon indess der obere Theil mehr oder minder defect ist; sie enthält einen auch in dem Exemplar von Stratonicea erhaltenen Abschnitt c. VII—XI, in dem sie manche kleinere Lücken ergänzt.

4) Fragmente des lateinischen Originals in Mylasa in Karien, entdeckt und publiciert von Le Bas a. a. O. t. III p. 449 n. 451. 452. 453. Die beiden ersten Fragmente, die zusammen gehören, treffen in die letzten Kapitel X. XI. XII. des Exemplars von Stratonicea; das dritte c. XVI ist sonst nicht bekannt.

5) Fragmente der griechischen Uebersetzung in Geronthrae (Geraki) in Lakonien, wo sich an der Thür der Kirche des Hagios Jannis sechs grosse Platten eingemauert finden, von denen vier beschrieben sind. Auch diese verdanken wir Le Bas, der davon zuerst Nachricht gab in der *Revue archéologique a. II* (1845) p. I p. 65—71 und darin die erste Platte publicierte (a. a. O. p. 129—141); vollständig mit genauer Angabe der Zahl der fehlenden Buchstaben ist die Inschrift seitdem erschienen *inscr. t. II p. 41, n. 229. 230. 231. 232.* Keine der Platten hängt mit einer der andern unmittelbar zusammen; nur die erste entspricht einem Theil des Exemplars von Stratonicea c. VII. VIII. IX, während die übrigen sonst nirgends aufbewahrte Abschnitte enthalten. — Die Zeilenabtheilung dieses Exemplars ist in unserer Ausgabe durchgängig angegeben und alles im Text Ergänztes oder Geändertes in [] eingeschlossen.

6) Fragmente eines andern griechischen Textes sollen neuerlich bei Karystos auf Euboea gefunden sein (Böckh Staatshaushaltung zweite Ausg. I, S. 140); weiter habe ich darüber nichts in Erfahrung bringen können.

Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, wenn dies merkwürdige Document, welches in Deutschland bisher nicht ausreichend beachtet worden ist, nach diesen Hilfsmitteln in einer neuen Bearbeitung erscheint, die es sich zur hauptsächlichen Aufgabe gemacht hat, einen lesbaren Text zu liefern, und demnächst in dem alphabetischen Register der im Tarif vorkommenden Waaren eine so viel möglich auf das Edict selbst sich beschränkende Worterklärung und die Nachweisung einiger andern Preissätze aus der Kaiserzeit zur Orientierung des Lesers zu liefern. — Die Reihen-

folge der verschiedenen Fragmente ergab sich für den ersten bei weitem grösseren Theil mit Sicherheit, da der Stein von Stratonicea die Vorrede und die ersten zwölf Kapitel in ununterbrochener Folge giebt. Die Ordnung der auf dem dritten Fragment von Mylasa und den drei letzten Tafeln von Geronthrae erhaltenen Bruchstücke ist unsicher; es schien passend die zweite Tafel von Geronthrae, die von verarbeitetem Holzwerk handelt, an das letzte Kapitel des Steins von Stratonicea *de materiis* anzuschliessen, hierauf das auf wollene Gewänder bezügliche kleine Bruchstück von Mylasa folgen zu lassen und mit den beiden letzten Platten von Geronthrae, die von linnenen Geweben handeln, zu schliessen. Wie viel noch fehlt, lässt sich natürlich nicht bestimmen; ohne Zweifel mangelt noch ein sehr beträchtlicher Theil.

Die aus den verschiedenen Inschriften gezogenen Alphabete (wobei die selten vorkommenden Formen in Klammern eingeschlossen sind) stelle ich hier zusammen, da sie für die Kritik des Textes und die Palaeographie überhaupt wichtig sind:

<i>Aez.</i>	A	B	C	D ^{a)}	E	F	G	H	I	—	L	
<i>Aeg.</i>	AA	B	CC	▷	E	ƒ	G	Hh	I	—	L	
<i>Myl.</i>	AA	B	C	δ(bD)	E	F	G(S)	H	I	—	LL	
<i>Strat.</i>	Λ(Δ)	ββα(B)	ϸ(Γ)	δ	E	F	ϻϻϻ	H	I	K	L	
<i>Ger.</i>	—	B	—	Δ	Ε	—	Γ	—	I	—	Λ	
<i>Aez.</i>	M	N	O	P	Q	R	S	T	V	X	—	Z
<i>Aeg.</i>	M	N	O	P	ϻ	R	SS	T	U	X	—	—
<i>Myl.</i>	MM	N	O	P	Q	R	S	T	VU	X	—	Z
<i>Strat.</i>	MΠ	N	O	P	ϻϻQ	R	ƒ	T	U(V)	X	Y	Z
<i>Ger.</i>	M	N	O	Π	—	P	ϸ	T	Υ	Σ	—	Z
<i>Ger.</i>				H	Θ	Φ	Ψ	Ω				

Hieraus erklären sich die meisten sonst auffallenden Verwechselungen, z. B. von *ist*, von *ab*, von *bdq*, von *cid* in *S*; namentlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass *b* und *u* in *S* auch graphisch kaum zu unterscheiden sind. Ligaturen kommen in

a) Das erste Zeichen als Buchstab, das zweite als Ziffer.

den lateinischen Inschriften gar nicht vor, in der griechischen sehr selten; so VIII, 33 ΑΡΤΚΕΙΟΝ. Nicht voll ausgeschriebene Wörter sind im griechischen Text häufig mit ^ϵ(ΔΕΑΜΑΤ̄) bezeichnet; dasselbe Häkchen ^ϵ, seltener ^ϵ steht über den Ziffern, welche die Tausende angeben. Die Zahlen sind in den Exemplaren von Stratonica und Mylasa fast durchgängig mit Buchstaben geschrieben; wogegen die von Aezani und Geronthrae sich der Ziffern bedienen. — Abkürzungen und Siglen kommen folgende vor:

<i>denarius</i> : X in SM; Y in G, B	<i>kastrensium modium</i> : \bar{K} \bar{M} in S ¹)
in <i>Æ</i>	<i>sextarium</i> : S in SM ²)
<i>pondo</i> : P ^o \bar{P} in S	<i>numero</i> : \bar{N} in SM; $\overset{\circ}{N}$ $\overset{\circ}{N}$ $\overset{\circ}{N}$ in S
<i>λίτρα</i> : Λ in G	<i>φόρμα</i> : Φ in G
<i>modium</i> : \bar{M} in S	<i>supra script.</i> : S · S in S <i>Æ</i> ³)

Dass bei einer Inschrift wie diese, namentlich in den lateinischen von griechischen Steinmetzen eingehauenen Exemplaren an Fehlern aller Art kein Mangel ist, versteht sich. Am Auffallendsten ist, dass c. XVII, 26—32 in dem Exemplar von Geronthrae zweimal geschrieben ist; umgekehrt fehlt IX, 4 in G, XI, 3 in S. Den griechischen Steinmetz verrathen LATITVDINIC M XII, 5, ΦΡΑΧΙΝΕΑΕ S XII, 44, ΣΟΒΤΙΛΙ VII, 48, ΡΗΟΣΑΤΙ II, 49, ΡΗΟΣΑΕ VI, 68, ΚΡΗΥΣΑΤΤΙΚΙ II, 14. Einzelne Fehler scheinen schon in den von der kaiserlichen Kanzlei expedirten Abschriften vorgekommen zu sein; so TEGESTRE statt SEGESTRE (durch Verwechslung von T und Γ) VIII, 42 2mal sowohl in S als in *Æ*, und in der Einleitung I, 17 *intempetivo aut superfluo* für *intempetivos* (oder *vos*) *aut superfluos* (oder *-us*) in SA. Besonders häufig ist, wogliche oder ähnliche Schluss- und Anfangsbuchstaben zusammentreffen, die Geminatio unterlassen, wie *inabi* VII, 43. 44; *materiabigenia* XII, 4; *dieiusmodi pr.* I, 6, statt *dies eiusmodi*; wogegen anderswo falsch geminiert ist, so *faenisseminis* I, 27. In Hinsicht der Orthographie ergibt die Vergleichung der verschiedenen Exemplare, dass die Steinmetzen sich dieselbe oder grössere Frei-

1) Diese Erklärung hat Secchi *biblioteca Italiana* 1838 vol. 91. p. 433 aufgestellt. Der schlagendste Beleg findet sich bei den Agrimensoren p. 354 Lachm.: *Kastrensium iugerum capit K. modios* III.

2) X, 46 findet sich in M S, in S dafür *sextario*.

3) *latitudinis supra scripti* XII, 2 beweist, dass das dem Steinmetz vorliegende Original die Siglen enthielt und man ihm die Auflösung überliess.

heit nahmen als die *librarii* und keineswegs genau die des vorliegenden Exemplars befolgten; so — um nur einige Beispiele anzuführen — *pr.* I, 25 *centensimas S, centesimas A*; *pr.* II, 3 *collationem S, collatio . . A*; X, 3 *parhamas Æ, paramma S*; XI, 2 *zabernas M, diabernas S*. Ja es finden sich sogar bedeutendere Differenzen zwischen den verschiedenen Exemplaren, z. B. Umstellungen VII, 44 vgl. VIII, 4. 5; Abwechseln synonyme Ausdrücke wie *alia* und *cetera* VIII, 8 oder verschiedener Formen desselben Worts wie *rachanam* und *rachem* VII, 60; Abkürzungen besonders in *Æ* z. B. die Weglassung von *par* IX, 13, von *discipulis menstruos* VII, 69, *ut supra* statt *in singulis lavantibus* VII, 76. Es ist daher keineswegs jede orthographische Eigenthümlichkeit auf Rechnung des Concipienten zu setzen. Bemerkenswerth sind indess folgende, von denen manche durch ihr mehrfaches oder durchstehendes Vorkommen sich als absichtliche Rechtschreibung der dioeletianischen Zeit charakterisieren:

u vorwiegend statt *y*: *amugdala*e VI, 52; *Babulonicus* oft; *buturi* V, 50; *cumae* VI, 11; *dactulos* VI, 81; *gupsariis* VII, 30; *qudenaea* VI, 73; *zizufa* VI, 56; dagegen *crhysattici* II, 14; *cymini* I, 32; *zythi* II, 12.

f vorwiegend statt *ph*: *Fasianus* IV, 17 — 20. VI, 44; *fasioli* oft; *foeniceus* (= roth) oft; *Foenicinus* (= phönicisch) III, 12; *sofista* VII, 74; *zizufa* VI, 56; dagegen *raphanini* I, 33. III, 4; *sphonduli* V, 10.

e für *ae*: *estimaretur pr.* I, 17 *S*; *fabe* I, 9; *ferende pr.* I, 14 *A*; *fresse* I, 10; *hedina* VIII, 17 (dagegen *haedus* IV, 48); *passa* VI, 92. 93; *precipites pr.* I, 15 *S*; *seuientem pr.* I, 28 *S*; *ube* VI, 92 u. a. m. — Umgekehrt *ae* für *e*: *capitae* VII, 23; *conditionemquae pr.* I, 7 *S*; *equestrae* VII, 52; *segestrae* VIII, 42; ferner *aegestatis pr.* I, 10 *A*; *deipraehensa pr.* I, 14 *A*; *fraenaret pr.* I, 6 *A* (neben *frenum* X, 5. 6, vgl. *pr.* I, 20); *modaestiae pr.* I, 18 *A*; *praetia pr.* II, 6 c. XII, 9 (dagegen *pret. pr.* I, 20. II, 1. 9. 14. c. IV, 12); *ῥαῖδα* XV, 25; *Saitini* II, 5; wogegen in den griechischen Wörtern *maedicae* I, 28; *moneaea* VI, 86; *musaeario* VII, 6; *qudenaea* VI, 73 der Diphthong absichtlich für *η* oder *εῖ* gesetzt ist.

i für *e*: *cuchliae* VI, 46; *fasioli* oft; *ostriae* V, 6; *sicale* I, 3.

ei für *e*: *deipraehensa pr.* I, 14 *A*.

i und *ii* wechseln: *ceruari* VIII, 35; *Maconi* II, 13; *mili* I, 4. 5; dagegen *patricii* IX, 7; *panicii* I, 6 u. s. f.

o für u in der Endung — *ura* VII, 21. 48 und in *conpescitor* pr. II, 42 und *indoctilis* VII, 28; dagegen häufiger u für o: *cuchliae* VI, 46; *curium* c. VIII constant in S (dagegen *corium* constant in Æ); *cursuriae* IX, 44; *pecurum* VII, 23; *sufistae* VII, 74 in S; *urnatura* VII, 42. Daraus erklären sich *cardus* VI, 1 für *carduos*; *dos* für *duos* VII, 59. — Freilich sind auch graphisch o und o leicht zu verwechseln.

octaginta statt *octoginta* IX, 2. 42. X, 7.

q häufig für c: *misquorum* VI, 48; *qubitorum* XII, 4. 40. 41 (neben dem häufigeren *cup.*); *qudenaea* VI, 73; *quoactile* VII, 52; *securi* VII, 35. Selten umgekehrt: *cinquaginta* I, 28, *cottidie* pr. I, 45.

sescentis VIII, 8. 42. 43.

sed pr. I, 5 A, pr. I, 8; dagegen *set* pr. I, 5 S. — *adque* ist constant, *ad* gewöhnlich; *at* steht pr. I, 44 S, pr. II, 25.

diabernas statt *zabernas* XI, 2 S.

exhistimantes pr. I, 44 A; *parhamas* X, 3 Æ neben *paramma* S.

u für b: *aruitram* pr. I, 44 A; *aruitrio* pr. I, 45 A; *liuido* pr. I, 20; *uinum* VII, 45 und öfter; umgekehrt b für u: *abaritia* pr. I, 8 A; *bel* VII, 44; *nabi* VII, 43. 44; *olibae* VI, 89. 90. 91; *sibe* häufig; *ubae* VII, 80. 92. 93 u. s. w. Doch ist schon bemerkt, dass u und b in S schon graphisch kaum zu unterscheiden sind.

forsitam pr. I, 7 AS; *op(ob)tumsi* pr. I, 48 AS.

centensimas pr. I, 25 S neben *centesimas* A; *lanctantis* IV, 46; *ζαμψαρίω* VII, 75 — *parstinacae* VI, 44 (wie *sursum* aus *susum*, *dorsum* aus *dossum*). — *infunctili* VII, 58 S.

nm: *inmanitatem* pr. I, 7 S neben *imm.* A; *inmo* pr. I, 49 A (?) neben *inmo* S; *immortales* pr. II, 4; *inmunis* pr. II, 24.

np statt *mp*: *comparandi* pr. II, 20; *conpesceretur* pr. II, 47; *conpescitur* pr. II, 42; *con plurima* (zwei Wörter) pr. II, 6; *conprehensa* pr. II, 5; *compressimus* pr. I, 3; *compulit* pr. I, 27 S (neben *compulit* A); *impedita* pr. II, 44; *impensam* VII, 45. 46; *inprobos* pr. I, 47 AS; *senper* pr. I, 24. 23. II, 48. Vgl. *sisimbriorum* VI, 24. Nur in *imp.* in der Ueberschrift, *tempus*, *temperamentum* ist *np* festgehalten. — Dagegen findet sich *comferatur* pr. I, 42; *comferre* pr. II, 4 neben *confectum* c. VIII oft; ferner *conlatio* /// pr. II, 3 A neben *collationem* S.

ps statt *bs*: *apsinthe* II, 48; *supsericae* VII, 50 neben dem häufigeren *subs-*

afluere pr. II, 44 : *afluentia* pr. I, 23 AS II, 7; *alei* VI, 23; *bracario* VII, 42; *bracibus* VII, 46; *bucale* X, 4; *ζάριον* XV, 29. 30; *καρούχα* XV, 28; *coniungere* pr. I, 10 AS; *conicus* pr. II, 49 (Lachm. zu *Lucret.* II, 1064); *corigiam* X, 49; *diffusisse* pr. I, 49 (aber *diffusis* pr. II, 9; *diffuentes* pr. I, 25); *σαράγαρον* XV, 23 sq.; sogar *Τραλιαν.* VIII, 3. XVIII, 46 neben *Trallian.* *Τραλλιαν.* VIII, 4. 3. — Sollte diese Schreibweise auf dem Gesetz beruhen, dass bei drei- und mehrsilbigen Wörtern nach einem ursprünglich langen Vocal in der ersten Silbe ein Consonant nicht verdoppelt werden darf? Vgl. Lachmann zu *Lucret.* I, 313. — Umgekehrt findet sich die Verdopplung: *capparis* VI, 25; *grammatico* VII, 70; *Laccaena* VIII, 5; *lattucacae* VI, 7; *litterarum* VII, 66; *Mattiana* VI, 65; *psittacia* VI, 55; *quattuor* oft, *uttique* pr. II, 44, um das zweifelhafte *bellearis* VIII, 45 zu übergehen.

Metathesis: *psittacia* VI, 55; *πιβράτῳ* VII, 76; *πουβλικαρίου* VIII, 43.

Erlassen ist das Gesetz im Jahre 301. Schon nach den Consulaten (Diocletian und Maximian *cos.* VII 299 — 302; Chlorus und Galerius *cos.* III 300—301) kann es nur entweder aus dem J. 300 sein oder aus dem J. 301; für das letztere Jahr entscheidet Diocletians *tr. p.* XVIII, da dessen Regierungsantritt mit völliger Sicherheit auf den 17. Sept. 284 bestimmt ist, sein achtzehntes Regierungsjahr also in 301 fällt. Allerdings setzt man in dasselbe Jahr nach der jetzt gangbaren Annahme Maximians *tr. p.* XVI und Chlorus und Galerius zehntes Cäsarenjahr, während unsre Inschrift jenem die *tr. p.* XVII giebt, diesen die *tr. p.* IX. Aber von Maximian hat schon Tillemont (*hist. des emp.* IV, 597) wahrscheinlich gemacht, dass er im J. 285 Cäsar, und — nach Idatius Zeugniß — am 1. Apr. 286 Augustus ward; unsere Inschrift bringt diese Vermuthung zur Gewissheit und beweist zugleich, dass er schon als Cäsar und nicht erst als August die *tr. p.* erhielt, also, wie Victor *de Caes.* 39 a. E. ausdrücklich sagt, nur ein Regierungsjahr weniger zählte als Diocletian, womit die wichtigsten Zeugnisse übereinstimmen¹⁾. — In Betreff der Er-

1) *Grut.* 466, 7 = *Orelli inscr. Helv. n.* 275 (wovon *Grut.* 466, 8 vgl. *Apian.* 454 nichts ist als eine schlechte von Panvinus verfälschte Kopie), wo Diocletians *tr. p.* XI mit Maximians *tr. p.* X verbunden wird; ferner *paneg.* V c. 8, wo Maximians 20stes Regierungsjahr mit seinem achten Consulat zusammengestellt wird. — So vollständige Titulatur wie hier ist in Inschrif-

nennung von Constantius und Galerius zu Cäsaren schwanken die Berichte und die Meinungen zwischen dem 1. März 291, 292 od. 293. Das erste Datum, das Idatius angiebt, widerlegt ein Zeitgenosse (*auct. de mort. persec. c. 35*), indem er Galerius Vicennalien, die nur entweder am Anfang oder am Ende des 20. Jahres gefeiert werden konnten, auf den 1. März 312 ansetzt, wonach die Wahl nur bleibt zwischen 292 und 293. Für letzteres entscheidet unser Gesetz und das Zeugniß des *Chr. Alex.*; das Datum des Edicts von Galerius vom 30. Apr. 314, das allerdings ihm die *tr. p. XX* beilegt (*Euseb. hist. eccl. VIII, 47*) und wegen dessen sich Tillemont IV, 603 für 292 entschied und entscheiden musste, muss jetzt dem bessern Zeugen um so mehr weichen, als diese Inscription auch sonst voll von Fehlern ist. — Unrichtig setzt demnach die unter dem Namen der *fasti Idatiani* bekannte Chronik unser Gesetz in das Jahr 302, unter dem sie dessen mit den naiven Worten gedenkt: *his cos. vilitatem iusserunt imperatores esse*. Etwas ausführlicher, jedoch ohne chronologische Bestimmung erwähnt unser Gesetz der Verf. des Buches *de mort. persec. c. 7: idem (Diocletianus) cum variis iniquitatibus immensam faceret caritatem, legem pretiis rerum venalium statuere conatus est. Tunc ob exigua et vilia multus sanguis effusus, nec venale quidquam metu apparebat et caritas multo deterius exarsit, donec lex necessitate ipsa post multorum exitium solveretur*¹⁾. — Dass das Gesetz, wenn es gleich natürlich im Namen aller vier Regenten erlassen ward, dennoch zunächst von Diocletian ausging, deuten eben diese Worte an, und es scheint sogar nur in den von diesem unmittelbar regierten Provinzen wirklich publiciert worden zu sein; Aegypten, Kleinasien und Griechenland, wo die bis jetzt bekannten fünf bis sechs Exemplare gefunden sind, gehörten sämmtlich zu Diocletians Antheil und ebenso ist die Schrift *de mortibus perse-*

ten dieser Zeit übrigens sehr selten; in meinen *inscr. Neap. n. 2650* findet sich eine, die auf Diocletian gehen muss, in der er *//// Carpicus max. Armenic. max. (Medicus) max. Adiabenicus max. (tr. pot.) XVIII. cons. VII p. p.* heisst. Sie ist vom J. 302.

1) Irrig hat der Bearbeiter im *Giorn. Arcad.* und nach ihm Mai a. a. O. p. 296 in Mamertinus *genethl. Maximiani c. 45* eine Beziehung auf unser Gesetz zu finden gemeint; es steht dort nichts der Art und aus guten Gründen, denn diese Rede ist schon im J. 291 gehalten. Eher möchte Victor *Caes. 89, 45: annona urbis ac stipendiariorum salus anxie sollicitaque habita* auf das Maximum hindeuten.

cutorum, von wem sie auch sein mag, unzweifelhaft in Kleinasien geschrieben. Auch dass die sämtlichen Fabrikörter, die bei den Leinenwaaren namentlich aufgeführt werden, Skytopolis, Tarsos, Byblos, Laodikeia, Alexandria, Tralles, Antinopolis, Damaskus in Diocletians Provinzen belegen sind, wird sich hieraus erklären. Ueberall überwiegen in unserm Tarif die orientalischen Waaren; occidentalische kommen keine andern vor als italische Weine und Schinken und Würste aus Unteritalien — eben dieselben, welche die gleichfalls im Orient und wenig später abgefasste *vet. orb. descriptio* c. 40. 41. 43 als Einfuhr aus Italien bezeichnet. — In der That konnten auch weder der derbe Maximian noch der staatskluge Constantius an solchem theoretischen Schwindel Gefallen finden. — Es versteht sich von selbst, dass das Gesetz keinen Bestand haben konnte und spätestens mit Diocletians Thronentsagung (4. Mai 305), vielleicht schon früher beseitigt ward. — Nach ihm hat Julian für Antiocheia noch einmal ein ähnliches Edict erlassen (*Amm. Marc. XXII, 44, 4. Julian. misop. p. 368 Spanhem. Tillemont IV p. 524*); aber auch dieser Versuch scheiterte nicht minder schnell und vollständig, indem nicht blos was bisher theuer gewesen war, nicht wohlfeil, sondern vielmehr, was bisher wohlfeil gewesen, theuer ward und alle Läden sich schlossen. Da liess der Kaiser den Dingen ihren Lauf und schrieb eine Satire gegen die Unvernunft seiner Unterthanen.

Der Form nach ist das vorliegende Gesetz ein *edictum ad provinciales*, wie aus dem Eingang: *imperatores — dicunt* und der Anrede *praef. I, 26 provinciales nostri* hervorgeht. Bekanntlich wurden in der spätern Zeit die meisten allgemeinen Landesgesetze in dieser Weise erlassen (vgl. *Haenel praef. ad C. Th. p. XXXIX n. 233. 238*), wenn gleich die ganz gleiche Eingangsformel (denn *C. Th. VIII, 41, 2 imp. provincialibus salutem dicunt* ist doch noch verschieden) sich meines Wissens nur wiederfindet in dem corrupten Edict des Triumvirs M. Antonius in dem Corpus der Agrimensoren p. 246 *Lachm. : I. Antonio p. constituende cons. ss. II designatus et tertio dicit, d. h. M. Antonius III vir r. p. constituendae cos. designatus II et tertio dicit*. Eine Kapiteileintheilung ist von dem Redacteur nicht gemacht, obwohl hin und wieder der Uebergang zu einem neuen Abschnitt angedeutet ist; die Uberschriften aber passen häufig nur zu den nächstfolgenden Artikeln und sind willkürlich bald gesetzt vor zwei

oder drei Artikeln, bald vor langen Abschnitten weggelassen. Es schien zweckmässig unabhängig von diesen Ueberschriften nach den natürlichen Abschnitten eine Kapiteleintheilung festzustellen, aus deren Uebersicht die vom Redacteur beabsichtigte Ordnung hervorgehen wird.

- c. I Feldfrüchte.
- c. II Weine und andre Getränke.
- c. III Zuthat zur Anrichtung der Speisen (Oel, Essig, Liquamen, Salz, Honig).
- c. IV Fleisch- und Fettwaaren.
- c. V Fische und Meerfrüchte.
- c. VI Gartenproducte (Grünwaaren nebst Eiern und Schnecken; Früchte mit Schafmilch und Käse).
- c. VII Arbeitslohn (Ackerbauer — Hausbauer — Wagner, Eisenschmidt — Bäcker — Schiffbauer — Ziegelmacher — Viehtreiber, Thierarzt — Barbier — Schafscherer — Kupferschmied — Thonformer, Stuccaturarbeiter — Wasserträger, Gossenkehrer — Erzpulirer — Papiermacher, Schreiber — Schneider — Wäscher — Lehrer — Advocat — Architecturlehrer — Bademeister.)
- c. VIII Häute und Pelzwerk ¹⁾.
- c. IX ledernes Fusszeug.
- c. X anderes Lederwerk.
- c. XI Haare.
- c. XII Bauholz.
- ////////
- c. XIII gedrechseltes Holzwerk (/// Webergeräth, hölzern Kämme, hölzerne Messer).
- c. XIV hölzerne Pfähle und Brennholz.
- c. XV Holzwerk am Wagen und Ackergeräth.
- ////////
- c. XVI Wollenwaaren.
- ////////
- c. XVII Linnengewebe (Kleider und Mäntel).
- ////////
- c. XVIII dessgl. (Kopftücher, Bettücher und Pfühle, Badetücher).
- ////////

1) Die *segestria* habe ich zu dem unverarbeiteten Leder gerechnet, da sie bloss aus zusammengefügteten Fellen bestanden zu haben scheinen.

Die Disposition ist, wie man sieht, sorgfältig angelegt und darf bei der Interpretation nicht aus den Augen verloren werden. So erkennt man z. B. aus der Stellung des Grobschmieds VII, 44 in Verbindung mit c. XIII, dass derselbe hauptsächlich das Eisenwerk zu den Wagen lieferte wie der *carpentarius* das Holzwerk; so sind die Arbeiter beim Hausbau: Steinsetzer, Zimmermann, Kalkbrenner, der Arbeiter, der Wände und Boden mit Marmor auslegt, Musivarbeiter, Stuccateur (?), Stubenmaler, Kunstmaler (*pictor imaginarius*) in stetiger Folge zusammengestellt und ebenso beim Unterricht die Lehrer: der Turnmeister, der Aufseher, der das Kind zur Schule führt, der Lesemeister, der Rechenlehrer, der Lehrer der Geschwindschrift, der Lehrer der Bücherschrift, der Sprachmeister, der Lehrer der Geometrie, der Rhetor. — Sehr wahrscheinlich dünkt es mich, dass die Redactoren des Gesetzes bei dessen Abfassung ein nach den Gegenständen geordnetes lateinisch-griechisches Glossar zu Grunde legten, ähnlich wie das in dem Schulbuch des Dositheus erhaltene, dessen Rubriken Böcking in der Vorrede zu seiner Ausgabe des dritten Buches p. XIX mittheilt; von denen hier in Betracht kommen: 9 *de escis*; 10 *de potionibus*; 11 *de secunda mensa*; 12 *de carne*; 13 *de oleribus*; 14 *de piscibus*; 15 *de avibus*; 16 *de quadrupedibus*; 20 *de supellectile*; 21 *de veste*; 23 *de aureis*; 24 *de argenteis*; 25 *de aereis*; 26 *de ferreis*; 27 *de fictilibus*; 28 *de pellibus*; 29 *de studiis*; 30 *de artificibus*. Die Ordnung ist wenigstens im Anfang der unsres Tarifs sehr verwandt und dasselbe zeigt sich — soweit aus dem unvollständigen Abdruck dieses Vocabulars bei *Steph. p. 239 sq.* gerurtheilt werden kann — in einzelnen Abschnitten, wie in dem die Feldfrüchte betreffenden (*frumentum, hordeum, spelta, — faba solida, faba non fressa, lenticula, pisum, cicer, milium, hervum, vicia, avena, lupinus, faenum Graecum, papaver*); auch war es, wenn etwa eine doppelte griechische und lateinische Bearbeitung beliebt werden sollte, sehr bequem, ein derartiges Glossar zu Grunde zu legen. Mag das übrigens geschehen sein oder nicht, so sind jedenfalls diese Glossare als eine in mancher Hinsicht unserm Tarif gleichartige und gleichzeitige Quelle zu dessen Erklärung hauptsächlich mit zu benutzen und deshalb unten im Register häufig angeführt worden. — Die Sprache unseres Gesetzes, namentlich der Einleitung, ist in gewöhnlicher Weise schwülstig, ja bis zur Unverständlichkeit gespreizt; die vielen ganz- und halbgriechi-

schen Ausdrücke: *nauepegus*, *plasta*, *sofista*, *elatae*, sogar *mono-soles* sind für diese Zeit nicht auffallend. Eine Nachlässigkeit der Redaction ist es, wenn die Fassung der einzelnen Sätze grammatisch ungleich ist, wie z. B. in c. VII *diurni* und *diurnos* wechselt.

Noch ist über die griechische Uebersetzung ein Wort hinzuzufügen. Officiell mag sie sein, obgleich die kaiserliche Kanzlei damals niemals griechisch allein und so viel wir wissen, auch nicht in beiden Sprachen ausgefertigt hat¹⁾; dennoch konnte das offenbare Bedürfniss in diesem Fall eine Ausnahme bewirken, etwa so, dass man kleineren Oertern, in denen es an Kunde des Lateinischen gebrach, wie Geronthrae, gestattete, statt des Originals die Uebersetzung aufzustellen, deren Anfertigung ihnen zu überlassen doch sehr bedenklich sein musste. Sei sie aber officiell oder nicht, so enthält sie jedenfalls bedeutende, zum Theil lächerliche Fehler, z. B. IX, 8 *calicae senatorum* = *καλιτίων κυνηγητικῶν*, wo der Uebersetzer also *venatorum* las, und XVII, 29 *περὶ λίνου* statt *ἀπὸ λίνου*. Sehr häufig hat der Uebersetzer einzelne Wörter weggelassen, z. B. durchgängig das Wort *par* im c. IX. Ueberall scheint die Uebersetzung von einem des Griechischen nicht vollständig kundigen Römer herzurühren, indem darin nicht bloss eine Anzahl technischer Ausdrücke ohne Noth aus dem Lateinischen beibehalten sind, wie *μοδιόλογος* XV, 3 statt *πλήμνη*, *ῥάδις* XV, 4 statt *κνήμη*, *φασκεία* XVIII, 37—45 statt *ζώνη* (vgl. Pollux II, 166), *φαιμελιαριχοί* durchgängig c. XVII. XVIII, sondern selbst in den Endungen Latinismen vorkommen, wie *ὀβιφέρι* VIII, 25.

Was die Geldsorten, die Masse und Gewichte anbetrifft, nach denen das dioeletianische Gesetz verfügt, so sind dies natürlich die in dieser Zeit officiellen des römischen Reichs. — Alle Preise sind angegeben in *denari*, nicht in den bekannten silbernen, sondern in einer weit geringeren Münze, deren Werth in-

1) Nach Dirksens Untersuchungen (civil. Abhandl. I S. 40 fg.) haben die Kaiser zwar wenigstens seit Hadrian auf Anfragen in griechischer Sprache von Privatpersonen oder Corporationen griechisch rescribirt; aber gerade von Diocletian kennt man nicht einmal solche Rescripte, und die officielle Correspondenz zwischen dem Kaiser und den Beamten, so wie die Edicte blieben bis auf Julian lateinisch; höchstens dass Constantin zuweilen Edicte in beiden Sprachen erliess. (*Euseb. vita Const.* II, 23 sq.)

dess nirgends überliefert ist. Die bisherigen Versuche, ihn festzustellen, sind ungenügend¹⁾; auch meine eigenen Untersuchungen über das Münzwesen dieser Zeit, welche ich in der nächsten Sitzung der Gesellschaft vorlegen werde, haben über diesen Punct keinen bestimmten und genügenden Aufschluss geliefert. Was eine Verordnung von 449 (*C. Th. XIV, 4, 10*) und Cassiodor (*var. I, 10*) *denarius* nennen, der Kupfereiner von ungefähr $\frac{1}{48}$ Groschen Werth, kann unmöglich gemeint sein, da es zu albern wäre, wenn ein Gesetz den Preis von 4 Gr. für 4 Pfund Schweinefleisch oder 4 Gr. Monatsgeld für den Sprachunterricht als Maximalpreise hätte aufstellen wollen. Viel mehr Wahrscheinlichkeit hat Borghesi's Vermuthung, dass der diocletianische Kupferdenar die grössere Kupfermünze dieser und der Folgezeit, der spätere Follis sei; deren Verhältniss zu dem diocletianischen Aureus wir freilich nicht kennen, wohl aber wahrscheinlich machen können, dass er $\frac{1}{144}$ des constantinischen Solidus = $\frac{6}{7}$ Groschen war. Da es nun ganz undenkbar ist, dass Constantin bei seiner Reduction der Goldmünze das Kupfergeld — welches in vieler Beziehung praktisch dem heutigen Papiergeld verglichen werden kann — im Werthe erhöht haben sollte, wohl aber es reducirt haben kann — z. B. so, dass er auf sein geringeres Goldstück ebensoviele Kupferstücke rechnete, als auf das schwerere diocletianische gegangen waren —, so folgt, dass der diocletianische Kupferdenar wohl über, aber nicht wohl unter $\frac{6}{7}$ Gr. gegolten haben kann. Nominell nämlich; in der Wirklichkeit war er weniger werth, da Kupfer gegen Gold damals 25 pC. und mehr verlor. — Das führt nun freilich zu ganz anderen Resultaten als man bisher angenommen hat, indem man die Preise des diocletianischen Tarifs unter den marktgängigen glaubte. Die Grenztruppen empfangen statt der ihnen zukommenden Naturalverpflegung Geld, wobei für 80 Pfund Speck (*larida caro*) ein *solidus* gerechnet wird (*C. Th. VIII, 4, 17*); in einer andern Verordnung (*C. Th. XIV, 4, 10*) werden 20 Pfund Speck zu 1000 Denaren (d. i. Kupfereinern) oder $\frac{1}{6}$ *solidus* an-

1) Am meisten Beifall hat Borghesi's von Dureau de la Malle *écon. pol. des Romains* I, 416 fg. mitgetheilte Vorschlag gefunden, wonach der Denar = $2\frac{1}{2}$ Centimen wäre; allein die Prämisse, worauf er sich stützt, dass die diocletianische Silbermünze in 96 Kupferstücke getheilt war und deshalb mit XCVI bezeichnet worden, ist vollständig widerlegt schon von Cavedoni *Bullett. dell' Inst.* 1845 p. 497.

geschlagen. Nach jener Angabe kommt das Pfund Speck ungefähr auf $4\frac{1}{2}$, nach dieser auf 4 Gr. zu stehen und es ist nicht zu bezweifeln, dass dies gangbare Marktpreise waren. Unser Gesetz dagegen setzt das Speck erster Qualität (*lardum optimum*) zu 16 Denaren oder etwa 16 Groschen an; wovon man immer einen Theil abrechnen kann wegen der vorzüglichen Qualität und der Entwerthung der Scheidemünze und dennoch einen sehr hoch gestellten Maximalpreis behalten wird. Aehnlich setzt das Edict den Doppelscheffel Salz auf (mindestens) 100 Denare = 3 Thlr. 10 Gr., aber die Verordnung über die Leistungen an die Grenztruppen den einfachen Scheffel auf $\frac{1}{12}$ *solidus*, also den Doppelscheffel zu etwa 20 Gr.; nicht minder das Edict den Sextarius ordinäres Oel zu 12 Denaren oder Groschen, die angeführte Verordnung das Pfund Oel zu $\frac{1}{80}$ *solidus*, also den Sextarius etwa 3 Gr. Allein es ist dies nichts als der Commentar zu den Worten des Lactantius (*de mort. persec. c. 7*): (*Diocletianus*) *cum variis iniquitatibus immensam faceret caritatem, legem pretiis rerum venalium statuere conatus est*. So schwierig es auch sein mag, die Grenze gouvernementalen Wahnsinns zu bestimmen, so ist es doch fast unglaublich, dass eine Regierung, welche der Theuerung durch einen Maximaltarif Schranken setzen will, dazu Preise wählt, die noch unter den gewöhnlichen Marktpreisen bleiben, wie Dureau angenommen hat; überdies sagt die Vorrede II, 6 ausdrücklich: *non praetia venalium rerum (neque enim fieri id iustum putatur, con plurima interdum provinciae felicitate optatae vilitatis et velut quodam affluentiae privilegio gloriantur), sed modum statuendum esse censuimus, ut cum vis aliqua caritatis emergeret — avaritia, quae velut campis quadam immensitate diffusis teneri non poterat, statuti nostri finibus — stringeretur*. Also höchste, für den Fall einer Theuerung und Münzentwerthung berechnete Preise der Dinge liegen uns hier vor, und wenn es einerseits nicht befremden kann, dass darin das Fünf- und Sechsfache der gewöhnlichen Marktpreise angesetzt ist, so ergibt sich andererseits, dass die Preise an sich nur auf vorübergehender legislatorischer Laune beruhen und keineswegs anders massgebend sind als insofern sie relativ den Werth der Waaren gegen einander bezeichnen. Man kann daher auch leicht verschmerzen, dass der dioeletianische Denar sich nur unsicher und approximativ bestimmen lässt; eine empfindlichere Lücke ist es, dass der Preis des Weizens verloren ist. Zum Massstab der übrigen empfehlen sich am meisten das gewöhnliche

ländliche Tagelohn (VII, 4) von 25 Denaren und Kost oder der Preis des Pfundes Schweinefleisch IV, I von 12 Denaren.

Das Gewicht ist das Pfund (*pondo*, *λίτρα*; selten *libra* VII, 52. XI, 8) und die Unze (IV, 13); jenes wird häufig noch näher bezeichnet als *Italicum pondo*, wie die Griechen bekanntlich das römische Gewicht zu nennen pflegen, jedoch ist auch da, wo *Italicum* nicht hinzugefügt ist, unzweifelhaft dasselbe zu verstehen. Es genügt, desswegen auf das von Secchi (*campione d' antica bilibra Romana in piombo Rom. 1835. 4.*) herausgegebene mit ΔΙΑΕΙΤΡΟΝ ΙΤΑΛΙΚΟΝ bezeichnete 602. 35 Grammen wiegende Gewicht und auf die von demselben p. 27 (vgl. *Ann. XII p. 212*) angeführten Gewichte von nicht voll 3 neuröm. Unzen mit der Inschrift ΤΡΟΙΟΝΚΙΝ ΙΤΑΛΙΚΟΝ zu verweisen. Das römische Pfund rechne ich mit Böckh zu 6165 par. Gran = 327. 45 Grammen.

Das Längenmass, welches beim Bauholz c. XII vorkommt, ist der *cubitus* und der *digitus*. Bekanntlich ist der *cubitus* = 4 1/2 röm. Fuss = 24 *digiti*; da der römische Fuss = 131. 45 par. Linien ist (Böckh metrol. Unt. S. 497), so ist der *Cubitus* = 496. 72 par. Linien oder 503. 6 Millimeter, der *Digitus* = 8. 2 par. Linien oder 20. 99 Millimeter. Beim Pergament und den Ziegeln finden wir den Fuss.

Das Körpermass ist theils der *kastrensis modius*, theils, jedoch nur an zwei Stellen (VI, 23. 25) der *Italicus modius* für Trockenens, ferner für Trockenens und Flüssiges der *Italicus* (das ist der *urbicus* Pallad. II, 47) *sextarius*; der *kastrensis sextarius* kommt nicht vor. Ohne nähere Bezeichnung finden wir den *modius* nie, den *sextarius* sehr selten (VI, 77. IX, 46). Der römische oder italische Modius hält ungefähr 442. 4 par. Kubikzoll oder 7 1/2 preuss. Quart, das Quart zu 57. 7 par. Kubikzoll gerechnet (Böckh S. 29. 290 fg.), der römische Sextarius als 1/16 des Modius ungefähr 27. 65 par. Kubikzoll oder 0. 48 preuss. Quart. Der *kastrensis modius* ist das Doppelte des *Italicus modius*, wie Eisenschmid *de mens. et pond. p. 73* und Secchi a. a. O. mit Recht annehmen. Es finden sich ausser unserm Gesetz drei Zeugnisse dafür¹⁾, von denen das ausdrücklichste das des Ilie-

4) Auch die alexandrinischen *panes castrenses*, welche an die Bürger, nicht an die Soldaten vertheilt wurden — eine Stiftung Diocletians vom J. 302 (vgl. Tillemont IV, 43. Gothofred zum *C. Th. XIV, 26, 2*) — haben ihren

ronymus (*comm. in Ezech. c. 4 l. I p. 43 Vallars.*) ist, wo der Erklärer den hebräischen Hin, den er fälschlich gleich 2 itali-
 schen Sextarien ansetzt, dem *sextarius noster* oder *castrensis*
 gleichsetzt, *cuius sexta pars facit tertiam partem sextarii Italici*.
 Damit stimmt überein die Angabe bei den Agrimensoren p. 354.
 359 *Lachm.*, wonach der *kastrensis modius* $\frac{1}{3}$ des *kastrensis iu-*
gerus ist. Das Jugerum ist das gewöhnliche römische von 28800
 Quadratfuss und es scheint die Bezeichnung *kastrensis* hierauf
 vom *modius* gedankenlos übertragen zu sein. Der Modius, der
 auch bei Pallad. VI, 4 als Landmass vorkommt, ist unzweifelhaft
 eigentlich das Mass der Aussaat, übertragen auf das Mass des be-
 säeten Feldes. Nun beträgt die gewöhnliche Weizensaat auf
 das Jugerum nach Columella (XI, 2) 4 — 5, nach Varro (*r. r. I,*
 44) und Palladius (XII, 1) 5, nach Cicero (in *Verr. l. III, 47,*
 112) 6 *modii*; wonach also der *kastrensis modius* allerdings der
 Doppelscheffel ist. — Einiges Bedenken erregt allerdings das
 bei den Hippatrikern erhaltene Recept gegen die Magerkeit der
 Pferde, das in verschiedenen Recensionen des Pelagonius (grie-
 chisch *Hippiatr. c. 68 p. 185 ed. Basil. 1537*; lateinisch in *Pela-*
gonii veterin. Florent. 1826 c. 2 p. 20) und des Apsyrtus (*Hip-*
piatr. c. 129 p. 300) erhalten ist. Man mische 3 Scheffel Gerste
 und 37 (nach dem lat., oder 29 nach dem griech. Pelagonius;
 nach Apsyrtus 21) *sextarii* Bohnen, Erbsen u. s. w. *καὶ ἐκ τού-*
των ἀπάντων ποιήσας μόδιον ἕνα, βρέξον εἰς καθαρόν ὕδωρ
πρὸ μιᾶς τῆς χειρῆς ἡμέρας — — καὶ ἐκ τούτου τῷ ἵππῳ
ἔωθεν δίδου ἡμιμόδιον, τὸ δὲ λοιπὸν τῆ ἑσπέρας — de his
omnibus facis modium et pridie in aqua munda eundem modium
infundes — — et inde equus [mane] semodium accipiat et sero se-
modium (Pelagon.), oder: *ταῦτα ἐμβρέξας ἑσπέρας καὶ ἔωθεν*
συμιμίξας — — δίδου ἡμιμόδιον καστρίσιον ἑσπέρας καὶ ἡμι-
μόδιον ἔωθεν, ἵνα καθ' ἡμέραν μόδιον καστρίσιον ἐσθίῃ τὸ
πῆγος (Apsyrt.) Und in einem andern Recept von Pelagonius:
triticum torrefactum mixtum aquae mulsae diurnum modium ca-
strensem (*ὅσον μόδιον ποσότητα* hat der griechische Text p. 185)
praebebis diebus ultra viginti vel quot volueris. Es kann die Fas-
 sung allerdings zu der Meinung verleiten, dass die Mischung von

Namen vielleicht von dem castrensischen Mass erhalten, obgleich Gothofred darin die *panes Palatini* erkennt.

$4\frac{13}{16}$ oder $4\frac{5}{16}$ *modii* (die dann italische sein müssten) nur einen *kastrensis modius* ausmache, und dieser eben darum auch als *Medimnos* bezeichnet werde; allein man wird doch annehmen müssen, dass zu Anfang blosser Verhältnisszahlen aufgestellt sind, zumal da 4—5 italische *Modii* viel zu viel sind, auch für ein an Auszehrung leidendes Pferd; für die Pferde der Reiterei rechnete man durchschnittlich $\frac{2}{3}$ Scheffel täglich. Die Entstehung dieser *kastrensischen* Masse ist noch unerklärt. — Demnach wird man den *kastrensis modius* als Doppelscheffel von 884. 8 par. Kubikzoll, den *Italicus* als den einfachen von 442. 4 par. Kubikzoll ansehen dürfen; womit es in Verbindung stehen mag, dass bei den Kornmassen XV, 39. 40. 44 der Scheffel und der halbe Scheffel genannt werden, wahrscheinlich *kastrensische*.

Viele Gegenstände werden überdies nach Stückzahl verkauft — so Grünwaaren, Früchte, Häute, Pelzwerk, Holzwaaren, linnene Gewänder und Tücher u. a. m., wobei häufig die Qualität, zuweilen auch die Fabrik hervorgehoben wird — z. B. *primi* und *sequentes*, *maximi* oder *maiores* und *sequentes*, *optimi* und *sequentes* besonders bei Grünwaaren, Früchten und Fellen, *primi gustus*, *sequentis gustus* beim Wein, wogegen bei Industrialwaaren aller Art, wo bloss die Grösse den Unterschied macht, wie IX, 4. 2 *maximae* und *secundae mensurae*, sonst *qualitatis primae* und *secundae* oder häufiger *formae primae*, *secundae*, *tertia* unterschieden werden¹⁾. Die Qualität wird durchgängig hervorgehoben bei den Leinenwaaren, die unterschieden werden in gestempelte, ungestempelte (*ἄστυον*) und schlechteres Fabrikat zum Gebrauch der Sklaven; in allen dreien werden drei Qualitäten unterschieden und in der Klasse der gestempelten wieder in jeder Qualität fünf Flachssorten, deren Gewebe in absteigender Ordnung rangiert, jedoch so, dass regelmässig das beste ungestempelte Fabrikat noch an Werth steht unter dem schlech-

1) Daher ist z. B. in dem Abschnitt von Häuten und Fellen bei dem Rinds- und Hirschleder, das gegerbt oder zum Gerben bestimmt ist, der Ausdruck *formae primae* gebraucht, dagegen bei allem Pelzwerk bloss *maxima* gesetzt. Desshalb sind auch die *pellis Babulonicae primae formae* VIII, 4 und die folgenden gleichartigen Häute, nicht Rauchwerk. — Anderswo werden die niederen Officialen dem Range nach durch den Beisatz *formae primae*, *secundae*, *tertia* ebenso unterschieden wie die höheren durch *ordinis primi*, *secundi*, *tertii* (*C. Th.* VI, 30, 7 und dazu Goth.).

testen gestempelten. Die fünf ausgezeichneten Flachssorten sind die von Skytopolis¹⁾ (in der Dekapolis nicht weit von Damaskos), von Tarsos in Kilikien, von Byblos, von Laedikeia und die tarsische (zweiter Güte) so wie die ihr gleichstehende alexandrinsche. Dass hier in der That Flachssorten gemeint sind, beweist XVIII, 37, wo nach den vier ersten Sorten fortgefahren wird: ἡ ἐξ ἑτέρου καθαρωτάτου λίνου. Die drei syrischen Städte, Skytopolis, Byblos und Ladikeia hebt hiefür auch die unter Constantius geschriebene *totius orbis descriptio* (ed. I. Gothofred. 1628 und in andrer Recension *Mai class. auct. vol. III Rom. 1831.*) § 18 (17, 12) hervor: *in lintheamina sunt ae: Scitopolis Ladicia*²⁾ *Biblus Tipus* (schr. *Tyrus*) *Beritus, quae lintheamen omni orbi terrarum emittunt*, oder nach Mai: *Scythopolis Laodicia Biblus Tyrus Berytus omni mundo litteraturam* (so!) *mittunt*; die alexandrinischen Leinwebereien erwähnt Hadrian (*Spart. Saturnin. 8*). In einer Verordnung von Valens *C. Th. X, 20, 8* heisst es ferner: *Intrakalendarum Augustarum diem qui lintheones retentare dicuntur, antiquis eos conditionibus reddant, aut se — quinque auri libris per singulos eorum poenae nomine sciant esse feriendos; non minore circa eos etiam multae comminatione proposita, qui obnoxios Scythopolitanos linyphos publico canoni in posterum suscipere conabuntur*. Dass hier zwei verschiedene Strafdrohungen ausgesprochen werden, hätte Gothofred nicht leugnen sollen, obgleich er den von Cujacius u. A. aufgestellten Unterschied zwischen *lintheo* und *linyphus* mit Recht verwarf. Die erstere Vorschrift bezieht sich auf die kaiserlichen Leinwebereien, wie z. B. das *linyphium Viennense* in Gallien, das *linyphium Ravennatum* in Italien (*not. occ. c. 10*), in denen für Rechnung und für den Gebrauch des kaiserlichen Hauses (*in usum erogationum nostrarum C. Th. X, 20, 6*) von kaiserlichen Sklaven (*Euseb. vit. Const. II, 34*) gearbeitet ward; die zweite auf Privatfabriken, welche zum Verkauf arbeiteten, aber eine Abgabe (*canon*), sei es in Waaren oder in Geld an den Staat entrichteten. Nur von diesen letzten ist in dem Tarif die Rede und kann es sein, denn das Fabrikat der kaiserlichen Leinwebereien kam ohne Zweifel nicht an den Markt. Es scheint, dass

1) So, nicht Skythopolis schreibt das Gesetz durchgängig; ebenso die gleich anzuführenden Stellen der *vet. orb. descr.* und des *C. Th.*

2) Vgl. §. 23 [24] über die phrygische *vestis Laodicia*.

die besten Flachssorten einer Gewerbesteuer unterworfen worden sind und dagegen das daraus verfertigte Fabrikat mit einem Stempel (*σῆμα*) versehen wurde; so dass der Stempel theils als Bürgschaft für die Güte der Waare, theils zu fiscalischen Zwecken diene. — Ganz ähnlich werden bei der grauen zu Bettpfühlen und Badetüchern verwandten Leinwand Flachssorten und Qualität unterschieden; nur sind die hier genannten Sorten andere: die von Tralles in Karien, von Antinoupolis in Aegypten, und von Damaskos. — Ohne Zweifel beschränkte sich diese Besteuerung nicht auf die Leinenindustrie. Es ist bemerkenswerth, dass die Weine ganz wie die Leinenfabrikate in drei Klassen getheilt werden: 1) sieben namhafte Sorten, 2) gewöhnlicher Wein, erster und zweiter Qualität, 3) Landwein — vergleichbar dem Linnen von Skytopolis u. s. w., dem *ἄστυμον* und dem Linnen *ἰς χοῦσιν τῶν ιδιώτων*. Ich zweifle nicht, dass der *canon vinarius* auf jenen sieben Sorten lastete und dieselben gegen eine Abgabe von der Regierung gestempelt wurden.

Der Arbeitslohn endlich wird beim Unterricht nach Monaten, sonst gewöhnlich nach Tagen bestimmt. Häufig wird aber auch nach dem Mass des Gearbeiteten bezahlt; so nicht bloss dem Advocaten, dem Bademeister, dem Barbier, dem Thierarzt, sondern auch dem Kupferschmied, dem Erzpulirer, dem Ziegelmacher, dem Papierbereiter, dem Schreiber, dem Schuster, Schneider, Walker; wobei zuweilen wie bei dem Ziegelmacher, noch hinzugesetzt wird, dass er den ganzen Tag beschäftigt sein muss. Bei Tagelohn wird regelmässig vom Arbeitgeber ausser dem Lohn auch die Kost gegeben, nicht aber bei Monatsold und (ausser beim Ziegelarbeiter) auch nicht bei der Stückerarbeit. Ohne Zweifel waren alle Arbeiten, bei denen die Kost gegeben wird, ausserhalb, die, bei denen sie nicht gegeben wird, regelmässig innerhalb der Behausung des Arbeiters zu verrichten. Ueberall darf man nicht vergessen, dass hier bloss die Arbeit angeschlagen ist und der Arbeitgeber das Material auf seine Kosten liefert. Dabei ist es nicht uninteressant zu erfahren, bei welchen Gegenständen diese *locatio operarum* vorkam und welche man fertig kaufte. Schneider und Näher arbeiteten wohl im Tagelohn, nicht aber der Schuster; Pergament liess man sich aus den selbstgewonnenen Fellen bereiten, wogegen das Papier fertig gekauft ward. Befremdlich ist es, dass der Arzt und Chirurg fehlt, da der Advocat und der Thierarzt aufgeführt werden.

UEBERSICHT DER TARIFSAETZE.

- dem Ackerbauer (*operario rustico*) Tagelohn VII, 1. — Der Tagelohn des gemeinen Arbeiters betrug zu Ciceros Zeit 12 Asse (*pro Q. Rose.* 40, 28) = $4\frac{1}{2}$ Gr.
- dem Advokaten (*advocato*, *δικολόγηρ*; *iuris perito*, *νομικῶν*) für das Einbringen der Klage (*postulatio*, *ἐντευξις*) und für den Termin (*cognitio*, *διάγνωσις*) VII, 72. 73. — Das Maximum des Advokatenhonorars für den ganzen Prozess sind nach einem Rescript von Severus und Caracalla 100 Aurei (*l. 1 § 12 D. de extr. cogn.* I, 13).
- Apfel (*mala*) beste mattische oder salignische (?); zweite Sorte; kleine VI, 65. 66. 67.
- Artischocken (*cardui* = *ζινάρααι gl.*) 1. und 2. Sorte VI, 1. 2.
- Austern s. Schalthiere.
- dem Bademeister in Privatbädern (*balneatori privatario*) und dem Kleiderbewahrer (*capsario*) Lohn VII, 75. 76.
- dem Bäcker (*pistori*) Tagelohn VII, 12.
- dem Barbier (*tonsori*) Arbeitslohn für jeden von ihm geschorenen (Sclaven?) VII, 22.
- Bauholz (*materia*), tannenes (*abiegnia*) XII, 1—8; fichtenes (*pineae*) XII, 9; eichenenes (*roborea*) XII, 10; eschenenes (*fraxinea*) XII, 11.
- Bier (*cervesia*, *camum*) II, 11; (*zythum*) II, 12.
- Birnen (*pira*) 1. und 2. Sorte VI, 63. 64.
- Bockshorn (*faenum Graecum* d. i. *τῆλις*) I, 18.
- Bohnen (*fabae*), geschrotet oder nicht I, 9. 10; grüne ausgehülste VI, 38.
- Brennholz (*ξύλα*) Karrenlast von 1200 Pfund; Kameellast von 400 Pfund; Maulthierlast (*βουρδῶνος γόμος*) von 300 Pfund; Esellast von 200 Pfund XIV, 8—11. Reiser (*τραίξανα*, *κλάδια*) zum Heizen des Backofens (*φοῦρος* d. i. *furnus*) in Bündeln zu 15 Pfund XIV, 12.
- Brunnenkresse? (*sisinbria*) VI, 24.
- Butter (*buturum*) IV, 50. Vgl. Beckmann Gesch. der Erf. III, S. 271 fg.
- Citrone (*citrium*) 1. und 2. Sorte VI, 75. 76.
- Dattelhonig (*mel Foenicimium*) III, 12; 'der Debs Aegyptens und Arabiens' Leake.
- Datteln, nicolaische (*dactuli nicolai*) 1. u. 2. Sorte VI, 81. 82;

kleinere (*palmulae*) VI, 85. Auch die *tot. orb. descr. c. 18* (17) sagt: *nikolaum vero palmulam invenies habundare in Palestina regione in loco qui dicitur Hiericho; similiter et Damasci minores palmulas sed utiles.*

Dreschmaschine (*τριβολος*) von Holz XV, 32.

Eberfleisch (*apruna*) IV, 43.

Eier (*ova*) VI, 43.

Endivien (*intiba*) 1. und 2. Sorte VI, 3. 4.

Enten (*anates*) IV, 31.

Erbsen: *hervilia* (= *ἐρέβινθος* *Fest. v. ervum* p. 82 Müll.) I, 12; *pisa* geschrotet oder nicht I, 13, 14; Kichererbsen (*cicer* d. i. *ἐρέβινθος*) I, 15; dieselben grün in den Schoten VI, 37; *hervum* (d. i. *ὄροβος*) I, 16; *fusioli* (d. i. *φασίολος, φάσηλος*) trockne I, 24; grün in den Schoten VI, 33; grün ausgehülst VI, 39.

Essig (*acetum*) III, 5.

Fasan (*fasianus, fasiana*) fett (*pastus*) oder mager (*non pastus, agrestis* — nämlich dem *exitus ad agrestia pabula datur* Colum. 8, 10, 6) IV, 17. 18. 19. 20.

Feigen (*ficus*) 1. und 2. Sorte VI, 78. 79: trockene karische (*ficus caricae* = *ισχάδες gl.*) VI, 84; dieselben gepresst VI, 85; trockene gespaltene (*duplices*) VI, 88.

Felle (*pellis, δέρμα*) zubereitet oder roh: Bären- (*ursina, ἄρκπειον*), erster Grösse, VIII, 33. 34; Biber- (*castorina, καστόριον*, vgl. Beckmann *Gesch. der Erf.* V, 60) VIII, 31. 32; Hyänen- (*hyaenae, εἰάινης*) VIII, 19, 20; Leoparden- (*leopardina, λεοπάρτου*) VIII, 39. 40; Löwen- (*leonina, λέοντος*) VIII, 41; Luchs- (*lupi cervarii, λύνγιον*; in den Glossen *lupus cervarius* = *θώς*, Schakal) VIII, 35. 36; Marder- oder Dachs- (*melinum μελίνης*; von *mēles*, wesshalb man *μηλίνης* erwartet) VIII, 29. 30; Reh- (*dorci, δόρκιον*) VIII, 21. 22; Robben- (*vituli marini, μόσχον θαλασσίον, φώκης*) VIII, 37. 38; Schaf- (*vervecina, προβάτειον*) erster Grösse VIII, 13. 14; des wilden Schafs (*oviferi, ὀβιφέρι, προβάτειον*; siehe Apic. VIII, 4 und Ducange s. v.) VIII, 25. 26; Wolfs- (*lupina, λύκειον*) VIII, 27. 28; des Zicklein (*haedina, ἐρίγιον*, wohl unser Lammsfell) VIII, 17. 18; Ziegen- (*caprina, ἀγρειον*) erster Grösse VIII, 11. 12.

φενιζουλα XV, 21. 22, ein hölzernes Geräth des Fuhrmanns unbekannter Bedeutung.

Fett (*sebum*) IV, 49. — Schmalz s. Schweinefleisch.

- Fische: Seefische (*piscis marinus*), grössere (*aspratilis*) und zweiter Sorte V, 1. 2. — Flussfische, 1. und 2. Sorte V, 3. 4. — gesalzene Fische V, 5. — Sardellen (*sardae*, *sardinae*) V, 12.
- Flachssamen (*linum semen*) I, 22.
- Futteral, ledernes, für fünf Schreibröhre (*theca cannarum ñ. quinque*) X, 17. Vgl. *Suet. Claud.* 35 *calamariae aut graphiariae thecae* (Futterale für die *calami* oder den *stilus*); *Amm. Marc.* XXVIII, 4, 13 *notarii cum thecis*; ferner *canna záλαμος δὲ οὗ γράφομεν gl.*
- Gans (*anser*) fett oder mager IV, 21. 22.
- Gerste (*hordeum*) I, 2.
- dem Gossenkehrer (*cloacarius* d. i. *δεσμοφύλαξ gl.*; was ein Irrthum scheint) Tagelohn VII, 32.
- Granatäpfel (*mala granata* d. i. *ῥοιαί gl.*) 1. u. 2. Sorte VI, 71. 72.
- Gürtel (*zona*), der Soldaten, von babylonischem Leder in zwei Breiten X, 8. 9; von weissem Leder in zwei Breiten X, 11. 12; lederne Achselbänder (*subalare*) X, 10.
- Gurken (*cucumeres* d. i. *σίτνες gl.*) 1. und 2. Sorte VI, 28. 29.
- Haare (*pili*) der Ziegen und Kameele zu Säcken (oder Zelten, die noch jetzt in der Levante aus Ziegen- oder Kameelhaaren gemacht werden, *Leake*; auch die härenen cilicischen Gewänder wie das des Johannes Matth. 3, 3 sind bekannt) XI, 1; Sackleinwand daraus (*pili neti ad zabernas velsaccos*) XI, 2; dieselben zu Stricken gedreht (*pili ad funem confecti*) XI, 3.
- Hacke, zweizinkige, Karst (*δίκελλα*) XV, 34; eine andre Art (*σμινύη*) oder Wurfschaukel (*πτύον*)¹⁾ XV, 35; einzinkige Hacke (*μάκελλα*) XV, 36.
- Hafer (*avena*) I, 17.
- Hanfsamen (*cannabis semen*) I, 29.
- Hase (*lepus*) IV, 32.
- Haselhühner (*attagenae*) IV, 30.
- Hausbau in Taglohn: für Mauern und Dach (*lapidario structori*) VII, 2; für den inneren Ausbau (*fabro intestinario* = *λεπτοργ-γῶ*) VII, 3; für Kalkbrennen (*calcis coctori*) VII, 4; für marmorne Fussböden (*marmorario*) VII, 5; für Mosaikfussböden

1) Der Uebersetzer scheint sich hier versehen zu haben, denn *σμινύη* und *πτύον* sind keineswegs synonym.

- (*musaeario*) VII, 6; für Cementieren der Wände (*albario*) VII, 7; für Anstreichen derselben (*pictori parietario*) VII, 8; für Ausmalen derselben (*pictori imaginario*) VII, 9.
- Heusamen (*faenum semen*) I, 27.
- Hirschfleisch (*cervina*) IV, 44.
- Hirse (*milium* = *ζέγγρος*) gestossen oder ganz I, 4. 5. (*panicum* = *ἔλυμος*) I, 6.
- Honig (*mel*), 1. und 2. Sorte III, 10. 11.
- Hühner (*pulli*) IV, 23.
- Hüte (*pileum*): Schaffell dazu (*δέριμα προβάτειον ἰς πεῖλιον, pel-lis bellæaris* = *pilearis*?) VIII, 15; fertige VIII, 16.
- Käse (*caseus*) frischer VI, 96.
- Kamm der Weber (*ζτεῖς*) von Buchsbaum XIII, 3; mehrere aus verschiedenem Holz XIII, 4; Kamm (*ζτέμιον*) der Frauen von Buchsbaum (wie sie nicht selten in Gräbern gefunden werden) XIII, 7.
- Kaninchen (*cuniculus*) IV, 33.
- Kappern (*capparis*) VI, 25.
- Kastanien (*castaneae*) VI, 49.
- Kirschen (*cerasia*) VI, 57.
- Kleesamen (*maedica semen*) I, 28.
- Knoblauch (*alium*) VI, 23.
- Kohl: Stengel (*coliculi*) 1. und 2. Sorte VI, 9. 10; Sprossen (*cumae*) beste VI, 11.
- Kornmasse: Scheffel (*μόδιος*) von Holz oder mit Eisenbeschlag XV, 39. 40; halber Scheffel (*γάβαθα* — ein Gefäß, s. Duncange unter *gabata* —; *ζονειλα*?) XV, 41.
- ζοστων* XV, 19. 20, ein hölzernes Geräth des Fuhrmanns unbekannter Bedeutung.
- Krammetsvögel (*turdi*) IV, 27. Zu Varro's Zeit (*r. rust.* III, 2, 15) galt das Stück gemästet 3 Denare = 18 Gr.
- Kümmel (*cuminum*) ausgehülst I, 32.
- Kürbisse (*cucurbitae* d. i. *ζολόζυνται gl.*) 1. und 2. Sorte. VI, 26. 27.
- dem Kupferschmied (*aerario*) Arbeitslohn für Messing (*orichalcum*) oder Kupfer (*cuprum*) — in Barren zu giessen? — VII, 24. 25; für verschiedenes Geräth (*vascula diversi generis*) VII, 26; für gegossene Bronzefiguren (*sigilla vel statuæ*) VII, 27;

für Erzbeschlag (*inductile aeramentum*) VII, 28. — Dass die Herstellung der Bronzefiguren von allen Arbeiten am niedrigsten bezahlt wird, erklärt sich wohl daraus, dass dafür der Thonformer, der sogleich folgt, die Formen lieferte.

Kutscher, s. Treiber.

Lamm (*agnus*) IV, 47.

Lattich (*lattuca*) 1. und 2. Sorte VI, 7. 8.

Leder (*pellis*, *δέριμα*), babylonisches erster und zweiter Sorte VIII, 1. 2 vgl. IX, 17. 23. X, 8. 10 und *Babillonicum pellium*, in der *vet. orb. descr.* § 21; trallisches VIII, 3; lakonisches (?) VIII, 5; rothes (*foenicea*, *φοινιζοῦς*) VIII, 4 vgl. IX, 17. 18; Rindsleder (*corium bubulum*), bestes ungegerbtes VIII, 6; ge-gerbtes zu Sohlenleder oder zu Riemenwerk VIII, 7. 8; zweiter Sorte ungegerbtes oder ge-gerbtes VIII, 9. 10; Hirschleder, bestes ungegerbtes oder ge-gerbtes VIII, 23. 24. — Die zuerst genannten fünf Sorten sind Saffiane und Maroquins (vgl. über das babylonische und das rothe Leder Beckmann *Gesch. der Erf.* V, S. 36 fg.), wo bei den Preisen zu bedenken ist, dass bei den Saffianen kleinere (Ziegen-?) Häute gemeint sind, bei dem gemeinen Leder Ochsenhäute.

Leinenfabrikate *a*) der fünf vorzüglichsten Sorten, *b*) gewöhnliche Waare ohne Stempel *c*) aus größerem Leinen für Landleute und Sklaven, s. oben S. 60 fg. — Mannsunterkleider mit kurzen Aermeln (*δαλματικά, κολόβια*; dessgl. wollene XVI, 4) XVII, 4—5. 11—15. 21—25. 32—37; Frauenunterkleider mit kurzen Aermeln (*δαλματικά*) XVII, 6—10. 16—20. 26—31; Oberkleider (*ἀναβολεῖς*) XVII, 38—58; Schweisstücher (*φαικία, facialia*, s. *Ducange* u. d. W.) XVII, 59—79; Kapuzen (*καρακάλλεις*, s. unter Schneiderarbeit) XVII, 80—98¹⁾; Kopftücher (*κεφαλοδέσματα*) (für Frauen XVIII, 13) XVIII, 7—15; Betttücher (*σινδόνες κοιταγίαι*) XVIII, 16—36; Binden (*φασζίνια* oder *φασζείαι*) XVIII, 37—45. — Von (ungebleichtem?) Linnen: Bettpfühle (*τίλαι*) mit Kopfkissen (*προσκεφάλαια*) *a*) der drei besten Sorten (wobei noch die allerbeste mit zwei Erhöhungen — *διλόφια* —, etwa für ein zweischläfriges Bett hervorgehoben wird) *b*) gewöhnliche

1) Hiernach fehlen mehrere Artikel, darunter gewiss die Hosen.

- Waare *c)* schlechtere für Landleute und Sklaven XVIII, 46 — 55; grobe Badetücher (*σάβανα, sabana*, s. die Lexica und *Dositih. p. 93 Boeck.*) XVIII, 56. 57.
- Leiter (*ζλεῖμαξ, σγάλη, scala*), ländliche von 30 Sprossen XIV, 6.
- Linsen (*lentia*) I, 14.
- Lupinen (*lupinus*), roh oder gekocht I, 49. 20.
- Mäusedorn, eine Art Feldspargel (*rusci d. i. μὲρρίνάζανθοι gl.*) VI, 36.
- Malven (*malvae*) 1. und 2. Sorte VI, 5. 6.
- Mandelkerne (*amigdala*) VI, 52.
- Mangold (*betae d. i. σεῦτλον gl.*) 1. und 2. Sorte VI, 14. 15.
- Maulbeeren (*mora*) VI, 77.
- Melonen (*meloepones*) 1. und 2. Sorte VI, 30. 31; (*pepones*) VI, 32.
- Möhren (*parstinacae d. i. σταφυλίνοι gl.*) 1. und 2. Sorte VI, 44. 45. Vgl. Beckmann *Gesch. der Erf. V, S. 134 fg.*
- Mohnsamen (*papaver*) I, 31.
- Nüsse (*nuces*) beste grüne oder trockene VI, 50. 51; abellanische Nusskerne VI, 53.
- Oel (*oleum*) bestes (*flos*), zweiter Sorte, gemeines (*cibarium*) III, 4—3; vgl. Rettigöl. — Bei Lieferungen an die Soldaten in den Grenzbesatzungen kann der Lieferant 80 Pfd. (d. i. nach der im *C. Th. XIV, 47, 43* aufgestellten Norm $43\frac{1}{7}$ *sextarii*) Oel mit 1 Solidus ablösen (*C. Th. VIII, 4, 17* vom J. 389).
- Olivens (*olivae*) unreife, frisch (?) und eingemacht (*conditae*) VI, 89. 90; reife (*nigrae*) VI, 91.
- Palmentriebe (*elatae*, siehe die griech. W. B.; *germina palmae*) VI, 40.
- Peitsche, lederne des Fuhrmanns oder neben dem Reiter hergehenden Treibers (*flagellum mulionicum*) nebst dem Treibstock (*virga*) X, 48; Peitsche (*flagellum*) für den Reiter X, 3; lederner Schlagriemen (*corigia*) des Jockey (*aurigalis*) X, 49. — hölzerner Treibstock (*ἀζόντιον, μάστιξ*) XV, 47. 48.
- Pelzwerk, siehe Felle.
- dem Pergamentbereiter (*membranario*) für einen Quaternio Pergament von 1 Fuss ins Gevierte Arbeitslohn VII, 38.

- Pfähle (*πάλοι, pali*) XIV, 4; kürzere (*χάρακες* d. i. *sudes gl.*) das Bündel XIV, 7.
- Pferdedecke (*centunculum equestre*) von Filz (*coactile*), schwarz oder weiss, drei Pfund schwer; bessere gestickte (*ornatum ab acu*) Macherlohn VII, 52. 53.
- Pfirschen (*praecoca*) VI, 58. Die Glossen erklären *βερέκοκκα* durch *pruna*; nach Dioskorides I, 165 hiessen *τὰ μικρότερα Περσικὰ καλούμενα Ἀρμενικὰ* d. i. die Aprikosen bei den Römern *πραικόκκια*; noch jetzt heisst in Neapel eine geringere Art Pfirschen *precoche*. — (*duracina* d. i. *δωράκινα gl.*) 1. und 2. Sorte VI, 59. 60; noch jetzt heisst in Italien das Winterobst *duracino*. — (*persica*) 1. und 2. Sorte VI, 61. 62.
- Pflaumen, gelbe (*pruna cerea*) 1. und 2. Sorte VI, 69. 70; trockene damascenische (*Damascena sicca*) erlesene (*moneaea*, etwa *μονιαῖα*?) und zweiter Sorte VI, 86. 87.
- Pflugschaar (*ἄροτρον*) mit dem Holz XV, 33.
- Pinienkerne (*nuclei pinci*) VI, 54.
- Pistazien (*psittacia* = *pistacia*; *psittatium* auch in dem gothofredischen Text der *vet. orb. descr.* 17, 12) VI, 55.
- Porre (*porri*) 1. und 2. Sorte VI, 12. 13.
- Quitten (*mala qudenaea* d. i. *cydonea*) 1. und 2. Sorte VI, 73. 74.
- Rebhuhn (*perdix*) IV, 24.
- Reh (*dorcus, caprea, damma*) IV, 45.
- Reisesack (*averta*) von Leder auf den Wagen, grosser X, 1.
- Rettige (*radices* d. i. *ῥαφάνοι gl.*) 1. und 2. Sorte VI, 16. 17; Rettigsamen (*semen raphaninum*) I, 33; Rettigöl (*oleum raphaninum*) III, 4. Vgl. Plin. 19, 5, 79: *Aegypto mire celebratur (raphanus) propter olei fertilitatem quod e semine eius faciunt; hoc maxime cupiunt serere si liceat.*
- Rindfleisch (*caro bubula*) IV, 2. — Wurst daraus siehe unter Schweinefleisch.
- Roggen (*centenum, secale*) I, 3.
- Rosen (*rhosae*) VI, 68.
- Rosinen (*uvae passae*) im Rauche gedörst (*fabriles*) VI, 92; andere grosse VI, 93.
- Rüben (*rapae*) 1. und 2. Sorte VI, 18. 19. — Die besten (von Nursia) kosteten zu Plinius (18, 43, 130) Zeit das Pfund 1, in knappen Jahren 2 Sesterzen = $1\frac{5}{6}$ oder $3\frac{2}{3}$ Gr.

Säcke, das Paar Quer- (*zabernae, sacci*) XI, 7; lange schmale (*saccopathnae*; s. *σακκοπάθνιον* in den griech. W. B.) XI, 8. Salz (*sal*), gewöhnliches und gewürztes (*conditum*, wovon das Recept bei Apic. I, 27) III, 8. 9. — Bei Lieferungen an die Soldaten der Grenzbesatzung kann der Lieferant den (italischen) Scheffel Salz mit $\frac{1}{12}$ Solidus ablösen (*C. Th. VIII, 4, 17* vom J. 389).

Sandalen und Pantoffeln (*soleae, σανδάλια, ὑποδήματα* für alle Arten; *socci* die feineren Pantoffeln, wie die höhern Stände sie trugen; *gallicae, τροχάδια* für Männer und ländlich, von Ziegenfell nach Hesychius; *taurinae*, Frauenpantoffeln von Rindsleder). Ländliche Männersandalen (*gallicae*) mit doppelter oder einfacher Sohle IX, 42. 43; Reisesandalen (*gallicae cursoriae*) IX, 44; gemeine Frauenpantoffeln (*taurinae*) mit doppelter oder einfacher Sohle IX, 45. 46; feine Pantoffeln (*soleae*) von babylonischem Leder IX, 47; dergleichen (*socci*) von rothem oder weissem (?) babylonischem Leder IX, 23; dergleichen (*socci*) von anderem rothem Leder (*purpurei sive foenicei*) IX, 48; dergleichen (*socci*) von weissem IX, 49; dergleichen (*socci*) für Männer (?) IX, 20; dergleichen (*socci*) für Frauen, IX, 21; vergoldete Sandalen IX, 22; vergoldete Frauenpantoffeln (*taurinae*) IV, 24; dergleichen (*taurinae*) mit Wolle gefüttert (? *lanatae Martial. XIV, 63*) IX, 25.

Sardellen, s. Fische.

Sattel: lederner zum Reiten (*scordiscus militaris*) auf das Pferd X, 2; lederner zum Reiten auf das Maulthier (das scheinen die *parammae* oder *parhamae mulares* von *παρὰ-ἄπτω*, vielleicht von der Rückenlehne?) und Peitsche (für den Reitenden) X, 3; härener Packsattel (*sagma*) des Maulthiers (*burdo*), Kameels und Esels XI, 4. 5. 6.

Schabmesser, hölzernes (*κνήστριον*) der Frauen (?) XIII, 8; zum Abschuppen der Fische XIII, 9; zum Gebrauch der Schuster XIII, 40.

dem Schäfer (*pastori*) Tagelohn VII, 48; dem Schafscherer (*tonsori pecorum*) Tagelohn VII, 23.

Schafmilch (*lac ovillum*) VI, 95.

Schaft (*ἀστίλιον, hastile*) von Kornelkirschen XIV, 4; zur Stange (*ἰς λόντον* d. i. *perticam gl.*) XIV, 5.

Schalthiere: Austern (*ostriacae*) V, 6. — Meerigel (*echini*) V, 7; abgemacht (*purgatus*; wie Martial XIII, 86 sagt: *cortice depo-*

sito mollis echinus erit) frisch oder gesalzen V, 8. 9. — Lazaruskappen (*sphonduli marini*) V, 10. — Netzfang (*sagenicum*; allerlei *frutti di mare*) V, 11.

dem Schiffbauer (*naupego*) bei See- oder Flussschiffen Tagelohn VII, 13. 14.

Schilfrohr (*záλαμοι*), langes und längstes (zum Abschlagen der Oliven, auch zu Vogelruthen und Angeln) XIV, 2. 3.

Schinken s. Schweinefleisch.

Schlauch (*utris*), bester X, 13; Oelschlauch (*utris olearius*,) bester, Kaufpreis oder Miethe für den Tag X, 14. 15; ledernes Oelgefäss (*scortia*) X, 16.

Schnecken (*cochliæ*) 1. und 2. Sorte VI, 46. 47.

Schneiderarbeit¹⁾: dem Verfertiger der Oberkleider (*bracario*) für Zuschneiden (*excisura*) und Zurechtmachen (*ornatura* d. i. *κόσμησις gl.*) eines Oberrocks (*birrus*) 1. und 2. Sorte; einer kürzeren oder längeren Kappe (*caracallis*, *caracalla*)²⁾; von langen Hosen (*braces* d. i. *ἀναξύριδες*); von Filzsocken oder Gamaschen (*udones* d. i. *ἐμπίλια gl.*) Macherlohn VII, 42—47. — Dem Hemdenmacher (*sarcinatori*) für ein feines Hemd (*vestis subtilis*) zu säumen (*replicatura*³⁾ d. i. *ἀναδίπλωσις gl.*), für

1) Die Kleider, die unser Gesetz aufführt, sind zu unterscheiden in Obergewänder, welche dieselben sind für Männer u. Frauen: *birri* VII, 42, 43, *ἀναβόλεις* XVII, 33, *rachana* (S) oder *rachis* (E) VII, 60, welche drei Ausdrücke gleichbedeutend zu sein scheinen; ferner *sagum Gallicum* XVI, 2, *sagum* VII, 60 — und Unterkleider oder Hemden, deren technische Bezeichnung *vestis* ist VII, 48. 51; das Mannshemde mit langen Aermeln heisst *strictoria* VII, 56. XVI, 3, das mit kurzen Aermeln *delmatica virilis* oder *κολόβιον* XVI, 4. XVII, 1 sq.; das Frauenhemde mit langen Aermeln *tunica* VII, 54, das mit kurzen *delmatica muliebris* XVII, 6 sq. — Bei jenen, die hauptsächlich aus Wolle bestanden, war das Zuschneiden, bei diesen, meist leinenen oder seidenen oder von feiner, z. B. Hasenwolle XVI, 3, das Nähen die Hauptsache und danach unterschieden sich die *bracarii*, die wie unsre Schneider Röcke, Hosen, Kappen, Gamaschen machten, und die *sarcinatrores* oder *sarcinatrices* (letztere häufig auf Inschriften), Näher und Näherinnen.

2) nicht die *Antoniniana talaris*, sondern die gewöhnliche *caracalla*, die bloss Kopf und Schultern deckt, ist zu verstehn, wie die Stellung der *caracallæ* XVII, 80 nicht unter den Gewändern, sondern nach den Schweisstüchern beweist.

3) *replicatura* ist wohl das Einschlagen, *subsutura* das Unternähen des Saumes; das Annähen von Borten, wovon *subsuerere* sonst steht, ist darin

ein ganz- (*holoserica*) oder halbseidenes (*subserica*) zu öffnen (*apertura*, wohl das Einschneiden der Löcher für Kopf und Arme) und zu säumen (*subsutura*); für ein grobes zu säumen (*subsutura*) Macherlohn VII, 48. 49. 50. 51.

dem Schreiber (*scriptori*) für 100 Zeilen (einer Pergamentseite von 1 Quadratfuss, siehe Pergament) Bücherschrift erster und zweiter Sorte; dem Urkundenschreiber (*tabellioni*) für 100 Zeilen des Documents (*libellus vel tabulae*) Arbeitslohn VII, 39. 40. 41.

Schuhe, s. Stiefel.

Schusterleisten (*forma caligaris*, *καλοποῦς*) für Mannsfüsse 1. und 2. Grösse, für Frauen- und Kinderfüsse IX, 1—4.

Schweinefleisch (*caro porcina*) IV, 4. Unter Severus Alexander galt das Pfund Schweine- und Rindfleisch bei sehr hohen Preisen 8, bei sehr niedrigen 1—2 *minutuli* (*vita Sev. Al. c. 22*) d. i. wahrscheinlich Silberdenare, deren Nominalwerth $6\frac{1}{2}$ Gr. betrug, welche aber damals schon weit niedriger gestanden haben müssen; ich werde darauf in einer der nächsten Sitzungen zurückkommen. In dem schweinereichen Campanien war im 4. Jahrhundert ein mässiges Maximum für das Pfund Schweinefleisch 6 *folles* = 5 Groschen (*C. Th. XIV, 4, 3*); eine andere Bestimmung setzt 70 Pfund Schweinefleisch gleich einer Amphora (besten) Weins, s. d. Der Soldat soll das Pfund Fleisch für $\frac{1}{270}$ Solidus = $\frac{4}{9}$ Gr. kaufen können (*nov. Valent. de trib. fisc. tit. 18, 1, 4* von 445); was ein exorbitant niedriger oder vielmehr unmöglicher Preis ist. — Bärrutter der Schweine (*vulva*) IV, 4. — Schweineeuter (*sumen*) IV, 5. — Leber des mit Feigen gemästeten Schweines (*ficatum*), beste IV, 6. — gepökelttes Schweinefleisch (*laridum*) bestes IV, 7. Bei Lieferungen an die Soldaten in den Grenzbesetzungen kann der Lieferant das Pfund Pökelfleisch (*caro larida*) mit $\frac{1}{80}$ *sol.* = $1\frac{1}{2}$ Gr. ablösen (*C. Th. VIII, 4, 17* vom J. 389). — Schweineschinken (*perna, petuso*), menapischer (aus Belgien), cerretanischer (aus den Pyrenäen),

mit begriffen, kann aber nicht wohl allein gemeint sein, da das grobe Hemd doch gewiss bloss gesäumt ward. Dass die *apertura* nur bei seidenen Kleidern vorkommt, möchte darauf deuten, dass diese schon fertig vom Webstuhl kamen und aus einem Stück bestanden, wogegen die andern Hemden aus mehreren Stücken durch Nähte zusammengesetzt wurden.

- marsischer IV, 8. 9. Der gothofredische Geograph nennt Pö-
kelfleisch (*lardum*) unter den spanischen und lucanischen Aus-
fuhrartikeln c. 41. 50. — Schweineschmalz (*adeps*), frisches,
IV, 40; altes. zur Wagenschmiere (*αρυγία* d. i. *στέαρ ἰῶν*,
λίπος ἐν ᾧ τοὺς ἄξονας χρίουσιν gl.) IV, 11. — Schweins-
klauen (*ungellae*) und Magen (*uqualiculum*) IV, 12. — Wurst
(*isicium*) von Schweine- oder Rindfleisch IV, 13. 44. — ge-
räucherte Würste (*lucanicae* d. i. *ἀλλᾶντες* gl.) von Schweine-
oder Rindfleisch IV, 15. 16. — Spanferkel (*porcellus lu-
ctans*) IV, 46.
- Senf (*sinapis*) in Körnern und zubereitet I, 34. 35.
- Sesam (*sesamum*) I, 26.
- Spanferkel, s. Schweinefleisch.
- Spargel (*asparagi*), Garten- und Feld- VI, 34. 35.
- Spelt (*spelta*), ausgehülst I, 7; (*spelta, scandula*) I, 8. Die *alica*
stand wahrscheinlich I, 23. 24. 25.
- Spindel (*ἄτρακτος*) und Wirbel (*σφόνδυλος*) von Buchsbaum
XIII, 5; aus anderem (besserem) Holz XIII, 6.
- Staare (*sturni*) IV, 42.
- Stiefel (*caligae, κάλιζες*) der Fuhrleute (*mulionicae*) und Bauern
(*rusticae*), ohne die Nägel IX, 5; der Soldaten (*militares*),
ohne die Nägel IX, 6; der Frauen IX, 10. — Stiefel mit Rie-
men (*campagi, ζουβαῶνες*; von *ζόμβος*, Schleife) für Solda-
ten (*militares*) IX, 41. — Schuhe (*calcei, κάλτιοι*) der Patri-
cier IX, 7; der Senatoren IX, 8; der Ritter IX, 9.
- Tauben: Turteltaube (*turtur*) fett (vgl. *Pallad. I*, 35) oder ma-
ger IV, 25. 26. — Ringeltauben (*palumbini* d. i. *φάσσαι* gl.) IV,
28. — Haustauben (*columbini* d. i. *περιστεραί* gl.) IV, 29.
- terriberes*, wahrscheinlich eine Art Käse- oder Milchfabrikat
VI, 94.
- dem Thierarzt (*mulomedico*) Arbeitslohn für Scheeren (*tonsura*)
und Putzen der Füße (*aptatura pedum*) VII, 20; für Aderlas-
sen (*depletura*) und Säubern des Kopfes (*purgatura capitis*)
VII, 21.
- dem Thonarbeiter Tagelohn für Thonformen zu Statuen (*plastae
imaginario*) VII, 29; für andre Arbeit (*reliquis plasticis gupsa-
riis*) VII, 30.
- Trauben (*uvae*), dauernde grosse (*duracinae bumastae*) VI, 80.

dem Treiber der Saumthiere, des Kameels (*camelario*), des Esels (*asinario*) und des Maulthiers (*burdonario*) Taglohn VII, 47; dem Kutscher oder dem den Reiter begleitenden Treiber (*mulioni*)¹⁾ Tagelohn VII, 49.

Tunke (*liquamen* d. i. γάρσον *gl.*), erster und zweiter Qualität III, 6. 7.

Unterricht: dem Aufseher der Palästra (*ceromatitae*); dem Kinderführer (*paedagogo*); dem Leselehrer (*magistro institutori litterarum*); dem Rechenmeister (*m. calculatori*); dem Lehrer der Tachygraphie (*m. notario*); dem Schreiblehrer (*m. librario, antiquario*); dem Lehrer der griechischen oder lateinischen Sprache (*grammatico Graeco, Latino*) und der Geometrie (*geometrae*), dem Lehrer der Beredtsamkeit (*oratori, ῥήτορι; sofistae*) Monatslohn VII, 64—74; dem Lehrer der Architektur (*magistro architecto*) Monatslohn VII, 74.

Verdeck der Sänfte oder Kutsche (*segestre, σέγεστρον* d. i. στέγαστρον, γεράδερμον, διφθέρα *gl.*) von acht Ziegenfellen VIII, 42; Vorhänge dazu, Staubdecke (*pulvicare, πουβλικάριον*), feinste grosse VIII, 43.

Wachteln (*coturnices*) IV, 44.

Dem Wäscher und Walker (*lavatori*; gebräuchlicher ist *fullo*) für die erste Appretur der neuen (*rudes* oder *de tela*, wie sie vom Webstuhl kommen) und die Reinigung der gebrauchten (*ab usu*) ordinären Frauenunterkleider (*tunica muliebris vulgaris*), Mannsunterkleider (*strictoria virilis* s. u. Wollenzeuge), Kinderkleider (*infantile*), Oberkleider (*sagum, rachama, rachis* s. *C. Th. XIV*, 40, 3 und Ducange unter *racana*), Decken (*tapes*) Arbeitslohn VII, 54—63.

Wagen, vierrädrige, bei denen Holz- und Eisenwerk jedes für sich verkauft wird (*ζαρούχα, carrucae* oder *carruchae* XV, 28, vgl. X, 4): vierrädriger Frachtwagen (*σαράγαρον* d. i. *sarracum*)

1) *burdo* — eigentlich das Füllen von Hengst und Eselin — ist das Saumthier hier und XI, 4; dagegen die Derivata von *mulus* — eigentlich Füllen von Esel und Stute — *mularis* X, 3. 6. 7, *mulionicus* IX, 5. X, 48 auf Reiten oder Fahren sich beziehen. Zum Fahren (ausser bei den Wettrennen) scheint man sich der Maulthiere in späterer Zeit vorwiegend bedient zu haben; s. *Cuiac.* zu *Paul. S. R. III*, 6, 91, *Scheffer de re vehic. l. 2 c. 30* und *Gai.* 3, 242, wo das *par mularum* zum Fahren der *quadriga equorum* zum Rennen entgegengesetzt wird.

mit den Rädern entweder ungekrümmt (*ἀορβιτούς*, *non in orbem flexas*, oder wo die einzelnen Kreisabschnitte, aus denen der Reifen des Rades zusammengesetzt ward, noch nicht in *orbem* zusammengefügt sind) oder zu Reifen (*ἀψίδες*) gebogen (*ἀψιδωτούς*), das Holzwerk XV, 23. 24; vierrädriger (Becker Gallus III, 12) Personenwagen (*ῥαῖδα* d. i. *rheda*) mit zu Reifen gebogenen Rädern, das Holzwerk XV, 25; Schlafwagen (*δορμιτώριον* d. i. *carruca dormitoria* l. 13 *Dig. de auro leg.* 34, 2) mit den Rädern gekrümmt oder nicht, das Holzwerk XV, 26. 27. — Zweirädriger Personenwagen, Saragara und andre, werden mit den eisernen Radbeschlägen (*ξανθοί*) und dem übrigen Eisen verkauft XV, 28. — Karren (*ζάρια*, *carri*): vierrädriger mit dem Joch, das Holzwerk XV, 29; der zweirädriger wird mit dem Eisen verkauft XV, 30; kleinerer Karren (*ἄμαξα*), zweirädriger mit dem Joch, das Holzwerk XV, 31, vgl. XIV, 8.

Wagen, einzelne Holzarbeit daran, fertig (*τορρευτός τορρευτός*, d. i. wohl nicht gedreht, sondern geschnitzt, oder *εἰργασμέρος*) oder nicht: die Achse (*ἄξων*) XV, 1. 2; die Nabe (*μοδιόλος*, *modiolus*) XV, 3. 4; die Speiche (*ράδις*, *radius*) XV, 5. 6; der Korb (? *σε/τιῶνες*, vielleicht *septiones*, der *capsus* der Römer, das *τάξδιον* der Griechen = *τὸ ὑπεράνω τοῦ δίφρου περίφραγμα*, ὃ σκύτει εἴωθε περιλαμβάνεσθαι, Pollux I, 142; der Korb, auf den das Kutschverdeck — *segestre* — gesetzt wird) XV, 7. 8; die Stütze (*φοῦρρα*, *furca*, *Plut. Coriol.* 24, *quaest. Rom. c.* 70; ein Bock, den man unter den Wagen beim Anspannen setzte, damit er nicht umfiel; s. *Steph.* unter *στήριγξ* und *στήριγμα*) XV, 9. 10; die Deichsel (*στήμων*, d. i. *temo*; *Hesych. s. v.* ὅμις τοῦ ἄρματος τὸ ἐκτεταμένον ξύλον — ὃ τινες στήμονα καὶ σταθμίον καλοῦσι) XV, 11. 12; der Deichselflock (*ῥήγλα*, *regula*, wohl was bei Pollux I, 146 der *πάτταλος* oder *ἔστωρ* ist, ὃ διειρημένος ἀπὸ τοῦ ζυγοῦ ἐπὶ τὸν ὅμιον, da *regula* auch sonst die senkrecht stehende Stange bezeichnet) XV, 13. 14; die Holzkette (*κατῆρα*, *catena*, wohl die *ζεῦγλαι*, das Joch, das den Zugthieren auf dem Nacken lag) XV, 15. 16.

Wagenbau in Tagelohn: dem Stellmacher (*carpentario*) VII, 10; Schmiedearbeit daran (*fabro ferrario*) VII, 11.

dem Wasserträger (*aquario*) Tagelohn VII, 31.

Weberschiff (*ζεργίς*) von Buchsbaum XIII, 1; zwei aus verschiedenem Holz XIII, 2.

Weine (*vinum*), edle Sorten: picenscher, tiburtinischer, sabinischer, amineischer, setiner, surrentiner, falerner — überjähriger Wein (*vinum vetus* l. 41 *D. de tritico leg.* XXXIII, 6; *C. Th.* VII, 4, 25) erster und zweiter Sorte — Landwein II, 1—10; vgl. wegen der drei Klassen S. 62. — Unter Theoderich in ausgezeichnet wohlfeilen Zeiten galt die Amphora Wein $\frac{1}{30}$ Solidus (*exc. Vales.* § 73); nach einer Verordnung von 443 soll der Soldat in Afrika 200 italische Sextarien Wein für 4 Solidus kaufen können (*nov. Val. III de trib. fisc. tit.* 18, 1, 4), also die Amphora für $\frac{1}{4}$ Solidus, was ein für Afrika sehr niedriger Preis sein muss, vielleicht weil der Wein von Italien kam; nach einer Verordnung von 367 (*C. Th.* XIV, 4, 4) kann derjenige, welcher in Lucanien oder Bruttien Wein (wahrscheinlich amineischen, der in Lucanien — bei Salern *Macrob. Sat.* II, 16 — und in Bruttien — siehe meine *inscr. Neap.* 79, 29 — wächst) zu liefern hat, davon (ohne Zweifel die Amphora) mit 70 Pfund Schweinefleisch ablösen. Columella III, 2 setzt als geringsten Preis von 20 Urnen 300 Sesterzen, also die Amphora zu 30, den Sextarius zu $4\frac{1}{2}$ Sesterzen. — Der von Gothofred herausgegebene Geograph sagt von Bruttien § 40: *emittit vestem byrrum et vinum multum et optimum*, und von Italien § 43: *invenies in ipsa Italia vinum multa genera, Picenum Sabinum Devortinum (d. i. Tiburtinum) Tuscium*; wobei er die Importation dieser Artikel in den Orient im Sinn hat. — Versetzte Weine: süsser asiatischer (*caroenum Maeonium*) II, 43; attischer Goldwein (*chrysatticum*) II, 44; abgekochter Most (*decoctum* d. i. $\xi\psi\rho\mu\alpha$) II, 45; Myrtenwein (*murtites*) II, 46; Würzwein mit Pfeffer und Honig (*conditum*) II, 47; Absinthwein (*apsinthium*) II, 48; Rosenwein (*rhosatum*) II, 49. — Einigermassen den Tarifsätzen des ⁴Edicts verwandt ist die folgende merkwürdige 1767 in Rom gefundene Inschrift, welche Marini (*giorn. Pis.* XVI p. 192) zuerst bekannt gemacht hat und von der jetzt ein Fragment in Rom (*Kellermann vig. p.* 74), ein zweites in Neapel sich findet; die cursiv gedruckten Stellen fehlen jetzt, die eingeklammerten sind ergänzt:

austoribus in cupa una	numm. XXX
tabulariis in singulis apocis	numm. XX
exasciatori in cupa una	numm. X
falancariis qui de ciconiis ad templum cupas	
5 referre consuerunt	numm. ///

custodibus euparum [numm.]////
 de ampullis placuit ut post degustati[onem]
 possessori reddantur
 professionariis de ciconiis statim ut advexerit¹⁾

10 vinum in una cupa numm. CXX

Es scheint dies ein Tarif über die Sporteln, welche bei der Weinlieferung abfielen. Bekanntlich hatte die *regio urbicaria*, namentlich die Bauern in Lucanien und Bruttien (*Lucanus possessor et Bruttius C. Th. XIV, 4, 4*), unentgeltlich nach Rom Wein zu liefern, welcher zu billigen Preisen, theils zum Besten des Aerars, theils zum Nutzen der Stadt von dem Weincomptoir (*arca vinaria*) den Römern verkauft wurde. Die Zinspflichtigen (*professionarii Z. 9, possessores Z. 8*) liefern die Fässer (*cupae*) an einen Ort im Marsfelde, der *ad ciconias nixas* hiess²⁾ und erhalten dafür an Ort und Stelle³⁾ von dem Einnehmer (*vini susceptor, C. Th. XII, 6, 26*) 120 Sesterzen, nicht als Kaufpreis, sondern als Gratial. Vorher aber findet die Weinprobe (*degustatio*) statt, wozu der Zinspflichtige die Flächen (*ampullae*) zu liefern hat, dieselben aber zurückbekommt. Die Kosten des Probirens trägt das Aerar: für das Auf- und Zuschlagen eines jeden Fasses dem Arbeiter (*excasciatori*) zehn, dem Probirer (*haustor*) für jedes Fass dreissig Sesterzen, ferner für Bewachung der Fässer ein Gewisses und ebenso den Lastträgern (*falancarii*; vgl. *falangiarii λιθοφόροι gl., palangarii qui aliquid oneris fustibus transvehunt Non. p. 163 Merc.*) für den Transport der Fässer in die Magazine, die bei irgend einem Tempel gewesen sein müssen. Endlich erhält der Zinspflichtige vom *vini susceptor* (*C. Th. XII, 6, 26*) Quittung (*apoca* hier und *C. Th. XI, 2, 1. 2*), wofür das Aerar dem Schreiber 20 Sesterzen gewährt. — Aehnliche Leistungen müssen auch z. B. bei der Schweinelieferung vorgekommen sein, da das apronianische Edict die ungebührlichen Forderungen untersagt, welche bei der *susceptio a possessore tam tribunus quam patroni diversi et varia conseqebantur officia*.

4) Marini im Giorn. ADVENERET, Arv. p. 451 ADVENRRIT (so).

2) *not. urb. reg. IX; kal. Lambeo. Id. Octobr. Preller Regionen S. 173 fg.*

3) das scheint *de ciconiis* zu bedeuten; wenn es mit *advexerit* verbunden wird, weiss ich es nicht zu erklären.

Weizen (*frumentum*) I, 4. — In Theoderichs glücklichen Zeiten galt der Scheffel Weizen $\frac{1}{60}$ *solidus* (*excerpta Vales.* § 73.) In Africa soll der Soldat nach einer Verordnung von 443 (*nov. Val. III de trib. fisc. tit. 48, 4, 4*) den italischen Modius für $\frac{1}{40}$ Solidus kaufen können, was ein Spottpreis ist. In Africa war im J. 368 $\frac{1}{30}$ *solidus* für den Scheffel ein mittlerer oder niedriger, $\frac{1}{10}$ *solidus* ein hoher Preis (*Amm. Marc. XXVIII, 4, 48*). Julian verkaufte in theurer Zeit, als gleich nach der Ernte der Scheffel $\frac{1}{10}$ Sol. stand und für den Winter gar leicht auf $\frac{1}{5}$ Solidus hätte zu stehen kommen können, den Antiochiern das Korn billig zu $\frac{1}{15}$ Solidus den Scheffel (*Julian misop. p. 369*). Basilius Macedo (866—886) gab gleichfalls in theurer Zeit den Scheffel zu $\frac{1}{12}$ *sol.* (*Constant. Man. chron. v. 5799 sq.*; was Suidas v. *Μαβάτῃ* überträgt auf Valentinian). Bei dem Rückzug aus Persien 363 stieg der Scheffel bis auf $\frac{1}{10}$ Sol. (*Amm. Marc. XXV, 8, 15*). Nicephorus Phokas (963—969) verkaufte den Scheffel zu $\frac{1}{2}$ *sol.*, als er auf dem Markte 4 *sol.* kostete (*Const. Manass. l. c.*). — Zu Cicero's Zeit galt der Scheffel Weizen in Silicien 2, 3, auch 4 Sesterzen = 3, $4\frac{1}{2}$, 6 Gr.¹⁾; zu Nero's Zeit war der Preis von 3 Sesterzen = $\frac{3}{100}$ eines ernerischen Aureus von 6 Thlr. 14 Gr. = $5\frac{1}{2}$ Gr. ein niedriger (*Tac. Ann. XV, 39*); für die spätere Zeit wird man Preise von 4 Denar (*Grut. 434, 4*) und $\frac{1}{15}$ Solidus = 8 Gr. für den italischen Modius auf den Märkten der Hauptstädte schon als nicht übertriebene betrachten können, obgleich an den Productionsorten ein Preis von $\frac{1}{30}$ Sol. = 4 Gr. und in besonders guten Jahren selbst ein Preis von $\frac{1}{60}$ Solidus = 2 Gr. nicht unerhört war.

dem Wetzter und Polierer (*samiator* d. i. *ἀζορίτης gl.*) für einen gebrauchten (*ex usu*, vgl. VII, 55. 57. 59. 61) Säbel (*spatha*) Helm (*cassis*) Beil (*securis*) Axt (*bipennis*) Säbelscheide (*vagina spathae*) Arbeitslohn VII, 33—37.

Wicken (*vicia*), trockene I, 30.

1) Vgl. über die Getreidepreise bei den Römern Büekh *metrol. Unt. S. 446 fg.* Staatsh. der Ath. I, 133. *Dureau de la Malle écon. pol. des Romains* I, 405 fg.

Wollenzeuge: gallisches Ueberkleid (*sagum gallicum*) XVI, 2; knapp anliegendes Unterkleid (*strictoria dorsualis*, vgl. VII, 56 d. i. *στιχάριον gl.*, s. Ducange unter *stica*, Steph. unter *στιχάριον*) von Hasenwolle (*Plin. h. n.* 8, 55, 219; l. 70 § 9 *D. de leg.* III XXXII; kam aus Cappadocien *vet. orb. descr.* 21 und von Imbros ebendas. 58, 5; nach Beckmann Gesch. der Erf. V, S. 38 die Haare des angorischen Kaninchens) XVI, 3; Kleid mit kurzen Aermeln (*dalmatica*) XVI, 4. — Vgl. Schneiderarbeit.

Würzkräuter (*condimenta / prae? miscua*) VI, 48. Vgl. *Colum.* XII, 7. 8.

Wurst, s. Schweinefleisch.

Zaum: lederner Pferdezaum (*frenum equestre*) mit Gebiss (*salivarium*, s. Ducange unter *salivaris*) X, 5; lederner Pferdehalter (*capistrum equestre*) mit den *circuli* und dem *bucale*¹⁾ X, 4; Maulthierzaum mit dem Halfter (*capistellum*; wohl dem, woran der *mulio* das Thier führt, während der Reiter das *frenum* in der Hand hat) X, 6; Maulthierhalter X, 7.

Ziegel (*lateres*), ungebrannte (*crudi*), zweifüssige (*Marini Arv. I, 241*) zum Brennen (*ad laterculos*) oder Lehmziegel zum Trocknen an der Luft (*ex luto*), für das Formen nebst Bereitung der Zuthat (*impensa*, vgl. *tegulus omnes et impensa Orell. 39* und *Frontin. de aquaeduct. 124. 125. Jul. Obsequ. 87 (26)*). Tagelohn VII, 15. 16.

Ziegen - (*caro caprina*) und Hammelfleisch (*vervecina*) IV, 3. — Böckchen (*haedus*) IV, 48.

Zizypha (*zizyfa* d. i. *σιζυγά gl.*); die Frucht des Baumes *rhamnus iunuba* VI, 56.

¹⁾ *bucale* (von *bucca*) ist ohne Zweifel der eiserne Maulkorb, der *κημός* = τὸ ὄλω τῷ στόματι τοῦ ἵππου περιτιθέμενον χαλκοῦν ἢ θυμῶδες (*Pollux I, 448*, vgl. *schol. Aristoph. equ. 1150*), welchen man deutlich auf Vasenbildern findet (z. B. *Panofka Bilder antiken Lebens 3, 7. Gerhard Etr. und Kampvasenbilder Taf. 3, 1*); er vertrat bei dem Halfter die Stelle des Gebisses, denn der Halfter ward um, der Zaum in das Maul gethan (*Xenoph. de re equ. 5, 3. 4; Scheffer de re vehic. l. I, c. 13*). Ob die *circuli* die Ringe sind, welche man auf denselben Vasenbildern an dem Maulkorb angebracht sieht, oder etwas Anderes, ist zweifelhaft.

Zwiebeln (*cepa*), trockne oder grüne 1. und 2. Sorte VI, 20. 21. 22; (*bulbi*) beste afrikanische (*Iuv.* VII, 120. *Plin.* XIX, 5, 95) und vom Phasis oder geringere VI, 41. 42. 'Die Wurzel des *hyacinthus comosus* wird in Griechenland $\beta\omicron\lambda\beta\omicron\varsigma$ oder $\beta\omicron\gamma\beta\omicron\varsigma$ genannt und noch dort gegessen.' *Leake*.

Derselbe las über die Unteritalien betreffenden Abschnitte der ravenatischen Kosmographie.

Es ist nicht schwer zu sehen und ist oft auch gesagt worden, dass eine ungemaine Verwandtschaft zwischen der peutingerschen Strassenkarte und der unter dem Namen des Geographen von Ravenna bekannten Kosmographie stattfindet. Am bestimmtesten haben dies ausgesprochen Wesseling (in der Vorrede zu der *diatribe de Iudaeorum archontibus Traiecti ad Rhenum* 1738) und Mannert in der Einleitung zu der Münchener Ausgabe der peutingerschen Karte p. 41 sq. Bei der Bearbeitung der unteritalischen Meilensteine und des römischen Strassennetzes dieser Provinzen habe ich gleichfalls gefunden, dass in diesem Abschnitt die Kosmographie nichts ist als die Abschrift eines etwas bessern Exemplars der Karte mit geringen Weglassungen und noch geringeren Zusätzen; und da es mir schien, dass eine Wiederherstellung möglich und zugleich die einzige Form ist, durch welche das abschreckend barbarische und fast unzugängliche Buch wieder brauchbar werden kann, so gebe ich hier eine Restitution dieses Abschnitts der dem Kosmographen vorliegenden Karte, wobei die einfachen Verbindungsstriche bezeichnen, dass die Stationen in derselben Reihenfolge bei dem Kosmographen vorkommen, die punctierten Linien, dass dieselben von mir zusammengerückt worden sind. Der Abdruck und die Erörterung der betreffenden Textabschnitte werden diese Tafel rechtfertigen, woran sich dann noch einige weitere Anmerkungen über das Verhältniss des Buchs zur Karte und die Entstehung der Schrift anschliessen werden.

zu S. 80.

	Pitinum	Teano	
		Marucion	
h	Preferiunt	Ceios	
s			
No-	Abeia	Inter- bronium	Ancona



— bezeichnet, dass die Namen in der Kosmographie in derselben Ordnung auf einander folgen.
 bezeichnet, dass die Namen in der Kosmographie nicht in derselben Ordnung aufgeführt sind.

4. DIE UNTERITALISCHEN STRASSENZUEGE DER
KOSMOGRAPHIE¹⁾.

4. Strandweg von Ancona nach Barium

Rav. 4, 31. 5, 1.

Peut.

Ancona	Ancona
	fl. Aspia ²⁾
Numana (Humana 5 v)	Numana
	Misco fl.
	fl. Flosis
Potentia (Potensia 5 v)	Polentia
	fl. Misiu
Sacrata (Sacria 5 v)	Sacrata
Flosor (Flesor g, Flexo 4 v)	Flusor
* Pausulas (Pausas 4) ³⁾	
Tinna (Pinna 4 v)	Tinna
	fl. Tinna
Firmo (fehlt 4)	Castello Firmani
Cupra (fehlt 4)	Cupra maritima
Troentino (fehlt 4)	Castro Trentino
Perturno (pturno 5 g; fehlt 4) ⁴⁾	fl. Herninum
Castronovum (fehlt 4)	Castro novo
Macrinum (fehlt 4)	Macrinum
Pinnis (umgestellt in 4, s. Anm. 5)	Pinna
	fl. Comara

1) Die Doppelstriche bezeichnen die Absätze, die der Kosmograph durch *item* oder ähnliche Phrasen im Text macht; der Asterisk die auf der Karte ausgefallenen Ortschaften.

2) Diesen und andere Flüsse hat der Kosmograph, der nur *civitates* nennen will, wohl mit Absicht weggelassen, zumal wo sie sich durch die grüne Farbe auszeichneten.

3) Pausulas hat die Karte auf einer Nebenstrasse, die von Potentia abbiegt und bei Pausulä in zwei Zweige nach Asculum und nach Firmum sich spaltet; was ganz unmöglich ist. Pausulä ist vielmehr nach der Kosmographie bei Castro nuovo an der Küste anzusetzen (vgl. *Cluver p. 744*).

4) Da sonst alle ins Meer verzeichnete Namen der Karte bei dem Kosmographen fehlen, ist es die Frage, ob der Fluss Herninus (oder Helvinus, jetzt Ubrata) hier zu verstehen ist.

Salinis (Sabina 4, umgestellt s. Ann. 5)	Salinas
[Asculum] (fehlt in 5) ⁵⁾	
[Abrutio] (fehlt in 5) ⁵⁾	
[Balba quae vel si (sit v) a mare centum millia ponitur (posita v), tamen terri- torium eius usque ad mare pertingit]	
(fehlt in 5) ⁵⁾	
Aderno	fl. Sannum ostia Eterni fl. Clocoris
Ortona	Ortona
Anxanum (Anximum 4 v, Ansianum 5 v)	Anxano
Teadem (Theanum Teadem 5 g; Teanum Teadem 5 v) ⁶⁾	
Annum	Annum
Pallanum (Pallannum 4. Palanum 5 v)	Pallanum
Istonium (Istonio 4)	Istonium
Larinum (Larium 4 v)	Larinum
Teanopolon - polo 5 g. - pilo 5 v)	Teneapulo
Ergitium (Ergitio 5 g, Egritio 5 v)	Ergitium

5) Der Kosmograph hat im 4. Buch nicht bloss eine Reihe Namen ausgelassen, indem das Auge von *Tinna* auf *Pinnis* abirrte, sondern auch confundiert und interpoliert: *Tinna*, *Sabina*, [Asculum, Abrutio], *Pinnis*, [Balba]. Asculum und Teramo (*Interannia Praetullianorum*, im Mittelalter *Aprutium*, s. *Beretti p. 264*) liegen im Binnenland und gehören nicht hieher, noch weniger die Grafschaft und das Bisthum Valva, das etwa dem Gebiet von Corfinium entspricht und schwerlich je bis ans Meer reichte (*Beretti p. 254*). Schon die neueren Namen *Abrutio* und *Valva* verrathen den Interpolator.

6) Chieti liegt nicht am Meere und steht hier falsch, wogegen es in §24 in richtiger Folge erscheint; aber dass keine Interpolation hier stattgefunden hat, beweist die Uebereinstimmung beider Texte. Es muss auf der Karte, die dem Kosmographen vorlag, dicht bei Lanciano verzeichnet gewesen sein, ähnlich wie auf der uns vorliegenden; doch verträgt es sich damit freilich nicht, wenn es unten *iuxta Pitimon* gesetzt wird und es muss in dem Einen oder dem Andern ein Schreib- oder Redactionsfehler stecken. Wegen der Dittographie *Teanum*-*Teate* vgl. meine unteritalischen Dialekte S. 304.

* Tatinae (Hoccinie 5) 7)	
* Pordona 7)	
* Atrac (Atrac 5) 7)	
Sipontos (Sep. 4 v, Siponto 5 g, Si- porto 5 v)	Siponto
Anxanum (Dixanum 5)	Anxano
Salinis (-nix 4 v)	Salinis
Aufidum (Ausidum 4 g, Ausidium 5 v)	Aufinum fl. Aufidus
Bardulos	Bardulos fl. Aueldium
Turenium (Tirenum 4)	Turenium
Natiolum (Naprolum 5 v)	Natiolum
Barium (Brium 4 v)	Barium

2. *via Traiana* von Barium nach Brundisium.

Rav. 4, 31. 5, 1.

Peut.

turris Caesar s	turris Cesaris
Dixium (Diriam 4 v)	Dertum
Gnatia (Ignatiae 5)	Gnatie
Speluncas (Specuncas 4 v)	Spelunis
Brindice (Brendesium 4 g, Brente- sium 4 v)	Brindisi

3. Strandweg von Brundisium nach Tarent.

Rav. 4, 31. 5, 1.

Peut.

Baletium	fl. Pastium Balentium
Lupia (Lubias 5)	Luppia
Ydrontus (Ydronto 5 g, Ydranto 5 v)	Ydrunte
Minervium (-va 5 g, -ba 5 v)	castra Minervae
Veretum (Beretum 4 v)	Veretum

7) zwei oder drei Oerter an der Seeseite des Garganus, die sonst unbekannt sind; wenn nicht *pordona atrac* der *portus Garnae* ist.

Mirtum (fehlt 5)	Uzintum
Baletium (Saletium 5 g, Salatium 5 v)	Baletium
Neretum (Beretum 4 v)	Neretum
Manduris	Manduris
Tarentum (Tarantum 5)	Tarento

4. Strandweg von Tarent über Regium nach Nuceria.

<i>Rav.</i> 4, 31. 5, 4	<i>Peut.</i>
Mesochorum (fehlt 5) ⁸⁾	
Metapontum	Turiostu ⁹⁾
Heraclea (Herachea 4 v, Heraclia 5 g. Eraclia 5 v)	Heraclea
Scinasium (fehlt 5)	Semnum
Turris (fehlt 5)	Turis
Pelia (fehlt 5)	Petelia
Crotona (fehlt 5)	Crontona
Facenio (Pacenio 4 g, fehlt 5)	Lacenum
Annibal (Aniaba 4 v, Anival 5) ¹⁰⁾	Annibali
<i>Rav.</i> 4, 32. 5, 1.	
Caulon iuxta fretum quod dividit inter insulam Siciliam et Italiam	Caulon
Locris	Lucris
Syleon (zweimal geschrieben 5 g: sileon 4 v)	Scyle
Leucopetra	Leucopetra
Regio (Rhegio 4 g) Iulii (Iulis 4 v, Iulia 5)	Regio
columna columpna 5; Regia (Rhegia 4 g)	fehlt; Zahl und Bild sind vorhanden.

8) Mesochorum steht auf der Karte und beim Kosmographen selbst § 28 richtig auf der Strasse von Tarent nach Brundisium als erste Station und ist aus Versehen hier in den einen der Kataloge eingetragen.

9) Schon Cluver. p. 1277 vermuthete hierin *Metapontum*.

10) Der erste Katalog bezeichnet hier einen Absatz, ebenso wie die *tab. Peut.* Die beiden folgenden Punkte *Scyllacium* und *Cocintum* sind ins Binnenland verschlagen worden, s. §. 17.

Arciades (arciadis 4 v, artiadis 4 g)	Arciade
Tauriana	Tauriana
[Amantia] (fehlt in 5) ¹¹⁾	
[Agello] (fehlt in 5) ¹¹⁾	
Vibona (5 g, Uivona 5 v, Bilbona 4)	Vibona Balentia
Valentia (Balentia 4)	
Tanum (Tenna 5)	Tanno fl.
Temsa (Tempsa 4 g, Tempesa 4 v)	Temsa
Clampetia	Clampeia
* Erculis (-les 5 g; fehlt 4) ¹²⁾	
Cerellis	Cerelis
Laminium (Lanimunium 5 g, Lauimunium 5 v)	Lauinium
Blandas	Blanda
Cesernia (Cersenia 5 v, Cesserina 4 v)	Cesernia fl. Crater
* Veneris (fehlt 4) ¹²⁾	
* Buxentum (Boxonia 5)	
* Bellias	
* Ereulam (fehlt 4) ¹²⁾	
Paestum	Pestum
Silarum (Salarium 5 v, Salanum 5 g)	Silarum fl.
Salernum (fehlt 4)	Salerno
Nuceria (fehlt 4) ¹³⁾	Nuceria

5. Strandweg von Surrentum nach Sinuessa.

Rav. 4, 32. 5, 1

Peut.

Surentum (Syrrentum 5 v);

templum Minervae

11) Amantea und Aiello, zwei Städte späterer Gründung in der Nähe von Cosenza, verrathen sich durch ihre Modernität, durch ihr Fehlen im zweiten Katalog und durch ihr Vorkommen ausser der geographischen Reihe als ein spätes Emblem. Es steht wie gewöhnlich am Ende eines Abschnitts; der Kosmograph fährt fort: *item iuxta mare Gallicum est civitas* u. s. w.

12) einzelne Tempel und andere Anlagen, die der kürzere Katalog weglässt.

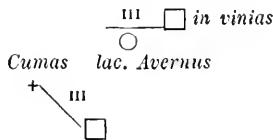
13) Es ist bemerkenswerth, dass sowohl bei dem Kosmographen als auf der Karte der Küstenweg bei Salern aufhört und nach Nuceria ins Binnenland sich wendet.

Minerba ¹²⁾ (fehlt 4)	Surrento
Stabios (-bium 4)	Stabios
* Sarnum ¹⁴⁾	gezeichnet
* Pompeis (Pompei 4) ¹⁴⁾	
Oplontis (Opolontis 5 v, Opolentis 5 g, Eplontis 4 v)	Oplontis
Merclanium (Mereclanium 5 v)	Herclanium
Neapolis	Neapoli
* cryptam ¹⁵⁾ (cripta 5 v; fehlt 4)	gezeichnet
Puteolis (-li 4)	Puteolis
in viniis (inuinus 5 v, numus 4 v)	in uinias
* Misium (Misium 4 g; Cumas 5) ¹⁶⁾	Zahl.
	lac. Avernus
* Baias (Bias 4 v)	Zahl und Bild
	lac. Acerusius

44) Die Karte ist hier nach dem Kosmographen zu rectificiren, indem sie den Sarnus falsch vor, statt nach Stabiä zeichnet und Pompeii wohl aus Mangel an Raum ins Binnenland versetzt hat.

45) Ich weiss nicht, ob man schon bemerkt hat, dass auf der Karte der grosse runde Bogen von gelber Farbe (die die Berge bezeichnet) mit zwei Eingängen die Grotte oder die Grotten des Posilipp darstellt. Die beiden Eingänge scheinen die noch jetzt gangbare und die verschüttete sog. Sejanusgrotte zu bezeichnen.

46) Der zweite Katalog geht von Puteoli direkt durch die 'Weinberge' hinter dem Avernensee auf Cumä und holt dann Bajä und Misenum nach; der erste bricht bei den 'Weinbergen' ab, um von Misenum ununterbrochen fortgehen zu können. Die *Peut.* hat:



wo herzustellen ist:



Cumas (Cubias 4 v) Misenon 5 v, Mis- senon 5 g)	Cumas
Liternum (Laternum 4 v)	Literno
Vulturnum (Bulturnum 4, Vulturium 5 v)	Vulturno
Safon	Safo
Sinuessa (- se 4 v)	Sinuessa

6. *via Appia* von Sinuessa nach Tarracina.

Rav. 4, 32. 5. 1.

Peut.

Menturnis (- ne 4)	Menturnis
Gaieta (Caeta 5 v, Gaieta 4)	
Formis (- miae 4 g, - me 4 v)	Formis
Fundi (- dis 5 v)	Fundis
Tarracina (Taracina 4 v)	Terracina

7. Strandweg von Tarracina nach Ostia.

Rav. 4, 32. 5, 1.

Peut.

turres (- ris 4)	ad turres
Cercellos (Cereleos 5 v, Cercellis 4 g, Carcellis 4 v)	Circeios
turres (-ris 4 v 5 v) albas (salbas 4 v)	ad turres albas
Clostris (Colostris 5 v; Plostris 4 v)	Clostris
Astura (- ras 4 g, Isturas 4 v)	Astura
Antium (Antianum 5 v, Aneium 4 v)	Antium
Lavinium	Lavinium
Laurente (- tum 5 v, Laupentium 4 v; fehlt 4 g)	Laurento
Ostia (hostia 5 v) Tyberina (Tiberina 4 g, Tiberiana 4 v)	Hostis

8. *via Praenestina*.

Rav. 4, 33.

Peut.

Gabios (Gabio v)	via prentina Cabinos
------------------	-------------------------

Praeneste
Trebio
Cussioli¹⁷⁾

Preneste
Treblis
Carsnlis

9. *via Lavicana* und *Latina*¹⁸⁾ von Rom bis Cales mit den Seitenstrassen nach Signia, Alatrium, Sora, Arcä.

Rav. 4, 33.

Peut.

|| *aquitana* (-nia *v*) *iuxta Gabios.*

via Lavicana
ad *Quintanas*

|| *statuas* (-tus *v*)

ad *statuas*

pinas (*proinas g*)

ad *Pactas*

Bribilia (-la *v*)

ad *birium*

* *Signium*

Anagnia (-gina *v*)

compito Anagnino

* *Alatrum*

Ferentinum

Ferentinum

* *Sora* (*Sura v*)

Fabraterie (-tia *v*)

Febrateriae

Mulfe (*Multe g*)

Melfel

* *Arcis*

Aquinum (-non *v*)

Aquino

Casinon (*Lasinon v*)

Casinum

flexon

ad *flexum*

* *Benafron*

Solanon

Teano Scedicino

Galligus

Cale

17) *Trebio* (*Treblis*) erscheint also auch hier als Zwischenstation zwischen Präeneste und Carsioli; welches Westphals Aenderung (röm. Camp. S. 106) dieses Zuges, wodurch er von Carsioli getrennt wird und in dem heutigen Trevi endigt, sehr unwahrscheinlich macht. Wahrscheinlich ward die *via Praenestina* fortgeführt bis Trevi, wo sie in die *via Sublaquensis* fiel und durch diese mit der *Valeria* verbunden ward; freilich können dann die Zahlen der Karte nicht richtig sein.

18) Die *Latina* vor ihrer Vereinigung mit der *Lavicana* bei *ad pictas* ignorirt der Kosmograph, weil die Karte keine Stationen darauf nennt. Dasselbe gilt von der *Laurentina*.

10. Verbindungsstrasse von Cales zur appischen Strasse nach Caudium¹⁹⁾.

<i>Rav. 4, 33.</i>	<i>Peut.</i>
Galatia Salmatia ²⁰⁾	
Sila	
castra Anibal gatianibas ²⁰⁾	
Gaudium	Caudio

11. *via Appia* von Benevent nach Aeclanum.

<i>Rav. 4, 33.</i>	<i>Peut.</i>
Beneventus	Benebento
Nucerulas	Nueriola
Calor	Calor fl.
Eclanon (Edanon <i>v</i>)	Eclano

12. unbestimmt²¹⁾.

Rav. 4, 33.

- * Potentia
- * Concilas
- * Flegenas

13. *via Appia* von Rom bis ans Meer.

<i>Rav. 4, 34.</i>	<i>Peut.</i>
via Appia.	via Appia
Boviolas (Baviolas <i>g</i>) Bovielias iuxta	Bobellas
Romam	

19) Diese Strasse ist auf der Karte, wie sie uns vorliegt, völlig zerrüttet, obwohl die einzelnen Namen: *Gazatie* — *Syllas* — *castra Aniba* vorkommen. Es scheint ein Zweig der Latina gewesen zu sein, der von Cales links nach Caiatia (Cajazzo) lief, den Volturno bei Limatola passirte und zwischen Capua und Caudium in die Appia einmündete; die beiden Stationen sind wohl das Lager des Sulla vor der Schlacht gegen C. Norbanus am Abhang des Tifata und das des Hannibal in derselben Gegend.

20) wohl Dittographien.

21) Diese Stationen schliessen im Kosmographen unmittelbar an *Eclanon* an und scheinen Forsetzung; Potentia ist Potenza, das auf der Karte

Aratiae	Aricia
sub (sue v) Lanubus	sub Lanubio
tres tabernas	tres tabernas
* Appii (Apii v) foron	gezeichnet.
* Feronia	

14. *via Appia* von Sinuessa nach Capua mit Seitenstrassen nach Suessa und Atella.

<i>Rav. 4, 34.</i>	<i>Peut.</i>
* Suesaruntia	
ponte Campanii	ad ponte Campanu
Urbanis	Urbanis
	ad nonum
Casilinon	Casilino
Capua (Kapua v) caput Campaniae	Capuae
Totella (Torella v)	Atella

15. Strasse von Capua nach Nuceria.

<i>Rav. 4, 34.</i>	<i>Peut.</i>
Suscellus Suesula	Suessula
Nola	Nola
	ad Teglunum
Nuceria Constantia	Nuceria

16. Strasse von Salernum nach Vibo mit der Seitenstrasse nach Avellinum.

<i>Rav. 4, 34.</i>	<i>Peut.</i>
Abelinon ²²⁾	Abellino
Picentia (Picernia v)	Icentiae

nicht weit von Aeclanum steht, die andern beiden weiss ich nicht zu bestimmen.

22) Die Karte führt diesen Seitenweg erst auf Picentia, wo er sich theilt nach Abellinum und zum Silarus; allein sowohl nach der Andeutung des Kosmographen als nach der Lage von Picentia (jetzt Vicenza) muss der Weg nach Abellinum gleich hinter Salerno von der grossen Südstrasse links abgegangen sein.

Silaron	Silarum fl.
Nares (Hares <i>g</i>) Lucanis	Nares Lucanas
Aceronia ²³⁾	Acerronia
Foro Populi	Foro Popili
vico Mendilegio (Medilegio <i>g</i>)	vico Mendicoleo
Nerbulos	Nerulos
Interannium (Interammium <i>v</i>)	Nterammio
Capratia (Capatia <i>v</i>)	Caprasia
Cratia	Crater fl.
Consentia (Conscentia <i>v</i>)	Contentia
Terisa ²⁴⁾	Temsa
aque anatie (aqua natiae <i>g</i>)	aque ange
Angila confin. cum [Vibone] ²⁵⁾	annicia

17. andre bruttische Oertlichkeiten ²⁶⁾.*Rav.* 4, 34.*Peut.*

Balarum ²⁷⁾	mons Balabo
Crater ²⁸⁾	Grater fl.
Silaceon ²⁹⁾	Scilatio
* Cocineon (Coccineon <i>v</i>) ³⁰⁾	Zahl vorhanden.

23) Die Karte ist von hier an sehr confus, da der Platz nicht ausreichte; es fehlt kein Name, aber oft der Verbindungsstrich und es sind mehrere Namen und Zahlen über dem Gebirg geschrieben, während die Hauptreihe unter dem Gebirg läuft. Der Kosmograph scheint die richtige Ordnung durchaus bewahrt zu haben.

24) Terina, nicht Tempsa.

25) *Angila quae confinatur cum territorio supra scriptae civitatis [Vibonis. Item sunt civitates] in ipsa regione id est u. s. w.* So etwa ist die Lücke zu ergänzen.

26) Der Kosmograph, nachdem er mit der bruttischen Halbinsel fertig ist, liest hier die noch übrig gebliebenen isolirten Namen, wie sie sich zwischen der grossen bruttischen und der östlichen Küstenstrasse finden, nachträglich zusammen.

27) auf der Karte über *Acerronia*; vermuthlich der *mons Alburnus*.

28) ist schon § 46 als Station vorgekommen. Auf der Karte steht der Name gleichfalls doppelt, wie überhaupt die Flussnamen oft mehrfach theils als Stationen, theils als Gewässer eingezeichnet sind.

29) Der Strandweg hört auf der Karte bei *castra Hannibalis* auf und wendet sich landemwärts gegen *Vibo*:

18. *via Nomentana Tiburtina Valeria* von Rom bis Carsioli.

Rav. 4, 34.

Peut.

|| *civitas Nomentana iuxta Romam*

aquas Albulas

Tibur

Bariae °

Lanitas (Laniras v)

*Rane*³⁰⁾

via Nomentana

Nomento \

via Tyburtina

ad aquas Albulas

Tibori

Variae

Lamnas

Carsulis

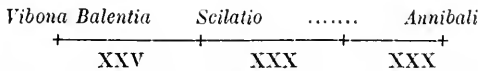
in monte grani.

19. verschiedene Stationen zwischen der latinischen und der samnitischen Strasse.

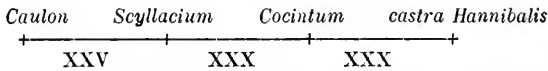
Rav. 4, 34.

*Rotas*³¹⁾

*Olifas*³²⁾



Dies ist offenbar falsch. Es ist dies vielmehr die fehlende Strecke des Strandwegs von *castra Hannibalis* bis Kaulon, die, um Bruttien nicht gar zu sehr in die Länge dehnen zu müssen, ins Binnenland hineingezeichnet war; es ist theils hiernach, theils nach dem Kosmographen herzustellen:



Der Fehler war aber offenbar schon in dem Exemplar der Karte vorhanden, das der Kosmograph benutzte; obgleich der Name *Cocintum* hier noch nicht ausgefallen war.

30) Der Kosmograph überschlägt Carsioli, da er dies schon § 8 genannt hat. *In monte Grani* ist nach der Karte, die aber hier nicht in Ordnung ist (Westphal röm. Camp. S. 122), die erste Station auf dem Seitenweg von Carsioli nach Subiaco.

31) *ad Rotas* ist nach der *Peut.* Zwischenstation auf dem Verbindungsweg von Venafrum nach Aesernia.

32) *Allifae* und *Telesia* bezeichnen auch die Itinerarien als Stationen des Verbindungswegs von Teanum nach Benevent:

Telasia³²⁾

Sirpium³³⁾

Foronovo qui confinatur cum territorio
suprascriptae civitatis Beneventanae³⁴⁾

20. *via Salaria* von Rom bis vor Reate³⁵⁾.

Rav. 4, 34.

Peut.

|| *via Salaria*

vie Salaria

Fidenis iuxta Romam

Fidenis

Eretum

Ereto

Farfa

Farfar fl. (hinter ad No-
vas)

Nobas (Noḅ v)

ad Novas

21. Verbindungsweg zwischen der Salaria bei Interocrium und
der Valeria bei Alba und Fortsetzung der Valeria.

Rav. 4, 34.

Peut.

Pitinum (-non v)

Pitirum

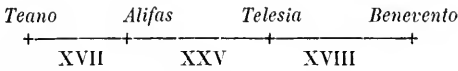
Preferiunt (Proferum g)

Priferno

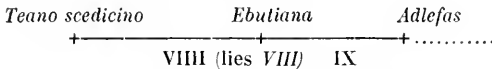
Abeia (Albeia g)

Aveia

Frustemas



wonach auf der Karte zu berichtigen ist :



Telesia wird auch genannt, aber nicht in dieser Verbindung.

33) auch auf der Karte, aber am falschen Ort oder mit falscher Zahl; Station entweder zwischen Telesia und Benevent oder zwischen Säpinum und Benevent.

34) die erste Station der Appia.

35) Die Salaria mit ihren Verzweigungen fand in der schmalen Breite der Karte keinen Platz und wurde daher in die Länge so gezeichnet, dass der Anfang rechts von Rom geführt ward und man alsdann in die Höhe ging und links so weit die Namen reichten, fortschrieb. Davon ist die Folge gewesen, dass, was auf der Karte von *ad novas* in der ersten und *Pitinum* in der zweiten Reihe links steht, von dem Kosmographen weggelassen ward.

Gaba	Alba
Marubio ³⁶⁾	Marrubio
Carbonarium (Corb. v) ³⁶⁾	

22. Strasse durch Samnium nach Equus tuticus³⁷⁾.

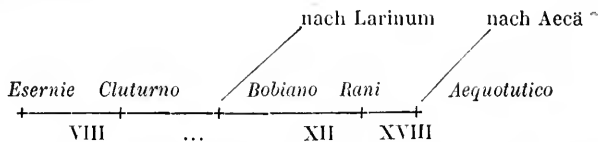
<i>Rav. 4, 34.</i>	<i>Peut.</i>
Larene	Iovis Larene
Aufidia (Ausidia v)	Ausidena
Aesernia (Eseruia v)	Esernie
Cleturnominon (Cletus nonnion g)	Cluturno
Bobianum	Bobiano
Rani	Hercul Rani
Egotanticon (-co v)	Aequotutico

23. Station der Traiana.

<i>Rav. 4, 34.</i>	<i>Peut.</i>
Erdonias ³⁸⁾ .	Erdonias

36) Diese beiden Stationen schliessen nicht unmittelbar an Alba an; obwohl Marruvium auch auf der Karte so gezeichnet ist, ist es doch in der That durch die Station Cerfennia von Alba getrennt. *Carbonarium* findet sich auf der Karte als *in monte Carbonario* auf der gänzlich zerrütteten *via Sublacensis*.

37) Auf der Karte stehen diese Stationen theils unter, theils oberhalb des Gebirgszuges, und nach Cluturno sehr verwirrt; es wird ungefähr herzustellen sein:



Die Stationen *Ebutiana*, *Adlefas* gehören zu der § 49. aufgeführten Route. — Wenn *Cluturnonnon* der *Volturnus* wäre, so stünde er falsch auf unser Karte und bei dem Kosmographen zwischen Aesernia und Bovianum; er gehört zwischen die unmittelbar darunter gezeichneten *Teanum* und *Aebutiana*.

38) *Aecä* ward hier ausgelassen, weil es zu der Seitenstrasse nach Arpi zu gehören schien.

24. *Claudia Valeria* von *Cerfennia* nach *Teate* und *Seitenstrasse*.

<i>Rav. 4, 35.</i>	<i>Peut.</i>
<i>Teano Marucion (-tion v) iuxta Pitin-</i> <i>non</i>	<i>Teano Marrucinno.</i>
<i>Ceios (Cegios g)</i>	<i>Ceios</i>
<i>Interbromum (-onium g)</i>	<i>Interpromum</i>
<i>Corfinium</i>	<i>Corfinio</i>
	<i>Statule</i>
<i>mus Emeos (Umeos v)</i>	<i>mons Imeus</i>
<i>Cerfenna (Cersenna g)</i>	<i>Cirfenna</i>
<i>Sulmone</i>	<i>Sulmonae</i>

25. *Seitenstrasse* der *Traiana* von *Aecä* nach *Sipontum* (steht in *v* nach § 26)

<i>Rav. 4, 35.</i>	<i>Peut.</i>
<i>Arpos (Alpos g)</i>	<i>Arpos</i>
<i>Luceria Apuliae (-ie v)</i>	<i>Nuceriae Apulae</i>
<i>Ecas</i>	<i>Aecas</i>

26. *Traiana* von *Herdoniä* nach *Barium*.

<i>Rav. 4, 35.</i>	<i>Peut.</i>
<i>Butuntos</i>	<i>Butuntos</i>
<i>Rubos</i>	<i>Rubos</i>
<i>Budas</i>	<i>Rudas</i>
* <i>Canusio</i>	

27. *Strasse* von *Barium* nach *Lupatia* in die *Appia* und von da auf dieser nach *Aeclanum*.

<i>Rav. 4, 35.</i>	<i>Peut.</i>
<i>Celia iuxta Butuntos</i>	<i>Celia</i>
<i>Ezetium (Ecetium g)</i>	<i>Ezetium</i>
<i>Norbae</i>	<i>Norve</i>
<i>Veneris</i>	<i>ad Veneris</i>
* <i>Lupitia (-cia g)</i>	
<i>sub Lupacia (Buplatia v)</i>	<i>sub Lubatia</i>
* <i>Blera</i>	

Silitum
Benusia
ponte Aufidi
Aquilonia
sub Murula

Silitum
Venusie
ponte Aufidi
Aquilonia
sub Romula

28. übrige Oerter in der oberen rechten Hälfte der Karte.

Rav. 4, 35.

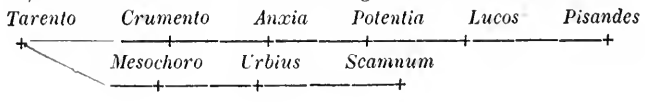
- || Locu³⁹⁾
- Pissandas³⁹⁾
- || Samnum⁴⁰⁾
- Urias⁴⁰⁾
- Anxia⁴⁰⁾.
- Mesocoron (Mesochoron v)⁴⁰⁾
- Grumention (-tium v) confin. cum
- Tarento⁴⁰⁾.

2. DIE KARTE DES KOSMOGRAPHEN.

Der Kosmograph citiert gern und viel; er scheint aber gleich manchem spätern Autor die Praxis befolgt zu haben, vorzugsweise die Autoren zu nennen, die er nicht las und die Quelle seiner Weisheit im Verborgenen zu lassen oder doch nur anzudeuten. Eine solche Hindeutung auf die wirkliche Quelle seines Buches, die freilich nicht das Werk eines Philosophus war und weder den Namen des Castorius noch des Marcomir trug, auf seine Landkarte lesen wir I, 48 (ähnlich V, 34): *potuissemus — subtilius dicere totius mundi portus et promontoria atque inter ipsas urbes miliaria, vel quomodo cunctae patriae aut qualiter ponuntur mirifice depingendo designare*; aber — fährt er fort — um die

39) *item civitas quae dicitur Locupissandas*; der Kosmograph nimmt es für eine Stadt, die Karte macht zwei daraus.

40) Die *Peut.* macht zwei Strassenzüge aus diesen Stationen:



Lesung des Buches bequemer zu machen, seien alle *designationes* und alles Weitläufigere (*polylogia*) weggelassen; Meilenzahlen giebt er nur an bei dem Periplus des fünften Buches und auch da nur in Bausch und Bogen. — Bei dem Abschreiben der Karte verfährt er so, dass nach einander die einzelnen Strassen verzeichnet werden, indem er die schon früher in anderen Zügen vorgekommenen Stationen überspringt; so z. B. springt er in der Appia von der Quelle der Feronia nach *pons Campanus*, weil er die Strecke von Tarracina nach Sinuessa schon auf der Küstenroute angeführt hatte. Wenn er einen schon aufgeführten Ort auf einem andern Wege wieder erreicht, so schliesst er ihn öfter mit einer Wendung wie: *confinatur cum territorio supra dictae civitatis* an den schon genannten an, welche Formel, so weit meine Untersuchungen reichen, nur gebraucht wird von den auf der Karte durch eine Wegelinie vereinigten Stationen. Die Bezeichnungen *iuxta*, *desuper*, *in ipsa regione* u. dgl. beziehen sich immer auf die Karte, d. h. es folgt daraus zunächst nichts für die Lage der Oerter, sondern nur für den Platz, den sie auf der Karte einnehmen; so z. B. wenn Teate *iuxta Pitinnon*, Kaulon *iuxta mare Gallicum*, Gabii *desuper Romam* gesetzt werden. — Die Ordnung, in der er die unteritalischen Strassenzüge copiert hat, ist die, dass er erst den ganzen Periplus giebt (1—7), dann von der unteren Reihe die linke (8—15) und rechte Hälfte (16—17), endlich von der oberen die linke (18—25) und die rechte Hälfte (26—28) abschreibt, wobei er regelmässig von Rom ausgeht, also unterhalb Rom von links nach rechts, oberhalb desselben von rechts nach links fortschreitet; nur bei den Strassenzügen 26. 27 befolgt er eine andere Richtung. Natürlich war sein Zweck hiebei gar nicht, sich an eine streng locale Ordnung zu binden, sondern zunächst nur sich beim Abschreiben nicht zu verwirren; es ist daher auffallend, dass nicht mehr Versetzungen vorkommen.

So unleugbar diese enge Verwandtschaft, um nicht zu sagen Identität der beiden Quellen ist, so unbestreitbar ist andererseits eine wesentliche, bis jetzt wohl noch nicht beachtete Verschiedenheit der vom Ravennas benutzten *mirifica pictura* von der uns erhaltenen in der ganzen äusseren Anlage. Unsre Karte ist bekanntlich gezeichnet als ein breites Band, das von Indien gegen die gaditanische Meerenge vorschreitend die Ländermasse anfangs ungetheilt, dann von der östlichen Spitze des Mittel-

meers an in zwei, die Länder über und unter dem Mittelmeer darstellenden, unabhängig von einander vorschreitenden Reihen abwickelt. Dem Ravennaten dagegen lag eine kreisförmige Erdkarte vor, welche keineswegs wie die peutingersche Strassenkarte auf die Darstellung der Configuration der Erde vollständig Verzicht that. Ausser den vier Himmelsgegenden waren rings umher die zwölf Winde verzeichnet, wie der Ravennate sagt I, 4. 13¹⁾. Daraus entstand bei dem Ravennaten die Eintheilung der Erdperipherie in 24 Theile (die er thöricht Tag- und Nachtstunden nennt), indem die Linien der Winde mit dem Aequator und Meridian nicht zusammenfielen, sondern das Gebiet des Westwindes z. B. vom Aequator durchschnitten ward. Den ganzen Continent schliesst der *oceanus* ein; was ausserhalb dieses Kreises liegt, heisst *infra oceanum*. Der Ocean ist unfahrbar in den beiden nördlichsten Stunden: *oceanus innavigabilis esse adscribitur* (IV, 41 vgl. I, 42) und ebenso in der zwölften nördlichen: *ad orientis plagam propter ulvam inhabitabilis (schreibe innavigabilis) esse adscribitur*²⁾ (V, 28; vgl. *Jordan. c. 1*); das Meer hinter der ersten Südseite schaut allein das Auge des himmlischen Schöpfers, da das Schilf die Schiffe nicht durchlässt (V, 28 fin.) und das östlichste Land, *India Dimirice Evilath*, durch eine ungeheure Wüste, die selbst Alexander nicht zu durchwandern vermochte, dem Auge der Menschen entzogen ist (I, 8 und öfter; daher in der *Peut. XIIc: hic Alexander responsum accepit*). Der Kosmograph beschreibt dann die Küste des Oceans, wobei es bemerkenswerth ist, dass das kaspische Meer auch bei ihm wie bei Eratosthenes und auf der *Peut.* ein Theil des Oceans ist (II, 8. V, 49 u. s. w.), während Ptolemäus es richtig als Binnenmeer darstellt. Alsdann schildert er kurz das Mittelmeer (*mare magnum*) und seine vier Abschnitte (*colfi*):

1) Auch Orosius, der seine Erdbeschreibung I, 2 gleichfalls nach einer Landkarte gearbeitet zu haben scheint, deutet hin auf die darauf verzeichneten Winde; ja noch in einer turiner Handschrift der Apokalypse (*Passini codd. Taurin. II, p. 29. Lelewel Atlas du moyen age pl. IX*) etwa des IX. Jahrhunderts findet sich eine Erdkarte mit Angabe der vier Winde.

2) Solche *adscriptiones*, wie sie die *Peut.* und überhaupt die ältern Karten vielfach haben, kommen häufig vor, z. B. I, 3. III, 40: *iuxta sinum Oceani sunt montes, et ardere adscribuntur*. Aehnliche den *ἑσχάτοις μέρεσι τῶν πινάκων* entnommene führt Plutarch *Thes. 4 an*, z. B. *πέλαγος πεπηγός, Σχυθιζὸν χυθός*.

Ponticus, *occidentalis* (das adriatische Meer), *orientalis* (das Meer bei Aegypten und Syrien), *Gallicus s. Balearicus*, und schliesst damit die Einleitung. Dann schildert er jeden Welttheil besonders, zuletzt das Littoral und die Inseln. Wenn man nun I, 45. 46. V, 46 die Betrachtung über die Grösse der drei Erdtheile liest, wo es heisst, dass Europa lang und schmal sei, ebenso Africa, dagegen Asien kurz aber breit; dass Asien am breitesten sei zwischen Bithynien und Arabien, denn Bithynien, obwohl weit entfernt, *tamen recto itinere ad Arabiam respicit*, am schmalsten zwischen dem mätischen Sumpf und dem Ocean, ebenso Europa am breitesten zwischen Dalmatia und Dania; wenn man den constanten Gebrauch der Ausdrücke *a fronte* = gegen das Centrum, *a tergo* = gegen die Peripherie beachtet, so wird man leicht gewahr, dass der Verfasser nach einer runden (wenn auch nicht vollständig kreisförmigen) Erdkarte schreibt und dass seinem unbeholfenen Ausdruck überall eine sehr klare Anschauung, wie die *Peut.* sie ihm keineswegs gewähren konnte, zu Grunde liegt, so dass man im Allgemeinen ohne Schwierigkeit nach seinen Angaben eine Erdkarte herstellen kann. Erst diese würde den vollständigen und anschaulichen Beweis der eben aufgestellten Ansicht liefern können; auch ohne sie aber wird jeder aufmerksame Leser der Kosmographie sich leicht überzeugen, dass auf die von dem Kosmographen benutzte *mirifica pictura* vollkommen die Schilderung der im Porticus von Autun zu malenden Weltkarte passt, welche wir bei Eumenius (*or. pro restaurandis scholis c. 20*) lesen: *videat in illis porticibus iuventus et quotidie spectet omnes terras et cuncta maria et quidquid invictissimi principes urbium gentium nationum aut pietate restituant aut virtute conficiunt aut terrore devinciunt¹⁾: siquidem illic — instruendae pueritiae causa, quo manifestius oculis discerentur quae difficilius percipiuntur auditu, omnium cum nominibus suis locorum situs spatia intervalla descripta sunt, quidquid ubique fluminum oritur vel conditur, quacumque se littorum sinus flectunt, qua vel ambitu cingit orbem²⁾ vel impetu irrumpit oceanus. Ibi — — revisuntur*

1) Also auch die Länder der feindlichen und der verbündeten Barbaren waren auf der Karte zu finden, die demnach nicht das römische Reich allein, sondern den *orbis terrarum* darstellte.

2) Also war auch diese Karte rund.

gemina Persidos flumina, et Libyae arva sitientia, et convexa Rheni cornua, et Nili ora multifida u. s. w. Derartige Wandkarten ¹⁾ mit genauer Angabe der Strassenzüge fanden sich in den spätern Jahrhunderten ohne Zweifel in jeder Stadt des römischen Reichs, die auf Bildung Anspruch machte und wurden gewiss auch häufig verkleinert auf Papier oder Leinwand übertragen. Theodosius II liess im J. 435 eine solche Karte schreiben und malen, wovon die von dem Dichter Sedulius gefertigte Unterschrift uns erhalten ist ²⁾. Daneben existirten kleinere zum Schulgebrauch, wie der *pinax Dionysii breviter comprehensus*, dessen Studium Cassiodor (*div. lect. c. 25*) neben der Kosmographie des Julius orator empfiehlt; offenbar eine zu Dionysius Periegesis und deren Uebersetzungen gehörende Erdtafel (*Bernhardy Dionys. p. 499*). Diese Karten existierten noch in den karolingischen Klosterschulen, denn nichts anderes kann die *mappa mundi subtili opere*, die der Abt Hartmot von St. Gallen am Ende des IX. Jahrhunderts zeichnete (*Ratpert. casus S. Galli c. 9* bei Pertz *mon. II p. 72*, Weidmann *Gesch. der Stiftsbibl. von St. Gallen S. 395*), gewesen sein. Ihrer aller gemeinschaftliche Grundlage war unzweifelhaft die unter Augustus in Rom in der *porticus Pollae* aufgestellte grosse Wandkarte; mochten auch die Strassenzüge, Provinzeintheilungen u. dgl. zeitgemäss umgestal-

1) Vgl. die einsichtigen Bemerkungen Bernhardy's *Gesch. der röm. Litt. S. 575* fg.

2) Bei Dicuil 5, 2 und daraus in Burmanns *Anthol. l. V ep. 115*, wo Meermann den Verfasser nachgewiesen hat. Diese Tafel des Erdkreises (*totum breviter comprehendimus orbem* und nachher: *aequora quo, montes fluvii portus freta et urbes signantur*) war hervorgegangen aus einer Revision der älteren Karte (*veterum monumenta secuti in melius reparamus opus culpamque priorum tollimus*) und ward öffentlich ausgestellt (*cunctis ut sit cognoscere promptum*). Es mag dahin gestellt bleiben, ob der *liber de mensura provinciarum*, welcher dem Dicuil vorlag und in seiner Handschrift mit diesen Versen schloss (welche in der sonst ähnlichen *dimensuratio provinciarum* bei Schelestrate *antiq. eccl. t. II p. 525 sq.* und Mai *class. auct. vol. III p. 440 sq.* sich nicht finden) mit dem Gedicht des Sedulius willkürlich in Verbindung gebracht oder aus der Karte, deren Titel das Gedicht ausmachte, ausgezogen war, was keineswegs unmöglich ist. Gewiss aber hat die neue Vermessung des ganzen *orbis Romanus*, welche Dicuil dem Theodosius zuschreibt, niemals stattgefunden und ist von dem Mönch bloss aus einer verkehrten Combination des *liber de mensura provinciarum* und des Gedichts geschlossen worden

tet werden, so blieb die allgemeine Configuration doch unverändert, und so war es möglich, dass die irrige Vorstellung über das kaspische Meer, das die Zeichner Augusts nach der damals herrschenden eratosthenischen Lehre als Busen des Oceans dargestellt hatten, obwohl Ptolemäus sie mit Recht verwarf, dennoch bei den Spätern durchgängig sich behauptet hat. Sicher beruht auf dieser Landkarte ein grosser Theil der geo- und chorographischen Berichte der Späteren. Orosius und Jordanis schrieben offenbar nach Exemplaren derselben und es ist wohl möglich¹⁾, dass unsre Itinerarien gar nichts sind als Abschriften der darauf angegebenen Strassenzüge²⁾. Aus ihr sind auch die peutingersche Karte und die ravennatische Kosmographie geflossen; diese beiden sind indess noch in viel näherem Grade mit einander verwandt als die andern Abkömmlinge desselben Stammes. Während die Exemplare der Karte bei aller Aehnlichkeit im Ganzen doch im Einzelnen ungemein verschieden ausfallen mussten, liegt den beiden mittelalterlichen Bearbeitungen augenscheinlich dieselbe Recension zu Grunde, die sie nur jede in ihrer Weise verstümmelten. So häufig die Städte im Alterthum ihre Namen gewechselt haben, so haben doch die Karte und die Kosmographie stets dieselben; die *via Salaria* hatte auch schon auf der dem Kosmographen vorliegenden Karte die über Gebühr hakenförmige Gestalt (S. 93. A. 35); *Scylacium* und *Cocintum* waren auch auf dieser schon falsch ins Binnenland gezeichnet (S. 91. A. 29); *Tibiscum* in Dacien, der Fluss *Cratis* waren auch dort schon fälschlich zweimal verzeichnet, welche Beispiele sich leicht vermehren liessen. In mehrfacher Beziehung ist dies von Wichtigkeit für die richtige Behandlung der peutingerschen Karte. Es widerlegt die Kosmographie direct die Annahme, dass

1) Möglich ist freilich auch Böckings Annahme (über die *not. dign.* p. 84), dass die Itinerarien aus den im kaiserlichen Archiv bewahrten Verzeichnissen der Strassenzüge hervorgegangen sein; auf Gewissheit kann weder die eine noch die andre Meinung Anspruch machen.

2) Ein merkwürdiges im J. 1817 in Tongern (*Aduatuca Tungrorum*) gefundenes Säulenstück, das die verschiedenen für die Stadt wichtigen Strassen mit ihren Stationen und deren Entfernungen angiebt, findet sich in *Férussac Bull. des sciences* 1831 *vol. 17 p. 173* und im *Bull. dell' Inst.* 1838 *p. 51*; es hätte in der vortrefflichen Ausgabe des antoninischen Itinerarium als vollkommen gleichartig wohl einen Platz verdient. Gestochen ist es im 4. Bd. des *Bull. de l'acad. de Brux.*

die seltsam ins Breite gezogene Form derselben die der Karte ursprüngliche und dieselbe von Haus aus nur zu einer Strassenkarte bestimmt gewesen sei — eine Annahme, die freilich in sich selbst zerfällt, da bei einer solchen Verzerrung der wirklichen Raumverhältnisse die häufig sich kreuzenden Strassenzüge sich unmöglich auch bei Zeichnung in grossem Massstab darstellen lassen. Vielmehr war das Original der peutingerschen Karte ohne Frage ebenso wie die Karte von Autun ein wahrer *orbis pictus*, und nichts anderes ist die augusteische Karte in Rom gewesen; womit es sich sehr wohl verträgt, dass das römische Strassennetz mit Angabe der Stationen und ihrer Entfernungen (*inter ipsas urbes miliaria*, wie der Rav. sagt) darauf eingetragen und die Karte also auch als Strassenkarte zu gebrauchen war. Dass die uns erhaltene Karte willkürlich von einem späten Abschreiber aus der Kreis- in die Streifenform übertragen worden ist, erklärt die sehr verschiedene Behandlung der einzelnen Theile. Halbinseln wie Griechenland und Italien liessen sich noch am ersten in diese Form übertragen und haben darum wenig gelitten; wir besitzen sie ungefähr eben so wie der Ravennate sie sah. Andre Partien fügten sich weniger gut. So kam der Zeichner z. B. bei der Ostküste des adriatischen Meeres zu kurz; er verzeichnete die Küstenstädte vollständig nur bis Traurion und wählte von da bis Albona nur einige der wichtigsten aus. Ebenso verfuhr er am Pontus euxinus, wo er zuerst die Städte an der thracischen Küste bis Istriopolis, dann an der asiatischen Küste beim Hellespont beginnend die Namen hinschrieb; wobei er aber sehr zu kurz kam und nicht bloss nach Trapezunt die folgenden Küstenplätze ins Binnenland in ganz falscher Richtung eintrug, sondern auch von Hermonassa bis Salolime die meisten, von da bis Istriopolis alle Städte wegliess. Ebenso fehlen häufig Seitenstrassen, so z. B. in Unteritalien die nach Signia Alatrium Sora Arcae, die der Kosmograph auf seiner Karte vorfand. Am meisten litten die Partien, wo der Continent am breitesten war, wie zwischen Dalmatien und dem Nordgestade, zwischen Bithynien und Arabien; wo das Ausstrecken nicht helfen wollte, schnitt der Zeichner kurzweg die äussersten Enden ab. So fehlen alle Inseln des Oceans ausser Taprobane und Britannien, ferner ganz Aethiopien; auch das Land jenseit des Rheins und der Donau und ganz Nordeuropa ist vernachlässigt, ebenso Arabien übermässig zusammenge-

schrumpft. Sollte es dereinst zu einer dem jetzigen Stand der Forschung angemessenen Bearbeitung der peutingerschen Karte kommen — wie wollen die Hoffnung nicht aufgeben, dass die Herausgeber der Itinerarien sich auch dieser mühsameren Arbeit unterziehen werden —, so wird man nicht unterlassen, alle aus der augusteischen Karte geflossenen Arbeiten, namentlich aber die ravennatische Kosmographie mit in den Kreis der Untersuchung zu ziehen; erst dann wird es möglich sein, diese schwer zugängliche Quelle ausreichend zu benutzen.

Die augusteische Arbeit bestand aber nicht bloss in der Aufstellung einer Landkarte; es stand daneben eine Erdbeschreibung. Der *orbis pictus* und die augusteische *descriptio orbis terrarum* ergänzten sich einander; nur darf man freilich nicht an eine Kosmographie, wie die ravennatische aus der Landkarte entlehnte denken. Das Schema der augusteischen Kosmographie zeigt dagegen die des Julius Honorius oder Aethicus; so zerrüttet sie auch überliefert ist, so ist doch noch deutlich zu erkennen, dass von den Strassenzügen keine Spur sich findet, wohl aber Meere und Gebirge, Völker und Städte geschildert wurden, die Länge des Laufes der Flüsse (*currit milia . . .*) angegeben ward — natürlich, denn die Strassen und ihre Länge fand man auf der Karte, aber die der Flüsse nicht¹⁾. Dass Erdbeschreibung und Karte nothwendig zusammengehören und auch im Schulunterricht sich einander ergänzten, deutet sehr bestimmt Cassiodor *div. lect. c. 25* an. Wenn in den älteren Handschriften sehr häufig der Aethicus und die Itinerarien verbunden werden, so geht auch dies noch auf dieselbe Ursache zurück; denn die Itinerarien sind ein in tabellarische Form gebrachtes Surrogat der Landkarte und wahrscheinlich aus derselben geflossen.

1) Ritschl Rhein. Mus. N. F. I S. 517 meint umgekehrt, dass der Aethicus aus der augusteischen Karte abstamme. Wenn bei jenem keine Spur der Meilenabstände zwischen den Stationen vorkomme, so beweiße dies, dass dieselben auf der Karte gefehlt hätten; sie seien wohl Staatsgeheimniss gewesen. Jenes beweist vielmehr umgekehrt, dass der Aethicus nicht aus der Karte herrührt, auf der die Flusslängen gewiss nie standen; und dass die Entfernung von Rom nach Ostia oder von Berytus nach Sidon jemals ein Staatsgeheimniss gewesen, ist wohl Scherz.

3. ANDERE KUNDE DES KOSMOGRAPHEN.

Die Absicht des Kosmographen war die Erde zu beschreiben, wie sie zu seiner Zeit aussah, und er wusste wohl, dass die Tafel viel zu alt war um für die Gegenwart noch überall brauchbar zu sein, mehr noch in den barbarischen Gegenden, wo die Namen häufig wechseln (*nisi ut barbarus mos est forsitan ut olim nominatae sunt patriae civitates vel flumina nuper aliter appellantur* I, 4. V, 16. 32) als in Italien und Griechenland, wo zu seiner Zeit im Wesentlichen noch die alten Namen bestanden haben müssen. Wo es angeht, benutzt er daher neuere Quellen und giebt auch häufig den alten und den neuen Namen neben einander an; so z. B. *Gallia Belgica* heisse jetzt *Francia Rhinensis* (IV, 24. 26. V, 28). Viel gebraucht hat er Jordanis Abriss der gothischen Geschichte, für dessen Text er nicht unwichtige kritische Hülfsmittel liefert; für die Länder am schwarzen Meer scheint eine dem Anfang des vierten Buchs der *Gothica* Prokops nah verwandte Quelle neben der Karte genutzt zu sein¹). Das Meiste aber, was nicht der Karte entnommen ist, lässt sich nicht als Entlehnung aus Büchern nachweisen. Mögen die geographischen Vorstellungen, die uns hier aufbehalten sind, die des Kosmographen selbst oder von ihm einer älteren verlorenen Quelle entlehnt sein, so ist es immer nicht ohne Interesse zu verfolgen, wie weit dieser geographische Horizont sich erstreckte. Von Asien weiss der Kosmograph nichts als was er auf der Karte fand, nicht mehr vom byzantinischen Reich und den slavischen und hunnischen Ländern; kaum dass er die *Uni qui et Avari* (I, 41. IV, 44) in Ungarn und an der Donaumündung die Bulgaren (IV, 6) nennt. Sonst schildert er Pannonien und die Länder südlich der Donau nach der Karte, das östliche Europa nach Jordanis. — Dalmatien und Italien stellt er im Ganzen nach der Karte dar; von einigen dalmatischen Städten fügt er indess die neueren Namen bei, z. B. *Epitaurum id est Ragusium* IV, 46 und ebenso nennt er in Italien verschiedene, nicht auf der Karte befindliche Städte gröss-

¹) IV, 4. 2. kann der Kosmograph nicht von der Karte entlehnt haben, da IV, 3 an II, 47 anschliesst. Auch sonst finden sich einige Anknüpfungspunkte.

tentheils nachrömischer Gründung, so in Unteritalien, wie S. 82 A. 5. S. 85 A. 11. gezeigt ward, fünf: *Asculum*, *Abrutio* (d. i. *Interamnina Praetuttianorum*, jetzt Teramo), *Balba*, *Amantia*, *Agello*, einige mehr in Oberitalien, z. B. *Monssilicis*, Monselice nicht weit von Ravenna. Die Provinzen Italiens werden unabhängig von der Karte angegeben; wir finden eine Eintheilung, die auf der spät-römischen Italiens in 17 oder 18 Provinzen (*libell. prov. Schonhov.*; *not. dign. occ. c. 1*; *Paul. Diac. hist. Lang. II, 14 sq.*) fusst, auch wieder die *provincias famosissimas decem et octo* an die Spitze stellt und in der That achtzehn Provinzen aufzählt, aber keineswegs jene römischen, sondern von den siebzehn, die man gewöhnlich zählt, nur zwölf, indem beide Rätien und die drei Inseln fehlen. Die übrigen verhalten sich folgendermassen:

<i>römische Districte:</i>	<i>spätere Districte:</i>
1. Alpes Cottiae	1. maritima Itolorum
2. Liguria	2. Liguria
3. { Venetiae	3. Venetiae
{ Histria	4. Histria
4. Aemilia	5. Aemilia
5. { Flaminia	6. Flaminia, Ravennatis
{ Picenum annonarium	7. annonaria, Pentapolensis
6. { Umbria	8. castellarum ¹⁾
{ Tuscia	9. Tuscia ²⁾
7. Picenum suburbicarium	10. Tuscia, Romae ²⁾
8. Valeria	11. Spoletium, Saucensis (?)
9. Samnium	12. Nursia (?) ³⁾
10. Campania	13. Samnium ⁴⁾
11. { Lucania	14. Campania, Tarricinensis
{ Bruttii	15. Lucania
12. { Apulia	16. Bruttia, Regiensis
{ Calabria	17. Apulia
	18. Calabria, Brundisiensis.

1) sonst unbekannt; wahrscheinlich das alte Umbrien.

2) das langobardische und das byzantinische Tusciën.

3) die räthselhafte *provincia denersis* oder (nach Guido) *dardensis* könnte allenfalls *de Nursia* sein; vgl. *Valeria cum Nursia* Paul. Diac. II, 20.

4) *Campania* ist Schreibfehler in der Kosmographie; *Samnium* giebt Guido. Der Zusatz *Beneventanorum patria* ist späte Interpolation.

Bei der Schilderung von Kärnthen, Alemannien, Thüringen, Sachsen, Friesland, Franken, der Bretagne, Aquitanien und der Gascogne hat der Kosmograph die Karte so gut wie ganz bei Seite gelegt und nach eigenthümlichen, sehr merkwürdigen und in sich ziemlich zusammenhängenden Angaben diese Länder geschildert. Sehr dunkel sind seine ausführlichen und von der Karte ganz unabhängigen Angaben über Kärnthen (*Carnech*, *Carnes*, *Corneola* IV, 21. 37), worunter er Rätien und Noricum zusammenzufassen scheint¹⁾. Klarer ist der Bericht IV, 26 über Alemannien (umfassend die nördliche Schweiz, Süddeutschland bis Augsburg und Neuburg östlich, Würzburg und Aschaffenburg nördlich, das Rheinland bis Worms, Franche-comté und Bourgogne und das Elsass), wo die Städte Worms und Speier, welche auf der Karte die römischen Namen *Borgetomagus* und *Noviomagus* führen, als *Gormetia* und *Sphira* vorkommen und ausserdem eine Menge rein deutscher Namen, z. B. *Vurzacha* (Wurzach in Württemberg), *Albisi*, *Ziurichi*, *Duebon* (Albis, Zürich, Düben), *Rizinis* (Reisenburg bei Günzburg an der Donau), *Ascapha* (Aschaffenburg), *Uburzis* (Würzburg). Baiern erwähnt er gar nicht, denn die Emendation Zeuss's (die Deutschen S. 366), der IV, 37 *a Baiuvariis* statt *ab Aunariis* lesen will, ist doch sehr problematisch; dagegen reicht ihm Thüringen IV, 25, worin er den Fluss *Reganus* (Regen) erwähnt, mindestens bis an die Donau. Dies Land scheint zu der Zeit wo der Kosmograph schrieb noch wenig civilisirt und wenig bekannt gewesen zu sein, denn er nennt darin nur Flüsse, keine Städte; Burgen (*castella*) kannte er und wollte sie nennen, sie sind aber nicht eingetragen worden oder später ausgefallen. Noch unbekannter ist ihm das Gebiet der oberen Elbe, das er *Albis* oder *Maurungania* nennt und

1) *Sedo* scheint *Sedunum* Sitten; die *in valle eiusdem patriae* belegenen Städte sind, wie ein kundiger Freund mich belehrt, wahrscheinlich im *pagus Vallensis* d. i. im Wallis zu suchen. Dass die julischen Alpen dazu gehören und *Carnech* an die ungarische Provinz *Valeria* grenzt, sagt der Kosmograph selbst. Anderswo IV, 37 freilich nennt er an der italischen Grenze zwischen Burgund und den *Carnes* noch die *Mauriani* (*so v*; wohl *Maurienne* am Mont Cenis nach der Meinung des eben nicht genannten Freundes), die den *Aunarii* unterworfenen *Ranici* und die *Carontani*; an einer dritten Stelle IV, 26 reicht Alemannien selbst bis an die Grenze Italiens.

davon ein Theil *Baia* (Böhmen) heisst (I, 44. IV, 48), so wie das Land an der Ostsee wie es scheint und der Elbmündung, welches er den *Dani* zutheilt¹⁾ (I, 44. IV, 43. 47). Im Sachsenlande kennt er die Flüsse Ems, Pader, Lippe, Leine (*Lamizon*, *Ipada*, *Lippa*, *Linac*) und davor die Inseln *Nordostracha* und *Eustrachia* (V, 30), vielleicht den Oster- und Westergau in Friesland, woraus auch Fredegar c. 409 die Inseln *Wistrachia* und *Austrachia* macht. Bei den Friesen sollen *Bordonchar* (an der Bordau?) und *Nocdac* die beiden einzigen Städte sein (IV, 23); *Dorostate* kennt er wohl (I, 44. IV, 24), aber als Land, nicht als Stadt. Das Frankenland (IV, 24. 26) umfasst ganz Frankreich nördlich von der Loire und den Vogesen mit Ausschluss der westlichen Spitze zwischen der Loire- und Seinemündung und reicht östlich bis an die Schelde- und Lysmündung und über den Rhein hinaus, so dass ein schmaler Streif am rechten Ufer des Mittelrheins dazu gehört, wo die Lahn und die Nidda fließen; die Grenze gegen Alemannien ist verschieden angegeben, wahrscheinlich bildete sie der Main. Austrasien und Neustrien unterscheidet er nicht, vielmehr identificiert er Neustrien (*Nustricus*) mit der Bretagne (V, 28), die bis an die Seinemündung reicht, ihm aber wenig bekannt ist. Besser Bescheid weiss er im Frankenland; er gebraucht hier wohl mitunter die Karte, verwandelt aber theils die römischen Formen *Moguntiacum*, *Antunnacum* in die späteren *Maguntia*, *Anternacha*, theils macht er Zusätze, so *Dinantis* (Dinant) *Namon* (Namur) an der Maas, *Princastellum* (Bernkastel) *Conbulantia* (Koblenz) an der Mosel, welche Stadt er am Rhein nach der Karte unter dem Namen *Confluentes* schon einmal aufgeführt hatte. Die Flüsse, die er nennt, haben sämmtlich deutsche der Karte nicht entlehnte Namen. In Aquitanien (*Aquitania* s. *Guasconia*) und der Gascogne (*Spano-Guasconia*) IV, 40. 44 verzeichnet er als 'civitates' die merovingischen Gaue ziemlich vollständig, ausserdem eine Reihe Städte und viele Flüsse, sämmtlich mit neueren Namen. Burgund dagegen wird wieder IV, 26. 27 im Wesentlichen durchaus nach der Karte beschrieben; nur die Angabe der Grenzen ist unrömisch und in den Grenzstrichen gegen Westen und Norden, die sonst auch wohl als alemannisch²⁾ oder aquitanisch vorkommen, nennt der Kos-

1) Die *Nörtmanni* sind späterer Zusatz, s. S. 443.

2) Sogar der Kosmograph selbst rechnet c. 26 *Bizuntia Mandroda* zu Alemannien, c. 27 *Busuntius Mandroda* zu Burgundien.

mograph aus einer andern Quelle sechs Oerter, wovon er zwei — *Gabilona* und *Ugenon* — schon vorher nach der Karte unter den Namen *Andereton* und *Ugurnon* aufgeführt hatte. *Septimania* (Languedoc) und *Provincia* (Provence), die der Kosmograph seltener Weise als *Provincia Septimania* zusammenfasst (IV, 26. 28. 37 z. E.; bloss *Septimania* I, 17; bloss *Provincia* IV, 37 z. A.), werden zwar mit diesen nachrömischen Namen bezeichnet, aber sonst ganz nach der hier freilich in dem peutingerschen Exemplar sehr verstümmelten Karte beschrieben, ebenso ohne Zweifel Spanien IV, 42 (wobei für die Provinzeintheilung *Jordanis* c. 44 benutzt ist), Britannien, Africa; nur erwähnt der Kosmograph, dass *Mauritania Gaditana* zu seiner Zeit *Abrida* genannt werde (I, 3. III, 44). — Woher der Kosmograph die hier zusammengestellten Angaben hatte, lässt sich nicht ausmachen. Mir ist die Vermuthung geäußert worden, dass ihm ein in den angeführten Theilen modernisiertes Exemplar der Landkarte vorgelegen und er danach seine Arbeit gemacht hat. So würde sich sehr gut erklären, wie er die beiden nebeneinander stehenden Provinznamen SEPTIMANIA und PROVINCIA fälschlich als Bezeichnung einer Provinz nehmen und den Flussnamen *Albis*, den Stadtnamen *Dorostate* für Bezeichnungen der Gaue halten konnte. Die durchstehende Gleichförmigkeit der Behandlung und der Ausdrucksweise, die verhältnissmässig zu der sonstigen Stupidität des Verf. bewundernswerthe Geschicklichkeit, womit die neuen Theile in die älteren eingefügt sind, empfiehlt diese Vermuthung. Dass die öffentlichen Karten von Zeit zu Zeit modernisiert wurden, versteht sich von selbst; ausdrücklich bezeugt ist eine solche Reformation in *melius* aus dem J. 435 (oben S. 100). Allerdings müsste man dann annehmen, dass wo ein Name mehrmals genannt wird, z. B. *Confluentes* IV, 24 neben *Conbulantia* IV, 26, *Gabilona Ugenon* IV, 27 neben *Andereton Ugurnon* IV, 26¹⁾ schon auf der Karte Dittographien stattgefunden hatten; allein davon finden sich auch auf der peutingerschen Beispiele und es ist einleuchtend, dass eine theilweise Erneuerung der Karte sehr leicht dergleichen Fehler veranlassen konnte. Bedenklicher ist es, dass ausserhalb jenes Rayons die Landkarte des Kosmogra-

1) Das doppelte Vorkommen von *Vesontio* und *Epomanduodurum* (S. 407 A. 2) kann leicht durch ein Versehen des Abschreibers der Landkarte entstanden sein, welcher zweimal zu demselben Ort zurückkehrte.

phen bis ins kleinste Detail mit der peutingerschen stimmt und nirgends Spuren einer späteren Redaction an sich trägt. Wäre indess jene Ansicht dennoch richtig, so würde daraus folgen, dass das Alter auch dieser Klasse geographischer Notizen bei dem Ravennaten von dem Urtheil über dessen Alter ebenso unabhängig ist, wie es bei den der Peutingeria entlehnten Angaben der Fall ist; es könnte der Kosmograph z. B. im siebenten Jahrhundert eine im sechsten revidierte Karte copiert haben. Hier mag es genügen, für spätere Forschung diese Möglichkeit anzudeuten und die Frage zur Entscheidung hinzustellen.

4. ENTSTEHUNG DER KOSMOGRAPHIE.

Der Text der ravennatischen *cosmographia* (so heisst das Buch in der Ueberschrift des *Urbinas* und im Werke selbst I, 18. IV, 31) ist so viel bekannt nur in zwei Handschriften vollständig überliefert: der pariser *reg.* 4749, aus der sie Porcheron zuerst herausgab und nach deren in Leiden aufbewahrter Abschrift Jacob Gronov den Text noch einmal revidierte, und der vaticanischen *Urb.* 961 (sonst 678), wovon eine Collation Gale (*Antonini iter Britann. Lond.* 1709) für den England betreffenden Theil benutzt und Hudson (*geogr. Gr. min. vol. III n. VI*) vollständig bekannt gemacht hat, eine zweite kürzlich in Rom veranstaltete mir von Herrn Parthey zur Benutzung gestattet worden ist. Beide Handschriften — die pariser nach Gronov benutzte bezeichne ich *g*, die vaticanische *v* — stimmen nahe zusammen, auch in Lücken, die von dem Verf. selbst nicht herühren können. — Ein Fragment in Wien führt Zeuss an (die Deutschen S. 685); eine nähere Nachricht darüber wäre wünschenswerth. — Bekannter sind die Auszüge, die unter vielen andern Excerpten aus Isidor, Solinus, den Itinerarien u. A. in einem zu Pisa von einem gewissen Guido im J. 1118 zusammengestellten historisch-geographischen Abriss vorkommen, wovon die einzige bis jetzt bekannte Handschrift in Brüssel aufbewahrt wird (*bibl. de Bourgogne n.* 3897 — 3918), mit welcher daher belgische Gelehrte sich in den letzten Jahren mehrfach beschäftigt haben¹). In diesem *liber Guidonis* sind der Kosmographie

¹) Baron Reiffenberg im *annuaire de la bibl. royale de Belgique* 1844 p. 99—151; *Bulletins de l'Acad. de Bruxelles* 1844 I p. 314—328. Schayes in

entlehnt die Grenzen der drei Welttheile II, 20 21. III, 42. IV, 44. 46; ein Verzeichniss der *philosophi qui universum orbem descripserunt*, das die in IV, 19. 3. 4. 9. 11. 12. 15 citierten Autoren zusammenstellt; die Beschreibung Italiens IV, 29—38, der Periplus des Mittelmeers V, 1 — 16 und die Angaben über Sicilien, Sardinien und Corsica V, 23. 26. 27. Dieser *liber Guidonis* und nicht, wie Beretti (*Muratori script.* X, p. 41 sq.) und die Spätern meinten — das Richtige sah Bock *Ann.* 1851 p. 162 —, die von Guido ausgeschriebene Kosmographie selbst ist das geographische Werk, welches Flavius Blondus (1393—1462) und Antonius Galateus (blühte 1480—1510) unter dem Namen des *Guido presbyter Ravennas* anführen. Diese Benennung findet ihre Erklärung theils in dem Titel der brüsseler Handschrift *liber Guidonis*, theils darin, dass Guido die Worte der Kosmographie IV, 31: *Ravenna nobilissima, in qua licet idiota ego huius cosmographiae expositor Christo adiuvante genitus sum* sich also angeeignet hat (*Annuaire* 1851 p. 168): *Ravenna in qua idem cosmographie expositor huius licet indoctus imus Christi servus exortus sum*. Das Citat bei Blondus: *Iginius qui de urbibus Italiae scripsit et eum secutus Guido presbyter Ravennas prodidere septingentas fuisse civitates* trifft in eine von Guido ausgezogene Stelle der Kosmographie IV, 30, nur dass Blondus die aus Servius oder Macrobius ihm bekannte Schrift des Hyginus den *quidam philosophi* des Kosmographen substituiert; ebenso passen die merkwürdigen Citate von Galateus über Tarent, Hydruntum, Lupiae wenigstens der Art nach genau zu dem, was uns aus Guido angeführt wird. Es scheint also eine gleiche oder ähnliche Handschrift, wie die brüsseler ist, jenen italienischen Gelehrten vorgelegen zu haben.

Zwischen dem Text der Kosmographie und den Auszügen bei Guido finden sich die auffallendsten Verschiedenheiten. Die Wortfassung ist von der Art, dass beide Texte als von einander

demselben *Bull.* 1845 II p. 73—84. C. P. Bock im *annuaire* 1851 p. 41—204, der am ausführlichsten davon spricht und namentlich die Entstehung der Schrift in Pisa dargethan hat. Es ist zu bedauern, dass keiner dieser Gelehrten die wenigen Blätter der Handschrift, auf die es hier ankommt, seiner Abhandlung beigefügt hat; so dass wir noch immer auf Relationen und dürftige Auszüge beschränkt sind.

unabhängige Bearbeitungen desselben griechischen Originals erscheinen; was Bock (*Ann.* 1851. p. 464.) richtig erkannt hat und die wenigen Proben bestätigen¹⁾. An anderen Stellen hat sogar eine völlige Umarbeitung stattgefunden, so der Beschreibung der italischen Provinzen c. IV, 29, welche Bock a. a. O. p. 205—208 aus dem *liber Guidonis* hat abdrucken lassen. Endlich finden sich ausführlichere Zusätze über verschiedene Städte, so im Periplus über Athen (*Annuaire* 1851 p. 172): *Athene, philosophorum et oratorum quondam genitrix, in qua divinum lumen atque inextinguibile non in templo quod Propilie olim a Iasone rege, dei genitrici semperque virginis Marie conditum miro sumptu miroque lapide est ut cernitur*; über Karthago (*Bull.* 1845 II, 77): *Kartagho maxima regalis inclita fortissima opulentissima atque nobilissima, quam robustissimus Christi martir et pontifex Ciprianus diverso dogmatum nectare, poematum quoque ac sophiae cultibus floridam praebuit*; über Pisa (*Ann.* 1851 p. 125): *in Tuscia a Pelopide Tantali filio constructa et hedificata est apud eam exulans* u. dgl. mehr über Tarent, Brundisium, Ravenna, Byzanz. Ganz ähnlich ist die aus Guido von Galateus angeführte Notiz über Tarent: *Tarentum inclita et regalis urbs et omnis copiarum genere opulentissima, in qua Q. Ennius poeta antiquissimus exortus Romae floruit*. — Es existierte also eine doppelte Recension, eine ausführlichere, wovon Auszüge übrig sind, und eine kürzere, die vollständig erhalten ist. Ob die weitläufigere oder die kürzere Fassung die ältere sei, lässt sich von vorn herein nicht bestimmen; an sich ist eine Amplification mindestens ebenso denkbar, wie eine Epitomierung und wer die Abfassung der Kosmographie und ihr Verhältniss zur Landkarte unbefangen er-

1) Vgl. ausser der eben mitgetheilten Stelle über Ravenna noch *cosm.* V, 4: *et si amat lector vel auditor et volunt subtilius scire totas civitates circa littora totius maris magni positas: tantummodo unam alteri connexam vel si eas iam totas nominavimus per singulas suas positas patrias, attamen reiterantes totas circa littora maris magni Christo nobis auxiliante minutius designabo* und den *liber Guid.* *Ann.* 1844 p. 403 *Bull.* XII, 2 p. 81: *Quod si studiosus lector seu auditor subtilius scire voluerit totas circum quaque parte per littora maris positas civitates: ordinatim unam post alteram, quamquam eas iam in propriis patriis nominaverim, tamen reiteratis Christo favente minutius designabo*. Guido selber verändert nicht, sondern copiert wörtlich seine Quellen.

wägt, wird die erstere sogar viel wahrscheinlicher finden. Es grenzt ans Unmögliche, dass ein Epitomator alle jene interessanten Notizen aus dem Buche sollte ausgestrichen, aber die gesammte Landkartennomenclatur sorgsam beibehalten haben; wogegen man leicht begreift, wie ein späterer Bearbeiter dazu kam, dem trockenen Katalog der Ortschaften wenigstens einige Notizen über Kirchen und andre Merkwürdigkeiten einzufügen. Am sichersten würden Divergenzen der beiden Recensionen entscheiden; die wichtigste, die ich finde, kommt bei den Provinzen Italiens vor. Unsrer Kosmographie (deren in *g* lückenhafter Text aus *v* zu ergänzen ist) liest: *Item ad mare magnum Adriaticum iuxta praefatam Pentapolim est provincia Spolitum Saucensis. Item provincia Denersis. Item provincia Apuliae. Item provincia quae dicitur Calabria Brindicensis. Gyrat autem ipsa Italia id est de Adriatico mare in Gallico a provincia Pritas Rigiensis (d. h. Bruttia Regiensis);* dagegen Guido: *Sexta a maris sinu Adriatici iuxta prescriptam Pentapolim provincia Picinum Spoletii Sauciensis est. Septima provincia Dardensis est. Octava coniunctam habens sibi Iapigiam a superiori id est occidentali plaga, et a superiori id est orientali regionem Salentinam, que et Locria antiquitus dicta est, provincia Apulia est*¹⁾ — —. *Nona Calabria que primitus ab antiquis Britania (d. i. Bruttii) dicta est ob immensam affluentiam totius delitiae atque ubertatis; hec a superiore parte sui a mare magno Gallico seu Tynrenti in Adriacum protractum provinciam habet.* Also der Kosmograph unterscheidet noch Apulien, Calabrien, Bruttii nach römischer Weise und bemerkt von der letztern Provinz, dass sie vom adriatischen Meer zum tyrrhenischen reiche; dagegen Guido's Apulien begreift das Land der Japyger und Salentiner mit, und sein Calabrien ist das heutige, das vom gallischen zum hadriatischen Meere sich ausdehnt. Der Name ging ums Jahr 680, wie es scheint, von der östlichen auf die westliche Halbinsel über (Beretti a. a. O. p. 307). Eine andere Spur, dass der von Guido excerptierte Text später ist, scheint darin zu liegen, dass der Kosmograph die venetische Provinz bloss *provincia Venetiarum* nennt, dagegen Guido *Neustria que Venetiarum antiqua dinoscitur*. Dass dennoch in der späteren Recension manche ältere Namen gebraucht und noch

1) Dies stimmt auffallend mit *Paul. Diac. hist. Lang. II, 20: Calabria et Apulia et Salentum*.

öfter gemissbraucht werden, wird dagegen kein Verständiger als Beweis eines höheren Alters anführen, denn auch in dieser Richtung ward sehr häufig interpolirt. Vielmehr ist es bei genauerer Vergleichung der beiden Texte unverkennbar, dass der der Kosmographie im Ganzen reiner und der bei Guido zurechtgemacht ist. Die eigenthümliche Provinzialtheilung Italiens, die der Kosmograph schildert (S. 105), hat der jüngere Text nicht mehr verstanden und da er mehrere Districte zusammenschlug und für einen rechnete, also die Zahl 18 nicht herausbrachte, gegen das Ende statt der beiden Tusciens folgende fünf Provinzen gesetzt: *Tuscia — Nursia — Numantia in qua Roma — Etruria que et Tirrsenida — Umbria*, worin gar kein Sinn und Verstand ist und das schlechte Flickwerk zu Tage liegt.

Hieraus ergibt sich, dass die Frage, wann und wo die ravennatische Kosmographie entstanden ist, einfach gar nicht beantwortet werden kann, sondern dass unterschieden werden muss die ursprüngliche Abfassung, deren lateinische Bearbeitung, die erweiterte Recension und deren Uebertragung ins Lateinische. Hiedurch lösen sich manche sonst unerklärliche Widersprüche. Beretti (a. a. O. p. 9 fg.), Wesseling, Mannert (a. a. O. oben S. 80) und viele Andre haben die Kosmographie für eine Schrift des IX. Jahrhunderts erklärt. Der Hauptbeweis Beretti's, dass eine nachkarolingische Schrift, die pseudoathanasischen *quaestiones ad Antiochum* darin angeführt werde, ist freilich irrig¹⁾; allein auf die karolingischen Zeiten deutet die Bezeichnung der Dänen als *Nortmanni* I, 44. IV, 13, die vor Karl dem Grossen nicht vorkommt und erst unter seinem Sohne häufig wird; ferner die Benennung der ämilischen Strasse als 'Kaiserweg', welche im griechischen Text sich nicht fand²⁾;

1) q. 47 in der Kosmographie I, 6. Allerdings wird in dem Text der Quästionen, wie er jetzt gedruckt ist, ausser andern jüngern Schriftstellern auch Nicephorus (758—828) angeführt; allein in den Handschriften kommen die Quästionen in äusserst verschiedener Gestalt vor, so dass sie allmählig von 35 (so viel hat die alte lateinische Uebersetzung) auf 136 angewachsen sind, und was die Hauptsache ist, in den ältesten Handschriften fehlen nach dem Zeugnis der Benedictiner alle Citate aus nachathanasischen Schriftstellern.

2) IV, 29: *per imperialem estratam proxima supra scriptae provinciae Liguria Transpadinae est provincia quae dicitur Aemilia* (d. i. ἡ λέγεται Αἰμιλία διὰ τὴν ὄδον); die andere Recension liest: *propinqua predictae Liguriae*

dann die Hervorhebung der karolingischen Markgrafschaft Spoleto neben Benevent¹⁾. Wenn nun aber auch einzuräumen ist, dass der uns vorliegende Text der Kosmographie nicht vor dem neunten Jahrhundert entstanden sein kann, so ist es doch wieder auf der anderen Seite einleuchtend, dass der ganze Kern des Buches, auch wenn man, wie billig, alles der Karte Entlehnte in Abzug bringt, unmöglich der karolingischen Zeit angehören kann, und dass die wenigen Wendungen und Bezeichnungen, die der karolingischen Zeit eigen sind, sehr wohl durch den Uebersetzer theils unwillkürlich, theils durch sehr nahe liegende Interpolation erst hineingekommen sein können. Wie viel an einzelnen Namen und jüngeren Formen — z. B. *Ziurichi* — diesem Uebersetzer und wie viel dem Original angehört, ist gar nicht mehr zu sondern, wo nicht die Vergleichung der beiden Recensionen einen sichern Anhalt giebt. Es ist die Untersuchung demnach keineswegs abgethan mit der Auffindung einzelner, auf das neunte Jahrhundert führender Spuren in den lateinischen Bearbeitungen, sondern sie muss aus den beiden vorliegenden Uebersetzungen, von denen freilich weder die eine noch die andere das ursprüngliche griechische Original ganz getreu darstellt, die Entstehung desselben nach Zeit und Ort ermitteln.

Der Name des Verfassers des Urtextes ist unbekannt; ob dem *frater carissimus*, an den die lateinische Kosmographie gerichtet ist (I, 1), Namens Odo oder Odocar²⁾, das griechische Werk dediciert worden ist oder (was wahrscheinlicher ist) die lateinische Uebersetzung, lässt sich nicht entscheiden. Dass der Verfasser aus Ravenna gebürtig war, sagt er selbst an einer in beide Recen-

Transpadine ob constructam viam a Romanorum consule Emilio provincia Emilia est.

1) *provincia Picinum Spolitii Sauciensis* hat die guidonische Recension, wo dem Namen der Provinz ganz wie in *Flaminia Ravennatis, Calabria Brindicensis* u. s. f. der der Hauptstadt (siehe Gothofred zum *C. Th. XIII, 3, 5*) Spoletum beigelegt ist; dagegen lässt die Kosmographie wohl nicht ohne Absicht *Picinum* weg. Ebenso heisst es von Benevent bei Guido einfach: *provincia — Samnium nobilissima — in qua est Beneventus*; dagegen in der Kosmographie: *provincia — quae ab antiquis dicitur Campania* (schreibe *Samnium*) *quae nunc Beneventanorum dicitur patria*. Also hier ist Benevent ein Land, dort eine Stadt.

2) *si legeris Odocarae bellum quod gessit Traianus* (I, 43); ist hier *Odo care* zu lesen oder *Odocare*?

sionen übergegangen, also unzweifelhaft schon im ursprünglichen Text befindlichen Stelle (oben S. 110) und sowohl die Beschaffenheit seiner Quellen als manche locale Angabe¹⁾ deuten auf diese Stadt, welche wie keine andere griechische und lateinische Bildung mit einander verbunden und vermittelt hat. Seine Quellen zerfallen in zwei streng zu sondernde Klassen. Die eine begreift die Unzahl römischer griechischer macedonischer gothischer sogenannter *philosophi*, welche zwar noch in unserer Zeit verschiedene Exclamationen über die ausgebreitete Belesenheit und die 'ziemliche Sprachkenntniss' des Kosmographen veranlasst haben, über die aber verständige Forscher wie z. B. Wesseling sich nie täuschen konnten. Wenn die Amazonen Penthesilea und Marpesia, die der Kosmograph aus Jordanis c. 7. 8 kannte, bei ihm auftreten als die Philosophen *Pentesilius ac Marpesius*, die ihre Heimath Colehia, das Land der Amazonen 'subtilius' beschrieben (IV, 4), so ist der Betrug in der That handgreiflich²⁾ und deutlich genug ist es überall, dass diese über die Schablone gemalten Philosophen nur auf die Bühne gebracht werden, um die Armseligkeit, mit der der Verf. fast nur aus einer einzigen Quelle seine Gelehrsamkeit schöpft, armselig zu bemänteln; denn regelmässig steckt hinter diesen Namen die Landkarte³⁾. — Die zweite nicht philosophische Klasse der Citate des Kosmographen ist von dieser kindischen Fälschung frei und durchaus zuverlässig. Er führt theils griechische, theils lateinische Schriftsteller an, von jenen die Patristiker Athanasius von Alexandrien, Basilius von Cäsarea, Epiphanius von Cypern, ferner den *nefandissimus Porphyrius*; von diesen Orosius, Jordanis, den heiligen Gregor und Isidor von Hispalis (I, 5 *sanctus Isidorus Yspaniensis*). — Der Zeit nach ist der jüngste von diesen Isidor († 636), und da das Citat auf diesen gleich allen andern der Kosmographie nicht im entferntesten als später interpolirt

1) so die Abweichung des Periplus von der Meeresküste auf der Strecke von Ravenna nach Aquileja IV, 34. V, 44. Tarvisium, Patavium, Monssilicis, Ateste sind sämmtlich binnenländische Städte.

2) Den '*rex Ptelomeus*' hat schon Isidor *orig.* III, 25.

3) IV, 43 wird ein Vers des Gothen Marcus Mirus oder Marcomirus angeführt, ein Lobspruch in populärem Rhythmus auf die *velocissimi Dani*:
Laudabatur Parsus Marco, dum non noverat Danos
 (denn so ist nach dem Zusammenhang zu lesen für *noverat Gothos*). Ist der *Parsus* der Parthor?

erscheint, überhaupt es nicht zu bezweifeln ist, dass der lateinische Text der Kosmographie im Wesentlichen das Original rein wiedergibt, so erhellt, dass dieses einige Zeit nach 636 geschrieben sein muss. Es ist aber ferner jünger als 678, in welchem Jahr der Bulgarenchan Asparuch aus der Dniestergegend aufbrechend sich ein Gebiet eroberte südlich von der Donau am Hämus; denn es heisst IV, 6: *Inter Thraciam vel Macedoniam et Mysiam inferiorem modo Bulgari habitant qui ex supra scripta maiore Scythia egressi sunt.* Dies sieht ganz aus als wäre es aus frischer Erinnerung eines Zeitgenossen geschrieben, und in der That sind Gründe vorhanden, die Abfassung der Schrift nicht viel später zu setzen, vor allem die Bezeichnung *Calabria* für die brundisinische Provinz S. 412, die um diese Zeit abkam. — Was die von Guido benutzte Recension anlangt, so sind die Beweise, dass sie jünger ist, die Erwähnung Calabriens im spätern Sinn und Neustriens als einer norditalischen Landschaft schon S. 412 beigebracht; es passt dazu die Erwähnung der Einnahme von Brundisium und Tarent durch den Herzog Romoald von Benevent 665 (*Bock Annuaire 1851 p. 166*). Wenn derselbe Gelehrte dagegen diese Recension vor 670 setzt, weil Ravenna's *dignitas ecclesiastica ac pontificalis* darin gefeiert wird, der Erzbischof von Ravenna aber im J. 670 wieder dem römischen nach kurzer Unabhängigkeit untergeordnet ward, so ist hieraus wohl zu viel geschlossen. Es würde indess unzweckmässig sein auf die wenigen Excerpte, die bis jetzt vorliegen, eine genauere Untersuchung bauen zu wollen; nur soviel kann noch bemerkt werden, dass die Uebersetzung nicht von dem lateinischen Uebersetzer herrührt, sondern, wie die Sprache zeigt, ursprünglich auch griechisch abgefasst war und wahrscheinlich bald nach dem Schluss des VII. Jahrhunderts in Ravenna oder Tarent redigirt worden ist.

Sonach ward die Kosmographie am Ende des VII. Jahrhunderts in Ravenna in griechischer Sprache zuerst abgefasst, nicht lange nachher in einer erweiterten Gestalt gleichfalls griechisch bekannt gemacht, alsdann die erste Fassung etwa im IX. Jahrhundert ins Lateinische übersetzt, und zu irgend welcher Zeit ebenfalls die zweite, welche Guido von Pisa im J. 1119 excerpirt hat. Im Wesentlichen ist das Werk also eines der wenigen litterarischen Erzeugnisse des Occidents aus dem VII. Jahrhundert, dessen ganze Barbarei es athmet; allein es darf bei dem

Gebrauch desselben nie vergessen werden, dass die Masse der darin aufbehaltenen geographischen Notizen gewiss nur zum kleinern, vielleicht zu einem sehr kleinen Theil als dieser Entstehungszeit des Buches angehörig betrachtet werden kann. Es enthält dasselbe ausser den karolingischen Einschiebseln, über deren Umfang uns die Bekanntmachung der bei Guido erhaltenen Bruchstücke Aufschluss zu geben verspricht, eine Menge Angaben aus einer römischen Landkarte des dritten Jahrhunderts; Deutschland und Frankreich sind zwar nach einer viel späteren Quelle dargestellt — *Theodericopolis* in der Schweiz z. B. beweist, dass sie mindestens jünger war als Theoderich († 526) —, aber nicht nothwendig nach einer dem Verfasser gleichzeitigen. Die weite Ausdehnung der Alemannen und Thüringer nach Süden, das gänzliche Schweigen über die Baiern ist im siebenten Jahrhundert bei einem Schriftsteller, der aus eigener Kunde wenn gleich in Ravenna schreibt, befremdend; es muss die Möglichkeit offen gelassen werden, dass er auch hierin älteren sei es mündlich oder schriftlich ihm zugekommenen Berichten folgt.

Herr Hünel legte ein ungedrucktes Edict, wie es scheint, des Königs Konrad von Burgund und Artois, vor.

Auf den ersten 11 Zeilen der letzten Seite meines, in longobardischem Ductus gegen Ende des IX. Jahrhunderts geschriebenen Codex der *Epitome Novellarum Iuliani* hat eine zweite Hand ohngefähr 50 Jahre später ein Edict Chunoradi pr. a de pierantibus nachgetragen, welches, da es weder mit verwandten Stellen altgermanischer Gesetze, noch mit dem in Pertz Mon. Leg. II, 40 mitgetheilten Rescriptum Chunradi II de Lege Romana stimmt und sich ebenso wenig in sonstigen Urkundensammlungen, die ich habe einsehen können, vorfindet, unediirt zu sein scheint¹⁾. Es dürfte daher sich der Mühe verlohnen, das Edict abdrucken zu lassen, obschon sein Inhalt gering ist. Ich gebe es getreu wieder, mit Beobachtung des Zeilen-Absatzes und Beibehaltung der Interlinearglossen.

1) Diess ist auch die Meinung des Herrn Dr. Merkel in Berlin, dem ich die Stelle mitgetheilt habe.

Lex Chunoradi

s. eua I-aditis hominib ;
 De pierantib ; siue dehis q̄tac tis sacros̄c̄is q̄ddá aliq̄b ; p̄mit...pr. a'
 Romanis Iudicib ; || dubitare uos sentimus cú antigor
 lex capitis dap̄nú eis Inferat q̄ uoluntarie || piuriú
 ppetrassè noscunt̄ ; Ver̄ quia ob multitudinè hor̄
 I-guif.
 difficult̄ obseruari posse dicit̄. || capitis Intuitu Inre
 tractabilī p̄senti edicto Iubem'. Ut si quando principali
 I- uiolencia
 muni || ficencia. ul̄ iudiciali' sagacitas p̄fate antigoris
 s. hōibus meli...re
 legis eueritate'. In his téperare aut || molire uoluerit.
 digna penitencia et oblungacione sedm̄ qualitè p̄sonè
 et téporis seu or || dinis sc̄a eccl' a maceratos recipiat. :
 Quin eciá nis iforte q̄ In̄ dū euenit ad facin ; || re-
 I-dimis
 spiciat̄ p̄missú ac si ñ peierassent p̄ficere In integro
 epellant̄. Infelicissimú népe || gen ; uideret̄ Indulgenciè
 Inreuerent̄ trañgredientib ; parcere. et Inluriá pacien-
 I-adiuuando
 tibus || ñ prouidendo subuenire.

Die Worte Lex Chunoradi pr. a' Romanis Iudicib ; sind mit Zinnober geschrieben. Ferner steht die Rubrik De pierantibus am Rande vor der zweiten Zeile, p̄missum scheint mit p̄missum verwechselt zu sein ; molire für mollire. Die Glosse hatte wahrscheinlich meliorare. Die Silbe sent in peierassent ist verschlungen, gleich als ob peierasset rem hätte geschrieben werden sollen, was aber keinen Sinn giebt, man müsste denn promissam vorher corrigieren. Die Glosse eua ist der Anfang des verloschenen euangeliis. Zu bedauern ist es, dass die Ausfertigung des Edicts fehlt, denn sonst würde man dessen Jahr wissen und bestimmen können, wer der Chunoradus pr. a' sei. In dem jetzigen Zustande des Edicts könnte man auf Konrad I, König der Deutschen rathen, allein diesem widerspricht, abgesehen von innern Gründen, das Alter der Schrift. Besser passt Konrad, König der Burgundia Transiurana und von Arles, der von 937 [951] bis 994 regierte. Welche Lex unter der antiquior Lex zu verstehen sei, wage ich nicht zu entscheiden. Man könnte an ein römisches Gesetz denken, zumal als der ganze Satz römi-

sches Colorit an sich trägt; indessen ist mir kein römisches Gesetz erinnerlich, welches *Capitis Damnum* als gewöhnliche Strafe des *Periurii* an sich ausspräche. Eben so wenig kann die *Constitutio Henrici III* v. J. 1047 bei Pertz l. c. II, 41 gemeint sein. Zu bemerken ist noch, dass auf der ersten Seite des Schlussblattes der Handschrift Iulian schon mit der 28. Zeile schliesst. Auch da waren früher die zunächst folgenden 7 letzten Zeilen beschrieben; spätere Hand hat aber Alles wieder ausradiert. Auf das Edict folgt nach einem Absatze von 2—3 Zeilen ein Kauf v. J. 1219 in 3 Zeilen und sodann von anderer aber beinahe gleichzeitiger Hand die, Juristen nicht uninteressante Bemerkung: *Johés carfan' ponit istitutioes p oracio p nouvelles p yeshaias.*

Herr Jahn las über die *puteolanische Basis*.

Die vielbesprochene Basis der kleinasiatischen Städte wurde in Pozzuoli im December 1693 auf einem Grundstücke der Gebrüder Migliarese ausgegraben und auf dem Markt von Pozzuoli vor der Cathedrale aufgestellt, von wo sie neuerdings ins Museo Borbonico zu Neapel geschafft worden ist.

Der Buchhändler Antonio Bulifon in Neapel liess gleich nach der Auffindung die Basis sorgfältig reinigen und dann durch den Maler Giacomo del Pò eine Zeichnung machen, welche, nachdem sie mit dem Original verglichen und übereinstimmend gefunden war, im Kupferstich bekannt gemacht wurde in der kleinen Schrift: *Ragionamento intorno d' un antico marmo scoperto nella città di Pozzuoli da Antonio Bulifon.* Neap. 1694; von der später nach der Erscheinung von Gronovius Erklärung eine zweite Ausgabe erschienen ist, welche ich nicht habe einsehen können. Die Abbildung ist zwar keineswegs befriedigend, aber sie ist auch heute noch wichtig, weil man damals manches erkennen konnte, namentlich in den Inschriften, das jetzt ganz undeutlich geworden ist. Auch liegt sie allen später bekannt gemachten Kupferstichen ohne Ausnahme zu Grunde. Eine sehr ausführliche Erklärung der Basis gab darauf Lorenz Theodor Gronovius: *Marmorea basis colossi Tiberio Caesari erecti ob civitates Asiae restitutas,* zuerst im thesaurus antiquitatum Graecarum VII p. 433 ff., später umgearbeitet als besondere Schrift, Amsterdam 1728. Ganz

abhängig von diesen Vorgängern sind Montfaucon (*antiq. expl.* III p. 492); *Letters from a young painter abroad to his friends in England.* (Lond. 1750 I p. 400 f. II p. 338); Cochin et Bellicard (*ant. d'Herc.* p. 76 pl. 28. 29), St. Non (*voy. pitt.* II p. 177, 443). Winckelmann, der die Basis selbst untersucht hat und die Ungenauigkeit der Abbildung rügt, hat auffallend genug für die Berichtigung und Erklärung selbst nichts wichtiges beigetragen, vielmehr durch sein Gedächtniss oder mangelhafte Aufzeichnungen getäuscht offenbar falsches angegeben (*Werke* II p. 469 f. *Mon. ined.* II p. 486 f.). Die neuesten Abbildungen finden sich bei Müller und Oesterley (*Denkmäler alter Kunst* I, 68, 376) und Canina (*l'Etruria maritima* I, 3), die letztere mit ganz willkürlichen Ergänzungen. Eine nach dem Original neu gemachte Zeichnung war zur Veröffentlichung in Gerhards antiken Bildwerken bestimmt; leider ist auch sie mit so vielen anderen Tafeln vor der Herausgabe vernichtet worden. Die Inschriften sind zuletzt bekannt gemacht von Mommsen *inscr. Neap.* 2468.

Eine vortreffliche in jeder Hinsicht zuverlässige Zeichnung erwarb Hr. Julius Friedländer von dem bekannten Kupferstecher Ferdinand Mori (nicht, wie Mommsen sagt, Andrea Russo), und hat mir dieselbe nebst seiner genauen Angesichts des Monuments gemachten Beschreibung anvertraut. Die Publication eines in vielfacher Beziehung so wichtigen Kunstwerks in einer getreuen Abbildung wird gerechtfertigt sein, wenn auch meine Erklärung noch manche Schwierigkeit ungelöst lassen muss.

Die Marmorbasis ist mit beiden Rändern 4,26 mètres hoch, 4,73 m. breit, 1,24 m. tief. Vierzehn in stark hervorspringendem Relief gearbeitete Figuren, welche durch die Unterschriften als Darstellungen eben so vieler kleinasiatischer Städte bezeichnet sind, umgeben dieselbe, eine Inschrift an der Vorderseite besagt, dass sie dem Tiberius im Jahr 784 (30) errichtet worden sei. Schon diese oberflächliche Betrachtung giebt über die Veranlassung hinreichenden Aufschluss.

Im Jahr 770 (17) zerstörte ein furchtbares Erdbeben, dessen öfter Erwähnung geschieht, *) in einer Nacht zwölf Städte in

*) Seneca *qu. nat.* VI, 1, 41: *Asia duodecim urbes simul perdidit.* Plin. II, 84, 86: *maximus terrae memoria mortalium extilit motus Tiberii Caesaris principatu XII urbibus Asiae una nocte prostratis.* Solin. 43: *cum Tiberio principe urbes duodecim simul una ruina ceciderint.*

Asien. Den genauesten Bericht darüber giebt Tacitus (ann. II, 47): *Eodem anno duodecim celebres Asiae urbes conlapsae nocturno motu terrae; quo improvisior graviorque pestis fuit. Neque solitum in tali casu effugium subveniebat in aperta prorumpendi, quia ductis terris hauriebantur. Sedisse immensos montes, enisa in ardua quae plana fuerint, effulsisse inter ruinam ignes memorant. Asperrima in Sardonios lues plurimum in eosdem misericordiae traxit; nam centies sestertium pollicitus Caesar et quantum aerario aut fisco pendebant in quinquennium remisit. Magnetes a Sipylo proximi damno ac remedio habiti. Temnios Philadelphenos Aegaeas Apollonidenses, quique Mosteni et qui Macedones Hyrcani vocantur, et Hierocaesariam Myrinam Cymen Tmolium levare idem in tempus tributis mittique ex senatu placuit qui praesentia spectaret foveretque.* Diese zwölf Städte liegen beisammen in einem Bogen vom Meer an durch Aeolis und Lydien bis an die phrygische Gränze.

Strabo hebt bei mehrmaliger Erwähnung des Erdbebens ebenfalls Sardes und Magnesia hervor; XII p. 579: *καὶ γὰρ νῦν τὴν Μαγνησίαν τὴν ὑπ' αὐτῷ (τῷ Σιπύλῳ) κατέβαλον σεισμοὶ ἡνίκα καὶ Σάρδεις καὶ τῶν ἄλλων τὰς ἐπιφανεστάτας κατὰ πολλὰ μέρη διελευήσαντο· ἐπηρώρωσε δ' ὁ ἡγεμὼν χρήματα ἐπιδούς.* XIII p. 621: *καὶ ταύτην (Μαγνησίαν) δ' ἐκάκωσαν οἱ νεωστὶ γενόμενοι σεισμοί.* XIII p. 627: *ἡ πόλις (Σάρδεις) — νεωστὶ ὑπὸ σεισμῶν ἀπέβαλε πολλὴν τῆς κατοικίας· ἡ δὲ τοῦ Τιβερίου πρόνοια τοῦ καθ' ἡμᾶς ἡγεμόνος καὶ ταύτην καὶ τῶν ἄλλων συγχρᾶς ἀνέλαβε ταῖς εὐεργεσίαις, ὅσαι περὶ τὸν αὐτὸν καιρὸν ἐκοινώνησαν τοῦ αὐτοῦ πάθους.* Auf die Zerstörung von Sardes machte Bianor sein Gedicht (anth. Pal. IX, 423), das mit Meinekes Verbesserungen (delect. anth. Gr. p. 192f.) so lautet:

Σάρδεις, αἱ τὸ πάλαι Γύγον πόλις αἱ τ' Ἀλιάττου,
 Σάρδεις αἱ βασιλεῖ Περσὶς ἐν Ἀσιάδι,
 αἱ χρυσῷ τὸ παλαιὸν ἐπλινθώσασθε μέλαθρον,
 ὄλβον Πακτωλοῦ ῥεύματι δεξάμεναι,
 νῦν δ' ὄλοαί, δύστηνοι, ἐς ἓν κακὸν ἀρπασθεῖσαι
 ἐς βυθὸν ἐξ ἀχανοῦς χάσματος ἠρίπετε.
 Βοῦρα μὲν εἰς Ἑλίχη τε κεκλυσμένοι, αἱ δ' ἐνὶ χέρσῳ
 Σάρδεις ἐμβυθίαις εἰς ἓν ἐκείσθε τέλος.

Im Jahre 776 (23) wurde durch ein neues Erdbeben Cibyra zerstört, wie Tacitus erzählt (ann. IV, 43): *facta auctore Tiberio senatus consulta ut civitati Cibyrticae apud Asiam, Aegiensi apud*

Achaiam, motu terrae labefactis, subveniretur remissione tributi in triennium.

Endlich befindet sich Ephesus nicht nur auf der puteolani-
schen Basis, sondern es wird auch unter den von Syncellus
p. 319, Eusebius und Hieronymus aufgezählten unter Tiberius
Regierung durch Erdbeben zerstörten asiatischen Städten ge-
nannt. Sie gehen deren dreizehn an und erwähnen Cibyra nicht;
übereinstimmend mit der Basis nennt Nicephorus Callistus (I, 17)
die vierzehn Städte: ἐφ' οὗ (Τιβερίου) καὶ δεκατέσσαρες πό-
λεις τῆς μικρᾶς Ἀσίας σεισμῶ πεσεῖν ἰστοροῦνται· αὐταὶ δ' εἰ-
σὶν Ἐφεσος Μαγνησία Σάρδεϊς Μωστηρὴ Ἱεροζαισάρεια Φι-
λαδέλφεια Τρωῶλος Τίμος [l. Τήμος] Μυρτίνα Κύμη Ἀπολλωνία
[l. Ἀπολλωνίς] Ὑρζανία Δίακαι χειρὶ δὲ βαρεία [l. Αἰγαὶ Κι-
βύρα]. Ephesus muss daher nach 776 (23) und vor 784 (30)
ebenfalls durch ein Erdbeben zerstört worden sein, und da Tacitus
in dem erhaltenen Theile seines Werkes davon nicht spricht,
so ist es allerdings höchst wahrscheinlich, wie Nipperdey will,
dass dies in dem nach ann. V, 3 verloren gegangenen Theile ge-
schehen ist, welcher die Ereignisse der Jahre 782—784 (29—32)
enthält; und Ephesus ist also im J. 782 (29) zerstört worden.

Tiberius, ein Feind unnützer Ausgaben, zeigte wie bei an-
deren Gelegenheiten, wo es das Wohl des Staats erforderte, *)
eine in diesem Falle von allen Schriftstellern bezeugte Freige-
bigkeit. **) Um ihre Dankbarkeit auszudrücken liessen die Städte
dem Tiberius eine colossale Statue errichten, wie wir durch
Phlegon (mirab. 13) erfahren: Ἀπολλώνιος δὲ ὁ γραμματικὸς (***)
ἰστορεῖ, ἐπὶ Τιβερίου Νέρωνος σεισμὸν γεγενῆσθαι καὶ πολλὰς
καὶ ὀνομαστάς πόλεις τῆς Ἀσίας ἄρδην ἀφανισθῆναι, ἃς ὕστε-

*) Hück Röm. Gesch. I, 3 p. 404 f.

**) Cass. Dio LVII, 17: ταῖς τε ἐν τῇ Ἀσίᾳ πόλεσι ταῖς ὑπὸ τοῦ σεισμῶ
κακωθείσαις ἀντὶ ἐστρατηγηκῶς σὺν πέντε ἡραβδούχοις προσετέχθη καὶ
χορήματα πολλὰ μὲν ἐκ τῶν φόρων ἀνείθη πολλὰ δὲ καὶ παρὰ τοῦ Τιβερίου
ἐδόθη. τῶν γὰρ ἀλλοτρίων ἰσχυρῶς — ἀπεχόμενος — πάμπολλα ἐς τε τὰς
πόλεις καὶ ἐς τοὺς ἰδιώτας ἀνήλισκεν, καὶ οὔτε τιμὴν οὔτε ξπαιρον οὐδένα
ἐπ' αὐτοῖς προσεδέχετο. Dagegen Sueton (Tib. 48): *Ne provincias quidem
ulla liberalitate sublevarit, excepta Asia, disiectis terrae motu civitatibus.* Vgl.
Oros. VII, 4: *Asiae civitates illo terrae motu dirutas tributo dimisso propria
etiam liberalitate* (wie Gronovius Vermuthung (zu Suid. s. v.) war dieser Apollonius
der Sohn des Archibios, welcher die λέξεις Ὀμηρικαὶ schrieb, und die Zeit
trifft wenigstens zu.

***) Nach Reinesius Vermuthung (zu Suid. s. v.) war dieser Apollonius
der Sohn des Archibios, welcher die λέξεις Ὀμηρικαὶ schrieb, und die Zeit
trifft wenigstens zu.

ρον ὁ Τιβέριος οἰκεία δαπάνη πάλιν ἀνώρθωσεν· ἀνθ' ὧν κό-
λοσσον τε αὐτῷ κατασκευάσαντες ἀνέθεσαν παρὰ τῆς τῆς Ἀγρο-
δίτης ἱερῶ, ὃ ἔστιν ἐν τῇ τῶν Ῥωμαίων ἀγορᾷ, καὶ τῶν πόλεων
ἐκάστης ἐφεξῆς ἀνδριάντας παρέστησαν. Gronovius hat ganz
richtig bemerkt, dass der hier genannte Tempel der der Venus
genetrix sei, welcher auf dem forum Iulium gelegen war, was
Becker (Röm. Alterth. I p. 368f.) entgangen ist; dort war ohne
Zweifel auch der geeignetste Platz für ein grossartiges Monument,
das einem Mitglied der Iulischen Familie errichtet wurde. Es
kann keinem Zweifel unterworfen sein, dass ein Abbild dieser
Statue uns auf den Kupfermünzen erhalten ist, welche den Ti-
berius in der Toga, bekränzt, in der Rechten eine Schale, in der
Linken ein Scepter auf einem mit einem Schemel versehenen
Sessel sitzend zeigen (Taf. II B).*) Dies beweist die Umschrift
CIVITATIBVS ASIAE RESTITVTIS, mit demselben Ausdruck,
den auch Velleius (II, 126) gebraucht: *restitutae urbes Asiae*, der
also der officielle war. Eine von Mezzabarba (p. 65) und Belley
(mém. de l'acad. des inser. XXIV p. 429) angeführte Münze der
Art trägt auf der Vorderseite die Umschrift: TI· CAESAR DIVI
AVG· F· AVGVST· P· M· TR· P· XXI, im Felde S· C·; Ramus
(mus. reg. Daniae II p. 151, 13) erwähnt eine andere mit der
Umschrift TI· CAESAR DIVI AVG· F· AVGVST· P· M· TR· POT·
XXII, im Felde SC·; häufiger sind andere (Eckhel D. N. VI
p. 192) mit der Umschrift TI· CAESAR· DIVI· AVG· F· AVGVST·
P· M· TR· POT· XXIII, im Felde S· C· Im Jahre 773 (20) also
ist die Statue errichtet worden, da sie nicht füglich eher auf den
Münzen dargestellt werden konnte, ehe sie an Ort und Stelle
aufgerichtet war.**)

Hier kommt noch eine in Sardes gefundene Inschrift in Be-
tracht, welche, wie Böckh gesehen hat, ohne Zweifel auf das

*) Vgl. Cardwell lectures on the coinage of the Greeks and Romans
p. 192 ff.

***) Die Münze ist von Titus restituiert (Le Beau a. a. O. p. 152. Eckhel
D. N. V p. 404), nach Le Beaus Hypothese, weil er das durch den neroni-
schen Brand beschädigte Denkmal wiederhergestellt hatte.

Erdbeben und die Freigebigkeit des Tiberius sich bezieht, aber nicht ohne Schwierigkeiten ist. Sie lautet nach Böckhs Herstellung (C. I. 3450): *)

Σαβεῖνος Μοσ[τ]ηρός· ἔδοξ[εν]· Σέλευκος Νεάροχου Κιβυρά-
τη[ς]· ἔδοξεν

Κλαυδιανὸς Μαγνής· ἔδοξεν... Χαρμίδης Ἀπολλωνίου ἔδο-
ξεν.[....] Ἱεροκαί

σαρεύς· ἔδοξεν. Μακεδῶν Ἀλεξάνδρου τοῦ [Ι]οκούδου
Ἀπολλωνιδε[ῦ]ς ἔδοξεν.....

Ἰγράνιος· ἔδ[ο]ξεν... Σεραπίων Ἀριστοδήμου Μυρριναῖος·
ἔδοξεν.

Διογένης Διογένους Τημενε[ί]της· ἔδοξεν.

Da der Stein in Sardes gefunden ist und auf demselben Mostene, Cibyra, Magnesia, Hierocäsarea, Apollonidea, Hyreania, Myrina, Temnos, lauter Städte genannt werden, die durch Tiberius nach dem Erdbeben unterstützt wurden, so vermuthet Böckh, das Document beziehe sich auf eine in Sardes abgehaltene Zusammenkunft von Abgesandten jener Städte, in welcher über das dem Tiberius zu weihende Monument Beschluss gefasst sei. Eine Schwierigkeit macht dabei, dass Cibyra auf dem Stein erwähnt wird, da jenes Denkmal schon vor der Zerstörung Cibyras errichtet worden ist. Man wird daher wohl vielmehr an einen Beschluss denken müssen, durch den es später Ephesus — denn der Vertreter Cibyras stimmt schon mit — gestattet worden sei, auch seine Statue neben den übrigen aufzustellen. **)

*) Die Lücken und ihre Ausfüllung machen manche Schwierigkeit. Z. 2 und 4 sind Lücken in den Abschriften angezeigt, wo man nichts vermisst; am Ende der Zeilen müssen dagegen Lücken angenommen werden, die in keinem rechten Verhältniss zu einander stehen. Z. 2 ist hinter Ἀπολλωνίου der Stadtname wohl schon vom Steinmetzen ausgelassen. Die Abschrift von Hamilton (researches in Asia minor n. 43) hat Z. 2 nach Μαγνής· ἔδοξεν noch ΟΥ und giebt Z. 4 keine Lücke an; übrigens finden sich dort nur neue Fehler.

**) Böckh hat auf die folgende ebenfalls in Sardes gefundene Inschrift (C. I. Gr. 3464): *Αένυιον Ἰούλιον Βοννᾶτον, ἄνδρα ἐκ προγόνων μέγα καὶ φιλόπατρι, ἀρχιερέα τῆς Ἀσίας ταῶν τῶν ἐν Ἀσίᾳ Σαρδιανῶν, καὶ ἱερέα μεγίστου Πολιέ[ω]ς Αἰὸς δῖς, ἀρχιερέα τῶν τριεκαίδεκα πόλεων, καὶ στεφανηφόρον, καὶ ἱερέα Τιβερίου Καίσαρος, καὶ στρατηγὸν πρῶτον δῖς, καὶ ἀγωνοθέτην Ἀια[σ]ίων· ἐνδείας γενομένης κατὰ τὸν δῆμον μεγαλοψυχῆ χρησάμενος ἐκ τῶν ἰδίων εἰς ἐπιζουγισμὸν ἐκάστη πολίτῃ ἐχαρίσατο μῶδιον· καὶ πάσας ἀρχὰς φιλοτίμως τετελεγκότα τῇ πατρίδι* die Vermuthung

Eine gewisse Analogie mit dem Monument der kleinasiatischen Städte in Rom bietet die ara des Augustus in Lyon. Darüber berichtet Strabo (IV, p. 192): *τό τε ἱερόν τὸ ἀναδειχθῆν ἐπὶ πάντων κοινῇ τῶν Γαλατῶν Καίσαρι τῷ Σεβαστιῷ πρὸ ταύτης ἴδρυνται τῆς πόλεως ἐπὶ τῇ συμβολῇ τῶν ποτάμων· ἔστι δὲ βωμὸς ἀξιόλογος ἐπιγραφὴν ἔχων τῶν ἐθνῶν ἐξήκοντα τὸν ἄριθμον καὶ εἰκόνας τούτων ἐκάστου μία καὶ ἄλλος μέγας.* Co-ray hat *εἰκόνας* — *μίαν* ändern wollen und Kramer billigt es, offenbar im Gedanken an unsere Basis; allein es ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht wie bei dem Monument auf dem forum Iulium die Statuen der gallischen Völkerschaften um die ara gestellt sein sollten. Was in dem verderbten *ἄλλος μέγας* steckt, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; Troups Vermuthung *ἄλλος μέγα* ist ebenso leicht als ansprechend, möglich aber ist es auch, dass noch einer Bildsäule des Augustus Erwähnung geschah.

Die Inschrift an der Vorderseite der puteolanischen Basis

TI· CAESARI· DIVI
 AVGVSTI· F· DIVI
 IVLI· N· AVGVSTO
 PONTIF· MAXIMO COS IIII
 IMP· VIII TRIB POTEST· XXXII
 AVGVSTALES
 RES PVBLICA
 RESTITVIT

bezeugt, dass sie im J. 784 (30) dem Tiberius errichtet worden sei. Von den an derselben dargestellten Städten sind unzweifelhaft sicher die Namen *Philadelphea Tmolus Cyme Temnos Cibyra Myrina Ephesos Apollonidea Hyrcania Mostene Aegae Hierocaesarea*, und es kann daher als ebenso ausgemacht gelten, dass die beiden noch übrigen Städte *Sardes* und *Magnesia* sind. Eben- sowenig kann man darüber einen Zweifel hegen, dass diesem Monument das in Rom errichtete zum Vorbild diene.

Die Augustalen, welche in Puteoli in eigenthümlicher Weise hervortreten, hatten in ihrer Beziehung zum Cultus des Augustus und des Iulischen Geschlechts eine Veranlassung dem Tiberius

gegründet, die durch das Erdbeben zerstörten Städte haben einen gemeinsamen Cultus des Tiberius gestiftet; allein sie ist sehr unsicher.

ein Monument zu errichten, und seine Anwesenheit in Campanien legte es ihnen noch um so näher. *) Dass man dieses Monument nachbildete war wohl zunächst dadurch veranlasst, dass es ohne Zweifel eines der grossartigsten und bedeutendsten war, welche man dem Tiberius errichtet hatte, und die kurz vorher erfolgte Zerstörung von Ephesus hatte Aufmerksamkeit und Theilnahme von neuem dahin gewendet. Endlich aber mochten die vielfachen Verbindungen, in welchen Puteoli als Handelsort mit den asiatischen Städten stand, auch darauf Einfluss geübt haben und unter den Augustalen konnte mancher sein, der daher gebürtig war oder in naher Beziehung zu ihnen stand. Nachdem das Monument später zerstört worden war, liess die Commune es wieder herstellen; zu welcher Zeit ist nicht zu ermitteln.

Wie genau die Nachbildung dem römischen Denkmal entsprochen habe, lässt sich nicht sagen. Ein wesentlicher Unterschied wird schon dadurch bedingt, dass dort rings um die Colossalstatue mit ihrer Basis wiederum Statuen aufgestellt waren, während hier die Städte im Relief an der Basis selbst angebracht sind. Ferner waren dort ursprünglich nur zwölf Städte aufgestellt, und zwei erst später hinzugefügt: hier sind die Reliefs auf die Darstellung von vierzehn Städten gleich Anfangs berechnet gewesen, wie schon die vortreffliche Gruppierung derselben beweist, namentlich die Stellung, welche Ephesus einnimmt, das doch zuletzt zerstört worden war. An ein blosses Copieren des römischen Monuments ist also gar nicht zu denken. Wahrscheinlich wird die Darstellung der einzelnen Städte, ihr Costum und die Attribute den Statuen in Rom nachgebildet, die Anordnung und Gruppierung den veränderten Anforderungen des Raumes und der Technik gemäss vom puteolanischen Künstler modificirt worden sein; mit wie grosser Freiheit und Selbständigkeit, ist im Einzelnen nicht mehr nachzuweisen. Selbst das ist nicht mit Bestimmtheit zu behaupten, dass die sitzende Statue des Tiberius, wie wir sie auf den Münzen finden, in Puteoli nachgebildet gewesen sei. Dass auf der Basis etwas gestanden habe, versteht sich von selbst und die auf der Oberfläche sicht-

*) Winckelmann macht auf diesen Umstand mit Recht aufmerksam, nur darin irrt er mit anderen, dass er gegen die Worte der Inschrift annimmt, die Städte selbst hätten auch dieses Monument errichten lassen (Werke VI, 4 p. 234).

baren Löcher, in welchen die Klammern befestigt waren, be- weisen es zum Ueberfluss; allein die Form der Basis, da die Tiefe geringer ist als die Breite, scheint für eine sitzende Statue kaum passend zu sein, und das kann nicht zweifelhaft sein, dass die Seite, welche die Inschrift trägt, die Vorderseite sei. Bulifon berichtet, dass die Arbeiter ihm erzählten, es sei ebendort noch ein grosser Marmor (*un altro gran marmo*) gefunden worden, den man aber aus Scheu vor den Kosten nicht ausgegraben habe; vielleicht würde dieser über die ehemalige Beschaffenheit des Monuments vollständigen Aufschluss gewährt haben.

Eine gewisse Analogie mit unserer Basis zeigt ein im J. 1840 in Cerveteri entdecktes Basrelief (Ann. XIV tav. d'agg. C), auf welchem durch Unterschrift bezeichnet die Personificationen der VETVLONENSES *volCENTANI* und TARQVINIENSES vorgestellt sind. Dasselbe gehörte einem grösseren Monument an, das höchst wahrscheinlich die zwölf Städte Etruriens vorstellte. Da ausser mehreren Statuen der Fürsten des Iulischen Geschlechts auch eine treffliche sitzende des Kaisers Claudius zugleich gefunden wurden (Bull. 1840 p. 5 f.), so ist Caninas Vermuthung sehr ansprechend, dass dies Relief einem in Cäre diesem Kaiser errichteten Denkmal angehörte. Früher nahm er an, dass auf der Basis der Statue, wie bei der puteolanischen die asiatischen, so die etruskischen im Relief dargestellt wären (Bull. 1840 p. 92 ff.); später glaubte er, der Thron, auf welchem der Kaiser sitzend vorgestellt war, sei damit geschmückt gewesen (Etruria marit. I p. 28 f.)

Für die Kenntniss der bildlichen Darstellungen von Städten ist unser Monument besonders lehrreich und bewährt den feinen Tact des Alterthums für sinnvolle Charakteristik. Leider hat die Zerstörung, wie gewöhnlich, so auch hier ganz vorzugsweise die Attribute betroffen, die bei manchen Figuren nicht mehr deutlich zu erkennen sind. Dazu kommt, dass wir von mehreren dieser Städte nicht so ins einzelne gehende Kenntnisse besitzen, um ein klares Verständniss ihrer Darstellung zu erhalten: es bleiben daher manche Schwierigkeiten ungelöst.

Gleich die beiden Figuren auf der Vorderseite neben der Inschrift, welche sehr angemessen einen architectonischen, fast karyatidenartigen Charakter haben, bieten für die Deutung beträchtliche Schwierigkeiten dar (Taf. I, 1; 2). Es ist schon bemerkt worden, dass aus den sicheren Namen der übrigen Städte

sich ergibt, dass Sardes und Magnesia hier vorgestellt sein müssen. Sie sind auch hier an ihrem rechten Ort, da nach Tacitus beide von der Zerstörung am härtesten betroffen waren und daher auch die Freigebigkeit des Tiberius vor den übrigen empfunden hatten. Es spricht auch wenigstens nichts dawider die Figur zur Rechten (I, 2) für Magnesia zu nehmen, wenn sie auch nicht bestimmt als solche mehr zu erkennen ist. Es ist eine mit einem langen Chiton und darüber geworfenen Mantel bekleidete und mit der obwohl jetzt sehr zerstörten Mauerkrone geschmückte Frau, welche in der erhobenen Rechten einen Gegenstand hielt, der leider unkenntlich ist. Die Unterschrift fehlt jetzt ganz, Bulifon las noch IA, wodurch also eine bestimmte Hinweisung auf Magnesia gegeben ist.

Auf der anderen Seite (I, 1) steht eine stattliche mit einem bis auf die Füße reichenden dorischen Chiton bekleidete Frau, die ebenfalls mit der Mauerkrone geschmückt ist, über welche sie einen Schleier trägt, der über den Hinterkopf herabfällt. In der Linken hält sie einen Gegenstand, der nicht ganz deutlich zu erkennen ist, am meisten aber einem kleinen Füllhorn gleicht. Der rechte, entblösste Arm ist gesenkt, so dass sie mit der Hand den Kopf eines nackten Knaben berührt, der unmittelbar neben ihr steht und seine Rechte zu ihr emporreckt. Von der Inschrift las Friedländer bei wiederholter Untersuchung

HENIA· SA EIORON

nur dass ihm statt R auch B möglich schien, während Mommsen mit Bestimmtheit

HENIA· SA VELORON

zu erkennen glaubte; Bulifon las:

THENIA EIORON XX

bei wiederholter Betrachtung entdeckte er hinter A noch S, dann nach drei bis vier verloschenen Buchstaben ORONNO. Es ist leicht zu ersehen, dass weder Fabrettis Vermuthung (inserr. p. 729) PARTHENIA HIERON XXI — er dachte an Parthenia den alten Namen von Samos, von wo aus Puteoli colonisiert war, und meinte XXI gebe die Zahl der Augustalen an — noch die Lesart von Gronovius NENIA SARDIANORVM das richtige treffen; aber etwas annehmbares ist noch nicht gefunden. Dass in SA der Anfang von Sardes enthalten sei, ist wohl klar; die letzten Buchstaben weisen auf einen Genitiv mit griechischer Endung hin; auch möchte man vermuthen, dass ein neuer Name,

den Sardes vielleicht zu Ehren des Tiberius angenommen hatte, hier erwähnt war. Allein es fehlt dafür durchaus an sicheren Anhaltspunkten.

Um die bildliche Darstellung der Stadt Sardes zu verstehen kann man wenigstens Analogien zu Hülfe nehmen. Ich gehe von einer in Athen gefundenen Gruppe aus, welche eine in die Augen fallende Verwandtschaft mit derselben zeigt. Sie wird von Schöll (archäol. Mitth. I p. 63 ff.), nach dessen Abbildung (Taf. IV, 7) ich sie verkleinert mittheile (Taf. I A), folgendermassen beschrieben. «Statuengruppe über Naturgrösse von pentelischem Marmor, im edeln attischen Stil. Kopf und rechter Arm der weiblichen Statue fehlen, auch vom linken Arm ein Stück sammt der Hand; dem Knaben fehlen Arme, Schoss und Beine; auch ist sein Gesicht zerstört. Gestalt und Gewandung der Jungfrau oder Göttin ist den Karyatiden des Erechtheion verwandt. Sie ruht indess bei gestreckt aufrechter Haltung ziemlich gleichmässig auf beiden Beinen. Ihr Chiton mit unübergürtetem Ueberschlag und Zone bildet an der linken Seite gleiche, tiefe Steilfalten; an ihr rechtes Bein lehnt sich mit seinem Rücken der Knabe, dessen Kopf sich in ihre Weiche und die linke Schulter in ihren Schoss drückt, während seine rechte Brust und Seite sich herauswenden. Seine (fehlenden) Beine müssen, das rechte gestreckt, das linke etwas auswärts ins Knie gebogen, das Gewand der Göttin um ihr rechtes Schienbein und den Fuss sichtbar gelassen haben; da die Chitonfalten, die nach dem Reihendieses Fusses und um ihn fliessen, ausgearbeitet sind. Hals und Arme der Göttin sind blos. Das Ampechonion umhüllt die Rückseite der Ellbogen und liegt über die Schultern herum in leichtbauschigen Enden auf dem Chiton-Ueberschlag, den die Brust hebt. Der linke Arm, mit dem Oberarm anliegend, ist herauf gegen die Brust gehoben, die (fehlende) Hand muss ein Geräth oder Symbol gehalten haben. Der rechte (fehlende) Arm war herabgelassen an den Kopf des Knaben oder an seinen rechten Arm.»

Die Uebereinstimmung beider Gruppen in den wesentlichen Dingen ist so gross, dass man auf eine verwandte Bedeutung beider schliessen darf. Die athenische Gruppe ist im Jahr 1836 beim Abbruch der türkischen Batterie gefunden, welche an den Unterbau des Niketempels stösst, in welchem das Heiligthum der Ge Kurotrophos und der Demeter Chloe war nach Paus. I, 22, 3:

ἔστι δὲ καὶ Γῆς Κουροτρόφου καὶ Δήμητρος ἱερὸν Χλόης· τὰ δὲ ἐς τὰς ἐπιωνυμίας ἔστιν αὐτῶν διδαχθῆναι τοῖς ἱεροῦσιν ἐλθόντα ἐς λόγους. Die Art, wie Pausanias sich ausdrückt, weist auf einen alten, heilig gehaltenen und geheimen Cultus hin. Damit stimmt es wohl überein, dass es in dem Gebet an den Thesmophorien bei Aristophanes heisst (thesm. 297 ff.): *εὐχεσθε ταῖν Θεσμοφόρον, τῇ Δήμητρι καὶ τῇ Κόρη καὶ τῷ Πλούτῳ καὶ τῇ Καλλιγενείᾳ καὶ τῇ Κουροτρόφῳ καὶ τῷ Ἐρμῇ καὶ Χάρισιν.* Dass man über diese Göttin, wie in allen ähnlichen Fällen, verschiedene Meinungen und Deutungen hatte, beweisen die folgenden Notizen bei verschiedenen Grammatikern, welche ganz gewiss sämtlich Excerpte aus den alten gelehrten Commentaren zu der Stelle des Aristophanes sind.

Schol. Arist. *κουροτρόφῳ· εἴτε τῇ Γῇ εἴτε τῇ Ἑστία, ὁμοίως πρὸ τοῦ Διὸς θύουσιν αὐτῇ.*

Hesych. s. v. *κουροτρόφος· παιδοτρόφος· ὕφ' ἐτέρων ἢ Δημήτρι.*

Suid. s. v. *κουροτρόφος· παιδοτρόφος. Κουρότρος Γῆ. ταύτῃ δὲ θῦσαι φασὶ πρῶτον Ἐριχθόνιον ἐν ἀροπόλει καὶ βωμὸν ἰδρύσασθαι, χάριν ἀποδίδοντα τῇ Γῇ τῶν τροφείων· καταστῆσαι δὲ νόμιμον τοὺς θύοντάς τιμ θειῶ ταύτῃ προθύειν.*

Etym. M. p. 529, 50 s. v. *κορεσθῆναι· ὅτι κουροτρόφον τὴν Γῆν καλοῦσι· καὶ τὸν ἐκ ταύτης καρπὸν Κόρην, ὅθεν καὶ τὸ πληρωθῆναι τῆς τροφῆς κορεσθῆναι λέγουσιν ἀπὸ τῆς Κόρης, ἣν παρὰ Πλούτωνι καὶ κατὰ γῆν οὖσαν κάκεινον νομιζομένην γυναῖκα ὅμως Κόρην λέγουσι διὰ τὴν τοῦ καρποῦ κατ' ἐνιαυτὸν γινομένην γέννησιν. Φώτιος.*

Als Gottheit eines weiblichen Geheimdienstes erscheint die Kurotrophos auch in der argen Parodie in Platons Phaon (Athen. X p. 442 a.):

*πρῶτα μὲν ἐμοὶ γὰρ κουροτρόφῳ προθύεται
πλακοῦς ἐνόρχης*

womit Lobeck (Agl. p. 630) schon die samischen Frauen verglichen hat, welche an den Apaturien der Kurotrophos ἐν τριόδῳ Opfer bringen (Herod. v. Hom. 30), und dazu passt die Bethuerung *πρὸς τῆς Κουροτρόφου* im Munde einer Frau (Lucian. dial. mer. 5, 1).*) Es ist wohl klar, dass die in dieser Weise

*) Dass es eine Hetaire ist thut nichts zur Sache; ebenso schwören sie bei der *Θεσμοφόρος* (Anth. Pal. V, 450, 2), der *Καλλιγένεια* (Alciphr. II, 4), so gut als die ehrbaren Frauen.

verehrte Göttin in bestimmterer Weise den Namen *κουροτρόφος* führt, als wenn verschiedene Gottheiten, die in irgend einer Weise das Gedeihen der Jugend fördern, denselben gelegentlich erhalten. Die Beziehung, in welche die attische Legende sie zum Erichthonios setzt, klärt dies näher auf. Denn dieser wird von der Erde geboren und auferzogen als Inbegriff und Symbol alles dessen, was recht eigentlich und ganz und gar attisch ist, weshalb er auch ebenso gut der Pflegling der Athene heisst. Wenn der ursprüngliche Sinn dieser Sage auch physisch und agrarisch ist, so repräsentiert doch Erichthonios nicht minder auch die menschliche und geistige Bildung. Diese ist überwiegend, wenn der *Ge Kurotrophos*, welche den Erichthonios aufzog, die Demeter Chloë an die Seite gestellt ist, die das Gedeihen der Pflanzen gewährt. Und wenn die rein physische Betrachtung bei denen hervortritt, welche diese *Ge Kurotrophos* mit der Demeter identificierten, so hoben diejenigen die Beziehung auf die staatliche Cultur hervor, welche sie mit der Hestia gleich setzten. Es sind das eben nur die verschiedenen Seiten eines und desselben Wesens und diese *Kurotrophos* bezeichnet im vollsten Sinne die productive Kraft eines Landes oder einer Stadt, aus der alles hervorgeht, was sich dort bildet und das eigenthümlich nationale Gepräge trägt; daher sie nur in Beziehung zu diesem ihrem Erzeugniss gedacht werden kann, das der natürlichen Auffassung gemäss als ihr Kind erscheint. Die *Kurotrophos* mit ihrem Kinde ist daher die vollständige und abgeschlossene Repräsentantin des Landes, insofern es ein ihm eigenthümliches Gewächs hervorbringt. Wie aber die mythische Auffassung der Alten mehr Neigung hat zu zerspalten und zu individualisieren als zusammenzufassen, so erscheint auch Erichthonios nicht allein als Pflegling der Gaia, sondern auch der Athene und der Pandrosos, was nicht auf wesentlich verschiedener sondern individualisirender Anschauung beruht. In den Kreis dieser Vorstellungen gehört die athenische Gruppe gewiss, und man kann es unentschieden lassen, ob sie mit Müller Pandrosos und Erichthonios oder mit Schöll *Ge Kurotrophos* zu benennen sei.

Nah verwandt ist dem Erichthonios der elische Dämon Sosipolis, der im Tempel der Eileithyia einen Geheimdienst hatte (Paus. VI, 20, 2f.). Er hatte sich einst in eine Schlange verwandelt, deshalb brachte ihm die verhüllte Priesterin Honigkuchen in sein Heiligthum, das gewöhnliche Opfer für die heiligen

Schlangen (arch. Beitr. p. 223). Sonst wurde er als ein Knabe dargestellt in einem mit Sternen geschmückten Gewande und mit einem Füllhorn (Paus. VI, 25, 4). Eben so war Eriichthonios im Tempel der Athene Polias erzogen, wo die heilige Burgschlange ernährt wurde, und wurde selbst mit Schlangenfüssen dargestellt; beide sind das Symbol und Unterpfand für das Gedeihen ihres Landes.

In ähnlicher Bedeutung finden wir der Tyche den Knaben Plutos gesellt (Paus. IX, 46, 4), der bald ohne Flügel, bald mit denselben (Philostr. im. II, 17) dargestellt wird, so dass es wohl möglich wäre, dass der geflügelte Knabe, welchen Pausanias neben der Tyche in Aigeira sah (VII, 26, 3), nicht Eros war, wie er meint, sondern Plutos. Dieser Verbindung kann nun allerdings der Gedanke zu Grunde liegen, welchen Pausanias darin ausgedrückt findet, dass Reichthum vom Glück abhängig ist; sie kann aber auch in anderer Weise aufgefasst werden. Es ist bekannt, dass Tyche als die Schutzgöttin von Ortschaften und Städten angesehen wird, diese selbst darstellt insofern sie eben unter göttlichem Schutz und Schirm stehen, so dass sie der römischen Vorstellung des *genius loci* sehr nahe kommt. Berühmt ist ganz besonders die *Τύχη Ἀρτιοχείας*, welche auch Pausanias (VI, 2, 4) unter diesem Namen kennt, und die, wie aus vielen Nachbildungen bekannt ist, die personifizierte Stadt selbst ist (Müller antiq. Antioch. I, 15 f.). Einer so gefassten Tyche konnte der Knabe Plutos als Symbol des durch jene über das Land ausgegossenen Segens zugetheilt werden. In diesem Sinne ist auch wohl eine in Pompeji oft wiederholte Vorstellung zu fassen;*) eine reichbekleidete Frau, mitunter mit der Mauerkrone, mit Steuer, Scepter und Oelzweig, neben einem Knaben, der bald geflügelt, bald ohne Flügel dargestellt ist. Diese Gruppe erscheint neben den den Ortsgenius vertretenden Schlangen, neben den Laren und einem Vestaopfer, so dass sie als eine Repräsentation des einem bestimmten Ort gewordenen göttlichen Schutzes und Segens in der Weise gelten muss, dass durch diesen göttlichen Einfluss die Ortschaft gewissermassen erst zu Wesenheit und Persönlichkeit gelangt. Die bestimmte Form, unter welcher dies geschieht, ist natürlich local und eben deshalb mannigfach; die

*) Mus. Borb. VIII, 24; XI, 38; M. I. d. I. III, 6; Zahn, neuentd. Wandgem. 9. Schulz ann. XI, p. 401 ff. Gerhard, Agathodämon p. 5.

allgemeine, stets wiederkehrende Vorstellung ist die einer *zovροτροφός*.

Hiernach wird es begreiflich, wenn auf unserer Basis die Stadt Sardes als eine *zovροτροφός* dargestellt ist, deren Charakter durch das Füllhorn noch bestimmter angegeben ist. *) Die locale mythische Vorstellung kann ich freilich nicht nachweisen. Wir finden aber, dass in Sardes seiner fruchtbaren und gesegneten Natur gemäss die auf den Ackerbau bezüglichen Mythen und Culte heimisch waren, aus denen die bisher besprochenen Vorstellungen ja wesentlich hervorgehen. Auf den Kaisermünzen sind Typen, die sich auf Demeter und Persephone beziehen, sehr häufig. Eine interessante Vorstellung, welche erkennen lässt, wie mit diesen griechischen Mythen locale Sagen verschmolzen wurden, hat Müller (ann. II p. 157 f.) hervorgezogen. Auf einer Münze von Sardes (Denkm. alt. Kunst II, 10, 114) ist Triptolemos auf dem Drachenwagen vorgestellt, der die Saat über die unter ihm liegende Erde (ΓΗ) ausstreut. Neben dem Heros aber ist ΤΥΛΟC geschrieben; ein Τύλος (oder Τύλλος) *γηγενής* wird aber von Dionys von Halicarnass (ant. I, 27) unter den lydischen Landesheroen aufgezählt. Wir finden Tylos auch noch in einer lydischen Sage, welche Nonnus (XXV, 451 f.) ausführlich erzählt. Tylos wird von einer furchtbaren Schlange in früher Jugend (*μιννώριος*) am Hermos getödtet; seine Schwester Moria ruft den erdgeborenen Riesen Damasen zu Hülfe, der die Schlange erlegt. Da sieht sie, wie das Schlangenweibchen mit einem Kraut, *Διός ἄνθος*, herbeieilt, und durch dessen Berührung die getödtete wieder belebt, worauf sie durch dasselbe Mittel auch den Tylos wieder ins Leben ruft. Dass Nonnus das nicht selbst gefunden hat, sieht man aus Plinius (XXV, 2, 5): *Xanthus historicarum auctor in prima earum tradit, occisum draconis catulum revocatum ad vitam a parente herba, quam ballin nominat, eademque Thylonem, quem draco occiderat, restitutum saluti.* **) Wir be-

*) Nonn. XIII, 467 f.:

καὶ οἱ Πλούτοιο τιθήνας

Σάρδιας ἐσώθιας (ἔζον).

**) Etyim. M. p. 186, 34: *βάλλις* εἶδος ἐστὶν ἄνθους, ὃ δοκεῖ ποιεῖν ἀναζῆν τοὺς τεθνεώτας ὁμοίως τῇ ἀρνώνῃ· οἴοντι βιαλλίς τις οὔσα, ἐπειδὴ δοκεῖ βίον ἄλλον ποιεῖν, καλεῖται βάλλις. Arcad. p. 30, 14: καὶ τὸ βάλλις δὲ βαρύνεται εἶδος ἄνθους, ὃ δοκεῖ ἀναζῆν τὸν νεκρόν. Theodos. gramm. p. 94, 17: βάλλις, βίλλιθος· βάλλις δὲ ἐστὶν εἶδος βοτάνης ζωογόνου καὶ τοῖς νοσοῦσιν ὡς ἐλιμώτατον.

gegen hier mehreren Zügen, die in Volkssagen wiederkehren, so dem Schlangenkraut, das im Mythos vom Polyidos und Glaukos, *) wie in deutschen Mährchen (Grimm Kinder- u. Hausmährchen 16) vorkommt. Unverkennbar ist auch in der mährchenhaften Einkleidung der ursprüngliche Sinn des Mythos, dem das rasche Hinsterben der blühenden Vegetation und ihr Wiedererwachen zum Grunde liegt, das hier in eigenthümlicher Weise mit dem Verderben und Leben bringenden Symbol der Feuchtigkeit verbunden ist. **) Man erkennt also auch hierin das Wesen des in die rein griechische Demetersage später eingeschobenen lydischen Tylos. Ich wage es nicht zu behaupten, dass man den Knaben auf unserer Basis Tylos benennen dürfe; aber es scheint mir nachgewiesen zu sein, dass die sardischen Localsagen Elemente darboten, um den besprochenen allgemeinen Vorstellungen ein eigenthümliches Gepräge zu geben.

Hierauf folgt durch die wohlerhaltene Inschrift kenntlich gemacht PHILADELPHEA (Taf. II, 3). Die Stadt war von Attalos II Philadelphos gegründet und fast unaufhörlichen Erdbeben ausgesetzt (Strab. XII p. 579. XIII p. 628. Ioann. Lyd. de ost. 53 p. 349 Bk. Droysen Gesch. d. Hellenism. II p. 673). Hier erscheint sie als eine mit einem bis auf die Füße reichenden Chiton und darüber geworfenen Mantel reich bekleidete Figur. Die Spuren eines Kranzes und eines Schleiers sind noch sichtbar, auch scheint sie einen Stab in der Linken gehalten zu haben; doch ist das nicht ganz sicher. Die Figur macht einen priesterlichen Eindruck; es fehlt aber an Nachrichten, um etwas bestimmtes zu vermuthen. Dass dort viele Heiligthümer und Feste waren bezeugt der von dort gebürtige Iohannes Lydus (de mens. IV, 40): *μικρὰς Ἀθήνας ἐγάλουν τὴν Φιλαδέλφειαν διὰ τὰς ἑορτὰς καὶ τὰ ἱερὰ τῶν εἰδώλων.*

Um so bezeichnender ist das dann folgende TMOLVS dargestellt, dessen Unterschrift ebenfalls wohl erhalten ist (Taf. II, 4). Eine jugendliche männliche Gestalt, nackt bis auf die von der rechten Schulter her quer über den Oberleib gehende und an der linken Seite herabfallende Nebris, mit Stiefeln bekleidet, fasst mit der erhobenen Rechten einen neben ihm stehenden hohen, traubenreichen Weinstock; der linke Arm fehlt und war eingesetzt. Die Mauerkrone allein unterscheidet den Jüngling

*) Apollod. III, 3, 4. Hygin. fab. 136. Tzetzes zu Lyc. 814.

**) In mancher Hinsicht verwandt ist der Mythos von Opheltes.

vom Dionysos, der uns in mehreren Statuen ganz in derselben Haltung und Tracht erhalten ist,*) nur dass hier durch den Weinstock das Motiv der erhobenen Rechten gerechtfertigt ist. In der Linken mag er wohl eine Schale gehalten haben. Der Berg Tmolus war seines Weines wegen berühmt (Strab. XIV p. 637), der sich durch ausserordentliche Süßigkeit auszeichnete (Plin. XIV, 7, 9). Vom Tmolus her kommt der Thiasos des Dionysos bei Euripides (Bacch. 55. 65. 462 ff.), dort sollte der Gott selbst geboren sein (Orph. h. 48, 4), und bis in die späteste Zeit wurde er dort gefeiert (Voss myth. Forschgen I p. 405 ff.). Der Ort, der am Berg gelegen war und dessen Namen führte,**) konnte deshalb auch als eine männliche Figur dargestellt werden, die man am passendsten dem Gotte annäherte, der dort seinen Hauptsitz und Cultus hatte.***)

Neben Tmolus erscheint CYME (Taf. II, 5) als eine Frau mit der Thurnkrone in einem langen unter der Brust gegürteten Chiton, der die rechte Schulter und den rechten Arm entblösst lässt; dieser hängt herab, in der Hand hält sie einen nicht mehr deutlich zu erkennenden runden Gegenstand, der aber eher einer Scheibe als einem Gefäss gleicht. Diese Zerstörung ist sehr zu bedauern, denn ohne Zweifel war dieser Gegenstand das charakteristische Attribut. Auf Münzen von Kyme erscheint eine amazonenartige Figur mit einem Modius, der sie als Stadtgöttin charakterisiert, einen Dreizack mit der Linken aufstützend, einen runden Gegenstand in der Rechten.†) Die Amazonentracht ist vollständig gerechtfertigt durch die Sage, dass die Stadt von einer Amazone Kyme gegründet worden sei (Strabo XII p. 550. XIII p. 623. Diod. III, 55. Steph. Byz. s. v.). Der Dreizack charakterisiert sie als bedeutende Seestadt mit einem Hafen, und Streber vermuthet (a. a. O. p. 211), dass auch unsere Figur

*) Clarac mus. de sc. 678 C, 4595 D; 684, 4593; 694 B, 4596 A.

***) Plinius (V, 29, 30) nennt als zur Sardia iurisdiction gehörig unter andern die *Mesolimotitae*, was wohl genauere Bezeichnung des Ortes sein mag. *Tmolites* findet sich bei Cicero (pro Flacco 2, 5, 3, 8) und auf Münzen (Eckhel D. N. III p. 423 f.).

***) Ein König Tmolos wird als Gemahl der Omphale genannt (Apollod. II, 6, 3); auf den mit Epheu bekränzten Kopf sardischer Münzen, neben dem ΤΜΩΛΟC geschrieben ist (Mionnet IV p. 418, 659) hat Panofka aufmerksam gemacht (arch. Ztg. 1847 p. 49*).

†) Mionnet Suppl. VI, 45, 417; 22, 457. Streber numism. graeca Taf. 3, 8 p. 208 ff. Panofka von dem Einfluss der Gotth. I Taf. 4, 21.

einst in der Linken den Dreizaack gehalten habe. Betrachtet man aber eine andere Münze von Kyme,*) auf welcher Poseidon dargestellt ist, wie er auf einem von Hippokampen gezogenen Wagen eine Jungfrau entführt, so liegt die Annahme sehr nahe, dass man in Kyme, wie an anderen Orten, eine Sage hatte, der zufolge der Meeresherr die Gründerin der Stadt entführt und als Belohnung für ihre Liebe ihr die Seeherrschaft verliehen habe, deren Symbol der Dreizaack war. Diese Jungfrau, die man am wahrscheinlichsten Kyme nennen kann,**) würden wir denn auch auf der Basis zu erkennen haben. In demselben Sinn ist das von Nonnus so weit ausgespinnene Liebesabenteuer des Poseidon mit Beroe erfunden, um Berytos zu verherrlichen; und ebenso wird es zu verstehen sein, wenn Poseidon auf Münzen von Adramyttion als Jungfrauenräuber erscheint (Eckhel syll. 4, 3). Der runde Gegenstand aber ist noch nicht aufgeklärt. Streber (a. a. O. p. 211) hält ihn für eine Kugel, welche die Herrschaft Kymes andeuten solle, was nicht recht passend erscheint. Borghesi (Bullett. 1834 p. 150), welchem Cavedoni (spicil. num. p. 457) beitrifft, stellt die Vermuthung auf, es sei ein Kohlkopf (*palla di cavolo o di broccolo*). $\kappa\tilde{\iota}\mu\alpha$, *cyma*, um auf den Namen der Stadt anzuspielen. Allein wenn gleich ähnliche Namensspielereien namentlich auf Münztypen sich finden, so trage ich doch Bedenken etwas ähnliches bei einem grösseren Werk griechischer Sculptur vorauszusetzen, um so mehr als selbst das Wort $\kappa\tilde{\iota}\mu\alpha$, *cyma* spät erst in den Schriftgebrauch kam und von den Grammatikern für ein nicht edles erklärt wird (Charis I p. 41).

Die erste Figur, welche uns auf der Rückseite entgegentritt (Taf. III, 6), ist TEMNOS, wie Bulifon noch vollständig las, während jetzt nur noch die letzten Buchstaben INOS erhalten sind. Es ist eine jugendliche Mannesgestalt mit einer Mauerkrone; der Oberleib und rechte Arm ist ganz entblösst, ein Mantel bedeckt den linken Arm und den untern Theil des Körpers von den Hüften an, die Füße sind mit Stiefeln bekleidet. In der Linken hält er einen nach unten gekehrten Thyrsus, die rechte Hand ist abgebrochen. Temnos hat grosse Aehnlichkeit mit Tmolus; es lag

*) Cab. d'Allier 43, 27. Müller Denkm. a. K. II, 7, 85. Panofka a. a. O. I Taf. 4, 15.

**) Cavedoni (spicilegio numism. p. 457) schlägt die Benennung Arne oder Kanake, Panofka (a. a. O. I p. 42) Alkyone vor.

wie dieses an einem weinreichen Berge (Strabo XIII p. 621), und konnte daher ebenso durch eine männliche Figur mit bacchischen Attributen dargestellt werden. Dass Dionysos dort verehrt wurde, beweisen die Münzen, welche nicht nur den Kopf desselben (Mionnet III, 26, 154; 28, 166), sondern unter Mamaea und Gordianus III die Figur eines stehenden Dionysos zeigen, *) welcher in Haltung und Tracht mit dem auf der Basis so genau übereinstimmt, dass beide ohne Zweifel einer Statue in Temnos nachgebildet sind. Die einzige Verschiedenheit ist die, dass der Gott auf der Münze den Thyrsus mit erhobener Linken aufwärts gerichtet hält, was weniger wesentlich ist; in der Rechten hält er einen Kantharos, wie dies auch auf der Basis gewiss ursprünglich der Fall war, wo aber der Panther, der auf der Münze zu seinen Füßen sitzt, nicht mit dargestellt ist. Ganz übereinstimmend ist auch eine Marmorstatue spät römischer Zeit in der Glyptothek in München (109. Clarac mus. de sc. 678 B, 1584). Sie ist sehr gut erhalten und ausser einem Theil des Thyrsos nur der Kantharos in der Rechten ergänzt, was durch die Münze hinreichend gesichert ist. Der Panther, der die Pfote auf einen Rehkopf legt, ist hier zur Linken des Gottes.

Neben Temnos, zum Theil durch diese und die dann folgende Figur verdeckt, zeigt sich CIBYRA (Taf. III, 7), in Gestalt einer Amazone mit kurzem bis an die Knie reichenden Chiton, über welchem das Wehrgehenk sichtbar ist; sie trägt Stiefel. In der Linken hält sie einen Speer, **) neben welchem auch der runde Schild bemerklich wird, den Winckelmann (Werke II p. 470) als etwas bei einer Amazone ungewöhnliches hervorhebt; auf dem Kopf hat sie einen Helm mit hohem Busch, unter dem die Locken ungeschmückt zu beiden Seiten herabwallen. Dieses so wie die ganze Haltung giebt ihr einen Ausdruck von Freiheit und Kühnheit und eine gewisse Aehnlichkeit mit der gewöhnlich Darstellung der dea Roma. Auch war Kibyra eine mächtige und angesehene Stadt, früher selbständig unter eigenen Herrschern, die eine nicht unbeträchtliche Macht von Fussvolk und Reitern ins Feld stellten, später die Hauptstadt eines conventus. ***)

*) Mionnet Suppl. VI, 45, 275, und Taf. II, C nach einem Exemplar der königlichen Sammlung in Berlin.

**) Winckelmann (Mon. ined. II p. 187) bemerkt, dass der Speer nicht, wie auf der Abbildung, auch unten mit einer Spitze versehen sei.

***) Belley mém. de l'acad. des inser. XXIV p. 123 ff. Haase in Ersch und Grubers Encycl. III, 25 p. 276 ff.

Auf den Münzen von Kibyra findet sich nicht selten eine zu Pferde mit eingelegerter Lanze dahersprengende Figur mit kurzem Chiton und Helm (Mionnet suppl. VII pl. 12, 3. 4. IV p. 260, 387. Taf. IV, D). Man hat sie gewöhnlich für einen Krieger erklärt, wofür auch die Figur auf der Basis versehen worden ist; eine genaue Betrachtung gut erhaltener Exemplare zeigt deutlich, dass dort dieselbe Amazone zu Pferde vorgestellt ist, welche wir hier zu Fuss sehen. Auffallend ist es freilich, dass grade bei Kibyra die Gründung durch eine Amazone nicht berichtet wird; überliefert ist eine Sage, nach welcher Kibyras, Bruder des Marsyas, die Stadt gegründet habe (Steph. Byz. s. v. *Τάβαι*). Allein man ist wohl berechtigt anzunehmen, dass eine Stadt von so gemischter Bevölkerung wie Kibyra, auch verschiedene Gründungssagen hatte.

Es folgt dann, wiederum mit unversehrter Unterschrift, MYRINA, eine Frau mit langem bis auf die nackten Füsse herabreichenden Chiton bekleidet, über welchen sie einen weiten, faltenreichen Mantel geworfen hat, welcher schleierartig auch den Hinterkopf verhüllt; über der Stirn wird die Mauerkrone sichtbar. Die ernst vor sich hinblickende Frau lehnt sich mit dem linken Arm auf einen neben ihr stehenden Dreifuss, dessen muschelförmig gebildeter Kessel mit einem Löwenkopf verziert ist; *) sehr deutlich ist der runde Aufsatz (*ζύζλος*), auf welchem Themis (Gerhard, Orakel der Themis. Berl. 1846), Apollon (Tischbein I, 28; R. Rochette Mon. inéd. 35; Mon. inéd. d. ist. I, 46) oder die Pythia (R. Rochette Mon. inéd. 37) sitzen, doch sind die Handhaben (*ῥῆτα*), welche meistens angegeben sind, hier nicht sichtbar. In der linken Hand hielt sie einen Lorbeerzweig, der gegen die Schulter gelehnt ist, wo sich noch der obere Theil desselben erhalten hat; **) die rechte etwas erhobene Hand ist abgebrochen, muthmasslich hielt sie in derselben eine Schale. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass wir eine Priesterin des Apollo vor uns haben und zwar eine Orakel ertheilende, wofür auch die Baarfüssigkeit, die bei der reichen Bekleidung auffallend ist, charakteristisch sein mag. Es fehlt auch nicht auf den Münzen

*) Aehnlich an dem Dreifuss mus. Nap. IV, 44; an einem anderen sind Gorgonenhäupter angebracht (mus. Pio Cl. VII, 41).

**) Winckelmann (Werke II p. 470. 588. Mon. inéd. II p. 187) und neuerdings Cavedoni (spicil. numism. p. 158) wollten darin einen Myrtenzweig, als Anspielung auf den Namen der Stadt erkennen.

von Myrina an Hinweisungen auf apollinischen Cultus, *) Leier, Lorbeerzweig und der bekränzte Apollokopf sind häufig. Besonders bemerkenswerth ist der Typus einer halbnackten Figur mit bekränztem Haupt, welche in der Linken einen Zweig hält, in der Rechten eine Schale; daneben ist auf der Erde der Omphalos sichtbar (Eckhel doct. num. II p. 493. Mionnet III, 23. Suppl. VI pl. 2, 3). Man hat diese Figur bald männlich, bald weiblich genannt und sie für einen Priester oder Priesterin erklärt; mit Recht bemerkt mir Friedländer, dass es offenbar Apollon selbst ist, und beruft sich namentlich auf ein Medaillon, das dieselbe Figur im Tempel darstellt (Mionnet III, 26, 152). **) Besonders ist es interessant den Omphalos auch hier zu finden, welcher mit dem Dreifuss ganz vorzugsweise den Orakelgott bezeichnet. Ganz aufgeklärt wird aber diese Darstellung von Myrina erst, wenn man sich erinnert, dass in dem nahegelegenen Gryneia oder Gryneion ein angesehenes Orakel des Apollon (***) mit einem prachtvollen Hain und Tempel war. †) Einzelne Spuren der dortigen Sagen zeigen Verwandtschaft mit anderen apollinischen Orakeln. Apollon soll dort eine Schlange getödtet haben, ††) das Orakel aber von seiner Tochter Gryno gestiftet worden sein; denn bei Servius (zu Verg. ecl. VI, 72) braucht man statt *a Gryno filia* nicht *Gryne filia* oder *Gryno filio* zu lesen, da der Name *Γρυνώ* ganz richtig ist (Lobeck rhem. p. 322). An einer andern Stelle heisst es bei Servius (zu Verg. Aen. IV, 345): *nemus est Gryneum ubi Apollo colitur, qui traditur ibi Grynen Amazonem stuprasse*. †††) Offenbar hat man die in Kleinasien

*) Vgl. Plut. de def. orac. 6 p. 404 F: *ἐγὼ δὲ καὶ Μυρίνας ἔπεινῶ καὶ Ἀπολλωνιάτας θέρη ζουσαῖ δεῦρο* (nach Delphi) *πεμπάντας*.

**) Auch Müller (Dor. I. p. 288) scheint den Typus so gedeutet zu haben.

***) Eine Schrift des Hermias *περὶ τοῦ Γρυνείου Ἀπόλλωνος* führt Athenaeus an (IV, p. 449 D).

†) Das Asylrecht hatte dieser Hain nach Servius (zu ecl. VI, 72): *Varro ait vincla detrahi solita id est compedes catenasque et alia qui intrarunt in Apollonis Grynei lucum et fixa arboribus*; wo zu Anfang zu lesen ist: *Varro ait compedes catenasque et alia vincla detrahi solita iis, qui intrarunt u. s. w.*

††) Serv. a. a. O.: *Miraculum [l. oraculum] Apollinis, qui serpentem ibi interfecit*.

†††) Was hierauf folgt *Thymbraeae domum* ist eine bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte Verweisung auf Aen. III, 85: *da propriam Thymbraeae domum*, wo Servius eine ähnliche Bemerkung über die Anwendung troischer Beinamen auf den delischen Apollon macht.

gewöhnlichen Amazonensagen mit der Gründungssage des Orakels ausgleichen wollen, sei es, dass man ihr eine Tochter Gryno*) gab; oder sie selbst mit der Stifterin des Orakels Gryno identificierte, wie Manto das klarische Orakel gründete. Uebrigens verdient es Beachtung, dass *γρῦνη* bei Theognostus (can. 108) durch *λιβανωτός* erklärt wird, und *γρῦνον* bei Dioskorides (noth. IV, 154) als mit *σίγυς ἄγριος, ἐλατήριον*, welches Theophrast (hist. pl. IV, 5, 1) unter die *φαρμακώδη ταῖς ῥιζαῖς καὶ τοῖς ὀποῖς* rechnet, und *βάλλις*, dem S. 133 erwähnten Heilkraut gleichbedeutend genannt wird. Damit stimmt es, dass auf die Pflege der Würzkräuter im Haine des gryneischen Apollon grosses Gewicht gelegt wurde,**) der danach als Gott der Heilkunst wie der Weissagung erscheint. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei dem thymbräischen Apollon, der ebenfalls von dem stark duftenden Kraut *θύμβρα* seinen Namen hat, das besonders gegen den Schlangengift wirksam war. Auch er ist Heilgott und Seher, so wie Cassandra und Helena der Gryno und dem Branchos entsprechen (Klausen Aeneas I p. 184 ff.). Die Stadt Grynceia verlor, nachdem sie von Parmenion zerstört worden war (Diod. XVII, 7) alle Bedeutung und Selbständigkeit***) und gerieth ganz unter die Botmässigkeit von Myrina, daher Strabo (XIII, p. 622), welchen Stephanus [s. v. *Γρῦνοι*] ausschreibt, sagt: *εἶτα πολίχριον Μυριναίων Γρῦνειον καὶ ἱερὸν Ἀπόλλωνος καὶ μαρτεῖον ἀρχαῖον καὶ νεὸς πολυτελὲς λίθου λευκοῦ*. Das Heiligthum bestand und gehörte fortan zu Myrina, wie das eleusinische zu Athen, das Didymaion zu Milet, das labrandenische zu Mylasa, und so man-

*) Servius (ecl. VI, 72) erwähnt als Gründer der Stadt auch Grynos, den Sohn des Eurypylos, Enkel des Telephos: *Eurypulus namque filius Telephi, Herculis et Anges filii, fuit, qui ex Astyoche Laomedontis filia Grynum procreavit*; wo die Worte *fuit qui* in den Hdsehr. unpassend hinter *filia* stehen. Vgl. Scylax p. 37 II. *Γρῦνειον: Ἀρχαίων λιμὴν. ἐν τούτῳ λέγονται Ἀρχαῖοι βουλευσασθαι ἐπὶ τὸν Τήλεγον πότερον στρατεύοιεν ἢ ἐπίοιεν*.

**) Paus. I, 24, 9: *ἐν Γρυνείῳ, ἔνθα Ἀπόλλωνος κάλλιστον ἄλσος δένδρων καὶ ἡμέρων καὶ ὄσα τῶν ἀκόρπων ὄσαις παρόχεται τινα ἢ θείας ἡδονήν*. Serv. zu Verg. ecl. VI, 72: *a Grynia, Moesiae [l. Mysiae] civitate, ubi est locus [l. lucus] arboribus multis iocundo gramine floribusque variis omni tempore vestitus, abundans etiam fontibus*.

***) Plin. V. 30, 32: *Fuit et Grynia nunc tantum portus*. Was dann folgt *soli insula apprehensa* ist offenbar corrupt, da vor dem Hafen keine Insel liegt, auch *apprehensa* so wenig einen Sinn giebt als *soli*. Dass hierin *olim* steckt, ist leicht zu sehen, für die weitere Verderbniss weiss ich keine Hilfe.

che berühmte Heiligthümer zu Hauptstädten gerechnet wurden, mit denen sie meistens durch eine heilige Strasse in Verbindung waren (Ross in Gerhards Denkm. u. Forschgen 1850 p. 129 f.). Daraus erklärt es sich, dass bei den älteren Schriftstellern der Name *Γούρεια* im Gebrauch war, welcher der Stadt selbst zukam, in späteren Zeiten *Γούρειον*, womit das Heiligthum bezeichnet wurde. So begreift man nun, wie auf unserer Basis die Stadt Myrina nicht als Amazone, obgleich die Amazone Myrina vor anderen berühmt war (Hom. II. B, 814 sch. Strabo XIII p. 623. Diod. III, 54. Tzetz. zu Lycophr. 423), sondern durch eine Figur dargestellt werden konnte, deren charakteristische Attribute vom gryneischen Orakel entlehnt sind; um so mehr als es auch in der Kaiserzeit mit den anderen kleinasiatischen Orakeln, vielleicht eben deshalb weil Delphi an Bedeutung verlor, ein gewisses Ansehen genoss (Meineke anall. Alex. p. 79). Die priesterliche Frau unserer Basis lässt übrigens wohl darauf schliessen, dass auch bei diesem Orakel, wie in Delphi und im didymäischen Heiligthum eine Priesterin den Spruch verkündigte. Die von Servius (zu Verg. eel. VI, 72) nach Euphorion erzählte Sage, welche Kalchas und Mopsos dorthin versetzt, kann dagegen schwerlich etwas beweisen, da sie offenbar nur das Heiligthum mit berühmten Sehern der mythischen Zeit in Verbindung setzen soll, wie sie denn auch in Kolophon erzählt wurde (Strabo XIV p. 642. Tzetz. zu Lyc. 427. 980. 1047. Conon narr. 6), wo sie durch Mopsos localisirt ist.

Mit Absicht ist neben die dem Apollon geweihte Myrina die berühmte Stadt der Artemis EPHESOS (Taf. III, 9) gestellt, in einem auffallenden Contrast, aber nicht minder bezeichnend dargestellt, um so auf dem am meisten in die Augen fallenden Punkt den Cultus des Apollon und der Artemis vereinigt anzudeuten. Die Sage, dass die Amazonen Stadt und Heiligthum gegründet, hatte so allgemeine Geltung (Perry de rebus Ephesiorum p. 5), dass Ephesus am passendsten als Amazone dargestellt werden konnte, auch hat sie von allen amazonenartigen Figuren der Basis allein die rechte Brust entblösst, was bekanntlich für die Amazonen Regel ist. Ueber dem unter der Brust gegürteten kurzen Chiton trägt sie noch einen kurzen Ueberwurf, von dem ein Zipfel noch auf der linken Schulter sichtbar wird, er ist von hintenher um die Hüften geschlungen, so dass das andere Ende zwischen den Beinen herabhängt; an den Füßen hat sie Stiefel.

Auf dem Haupt trägt sie die Thurmkrone, welche als eine verzierte Binde angesehen zu sein scheint, da die beiden Bänder, welche auf die Schulter fallen, nur zu ihr gehören können (vgl. Gerhard Prodröm. p. 24). Räthselhaft aber ist die Bedeutung der Flammen, welche aus der Thurmkrone emporschlagen. Bulifons und Gronovius Meinung, es solle damit auf den Tempelbrand des Herostratus hingedeutet werden, ist nicht glaublich; sowenig als Hirts Erklärung, der darin eine Anspielung auf die Menge der Opfer fand, von denen die Altäre der grossen Göttin täglich brannten (myth. Bilderbuch p. 183). Winckelmann (Werke II p. 470. Mon. ined. II p. 186), der die Stadtgöttin von Ephesus mit Artemis identifizierte, behauptete, es seien nicht Flammen, sondern verschiedene Thiere, welche aus der Thurmkrone hervorspringen, wie sie an den Statuen der ephesischen Artemis gebildet wurden; allein er irrt sich auch hier: die genaue Untersuchung von Friedländer hat ergeben, dass in den zerstörten Ueberresten am wahrscheinlichsten Flammen zu erkennen sind. Ueber den Sinn dieses auffallenden Attributs habe ich keine sichere Vermuthung. Um so verständlicher ist es, wenn sie in der erhobenen Rechten einen Büschel Aehren und Mohn hält, das gewöhnliche Attribut der Demeter,*) das durchaus geeignet ist die ungeweine Fruchtbarkeit der ephesischen Ebene zu charakterisieren (Guhl Ephesiaca p. 22 f.).**) Die Linke, welche etwas gesenkt war, ist leider abgebrochen. Höchst merkwürdig ist die bärtige Maske, auf welche die Figur den linken Fuss aufstützt. In der ersten Abbildung ist daraus ein unförmlicher Stein gemacht, der nicht weiter beachtet wurde, Winckelmann erkannte eine tragische bärtige Larve, über deren Bedeutung er

*) Auf einem schönen Terracottarelieff bei Campana (opp. di ant. plast. 16) sieht man sie, wie Theokrit (VII, 157) sie beschreibt:

δράγματα καὶ μάζωρας ἐν ἀμφοτέροισιν ἔχοισα.

Aehnlich auf einer anderen Terracotta (ebendas. 17), nach welcher das Bruchstück bei d'Agincourt frgms de sc. 8, 4 zu ergänzen ist, und dem Marmorrelief bei Welcker (Zeitschr. f. a. K. Taf. 2, 8). Vgl. d. Ausll. zu Theocr. a. a. O. Callim. h. Cer. 45. Cornut. n. d. 28. Verg. georg. I, 212. Mitscherlich zu Hom. h. Cer. 13. So hält auch der Sommer Mohn und Aehren in seinen Händen (Campana 62. anc. terrac. 14, 23).

) Auf einer ägyptischen Münze des Antoninus (Zoega num. Aeg. Taf. 10, 2 p. 163, 21. Millin gal. myth. 84, 379) hat eine auf die Sphinx sich stützende liegende weibliche Figur in der ausgestreckten Rechten Aehren und Mohn; daneben **ΕΥΘΗΝΙΑ.

sich nicht aussprach. Allerdings ist der Stein hier abgestossen, und es wäre denkbar, dass eine Urne mit hervorströmenden Wellen dargestellt wäre, indess erschien bei genauerer Besichtigung eine stark behaarte Maske als das wahrscheinlichste: auf jeden Fall also eine Andeutung des Wassers.

Die Darstellung des Wasser- oder Flussgottes durch einen blossen Kopf ist nicht ohne Analogie. Auf drei attischen^{*)} und einem parischen Votivrelief^{**)} ist neben Pan und den Nymphen ein bärtiger Kopf dargestellt, welchen Panofka (Abhdlgen der Berl. Akad. 1846 p. 228 ff.) richtig für einen Flussgott erkannt hat, auf welchen der Name Acheloos um so besser passt, da auf dem letzten Relief der Kopf mit Stierhörnern versehen ist.^{***)} Von gleicher Bedeutung ist ohne Zweifel die grosse bärtige Maske, welche neben einem kleinen Bilde des die Syrinx blasenden Pans an einem Felsen angebracht ist, welcher einer jugendlichen männlichen Figur zum Sitze dient, auf einem merkwürdigen Marmor des Museums zu Mantua (III, 50. Clarac mus. de se. 704 G, 1683 F). Auf einer Gemme in der florentinischen Sammlung, †) nach einer Stoschischen Glaspaste (Winckelmann descr. p. 36, 26) auf Taf. IV, E abgebildet, ist eine liegende Frau dargestellt, welche die Rechte auf einen mit Aehren gefüllten Korb legt, und von dieser Seite verschiedene Thiere, unter denen ein Rind, Pferd, Schaaf kenntlich sind, ferner einen Baum, ein eigenthümlich geformtes Gebäude und zwei Menschen neben sich hat, während sie die Linke, in der sie eine Lanze hält, auf eine bärtige mit Krebsseeren versehene Maske stützt, neben welcher Wasser mit Schiffen sichtbar ist. ††) Es ist kein Zweifel, dass hier ein Land oder eine Stadt vorgestellt ist, blühend durch Cultur des Landes wie durch Schifffahrt. Stark (de Tellure dea p. 44 ff.) hat die alte Deutung auf Alexandria zurückgewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Ueberein-

*) 1. Paciaudi mon. Pelop. I p. 207. Millin gal. myth. 84, 327. Lebas mon. d'ant. fig. p. 191 ff. Schöll arch. Mitth. p. 104 ff.

2. Mus. Worsl. 4. Müller Denkm. a. K. II, 44, 555. Schöll a. a. O. p. 102 ff.

3. Bull. 1846 p. 67. arch. Ztg. 1846 p. 244.

**) Stuart Alterth. v. Athen IV, 49, 4.

***) Vgl. Keil anall. epigr. p. 141. Gerhard auserl. Vasenb. II p. 109 f.

†) Agostini II, 87. Maffei IV, 30. Mus. Flor. II, 52.

††) Was die Tafel mit einem fischähnlichen Gegenstand hinter der liegenden Figur bedeute, weiss ich nicht.

stimmung in der Bildung des Kopfputzes der Frau mit dem daneben angebrachten Gebäude den individuell localen Charakter zu bezeichnen dient. Seine eigene Deutung auf ein nördliches Land, wie Sarmatien, spricht er nicht ohne Zweifel aus. Ich weiss nichts besseres oder sicheres vorzuschlagen; die Bedeutung der Maske ist auf jeden Fall klar. Denn wenn auch der Gott des Meeres hier dargestellt ist und nicht ein Flussgott, so macht das keinen wesentlichen Unterschied. Einfacher ist die Vorstellung einer Gemme im Besitz der Frau Mertens-Schaafhausen, welche Gerhard bekannt gemacht (Jahrb. des rheinl. Vereins XV, Taf. 2, 3 p. 129) und mit der eben erwähnten bereits verglichen hat (Taf. IV, F). Die liegende Frau hält ebenfalls den Aehrenkorb, in der Linken aber ein Fruchthorn. Ihre Umgebung ist einfacher, Baum und Haus fehlt nicht, neben dem bärtigen Kopf, auf welchen sie sich stützt, sind statt der Schiffe Muscheln sichtbar; die Bedeutung bleibt im Wesentlichen dieselbe. Damit verdient es verglichen zu werden, wenn auf Sarcophagen mitten unter Nereiden und Eroten, die auf Seeungeheuern reiten, die colossale Maske des Meergottes selbst erscheint (mon. Matt. III, 44, 2; Gerhard ant. Bildw. 100; Clarac mus. de sc. 207, 82). Auch die merkwürdige Ara im Louvre (Winckelmann mon. ined. 21. Clarac mus. de sc. 170, 214) gehört hierher, wo das Brustbild der Selene auf dem Kopfe des Okeanos ruht. Vor allem aber muss man sich vergegenwärtigen, dass nach der ganz allgemeinen Vorstellung, das hervorsprudelnde, sich ergießende Wasser einer Quelle oder eines Flusses als aus einem Munde oder Rachen hervorkommend gedacht wurde,*) so dass eine Maske mit geöffnetem Munde nicht nur das ganz stehende architectonische

*) Damit hängt es zusammen, dass *caput* von der Quelle gesagt wird, welche in einem gesammelten Strahl hervorsprudelt, wie im Deutschen das Haupt der Quelle (Grimm in Haupts Zeitschr. VI p. 3), und *ροήνη* nach Lobeck (rhemat. p. 128) von *ροῦς* abzuleiten, vgl. Curtius arch. Ztg. 1847 p. 32. Daraus erklärt es sich, wie *caput* auch von der Mündung (*ostium*) des Flusses gebraucht werden kann, weil auch hier das Wasser in einem gesammelten Strahl sich ergießt. Es bleibt dieselbe Vorstellung, ob der Quell unter der Erde gesammelt, oder in einer Röhre fortgeleitet, oder als Fluss fortfließt, und sich in ein Becken oder ins Meer ergießt. S. d. Ausleger zu Verg. georg. III, 319. Hor. c. I, 1, 22. sat. I, 10, 37. Caes. b. G. III, 41. Hirt. b. G. VIII, 41. Gronov zu Sen. Med. 631. Burmann zu Val. Fl. V, 351. Lucan. II, 52. Oudendorp z. Lucan. III, 202. Becker eleg. Rom. p. 39.

Ornament oder Symbol eines jeden Wasserausflusses ist, sondern in der künstlerischen Darstellung auch der aus dem natürlichen Fels hervorsprudelnden Quelle. *) Gewöhnlich bediente man sich dazu aus verschiedenen Gründen des sehr ansprechenden Löwenkopfes, aber nicht dieses allein. **) Allgemein bekannt ist die sogenannte bocca della verità in der Kirche S. Maria in Cosmedin in Rom, eine bärtige im Relief gearbeitete colossale Maske mit Krebssehnen, deren ursprüngliche Bestimmung für einen Brunnen noch jetzt deutlich zu erkennen ist (Fabretti col. Trai. p. 305. Platner, Beschreibg der Stadt Rom III, 4 p. 385). Auch im Museum zu Parma befindet sich eine herrliche colossale Maske eines bärtigen Wassergottes aus Alabaster (Mon. ined. d. inst. III, 15, 4), welche ursprünglich als Boden eines grossen Wassergefässes diente, und wenn dasselbe gefüllt war, dieselbe Vorstellung hervorrief, als quelle das Wasser aus der Maske hervor. ***) Charakteristisch ist für diese Maske stets das reiche in starken Locken herabhängende Haupt- und Barthaar, das wie von Wasser trieft, wie Sophokles (Trach. 13 f.) vom Acheloos sagt: *ἐκ δὲ δασίου γενειάδος Κροννοὶ διερχαίνοντο κρηναίου πότον*, Ovid vom Triton (met. I. 339): *ora dei madida rorantia barba*, Statius vom Vulturnus (silv. IV, 3, 67): *humidum late crinem mollibus impeditus ulvis*, und das vor allen an dem bekannten Kopf des Iuppiter pluvius auf der Antoninussäule (Millin gal. myth. 9, 41. Müller Denkm. a. K. I, 74, 395) hervortritt, aber auch den Kopf des dodonäischen *Ζεύς ῥαῖος* deutlich bezeichnet (arch. Ztg. 1838 p. 303.)

Auf unserer Basis sehen wir also Ephesus, welche den Fuss auf den Kopf eines Wassergottes setzt, ganz ähnlich wie Antiocheia den Fuss auf den neben ihr emporsteigenden Orontes stützt (Müller antt. Antioch. I, 44). In der That entspricht eine solche Darstellung ganz den localen Verhältnissen. Denn der Kaystros, an dessen Mündung Ephesus liegt, hat durch seine Anschwemmungen die fruchtbare Ebene gebildet, in welcher Ephesus ge-

*) Es genügt auf die ficonische Cista, den Spiegel bei Gerhard (etr. Spiegel 64), die Vasenbilder bei demselben (auserl. Vasenb. 92. 134) zu verweisen.

**) Vgl. die Beispiele von Masken, die zum Guss dienten bei d'Agincourt frgms. 29, 6. 30, 2. 8. anc. terrac. 4, 5. Campana opere 8.

***) Vgl. Propert. III, 32, 15:

*tot leviter tymphis tota crepitantibus urbe
cum subito Triton ore recondit aquam.*

legen ist (Gubl Ephes. p. 3), durch den sumpfigen Boden aber auch der Gründung der Stadt manche Schwierigkeit entgegengesetzt, die namentlich bei der Erbauung des Heiligthums der Artemis nur mit grosser Anstrengung zu überwinden waren, auch durch Ueberschwemmungen und Verschlammung des Hafens fortgesetzte Arbeit der Stadt auferlegt, wie er ihren Verkehr belebte: mit Recht also konnte Ephesus als die Beherrscherin des Kaystros dargestellt werden. *)

Kenntlicher wird Ephesus noch durch das auf einer Säule daneben aufgestellte Bild der dort verehrten Artemis, das ganz so gebildet ist, wie man die uralten Cultusbilder darzustellen pflegte. Es war ein aus Holz geschnittes βρέτας (Plin. XVI, 40, 79. Vitruv. II, 9, 13), ein ξόανον (Xen. anab. V, 3, 42), das vom Himmel gefallen sein sollte (acta Apost. 19, 35) und wie die ähnlichen Götterbilder von geringer Grösse war. Die Amazonen, die es weihten, stellten es, wie das auch sonst berichtet wird, unter oder in einem Baum auf (Callim. h. Dian. 239. Dionys. per. 828 f.). **) An dessen Stelle ist hier und auf Münzen von Ephesus die Säule getreten, wie wir auf Kunstwerken späterer Zeit die alten Schnitzbilder meistens auf einer Säule aufgestellt finden, wozu wohl die Kleinheit derselben die nächste Veranlassung bieten mochte; ***) wie man auch Weihgeschenke auf Säulen aufzustellen pflegte, namentlich die dem Gott geweihten Thiere und Symbole (Ross, ann. XIII p. 25 ff.). Das Götterbild selbst ist ganz frei von der Menge von Symbolen, mit denen die Bilder der ephesischen Artemis gewöhnlich bedeckt sind, auch als πολύμιαστος erscheint sie hier nicht; die Form des Körpers ist die allgemeine der alten Schnitzbilder, welche mit eng aneinander geschlossenen Beinen hermenartig enden. Man könnte

*) Der Flussgott in ganzer Figur ist auf den Münzen von Ephesos nicht selten. Eckhel II p. 522.

**) Ein Bild der Artemis in einem Baum aufgestellt auf dem Relief ann. I tav. C, 4; ein anderes weibliches Cultusbild in einem Baum auf einer Münze von Myra (Gerhard Metroon Taf. 2, 8).

***) Das Bild der Chryse auf den Vasen bei Gerhard (arch. Ztg. 1845 Taf. 35; der Here (Millingen vas. Coghill 46); das Palladion (arch. Ztg. 1848 Taf. 13, 4); der pythische Apollo auf den bekannten zuletzt von Welcker (ant. Denkm. II p. 37 ff.) besprochenen Reliefs; einem vaticanischen mus. Pio Cl. V, 23); auf der Vase bei Laborde (vas. Lamb. II, 34); ein bacchisches Götterbild (Winckelmann Mon. ined. 29 vgl. Gerhard, etrusk. Spiegel p. 70); Artemis (Zahn Gem. III, 21. neu entd. Wandgem. 19).

den Grund dieser abweichenden Darstellung in der kleinen Dimension der Figur suchen, die eine detaillierte Ausführung nicht zugelassen habe, allein es findet sich ein ganz entsprechendes Bild der ephesischen Artemis auch auf einem merkwürdigen Terracottarehief im Museum von Syracus, umgeben von einer bis jetzt nicht erklärten griechischen Inschrift. Stephani, der dasselbe nach Avolio (*delle antiche fatture di argilla* Taf. 7) und Thorlacius (*mon. Sicul. spec. I.*) zuletzt herausgegeben hat (*Bulletin hist. phil. de l'acad. de St. Petersbourg* VI, 48) macht ebenfalls auf diese Uebereinstimmung aufmerksam, aus der man schliessen darf, dass dies die älteste oder die in späterer Zeit als die älteste geltende Form des ephesischen Cultusbildes ist. Ueber Alter und Ursprung der gewöhnlichen Vorstellung der ephesischen Artemis fehlt es meines Wissens an genauen Untersuchungen. Zwei charakteristische Attribute fehlen aber weder auf der Basis noch auf der Terracotta, die von den beiden Händen herabhängenden Ketten, die vielbesprochenen *verua*, welche sich auch bei ähnlichen Götterbildern z. B. der samischen Here, des labrandischen Zeus u. a. finden, und die hinter dem Haupt der Göttin sich erhebende Scheibe, welche in späteren Darstellungen mit mannigfachen Symbolen geschmückt zu sein pflegt. Dagegen sieht man den Modius, welchen die Göttin regelmässig, auch auf der sicilischen Terracotta auf dem Haupte trägt, hier nicht; was über der Scheibe sichtbar ist, könnte man nach der Analogie anderer Vorstellungen für einen Halbmond zu halten geneigt sein. *)

Neben Ephesus ist nur zum Theil sichtbar APOLLONIDEA (Taf. III, 40), ebenfalls als Amazone dargestellt, im kurzen, gegürteten Chiton, mit Stiefeln, auf dem Haupte die Mauerkrone. In der Linken trägt sie einen Gegenstand, der sehr hervortrat und offenbar als charakteristisches Symbol sie bestimmt bezeichnen sollte; leider ist er jetzt so abgestossen, dass er gar nicht mehr zu erkennen ist. Bulifon hielt es für ein Gefäss, Gronovius für einen Kürbis, Winckelmann (*Werke* II p. 469. *Mon. ined.* II p. 486) behauptet es sei ein Vogel und zwar, wie er vermuthete ein Rabe, als das dem Apollon geheiligte Thier; allein seine Angaben sind, wie wir sahen, nicht zuverlässig. Die Stadt war von Attalos II und Eumenes II ihrer so sehr geliebten Mutter Apollo-

*) Eine reiche Zusammenstellung ephesischer und verwandter Götterbilder giebt Gerhard (*ant. Denkm.* 305. 307. 308¹), wo sich für die Einzelheiten Belege finden.

nis von Kyzikos zu Ehren *Ἀπολλωνίς* genannt (Strabo XIII p. 625); *Apollonidea* ist eine nach dem Gentilnamen *Ἀπολλωνιδεῖς*, *Apollonidenses* willkürlich gebildete Form. Plinius (V, 30, 33) erwähnt die Stadt mit anderen *inhonoraē civitates*.

Den Beschluss auf dieser Seite macht eine Stadt (Taf. III, 14), deren Namen jetzt ganz erloschen ist; da Bulifon aber noch HYRKA erkannte, wovon Winckelmann noch das II sab, so ist es nicht zweifelhaft, dass Hyrkania gemeint sei. Auch sie ist mit einem kurzen Chiton bekleidet, der etwas verschieden von dem der vorhergehenden gegürtet ist, und über welchem sie noch einen Mantel trug, der über dem linken Arm hing, wie die noch vorhandenen Spuren zeigen, denn der Arm ist abgebrochen, so wie die rechte Hand. Auch trägt sie Stiefel, und eine runde anschließende Kopfbedeckung, unter der die einfach gescheitelten Haare hervorkommen. Winckelmann bemerkte noch die Krempe des Hutes und hebt an mehreren Stellen diese Figur als ein charakteristisches Beispiel des thessalischen Huts hervor (Werke II p. 469 f. V p. 40. Mon. ined. II p. 186). Wenn er sich nicht geirrt hat, so ist darin wohl die makedonische Kausia als charakteristische Tracht zu erkennen (Müller Maked. p. 48 f.), ein Filzhut mit einer Krempe, die nicht immer gleiche Form und Breite gehabt zu haben scheint. In dem *Ῥοζάνιον πεδῖον τῆς Ἀυδίας* (Strabo XIII p. 629. Steph. Byz. s. v. *Ῥοζανία*), *Hyrcanus campus* (Liv. XXXVII, 38) wohnten die *Macedones Hyrcani* (Tac. Plin. V, 29, 31), wie sie sich auch auf ihren Münzen nennen (Eckhel D. N. III p. 104 f.). Es werden noch Bewohner mehrerer anderer Ortschaften mit dem Beinamen *Macedones* ausgezeichnet: nach Droysens sehr wahrscheinlicher Vermuthung ist dies eine Reihe militärisch wichtiger Punkte, welche gegen das Andringen der Gallier durch makedonische Ansiedlungen befestigt wurden (Gesch. des Hellenism. II p. 234. 674 f.).

Es bedarf kaum einer Andeutung, wie geschmackvoll die Figuren dieser Seite gruppiert sind. Die Säule mit dem davorstehenden Dreifus theilt die Figuren in zwei sich entsprechende Gruppen und zieht den Blick auf die beiden Hauptfiguren in der Mitte, die in jeder Hinsicht bedeutend durch den Contrast, in welchem sie mit einander stehen, an Interesse gewinnen. Die schöne männliche Figur von Temnos bringt mit der verschleierten Myrina Abwechslung in die Reihe von Amazonen, aber auch diese zeigen in Tracht und Haltung so viele Verschiedenheiten,

dass man den Künstler rühmen muss, der mit so wenigen Mitteln so viel zu erreichen wusste.

Den ersten Platz auf der noch zu betrachtenden Querseite nimmt MOSTENE ein (Taf. IV, 12), wie Bulifon die Inschrift noch vollständig las, von der jetzt nur noch die letzten Buchstaben NE übrig sind. Sie ist dargestellt als eine Frau in einem dori- schen *χίτων σχιστός*, der das mit etwas gehobenem Knie vorge- setzte linke Bein ganz entblösst lässt, wie auch die Arme. Wie es scheint ist sie ohne allen Kopfputz, — gewiss war keine Mauer- krone da, — sondern die Haare waren über der Stirn und im Nacken zu einem Knoten zusammengefasst. Der Ueberfall des Chiton über der Brust ist sehr lang, so dass er zu einem mit Früchten gefüllten Schurz dient, dessen Zipfel sie mit der Linken empor hält. Was sie in der gesenkten Rechten hält, konnte schon Bulifon nicht mehr unterscheiden, Gronovius meinte es sei ein Pini- enzapfen, es kann wohl ein Fruchtbündel oder Blumenstrauss sein. Sehr ähnlich ist dieser Figur eine Statue im Louvre (Clarae mus. de se. 275, 244. Gerhard ant. Bildw. 87, 8), früher in der Villa Borghese, mit welcher schon Weleker (Zeitschr. f. a. K. p. 511) eine in älteren Abbildungen vorhandene Statue im Pal- last Valle in Rom*) zusammengestellt hat, welche ganz entspre- chend, möglicherweise sogar dieselbe ist. Der Chiton dieser Fi- gur ist nicht geschlitzt, übrigens ist die Haltung und Stellung ganz wie bei unserer Figur; nur dass eine Weinrebe der wie hier etwas gehobenen Linken zur Stütze dient, wie sie auch im Schurz eine Traube trägt. Die Finger der gesenkten Rechten sind abgebrochen, in den alten Abbildungen hält sie eine Traube. Aehnliche Haltung bemerkt man auch bei männlichen bacchi- schen Gestalten, welche Früchte im Schurz tragen;**) sie war also ganz geeignet Mostene als einen durch Fruchtbarkeit gese- neten Ort zu bezeichnen, wovon uns sonst nichts weiter bekannt ist, als dass bei Athenäus (II p. 52 B) *Μοστὴνὰ κάβρα* erwähnt worden.

Die dann folgende Inschrift las Bulifon nicht mit völliger Sicherheit AEGAE, jetzt sind nur noch die letzten Buchstaben AE zum Theil erhalten (Taf. IV, 13), allein es steht durch die

*) Vaccari 1584, n. 6. de Scaichis 1621, n. 71. de Rubeis 1646, n. 86; auch de Cavalleriis n. 86. Boissard III, 72^a.

**) Clarac mus. de se. 698, 1656; 706, 1686; 703, 1680 D.

sonstige Ueberlieferung fest, dass die Stadt *Αἰγαί* oder *Αἰγαῖαι*, *Αἰγεταιί*, denn die Formen wechseln, gemeint sei. Sie trägt auf dem Haupt eine so viel man sehen kann eigenthümlich geformte Mauerkrone, von welcher Bänder herabhängen, und ist ebenfalls mit einem dorischen geschlitzten Chiton bekleidet, der das rechte Bein entblösst lässt, auch die rechte Brust ist vom Gewande ganz frei. In der Linken hält sie einen allerdings etwas beschädigten Gegenstand, den Bulifon zuerst für ein Fruchthorn ansah, später erkannte er darin einen Delphin, welchen auch Winckelmann (Werke II p. 471) und Friedländer anerkannt haben. Danach sollte man vermuthen, dass der lange Stab, den sie mit der erhobenen Rechten hoch aufstützt, ursprünglich ein Dreizaack gewesen sei, der ja gewöhnlich mit dem Delphin verbunden zu sein pflegt. Diese poseidonischen Attribute sind allerdings auffallend, da uns ausdrücklich berichtet wird, dass Aegae nicht an der Küste, sondern im Binnenlande gelegen sei (Strabo XIII p. 621. Plin. V, 30, 32. Scylax p. 37 II). Allein dieser Name ist so durchgehends mit poseidonischem Cultus verwandt, dass man auch ohne eine bestimmte Nachricht wohl annehmen darf, dass die Gründer der Stadt die Verehrung des Poseidon mit dorthin brachten und daher der Name stammt. Uebrigens darf grade hier in Betracht kommen, was Strabo von diesem ganzen von Erdbeben heimgesuchten Striche und dann besonders von Apamea sagt (XII p. 579): *διόπερ ἐκτός ἐστι καὶ τὴν Ποσειδῶνα τιμᾶσθαι παρ' αὐτοῖς καίπερ μεσογαίοις οὔσι*. Denn bekanntlich galt Poseidon als Urheber des Erdbebens (Böttiger Kunstmyth. II p. 344. Curtius Pelop. I p. 47. und es fehlt in Kleinasien nicht an Spuren, die auf seine Verehrung grade in dieser Rücksicht hinweisen.

Die letzte Inschrift AESAR ist von Bulifon vollständiger II AESAREA gelesen (das II erkannte auch Mommsen noch) und richtig in HEROCAESAREA ergänzt worden. Die Stadt ist als Amazone vorgestellt (Taf. IV, 14), mit der Mauerkrone, in einem kurzen, einfach gegürteten Chiton, über den noch ein Mantel geworfen ist, und mit Stiefeln. Der linke Arm fehlt ganz, an dem rechten herabhängenden die Hand, so dass uns hier alle charakteristischen Attribute fehlen. Die in Lydien belegene, zum Convent des von ihr ziemlich weit entfernten Ephesus gehörige Stadt (Plin. V, 29, 31), ist sonst nur durch einen eigenthümlichen magischen Cultus der persischen Artemis bekannt (Tac. ann. III, 62. Paus. V, 27, 3. Spanheim zu Callim. h. Dian. 37).

Das Princip der Zusammenstellung und Anordnung der einzelnen Städte auf der Basis scheint vorwiegend das künstlerische gewesen zu sein, das geographische hat, wie der Augenschein lehrt, keinen bestimmenden Einfluss gehabt, und wenn auch hier und da noch bestimmte Motive hervortreten, weshalb man gewissen Städten einen bestimmten Platz einräumte, so ist das durchgehends nicht der Fall. Beabsichtigt ist ohne Zweifel, dass auf der zweiten Langseite das Bild der ephesischen Artemis, das angesehenste und am weitesten verbreitete Cultusbild Kleinasiens, in der Mitte sämtliche Figuren überragt und beherrscht; und so wie hier die Träger des Cultus des Apollon und der Artemis deutlich bezeichnet in die Mitte gestellt sind, so sind auf den Queerseiten hier die bacchischen, dort die poseidonischen Attribute ebenfalls in den Mittelfiguren auf sehr in die Augen fallende Weise hervorgehoben. Klar ist es auch, weshalb Sardes und Magnesia auf der Vorderseite angebracht sind. Uebrigens verdient die künstlerische Gruppierung grosse Anerkennung. Sie ist sinnig und geschmackvoll, und zeigt bei grosser Einfachheit reiche Abwechslung in den einzelnen Motiven; man vergleiche nur die fünf Amazonengestalten, die bei allgemeiner Uebereinstimmung doch sehr verschieden behandelt sind, ebenso die Gewänder der reicher bekleideten. So ist auch der Contrast der männlichen Gestalten sehr geschickt benutzt worden. Obgleich alle Figuren in ruhiger Haltung dastehen, so ist doch dieselbe bei allen verschieden motiviert; die einfache Bescheidenheit aber und das Maass in der Lebendigkeit derselben trägt wesentlich bei dem Monument den architektonischen Charakter zu erhalten, welchen die Bestimmung desselben erforderte.

TICAESARIDIVI

AVGVSTI·DIVI

IVL·AVGVSTO

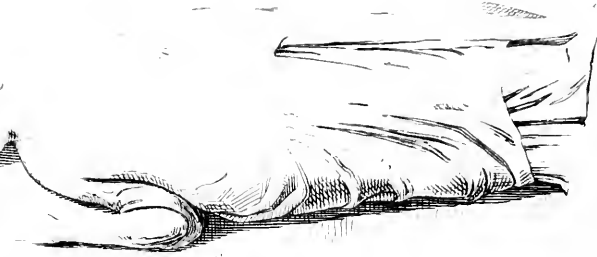
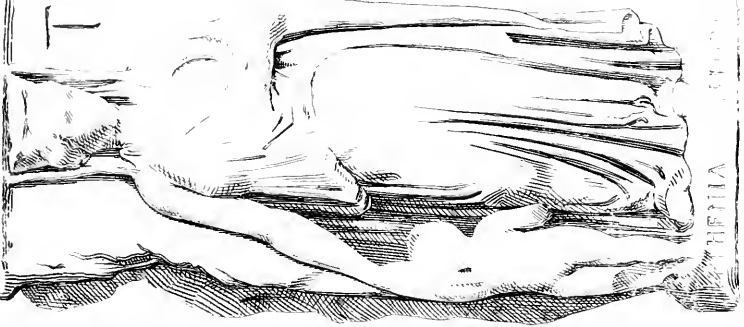
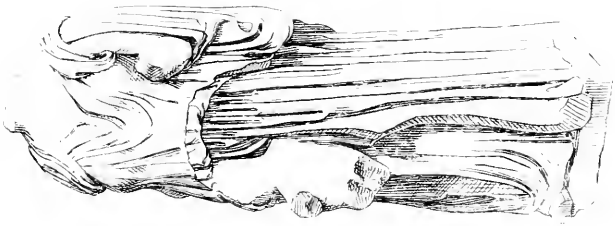
PONTIF·MAXIMO·S·III·

IMP·VIII·TRIB·POTESTAT·XXXII

AVGVSTALES

RESPVBLICA

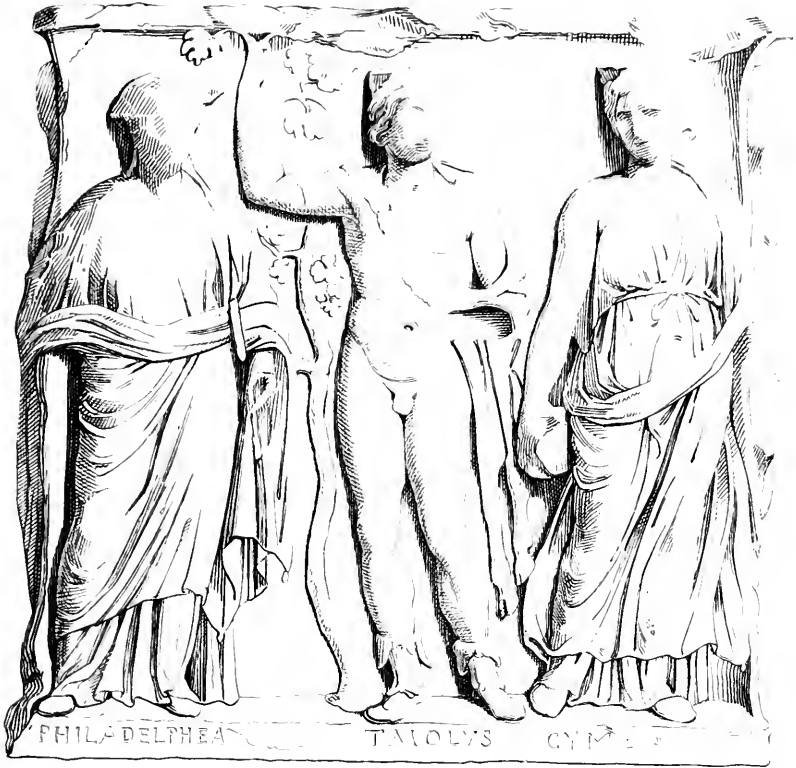
RESTITVIT



LIBERTAS

JUSTITIA



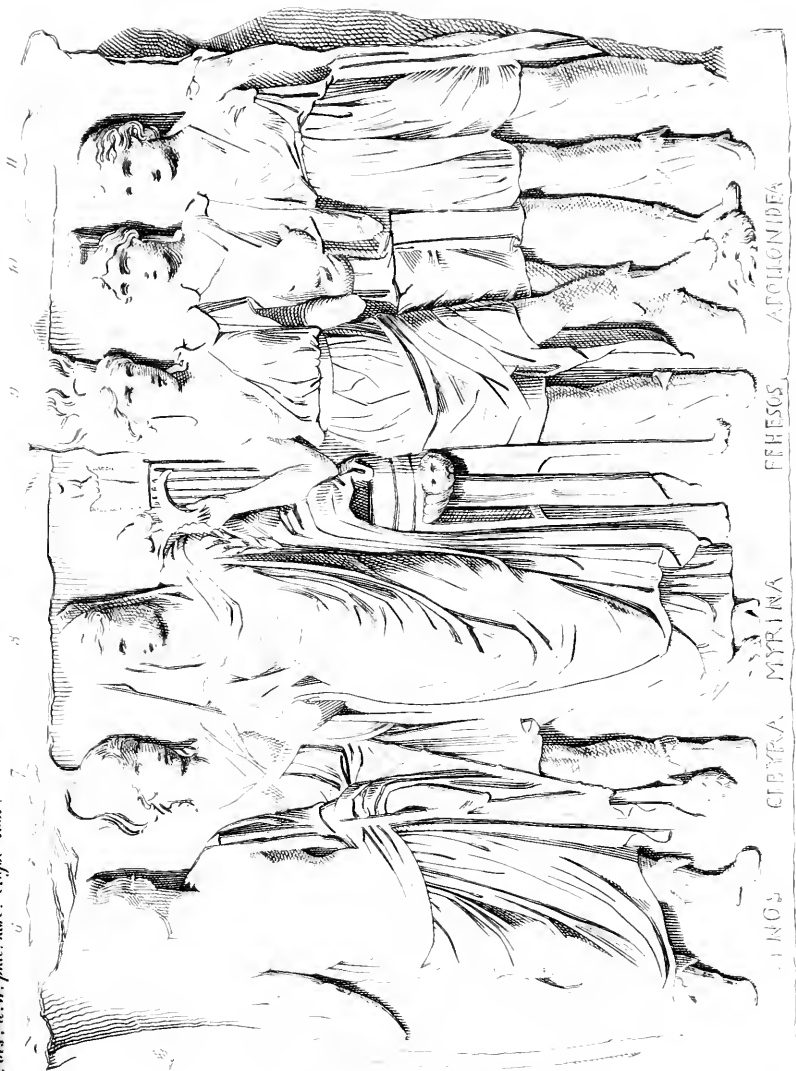


B



C





A P O L L O N I D E A

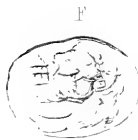
F E H E S O S

M Y R I N A

C I B Y R A

I N O S





18. MAI.

OEFFENTLICHE SITZUNG ZUR FEIER DES GEBURTSTAGES SEINER MAJESTAET DES KOENIGS.

Herr Jahn las über einige auf Eros und Psyche bezügliche Kunstwerke.

In der königlichen Bibliothek in Berlin befindet sich bekanntlich der eine Theil der handschriftlichen Aufzeichnungen und Sammlungen des Pighius, deren Wichtigkeit für die römische Epigraphik neuerdings wiederholt besprochen worden ist. Die Zeichnungen antiker Kunstwerke, überwiegend römischer Basreliefs, sind hauptsächlich durch die verschiedenen Publicationen von Lor. Beger, welche eben deshalb grössere Aufmerksamkeit verdienen, als ihnen gewöhnlich bewiesen wird, und in neuester Zeit durch Gerhard bekannt und zugänglich gemacht worden, ohne noch erschöpft zu sein. Bei einer Musterung der interessanten Sammlung zog mich die Zeichnung eines römischen Sarcophagreliefs (f. 338) an, welches damals «*al pelegriño apresso S. Lucia incontro la casa del Francesco Dias*» befindlich war, das einer näheren Betrachtung wohl werth ist, und auf Taf. V in Abbildung mitgetheilt wird.

Die Vorderseite eines, wie es scheint, nur kleinen Sarcophags von abgerundeter Form stellt eine Scene aus dem Mythenkreis von Eros und Psyche vor, welche in drei symmetrisch geordnete Gruppen zerfällt. In der mittleren und Hauptgruppe, welche aus vier Personen besteht, sehen wir Eros ganz nackt auf einer Art von runder Basis stehen*); er weint schmerzlich

*) Man könnte dabei an die *catasta* denken, auf welcher die Sklaven nackt ausgestellt wurden. Vgl. Stat. silv. II, 1, 72: *non te barbaricae versabat turbo catastae.*

und seine Hände sind ihm auf den Rücken gebunden. Ein junges Mädchen mit Schmetterlingsflügeln an den Schultern steht hinter ihm und hat den Strick gefasst, mit welchem seine Hände zusammengeschürt sind. Ihre Haare sind, wie es für junge Mädchen Sitte war, in die Höhe gestrichen und auf dem Scheitel in einen Knoten zusammengebunden; bekleidet ist sie mit einem ärmellosen Chiton, der unter der Brust gegürtet bis auf die Kniee herabgeht, und mit Stiefeln. Sie wird dadurch den dienenden Nymphen der Artemis ähnlich. Vor Eros steht eine Jungfrau mit Schmetterlingsflügeln von mehr erwachsenen und völliger ausgebildeten Körperformen; ihre Arme und der ganze Oberkörper sind nackt, ein einfaches Gewand ist um die Hüften geschlungen und fällt bis auf die Füße herab, ganz in der Weise, wie es in der bekannten schönen Gruppe die von Eros umarmte Psyche umgeschürzt hat. In der Linken hält sie den Köcher des Eros, an welchen sein Bogen festgebunden ist, am Bande, mit der Rechten nähert sie demselben die lodernde Fackel, um ihn zu verbrennen; in ihrer ganzen Haltung spricht sich der feste Entschluss aus, diese Strafe wirklich zu vollziehen, welche bei den umstehenden Eroten *) Bestürzung und Betrübniß hervorruft. Gleich neben ihr steht einer, der niedergeschlagen den Kopf sinken lässt und die Linke an die Wange legt; er ist mit einer Chlamys bekleidet, die unteren Theile seines Körpers sind nicht ganz deutlich. Zu jeder Seite dieser Hauptgruppe sind drei entsprechend geordnete Eroten. Rechts sitzt an der Ecke auf einem grossen Stein ein ganz nackter Eros, der den rechten Fuss aufstützt, auf das Knie die linke Hand legt und auf diese den rechten Ellbogen stützt, indem er an die rechte Hand die Wange lehnt und so in der bekannten Stellung der kummervoll sinnenden nachdenklich vor sich hinschaut**). Neben ihm steht ein zweiter, der mit lebhafterem Ausdruck auf die Hauptscene hin-

*) Das sind sie ohne allen Zweifel, wenn gleich bei einigen derselben die Flügel nicht angegeben sind, worin gewiss nichts besonderes zu suchen ist; vgl. archäol. Beitr. p. 447 ff.

***) In ganz ähnlicher Stellung findet sich Eros auf dem Sarcophagrelief bei Gerhard, Denkm. und Forsch. Taf. 20, 4, neben dem in Todesschlaf versunkenen Jüngling. Sehr verwandt ist auch die Stellung des schlafenden Eros s. Berichte II, p. 469. Clarac mus. de sc. 487, 477; 762, 4867 (Leplat 62; Bonanni mus. Kirch. 45, 5).

sieht, indem er mit der Linken die Chlamys um seinen Leib zieht. Vor beiden steht ein dritter, ebenfalls mit der Chlamys bekleidet, der im tiefsten Schmerz mit der rechten Hand das Gesicht bedeckt, und in der gesenkten Linken einen Ball oder Apfel abwärts hält, als sei ihm nun die Freude an seinem Spielwerk genommen. Auf der entgegengesetzten Seite sind ebenfalls drei Eroten, alle mit der Chlamys bekleidet. An der Ecke sitzt wieder einer auf einem Stein, auf welchen er eine Schildkrötenleier aufstützt; auf diese legt er die linke Hand, auf welcher sein rechter Arm ruht, die Hand stützt die etwas gesenkte Stirn. Mit einer Geberde lebhaften Unwillens, erhebt der vor ihm stehende Eros die Rechte, indem er in der Linken das Plektron hält, wenn dies nicht etwa ursprünglich etwas anderes, etwa eine Flöte, gewesen ist. Vor diesem sieht endlich der dritte mit einem wahrhaft komischen Ausdruck von kindlichem Kummer und Angst auf das schreckliche Attentat hin; er ballt die vorgestreckte Rechte und man sieht, wie er die Chlamys mit der darunter versteckten Linken ängstlich anfasst.

Der Sinn der ganzen Vorstellung ist klar und leicht verständlich. Die von Eros verfolgte und gequälte Psyche hat sich ihres Peinigers in einem unbewachten Augenblicke zu bemächtigen gewusst; von ihr und ihren Genossinnen gefesselt ist er machtlos und ihrer Rache preisgegeben, und um ihn auf immer unschädlich zu machen schiebt sie sich an, seine Waffen mit seiner eigenen Fackel zu verbrennen. Die geistreiche Weise, wie diese Vorstellung künstlerisch aufgefasst ist, spricht für sich selbst; ein neuer Vorzug derselben ist es, dass sie durch ihre Ausführlichkeit eine Reihe verwandter Vorstellungen bestimmter aufklärt. So zahlreich auch die Kunstwerke sind, welche sich auf Eros und Psyche beziehen, so sind doch die Werke der Sculptur und Malerei selten genug, welche die verschiedenen Motive dieses Mythos in ausführlicheren Compositionen darstellen. Es sind meistens nur einzelne Figuren oder Gruppen vorgestellt, welche erst aus dem Zusammenhang des Ganzen vollkommen verständlich werden, wie ich dies für die Gruppe des die Psyche umarmenden Eros, und den um die ihm entrissenen Psyche trauernden Eros als Todesgott nachgewiesen zu haben glaube (arch. Beitr. p. 168 ff. Ann. XIX p. 312 f.) Dies gilt namentlich von den zahlreichen Gemmen, welche auch darin den Epigrammen vergleichbar sind, dass sie aus den allgemein gangbaren

Gedanken und Vorstellungen gewisse Kernpunkte in einer eigenthümlichen und schlagenden Wendung hervorheben, so dass ihr Verständniss auf der Kenntniss jener allgemein geläufigen Vorstellungen beruht, ein Hauptreiz derselben aber darin besteht, dass sie auf dieselben hinweisen, ohne sie vollständig auszusprechen.

Die Vorstellung von dem Verhältniss des Eros und der Psyche, wie es in Gedichten und Kunstwerken uns entgegentritt, setzt eine allgemein gültige Auffassung des Wesens der Seele voraus, wie sie im Wesentlichen wohl erst durch Platon begründet worden ist. Dass sie aber keineswegs als eine specifisch platonische anzusehen ist, wie man nicht selten angenommen hat, ist daraus klar, dass nicht nur bei Platon selbst keine Hindeutung darauf sich findet, sondern dass auch die späteren Platoniker von der zu ihrer Zeit doch bestimmt ausgebildeten Vorstellung, so viel mir bekannt ist, gar keinen Gebrauch machen. Auch die Bezeichnung des Nachfalters mit dem Wort *ψυχή* begegnet uns in der Litteratur, obgleich sie im Volke früher üblich gewesen sein mag, zuerst bei Aristoteles; auf ihr beruht aber die Darstellung der Psyche als Schmetterling und als junges Mädchen mit Schmetterlingsflügeln. Die letztere aber ist sicher erst erfunden, als man sie dem Eros gegenüberstellte. Es ist ganz in Uebereinstimmung damit, dass wir der deutlich ausgesprochenen Vorstellung von dem Verhältniss des Eros und der Psyche zuerst in den Epigrammen des Meleagros (Ol. 170—180) begegnen; denn die Gedichte des ziemlich bedeutend älteren Poseidippos (Ol. 133) und Polystratos (Ol. 158) aus der Sammlung des Meleagros (anth. Pal. XII, 98. 91) lassen einigen Zweifel zu. Die Art, wie Meleagros*) diese Vorstellung benutzt (anth. Pal. V, 57. 179. XII, 80. 132), zeigt deutlich, dass er sie nicht etwa erfunden habe, sondern er setzt sie offenbar als eine bekannte voraus; ja es scheint mir kaum zu bezweifeln, dass er dabei Kunstwerke vor Augen gehabt habe, was von späteren, nachher noch zu erwähnenden Gedichten der Anthologie sicher ist. Auch ist es an sich schon wahrscheinlich, dass Kunstwerke, wie die Gruppe der sich umarmenden Eros und Psyche, die Statue der gequälten Psyche der Erfindung nach einer Zeit angehören, wel-

*) Welcker kl. Schr. II, p. 381 f.

che die durch Praxiteles und Skopas gegebene Richtung der Kunst in unmittelbarer Tradition verfolgte, wie dies von der alexandrinischen Zeit gilt. Wir finden aber, und auch dieses passt vollkommen zu dem bereits angeführten, dass in den Gedichten, wie in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der Kunstwerke das Verhältniss des Eros zur Psyche nur in dem einfachsten und nächsten Sinn der leidenschaftlichen Liebe aufgefasst wird. Dass sogar eine theils sinnliche, theils spielende Auffassung dieses Verhältnisses vorherrscht, könnte man daraus erklären wollen, dass Epigramme, Gemmen und pompejanische Gemälde, in welchen allen diese Richtung häufig ist, die vornehmsten Quellen unserer Kenntniss sind; allein die Thatsache bleibt dann jedenfalls bemerkenswerth, dass fast allein derartige Quellen vorhanden sind, und dass da, wo der tiefernste Sinn dieses Mythos nothwendig hervortreten müsste, derselbe nicht erwähnt wird; die Mysterien glaube ich als gänzlich beseitigt ansehen zu können. Man wird daraus mit Recht abnehmen, dass der Mythos von Eros und Psyche, welcher nicht aus der unbewusst schaffenden sagenbildenden Kraft des Volkes hervorgegangen ist, sondern einer, wenn auch poetischen Reflexion seinen Ursprung verdankt, wie die Mythen des Platon den Charakter der Zeit nicht verleugnet, in welcher er entstanden ist, und, wenn auch echt hellenische Natur in ihm sich offenbart, dennoch nie in ähnlicher Weise Eigenthum des Volkes geworden ist, wie die echten, uralten Mythen, sondern im Kreise des gebildeten Publicums seine Geltung hatte, so dass Dichter und Künstler frei damit schalten und spielen konnten. Das beweist vor allen auch die willkürlich phantastische und mährchenhafte Weise, in welcher Apuleius die Sage behandelt hat. Denn dass diese keineswegs auf alten Ueberlieferungen beruht und am allerwenigsten für die Erklärung der Kunstwerke massgebend sein kann, hat sich mir bei erneueter Betrachtung beider nur immer mehr bestätigt *).

*) Wenn sich einzelne Gemmen finden, welche Scenen aus dem Apuleius darstellen, so beweist dies natürlich nichts, da sie nach seiner Zeit geschnitten sein können; indess wird in jedem Falle die Frage nach der Echtheit nicht ausser Acht zu lassen sein. So stellt eine seit kurzer Zeit in die königliche Sammlung in Berlin aufgenommene Gemme (Taf. VI, 4) Psyche als Jungfrau mit Schmetterlingsflügeln vor, welche mit nacktem Oberkörper

Wir finden nun das Verhältniss zwischen Eros und Psyche nach zwei Seiten hin als ein doppeltes aufgefasst. Einmal insofern das Glück und die Beseligung und dann insofern die Leiden und Qualen der Liebe dargestellt sind; wovon uns hier zunächst die zweite Seite angeht. In beiderlei Beziehung aber treten sie zu einander in ein wechselndes Verhältniss. Bald ist Eros, der Gott der die Seele beherrschenden Leidenschaft, vorgestellt wie er Psyche verfolgt, ihr auf die verschiedenste Weise nachstellt, und wenn er sich ihrer bemächtigt hat, sie die härtesten Qualen und Züchtigungen empfinden lässt. Dann erscheint aber auch Psyche nicht bloss als das passive Object, an welchem die Macht des Eros sich offenbart, sondern als die, deren Reize ihn an sich locken und fesseln, und die dadurch dieselbe Macht und Gewalt über ihn ausübt, wie er sonst an ihr^{*)}. Wir sehen daher ganz dieselben Scenen sich wiederholen, in denen bald Eros bald Psyche siegreich erscheint.

So sehen wir auf einer Gemme (Tassie Taf. 42, 7170), deren Echtheit freilich nach Köhler (gesamm. Schr. III, p. 181 f.) und Böttiger (Kunstmyth. II, p. 470) verdächtig ist, Psyche in der Fussangel gefangen, traurig und Eros triumphierend auf sie zueilend; zwischen beiden flattert ein Schmetterling (Taf. VI, 2). Die so gefangene wird von Eros an eine Säule festgebunden^{**}),

auf einem Felsstein sitzt und von dem Adler einen Krug mit einem Henkel entgegennimmt. Es ist kein Zweifel, dass hier die Scene aus Apuleius dargestellt sei, wo der Adler Psyche zum Styxwasser verhilft; allein grosser Zweifel, ob der Stein antik sei. Um des allgemeinen, sehr modernen Charakters zu geschweigen, so darf man einem antiken Künstler gewiss nicht eine so kümmerliche Gestalt und Haltung eines Adlers zuschreiben, und ebensowenig die Ungeschicklichkeit in der Benutzung des Raums, welche unterhalb des Adlers eine so unangenehme Lücke hervorgebracht hat.

*) So lassen die Dichter Eros durch schöne Knaben gefangen werden; anth. Pal. XII, 412:

*Εὐχαμεῖτε νέοι. τὸν Ἴρωτ' ἄγει Λαχεσίλαος
πορφυρῆ δῆσας Κύπριδος ἀρπιδόνη.*

XII, 413:

*Καὐτὸς Ἴρωτος ὁ πταγὸς ἐν αἰθέρι δέσμιος ἦλω,
ἀγρευθεὶς τοῖς σοῖς ὄμμασι, Τιμάριον.*

Vgl. 444.

**) Eine Gemme aus der Sammlung von de Wilde (gemmae sel. 427) hat Gruner schlecht erklärt (acta soc. Lat. Jen. I. p. 100 ff.); eine andere findet sich bei Gerhard (über den Gott Eros Taf. 5, 42), wie es scheint aus

wie es Sitte war bei Slaven, die gezüchtigt werden sollten*); dabei ist sie von spottenden Eroten umgeben (Winckelmann descr. p. 155, 877), die auch wohl in ihrer Siegesfreude ein Tropaion errichten (Lersch, Jahrb. des Rheinl. Vereins II, p. 72 ff.). Interessant für die Auffassung dieser Vorstellung sind einige grössere Compositionen. Auf einer petersburger Gemme ist Dionysos gegenwärtig, während Psyche von Eroten an einen Baum gefesselt wird, was Gräfe, der sie als Titelvignette seiner Ausgabe des Meleagros zuerst genau hat abbilden lassen, richtig durch ein Epigramm dieses Dichters erklärt (57. anth. Pal. XII, 49):

οἴσω, καὶ μὰ σέ, Βάκχε, τὸ σὸν θράσος· ἄγέο κώμων
 ἄρχε, θεός θνατῶν ἀνιοχεῖ κραδίαν.
 ἐν πυρὶ γενναθεὶς στέρχεις γλόγα τὰν ἐν Ἑρωτι
 καὶ μὲ πάλιν δήσας τὸν σὸν ἄγεις ἱκέτην.
 ἦ προδότας κᾶπιστος ἔφους, τεὰ δ' ὄργια κρέπτειν
 αὐδῶν ἐκκαίνειν τὰμὰ σὺ νῦν ἐθέλεις.

Auf einem anderen interessanten Kunstwerk sehen wir Psyche gefesselt neben Aphrodite. Es ist ein aus einem dreifarbigem Sardonyx gearbeitetes, 3½ engl. Zoll hoch und 2⅛ Zoll breites Gefäss mit zwei Henkeln, welche aber abgebrochen sind. Früher befand es sich in der königlichen Sammlung zu Paris und ist dann durch verschiedene Hände in eine Sammlung in Russland übergegangen. Nachdem es Caylus (rec. d' ant. II, 86) ungenau bekannt gemacht hatte, gab Köhler eine bessere Abbildung mit einer vorläufigen kurzen Erklärung (*Description d'un vase de sardonyx antique gravé en relief*. St. Petersburg 1800. 4), welche mir erst kürzlich zugänglich geworden ist (vgl. Böttiger Kunstmyth. II, p. 416 f.). Auf demselben, dessen hochzeitliche Bedeutung unverkennbar ist, sehen wir Apollo, durch die Leier bezeichnet, sitzen; neben ihm steht Artemis, durch den Bogen und die neben ihr stehende Hirschkuh charakterisiert: beide

der stoschischen Sammlung (Winckelmann descr. p. 155, 874. Tölken Beschreibung p. 164, 694. Taf. VI, 3).

*) Soph. Ai. 408. πρὶν ἂν δεθεῖς πρὸς κίων' ἐρχεῖου στέργης
 μάστιγι πρῶτον νῶτα φοινηθεῖς θάνη.

Artemid. I, 78: προσδεθεῖς κίονι πολλὰς ἔλαβεν πληγὰς. Plaut. Bacch.
 822 (IV, 7, 24 f.): abducite hunc
 intro atque adstringite ad columnam fortiter.

hochzeitliche Götter (arch. Aufs. p. 95). Etwas von ihnen entfernt, aber mit ihnen von gleicher Grösse, sitzt neben einem Baum auf einem Lehnssessel eine vollständig bekleidete Frau, welche ich mit Caylus für Aphrodite halte. Sie stützt ihren rechten Ellnbogen auf die Lehne des Sessels und streckt die Linke gegen einen Eros aus, der mit einem Salbgefäss ihr zufliegt, das wir auf Vasenbildern häufig in seiner Hand sehen*); wie es bei Statius heisst (silv. I, 2, 19):

*nec blandus Amor nec Gratia cessat
amplexum niveos optatae coniugis artus
floribus innumeris et olenti spargere nimbo.*

Die Vorstellung, dass man von der Liebe wie von einer Feuchtigkeit beträufelt werde (Wakefield zu Lucr. IV, 4053), war ebenso geläufig wie die verwandte vom Schlaf (zu Pers. V, 56, archäol. Beitr. p. 54), und die Sage erzählte von einem Alabastron der Aphrodite, das unvergängliche Schönheit verleihe (Ael. v. h. XII, 18. Serv. zu Verg. Aen. III, 279)**). Von der anderen Seite fliegt ein Eros mit den ebenfalls gewöhnlichen Attributen eines Kreuzes und der Fackel herbei; zwischen ihm und Aphrodite ist eine weibliche Gestalt mit entblösstem Oberleib sichtbar, welche in der Rechten einen Becher trägt und auf Aphrodite zueilt, indem sie sich nach Eros umsieht. Sie scheint mir eine Dienerin der Aphrodite zu sein, für welche ich einen bestimmten Namen nicht vorzuschlagen habe. Am Fusse des Baums kniet Psyche mit auf den Rücken gebundenen Händen — wie wir sie allein nicht selten auf Gemmen sehen (arch. Beitr. p. 184) — und sieht ängstlich empor. Dadurch wird es wahrscheinlich, dass sie von Aphrodite und den sie umgebenden Eroten Züchtigung und Peinigung fürchtet, was durch die noch übrigen Figuren wie durch ein gleich zu erwähnendes Wandgemälde unterstützt wird. Es sind nämlich noch drei Eroten gegenwärtig, welche in verschiedener Weise sich mit der als Schmetterling dargestellten Psyche beschäftigen: Vorstellungen, die sich

*) Gori mus. Etr. I, 167. Millingen peint. de vas. 45; vas. Coghill 46; R. Rochette M. I. 49 A.; Gerhard apul. Vasenb. Taf. E, 6; él. cér. II, 49; Bull. Nap. I, 3; Ann. XVII tav. O; Gerhard Berlins ant. Bildw. Vasen 1014; Janssen mus. te Leyden p. 179, 1839. Vgl. O. Jahn, Peitho p. 25.

**) Vgl. Hom. Od. 3, 235: ὡς ἄρα τῷ κατέχευε χάριν κευαλή τε καὶ ὤμοις.

einzelnen auch sonst wiederholt finden (arch. Beitr. p. 143). Der eine, unmittelbar neben der gebundenen Psyche, ist im Begriff, einen Pfeil auf den Schmetterling abzuschleusen; der zweite verfolgt ihn mit der brennenden Fackel; der dritte fährt mit zwei eingefangenen Schmetterlingen lustig davon (arch. Beitr. p. 187. Gerhard arch. Ztg. 1848, Taf. 23). Die Verbindung des Schmetterlings mit Psyche in Mädchengestalt ist uns schon begegnet und überhaupt nicht selten. Hier ist die Verfolgung der Seele durch Eros und ihre vollständige Unterwerfung unter ihn in verschiedener Weise neben der zu den Füßen der Aphrodite gebundenen Psyche, wie zur näheren Erläuterung dargestellt; die Gegenwart dieser Göttin mit Apollo und Artemis zeigt, dass die eheliche Hingebung als eine unbedingte Unterwerfung der Seele unter die Macht der Liebe aufgefasst sei.

Wie die gefesselte Psyche gepeinigt werde, zeigt am ausführlichsten ein pompejanisches Wandgemälde, das hier statt anderer Monumente anzuführen genüge (Zahn II, 62, 2 vgl. archäol. Beitr. p. 181 ff.). In Gegenwart der Nemesis, welche ganz besonders den Frevel und Uebermuth der Liebe straft*), sitzt Psyche mit auf den Rücken gebundenen Händen von einem Eros hinter ihr gehalten und bewacht. Ein Eros mit Schmetterlingsflügeln steht trotzig mit gespreizten Beinen vor ihr und stemmt mit der Rechten die brennende Fackel grade auf ihre Brust, während er eine zweite mit der Linken zu hellerer Flamme an der Erde aufschürt. Ein dritter schwebt über Psyche und giesst aus einem Gefäss eine Flüssigkeit auf sie herab, um sie durch diese augenblickliche Erfrischung in den Stand zu setzen, auch fernere Qualen zu ertragen. So stimmt dies Gemälde in allen wesentlichen Punkten mit dem Gedicht des Meleagros überein, wenn dieser auch zunächst den Schmetterling im Sinn hatte, (anth. Pal. XII, 132):

Ὅ σοι ταῦτ' ἐβοῶν, ψυχὴ, καὶ Κύπριν, ἀλώσει,
 ὃ δ' ἄσπερος, ἕξιπ' πικρὰ προσλιπταμένη;
 οὐκ ἐβοῶν; εἶλέν σε πάγη. τί μάτην ἐνὶ δεσμοῖς
 σπαίρεις; αὐτὸς Ἔρως τὰ πτερά σου δέδεξεν,

*) Pausanias sagt von ihr (I, 33, 6): ἐπιγαίρεσθαι γὰρ τὴν θεὸν μάλιστα ἐπὶ τοῖς ἑρῶν ἐθελουσίην. Philostr. epp. 14 (19): καὶ Ἔρως, καὶ (l. καὶ) Νέμεσις ὄξει θεοὶ καὶ στρεφόμενοι. Anth. Pal. V, 273, 7: τὴν πολλὴν καλέω Νέμεσιν Ἠόθου.

καὶ σ' ἐπὶ πῦρ ἔστισε, μύροις δ' ἔρρανε λιπόπνον,
 δῶκε δὲ διψώσῃ δάκρυα θεομὰ πιεῖν.
 ἃ ψυχῇ βαρύνοχθε, σὺ δ' ἄρτι μὲν ἐκ πυρὸς αἴθρη,
 ἄρτι δ' ἀναψύχεις πνεῦμ' ἀναλεξαμένη.
 τί κλαίεις; τὸν ἄτεργτον ὅτ' ἐν κόλποισιν Ἔρωτα
 ἔτρεφες, οὐκ ἴδεις, ὡς ἐπὶ σοὶ τρέφετο;
 οὐκ ἴδεις; τῖν γνῶθι καλῶν ἀλλαγία τροφείων,
 πῦρ ἅμα καὶ ψυχρὰν δεξαμένη χιόνα.
 αὐτὴ ταῦθ' εἴλου· φέρε τὸν πόνον· ἄξια πάσχεις
 ὧν ἔδρας, ὀπτῶ καιομένη μέλιτι.

Nach diesem ist es sehr wahrscheinlich, dass auch auf dem Onyxgefäß die beiden Eroten herzufliegen, um die Peinigung an Psyche zu vollziehen, und dass Fackel und Salbgefäß zu ähnlichem Gebrauch bestimmt sind, wie in dem Gedicht und Gemälde. Dann erklärt sich auch das gebieterische Handausstrecken der Aphrodite dadurch, dass sie den Befehl ertheilt, mit der Züchtigung zu beginnen, und die ganze Handlung bekommt Einheit und Bedeutung.

Die auch auf andere Weise noch schwer gemisshandelte Psyche (arch. Beitr. p. 180) wird endlich ganz in Uebereinstimmung mit den Worten des Meleagros (anth. Pal. XII, 80):

Ψυχὴ δυσδάκρυτε, τί σοι τὸ πεπαρθὲν Ἔρωτος
 τραῖμα διὰ σπλάγγων αἴθρις ἀναστέλλεται;
 μή, μή, πρὸς σε Διός, μή, πρὸς Διός, ὃ φιλάβουλε
 κινήσης τέσση πῖρ ὑπολαμπόμενον.
 αὐτίκα γὰρ, λήθαργε κακῶν, πάλιν εἴ σε σφυροῦσαν
 λήψεται Ἔρωτος, εὐρὼν δραπέτιν, αἰζίσεται.

als entlaufene Sklavin behandelt, und zu der schwersten Feldarbeit mit dem Karst verurtheilt (Winckelmann III. I. 34. Taf. VI, 4. arch. Beitr. p. 186).

Umgekehrt sehen wir nun aber auch Eros in der Fussangel gefangen (mus. Flor. I, 81, 3. 4); indessen da ein zweiter Eros mit einer Siegespalme daneben sichtbar wird, der ihn zu verspotten scheint (Winckelmann descr. p. 133, 693. Tölken, Beschreibung p. 156, 644. Taf. VI, 5; impronte dell' istituto IV, 33. Bullett. 1834 p. 124, 33. Taf. VI, 6), so kann es zweifelhaft werden, ob hier eine Beziehung auf Psyche anzunehmen sei und nicht vielmehr auf den Kampf zwischen Eros und Anteros. Allein da sich auch hier der Schmetterling zeigt (mus. Flor. I, 81, 2), und da der Gegensatz verschiedener Eroten auch in die Vorstel-

lung von Psyche hineingetragen ist (arch. Beitr. p. 152 ff.), so werden wir bei dem durchgehenden Parallelismus auch hier zunächst daran zu denken haben, dass sich Eros in der von Psyche ihm gestellten Falle gefangen habe.

Häufig und in verschiedener Weise modificiert sind die Vorstellungen des gefesselten Eros. Auf ein altes Kunstwerk weisen uns fünf Epigramme hin, welche in der Anthologie des Panudes enthalten sind (IV, 195—199. anth. Pal. II, p. 684 ff.), und an eine Statue gerichtet sind, welche Eros mit auf den Rücken gefesselten Händen, weinend und klagend vorstellte. Das älteste ist von Alkaios (196), dem Zeitgenossen des Q. Flaminius (a. u. c. 580), das nächste (197) von Antipatros, dem Zeitgenossen des Redners L. Crassus (a. u. c. 650), das dritte (199) von Krinagoras, der unter Augustus und Tiberius lebte — obwohl Geist (Krinagoras p. 8) ihm dasselbe absprechen möchte —, Maecius (198) und Satyros (195) sind der Zeit nach nicht näher bekannt, jedenfalls nicht früher. Eine Marmorstatue im Vatican (Clarac mus. de sc. 648, 1481) stellt Eros vor, welchem die Hände auf den Rücken gebunden sind, neben ihm ist sein Köcher an einen Stamm gebunden. Eine ähnliche Statue von weissem grobkörnigen Marmor, 2 Fuss 2 Zoll hoch, im J. 1765 in Frascati gefunden und bis auf die Füße wohl erhalten, welche ebenfalls Eros, die Hände auf den Rücken gebunden vorstellt, befindet sich jetzt im königl. hannöverschen Schloss zum Georgengarten (Verzeichniss der Bildhauerwerke u. Gemälde in den königl. hannöv. Schlössern. Hann. 1844 p. 4, 3). Eine allerliebste kleine Bronze, in der Sammlung zu Arolsen, 3 Zoll Rh. hoch mit der Platte, (nach einem Gipsabguss Taf. VI, 7) stellt ebenfalls den gefesselten Eros vor mit dem naivsten Ausdruck kindlicher Betrübniß; und ähnliche Darstellungen finden sich auf Gemmen (mus. Thorvaldsen III; p. 63, 476. 478). Auf diesen findet sich auch ausgedrückt, was in den Epigrammen des Antipatros:

*Τίς δισσὰς παλάμας πρὸς κίονα δῆσεν ἀφ' ἑκτοῖς
ἄμμασι;*

und des Satyros:

*Τὸν πετρώοντα τίς ᾄδε, τίς ἐν δεσμοῖσι θοδὸν πῆρ
ᾤχμασεν; ἀλθομένης ἤψατο τίς φαρέτηρ,
καὶ τὰς ἀκνυβόλους περιήγεας ἐσθήγασε
χεῖρας, ἐπὶ στιβαρῶν κίονι δεσάμενος;*

angedeutet ist, dass Eros an eine Säule gefesselt ist (mus. Thorv.

III, p. 63, 477). Wenn auf der Säule der Greif der Nemesis und daneben die Inschrift ΔΙΚΑΙΩΕ sich befindet (Winckelmann descr. p. 152, 855. Tölken Beschreibung p. 157, 642. Taf. VI, 8) so drückt das denselben Gedanken aus, mit welchem das Epigramm des Krinagoras schliesst:

πέπονθας οὐ' ἔρεξας· ἔσθλον ἢ δικίη*).

An und für sich ist es nun zwar nicht nothwendig, den gefesselten Eros als den Gefangenen der Psyche zu betrachten, und wenn man sieht, wie auf einer Paste (arch. Ztg. Taf. 22, 5) neben dem so gefesselten Eros ein zweiter, wie es scheint, beschäftigt ist, ihm auch noch Fussfesseln anzulegen, so könnte man annehmen, dass dieser ihn auch als den besiegten an die Säule gefesselt habe, und die Möglichkeit einer solchen Vorstellung ist keineswegs zu läugnen. Allein da auch hier wiederum der Schmetterling sich zeigt, der da, wo Eros allein an die Säule gebunden auf Gemmen vorgestellt ist, gewöhnlich dabei ist (arch. Beitr. p. 143), so wird der Gedanke an das Verhältniss zu Psyche wiederum nahe gerückt, und dies erhält seine Bestätigung, wenn wir sehen, wie auf einer Gemme Psyche selbst es ist, welche Eros an die Säule bindet, auf welcher wiederum der Greif der Nemesis angebracht ist (Tölken Beschrbg. p. 161, 686. Taf. VI, 9) **).

*) Auf einer Gemme bei Tassie (Taf. 5, 154) ist Eros, die Hände auf den Rücken gebunden, sitzend am Fusse einer Säule vorgestellt, auf welcher der Greif mit dem Rade sitzt; vor ihm steht seine Fackel, daneben ist ebenfalls die Inschrift ΔΙΚΑΙΩΕ. Auf einem anderen Steine bei Caylus (rec. d'ant. VI, 81, 2) sitzt Eros in ähnlicher Stellung neben einem Altar, auf welchem der Greif der Nemesis sitzt; vor ihm steht eine vollständig bekleidete weibliche Figur mit grossen Schulterflügeln, die in der Rechten einen Palmzweig hält und die Linke wie warnend an den Mund legt. Dieses kann natürlich nicht Psyche sein, auch Nemesis wird schwerlich gemeint sein, sondern gewiss Nike, die über den gedemüthigten Eros triumphiert; wodurch die Vorstellung allerdings etwas modificiert wird. Mit auf den Rücken gebundenen Händen sitzt Eros auf einem Stein einer Säule gegenüber, auf der ein Bild der geflügelten Nemesis mit dem Rade steht, auf einem Stein in Florenz (mus. Flor. I, 76, 7). — Auf einem Altar sitzt Eros mit gebundenen Händen auf einer anderen Gemme (mus. Thorwaldsen III, p. 63, 479). Ein Gegenstück ist die Gemme, wo Psyche mit auf den Rücken gefesselten Händen auf einem Altar einer Säule gegenüber sitzt, auf der sich ein Bild der Aphrodite befindet (arch. Beitr. Taf. 7, 2).

***) Eros sitzend und mit den Banden, mit welchen ihm die Hände auf

Hier reiht sich nun bestätigend und aufklärend die Vorstellung des Reliefs ein, von dem ich ausging. So wie Psyche gefesselt wird, um dann durch Eros Strafe und Pein zu erdulden, so verfährt hier Psyche mit dem gefangenen Eros und zwar zunächst, indem sie seine Waffen zerstört. Auch hierüber giebt ein Gedicht des Meleagros den erwünschten Aufschluss (anth. Pal. V, 179):

Ναὶ τὰν Κύπριν, Ἔρωσ, γλέξω τὰ σὰ πάντα πνρώσας
τόξα τε καὶ Σκυθικὴν ἰσοδύζον φαρέτρον.
γλέξω, ναί. τί ματαῖα γελᾶς καὶ σιμὰ σεσηρώς
μυθ' ἴζεις; τάχα ποῦ σαρκάνιον γελάσεις.
ἦ γὰρ σευ τὰ ποδιγὰ Πόθων ὠνύπτερα κόψας
χαλκόδετον σφίγξω σοῖς περὶ ποσσὶ πέδιλιν.

Zwar ist es hier nicht Psyche, welche spricht, sondern ein Sterblicher, der den Eros gefangen hat, allein für die Grundvorstellung bleibt sich das ganz gleich. Auf eben derselben beruht auch die Darstellung des Gemäldes, welches Ausonius zu seinem *Cupido cruci affixus* Veranlassung gegeben hat und das er mit diesen Worten beschreibt: *Treveris quippe in triclinio Aeoli fucata est pictura haec. Cupidinem cruci affigunt mulieres amatrices, non hae de nostro saeculo, quae sponte peccant, sed illae heroicae, quae sibi ignoscunt et plectunt deum, quarum partem in lugentibus campis Maro noster enumerat.*

Sehr häufig ist auf Gemmen die Vorstellung eines mit Fussketten, die zugleich am Gürtel befestigt sind, gefesselten Eros, der sich traurig und ermüdet auf den Karst lehnt*). Die *fossores*

den Rücken gebunden sind, an ein Tropaion gefesselt ist auf einer Gemme bei Bracci (mem. I, 32). — Sowie Psyche knieend mit auf den Rücken gebundenen Händen auf Gemmen dargestellt ist (arch. Beitr. p. 184), so sieht man Eros in der ganz gleichen Stellung in einer Bronze (Roulez mélanges IV, 3. p. 4).

*) Bracci memorie I, 33, von Köhler (gesamm. Schr. III, p. 165) angezweifelt. Winkelmann descr. p. 147, 819—822. Tölken Beschreibg. p. 157, 643—647. mus. Thorvaldsen III, p. 63, 480. 481. — Eine stark restaurierte Marmorstatue bei Visconti (mon. sc. Borghes. 42) stellt einen weinenden Knaben vor, wie es scheint, ohne Flügel, der in ähnlicher Weise am linken Fuss Fesseln trägt. Sie stimmt so genau mit einer von Spon misc. p. 312, 2) bekannt gemachten römischen Marmorstatue überein, dass man sie für identisch halten möchte. — Auf einem stochischen Carneol (Winkelmann descr. p. 155, 873. Tölken Beschr. p. 164, 690. Taf. VI, 40) soll Psyche

mussten die härteste und schwerste Arbeit verrichten, man wählte dazu die stärksten, aber auch die rohesten und schlechtesten Sklaven, die man strafen wollte, und um sie im Zaum zu halten und am Weglaufen zu hindern, mussten sie ihre Arbeit in der Fusschelle verrichten. Plin. XVIII, 3, 4: *at nunc eudem illa* (Ackerbau) *vincti pedes, damnatae manus inscriptique vultus exercent.* Ovid. epp. I, 6, 31 f.:

*haec facit ut vivat vinctus quoque compede fossor
liberaque a ferro crura futura putat.*

Iuven. XI, 80:

squalidus in magna fastidit compede fossor.

Vgl. Becker Gallus II, p. 422 f. Nitzsch, Gracchen p. 288*). Wie nun bei der zu gleicher Arbeit verurtheilten Psyche Eros gegenwärtig ist, so steht auf einer Gemme (impr. dell' istit. IV, 34. Bull. 1834. p. 425. Taf. VI, 41) neben dem gefesselten, auf den zweizinkigen Karst sich stützenden Eros Psyche mit der ihm genommenen Fackel, um ihn zu strafen. Dadurch ist auch diese Vorstellung bestimmt den auf das Verhältniss zwischen Eros und Psyche bezüglichen zugewiesen **).

dem Eros Fussfesseln anlegen, allein die angebliche Psyche hat sicherlich keine Schmetterlingsflügel.

*) Nach Gerhard (Prodrom. p. 260) „ward das Grab angedeutet, indem der Flügelknabe sich auf die Hacke stützt, die es aufwühlen soll.“ Dem liegt wohl eine unzeitige Erinnerung an die christlichen *fossores* (Gothofred zum cod. Theodos. XIII, 4, 4. Boldetti osservaz. I, 45) zu Grunde, und ich würde diesen, wie mir scheint, sehr unglücklichen Todtengräbergedanken nicht erwähnen, wenn nicht Müller (mus. Thorvalds. III, p. 63) darauf zurückgekommen wäre.

**) Dass dies nicht überall nothwendig so aufzufassen sei, beweist ein artiges pompejanisches Wandgemälde, welches Avellino (Bull. Nap. III. p. 4 f.) beschrieben hat. Am Fuss eines mit Bäumen bewachsenen Hügels steht eine reich bekleidete und geschmückte Frau, welche die Linke mit ausgestrecktem Zeigefinger warnend erhebt, während sie die Rechte auf den Kopf des Eros legt, der in der beschriebenen Weise gefesselt vor ihr steht, mit der Rechten sich die Thränen auswischt und mit der Linken sich auf den Karst stützt. Gegenüber, ebenfalls am Fuss eines Hügels sitzt eine majestätische Frau, welche aufmerksam auf Eros hinsieht, dessen Köcher sie auf ihrem Schosse hält. Ueber ihrer Schulter wird ein zweiter Eros sichtbar, der schadenfroh eine obscene Spottgeberde (*facendo cerchio del pollice e del medio e tenendo distesi l'indice e l'annulare*) dem gefesselten Eros macht. Ungemein häufig sind in Pompeji die Vorstellungen der Aphrodite mit Eros auf der Schulter, welche in Bronzen und auf Münzen wiederholt

Ich hoffe, dass durch den hier nachgewiesenen Zusammenhang dieser Vorstellungen Verständniss und Auffassung der einzelnen gesichert und dadurch gerechtfertigt erscheine, wenn ich auch nach den von Gerhard (arch. Ztg. 1848. n. 22. 23) gegen mich gerichteten Bemerkungen meiner früheren ausführlich dargelegten Auffassung treu bleibe. Dass das Relief eines Sarcophags in eine Reihe tritt mit Gemmen, pompejanischen Wandgemälden und Epigrammen der Anthologie, wird den nicht befremden, welcher sich vergegenwärtigt, wie unter den zahlreichen Vorstellungen auf Grabmonumenten verhältnissmässig selten Beziehungen auf den Tod sind und dann meistens bestimmt und unverhüllt ausgedrückt; dass man dagegen liebte, die volle Thatkraft und den heiteren Genuss, auch den sinnlichen, des irdischen Lebens auf den Gräbern darzustellen, entweder in mythischen Begebenheiten wiedergespiegelt, oder in individuellen Vorstellungen, welchen man in späterer Zeit dadurch gern einen idealen Charakter gab, dass man Erosen und Psychen zu Trägern der Handlung machte. Beispiele aus demselben Kreise werden uns noch begegnen.

Die glückliche Vereinigung und das heitere Zusammensein von Eros und Psyche sieht man auf neu entdeckten pompejanischen Wandgemälden dargestellt. In dem prachtvoll ausgestatteten Triclinium eines im Jahr 1847 aufgegrabenen Hauses findet sich ausser anderen Malereien eine Reihe kleinerer Gemälde, die einander entsprechen und sämmtlich auf einen Stuccoüberzug gemalt sind, der über einen schon früher vorhandenen frisch aufgetragen worden war. Sie sind kurz erwähnt von Panofka (Bull. 1847. p. 136. arch. Ztg. 1847. p. 444) und näher beschrieben von Avellino (Bull. Nap. VI. p. 9 f.); ihre Veröffent-

ist und mit Recht für die Venus Verticordia erkannt zu sein scheint (Cavedoni saggio d'osserv. sulle medaglie di fam. rom. p. 441. Gazzera congettura int. ad una statua di bronzo. Turin 1838). Ihre Verehrung war in Rom begründet „*quo facilius virginum mulierumque mens a libidine ad pudicitiam converteretur*“ (Val. Max VIII, 45, 42 vgl. Ovid. fast. IV, 157 ff. Schol. Stat. Theb. V, 63. Klausen Aeneas I, p. 285 f.); es ist begreiflich, dass sie dem übermüthigen Eros seine Waffen nahm und ihn zu schwerer Arbeit verurtheilte. Die Frau, welche den betrübten Eros ermahnt, wird man wohl nicht unpassend Peitho benennen können; welchen Namen ich früher (Peitho p. 43) nicht richtig auf Venus anwendete.

lichung steht in den nächsten Heften von Zahn's grossem Werke bevor, dessen Zeichnungen mir vorliegen. —

Auf dem einen Bilde (Zahn III, 31) sehen wir unter dem Schatten eines, zwischen zwei Bäumen ausgespannten Tuches (*velum*) ein Lager bereitet, das mit Kissen belegt ist. Auf demselben liegt in weichlicher Ruhe, den linken Arm lässig über das Haupt gelegt, Psyche (nach Avellino ein schlafender Eros), in ein weites Gewand gehüllt, das die rechte Brust frei lässt. Ihr schmachtender Blick ist auf den neben ihr sitzenden Eros gerichtet, der unterwärts mit einem Gewande bekleidet ist, aber seine Aufmerksamkeit nicht ihr zuwendet, sondern mit gespanntem Blick und ausgestreckten Händen (als wolle er sie zusammenschlagen, sagt Avellino) der in der Mitte im Vordergrunde sich zeigenden Tänzerin zuschauet. Es ist eine Psyche von ziemlich derben, üppigen Formen, welche durch ein durchsichtiges Gewand, das überdies bis über die Knieen aufgeschürzt ist und den Hals und die mit Spangen geschmückten Arme bloss lässt, wenig verhüllt werden. Das gelockte Haar ist auf dem Scheitel in eine Schleife zusammengebunden; in den Händen hält sie mit etwas affectirt graziöser Geberde Castagnetten, nach deren Tact sie eben im Begriff ist, sich in rascher Wendung herumzuschwenken — ein etwas veredeltes Abbild der bekannten *Copa*:

*Copa Syrisca, caput Graia redimita mitella,
crispum sub crotalo docta movere latus,
ebria famosa saltat lasciva taberna
ad cubitum raucos excutiens calamos.*

Es ist also eine Scene römischer Ueppigkeit, welche wir vor uns sehen. Zu den sinnlichen Genüssen, welche man in der Kaiserzeit, besonders bei Tisch oder nach geendigtem Mahl liebte, gehörten die lasciven Tänze, welche Mädchen aus Asien*), namentlich Syrien**), und ganz vorzüglich aus Gades***)) mit grosser Meisterschaft ausführten. Das diesen Tänzen eigenthümliche

*) Anth. Pal. V, 129:

*Τὴν ἀπὸ τῆς Ἀσίας ὀρχηστρίδα, τὴν κακοτέχνους
σχήμασιν ἐξ ἀπαλῶν κινυμένην ὀνύχων,
αἰνέω, οὐχ ὅτι πάντα παθαίνεται, οὐδ' ὅτι βάλλει
τὰς ἀπαλὰς ἀπαλῶς ᾧδε καὶ ᾧδε χέρας.*

**) Iuv. III, 62 ff. Prop. III, 23, 24.

***)) Mart. V, 78, 26. VI, 74, 2. XIV, 203. Iuv. XI, 162 ff. Plin. epp. I, 45, 3. Böttiger Kunstmyth. I, p. 442 ff.

Instrument waren die Castagnetten, *κρόταλα* *), eigentlich Rohrstäbchen, die man an einander schlug**), wie es hier der Fall zu sein scheint, auch aus gebranntem Thon***) und aus Erz****) gemacht, welche ursprünglich im orgiastischen Cultus üblich †), dann wie alle ähnlichen Instrumente als Mittel stark aufregenden Sinnesreizes dienten ††).

Den Castagnetten entspricht die Flöte †††), und so sehen wir auf dem anderen Ende einen Eros auf einem viereckigen Steine sitzen, nackt bis auf die leicht um die Hüften geschlungene Chlamys, der mit grossem Eifer die Flöte bläst und zwar die nicht so häufig vorkommende Querflöte ††††). Der *πλάγιος αὐλὸς* oder *πλαγίαυλος*, auch *φῶτιγξ* ††), *obliqua* oder *vascu*

*) Macrob. sat II, 10: *vidi — puerum — cum crotalis saltare, quam saltationem impudicus serrulus honeste saltare non posset.* Priap. 26:

*Deliciae populi, magno notissima Circo
Quintia, vibratas docta movere nates,
cymbala cum crotalis, pruriginis arma Priapo
ponit.*

Eine Tänzerin mit Castagnetten s. bei Panofka mus. Pourtalès 28. Auch die tanzenden Zwerge (arch. Beitr. p. 431) pflegen dergleichen zu haben.

**) Schol. Arist. nub. 260. *κρόταλον ἰδίως ὁ σχιζόμενος κάλαμος καὶ κατασκευαζόμενος ἐπιτηδες, ὥστε ἕχειν, εἴ τις αὐτὸν δοροῖται τῆς χειρὸς.*

***) tuv. XI, 170: *testarum crepitus.* Aristoph. ran. 1301: *πούστιν ἢ τοῖς ὀστράκοις αὐτῆ κροτοῦσα.* Athen. XIV, p. 636 E. Casaubon. zu Athen. V, c. 4.

****) Eurip. Cycl. 204: *κρόταλα χαλκοῦ.* Mart. XI, 16, 4: *et Tartesiaca concrepat aera manu.* Stat. silv. I, 6, 72: *cymbala tinnulaeque Gades.*

†) Schöne de pers. in Eur. Bacch. hab. scen. p. 121 ff. Creuzer zur Archäol. III, p. 52 f.

††) Anth. Pal. V, 173, 7 f.

*ἔσσε, γύναι πάγκοινε, καλεῖ σε γὰρ ἡ μιλόχομος
πηκτὶς καὶ κροτάλων χειροτυπῆς πάταγος.*

V, 271, 4 f.:

*τὴν ποτε βακχεύουσαν ἐν εἰδεῖ θηλυτεράων
τὴν χρυσοκροτάλῳ σειομένην σπιατάλῃ.*

IX, 321, 4: *κροτάλων θηλυμαεῖς ὄτοροι.*

†††) Propert. V, 8, 39: *Nilotes tiben erat, crotalistris Phyllis.*

††††) Visconti mus. Pio Cl. V, 13, p. 82 ff. arch. Beitr. p. 191.

††) Athen. IV, p. 175 E. *Ἰόβας — φησὶ — Ὅσιριδος εἶναι εἶρημα καὶ τὸν καλούμενον φῶτιγγα πλαγίαυλον. — ἐπιχωριάζει γὰρ καὶ ὁ φῶτιγξ αὐλὸς παρ' ἡμῶν.* Gloss. p. 274 St. *plagiola, φουτιγγεστη*, was Salmasius richtig verbessert hat *plagiola, φωτιγγίστης* (zu Vop. Carin. 19. t. II p. 825). Einen Unterschied macht, wie es scheint, Nikomachos (harm. p. 8):

*tibia**), war nach Athen. IV, p. 175 E. eine Erfindung des Osiris und in Aegypten viel gebraucht, wie sie auch auf dem Mosaik von Palestrina bei dem Festmahl unter der Laube geblasen wird (Barthelemy mos. de Pal. p. 22. Gori inser. Etrur. III, 3). Auch Apulejus (met. XI, 9 p. 772), der sie malerisch beschreibt als *calamus obliquus ad aurem porrectus dexteram*, führt sie als ein dem Serapis geweihtes Instrument an; Pollux (IV, 74) nennt sie ein libysches Instrument. Nach Plinius (VII, 56, 57) hatte Marsyas sie in Phrygien erfunden und ich habe danach eine merkwürdige Herme des britischen Museums (anc. marbles II, 35. Clarae mus. de sc. 726 D., 1736 I), welche Panofka (Antikenkranz n. 8. p. 10 ff.) auf Hyagnis gedeutet hatte, für Midas erklärt (arch. Ztg. 1838 p. 239 f.). Eine andere Sage nannte Pan als Erfinder derselben (Bion III, 7), der sich bei Lucian (bis acc. 41) *μέγροι τοῦ πλαγίου ἀλῶν καὶ τῆς σφίγγος σοφός* nennt und dem sie deshalb von Hirten geweiht ward (Long. past. I, 4. IV, 26); wie wir sie denn als von diesen gebraucht auch sonst erwähnt finden (Theocr. XX, 29. Heliod. V, 14). Dem entspricht es, wenn auf Kunstwerken Satyrn dieselben blasen (mus. Veron. 71, 3; Becker August. 113; mus. Nap. II, 25; Clarae mus. de sc. 139, 290. Welcker Zeitschr. p. 451 f.) Den tiefen, weichen Klang dieser Flöte hielt man besonders geeignet Liebesgefühle auszudrücken, und fand Aehnlichkeit zwischen ihm und dem Gesang des Liebesvogels Iynx^{**}). Daher ist Echo, die Mutter der Iynx, auf einem pompejanischen Wandgemälde, das den Narcis-

τοὺς πλαγιάβλους μέτα τῶν σφίγγων. Vgl. noch Eustath. zu Hom. II. p. 1157.

*) Serv. zu Virg. Aen. XI, 737: *CYRIFA TIBIA. Hanc tibiam Graeci πλαγιάβλον vocant, Latini vascam tibiam. et est Dionysia cum maxime ea Satyri utantur.* Hesych. *σφίγγιξ — σφίγγος ἀλῶς*, wo Guyet richtig *πλαγίος* verbessert. Gloss. p. 224 St. *vasca, μελητιζὸς ἀλῶς*, p. 219: *vacca, μελητητιζὸς ἀλῶς*; vgl. Salmasius a. a. O. p. 827. Solin. 44: *sive vascas, quae foraminum numeris praecentorius antecedunt.* Uebrigens sagt Pollux (IV, 74) *κέρας-ἀναγεῦον πρόσσειτι*, wodurch *curva* erklärt wird, wovon Cuper (Harpoer. p. 442) sich keine richtige Vorstellung macht. *Κέρας, cornu*, ist die Stürze, welche manche Flöten hatten (zu Iuv. II, 90) und die wohl nicht nothwendig gebogen war; wie sie denn bei der Querflöte auf keinem Kunstwerk, als vielleicht mus. Pio Cl. V, 13, sich so zeigt.

***) Ael. h. an. VI, 49: *τὸν πλαγίον ἢ ἰνγξ ἀλῶν (ἑπιζοφίεται).* Bekker anecd. I, p. 265, 21: *ἰνγξ; σφίγγιξ μοροζιάματος καὶ ὄρνιθον.*

sus zum Gegenstand hat, die Querflöte blasend dargestellt (Bull. Nap. III, p. 33), und auch auf anderen Kunstwerken sehen wir Eros mit diesem Instrument (mus. Pio Cl. V, 13; Millin gal. myth. 69, 272; mus. Cap. IV, 57)*). Es ist daher auch hier nicht ohne Bedeutung, wenn Eros zum Tanze die Querflöte bläst**). Bemerkenswerth ist die Gestalt dieser Flöte; sie ist sehr lang und hat am untern Ende ein sich erweiterndes Schallloch, oben eine Art von Knopf; weder von Zapfen noch Löchern ist etwas zu sehen, doch beweist die Art, wie Eros seine Finger hält, hinreichend, dass sie vorauszusetzen sind.

Zur Linken des Flötenbläfers hinter dem Lager sitzen zwei Psychen (nach Avellino Erosen), von denen die ihm zunächst befindliche, nach dem mit geöffnetem Munde aufwärts gerichteten Gesicht und der leisen Handbewegung zu schliessen, welche den Tact anzugeben scheint, zu seiner Flöte singt. Denn auch mit Gesang pflegten diese Tänze begleitet zu werden, deren Inhalt und Charakter natürlich dem der Tänze entsprach. So heisst es bei Juvenalis (XI, 162 ff.):

*forsitan expectes ut Gaditana***) canoro
incipiant prurire choro plausuque probatae
ad terram tremulo descendant chine puellae.*

Die andere hält in der Hand ein Trinkgefäss und sieht aufmerksam nach der Tänzerin hin. Darauf folgt noch eine Figur, welche nicht mit völliger Deutlichkeit zu erkennen ist, nach Kleidung und Haar aber eher weiblich als männlich zu sein scheint; wie sie an der Handlung Theil genommen habe, ist nicht mehr zu ersehen †).

Im Hintergrunde steht auf einer grossen runden Basis, über

*) Auch in neueren Zeiten kannte man eine *flûte d'amour* und *flûte d'écho*.

**) Bei Philodemos (anth. Pal. XI, 34, 5) werden *πλαγίανλοι* als Instrument der gemeinen Dirnen genannt.

***) *Gaditana*, wie bei Plin. epp. I, 15, 3, nämlich *cantica*. Mart. III, 63, 5: *cantica qui Nili, qui Gaditana susurrat*. Wie bei Juvenal dann die *voces obscenae* erwähnt werden, so bei Martialis (I, 42, 12) ein *de Gadibus improbus magister*.

†) Unwillkürlich wird man an das berühmte Grab in Cumae erinnert, in dessen Reliefs eine Tänzerin sogar noch in der Unterwelt bewundert und beklatscht wird.

das ausgebreitete Zeltdach hervorragend, das Bild einer mit einem doppelt gegürteten, bis auf die Füße herabreichenden Aermelchiton bekleideten weiblichen Gestalt, ernsten Angesichts. Der Hirtenstab, welchen sie in der Rechten trägt, bezeichnet sie als die Schutzgöttin dieses ländlichen Aufenthalts; in Uebereinstimmung mit der gesammten Darstellungsweise hat auch sie Schmetterlingsflügel an den Schultern.

Das entsprechende Gemälde vergegenwärtigt uns eine ganz verwandte Scene, in der ein Eros die Hauptrolle spielt. Unter einer ausgespannten Decke ist auch hier ein Lager bereitet*), auf welchem eine ähnlich bekleidete Psyche liegt, die mit gespannter Aufmerksamkeit auf den Tänzer vor ihr sieht, welchem sie Beifall zu klatschen scheint. Im Vordergrund in der Mitte tritt hier Eros als Tänzer auf**), nackt bis auf die Chlamys, die in einen Schurz zusammengedreht um die Hüften gewunden ist***); um den Hals, Hand- und Fussgelenke trägt er goldene Spangen, ein weibischer Schmuck, wie ihn Tänzer von Profession trugen, im Haar einen Epheukranz. Mit der Linken hat er eine spitze Amphora****) geschultert †), mit der erhobenen Rech-

*) Nach Avellino ist davor ein runder Tisch, der auf drei Füßen mit Löwenklauen ruht, und auf dem mehrere Gefässe stehen. Uebrigens ist seine Beschreibung mit der Durchzeichnung nicht ganz in Einklang zu bringen.

**) Es ist bekannt, dass den Römern das Tanzen beim Gelage als ungeziemende Ausgelassenheit und Ausschweifung erschien, zu der nur der Rausch verführen konnte. Cic. p. Mur. 6, 13: *nemo enim fere saltat sobrius nisi qui insanit*. in Pis. 10, 22: *cum collegae tui domus cantu et cymbalis personaret, cumque ipse nudus in convivio saltaret, in quo ne tum quidem, cum illum suum saltatorium versaret orbem* Heliod. Aeth. IV, 17: *Φοίνιζες ἐπὶ πηχίδων Ἀσσύριόν τινα ρόμον ἐστίχτων στορογῆν ὀλοσώματον ὥσπερ οἱ ζάτογοι δινεύοντες*) *fortuna rotam pertimescebat*. Mit Entrüstung weist deshalb Cicero den dem Dejotarus gemachten Vorwurf zurück, er habe beim Gelage getanzt (9, 26), *nudus*, was sich durch die Kunstwerke erklärt. Bei einem Hetairengelage aber tanzt auch der Liebhaber mit (Luc. dial. mer. 15, 2). Im übelsten Ruf standen begreiflich die Tänzer von Profession (*cinaedi*).

***) Ebenso die tanzenden Zwerge und ähnliche Figuren (arch. Beiträge p. 431).

****) Aehnliche Amphoren s. mus. Borb. IV tav. A. V, 48. Bekker Gallus III, p. 25. Campana ant. opp. in pl. 31.

†) Eros, der eine solche Amphora trägt, stellt eine artige kleine Terracottafigur aus Fasano vor bei Minervini mon. ant. possed. da R. Barone

ten schlägt er lustig ein Schnippen und hebt im munteren Tanz den rechten Fuss. Ganz ähnlich ist die Beschreibung und Abbildung eines griechischen Tänzers bei Fellows (Lycia p. 94f.), nur hat er keine Amphora. Dieselbe Geberde finden wir in der trefflichen Bronzestatue eines angetrunkenen Satyrs aus Herculanium (ant. di Ere. VI, 42. 43. mus. Borb. II, 21), von welcher eine Nachahmung in Marmor in der Glyptothek in München ist (102. mus. Nap. IV, 65). Was damit gemeint sei, spricht am deutlichsten das oft erwähnte und besprochene Denkmal des Sardanapallos aus. Aristobulos berichtet darüber (Athen. XII, p. 530 B): *καὶ ἦν οὐ πόρρω τὸ τοῦ Σαρδαναπάλου μνημεῖον, ἐφ' οὗ ἐστάει τύπον λίθινον συμβεβληκότα τῆς δεξιᾶς χειρὸς τοῖς δακτύλοις ὡς ἂν ἐπιπροτοῦντα**. ἐπιγεγράφθαι δὲ αὐτῷ Ἀσσυρίοις γράμμασι:

Σαρδανάπαλος Ἀνακνδαραῶξεω παῖς Ἀγγιᾶλην καὶ Ταρσὸν ἔδειμεν ἡμέρη μίῃ. Ἔσθιε, πῖνε, παιῖζε· ὡς τᾶλλα τούτου οὐκ ἄξια

*τοῦ ἀποπροτήματος ἔοιζε λέγειν***). Wir sehen auch, dass dieser oft gerühmte Grundsatz praktisch angewandt wird. Denn zur Linken des Tänzers ist auf der Kline ein ebenfalls mit Epheu bekränzter Eros gelagert, welcher einer neben ihm liegenden Psyche das Haupt zum Kusse entgegenneigt. Psyche kehrt dem Beschauer in einer Stellung, welche bei ruhenden Frauengestalten, namentlich schlafenden Bakchanten öfter wiederkehrt, den Rücken zu, welcher von dem Gewande, das allein die Beine bedeckt, völlig entblösst ist; ihre Haare sind auf dem Scheitel in einen Knoten zusammengebunden. Sie stützt den linken Arm auf ein Kissen und hält in der Hand einen Becher; die Haltung des Kopfes zeigt, dass sie dem Kusse des Eros entgegenkommt. Diese Gruppe ist anmuthig und fein; aber doch tritt uns hier eine Empfindung und Auffassung entgegen, sehr verschieden

Taf. 5, 2. Ein Satyr in lebhafter Bewegung, der eine gleiche Amphora auf der linken Schulter trägt, in der Rechten die Fackel, ist auf einem Relief in Terracotta (anc. terrac. in the Brit. mus. 13, 21. Campana ant. opp. 33).

*) Kallisthenes bei Suid. s. v. *Σαρδαναπάλους* sagt dafür *ἀποληκῶν τοῖς δακτύλοις*, und nachher statt *παιῖζε* mit derberem Ausdruck *ὄζενε*.

**) Vgl. ausser Näkes bekannter Abhandlung (Choeril. p. 196 ff.) Hubmann in Jahns Archiv III, p. 126 ff.; Koopmans de Sardanapalo Amsterdam 1849 p. 169 ff. R. Rochette mém. d' archéol. comparée I, p. 250 ff.

von der, welche die berühmte Gruppe der Umarmung von Eros und Psyche schuf*). Zur Rechten des Tänzers sitzt auch hier auf einem behauenen Stein, den linken Fuss auf einen kleineren Stein gestützt, ein musicierender Eros, die Chlamys auf dem Schenkel liegend, mit epheubekröntem Haupt. Er spielt aber die Leier, welche ganz so geformt ist, wie das Saiteninstrument, welches Erato auf dem herculanischen Wandgemälde hält (Millin gal. myth. 23, 73), und das dort *ψάλτρια* benannt ist**); er spielt es wie sie mit der Hand und dem Plektron. Als Gegenstück zu dem vorher betrachteten Bilde wird dieses recht deutlich durch das Götterbild bezeichnet, welches sich wie dort hinter dem velum auf einer Basis erhebt. Dort war es eine Psyche, hier ist es eine mit langem Chiton und darüber geworfenem faltenreichen Mantel bekleidete langbärtige Mannesgestalt, die durch die Bekrönung und den Thyrsus in der Linken als bacchische Gottheit charakterisiert ist***).

Wir finden uns hier in eine mit Eroten und Psychen bevölkerte Welt versetzt, welche sich einem heiteren, ja üppigen Sinnengenuss ergeben, wie ihn die Phantasie eines verwandten Römers sich erdenken mochte, und in verwandtem Sinne finden wir diese anmuthigen Gestalten auf den pompejanischen Wandgemälden fast durchgehends angewandt. Völlig damit in Uebereinstimmung ist aber auch die Vorstellung eines kleinen abgerundeten Sarcophags, der jetzt im britischen Museum sich findet (anc. marbl. V, 9, 3 — 5. Millin gal. myth. 45, 199) und schon an einem anderen Ort von mir besprochen worden ist (arch. Beitr. p. 174 ff.).

Auf einer zierlichen Kline, deren Lehnen von Delphinen gebildet werden †), sind Eros und Psyche in zärtlicher Umar-

*) Man kann eine in ähnlichem Sinne erfundene Terracottagruppe bei Minervini (mon. ined. Taf. 2, 4) vergleichen, wo Eros ein junges Mädchen auf dem Schoosse umarmt hält, welche aber ohne Flügel ist.

***) Alciph. epp. I, 42 von einer Hetaire: ἡ δὲ Ἐρατὸν (ἐκαλεῖτο) καὶ ψαλτήριον μετεχειρίζετο. Auch dieses und ähnliche Saiteninstrumente wurden meistens bei Tänzen und Liedern sinnlichen Charakters gebraucht und standen nicht im besten Ruf, Lobeck Aglaoph. p. 1016 f.

***) Die übrigen höchst interessanten Bilder, welche musikalische und scenische Agonen von Eroten und Psychen aufgeführt, darstellen, gehören nicht unmittelbar in den betrachteten Kreis.

†) Aehnlich arch. Ztg. 1846. Taf. 38.

mung gelagert: er umschlingt sie mit der Rechten und hält in der Linken einen Becher; zu ihren Füßen steht ein kleiner Eros und reicht ihnen einen Vogel hin. Vor dem Lager steht ein Tisch mit drei Löwenfüßen, darauf eine Schüssel mit einem Fisch, rechts daneben ein rundes Geräth aus Flechtwerk, links sitzt ein Eros auf der Erde und spielt mit einem Hasen, dem er eine Traube hinhält. Zu den Füßen der Kline sitzt auf einem geflochtenen Sessel mit hoher Lehne eine Psyche, die auf einer Cithar mit langem schmalen Halse spielt; hinter ihr kommt eine Dienerin mit einer Oenochoe und ein Eros mit Früchten im Schurz der Chlamys. Auf der anderen Seite steht dem Lager zunächst ein Eros, der mit aufgestütztem rechten Fuss die Leier spielt, wie sonst Apollon dargestellt wird, hinter ihm kommen zwei Eroten herbei, deren erster einen Korb mit Blumen und ein Blumengewinde trägt, woran ein Pfau pickt, der zweite einen Hasen. Zu jeder Seite schliesst ein Baum die Scene ein*).

Dieselbe Vorstellung findet sich nun in ihren wesentlichen Zügen auf mehreren Sarcophagreliefs wiederholt, aber der idealen Form der Eroten und Psychen entkleidet und in der gewöhnlichen Darstellung des menschlichen Verkehrs. Mir sind folgende drei bekannt geworden:

a. Ein Sarcophag, bei Boissard antt. III, 143 und nach ihm bei Gruter 843, 5 und Montfaucon ant. expl. III, 1, 57 abgebildet. Auch Fulvius Ursinus erwähnt denselben (app. ad Ciaccon. de triel. p. 276) und Smetius 110, 19, der ihn zu Rom *in area xenodochii S. Iohannis Lateranensis in Caelio monte* sah, giebt folgende Beschreibung desselben, die ich mittheile, weil sie die Abbildung hie und da berichtigt. «*Maritus et uxor in lecto cubant, dextris ambo sarta dissoluta***) tenentes; sinistra maritus vas apertum tenet, uxor suam mento subdit. Ad pedes Genius in ipso lecto stat, canistrum fructuum ostentans. Sub lecto puer sedens cum cane ludit et alter ad tripodem astat, sub quo gallus e solo aliquid*

*) In der stochischen Sammlung befindet sich eine Glaspaste (Winkelmann descr. p. 455, 872. Taf. VI, 12), welche Eros und Psyche neben einander auf einer Kline unter einem Baum gelagert vorstellt; am Fuss des Lagers ist ein zweiter Eros beschäftigt, eine Amphora zu öffnen. Allein die Paste scheint modern zu sein und über das Original ist nichts bekannt.

**) Welcker (alte Denkm. II, p. 257. 266) hielt nach der Abbildung den auf dem Tische liegenden Kranz, welchen die Frau anfasst, für eine Schlange.

colligens et pharetra aut simile quippiam astat. Ad pedes lecti citharistria canens sedet et altera ancilla velut e penu veniens dextera cantharum plenum attollit et sinistra poculum fert. Ad caput lecti servi duo, unus veniens porcellum assum ad mensam fert, alter discedens pateram et poculum aufert.»

b. Ein Sarcophagrelief, welches bei Laur. Pignorius de servis p. 156 und Fulv. Ursinus (app. ad Ciaccon. de tricl. p. 275) abgebildet und danach bei Ferrarius de re vest. I, 3, 4 wiederholt ist.

c. Ein Sarcophagrelief, an der einen Seite, wie es scheint, verstümmelt, Admiranda 74. gall. Giust. 91. Montfaucon ant. expl. Suppl. III, 27.

Auf allen dreien wiederholen sich gleichmässig die beiden Gatten auf der in ähnlicher Weise zierlich geformten Kline gelagert, der Mann mit dem Becher, die Frau mit dem Kranz in der Hand; auf zweien *a b* steht auf der Kline noch Eros mit einem Fruchtkorb. Neben dem Lager sind zwei Knaben, von denen der eine mit dem Hunde — *cum collusore catello*, wie es bei Juvenalis (IX, 61) heisst — spielt, der hier an die Stelle des dem Eros heiligen Hasen getreten ist und auf ähnlichen Darstellungen sehr häufig ist als das treue Haushier, in welchem Sinne auf *a* auch noch der pickende Hahn hinzugesetzt ist. So hebt auch Juvenalis in der Beschreibung des alten guten Familienlebens das einfache Lager hervor (XI, 98),

ad quod lascivi ludebant ruris alumni.

Auf allen zeigt sich der kleine, auf drei Löwenfüssen ruhende Tisch mit der Schüssel, daneben auf *a b* das runde Geräth, welches Smetius mit einem Köcher vergleicht, dem es nicht unähnlich ist. Auf einem anderen Sarcophagrelief (Clarac mus. de sc. 160, 33), welches ein ähnliches Mahl vorstellt, ist es deutlich von Flechtwerk, wie auf dem zuerst genannten, und steht ebenfalls neben dem Tisch; es gehört also sicherlich zum Hausgeräth. Wahrscheinlich ist es eine *cista*, worin man mancherlei, namentlich auch Bücher aufbewahrte, und wir sehen hier alles vor uns, was Juvenalis (III, 203 ff.) als den nothdürftigen Hausrath des armen Codrus anführt:

*lectus erat Codro Procula minor, urceoli sex,
ornamentum abaci, nec non et parvulus infra
cantharus et recubans sub eodem marmore Chiron,
iamque vetus Graecos servabat cista libellos.*

Auf allen findet sich die Citherspielerin, auch auf *c* trotz der falschen Restauration deutlich zu erkennen, mit derselben schmalen langhalsigen Cithar, auf demselben hohen geflochtenen Lehnstuhl. Dieselbe Figur findet sich einzeln ganz ebenso vorgestellt auf einem Relief bei Maffei dittico Quiriniano p. 24.

Mehr Willkür zeigt sich in dem dienenden Personal, wobei das Bedürfniss des Raumes wohl vorzüglich massgebend gewesen ist. Neben der Citherspielerin ist eine Dienerin mit der Oenochoe auf *a b* gegenwärtig; auf *c* statt ihrer ein Knabe, der die Doppelflöte bläst und mehr im Hintergrunde drei Mädchen, von denen eine die Castagnetten, eine andere den Triangel schlägt, während die mittelste singt: eine Tafelmusik von der Art, wie wir sie schon kennen. Auf der andern Seite sind auf *c* gar keine Figuren, wahrscheinlich nur, weil das Relief verstümmelt ist. Auf *a* sind zwei Dienerinnen, von denen die eine eine Schüssel mit einem Schweinchen bringt, die andere mit Schale und Oenochoe fortgeht. Zahlreicher ist die Dienerschaft auf *b*; drei Diener stehen bereit, von denen zwei eine Schüssel, der dritte die Kanne trägt, zwischen ihnen steht ein Knabe, der auf der Doppelflöte bläst. Auch ist auf *b* die Darstellung auf jeder Seite durch einen Jüngling mit einem Fruchtgewinde abgeschlossen.

Die Vorstellung, welche sich uns hier als eine in ihren wesentlichen Zügen typische erwiesen hat, steht mitten in einer langen Reihe verwandter, deren Deutung nach Letronnes (rev. arch. II, p. 8 ff. 214 ff. 345 ff. III, p. 353 ff.), Friedländers (de opp. anagl. in mon. sepulcr. Graecis p. 50 ff.) und Welkers (ant. Denkm. II, p. 233 ff.) Untersuchungen hoffentlich feststeht. Sie stellen auf den Grabsteinen das Familienmahl vor, als eine der bezeichnendsten Handlungen eines heiteren Lebensgenusses, als dessen Theilnehmer man sich am liebsten der Verstorbenen erinnerte, je nach den verschiedenen Zeiten einfacher und feiner, oder gröber und materieller aufgefasst. Wie die hier betrachteten Darstellungen gemeint seien, lehrt der Augenschein und deutlich sagt es die Inschrift, welche in *a* auf dem Rande der Kline eingegraben ist (C. I. Gr. 6705). Letronne (rev. arch. III, p. 359) hat sie so ergänzt

ἡδὺς βίος τὸ ζῆν· γλυκὺ τὸ θανεῖν ἐπὶ φια[λῶν

und Franz und Welcker haben dies gebilligt. Allein statt *φ* haben alle Abschriften *ψ*, und nach der Abbildung ist zu dieser

Ergänzung kein Platz, wie denn auch weder Smetius noch Ursinus bemerkt haben, dass etwas fehle. Es wird wohl richtig sein wie geschrieben ist: ἡδὺς βίος· τὸ ζῆν γλυκύ· τὸ θανεῖν ὑποψία. Auf den Unterschied von βίος, wodurch das materielle Leben bezeichnet wird, während ζῆν, vivere den Lebensgenuss bedeutet*), hat Letronne aufmerksam gemacht und an die bekannte Grabschrift erinnert: Σίμιλις ἐνταῦθα ζεῖται βιοὺς μὲν ἔτη ν' ζήσας δὲ ἔτη ζ'**. Epikureische Sprüche, wie dieser, dass Leben und Lebensgenuss süß, der Tod ein unsicherer Wahn sei, sind auch sonst nicht selten (Marini inscr. Alb. p. 116f.). Mehr als unumwunden spricht den Sinn dieser Vorstellungen auf Grabmalen eine Inschrift aus, welche Flavius Agricola, wie er glaubte, in Versen auf seinen Grabstein setzen liess, auf dem er sich, den Becher in der Hand, beim Mahle liegend hatte darstellen lassen. Das Grabmal wurde am 4. August 1626 gefunden 'cavandosi il fondamento per la colonna di bronzo, che è la prima alla sinistra di chi con la faccia verso l'altare sta orando alla Confessione di S. Pietro.' Fabretti gab die Inschrift nach einer Copie des Card. Georius, der zur Zeit der Aufindung Canonicus von S. Pietro war, inscr. p. 421, 387; daher ist sie in die Anthologie übergegangen IV, 377 Burmann; 1502 Meyer. Dem letzten Herausgeber ist entgangen, dass Fea misc. I, p. CVII aus einer chigianischen Hdschr. eine Copie mittheilt 'copiata all'ora da un curioso al barlume.' Die von Fabretti benutzte scheint schon interpoliert zu sein, ebenso eine von Marini a. a. O. erwähnte in Ughellis Papieren: eine ganz willkührliche Restitution eines virtuoso ist bei Fea mitgetheilt. Ich habe, was aus Fabretti aufgenommen ist, cursiv gedruckt.

	Tibur mihi	Agricola sum vocitatus
	Flavius. idem	discumbere ut me videtis
	[sic] et apud superos annis quibus fata dedere	animulam colui, nec defuit unquam Lyaeus.
5	precessitque prior Primitiva gratissima coniunx	Flavia et ipsa cultrix deae Phariaes casta

*) Buonaruoti vetri p. 204 f. Jacobs anim. anth. Gr. II, 1, p. 121. III, 2, p. 13. Burmann zur anth. Lat. I, p. 304. Mitscherlich zu Hor. c. III, 29, 41.

***) Salmasius zu Spart. Hadr. 11, p. 77. Cramer an. Paris. I, p. 284. Cass. Dio LXIX, 49. Schol. Pers. II, 1.

sedulaque et forma decore repleta.
 cum qua ter denos dulcissimos egerim annos.
 solaciumque sui generis Aureliam Primitivam tradidit,
 10 quae pietate sua coleret fastigia nostra,
 hospitiumque mihi secum servavit in evum.
 amici qui legis moneo, miscete *Lyacum*
 et potate procul redimiti tempora flore,
 et venereos coitus formosis ne denegate puellis.
 15 cetera post obitum terra consumit et ignis.

Offenbar ist ein freilich schon sehr incorrectes Gedicht von Flavius Agricola zu Grunde gelegt und nach Belieben geändert, daher denn, wo ein Name vorkommt, auf den Vers gar keine Rücksicht genommen wird. Auch sonst hat er sich seiner Freiheit bedient, namentlich in der Schlussermahnung, an deren Nachdrücklichkeit ihm am meisten gelegen zu haben scheint. So hat er gewiss 12 *amici* gesetzt, wo etwa *vos ego* gestanden haben kann, und 14, um ja keinen Zweifel aufkommen zu lassen, *et venereos coitus* etwa für *oscula*, auch 15, *terra*, mag von ihm herrühren.

1 u. 2 ist wohl eine Lücke gewesen. 1. Tibur mihi patria *Fabr.* Tibur mi patria est *Burm.* || 2. idem ego sum discumbens *Fabr.* || sie fehlt *Chig.* || 4. unquam licacus *Chig.* || 5. processitque *Chig.* || gatissima *Chig.* || coniunxs *Chig.* || 6. Pharias *Chig.* || 7. fama *Chig.* sedulaque et frugi formaeque decore *Burm.* et famae formaeque *Virtuoso.* || 8. Ht — egimus zu beiden Seiten am Rande *Chig.* || 11. suum *Chig.* || 12. licacum *Chig.* || 13. redimit et tempora *Chig.*

Das Grabmal soll, wahrscheinlich der ruchlosen Inschrift wegen, in die Tiber geworfen oder bei Seite gebracht worden sein.

Nicht zufällig findet sich nun diese Vorstellung auf einem Sarcophag auf Eros und Psyche so übertragen, dass nur in Nebendingen Modificationen vorgenommen sind, und es kann nicht gestattet sein, in diese einen ganz anderen Sinn hineinzulegen. Es ist vielmehr ein auffallender Beweis dafür, dass die Figuren von Eros und Psyche für die künstlerische Darstellung ein allgemein übliches Mittel geworden waren, den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs ein ideales Gepräge aufzudrücken.

Herr *Mommsen* las über den Verfall des römischen Münzwesens in der Kaiserzeit.

1. Einleitung.

Jede Waare steht zu allen übrigen in einem schwankenden Verhältniss, welches bestimmt wird durch das im Augenblick bestehende Bedürfniss der beiden gegen einander auszutauschenden Waaren. Dies Verhältniss ist ihr Werth, welcher bedingt wird theils durch ihren eigenen Begehr, theils durch den der gegen sie gegebenen Sache; beide sind in stetem Schwanken und es kann folglich nicht, wie es ein absolutes Flächen- und Körpermass giebt, auch einen absoluten Werthmesser geben. Dennoch drängt der Verkehr dahin, irgend eine möglichst wenig im Werth schwankende Waare zum Werthmesser zu stempeln und in dieser alle Werthe auszudrücken, so dass das Steigen und Fallen des Werthes der messenden Waare nominell als Fallen und Steigen der sämmtlichen gemessenen erscheint. Man misst hier allerdings mit einem Masse, das sich selber dehnt oder verkürzt und heute grösser oder kleiner ist als gestern; da es aber dem praktischen Verkehr hauptsächlich darauf ankommt die zu gleicher Zeit vorhandenen Bedürfnisse der verschiedenen Waaren jeden Augenblick mit einander zu vergleichen, lässt er diese unvermeidliche Unbequemlichkeit sich gefallen. Eine vermeidliche Unbequemlichkeit ist dagegen die Anwendung mehrerer messenden Waaren neben einander, welche zu doppelter Rechnungsführung zwingt — z. B. in Thalern Gold und Thalern Silber — und die Ziehung einer allgemeinen Bilanz erschwert. Jedes Culturvolk bedient sich desshalb in der That als allgemeinen Werthmessers nur einer einzigen Waare und zwar regelmässig des einen der drei Metalle Gold, Silber oder Kupfer, wovon ein bestimmtes Gewichtquantum im Verkehr als Wertheinheit anerkannt ist.

Wo nun eine solche Wertheinheit in Metallgewicht Geltung gewonnen hat, erscheint es bequem, einen materiellen Ausdruck derselben zu besitzen, welcher ohne Anwendung der Wage als Repräsentant der Wertheinheit an äusseren Zeichen erkannt werden kann. Dies ist die Münze. Schlechthin nothwendig ist sie nicht und gerade der Grosshandel an den Hauptplätzen

könnte sie am ersten entbehren; allein immer bleibt sie für den Verkehr eine sehr erwünschte Erleichterung. Die Münze aber ist zweierlei Art: Werthmünze oder Creditmünze. Die erstere ist nichts als ein bestimmtes Gewichtquantum eines bis zu einem gewissen Grade gereinigten Metalls, dessen Gewicht und Feingehalt der öffentliche Stempel verbürgt und dessen Werth nur um die Stempelungskosten den Werth anderen ebenso reinen Metalls übersteigt. Die zweite dagegen ist eine auf den Inhaber gestellte Erklärung einer Regierung das betreffende Zeichen anstatt eines gewissen Metallgewichtes in ihren Kassen annehmen zu wollen. Zur Werthmünze wird man zwar gewöhnlich dasjenige Metall nehmen, welches in dem prägenden Staat als allgemeiner Werthmesser gilt; allein dies Primärmetall dient keineswegs ausschliesslich dazu. In vielen deutschen Staaten, wo die Werthe in Silber gemessen werden, prägt man Goldstücke, welche der prägende Staat selbst nur nach dem jedesmaligen Handelswerth des Goldes gegen Silber ausgiebt und annimmt. Doch ist nicht zu verkennen, dass solche Geldstücke ohne festen Nominalwerth sich von dem Begriff und Zweck der Münze, die Wertheinheit materiell darzustellen, wesentlich entfernen und eigentlich nichts anderes sind als Waaren mit Regierungsmarken, eben wie ausländische Münzen auf dem inländischen Geldmarkt; weshalb auch diese Münzen recht eigentlich heimathlos sind und viel mehr als jede andre Sorte über die Grenzen des prägenden Staats hinausgehen. Es scheint deshalb auch diese Art der Werthmünzen dem Alterthum unbekannt geblieben zu sein, wo, so viel wir wissen, jeder Staat nur Geldstücke von festem Nominalwerth prägte. — Bei der Creditmünze ist das Material, auf dem der Staat seine Erklärung ausstellt, zunächst gleichgültig. Es kann absolut werthlos sein, wie bei dem karthagischen Leder- und unserm Papiergeld; es kann auch einen wirklichen, jedoch unter dem nominellen bleibenden Werth haben, welcher dann gleichsam eine letzte Assecuranz bildet für den Fall, dass der Staat seine Anweisung einzulösen nicht vermöchte. Diese Münzen sind genau genommen gemischter Natur, indem ein Theil ihres Nominalwerthes auf dem Metall, ein anderer auf dem Credit beruht. Dies ist der Fall bei aller Scheidemünze, mag sie nun aus dem Primär- oder einem secundären Metall geschlagen werden. Der englische Schilling, der preussische Billongroschen und Kupferpfennig repräsentiren ei-

nen höheren Werth als ihr Metallwerth ist, und sind fundiert auf den Credit des prägenden Staates; nur wenn dieser schwankte, würde ihre Entwerthung an ihrem Metallwerthe eine Grenze finden. Nicht minder aber sind Creditmünzen alles Grossgeld, das ein Staat zu festem Nominalwerth und nicht aus seinem Primärmetall prägt. Das Goldstück, das Rom zur Zeit des Silbercourants ausmünzte, von 1 Scrupel röm. = 1. 44 Gramm, galt als Münze gleich 20 Sesterzen = 49. 37 Gramm, als Metall nicht mehr als 43. 58 Gramm Silber. Der preussische Friedrichsd'or, obgleich an Metall wenig mehr werth als die andern deutschen Goldstücke, welche jetzt etwa 5 Thlr. 43 Gr. gelten, hält sich unveränderlich auf 5 Thlr. 20 Gr., weil ihn die preussischen Kassen dazu annehmen. Ja es kann auf die Dauer in secundären Metallen zu festem Nominalwerth gar nicht anders gemünzt werden, als indem man den Münzwert über den höchsten Handelswert steigert. Setzt man den Münzwert unter den Metallwert, wie dies z. B. bei der ersten Ausprägung der preussischen Friedrichsdore geschah, welche von Anfang an mehr werth waren als ihr Nominalwert von fünf Thalern Silber, so wird sehr bald der Nominalwert ganz illusorisch werden, wie z. B. in dem angeführten Falle Jeder weiss, dass die 'fünf Thaler' des Goldstücks eben nicht die fünffache Wertheinheit des Primärmetalls ausdrücken. Setzt man den Münzwert dem Metallwert gleich, so kann dies zwar für eine Zeitlang Bestand haben, wie z. B. der spätere Nominalwert derselben preussischen Friedrichsdore von $5\frac{2}{3}$ Thlr. ihren Metallwert längere Zeit ziemlich richtig ausdrückte; allein jede einseitige Reduction oder zufällige Werthminderung der Münze des einen Metalls, ferner jede Preisschwankung des einen oder des andern Metalls zerstört dieses ephemere Gleichgewicht und macht, wenn der Metallwert steigt, den Nominalwert illusorisch, wenn er fällt, die Münze für den Betrag der Differenz zur Creditmünze. Endlich wird die ursprüngliche Werthmünze, wenn sie längere Zeit circuliert, durch die besonders beim Silbergeld unvermeidliche Abnutzung, die den Metall-, aber nicht den Münzwert verringert, nothwendig zur Creditmünze. — Werthmünze ist also Waare, Creditmünze Anweisung; was sich im Verkehr sehr deutlich darin darstellt, dass jene ohne Bedenken die Landesgrenze überschreitet — so der preussische Thaler und der englische Sovereign —, diese aber in regelmässigen Fällen im Lande bleibt und, abge-

sehen von den ganz ausserordentlichen Fällen eines über die Landesgrenzen hinausreichenden allgemeinen Credits, im Auslande nur mit Verlust verwerthet werden kann.

Welches der drei Metalle in einem Lande als das primäre erscheint, ist nach den Umständen und den Zeiten verschieden. Je weiter das Gebiet des Haupthandelsplatzes und — was häufig damit zusammenfällt — die Grenzen des Reiches sich ausdehnen, desto transportabler, also werthhafter muss das Primärmetall sein; so haben in neuerer Zeit die grossen Colonialstaaten, Holland und England dem Gold vor dem Silber den Vorzug gegeben. In Rom, wo der interessante Fall eines zweimaligen Wechsels des Primärmetalls eintritt, fällt sehr charakteristisch der Zeit nach die Einführung des Silbercourants mit der Eroberung Italiens, die Anfänge des Goldcourants mit der Umwandlung der römischen Gemeinde in ein römisches Weltreich unter Cäsar und Augustus zusammen. Der Wechsel des Primärmetalls ist die Ursache, nicht die Folge einer Veränderung des Münzwesens. Strömt ein werthhafteres Metall als das bestehende Primärmetall längere Zeit in grossen Massen nach einem Handelsplatze, so wird sich der Kaufmann allmählig gewöhnen, ein Gewichtquantum dieses Metalls als die Einheit zu betrachten, und um so leichter, je mehr zum Werthmesser das neue Metall tauglicher ist als das alte. Daher wich das Kupfer, das der un bequemste der drei Werthmesser ist, dem Silber in Rom fast ohne Kampf; wogegen das Silber sich länger gegen das Gold gewehrt hat. Es ist nicht nothwendig, dass das eindringende werthhaftere Metall als Landesmünze auftritt; sehr möglich, ja sogar wahrscheinlich ist es, dass schon vor Einführung des Silbergeldes in Rom der römische Kaufmann das Silberpfund als die Wertheinheit betrachtet. Es kann das Primärmetall wechseln, ohne dass das Münzwesen darauf influirt — wie das z. B. in England der Fall war, wo Gold viel eher im Handel als in der Münze als Primärmetall anerkannt ward — und umgekehrt wird die häufigere Ausprägung eines werthhafteren Secundärmetalls dasselbe nicht direct zum primären erheben. Wohl aber wird die Regierung, die ja selbst von Rechtswegen die erste Geldmacht im Lande ist, indirect, indem sie die Ströme des werthhafteren Metalls auf den Geldmarkt leitet und demselben eine für den Verkehr bequeme Form gibt, und indem sie die an sie zu leistenden Zahlungen in diesem werthhafteren Metall fordert,

die Einführung eines neuen Primärmetalls versuchen und, wenn die *Conjunctur* günstig ist und ihre Finanzkräfte ausreichen, auch durchsetzen können.

2. Einführung des *Goldcourants*.

In Rom war zur Zeit der freien Republik bekanntlich Silber das Primärmetall; wofür der entscheidende Beweis ist, dass die Republik alle Kriegescontributionen in Silber begehrt (Plin. h. n. 33, 3, 51). Damit ist es sehr wohl vereinbar, dass der Nothpfennig der Republik (*sanctius aerarium*) lieber in Gold aufbewahrt ward als in Silber¹⁾; ja die Fünfprocentabgabe von Freilassungen, eine im J. 397 eben zur Bildung eines solchen Sparpfennigs eingeführte Luxussteuer, scheint darum gleich von Anfang an in Gold gefordert und gezahlt zu sein, wesshalb sie auch *aurum vicesimarium* heisst (Liv. XXVII, 40). Schon hieraus aber erhellt, dass vielleicht schon zur Zeit des Kupfer-, jedenfalls zu der des Silbercourants ein legales Verhältniss des Goldes zum Silber bestehen musste, welches möglich mächte, von den in Assen oder Sesterzen geschätzten Werthen die Procente in Gold zu übertragen; denn dass der Staat das Silberquantum nach dem Steigen und Fallen des Curses in Gold übertragen hätte, ist schon desshalb undenkbar, weil eine legale Fixierung des Tagescurses bei den Römern nicht stattfand noch stattfinden konnte und der Staat also beim Annehmen des Goldes der willkürlichen Abschätzung der Steuerpflichtigen ausgesetzt gewesen wäre. Ebenso bestand ja auch seit uralter Zeit ein gesetzliches Verhältniss des Silbers zum Kupfer wie 1 : 288 (mein röm. Münzwesen S. 345), lange ehe Silber gemünzt ward; wie denn überall die Römer sehr früh sich gewöhnt haben die Metalle nach dem Gewicht als Werthmesser anzuwenden, aber verhältnissmässig erst spät zu münzen begannen. In der That finden wir auch,

1) Im Jahre 545, wo man diesen Sparpfennig angriff, bestand er in 4000 Pfunden Gold (Liv. 27, 40). Im Jahr 597 lagen im Aerar 17,410 Pfund Gold und 40,330 Pfund (nämlich 22,070 Pfd. ungemünzt und 6,285,400 Sesterze = 18,260 Pfd.) Silber (Plin. h. n. 33, 3, 55) also dem Werthe nach über viermal mehr Gold als Silber. Ebenso fand Cäsar darin viel mehr Gold als Silber, obwohl die Angaben über den Betrag schwanken (Drumann röm. Gesch. III, 446).

dass in gerichtlichen Acten schon am Ende des 6. Jahrh. der Stadt 1 Pfund Gold zu 10,000 schweren Assen oder 4000 Sesterzen oder 1000 Denaren gerechnet ward¹⁾, d. h. Gold und Silber verhielten sich nach dem durchschnittlichen Handelswerth, worauf die legale Fixierung allein beruhen konnte, wie 4 : 11. 91. — Zu diesem Verhältniss passen alle übrigen auf uns gekommenen Nachrichten. Bei der Bestimmung des Friedensvertrages zwischen den Aetolern und Römern vom J. 365, dass es jenen gestattet sein solle, die in Silber fixierte Zahlung mit Gold im Verhältniss von 4 : 10 abzulösen, mussten beide Parteien ihre Rechnung finden, da sonst die Aetoler diese Bestimmung nicht begehrt, die Römer sie nicht zugelassen haben würden. In der That galt in Griechenland das Gold, welches in Herodots Zeiten den dreizehn-, in Platons den zwölffachen Werth des Silbers gehabt hat²⁾, seit den Zügen Alexanders häufig nur noch das Zehnfache des Silbers wie seit uralter Zeit in Asien³⁾; die Aetoler kauften wohl in Griechenland, wo das Silber ziemlich selten sein mochte, billiger 1 Pfund Gold als 10 Pfund Silber, die Römer dagegen gewannen namhaft am Curse. — Wir finden ferner, dass in der italischen Münze, wo das Gold Secundärmetall, also über den Metallwerth ausgemünzt war, das Gold bei den campanischen Römern des fünften Jahrhunderts im Verhältniss

1) Livius 38, 53. fand bei Valerius Antias, dass L. Scipio der Unterschlagung von 6000 Pfund Gold und 480 Pfund Silber beschuldigt sei; das müsse aber ein Schreibfehler sein, da die im Senat geforderte Summe anderweitig nicht auf 24, sondern auf 4 Mill. Sesterzen (*quadragies*) angegeben werde; wobei er den geringen Betrag an Silber (164,280 Sest.) offenbar ignorirt und für 6000 schreiben will 1000. Hieraus erhellt das angegebene Verhältniss. Man kann hier nicht sagen, dass Livius das zu seiner Zeit bestehende Verhältniss auf eine frühere übertrage, denn er fand in seinen Quellen beide Zahlen, sowohl 6000 Pfund Gold als 4 Mill. Silber; ferner liegt hier eine offenbar officielle, also nach dem Legalkurs gemachte Reduction vor. — Die Proportion 4 : 43. 7, die Letronne *considér.* p. 60 fg. und nach ihm Böckh metr. Unt. S. 460 für die republikanische Zeit annehmen, beruht auf einer irrigen Auslegung von Plinius *h. n.* 19, 4, 21 (mein römisches Münzw. S. 334).

2) Die Ptolemäer brachten in der Münze Gold und Silber im Verhältniss von 4 : 12. 5 aus: *Letronne récompense promise à qui découvrira deux esclaves.* Paris 1833. p. 11.

3) Böckh Staatshaush. I, 42 der zweiten Auflage. Dass die Zahl nicht bloss eine runde, sondern das Gold wenigstens mitunter so wohlfeil war, beweist eben der Friedensvertrag.

1 : 22. 5 (mein röm. Münzwesen S. 314), in den Zwanzig-, Vierzig- und Sechzigsesterzstücken des sechsten Jahrhunderts im Verhältniss von 1 : 17. 4 ausgebracht ward; umgekehrt, dass Julius Cäsar, als er auf einmal die gallischen Goldmassen auf den Geldmarkt brachte, den Preis des Goldes gegen Silber vorübergehend auf allen Geldmärkten des römischen Reiches auf 9 : 1 herabdrückte (Suet. Caes. 54). In der Mitte zwischen beiden Sätzen liegt das legale Verhältniss 1 : 11. 91.

In gewissem Sinne hatte also schon die Republik zwei gesetzlich gleichgestellte Werthmesser, Gold nach dem Gewichte und Silber als Münze; es ist bezeichnend, dass z. B. in dem Schatz von Cadriano theils Denare, theils Goldbarren sich fanden¹⁾. So begreift man, wesshalb Sullas Gesetz befahl: *qui in aurum vitii quid addiderit, qui argenteos nummos adulterinos flaverit. falsi crimine teneri* (l. 9. pr. D. de l. Corn. de fals. 48, 10). Das Gold cursierte nach dem Gewichte, nicht wie heutzutage nach Gewicht und Feingehalt; also musste jeder zum Verkehr bestimmte Goldbarren völlig rein sein (*decoctum, obryzum*) und die Legierung des Goldes stand der Falschmünzerei rechtlich gleich.

Hieraus erklärt sich die römische Goldprägung des sieben- und achten Jahrhunderts. Die Prägung in dem Verhältniss 17 : 1 war offenbar eine exceptionelle, wobei das Gold so hoch ausgebracht ward, dass man in diesem Verhältniss unmöglich auf die Länge zu prägen fortfahren konnte; es passt vortreflich, dass diese Prägung nach Plinius (h. n. 33, 13, 47 nach der Lesart des Bamb.) begann im J. 536, dem ersten des zweiten punischen Krieges. Später finden sich Goldmünzen anderer Art, die mit Familiennamen bezeichnet sind und schon dadurch sich als jünger ankündigen²⁾. Das Gewicht derselben ist ein seltsames Räthsel. Stücke von dem verschiedensten Gewichte zwischen 1. 7 und 10. 8 Grammen³⁾ wechseln mit einander und sind offenbar zu derselben Zeit, soweit sie chronologisch bestimmbar sind, in der Epoche von Sulla bis auf Cäsar geschla-

1) *Cavedoni sag.* p. 42. Auch Silberbarren kommen vor neben Denaren: *Cavedoni app.* zu Anf.

2) Wohl davon zu unterscheiden sind die römisch-campanischen Goldmünzen, die lange fälschlich dem veturischen Geschlecht zugeschrieben wurden.

3) Die Bezeichnung derselben durch X als *denarii aurei* bedarf noch genauerer Prüfung.

gen (*Letronne consid. p. 6. 72*). Letronne hat behauptet, dass sie auf Scrupelgewicht gemünzt sind zu 3, 5, 6, 7, 7½, 8, 9½ Scrupeln; allein von allen Sorten ist das nicht einmal wahr — wie ja Letronne selbst halbe Scrupel annimmt und unter den von ihm nicht erwähnten Stücken sich noch andere Brüche ergeben, z. B. das des M. Furius Philus 6⅓ Scrupel wiegt — und überhaupt bleibt darum ihre Geltung im Handel und Wandel nicht minder räthselhaft. Wohl aber finden sie ihre Erklärung in dem legalen Curs des Goldes, wonach der Goldscrupel 13⅘ Sesterzen, der Silbersesterz 0. 0819 Gramm (= 1. 542 franz. Gran = 1. 266 engl. Gran) Gold gesetzlich werth war¹⁾. Es ergeben sich hiernach folgende Werthe:

Goldstücke	wirkliches Gewicht.	Normal- gewicht.	Sesterze.	Denare.
		Gramm.		
von L. Sulla um 667	11.1 Gramm (= 209 par.Gr., Eckhel V, 36)	10.81 oder 10.91	132	33
	10.87 - (= 168 Gr. englisch, Pembr.)			
	10.83 - (= 204 Gr. par., Letr.)			
	10.80 - (= 167 Gr., Pembr.)			
	10.74 - (= 166 Gr., Pembr.)			
von Pompeius als Pro- consul 687	8.93 - (= 168. 25 Gr. Letr.; 168 Gr. d'Ennery)	8.84	108	27
	8.29 - (= 128. 2 Gr. Hussey p. 156.)			
von Cäsar 694	8.53 - (= 160 Gr. Letr.)	8.51	104	26
v. Q. Cornificius um 700	7.93 - (= 149. 25 Gr. Letr.)	7.86	96	24
von Cn. Lentulus	7.8 - (= 146⅔ Gr. de la Nauze)			
von M. Furius Philus	7.12 - (= 135 Gr. de la Nauze)	7.2	88	22
von C. Servilius, Denar	6.95 - (= 107½ Gr. Pembr.)	6.88	84	21
von Considius (ächt? Eckhel V, 177)	6.94 - (= 130 Gr. Letr.)			
von Aemilius Paullus	6.92 - (= 107 Gr. Pembr.)			
von P. Nerva	6.79 - (= 105 Gr. Pembr.)	5.57	68	17
von K. Juba I um 705	6.73 - (= 126¾ Gr. Mion- net ¹⁾)			
von Cn. Corn. Blasio	5.62 - (= 105 Gr. Letr.)	5.57	68	17
von Fufius Calenus	5.59 - (= 104½ Gr. de la Nauze)			
von C. Servilius, Vier- tel d. grösseren Mün- ze oder Goldsesterz	4.74 - (= 26½ Gr. Pembr.)	4.72	21	5¼

¹⁾ Ich rechne mit Böckh das römische Pfund zu 6165. 047 Gran = 327. 458 Grammen; bei welcher Bestimmung indess noch immer ein Irrthum von 20 – 30 Gr. weniger oder mehr stattgefunden haben kann.

²⁾ *poids des méd.* p. 214. Man hat schon früher bemerkt, dass Juba's I.

Offenbar wog man diese Münzen jedesmal im Verkehr ebenso wie die Goldbarren, die z. B. in dem Schatz von Cadriano neben den Silbermünzen gefunden wurden; allein es fehlt ihnen keineswegs ein bestimmtes, durch das Gewicht selbst gegebenes Nominal, welches überall in Denaren und Sesterzen wohl auskommt, mit Ausnahme des einen Goldsesterz, der das Viertel des dazu gehörigen Golddenars darstellt, und vielleicht der Stücke von Sulla, welche möglicher Weise so geprägt waren, dass man 400 Denare — etwa bei Triumphalgesehenken an die Soldaten — in drei Goldstücken zahlen konnte. Das Gold galt hier überall nach dem Gewicht und dem gesetzlich festgestellten Silberwerth.

Nichts anderes als solche nach dem Legalcurs in Silber normirte Goldmünzen waren nun auch der Aureus und halbe Aureus, den Julius Cäsar seit dem J. 705 schlagen liess und den seine Nachfolger beibehielten; jener wiegt normal $\frac{1}{40}$ Pfund oder $7\frac{1}{5}$ Scrupel, das ist

	Normalgewicht	Sesterze	Denare
	8. 185 Gramm	400	25
und die Hälften:	4. 09 —	50	12 $\frac{1}{2}$

Letronne irrt, wenn er die goldenen Familienmünzen des siebenten Jahrhunderts und die Goldmünzen der Cäsaren zwei wesentlich verschiedenen Prägungssystemen zuschreibt, indem jene nach Scrupeln gemünzt seien, diese nach $\frac{1}{40}$ des Pfundes; es ist offenbar ein und dasselbe System, in dem der Werth des Goldstücks nach dem Goldgewicht und dem Legalcurs bestimmt ward. In dieser Weise das Gold auszubringen, war ohne Zweifel jeder römische Magistrat ohne weiteres berechtigt, da der Stempel der Münze nur Schrot und Korn verbürgte; wir finden desshalb auch keine Spur, dass Cäsar sich durch einen Volksschluss bevollmächtigen liess, seine Goldmünze zu prägen, während sonst jede Aenderung im Münzfuss oder Nominal nur durch ein Gesetz erfolgen konnte und kein Grund vorhanden war, hierin die Form zu verletzen. Qualitativ unterscheidet die Goldmünze des achten Jahrhunderts von den goldenen Familiendenaren des siebenten sich nicht, und es lässt sich keineswegs be-

Gold- und Silbermünzen denen der römischen Republik gleich stehen; der Schatz von Pavia (*Cavedoni sagg. p. 127*) hat gezeigt, dass sie geradezu zum römischen Courant zu rechnen sind.

haupten, dass man nicht schon vor 705, wie Goldstücke von 24 und 26, so auch welche von 25 Silberdenaren geschlagen habe; die Münze z. B. mit C·N·MONIVS·VAALA könnte in der That älter sein, da die Verdoppelung der Vocale und die einfache Schreibung der Doppelconsonanten besser für Sullas als für Cäsars Zeiten passt. Wohl aber tritt ein bedeutender Unterschied ein theils in der Regelmässigkeit des Gewichts, welches von nun ab unabänderlich¹⁾ auf 100 und 50 Silbersesterzen gestellt ist, und in der Quantität der geprägten Stücke, welche vor 705 ebenso gering ist als nach diesem Jahre unglaublich gross. Einen Begriff von dem Umfang der Goldprägung giebt der Schatz von Brescello (*Montfaucon antiq. suppl. III p. 139 sq. Cavedoni marmi Moden. p. 41 sq.*), welcher eine ungeheure Masse — angeblich 80,000 — Goldstücke enthielt von nicht mehr als 32 verschiedenen Geprägen sämmtlich aus den Jahren 707 bis 717 der Stadt und von dem durch Cäsar festgesetzten Gewichte²⁾. Alle vor Cäsar vergrabenen Schätze bestehen aus Silbermünzen und daneben zuweilen aus Silber- und Goldbarren; Cäsar aber hat die Goldprägung gleich in einer so grossartigen Weise begonnen, dass die Goldmünze sofort gewöhnliches Courant ward, ohne dass er doch eigentlich das Prägsystem wechselte. Die Fixierung des Gewichts musste die Wage verbannen, die massenhafte Prägung den Münzen eine ganz andere Bedeutung für den Geldmarkt geben; allein das bei der Ausbringung des Goldes beobachtete Verhältniss war immer noch das althergebrachte Werthverhältniss des Goldes gegen Silber 4 : 11. 91.

1) Es wäre an sich nicht unmöglich, dass auch nach 705 einzelne Stücke irregulären Gewichts vorkämen, und in der That giebt Letronne p. 6 ein unter Augustus geschlagenes (Eckhel V, 304) Goldstück der Sempronia von 3. 42 Gramm (= 64. 25 Gr.); es scheint aber ein Versehen hier vorgekommen zu sein, denn de la Nauze (*mém. de l'acad. t. XXX p. 379*) giebt demselben Goldstück das gewöhnliche Gewicht.

2) Cavedoni a. a. O. rechnet freilich noch neun andre Gepräge dazu, jedoch nach weniger sicheren Angaben oder blossen Vermuthungen. Doch sind auch diese den übrigen 32 an Gewicht gleich und aus derselben Zeit bis auf die Münze des Q. Cornificius, obgleich diese allenfalls auch nach neuerm Gewicht etwas zu leicht geprägt sein kann. — Diesem verwandt ist der Schatz von Ambenay, den Ed. de la Gange beschrieben hat (*notice sur 196 médailles romaines en or. Paris 1834. pp. 32, 8*, wovon ich nur den

Zu Cäsars Zeit trat also in Rom das oben angedeutete Verhältniss ein, dass eine doppelte Werthmünze zu einer und derselben Zeit in bedeutender Menge ausgeprägt ward, wobei die beiden edlen Metalle im Gleichgewicht stehen sollten. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies Gleichgewicht auf die Dauer nicht bestehen kann; und wenn auch im Alterthum, wo es an den Mitteln fehlte den jedesmaligen Tageseurs leicht und sicher zu ermitteln, der Legalkurs wenigstens den kleinen Verkehr länger und sicherer zu beherrschen vermochte als es jetzt möglich ist, so versteht es sich doch von selbst, dass auch damals das Werthverhältniss der edlen Metalle beständig fluctuierte und das Gleichgewicht nur scheinbar und ephemer war. So wie aber eine wesentliche Schwankung eintrat, wurde die Münze des sinkenden Metalls zur Creditmünze, wovon die nächste Folge die sein musste, dass sie im Internationalverkehr verlor und dass die öffentlichen Kassen alle Zahlungen in dieser billigeren Sorte erhielten und bei deren Wiederausgabe mehr oder minder Schaden litten. Dauerhaft war also jenes von Cäsar beabsichtigte Gleichgewicht nicht; wohl aber war es insofern sehr wichtig, als dasselbe den natürlichen Uebergang machte zum Wechsel des Primärmetalls. In der That drängten die Verhältnisse zur Einführung des Goldcourants. Die ungeheure Ausdehnung der Grenzen, das mit dem einreissenden Luxus sich erweiternde Handelsgebiet, dazu das mangelnde Papiergeld und das unvollkommene Wechselsystem forderten gebieterisch ein werthhafteres Primärmetall. In reichstem Masse war dasselbe vorhanden; das Gold des Orients, das Alexander der Grosse nach Griechenland geleitet hatte, strömte im sechsten und siebenten Jahrhundert unaufhaltsam nach Rom in die Kassen der Privaten und das öffentliche Aerar. 663, in dem Jahre vor dem Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, wo Rom den Höhepunkt seiner finanziellen Blüthe erreichte, lagen 180,829 Pfund Gold oder nach dem heutigen Goldwerth ungefähr 52 Mill. preussische Thaler im Aerar (Plin. 33, 3, 35), eifmal so viel als im J. 597, fünfundzwanzigmal so viel als im J. 545. Hiezu kamen die Schätze der Attaliden, der Ptolemäer, des goldreichen Galliens, überhaupt

Auszug im *Bull. dell' Inst.* 1836 p. 14 kenne); er enthielt über 60 verschiedene Gepräge und gehört ungefähr derselben Zeit an.

Raub und Erwerb der mannigfachsten Art; gar nicht zu berechnen ist, was in den Händen der Privaten sich befand, welche damals den Grund legten zu den noch im fünften Jahrhundert n. Chr. colossalen Vermögen der alten römischen Familien. Wahrscheinlich hielt schon im siebenten Jahrhundert der Staat nur der Staat, indem er fortfuhr fast ausschliesslich Silber zu prägen, das Silbereourant aufrecht, oder versuchte wenigstens es zu halten; denn ob nicht dessungeachtet, zumal bei dem legalen Curs des Goldes gegen Silber, schon damals in der That das Gold für den Handel als Primärmetall galt und alle Werthe danach sich bestimmten, lässt sich keineswegs verneinen. Als nun aber Julius Cäsar den gesammten sehr beträchtlichen Goldvorrath der öffentlichen Kasse in den Verkehr brachte und nun endlich auch die Münze nachgab und sich bequeme, ein Goldstück von passender Grösse und Eintheilung in Masse zu prägen, musste bald das Gold im allgemeinen Verkehr die erste Stelle einnehmen, d. h. zum Courant werden. Dass man fortfuhr in Denaren und Sesterzen zu rechnen, steht dem nicht im Wege; es waren dies jetzt nur die Bezeichnungen für $\frac{1}{25}$ und $\frac{1}{100}$ des Goldstücks. Ebenso rechnen die Engländer noch jetzt in Pfunden Sterling wie zur Zeit des Silbereourants; nur denkt man sich jetzt darunter ein gewisses Quantum Gold wie früher ein gewisses Quantum Silber.

Dass es an directen Beweisen für die Einführung des Goldcourants in Rom mangelt, ist kein Wunder. Das scheinbare Gleichgewicht der Metalle musste die gemeine Meinung irre führen; wie ja auch in der That der Uebergang von Silber- zum Goldeourant nicht plötzlich eingetreten ist, sondern sich allmählig im Verkehr herausgestellt hat. Doch finden sich Spuren, z. B. die Berechnung des Soldes der Soldaten in *aurei* unter Domitian (*Suet. Domit. 7*) oder des älteren Plinius Verwunderung, warum sich die Römer die Kriegscontribution immer in Silber hätten zahlen lassen (h. n. 33, 3, 31). — Deutlicher sprechen die Münzen. Das secundäre Metall charakterisiert sich, wie wir sahen, in der Münze dadurch, dass es über seinen Metallwerth gemünzt wird. Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dass das Verhältniss 1 : 11. 91 ungefähr das durchschnittliche Werthverhältniss ausspricht; findet sich nun eine Abweichung hiervon, wobei das Gold steigt und das Silber sinkt, so ist Gold das secundäre Metall; im umgekehrten Fall ist es das

Silber. Letronne's Untersuchungen (*consid. p. 83*) haben gezeigt, dass unter den julischen Kaisern das Verhältniss ziemlich genau wie es unter Cäsar gewesen beibehalten wird und eher das Gold als das Silber etwas steigt¹⁾; was daher kommt, dass damals das Gewicht des Aureus mehrmals nicht unbedeutend verringert ward, weniger das des Denar. Vielleicht schon am Ende der Regierung Nero's, jedesfalls unter den folgenden Kaisern von Galba bis Titus steigt dagegen das Silber von 4 : 11. 94 auf 4 : 11. 5²⁾, unter Domitian gar auf 4 : 11. 3. Hierbei ist auf die Legierung keine Rücksicht genommen, durch die sich das Verhältniss für das Silber noch bedeutend günstiger stellt; denn schon seit Nero enthielten die meisten Denaren nur 91 bis 92% Silber (s. u.), während die Goldmünzen zwischen August und Vespasian (nach *Letronne consid. p. 84*) 99. 8 bis 99. 4 Feingehalt ergeben und der Absicht nach ganz reines Gold enthalten sollten. Rechnet man den Feingehalt des Goldes zu 99. 4, den des Silbers zu 92%, so verwandelt sich das Bruttoverhältniss des Goldes und Silbers 4 : 11. 5 in ein Nettoverhältniss 4 : 10. 68. Dieses entfernt sich von dem Werthverhältniss schon so bedeutend, dass die Silbermünze nicht mehr als Werthmünze betrachtet werden kann, sondern nichts ist als eine sehr reell geprägte Scheide- oder Creditmünze. England, das unter ähnlichen Verhältnissen vom Silber- zum Goldcourant übergegangen ist, bringt jetzt, wo das Silber zum Golde sich durchschnittlich verhält wie 45. 5 : 4, seine silberne Scheidemünze aus nach dem Verhältniss 14. 28 : 4; was ganz analog ist den Ziffern 11. 9 : 4 und 10. 68 : 4. Folglich ward die Einführung des Goldcourants unter Nero und Vespasian eine vollendete Thatsache. Die spätere Sage, dass die Einführung des Goldcourants von dem Kaiser Constantin herrühre³⁾, ist wohl nur durch die Einführung der Solidi unter ihm veranlasst worden.

1) Gold zu Silber wie 4 : 11. 94 unter Cäsar; : 11. 97 unter August und Tiber; : 12. 17 unter Caligula; : 11. 97 unter Claudius; 11. 8 unter Nero, der in seinen späteren Jahren wohl schon dem neuen System folgte.

2) Gold zu Silber wie 4 : 11. 58 unter Galba, : 11. 47 unter Otho, : 11. 5 unter Vitellius, : 11. 54 unter Vespasian, : 11. 49 unter Titus.

3) siehe die wunderliche Schrift (hinter dem stewartischen Vegetius) *de rebus bell. p. 86*.

3. Die Provinzialmünze im Orient.

Augustus hat im ganzen Umfange des römischen Reichs mit Einschluss der dazu gehörigen freien Städte und Vasallenreiche das Münzrecht in der Art an sich genommen, dass das Recht zu münzen fortan nur durch kaiserlichen Freibrief verliehen ward und zwar in Kupfer häufig, in Silber selten, in Gold nie¹⁾ (mein röm. Münzwesen S. 228).

Dies Münzprivilegium scheint Augustus noch als bleibendes Recht verliehen zu haben, weshalb auf den Colonialmünzen seiner Zeit er als Permittent genannt wird, ja sogar noch nach seinem Tode (PERMISSU DIVI AVGVSTI *Eckhel IV*, 497). Unter und nach Tiberius wird dagegen als Permittent der Provinzialgouverneur genannt; das heisst, es musste seitdem die Erlaubniss für jede einzelne Prägung erwirkt werden; denn nach bekannten Regeln des römischen Staatsrechts galt nur der kaiserliche Erlass für beständig, dagegen der eines jeden aufZeit ernannten Beamten nur so lange, als er selbst im Amte war. Die strenge Controle, welche über die Ausübung des Münzrechts die römischen Gouverneure führten, beweist der von Scävola (unter Marcus) erzählte Fall (*l. 102 pr. D. de solut. 46, 3*), dass ein römischer Provinzialvorsteher das (Silber)courant einer Stadt oder einen Theil desselben wegen seines schlechten Kornes (*quasi aërosa*) verrief (*tollere*); wobei man etwa daran denken kann, dass aus Trajan's Zeit eflöthige Tetradrachmen von Antiochia vorkommen (*Böckh metr. Unt. S. 71*) und diese Münzsorte unter Hadrian selten, unter Pius und Marcus vielleicht gar nicht geschlagen ward (*Eckhel III*, 290). Dagegen führte August römische Münze, römisches Mass und Gewicht ein im ganzen römischen Reiche²⁾ und es wird seitdem ganz gewöhnlich selbst im Orient nach italischen Pfunden und römischen Denaren gerechnet, so dass auf diese als allgemeine und normale Reichsmünze und Reichsgewichte die besonderen und localen Münzen und Gewichte zurückgeführt werden. Zahllose kleinasiatische Inschriften beweisen, dass auch dort die Rechnung nach Denaren (die

1) Die einzige Ausnahme ist Cäsarea in Cappadocien. *Eckhel III*, 487.

2) *Dio 52*, 30. *Eckhel I prol. p. VI. Cavedoni num. bibl. p. 104*. Nur für Aegypten gilt dies wenigstens nicht unbedingt.

zuweilen, aber selten Drachmen genannt werden, so C. I. G. 2782) überall die officielle und legale war; mir ist mit Ausnahme einiger ägyptischer Inschriften keine nachaugusteische bekannt, die anders rechnete als in römischem Gelde.

Mit dieser ausschliesslichen Geltung des römischen Courants scheint das Münzwesen der Kaiserzeit nicht im Einklang zu stehen. Im Occident zwar sind bis auf Caligula alle communalen Prägstätten geschlossen worden und Silber ward hier überhaupt nach Augustus nicht mehr geschlagen; im Orient aber, namentlich in Kleinasien, Syrien und Aegypten wurde von vielen Communen und zum Theil in grossen Quantitäten Geld geschlagen, meistens Kupfer, jedoch auch nicht wenig Silber. Auch ward dies keineswegs auf die römischen Nominalen gemünzt; Antiochia schlug Silberstücke von Tetradrachmengewicht, Ephesos Silbermünzen entsprechen im Gewicht der alten Landesmünze des pergamenischen Reichs, den Cistophoren, und wo beim Kupfer das Nominal feststeht, ist es häufig ein ganz unrömisches, z. B. bei den bekannten chiotischen Münzen mit der Aufschrift **ACCAPIA TPPIA**. Es fragt sich um die Erklärung dieser räthselhaften Erscheinung und deren Vereinigung mit der ausschliesslichen Herrschaft des römischen Geldes.

Vergleichen wir die occidentalischen und die orientalischen Münzverhältnisse, wie sie Augustus vorfand, so finden wir die wesentlichsten Verschiedenheiten. Im Occident spielte längst der römische Denar die erste Rolle; schon in den letzten Zeiten der Republik münzte man in Spanien und Mauritanien auf Denargewicht und der Handel mit Deutschland ward mit römischem Silber geführt. Nachdem Unteritalien, Sicilien, Karthago lange vor August ihre Landesmünze eingebüsst hatten, gab es dort eigentlich nur eine Münzsorte, welche der römischen ernstlich Concurrenz machte: die massilische Drachme, welche Gallien und in früherer Zeit ganz Oberitalien beherrschte. Verglichen mit dem Orient war hier überhaupt nur wenig gemünzt worden. Eine Einziehung der gesammten nichtrömischen Münze des Occidents und deren Ersetzung durch römisches Courant war allerdings eine grossartige Finanzmassregel, wobei entweder die letzten Inhaber oder die Kasse an dem verschliffenen Silber nicht unbedeutend verlieren mussten; allein für einen Staat wie der römische musste eine solche Operation ausführbar sein und der Verkehr konnte dabei nur gewinnen. Es ist daher begreiflich,

dass die Prägung des Municipalsilbers sofort unter August, die des Municipalkupfers bald nachher eingestellt ward; ohne Zweifel war mit beiden Massregeln die Einziehung des umlaufenden älteren Silbers resp. Kupfers verbunden. — Ganz anders stand es im Orient. In den Reichen der Nachfolger Alexanders war Jahrhunderte lang sehr eifrig gemünzt worden und grosse Massen schlechten oder vernutzten Silbers, noch grössere von Kupfer in Umlauf. Es ging nicht an, dies Creditgeld auf einmal zu verrufen, wenn man nicht alle Gemeinden und alle vermögenden Leute zum Bankerott treiben wollte; es zum Nominalwerth gegen römisches Courant einzuziehen oder es unter das Reichscourant nach seinem Nominalwerthe aufzunehmen, hätte dem Staate ein ungeheures Opfer zugemuthet, indem man gewissermassen die unverzinsliche Gemeindeschuld der reichsten und schwächsten Provinzen auf das gesammte Reich übernahm. Es blieb nichts Anderes übrig als dies Silber und Kupfer in seinem bisherigen Circulationsrayon bestehen zu lassen und demselben zwar eine Währung, aber keine Reichs- sondern eine municipale beizulegen oder zu belassen. Hiezu kam noch ein anderer Umstand. Der Denar gewann zwar auch im Orient, ja bis nach Indien (*Eckhel I prol. p. LXXXVII*) früh Curs — die von dem jüdischen Rebellen Barkocheb unter Hadrian überprägten Denare (*Eckhel III, 471*) beweisen z. B., dass damals diese Münze in Judäa das gewöhnliche Silbercourant war —, aber z. B. im parthischen Reich waren leichte Tetradrachmen wie die antiochischen der Kaiserzeit bis in sehr späte Zeit gangbar, und dieser Verkehr wäre wesentlich erschwert worden, wenn im ganzen römischen Reich nur Denare geschlagen worden wären. Dies scheinen die Hauptgründe gewesen zu sein, wesshalb im Orient das alte Geld im Curs blieb und die Prägung bis auf Aurelian fort dauerte; nebenher mögen auch finanzielle Zwecke im Spiel gewesen sein, wie z. B. die Prägung der alexandrinischen materiell fast werthlosen Potinnünzen, wovon der Gewinn sicher dem Kaiser, nicht der Stadt Alexandria zufloss, eine Goldgrube für die kaiserliche Kasse gewesen sein muss.

Die ausschliessliche Geltung des römischen Courants konnte unter diesen Umständen nur in beschränkter und mehr formeller Weise festgehalten werden. Allgemeine Regel, die sich freilich nicht für alle Sorten im Einzelnen belegen lässt, scheint es gewesen zu sein, dass jede Provinzialmünze ein in römischem

Gewicht (Unzen oder Denaren) festgestelltes Schrot und einen in römischem Gelde festgestellten Legalcurs (so weit der Münze überhaupt gesetzliche Geltung zustand) haben musste. Als römischer Münzeinheit, wonach die Geltung der Provinzialmünzen bestimmt wurde, bediente man sich des Denars, unter August bei der ersten Regelung dieses Münzwesens des republikanischen von $\frac{1}{84}$ Pfund oder 3. 7 Gramm, später des neronischen von $\frac{1}{96}$ Pfund oder 3. 4 Gr. Nur ein anderer Ausdruck für den römischen Denar ist 'Drachme' (oben S. 194) oder 'attische Drachme' (Böckh metr. Unt. S. 298 fg.), wobei durchaus nicht an die eigentlich attische von 4. 37 Gr. gedacht werden darf. Es scheint, dass August, als er römisches Gewicht in Asien einführte, dazu den Weg wählte, der allgemein verbreiteten und factisch dem römischen Denar schon sehr nahestehenden attischen Drachme das gesetzliche Normalgewicht des Denars, also dem attischen Talent das Gewicht von 6000 römischen Denaren (*Fest. v. talentorum p. 358 Müll.*) beizulegen und sämtliche übrige Gewichte als locale in attischen Drachmen oder italienischen Denaren zu normiren. Die Grossgewichte verschiedenster Art liess man bestehen, aber streng wurde auf die Gleichheit der kleinsten Gewichteinheit, des Denars gehalten. So war es ganz natürlich, dass die spätere Reduction des Denars von $\frac{1}{84}$ auf $\frac{1}{96}$ Pfund auch als eine Reduction der attischen Drachme betrachtet wurde. In diesen Denaren oder Drachmen wurden die Provinzialmünzen regulirt; wobei indess das Provinzialsilber wie begreiflich keineswegs für so viel Denare ausgegeben werden konnte als es wog, so dass der Reichscourant überall im Vortheil war. Die Silbersorten, welche noch in der Kaiserzeit Curs hatten, sind folgende:

Syrisches Silber. Das wirkliche Gewicht der Tetradrachmen von Antiochia schwankt zwischen 15. 2 und 14. 2 Gramm (287—267 par. Gr., *Mionnet poids p. 186*), d. h. für die Drachme 3. 8 bis 3. 55 Gramm. Gemünzt wurden sie eigentlich auf eine Drachme, welche normal e. 3. 7 Gramme wiegen sollte und seit alter Zeit in den phöniciischen und syrischen Städtemünzen befolgt ward (Böckh S. 65), während die Reichsmünzen der Seleukiden attische Währung hatten. Da dies ungefähr das Gewicht des älteren Denars war, so konnte das Normalgewicht des Tetradrachmon auch auf 4 ältere Denare bestimmt werden¹⁾; dass aber diese

1) Kleopatra (bei Galen c. 40) setzt das (antiochische?) Tetradrachmon

Satzung nur eine formelle war und das Stück keineswegs eigentlich auf Denargewicht geprägt ward, zeigt die Thatsache, dass die neronische Reduction das antiochische Silberstück nicht afficiert hat. Wäre die neronische Reduction auf diesen Normalsatz angewendet worden, so würde das Normalgewicht dadurch auf 3. 4 Gr. herabgegangen sein; allein dazu passen die Münzen nicht, da eine durchgängige Uebermünzung nicht angenommen werden kann und die nach Nero geschlagenen Tetradrachmen keineswegs ein verringertes Gewicht zeigen. — Die gesetzliche Geltung der Drachme war $\frac{3}{4}$ eines Denars, anfangs eines augusteischen, später eines neronischen: so dass also Nero's Reduction der römischen Gold- und Silbermünze für Antiochia in der That eine Herabsetzung des Tetradrachmen in seinem gesetzlichen Werthe war. Factisch war dies wohl ziemlich gleichgültig; nahm auch die römische Kasse dasselbe nur zu 3 Denaren, so stand es im Curs gewiss höher und floss regelmässig eben nicht in die öffentliche Kasse wie jedes unter dem Werth gesetzlich tarifirte fremde Geld. — Das Silber von Tyros, worunter theils das wenige bis auf Nero in Tyros geprägte Silber (*Eckhel III*, 383), theils das in der Kaiserzeit noch umlaufende Silbergeld von Sidon und andern syrischen und phöniciſchen Städten sowie das von Judaea (Böckh S. 56. 65 fg.) als vollkommen gleichartig zu verstehen sein wird¹⁾, stellt Heron (bei Böckh a. a. O.) dem antiochischen ganz gleich; in der That ist auch das wirkliche Gewicht genau dasselbe und das römisch normale von 4 'attischen' (augusteischen) Drachmen wird vielfältig berichtet (Böckh S. 62 fg. 68).

dem Gewicht nach vier Denaren gleich. Nach Heron bei Böckh metr. Unt. S. 71. 449) stand das attische Talent (d. h. von 6000 römischen Denaren an Gewicht und Eintheilung dem antiochischen gleich, d. h. dies bestand aus 6000 Drachmen vom Gewicht römischer Denare, galt aber *κατὰ τὸ ρόμισμα* $\frac{1}{3}$ mehr, d. h. 3 römische Denare waren 4 antiochische. Letzteres bestätigt Pollux IX, 86, indem er 4500 'attische Drachmen' gleich setzt dem syrischen Talent. Heron und Kleopatra denken hier zwar überall an neronische Denare 96 auf das Pfund; aber mit den Münzen stimmt ihr Bericht nur überein, wenn wir augusteische verstehen.

1) Hieher gehören auch die zu Caesarea in Cappadocien geprägten Tetradrachmen (selten), Didrachmen und Drachmen, zum Theil bezeichnet mit ΔΙΔΡΑΧΜΟΝ und ΔΡΑΧΜΗ (*Mionnet poids p. 168. Letronne consid. p. 56. Eckhel VI*, 279); vielleicht auch die freilich sehr leichten von Amisos in Pontus.

Die Geltung als Münze ist nach Herons Zeugniß dieselbe, wie die des antiochischen Tetradrachmon.

Billon von Alexandria. Das ptolemäische Talent wiegt 6000 römische Drachmen, gilt aber in der Münze nur 4500 (Heron a. a. O.; Pollux IX, 86). Die alexandrinischen Silber- und Billonmünzen der Kaiserzeit stimmen als Tetradrachmen angesehen recht gut hiezu — ein Silberstück von Pius bei Gori *mus. Flor. V, p. 118* wiegt 42. 68 Gr. (= 40 scr. 48 gr. flor.), giebt also eine Drachme von 3. 47 Gr., sechs von Böckh S. 149 angeführte gaben Drachmen von 3 bis 3. 3 Gr. Hier ist also sicher die neyronische Drachme von 3. 4 Gr. normal zu verstehen und zwar schon in der ersten Festsetzung des Gewichts der alexandrinischen Drachme in römischem Courant durch August; nur dass damals natürlich nicht von Denaren, sondern von $\frac{1}{8}$ römischen Unzen die Rede war. Der Grund ist, dass die Drachme von 3. 4 Gramm in Aegypten uralt und seit langem in der Münze gebräuchlich war (Böckh S. 146); Augustus liess sie einfach bestehen, wie er ja überhaupt in diesem Lande gar nichts änderte als die Residenz des Königs, und begnügte sich, einen römischen Ausdruck dafür gefunden zu haben.

Silber von Rhodos. Dies ward unter den Kaisern nicht mehr geschlagen, dass es aber in Menge in Kleinasien umlief, beweist eine merkwürdige, kürzlich in Kibyra entdeckte Inschrift (*Spratt and Forbes travels in Lycia vol. II p. 287*). Hier wird die Schenkung eines gewissen Quintus Veratus (?) von 400,000 rhodischen Drachmen — offenbar in Folge des augusteischen Gebots officiell nur in römischem Geld zu rechnen — reducirt auf Denare: τοῦ Ρωμαίου δηναρίου ἰσχύοντος ἀσσάρια δέξα ἕξ, ἢ Ροδία δραχμὴ τούτου τοῦ δηναρίου ἰσχύει ἐν Κιβύρα ἀσσάρια δέξα· ἐν ἡ δραχμῇ Ροδία δέδοται ἡ δραχμὴ. Diese rhodische Drachme kann nur das Silberstück dritter Grösse sein (vgl. *Mionnet poids p. 154 sq.* Böckh S. 101), welches bis 3. 2, gewöhnlich 2. 9 bis 2. 6 Gr. wiegt und das die Kibyraten zur Zeit ihrer Autonomie selbst geprägt hatten (*Mionnet poids p. 167*). Das römische Normalgewicht giebt Festus an¹), indem er das rhodische Talent von 6000 rhodischen Drachmen an Gewicht gleich 4500 Denaren (attischen Drachmen) setzt. Bei diesem Schriftsteller sind natürlich vor-

¹ *v. talentorum p. 359 Müll.* Die Stelle geht auf das Gewicht, nicht auf die Münzgeltung.

neronische zu verstehen; die rhodische Drachme soll also $\frac{3}{4}$ eines Denars nach älterem Fusse wiegen oder 2. 9 Gramme, was vortrefflich zu den Münzen passt. Die neronische Reduction konnte dies Normalgewicht auf keinen Fall ändern. Obgleich die rhodische Drachme also den Silberwerth von 12 Assen hatte, galt sie doch nur 10, wie die angeführte Inschrift bezeugt. Hierdurch erhält auch auf einmal Licht die vielfach missverständene Notiz bei Heron, dass in der Münze — denn davon spricht er hier — eine rhodische Drachme fünf ptolemäischen gleichstehe¹⁾. Letztere galt, wie wir sahen, 4 Assen, also die rhodische Drachme 20; welches dasselbe Verhältniss ist wie in der kilyratischen Inschrift, wofern man annimmt, dass das grösste rhodische Silberstück wie so häufig bald als Didrachmon galt bald als Tetradrachmon; was schon aus andern Gründen Böckh S. 101 vermuthet hat und was die Zusammenstellung mit dem äginäischen notorisch bald als schwere Didrachme, bald als leichtes Tetradrachmon betrachteten Silberstück hier noch wahrscheinlicher macht.

Silberne Cistophoren Kleinasiens. Eigentliche Cistophoren sind nach M. Antonius Tode nicht mehr geschlagen worden, wohl aber wurde noch auf dasselbe Gewicht namentlich in Ephesus in der Kaiserzeit gemünzt²⁾, wie denn auch ohne Zweifel die älteren Stücke dort im Curs blieben. Die Cistophoren wiegen bis 12. 5 Gramm, auch weniger (Böckh metr. Unt. S. 100. *Mionnet poids* p. 139. 147. 166. 167); es sind, wie Böckh richtig sah, äginäische Didrachmen, die, weil sie den antiochischen

1) Böckh S. 80: οὐ λαθάνει δέ με καὶ τῶν δραχμῶν εἶναι πλείους διαφορᾶς· τὴν τε γὰρ Ἀιγιναίαν καὶ τὴν Ῥοδίαν μὲν (lies *μὲν τῆς Πτολεμαϊκῆς εἶναι πενταπλασίαν*, ἑξαπλασίαν δὲ τὴν νησιωτικὴν οὕτω προσγορευομένην.

2) Die Stücke dieser Art nennen regelmässig keine Prägstätte und pflegen daher unter die Kaiser Münzen gestellt zu werden. Der Provinz Asia gehören sicher an die Münze von August mit den beiden Hirschen (Eckhel VI p. 133), wiegt 11. 8 Gr. (= 10 Scrupel, *Gori mus. Flor.* V p. 50); die desselben mit *pax* (Eckhel VI p. 33), wiegt 11. 16 Gr. (= 9 Scr. 10 Gr. *Gori* p. 52); die von Claudius mit *com. Asi* (Eckhel VI, p. 245), wiegt 11. 01 Gr. (= 9 Scrup. 8 Gr. *Gori* p. 58), die ähnliche von Trajan, wiegt 10. 47 Gr. (= 8 Scr. 21 Gr. *Gori* p. 71) u. a. m. Auch die in der Kaiserzeit, wie man annimmt in Kypros geschlagenen Münzen passen ungefähr auf dies Gewicht (*Mionnet poids* p. 164), was auffallend ist, da in dieser Gegend regelmässig andere Münzfüsse herrschen.

und attischen Tetradrachmen im Gewicht nahe kamen, häufig auch als Tetradrachmen betrachtet wurden¹⁾. Das römische Normalgewicht der Cistophorendrachme ist $\frac{3}{4}$ des älteren Denar oder etwa 2.9 Gr. gleich dem der rhodischen (*Fest. v. talentorum*), wobei der Cistophorus als Tetradrachmon betrachtet wird; dessen Normalgewicht von 11.6 Gr. passt recht gut zu der wirklichen ziemlich leichten Ausmünzung dieser Sorte in der Kaiserzeit. Der Legalcurs war gleichfalls dem der rhodischen Drachmen gleich, da nach Heron die äginäische Drachme gleich der rhodischen 20 Asses galt; wobei der Cistophorus als Didrachmon und analog die rhodische Drachme als halbe Drachme (S. 499) angesehen wird²⁾.

Die Inseldrachme (*ρησιωτική*) gilt nach Heron (s. o. S. 499 A. 1) 6 alexandrinische Drachmen oder 24 Asses, $4\frac{1}{2}$ Denar. Im Munde eines Alexandrinerers kann hierbei, da Kypros äginäische Didrachmen schlug und also ausgeschlossen ist, wohl nur an das

1) Die sicher auf äginäischen Fuss geprägten Münzen, namentlich die von Aegina selbst, ergeben eine Drachme von etwa 6.2 Grammen (= 417 par. Gr.), s. Böckh S. 84. Böckh hält diese freilich für eine reducierte und setzt die vollwichtige äginäische auf 437 Gr., und allerdings kommt eine solche Drachme vor, z. B. in Makedonien vor Alexander; aber mit Hussey (*anc. weights p. 31. 59 sq.*) bezweifle ich sehr, dass dies eine äginäische war. Pollux Angabe der äginäischen Drachme auf 10 attische Obolen (9, 86) be ruht wohl auf einer Verwechslung dieser und der makedonischen.

2) Hiezu stimmt eine andre Angabe indess nicht, bei *Fest. epit. p. 78 Müll. : Euboicum talentum nummo Graeco VII milium et quingentorum cistophorum est, nostro quattuor milium denariorum*; denn nach dem im Text Aufgestellten sind 7500 Cistophoren im Normalgewicht gleich 5625, in der gesetzlichen Geltung gleich $4562\frac{1}{2}$ Denaren, 4000 Denare im Gewicht gleich $5333\frac{1}{3}$, im Curs gleich 6400 Cistophorendrachmen. Aber in der That gehört die Stelle gar nicht hieher. Wie man auch über dies euböische Talent denken mag, es war jedenfalls ein in der Kaiserzeit abgekommener Münzfuss. Ein verständiger Antiquar konnte ihn nur so erklären, dass er das Gewicht der euböischen Drachme nach dem wirklichen Denar- und Cistophorengewicht bestimmte, wobei er auf den Legalcurs der letzteren gar nicht, eigentlich auch nicht einmal auf das römische Normalgewicht der letzteren Rücksicht nehmen durfte. Man kann also in dieser Stelle nichts suchen, als das wirkliche Gewichtsverhältniss des Denars und des Cistophorus und beider zu der euböischen Drachme; aber freilich können die Zahlen unmöglich beide richtig sein, denn wenn der Denar = $4\frac{1}{2}$ Cistophorus wäre, müsste die Cistophorendrachme 39 Gran wiegen, während sie doch in der That 58.5 Gr. wiegt. 7500 Cistophorendrachmen wiegen genau 6000 Denare; ob man aber hier *VI milium* statt *IV milium* ändern darf, hängt von der schwierigen Untersuchung über den Werth des euböischen Talents ab, welche anderswo ihre Stelle finden wird.

Courant von Kreta gedacht werden, wo viel Silber und bis weit in die Kaiserzeit hinein geschlagen worden ist. Da das Courant von Kilikien so wie das von Lykien, Pamphylien, Pisidien dem kretensischen ganz gleichartig ist und auch hier noch in römischer Zeit Silber geprägt ward, wird man die kilikische Drachme damit zusammenstellen müssen, welche nach Pollux (IX, 86) Ansatz des kilikischen Talents zu 3000 attischen Drachmen einen Legaleurs hatte von $\frac{1}{2}$ Denar. In beiden Ländern schlug man theils syrische Tetradrachmen, theils und in viel grösserer Menge ein eigenthümliches Silberstück, welches mit seinen Hälften und Vierteln von etwa 41.5 (= 216 par. Gr.) bis auf 9.5 (= 179 par. Gr.) Gramme herabgeht und dem ägäischen Didrachmon oder dem Cistophorus sehr nahe steht, aber doch sich immer etwas leichter hält¹⁾. Auf diesen Fuss münzte auch Salamis auf Kypros (*Mionnet p. 164*), Mytilene auf Lesbos (*Mionnet p. 144*) — wodurch die Benennung 'Inseldrachme' noch angemessener wird²⁾ —, und regelmässig Bithynien (*Mionnet p. 135*) während der Autonomie. Was die in der Kaiserzeit in diesen Gegenden geschlagenen Münzen anlangt, so sind dies gleichfalls theils antiochische Tetradrachmen (so von Tarsos in Kilikien, *Mionnet p. 161 n. 420. 424*) oder Didrachmen (der Kreter *M. p. 118 n. 3. 4*), theils jene eigenthümlichen Silberstücke (von Tarsos 183 par. Gran *M. p. 161 n. 422*; von Kreta 179 Gr. *M. p. 118 n. 1*; der Bithyner 206 und 193 Gr. *M. p. 135 n. 4. 5*). — Die Würderung dieser 'Inseldrachme' zu $2\frac{1}{4}$ oder 8 Assen ist nicht recht klar. Das grosse Silberstück kann als Didrachmon (Böckh S. 102) oder Tetradrachmon angesehen werden. Da Heron das rhodische Silberstück von 52 Gr. als halbe Drachme behandelt, müsste er consequent das kretische von 210 Gr. als Didrachmon fassen. Danach gölte das Stück 3 Denare; wogegen Pollux es als Tetradrachmon zu behandeln und auf 2 Denare zu setzen scheint. Die Analogie der anderen Drachmen würde vielmehr auf einen Werth gleich dem des Cistophorus von $2\frac{1}{2}$ Denaren führen.

1) Vgl. für Kreta *Mionnet poids p. 118 fg.* und besonders Böckh S. 102; für Kilikien nebst den Nebenländern *Mionnet p. 158—163*, Böckh S. 74.

2) Auch die chiotischen Vierzigstel (*Thuc. VIII, 401*), nämlich der Mine (*Hussey p. 73*; *Xen. Hell. I, 6, 62*) sind eben diese Silberstücke, welche vollständig 208 Gr. wiegen, also etwa $2\frac{1}{2}$ attische Drachmen (205 Gr.)

Dies sind so weit mir bekannt die particularen Silber- und Billonmünzen, welche in der Kaiserzeit noch Curs hatten; wahrscheinlich ist das Verzeichniss vollständig, da Heron, wie es scheint, in dem oft angeführten Bericht sämtliche damals existierende Münzsorten der Art namhaft gemacht hat¹⁾ und so weit ich finde, die sämtlichen in der Kaiserzeit im Orient geschlagenen Silbermünzen irgend einem der erwähnten Münzfüsse folgen. Nach dieser Analogie ist unzweifelhaft auch für jede Kupfermünze ein bestimmtes Verhältniss zum römischen Denar gesetzlich festgestellt worden, wovon die chiotischen Münzen mit den Aufschriften **ACCAPIA TPIA**, **ACCAPIA ΔΥΩ**, **ACCAPION**, **ACCAPIN HMICTY** ein evidentes Beispiel geben. Diesschliesst natürlich nicht aus, dass dieselben Münzen zugleich locale Namen führten; wenn auf andern Münzen der Kaiserzeit **HMIOBEAIN**, **ΔΙΧΑΛΚΟΝ** u. dgl. vorkommt (Eckhel *prol. I p. XXXVIII*), so sind dies die üblichen Benennungen, denen eine Würderung in Assen überall noch zur Seite stand. Natürlich sind wir nicht im

1) Freilich heisst es bei Pollux IX, 86: τὸ μὲν Ἀττικὸν τάλαντον ἑξαχιλίας ἐδύνατο δραχμὰς Ἀττικὰς, τὸ δὲ Βαβυλώνιον ἑπταχιλίας, τὸ δὲ Ἀγιναιῶν μυριάς, τὸ δὲ Σύρον πεντακοσίας καὶ τετραχιλίας, τὸ δὲ Κιλικίων τριχιλίας, τὸ δὲ Ἀγυπτίων πεντακοσίας καὶ χιλίας ὡς πρὸς τὸν τῆς Ἀττικῆς δραχμῆς λογισμὸν. Da die Bestimmungen der syrischen Drachme auf $\frac{3}{4}$, der ägyptischen auf $\frac{1}{4}$ der attischen Drachme nachweislich, der kilikischen auf $\frac{1}{2}$ wahrscheinlich dem Legalcurs derselben gegen den Denar angehören, so könnte man hieraus folgern, dass im römischen Legalcurs die babylonische Drachme $1\frac{1}{6}$ und die äginäische $1\frac{2}{3}$ Denar galt. Allein so genau darf man es mit einem Schriftsteller nicht nehmen, der offenbar über die abgekommenen Münzfüsse belehren wollte. Unrichtig mengte er Legalcurs seiner Zeit ein, indem die 'attischen Drachmen' ihn täuschten; aber dass er alle hier gegebenen Bestimmungen solchen Legalcursen entnahm, ist um so weniger glaublich, da ein kundigerer Gewährsmann als der schriftgelehrte Pollux, der Praktiker Heron den Legalcurs der äginäischen Drachme zu $1\frac{1}{4}$ Denaren angiebt. Ich zweifle nicht, dass Pollux Angaben über die babylonische und äginäische Drachme sich nicht auf den Legalcurs, sondern auf das Gewicht beziehen, und zwar nicht bloss nach der Meinung des Pollux, der offenbar in dem Wahne steht überall das Gewicht anzugeben, sondern auch nach der seines Gewährsmannes. Ob die 'attischen Drachmen', nach welchen dieser rechnet, die wirklich athenischen oder die römischen der Republik oder neronische sind, ist auf anderem Wege auszumachen; Pollux hielt sie für eigentlich athenische, worin Böckh (S. 77) ihm folgt.

Stande die Geltung der Kupfersorten ohne römische Werthbezeichnung im Einzelnen nachzuweisen.

Es wird diese Uebersicht der wichtigeren provinzialen Münzsorten geeignet sein die oben ausgesprochene Behauptung, dass dieselben keine allgemeine Reichswährung gehabt haben, noch mehr zur Evidenz zu bringen. Das Recht Reichsmünze zu schlagen war zu wichtig als dass man es auch unter der strengsten Controle einer nicht geringen Anzahl Städte eingeräumt haben sollte; ja es leuchtet aus dem ganzen Münzsystem der Provinzialen deutlich die Absicht hervor, eine auch nur factische Vermischung ihrer Münzen mit den römischen zu verhindern. Es ist unter all den Silbersorten keine einzige, die im gemeinen Verkehr mit dem Denar gleich hätte stehen können; dass dies unfreiwillig ist, beweisen die Münzen der kappadokischen und der parthischen Könige. Die ältesten sehr seltenen kappadokischen Münzen sind attische Tetradrachmen; aber wenigstens seit dem VII. Jahrhundert der Stadt prägten sie auf Denargewicht (*Mionnet poids p. 470*) — zugleich ein merkwürdiger Beweis, wie früh auch mercantilisch Rom hier dominierte (S. 193). Diese Prägung endigte noch unter Augustus, und seitdem giebt es im römischen Reiche nur noch Denare römischer Prägung. Noch merkwürdiger ist die parthische Münze. Das parthische Reichscourant ist seit sehr früher Zeit auf Denargewicht geprägt worden, wobei man deutlich wahrnimmt, dass anfangs nach dem älteren, später nach neronischem Fuss gemünzt ward (*Eckhel III, 549. Mionnet poids p. 496*); nur die griechischen Städte im parthischen Reich münzten wie Antiochia syrische Tetradrachmen. Es ist also keineswegs in den Verkehrsverhältnissen der Grund zu suchen, wesshalb im Umfang des römischen Reichs nicht auf Denargewicht gemünzt ward. Für die gesetzlich beschränkte Circulation der Provinzialmünzen spricht ferner, dass sie im Occident fast gar nicht gefunden werden¹⁾, während doch

1) Der unten zu erwähnende Schatz von Widenhub soll eine griechische Silbermünze von Geta enthalten haben, aber die Aufschrift wird nicht angegeben und die Nachricht ist unzuverlässig. — Dass in dem um 724 d. St. bei Pavia vergrabenen Schatz sich Denare König Jubas I. fanden, beweist eben, dass derselbe sich bei seinem Bunde mit den Pompejanern (Dio Cass. 41, 42) das Recht ausbedang, römisches Courant zu schlagen (*Cavedoni sagg. p. 425*); übrigens fällt dies vor die augusteische Münzreform.

das später in Alexandria und Antiochia gemünzte römische Courant dort sehr häufig vorkommt. Offenbar absichtlich hebt auch die oben angeführte phrygische Inschrift die Geltung der rhodischen Drachme 'in Kibyra' hervor im Gegensatz zu der allgemeinen des Denars, und ausdrücklich sagt ein Jurist aus der Zeit der Antonine (*Volus. Maec. assis distr.* § 45): *victoriatum olim — ac peregrinum nummus loco mercis ut nunc tetradrachmum et drachma habebatur*; wobei er natürlich nicht an jene sparsamen parthischen Silbermünzen denkt, sondern an die antiochischen und alexandrinischen Tetradrachmen, die Drachmen von Rhodus, welche als Waare auf den römischen Geldmarkt kamen¹⁾.

Regelmässig hatte also das nicht-römische Geld, sowohl das vor Augustus als das kraft kaiserlicher Privilegien geschlagene, gesetzlich einen beschränkten Curs. Doch wird man sich hüten müssen, hier allzusehr zu generalisieren; gewiss bestimmten die einzelnen Münzprivilegien für jeden Fall speciell den Circulationsrayon, so dass es allgemeiner Vorschriften nicht bedurfte. In der Natur der Sache lag es, dass dem Kupfer regelmässig engere Grenzen gesteckt wurden als dem Silber; letzteres hatte wohl überall wenigstens Provinzialcurs, während das Kupfer vorwiegend auf das Weichbild der prägenden Städte beschränkt sein mochte. Es fehlt nicht an Spuren, dass man dem Silber wenigstens den rein municipalen Charakter zu nehmen sich bemühte. Die kretischen Silbermünzen der Kaiserzeit nennen neben der prägenden Stadt mit wenigen Ausnahmen auch die **KPHTES** oder doch den Zeus **KPHTAFENHΣ**. Auf den in den Provinzen Asien und Bithynien geschlagenen wird die Nennung der prägenden Stadt regelmässig vermieden oder in ein Monogramm versteckt²⁾, dagegen das **COMMUNE ASIAE** oder **BITHYNIAE** nicht

1) Ganz genau ist der Jurist freilich nicht in Bezug auf den Victoriatum. Die ältere Münze dieses Namens, der $\frac{3}{4}$ Denar, war allerdings factisch nichts anderes als die massilische und illyrische Drachme; aber unzweifelhaft hatte dieser *nummus forma publica p. R. percussus* Zwangscurs im ganzen Gebiet Roms, obgleich er zunächst für die Lombardei bestimmt war und im allgemeinen Verkehr factisch wohl häufiger als Waare vorkam denn als Geld. Sonst ist die Parallele zwischen dieser leichten Drachme römischer Prägung und den halb-römischen Tetradrachmen von Antiochia schlagend.

2) **EPHE** im Monogramm ist häufig auf Silbermünzen der Flavier (Eck-

selten genannt und gewöhnlich lateinische Aufschrift gewählt, während dieselben Städte, wenn sie Kupfer münzten, darauf stets griechische Aufschrift und den Namen der Stadt setzen. Cäsarea nennt den Stadtnamen auf den Kupfermünzen immer, auf den silbernen nicht vor Septimius Severus. Antiochia verfährt ebenso, nur dass der Stadtname sich hier allein auf Silbermünzen von August und den Philippi findet; auch die municipale Aera, die auf den Kupfermünzen nicht leicht fehlt, erscheint auf Silber selten. Bei vielen andern im Orient geschlagenen Silbermünzen ist es eben wegen des Fehlens jeder municipalen Bezeichnung noch nicht ermittelt, wo sie geschlagen wurden¹⁾. Nur wenige Münzstätten, die in der Kaiserzeit Silber schlugen, haben es ganz nach Art des Municipalgeldes bezeichnet; so Amisos und Tyros. — Offenbar hängt dies zusammen mit dem ausgedehnteren Rayon, der wenigstens den wichtigeren Sorten des Provinzialsilbers gesetzlich angewiesen war. Dass das alexandrinische Billon in ganz Aegypten gesetzlichen Cours hatte, lässt sich nicht bezweifeln. Im ehemaligen syrischen Reiche traten die kaiserlichen Tetradrachmen von Antiochia an die Stelle des früher unter den Seleukiden geprägten städtischen Silbercourants, wogegen für das syrische Reichscourant nach attischer Währung jetzt der Denar eintrat. Auf diesen Fuss prägte man noch in der Kaiserzeit in Kappadokien (Cäsarea) und in Pontos (Amisos), sogar in Kilikien und Kreta; natürlich müssen dieselben Cours gehabt haben, wo man auf diesen Fuss prägte. Die rhodische Drachme galt noch in der Kaiserzeit im südwestlichen Kleinasien, namentlich in Phrygien; die ihr eng verwandte Inseldrachme, die wohl nichts ist als eine rhodische Tetradrachme, in Bithynien, Kilikien, Kreta. Im westlichen Kleinasien, im ehemaligen pergamenischen Reich und vielleicht auch auf Kypros begegnen wir dem alten Cistophorus oder dem äginäischen Didrachmon. So haben

hel VI, 339); ganz ebenso wie auf den eigentlichen Cistophoren sich die Siglen von Ephesos, Pergamos, Sardes, Tralles, Apameia, Laodikeia finden (Eckhel IV, 353).

1) Hätte man auf das Gewicht geachtet, wie man sollte, so würde es wahrscheinlich schon gelungen sein, die noch unbestimmten wenigstens nach Ländern, wenn auch nicht nach Städten zu vertheilen. Die meisten nicht näher bezeichneten scheinen dem Cistophorensystem anzugehören, z. B. die nicht seltenen mit sechs Achren.

sich in den verschiedenen Couranten die in der Diadochenzeit und schon früher festgestellten Verkehrsscheiden noch lange Zeit bis zu einem gewissen Grade behauptet. Sämmtliche Prägsysteme in den hellenistischen Gegenden lassen sich auf fünf Münzeinheiten zurückführen: die persische Golddrachme von 78 und die persische Silberdrachme von 405 Gr., beide orientalischen Ursprungs; die milesische oder ptolemäische Drachme von 68 Gran, wahrscheinlich die Drachme, welche die ältesten griechischen Einwanderer mit nach Kleinasien brachten; ferner die attische Drachme von 82. 2 Gran und die äginäische von 447 Gran, von denen die letztere durch den Handelsverkehr besonders ins westliche Kleinasien eindrang, die erstere von Alexander dem Grossen zunächst in Makedonien, wo sein Vater nach milesischem Fuss gemünzt hatte, demnächst im ganzen Orient als Reichswährung eingeführt ward und daher auch die Alexanderdrachme hiess¹⁾. — Gold ward vor Alexander in Persien und den davon abhängigen kleinasiatischen Städten ausschliesslich auf die Golddrachme von 78 (bis 75) Gr. gemünzt. Die eigentlichen Goldareiken sind sämmtlich Didrachmen aus diesem Fuss von 156 Gr. (*Mionnet p.* 493. Böckh S. 429). Auch finden sich, wenn gleich selten, Drachmen von 78 Gr. (*Mionnet p.* 462). In Kleinasien prägte man Tetradrachmen von c. 300 Gr. (*Mionnet p.* 437. Böckh S. 429), Didrachmen oder lampsakenische Stater von 156, ja bis 159 Gr. (Böckh S. 434. *Mionnet p.* 438. 445. 449), Oktobolen von 107 Gr. (*Mionnet p.* 445. 449. Böckh S. 436), ungemein häufig Tetrobolen (*ἑξται Φωσαῖδες*) von c. 50 Gr. (*Mionnet p.* 437. 438. 441. 444. 449. 450. 451. 465. 246. Böckh S. 435. 436), seltener die entsprechenden Diobolen und Obolen. Ob einzelne Städte noch nach Alexander in diesem Fuss

1) Unter der *Ἀλεξανδρεία* nach der in böotischen (C. I. G. n. 4570 b) und milesischen (C. I. G. n. 2855. 2888 vgl. 3524. 3599) Inschriften und bei Polybios 34, 8, 7 und Appian Sic. 2 gerechnet wird, versteht zwar Böckh S. 447 die alexandrinische, allein dem steht entgegen, dass neben ihr theils die ptolemäische, theils die mit dieser identische milesische Drachme als von ihr verschieden genannt wird. In der That rechnen Schriftsteller in ihr, bei denen man nur Angaben in attischen Drachmen erwarten kann; und wenn König Prusias das Gewicht seines Anathems in alexandrischen Drachmen angiebt, so wird doch er, da die bithynischen Könige in beiden Metallen nach attischem Fuss schlugen, nicht nach ägyptischen gerechnet haben. Auch das Goldstück, das Alexander schlagen liess, heisst *Ἀλεξιάνδρειον νόμισμα* (Pollux 9, 85).

gemünzt haben, muss dahingestellt bleiben¹⁾; die Goldmünzen von Alexander und Seleukos (derartige Stadtmünzen kenne ich nicht) sind auf die attische Drachme geschlagen, welche zwar der persischen Golddrachme sehr nahe kommt, aber doch bei der genauen Justierung der Stücke und bei der ganz veränderten Eintheilung davon unterschieden werden kann und muss. — Seltener prägte man in Kleinasien Gold auf die milesische Drachme, von welchem Fuss Tetradrachmen bis 267 und Drittel (Oktobolen) von 90 Gr. (Böckh S. 51. *Mionnet* p. 137 n. 78., p. 216 S. n. 4) vorkommen; da einige derselben mit dem Namen von Kyzikos bezeichnet und vielleicht die meisten dort geprägt sind, wird man in jenem Didrachmon den kyzikenischen Goldstater erkennen dürfen, der am Bosporos 28 attische Drachmen galt²⁾. Dagegen haben die Lagiden von Anfang an auf diesen Fuss, nur sehr selten auf attischen ihr Gold geprägt. — Auf die persische Silber- und die äginäische Drachme scheint niemals Gold gemünzt worden zu sein. — Im Silber war die Reichswährung in der persischen Zeit die Drachme von 405—400 Gr., welches das Gewicht der sämmtlichen eigentlichen Silberdareiken ist (*Mionnet* p. 193 sq. Böckh S. 50). Die Hälfte der persischen Silberdrachme ist die rhodische Drachme (die ja auch häufig als halbe Drachme angesehen wird, s. S. 199), das persische Didrachmon die Inseldrachme; es ist also in der That der alte Silberdareikenfuss, der unter anderen Namen in dem kleinasiatischen Binnenland und auf den Inseln bis weit in die Kaiserzeit geherrscht hat. Sogar nach dem Occident hat er sich verbreitet; die massilische, d. h. die phokäische Drachme ist nichts als die rhodische, und durch sie herrschte der Silberdareikus in ganz Gallien und Oberitalien³⁾. — In der ältesten Zeit ist wohl auch mitunter auf die persische Golddrachme Silber geprägt worden; so bei den uralten, wahrscheinlich chiotischen

1) Bemerkenswerth ist es, dass der Bruder Ptolemäus I. Menelaos als Statthalter von Kypros noch auf diesen Fuss prägte (*Mionnet* p. 165).

2) Demosthenes gegen Phorm. p. 914. Das heisst 274 Gran Gold waren gleich 2302 Gr. Silber, das Gold stand gegen Silber wie 4 : 8 $\frac{2}{3}$, also sehr schlecht. Vgl. S. 185.

3) Zweifelhafte ist es, ob die seltsame kamarinäische Silbermünze von etwa 212 Gr. (Böckh S. 331), die räthselhafte Drachme von Rhegiun und Zankle von 108, die bruttische von 90, die von Emporiä und Rhoda in Spanien von 92 Gr. auch zu diesem Fuss gehören.

Silbermünzen mit dem Quadratum incusum¹⁾. — Mit ihnen concurrirte die milesische Drachme; der Name kommt vor in einer Inschrift (C. I. G. n. 2855), und dass damit die häufigen milesischen Münzen von c. 66 Gr. gemeint sind, leidet keinen Zweifel²⁾. Nach dieser münzten die Lagiden — wohar auch mit *Πτολεμαϊζά* (Tetradrachmen) statt mit *Μιλησίαι* gewogen wird — und alle syrischen, phöniciſchen und mesopotamiſchen Städte unter ſeleukidiſcher wie unter römiſcher und parthiſcher Herrſchaft; nicht ſo vorherrſchend, aber doch häufig begegnen wir ihr in Kleinaſien, z. B. neben der Inſeldrachme in Kilikien und Kreta (S. 204), ferner im Pontos und in Kappadokien (S. 197), in Melos, Kyzikos, Abydos, Ephesos, in ganz Karien und ſonſt an vielen Punkten, um die occidentalischen Münzen dieſes Fuſſes, namentlich die makedoniſchen Philipps II, zu übergeben. Uebrigens ward die milesiſche Drachme, wie gerade bei ihr ſehr begreiflich iſt, nicht überall ganz gleich ausgemünzt; in Arados z. B., das am ſchwerſten münzte, wiegt die Drachme 71—70 Gr., in Judäa und Tyros 67 Gr., in Aegypten 66 Gr. (*Mionnet p. 146.* Böckh S. 56. 66. 139). — Jünger ſind im Orient die attiſche Drachme und die äginäiſche; letztere iſt von allen zuletzt und nur in ſehr beſchränktem Umfang eingeführt worden, ohne Zweifel eben damals, als man die Ciſtophoren zu ſchlagen begann. Sichere Anwendung dieſes Fuſſes auſſer eben auf dieſen Ciſtophoren und etwa den verwandten kyprischen Münzen kenne ich im Orient nicht. — In der Kaiſerzeit ſind von dieſen fünf Drachmen zwei verſchwunden, die perſiſche Gold- und die attiſche Drachme; beſtehen blieb die perſiſche Silberdrachme, gewürdert in der Inſeldrachme zu 24 (? 16 ?), in der rhodiſchen zu 20 Aſſen; die milesiſche, gewürdert in Silber zu 12, im ägyptiſchen Billon zu 4 Aſſen und die äginäiſche, welche gleich der rhodiſchen zu 20 Aſſen tarifiert ward.

1) *Mionnet D. II, 112, n. 2. III, 266, n. 4. 5. poids p. 96. 150.* Es ſind Didrachmen von 153—145 Gr. Hierin iſt der Uſprung des groſſgriechiſchen Nummus zu ſuchen.

2) Die milesiſchen Münzen bei *Mionnet p. 148* ſind vorwiegend milesiſche Didrachmen von 122³/₄ bis 116, Drachmen von 67³/₄ bis 64 und Triobolen von 32¹/₄ bis 30 Gran; daneben finden ſich ſeltener perſiſche Didrachmen von 195 und Drachmen von 94 bis 89³/₄ Gr.; ganz einzeln ſteht ein Stück von 158 Gr., vielleicht ein attiſches Didrachmon. Alle Stücke nicht milesiſchen Fuſſes tragen abweichende Monogramme neben dem gewöhnlichen M.

Doch kehren wir von diesem Ueberblick der älteren Münzverhältnisse, der doch auch für die richtige Auffassung der kaiserlichen Ordnungen nicht unwichtig ist, zurück zu der Untersuchung über die Geltung des Provinzialcourants im römischen Reiche. Es giebt darunter allerdings einige wenige Sorten, die gegen die allgemeine Regel in der That Reichswährung gehabt zu haben scheinen. — Die Stadt Antiochia prägte in der Kaiserzeit drei Gattungen von Münzen:

1) Kupfermünzen, wenigstens bis auf M. Aurel, bezeichnet mit dem Namen der Stadt und den Jahren der verschiedenen municipalen Aeren, vorwiegend mit griechischer, von Claudius bis Galba oft mit zwiesprachiger Aufschrift (ohne dass das Jahr der Municipalära fehlt), unter den Flaviern auch mit ganz lateinischer (*Eckhel III*, 302; wo aber dann das Jahr der Aera fehlt).

2) Silbermünzen von Augustus bis auf Valerian, unter Augustus bezeichnet mit dem Namen der Stadt, unter den julischen Kaisern mit der municipalen Aera, seit Gordian III. mit S·C, unter den Philippi daneben abwechselnd mit ANTIOXIA oder MONeta VRBana, durchgängig mit griechischer Aufschrift.

3) Kupfermünzen von Augustus bis auf Valerian, nie bezeichnet mit dem Namen der Stadt noch mit der municipalen Aera, dagegen stets mit S·C¹), bis auf Trajan immer mit lateinischer, seitdem mit griechischer Aufschrift, wobei jedoch S·C unverändert bleibt.

Die erste Klasse ist rein municipal; die zweite haben wir schon als provinzial charakterisiert; die dritte geht offenbar noch weiter, indem der Name der Stadt und die städtische Aera gänzlich verschwinden, die Aufschrift in der Zeit vor Trajan ohne Ausnahme lateinisch ist und das charakteristische Zeichen der römischen Kupfermünze, das S·C²) diese Sorte offenbar den *nummi forma publica p. R. percussi* beigesellt. Nach dieser Analogie wird man auch die andern sehr sparsamen Provinzialkupfermünzen mit S·C (*Eckhel IV*, 498) für Reichscourant halten dürfen. Mit Sicherheit nachgewiesen sind sie nur für Damaskos

1) Ich weiss nicht, ob es schon bemerkt ist, dass die seit Caracalla daneben stehenden griechischen Siglen Δ. Ε. (*Eckhel III*, 298) aufzulösen sind Δόγματι Ἐκκλησίας und die eben durch Caracalla wiederhergestellte Autonomie bezeichnen.

2) Auf die Erwirkung der Erlaubniss zu prägen geht diese Note nicht, denn diese gab auch für senatorische Provinzen der Kaiser.

in Syrien von Aemilian und Decius, und für Philippopolis in Arabien (*Mionnet D. I. p. 419 n. 359 — 361. V p. 589 n. 50*) von Philippus; dieser gab also der von ihm gegründeten Kolonie ausnahmsweise das exorbitante Recht, römische Sesterze zu schlagen. — Silbermünzen, die Reichswährung gehabt hätten, schlug in der besseren Kaiserzeit sicher keine Gemeinde. Dagegen kann die Uebertragung der Chiffre S·C auf die Silbermünzen, wo sie eigentlich gar keinen Sinn hatte, unter Gordian III. nichts anderes bedeuten als die Aufnahme der antiochischen Tetradrachmen unter das Reichscourant, vermuthlich als Dreidenarstück. Dasselbe bezeichnen schicklicher auf den Münzen der Philippi die Worte *MONeta VRBana*, d. h. römisches Geld. Was diese Massregel damals veranlasste, wird später gezeigt werden; wahrscheinlich erstreckte sie sich auf das gesammte umlaufende Provinzialsilber, obwohl sie natürlich nur nachweislich ist bei der einzigen damals noch thätigen municipalen Silberprägstätte, so dass nur das alexandrinische Billon und das Kupfer auf provinciale oder municipale Geltung beschränkt blieben. Immer mehr aber bestärken diese Ausnahmen die Regel, dass im Allgemeinen das Provinzialgeld keine Reichswährung gehabt hat.

In irgend einer Weise musste diesem Provinzialgeld ein Ende gemacht werden, als Aurelian das gesammte Münzwesen in seiner Hand centralisierte und alle municipalen Prägstätten mit Ausnahme der alexandrinischen schloss. Es wäre das nur eine halbe Massregel gewesen, wenn er nicht auch das umlaufende Municipalcourant als solches beseitigt hätte; und halb hat Aurelian nie etwas gethan. Man konnte die Stücke entweder aufrufen und eintauschen oder sie für Reichscourant erklären, was ja schon mit dem Silber von Antiochia geschehen war; der tiefe Verfall des römischen Geldwesens, aus dem das Kupfergeld verschwunden und das Silber gänzlich entwerthet war, machte diese Massregel, die in besseren Zeiten zum Ruin der Finanzen geführt haben würde, jetzt vielmehr vortheilhaft. Dass es geschehen ist, beweist ein merkwürdiger Fund griechischer Provinzialmünzen bei Xanten am Rhein¹⁾. Er besteht aus 1 Te-

4) Die Münzen kamen ins Provinzialmuseum zu Bonn und sind verzeichnet bei Dorow *Denkm. germ. und röm. Zeit I, S. 416—423*. Als Fundort wird 'Xanten und Birten' (unmittelbar bei Xanten) angegeben; dass sie Einem Funde angehören, wird nicht gesagt, ist aber augenscheinlich. Rö-

tradrachmon von Antiochia aus der Zeit Caracalla's (*Eckhel III*, 290) von Billon, und an Kupfer aus 86 Stücken, nämlich 43 Münzen syrischer Könige von Seleukos Nikator (mit dem Stier *Eckhel III*, 212 in drei Exemplaren), Antiochos Epiphanes, Eupator, Energetes, Philopator u. a. m.; 4 des Philippos Aridäos von Makedonien (mit dem Reiter *Eckhel II*, 444); 5 der ägyptischen Ptolemäer, darunter zwei von Philopator; ferner aus kaiserlichen Stadtmünzen, darunter 42 von Alexandria in Aegypten von Commodus bis auf Probus, 2 von Ephesos von Alexander und Valerian, 2 von Samosata in Kommagene von Hadrian und Philippus, 4 von Zeugma in Kommagene von M. Aurel, 2 von Hieropolis in Syrien von Sept. Severus und Pius, 4 von Karrhä in Mesopotamien von L. Verus (vgl. *Mionnet D. V. p.* 594 n. 6), 2 von Edessa von Gordian, endlich 9 verschiedener Könige Abgaros von Osrhoene von Sept. Severus und Gordian III, ausserdem 6 unbestimmte von Domitian bis auf Caracalla. Unter den Kupfermünzen sind 4 erster¹⁾, 24 zweiter²⁾, 58 dritter Grösse. Die älteste ist die von Philippos Aridäos († im J. d. St. 437), die jüngste die vom Kaiser Probus aus dem J. d. St. 4033; der Fund umfasst also den unerhörten Zeitraum von sechs Jahrhunderten. — Dass diese Münzen das syrische Courant des dritten Jahrhunderts darstellen, ist augenscheinlich; unter den 81 bestimmten sind 64 in Syrien, 47 in Aegypten, 2 in Kleinasien, 4 in Makedonien geschlagen. Dieser seltsame Fund syrischen Kupfercourants am Rhein erklärt sich sehr einfach, wenn wir annehmen, dass Aurelian dem alten Provinzialgeld Reichswährung beigelegt hat. Wie sie galten, wissen wir nicht. Täuscht die ziemlich durchstehende, freilich gerade in dieser geldarmen Zeit vielleicht nicht streng beobachtete Regel nicht, dass jeder Schatz in einem und demselben Metall nicht leicht mehr als eine Geldsorte enthält, so folgt daraus, dass alle diese Stücke den alexandrinischen Drachmen im Curs gleichgestellt wurden. Doch

mische Münzen scheinen nicht darunter gefunden zu sein; wenigstens führt Dorow unter den Fundorten der römischen Münzen des Cabinets Xanten und Birten nicht auf. Sonst finden sich griechische Münzen in diesen Gegenden äusserst selten.

1) 4 Ptolemäos, 2 Edessa, 4 unbestimmt.

2) 3 syrische, 44 Alexandria, 4 Ephesos, 4 Samosata, 4 Zeugma, 2 Hieropolis, 4 Abgaros, 4 unbestimmt.

wissen wir freilich nicht, wie in dieser Epoche die alexandrinische Drachme gegen römisches Courant stand; es ist nicht unmöglich, dass sie immer noch $\frac{1}{4}$ des Rechnungsdenars oder $\frac{1}{100}$ des Goldstücks galt, doch ist das gesammte Münzwesen um diese Zeit so sehr im Schwanken, dass es nicht möglich ist, etwas sicher hierüber sicher festzustellen. In welcher Weise Diocletian endlich die Abschaffung auch der alexandrinischen Drachmen bewerkstelligte, ist uns nicht bekannt.

Da oben S. 200 von dem euböischen Talent die Rede war und in der dort angeführten Stelle des Festus eine Instanz gegen meine Annahmen gefunden werden könnte, schalte ich hier über dies Talent und das davon nicht zu trennende babylonische eine Anmerkung ein.

Die späteren Griechen kannten ein orientalisches Talent, das sie auf 7000 oder 7200 alte attische oder Alexanderdrachmen bestimmten. Dahin gehören folgende Angaben:

Pollux IX, 86 τὸ Βαβυλώνιον (τάλαντον ἐδύνατο) ἑπτασισχίλιαις (δραχμῶν Ἀττικῶν) — — τὸ Βαβυλώνιον (τάλαντον εἶχε μνᾶς) ἑβδομήκοντα.

App. Sic. 2 ἔχει τὸ Εὐβοικὸν τάλαντον Ἀλεξανδρείου δραχμῶν ἑπτασισχίλιαις.

Aelian v. h. I, 22 τάλαντον ἑκάστῳ Βαβυλώνιον ἐπισήμου ἀργυροῦ — — δύναται δὲ τὸ τάλαντον τὸ Βαβυλώνιον δυὸ καὶ ἑβδομήκοντα μνᾶς Ἀττικῶν.

Dies Talent wog also, die solonische Drachme zu 82. 2 par. Gran berechnet, 594,840 oder 575,400, die Drachme desselben 98. 6 oder 96 Gran. Suchen wir diese in den Münzen auf, so bieten sich zunächst die persischen Silberdareiken; denn als Silbertalent kommt dies Talent vor bei Appian und bei Aelian, ja bei diesem ausdrücklich als ein Talent des gemünzten Silbers, welches der grosse König den an ihn geschickten Boten verehrt. Diese vortrefflich justierten Münzen wiegen fast ohne Ausnahme 105 bis 103 Gran. Rechnen wir sie zu 104 Gr. normal, so beträgt das Talent 624,000 Gr. oder 7594 attische Drachmen, wofür man recht wohl rund 7200 oder 7000 setzen konnte, da bei allen derartigen Reductionen der Coursverlust in Betracht kommt. Ueberdiess ging diese Bestimmung gewiss nicht vom Talent aus, sondern von der Drachme und man mochte für 6 Silberdareiken in der That oft nur 7 oder $7\frac{1}{2}$ statt $7\frac{2}{3}$ attische Drachmen im Handel und Wandel erhalten. *Aehnlich setzt Xenophon anab. I, 5, 6 den Silberdareikos (Siglos) auf $4\frac{1}{4}$ der attischen Drachme statt etwa $4\frac{1}{5}$ oder nahezu $4\frac{1}{3}$, wie sie wirklich Hesybios (u. σίγλος, σιγλοῦ ὄρων) gerechter tarifiert.

Hiermit ist Herodots detaillierter Bericht III, 89 fg. über die Einkünfte des Perserkönigs zu vergleichen. Er unterscheidet ein grösseres Silber- und ein kleineres Goldtalent, wovon er jenes das babylonische, dies das euböische nennt; das Silbertalent wiegt 70 Minen des Goldtalents, d. h.

das Silbertalent ist dem Gewicht nach gleich $4\frac{1}{2}$ Goldtalent, das Goldtalent gleich $\frac{2}{3}$ des Silbertalents. Danach wöge das Goldtalent 540,000 Gr., die Golddrachme 90 Gr. Die Münzen stimmen zu dieser Angabe in emer Hinsicht eben so gut wie in der andern schlecht. Wir finden in der That, dass die persischen Goldareiken auf eine andere Drachme gemünzt sind als die silbernen, und es kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen, dass Herodots persisches Gold- und Silbertalent in dieser persischen Gold- und Silberdrachme sich wiederfinden. Aber die Golddrachme wiegt — den Goldareikos als Didrachmon (*ἡμισιακὸς στατήρ* Pollux IX, 59. 84) angesehen — nicht 90, sondern 78 Gran, welches auf ein Talent von nur 468,000 Gr. führt, das zu dem Silbertalent sich nicht wie 6 : 7, sondern wie 3 : 4 verhält, so dass nicht 70, sondern genau 80 Goldminen 60 Silberminen gleich wiegen. In der That stimmt auch Herodots eigene Berechnung gar nicht zu seiner Angabe; denn er berechnet je nach den verschiedenen Ansätzen und Lesarten entweder 7600 oder 7740 Silbertalente zu 9540 oder 9880 Goldtalenten¹⁾, welches die Wahl lässt das Silbertalent anzusetzen zu $75\frac{6}{10}$, 78, $73\frac{36}{336}$, $76\frac{22}{327}$ Goldminen; die Zahl 70 ist also jedenfalls verdorben. Die einzige runde Zahl unter jenen vier möglichen Ansätzen ist die, welche auf der Gleichsetzung von 7600 Silber- und 9880 Goldtalenten beruht und schon deshalb die wahrscheinlichste; denn ein einfaches Verhältniss hat Herodot doch gesetzt. Diese Ziffer ist zugleich die einzige, die mit den Münzen einigermaßen in Einklang gebracht werden kann; dass die Goldmünzen normal 80 statt 78 Gr. wiegen sollten und durchgängig um 2 Gr. zu leicht geschlagen wurden, ist wenigstens nicht unmöglich. 78 Drachmen von 80 Gran aber wiegen genau so viel wie 60 von 104 Gr. Doch halte ich dies nicht für richtig, einmal weil unter den sehr zahlreichen und äusserst sorgfältig justierten Goldmünzen persischen Fusses vielleicht nicht ein einziges von dieser Schwere ist und die ältesten und besterhaltenen Stücke das Gewicht von 156 (höchstens 157), 78, 52 Gr. nicht übersteigen; dann aber, weil die Drachme von 78 zu der von 104 Gr. in dem mathematisch genauen Verhältniss 3 : 4 steht, welches man nicht leicht vertauschen wird gegen das sehr entfernte 80 : 104 oder 10 : 13. Ich zweifle daher nicht, dass das persische Silbertalent 80 Goldminen hatte. Dennoch wäre es möglich, dass Herodot nur 78 darauf gerechnet hätte;

1) Die einzelnen Posten geben 7600 Silbertalente, welche in die königliche Schatzkammer flossen, ausserdem 140, die von dem kilikischen Tribut für die kilikische Reiterei vorweggenommen wurden. Böckh meint, dass man diese 140 Talente mitrechnen müsse; mir scheint das Gegentheil wahrscheinlicher, da Herodot nicht den Steuerbetrag, sondern den der königlichen *προσδοοι* angeben will, und da man nicht begreift, wozu er sonst bei dem kilikischen Tribut so sorgfältig die 140 an Ort und Stelle verwendeten Talente unterscheidet von den 360 *τὰ λοιπὰ ἔργατα*. — Den Gesamtbetrag der Silbertalente giebt Herodot zu 9540, den Gesamtbetrag des Silbers und Goldes zu 14560 Goldtalenten Silbers an; wovon den Goldwerth, der unzweifelhaft zu $360 \times 13 = 4680$ Goldtalenten Silbers feststeht, abgezogen 9880 für das Silber bleiben. Dieser Widerspruch ist unlösbar; eine oder die andere Zahl muss verschrieben sein.

es kann sein, dass man in Ionien für 60 Silberdareiken, welche dort das eigentliche Courant waren, 78 attische Drachmen zahlen musste, obgleich schon $75\frac{3}{4}$ denselben Silberwerth hatten, dass Herodot dies Cursverhältniss im Sinn hatte und die attische Drachme der euböischen gleichsetzte, was sie ja ungefähr war. Hiernach muss man bei Herodot auf alle Fälle in c. 95 die mit der Gesamtzahl 14560 in entschiedenem Widerspruch stehende Zahl 9540 ΘΦΜ in 9880 ΘΩΗ ändern, was paläographisch leicht angeht hat und sogar schon in einer Handschrift sich findet. Ferner muss in c. 89 statt *ἐβδομήχορτα* entweder *ὀγδώχορτα* oder *ἐβδομήχορτα καὶ ὄξτω* geschrieben, und wenn man das Erstere vorzieht, in irgend einem der einzelnen Posten so viel gestrichen werden, dass die Gesamtsumme 7410 wird statt 7600. Wie man aber auch hierüber entscheiden mag, das steht unzweifelhaft fest, dass das persische Gold- oder euböische Talent 468,000 Gr. wog und sich zu dem Silber- oder babylonischen Talent von 624,000 Gr. verhielt wie 3 : 4. Jenes kommt dem attischen von 493,200 Gran sehr nahe, darf aber keineswegs als damit identisch betrachtet werden; wie dies namentlich die älteren Goldmünzen persischen und attischen Fusses beweisen.

Wenn nun Festus das euböische Talent auf 7500 Cistophoren-drachmen oder 4000 alte Denare¹⁾ anschlägt, so ist, wie gesagt, die eine der beiden Zahlen gewiss falsch und wahrscheinlich 6000 Denare zu schreiben, die im Gewicht genau 7500 äginäischen entsprechen. Danach wöge die euböische Drachme 75—73 Gr., welches als das ungefähre Gewicht der persischen Golddrachme gelten kann. Es kommt noch hinzu, dass man zu der Zeit, wo Verrius Flaccus schrieb, gewöhnlich die attische Drachme und den Denar als gleich behandelte, also mit demselben, ja noch mit grösserem Recht auch die persische um 4 Gr. leichtere Golddrachme dem Denar gleichstellen konnte.

Was endlich die Benennung der beiden persischen Talente anlangt, so heisst das Silbertalent bei Herodot, Pollux, Aelian das babylonische, das Goldtalent bei Herodot und Festus das euböische; wie denn auch Böckh S. 104 mit vollem Recht in dem letzteren 'ein altes morgenländisches Goldgewicht' erkannte und sich zur Bestätigung darauf beruft, dass auch das *Εὐβοϊκὸν ρόμισμα* (*Etym. magn. p. 388*) eine Goldmünze ist. Irrig giebt dagegen Appian dem euböischen Talent den Werth des persischen Silbertalents, welches er bei einer Silberzahlung zu Grunde legen zu müssen meinte; er wusste oder bedachte nicht, dass, wie Herodot zeigt, auch in Silber sehr häufig nach Goldtalenten gerechnet ward. Wo von euböischen Talenten ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, wie bei den Kriegscontributionen der Karthager, des Antiochos, der Ambrakioten, der Aetoler an die Römer und sogar bei der Ausbeute der spanischen Silbergruben in Strabons Zeit (siehe die Stellen bei Böckh S. 104), ist ohne Zweifel das persische Goldtalent zu verstehen, und es ist begreiflich, dass dasselbe mit dem solonischen wechselt, wie z. B. die Kriegscontribution des Antiochos in den Präliminarien nach euböischen,

1) Andere Denare als solche von $\frac{1}{4}$ Pfund kannte Verrius Flaccus nicht.

im Frieden selbst nach attischen Talenten (oder eigentlich nach Talenten schlechthin, die nicht unter 80 Pfund römisch wiegen sollten) bestimmt ward. Räthselhaft bleibt der Name. Die einfachste Erklärung, dass man früh in Euböa Golddareiken geprägt habe, findet in den Münzen gar keinen Anhalt; die einzige bekannte euböische Goldmünze ist jung und ein äginäisches Triobolon (*Mionnet D. II*, 302, 41. Böckh S. 114). Dass die Alten mit der Erklärung des Namens in derselben Verlegenheit waren wie wir, beweist die Erfindung, dass die 'euböische Goldmünze' von Pheidon zu Euböa in Argos geschlagen sei (*Etym. magn. l. c.*); sie kann nur darauf beruhen, dass man auf der Insel Euböa solche Münzen nicht nachzuweisen wusste. Es bleibt wohl nichts übrig, als die Annahme, dass die Golddareiken den europäischen Griechen zuerst über Euböa zukamen und davon euböisches Gold genannt worden sind.

Böckh ist in Hinsicht des babylonischen (S. 46 fg.) und euböischen Talents (S. 104 fg.) zu ganz anderen Resultaten gekommen, indem er die Drachme von jenem auf 137, von diesem auf 144 $\frac{1}{2}$ Gr ansetzt. Aber damit vertragen sich weder die persischen Münzen — denn die Silberdareiken von ersterem Gewicht, auf die sich Böckh S. 48 beruft, sind nicht persische Reichsmünze¹⁾ und eine Drachme von 144 Gr. ist noch viel weniger im persischen Golde nachzuweisen — noch Herodot; denn auch bei Böckhs Ansatz des Silbertalents zu 72 Goldminen bleibt sein Bericht ebenso widersinnig wie bei der überlieferten Lesart. Festus Zeugniß wird ganz verworfen, das von Apian für unbrauchbar erklärt, weil man nicht wisse, welche der verschiedenen alexandrinischen (s. oben S. 206 A.) Drachmen gemeint sei. Kurz, Böckhs Bestimmung des babylonischen Talents beruht lediglich auf den Werthbestimmungen desselben bei Pollux und Aelian in attischen Minen, welche aber wieder nicht auf das gewöhnliche, sondern auf das vorsolonische attische Talent bezogen werden. Aber auch davon abgesehen, dass Pollux und Aelian offenbar solonische meinten, wann ist jemals das alte attische Talent, das selber local und veraltet war, zur Werthbestimmung anderer localer oder veralteter Gewichte gebraucht worden? — Die Werthbestimmung des euböischen Talents aber beruht wieder auf derselben Annahme; da das

1) Unter dem Namen der Dareiken ist vielerlei in der That sehr verschiedenartiges zusammengeworfen, darunter auch manche Münzen mit punischer Inschrift des milesischen oder eines ihm verwandten Fusses. Allein zugegeben auch, was noch sehr zweifelhaft ist, dass alle diese Münzen unter persischer Herrschaft geschlagen wurden, so ist doch in Kleinasien und Syrien unter den Seleukiden wie unter den Römern die epichorische Fuss von dem Reichsfuss verschieden gewesen, so dass auf den letzteren eben nur aus Reichsmünzen geschlossen werden kann; Böckh selbst hat dies für die Zeit der Seleukiden vortrefflich dargethan (S. 65 fg.). Persische Reichsmünzen aber können nicht punische Aufschrift haben; und überdies ist es über allen Zweifel gewiss, dass die eigentlichen Dareiken in Gold und Silber die Münzen mit dem Bogenschützen sind. — Dass die ersteren normal 137 Gr. wogen und nur in der Ausmünzung auf etwa 104 Gr. herabgingen, wie Böckh S. 50 anzunehmen wagt, ist ein gewaltsames Nothmittel.

babylonische Talent gleich 70 oder 72 vorsolonischen oder attischen Minen ist, bei Herodot aber auf 70 euböische Minen gesetzt wird, so ist die euböische Mine der vorsolonischen gleich. Hiegegen gilt also theils das oben bemerkte, theils die Einwendung, dass die Stelle des Herodot wie sie überliefert ist, Beweis nicht machen kann. Die vorsolonische Drachme, deren Gewicht Böckh S. 444 fg. durch vortreffliche Combinationen auf ungefähr 444 Gr. bestimmt hat, kann ich nur für eine um eine Kleinigkeit herabgegangene äginäische halten; in der That sind die äginäischen Schildkröten schon von ältester Prägung regelmässig auf eine Drachme von 446 bis 442 Gr. gemünzt (*Mionnet* p. 403, 404. Böckh S. 84 fg.).

4. Das Münzwesen im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr.

Die grosse goldene Werthmünze, welche Cäsar eingeführt und zur Hauptmünze des Staates erhoben hatte, ging in den unruhigen Zeiten bis auf Nero durch allmähliche Reductionen von 8. 2 auf 7. 3 Grammen, d. h. von $\frac{1}{40}$ auf $\frac{1}{45}$ Pfund herab (*Plin. h. n.* 33, 3, 47). Die wirthschaftlichen Flavier und die folgenden Kaiser bis auf Caracalla haben sich aber, vermuthlich durch die Folgen gewarnt, vor weiterem Abknappen gehütet, so dass ihre Golddenare das jetzt normale Gewicht von 7. 3 Grammen öfter (selbst bis um 0. 2 Gr.) übersteigen, als sie darunter bleiben¹⁾, wozu noch kommt, dass nicht bloss jede Legierung durch die *lex Julia peculatus* den Münzmeistern bei Strafe verboten war (*l. 1 D. ad l. Jul. pec.* XLVIII, 43), sondern auch in der That niemals beträchtliche Legierungen stattgefunden haben²⁾ und dass mit seltenen Ausnahmen (z. B. am Ende der Regierung Marc Aurels und unter Commodus Eckhel VII, 433) die Werthmünze in einer der Ausdehnung des Reiches und der hochgesteigerten Cultur angemessenen Menge geschlagen ward. Man schlug fast nur ganze Aurei, die halben sind sehr selten, noch seltener die Multipla, wie deren eines von Augustus in Herculaneum gefunden ist (*Eckhel* VI p. 416).

1) *Letronne consid.* p. 83. *Dureau de la Malle écon. pol.* I, 43. Pinder und Friedländer Beiträge I, S. 42. Dies ist so auffallend, dass, wenn diese schwereren Stücke sehr zahlreich sein sollten, vielleicht desshalb das römische Pfund höher anzusetzen ist (oben S. 487 A. 4).

2) oben S. 492 und *Dureau de la Malle a. a. O.* p. 48. 39; die für ihn von Gay Lussac angestellten Proben ergaben überall einen Feingehalt von mindestens 96 pCt. Vgl. *Mongez mém. de l'acad. des inscr.* vol. IX, p. 203.

Analog der Goldmünze ward die Silbermünze behandelt. Der Absicht nach sollte auch der Silberdenar so gut wie der goldene Werthmünze sein und 25 Silberstücke von $\frac{1}{84}$ Pfund einem Goldstück von $\frac{1}{40}$ Pfund im Metallwerthe gleichstehen. Hiervon war die nothwendige Folge, dass jede bedeutendere Gewichtsreduction bei beiden Werthmünzen gleichmässig vorgenommen ward. Von Augustus bis Claudius war hiebei das Silber etwas im Vortheil, da die Goldmünze verhältnissmässig stärker verringert ward als die silberne. Wenn Nero, welcher das Gewicht des Aureus definitiv auf $\frac{1}{45}$ Pfund feststellte, auch den Denar auf $\frac{1}{96}$ Pfund fixierte¹⁾ und zugleich das Silber weit stärker le-

1) Auf diesen Unterschied des republikanischen und des Kaiserdenars (über den vgl. *Letronne consid. p. 52*) bezieht sich auch die bekannte Stelle des Tacitus *Germ. 5: pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque*. Die Deutschen zogen den vollwichtigen republikanischen dem leichteren Kaiserdenar vor. Die zahlreichen Funde von zwischen den J. d. St. 685 und 710 vergrabenen Denarschätzen haben erwiesen, dass damals noch zahlreiche Münzen mit der *biga* und mit gezahntem Rande in Umlauf waren und dass überhaupt die Prägung dieser Münzsorten keineswegs ausschliesslich, wie Eckhel meinte, der älteren Zeit der Republik angehört, sondern namentlich *serrati* noch am Ende des VII. Jahrhunderts und vielleicht die meisten erst um diese Zeit geprägt wurden (*Cavedoni sagg. di oss. p. 23*; Friedländer in Köhnes Ztschr. Bd. 2. S. 137). Diese Stelle beweist zugleich was sich freilich auch von selbst versteht, dass Nero keineswegs die älteren schwereren Denare ausser Cours setzte; aber begreiflich ist es, dass sie allmählich theils durch den Export nach Deutschland, theils durch Einschmelzen verschwanden. In der That enthielt der unter Trajan — also wenig später als die Germania geschrieben ward — vergrabene Schatz von Reggio (*Bullett. dell' Inst. 1842 p. 16*) unter 95 Denaren nur einen einzigen von Nero und keinen älteren; der unter Commodus vergrabene von Krasiejow in Galizien (Seidl Chronik der öst. Funde I, S. 22) unter 2284 Denaren keinen älteren als von Vespasian; der unter Caracalla deponierte von Berteszow in Galizien (Seidl a. a. O. S. 23) unter 249 keinen älteren als von Nero und ebenso die in der folgenden Periode versteckten (s. u.). Ich kenne nur eine einzige Ausnahme, welche indess die Regel nur bestärkt und den Grund dieser Erscheinung deutlich macht. In dem grossen Schatz von Widenhub (s. u.), welcher im J. 253 vergraben ist, gingen die Kaiserdenare nur bis Vitellius zurück; aber ausserdem fand sich in mehreren sehr verschliffenen Exemplaren ein Denar, der auf keiner Seite einen Kopf, auf der einen einen Schiffsrumpf, darüber ANT-AVG, darunter III-VIR-R-R-R zeigte. Ebenso fanden sich in Voorburg Denare nur von Vespasian an, mit Ausnahme eines einzigen von Antonius Illvir (*Ianssen museum te Leyden p. 343*). Also die Legionsdenare des M. Antonius (Eckhel VI, p 50) waren von allen vorneronischen im zweiten und dritten Jahrhundert allein im Cours

gierte als das Gold, so war dies zum Theil durch die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts gefordert, doch that er zugleich schon einen Schritt weiter, indem durch seine Reduction das Verhältniss des Goldes und Silbers verändert und dieses schon merklich über den Metallwerth ausgebracht ward. Silber stand zu Gold (oben S. 492) damals als Metall etwa 11. 94 : 1, als Münze ungefähr 10. 68 : 1. Im Laufe der Zeit ward das römische Silbergeld immer mehr Creditmünze, indem sein Metallwerth beständig sank, theils durch die Abnutzung, welche dabei beträchtlicher ist und schneller eintritt als beim Golde, theils durch die Verschlechterung des Kornes. Gesetzlich sollte das gemünzte Silber ganz rein sein, wie dies, ohne Zweifel nach dem Vorgang älterer Gesetze, die *lex Julia peculatus* von Cäsar oder Augustus aufs Neue den Münzbeamten bei Strafe anbefahl (*l. 4 D. ad l. Jul. pec.* 48, 43); und in der That ist das Silber der Münzen der republikanischen und der ersten Kaiserzeit fast ganz rein: Denare der Republik ergaben zwischen 99. 3 und 96. 5 % Feingehalt nach Letronne (*consid. gén. p.* 84), Denare von August 98. 7 %¹⁾. Dagegen haben die angestellten Proben schon für Nero 91, für Vespasian 90. 2, für Domitian 94, für Nerva 91. 7, für Trajan 92. 8 % ergeben; die verringerten Legionsdenare des M. Antonius von 85²⁾, des Vitellius von 84. 3 % fein rühren aus vorübergehenden Verschlechterungen her. Eine bedeutende und dauernde Reduction nahm Hadrian vor, dessen Denare 81 % Feingehalt ergeben und von hier an geht es schnell abwärts (Antoninus Pius 77. 3, M. Aurelius 78. 3, die jüngere Faustina 75. 4, L. Verus 69. 4, Clodius Albinus 74 %; dagegen die ältere Faustina 91 %) bis auf Didius Julianus³⁾ und Septimius Severus,

geblieben — sie waren nämlich so stark legiert (s. A. 2), dass es nicht lohnte sie einzuschmelzen. Auch dass der Nachstempel IMP. VES auf ihnen oft vorkommt (Eckhel I p. CVII), gehört hieher.

1) *Akerman catal. of roman coins I, p. XIV*, aus dem auch die übrigen Angaben sind, bei denen kein anderer Gewährsmann genannt ist.

2) Plinius *h. n.* 33, 9, 432 spricht nicht von diesem, sondern von einem andern, aber gleichzeitigen Münzbetrug des Antonius, nämlich der Silberplattierung eiserner Denare, die an manchen Legionsdenaren desselben wahrgenommen worden ist, sonst aber nur äusserst selten vorkommt (*Mongez acad. des inscr. vol. IX, p. 255. Akerman catal. I, p. IX. Eckhel I, prol. p. CXVI*).

3) Von ihm datiert Bimard (zu Jobert *la science des méd. I, p. 59*) den Verfall des Denars.

dessen Silber 57¹⁾, das der Julia Donna 56.4% fein enthält. Die weitere Verschlechterung des Silbers durch Caracalla und dessen Uebergang in Billon und endlich in reines Kupfer gehört der folgenden Periode an. — Das Normalgewicht des Denars von $\frac{1}{96}$ Pfund ist ziemlich unverändert beibehalten worden. — Dagegen ward ein anderer Münzbetrug in grossem Umfang geübt: die Plattierung kupferner oder eiserner Schrötlinge mit dünnen Silberblättern. Sie wurde in unglaublichem Umfang betrieben (*Riccio mon. fam. p. 2*) und brachte in den Verkehr die grösste Unsicherheit (Eckhel I, *prol. p. CXIV*). Die Masse dieser gefuterten Denare ist gewiss im Auftrag der Regierung falschgemünzt, wie schon Eckhel a. a. O. ahnte. Dem Caracalla giebt Dio (77, 44) dies ausdrücklich Schuld und nur so begreift es sich, weshalb unter manchen Regenten die plattierten Denare so sehr viel häufiger sind; nach Akerman (*catalog. I, p. VIII*) sind z. B. von Claudius Denaren vier Fünftel plattiert. Auch sagt das, wie Mongez *mém. de l'acad. des inscr. IX, p. 253* gut gezeigt hat, Plinius 33, 9, 432: *Miscuit denario IIIvir Antonius ferrum: miscetur aera falsae monetae. Alii e pondere subtrahunt cum situstum LXXXIV e libris signari. Igitur ars facta denarios probare. Miscere* ist hier nicht oder wenigstens nicht allein die Legierung²⁾, denn Eisen und Silber verbinden sich nicht; dagegen giebt es plattierte Denare von M. Antonius mit eiserner Anima (S. 218 A. 2), und dass die gewöhnlichen plattierten Denare eine bronzene einschliessen, ist bekannt. Also geht die Stelle neben der Legierung auch auf die Plattierung und die Reduction des Schrots, überhaupt aber nicht auf die Falschmünzer, sondern auf die Missbräuche im öffentlichen Münzwesen. Ja es ist sehr wahrscheinlich, dass durch eigene Edicte die Annahme der plattierten Denare zum vollen Nominalwerth befohlen und das Probieren (*probare*) untersagt ward, welches, wie die eben angeführte Stelle des Plinius zeigt, in der Unterscheidung (vielleicht durch Einschnitte, *Cavedoni sag. p. 29*) der guten Denare von den plattierten und den nicht vollwichtigen be-

1) So Akerman; nach Letronne (*consid. p. 410*) 49.4% oder $\frac{11}{24}$, worin ein Fehler stecken muss.

2) In der Parallelstelle *Vop. Tac. 9* umfasst *miscere* beides, Legierung und Plattierung.

stand¹⁾. *Τὸ τοῦ Καίσαρος νόμισμα* — sagt Arrian *Epict.* III, 3, 4 — οὐκ ἔξεστιν ἀποδοξιμάσαι τῷ τραπεζίτῃ οὐδὲ τῷ λαχαροπώλῃ, ἀλλ' ἂν δείξῃς, θέλει οὐ θέλει, προσέσθαι αὐτὸν δεῖ τὸ ἀντ' αὐτοῦ πωλούμενον. *Lege Cornelia testamentaria tenetur* — sagt Paullus *S. R.* 5, 25, 4 — *qui vultu principum signatam monetam praeter adulterinam reprobaverit*. Nur die von Falschmünzern herrührenden Denare durfte man zurückweisen; die aus der kaiserlichen Münzstätte hervorgegangenen musste man nehmen, mochten sie auch gefuttert sein oder zu leicht²⁾. Dass auch Privatspeculanten mit der Regierung in der Anfertigung solches falschen Geldes concurrirten und manchen den Chronologen lästigen *subaeratus* geliefert haben, soll keineswegs geleugnet werden, aber wo ihre Praktiken näher bezeichnet werden, giebt man ihnen das Nachgiessen der Silbermünze (*l. 9 pr. D. ad l. Corn. de fals.* XLVIII, 10) und noch häufiger das Beschneiden und Kippen der ächten Münze (z. B. Paullus 5, 25, 4) Schuld, seltner die Prägung; der Plattierung werden sie ausdrücklich nirgends bezieht. Uebrigens versteht es sich von selbst, das die gefutterten Münzen dennoch im Verkehr nicht genommen wurden und die Kaufleute sich um jene Verbote wenig kümmerten. — Die Nominale im Silber sind wie im Gold bloss Denar und Quinar.

Wesentlichere Umgestaltung erfuhr in der Kaiserzeit die Kupferprägung. Die Kupfermünzen der republikanischen Zeit enthalten ebenso wie die griechischen Münzen Süditaliens und Siciliens einen starken Zusatz — bis 20 % — Zinn und besonders Blei³⁾. Diese Münzverringering erklärte ein julisches Gesetz

1) Auch dass die *serrati* abkommen, geschah wohl, weil deren Plattierung schwieriger war.

2) Nicht hieher gehören die zahlreichen Bestimmungen Constantins und seiner Nachfolger, wie z. B. *C. Th.* IX, 22, 4, dass Niemand die Annahme des *Solidus* weigern dürfe. Diese beziehen sich nur auf gute und vollwertige Goldstücke, deren Probierung gestattet und in aller Weise befördert wurde; man thut sehr Unrecht, sie mit jenen zum Schutz der officiellen Falschmünzerei erlassenen Vorschriften zu vermengen.

3) Göbel über den Einfluss der Chemie auf die Ermittlung der Völker der Vorzeit, *Erl.* 1842 S. 29, daraus in meinem *röm. Münzw.* S. 252. Ganz ähnliche Resultate ergaben die von Klapproth und Göbel S. 24, 25 analysirten Münzen von Syrakus, Kentoripä, den Mamertinern, den Brettiern und von Neapel; wogegen die Münzen Philipps von Macedonien und der Stadt Olbia einen starken Zusatz von Zinn, aber sehr wenig Blei enthalten.

für Peculat: *ne quis in aurum argentum aes publicum quid indet neve immisceat, neve quo quid indatur immisceatur faciat sciens dolo malo, quo id peius fiat* (l. 1 D. ad l. Ind. pec. 48, 43). Die Münzmeister haben sich lange Zeit streng nach dieser Vorschrift gerichtet und weder mit Zinn noch mit Blei seitdem das Kupfer verschlechtert¹⁾; fortan bestehen die Kupfermünzen entweder aus reinem Kupfer oder einem werthvolleren Mischmetall; denn nicht jede Mischung, sondern nur die *quo aes peius fiat* war untersagt. Die leider wenig zahlreichen Analysen von Klaproth und Göbel haben gezeigt, dass verschiedene Münzen erster und zweiter Grösse²⁾ aus $\frac{4}{5}$ Kupfer und $\frac{1}{5}$ Zinn, andere zweiter³⁾ aus reinem Kupfer bestehen; von den kleineren Stücken sind mir keine Analysen bekannt⁴⁾. Damit stimmt Plinius Angabe (34, 2, 4) vollkommen überein, wonach man zu den werthvolleren Sorten diejenigen Kupfererze wählte, welche den Zinn (Galnei, *caudmia*) am besten annahmen, und sie aus einem goldglänzenden Kupfer oder vielmehr Messing schlug⁵⁾, die geringeren Sorten dagegen aus reinem rothem Kupfer (*cyprium*).

Schwieriger ist die Feststellung der Nominalen und ihrer Normalgewichte. Eine erschöpfende Untersuchung darüber, die

1) Wann beginnt die veränderte Mischung, unter Cäsar oder unter August? Wer diese Frage beantwortet, hat damit zugleich bestimmt, von wem die *lex Iulia peculatus* herrührt; vermuthlich ist sie augusteisch.

2) Die analysirten Münzen, so weit sie ächt und nach den schlechten Beschreibungen bestimmbar sind, sind folgende:

		Kupfer	Zinn	Zinn	Blei
Æ II	Caligula Ramus n. 8	79. 3	20. 7	—	—
?Æ II	- - -	80. 4	49. 9	—	—
Æ II	Claudius - - 6	72. 2	27. 7	—	—
Æ I	- - - 29	77. 8	22.	—	—
	Vespasianus	84. 3	16. 3	0. 83	1. 4
	Traianus	84. 02	15. 2	0. 77	—
	-	80. 55	16. 4	3. 04	—

3) Es sind nach Ramus Katalog Augustus n. 327; Caligula n. 42; Vespasianus n. 144.

4) Der 'kleinen Münze aus der ältern Kaiserzeit' bei Göbel S. 29 ('Avers Tiberius mit zwei Brustbildern; Revers ein Schiffsschnabel') traue ich nicht. Die Analyse giebt 87 Kupfer, 9. 3 Zinn, 3. 10 Blei.

5) Eigentliches *aurichalcum* war diese Mischung noch nicht, aber *aurichalci bouitatem imitatur*. Das wahre *aurichalcum* enthielt wohl noch mehr Zinn. Vgl. über den Gebrauch dieses Metalls bei den Alten Beckmann Gesch. der Erf. III, S. 379.

in gleicher Weise die Verschiedenheit der Metalle und der Gewichte berücksichtigte, fehlt noch¹⁾ und kann nur mit einem reichen Cabinet und mit Zuziehung eines Chemikers angestellt werden, da der äussere Anblick der Münzen in ihrem jetzigen Zustand den Unterschied zwischen Messing und Kupfer oft nicht deutlich hervortreten lässt. — Mit Uebergang der Kupfermedaillons, welche in Rom kaum vor Hadrian und überhaupt nur selten geprägt wurden und wahrscheinlich — besonders wegen des fehlenden S·C — nicht als Courantgeld angesehen werden dürfen²⁾, wende ich mich sogleich zu den Kupfermünzen erster Grösse, den Sesterzen, welche man unter Augustus statt in Silber in Messing zu schlagen begann. Die ältesten Kupfersesterze sind nach Borghesi a. a. O. p. 448 die mit HS und Δ als *sester-tius* und *τετρασσαρον* bezeichneten der Flottenpräfecte von M. Antonius (Eckhel VI, 63) aus den Jahren 713 bis nach 720, welche indess nicht in Rom geprägt sind, sondern in den Provinzen; die ältesten in der Stadt geprägten der Sesterz mit D·IVLIVS (*Vaillant num. praest. t. I p. 4*) und die augusteischen mit der Aufschrift OB·CIVIS·SERVATOS (Eckhel VI, 423). Das Normalgewicht ist nach Hero (bei Gronov *de pec. vet. p. 489 ed. 1694. 4*) eine Unze, d. i. 27. 3 Gramme, womit die Münzen (Æ I) genau übereinstimmen, wie man es bei Kupfer nur erwarten kann. Das Metall ist Messing, wie Plinius a. a. O. ausdrücklich versichert und die Analyse eines Kupferstücks erster Grösse (S. 224 A. 2) bestätigt hat. — Hierauf folgt³⁾ der Dupondius und der As, die

1) Ausser Eisenschmidt *de pond. et mens. p. 29* u. Eckhel VI, 282; *add. p. 3.* sind besonders zu vergleichen *Pinkerton essay I, 406* fg. und Borghesi bei *Cavedoni numismatica biblica (Modena 1850. 8) p. 444 — 436.* Pinkertons Arbeit ist gescheidt, aber flüchtig; Borghesi hat leider die Verschiedenheit des Metalls, auf die doch Plinius ausdrücklich hinweist, nicht beachtet. Meine Auseinandersetzung soll nur die folgenden Untersuchungen einleiten und die wichtigsten Gesichtspuncte feststellen.

2) Eckhel I, *prol. p. XV. XVII. LXXXVII. vol. VII, p. 346.* Sie stehen den nicht seltenen Randmünzen gleich, welche offenbar als Medaillen getragen wurden, wie überhaupt bei den Römern die Münzen, besonders ältere, häufig (*l. 28 D. de usufr. VII, 4*).

3) Borghesi p. 447. 426 schallet noch den Tressis ein von 20. 5 Gr. Normalgewicht. Er beruft sich dafür auf die bekannten Münzen von Chios mit der Aufschrift *ΑCΑΠΙΑ ΤΡΙΑ* (deren Gewicht übrigens zwischen 48 und 6 Grammen schwankt, *Cavedoni a. a. O. p. 447*) und auf die eben erwähnten

zu unterscheiden eigentlich keine Mühe machen sollte, da nach Plinius ausdrücklichem Zeugniß der Dupondius die kleinere Sorte des Messing, der As die grösste des Rothkupfers ist. Ueberdies besitzen wir zahlreiche Münzen von Nero, welche durch $\bar{\text{II}}$ und $\bar{\text{I}}$ deutlich als Dupondien und Asse bezeichnet sind. Doch ist noch Vieles sehr ungewiss, da über das Metall der einzelnen Sorten fast gar keine Untersuchungen angestellt sind. Gehen wir aus von den theils durch chemische Analyse, theils durch Werthzeichen sicher als Asse und resp. Dupondien festgestellten Stücken, so ergibt sich, dass gewiss Caligula, wahrscheinlich schon August beide Nominale schlug, aber bis auf Nero ein handgreiflicher Unterschied in Grösse, Gewicht und Gepräge nicht vorliegt, so dass man sich hauptsächlich auf die Farbe des Metalls verlassen haben muss. Da diese wahrscheinlich auf die Länge bei alten und angelaufenen Stücken nicht recht ausreichte und Verwechslungen vorkamen, setzte Nero theils das Werthzeichen auf die Geldstücke, theils führte er einen festen Typus für jedes Nominal ein. Alle seine bezeichneten Dupondien (Ramus n. 53. 61—63. 135. 136. 141—143. 145) zeigen den Kopf des Kaisers

Münzen der Präfecten des Antonius, von denen die grössten mit HS und Δ , die drei folgenden Sorten mit Γ B A bezeichnet sind, ferner darauf, dass gewisse Gepräge aus der Zeit des Tiberius zwischen E I und II schwanken und dem angegebenen Gewicht im Allgemeinen entsprechen. Allein die chiotischen Kupfermünzen können keineswegs für das römische Münzwesen in dieser Art Beweis machen (S. 202). Wir haben oben gesehen, wie die allgemeine Einführung römischen Geldes zu verstehen ist; die Provinzialmünzslätten prägten nach römischem Fuss, aber nicht bloss waren sie dabei nicht beschränkt auf die römischen Nominale, sondern sie prägten gerade vorzugsweise (S. 203) nichtrömische, z. B. Antiochia Dreidenarstücke. Hieraus folgt also eher etwas gegen als für die Existenz römischer Tresses. Ueberdiess sind der Form der Buchstaben nach jene chiotischen Münzen aus einer Zeit, wo man in Rom ganz gewiss keine Tresses schlug. — Aehnliche Einwendungen erheben sich gegen die mit Γ bezeichneten Münzen des M. Antonius, von denen es überdies nach Borghesi's eigener Bemerkung gar nicht feststeht, dass sie Dreiasstücke sind; sie sind ausserhalb Rom geprägt und, was hier noch wichtiger ist, vor der definitiven Regulierung des Münzwesens unter August. — Die zuletzt erwähnten Münzen des Tiberius endlich sind freilich in der Stadt geschlagen; aber es ist nicht wohl denkbar, dass man zwei Kupfernominalen bloss durch eine geringe Verschiedenheit in Gewicht und Grösse unterschieden haben sollte. Darauf allein hin wenigstens kann man kein neues Nominal annehmen.

mit der hier zuerst für Lebende angewandten Strahlenkrone geschmückt, wogegen er auf den bezeichneten Assen (Ramus n. 52. 54. 64. 84) nackt oder mit dem Lorbeerkranz dargestellt wird¹⁾. Es ist glaublich, dass man seitdem an dem letzteren Unterschied streng festhielt und dass bei genauerer Untersuchung alle neronischen und jüngeren Stücke mit der Strahlenkrone sich als messingene ausweisen werden. — Was das Gewicht anlangt, so kann kein Streit darüber sein, dass der Dupondius normal $\frac{1}{2}$ Unze d. i. 13. 6 Gramme oder 4 neronische Denare wiegt, wie Kleopatra (bei Galenus *de pond. ac mens. c.* 10) ausdrücklich sagt und die Münzen bestätigen. Das Gewicht des Asses ist dagegen sehr unsicher. Borghesi nimmt es zu 6. 8 Gr. oder $\frac{1}{4}$ römische Unze²⁾ an, womit Kleopatra's Angabe, dass der As 2 Denare wiege, das zwischen 7. 6 und 5. 4 Gr. schwankende Gewicht der panormitanischenASSE mit dem Januskopf (*Eckhel I*, 234) und das Gewicht der Semisse (S. 225) übereinstimmt; dass Plinius, wo er von den Reductionen des As spricht, diese letzte übergeht, ist von geringem Gewichte. Aber so plausibel dies ist, die Münzen wollen nicht dazu passen; Borghesi hat Kupferstücke von diesem Gewichte, abgesehen von den nicht hieher gehörigen Colonialmünzen, nur gefunden unter Nero, Trajan und Decius, während die ganze übrige Masse der mittleren Bronze nach ihm aus Dupondien besteht. Schon das ist seltsam, dass der As so äusserst sparsam geschlagen worden; aber geradezu gegen Borghesi's Meinung entscheiden die oben S. 221 A. 3 aufgeführten Kupfermünzen von Augustus, Caligula und Vespasian, welche keinen Zink enthalten, also nicht Dupondien sind und doch an Gewicht und Grösse dem Dupondius ungefähr gleich stehen. Selbst die neronischen Münzen mit der Werthzahl I passen schlecht zu dem Normalgewicht von 6. 8 Gr.; sie wiegen 8. 3 bis 8. 4 Gramme (*Cavedoni num. bibl. p.* 73) und führen, da constante Uebermünzung viel unwahrscheinlicher ist als eine wenn auch starke Gewichtreduction, keineswegs auf das von

1) Ganz ähnlich unterschied Caracalla später zwei Silbernominalen (S. 229).

2) Borghesi meint p. 130, dass der As deshalb auch zuweilen *sicilicus* heisse; allein bei Petronius c. 44 ist die Lesung *sicilicus* eine sehr zweifelhafte Vermuthung und die spanische Inschrift *Mur.* 4063, 4 ist unverständlich und corrupt oder falsch.

Borghesi aufgestellte Normalgewicht. Hiernach dürfte Pinkerton's Meinung mehr Wahrscheinlichkeit haben, dass die Asse sich von den Dupondien hauptsächlich unterschieden nicht durch das Gewicht, sondern durch das geringere Metall; ob gar keine normale Gewichtverschiedenheit unter ihnen bestand, der As also nach wie vor semuncial ist, oder eine solche wie die ersonischen Asse sie andeuten, etwa wie 4:3¹⁾, muss ich weiteren Untersuchungen festzustellen überlassen. — Von den Theilen des As ist sicher nur der Semis, welcher beglaubigt ist durch das Zeichen S auf den ersonischen, die ungefähr 3. 8 Gr. wiegen (Cavedoni a. a. O. p. 73). Ziemlich von diesem Gewicht²⁾ findet sich eine Münzreihe von August bis auf Antoninus Pius häufig, von da bis auf Caracalla einzeln, wahrscheinlich auch Semisse. Eine wahrscheinlich verschiedene noch kleinere Münzsorte ist nach Borghesi p. 135 mit Namen der Kaiser (andere sind namenlos) von Nero bis auf Trajan nachweislich; die ersonischen wiegen 2. 4 bis 2. 4 Gr. (Cavedoni p. 73). Man wird sie für Quadranten halten dürfen³⁾. Danach schlug man in der guten Kaiserzeit in Kupfer Sesterze, Dupondien, Asse, Semisse und Quadranten⁴⁾. — Was den Fuss anlangt, zu welchem man Messing und Kupfer in der Münze ausbrachte, so lässt sich nur so viel mit Sicherheit be-

1) Eisenschmidt *de pond. et mens.* p. 29 setzt den Dupondius auf 300, den As auf 260—220 par. Gran.

2) 229 Exemplare der augusteischen Zeit ergaben ein Durchschnittsgewicht von 3. 08 Gr. (Borghesi p. 134); 70 andere schwankten zwischen 3. 5 und 3 Gr. (Cavedoni p. 73). Vgl. auch Eckhel VI, 340. Die seltenen kleinen Münzen der Flottenpräfecten mit zwei Kugeln halte ich mit Cavedoni für die letzten nach dem alten System gemünzten Sextanten.

3) Beweisen lässt es sich nicht, denn die Erwähnungen des Quadrans in der Kaiserzeit sind nicht der Art, dass daraus auf eine damalige Prägung dieser Münze geschlossen werden müsste; *Plut. Cic.* 29 beweist eher gegen als für die Existenz des Quadrans in der Kaiserzeit.

4) Die römische Kupfermünze von Antiochia (oben S. 209) besteht, wie es scheint, nur aus zwei Nominalen: einer grössern Sorte (9—8 der mionnet'schen Scala) und einer kleineren (6—5 derselben), welche allmählig sinken bis auf resp. 6 und 4, aber unter Elagabalus wieder ihre alte normale Grösse erhalten. Es sind dies vermuthlich Sesterze und Asse; von Dupondien finde ich keine sichere Spur, vielmehr erscheint die Strahlenkrone, die überhaupt nicht vor Trajan vorkommt und im Ganzen selten ist, sowohl auf Sesterzen (z. B. *Mionnet* n. 397 von Trajan, n. 473 von Elagabalus) als auf Assen (z. B. n. 416 von Pius, n. 467. 468 von Elagabalus).

stimmen, dass das gelbe Kupfer gegen Gold ausgebracht ward im Verhältniss von $333\frac{1}{3} : 1$, seit Nero $375 : 1$; natürlich weit über den Metallwerth, über den wir keine Angaben haben. Wir wissen nur, dass das gemeine Kupfer nach einer Verordnung vom Jahr 396 (*C. Th. XI, 21, 2*) mit Gold im Verhältniss von $4800 : 1$ von den Lieferungspflichtigen abgelöst werden konnte, der durchschnittliche Metallwerth also wohl ein für das Kupfer noch etwas ungünstigeres Verhältniss ergab. Mochte aber auch der Sesterz als Münze bedeutend über den Metallwerth ausgebracht werden, so ging dies doch nicht so weit, dass die Münze als werthlos erschienen wäre, wie dies sich schlagend zeigt in den freilich seltenen plattierten Kupferstücken, welche innen Eisen oder Blei enthalten (*Eckhel I prol. p. CXIV*). Es ist dies der beste Beweis, dass auch die Kupferscheidemünze noch im Ganzen recht reell geprägt ward und der Staat dabei keinen übertriebenen Gewinn machte.

Das Münzsystem der früheren römischen Kaiserzeit ist also basiert auf Werthmünze aus zwei Metallen, die man gegen einander in ein festes Werthverhältniss gesetzt hatte, und auf kupferne Scheidemünze. Dass man in der That das Silber als Werthmünze betrachtete, geht deutlich hervor theils aus der analogen Reduction der Gold- und Silbermünzen, theils daraus, dass man die Gold- und Silberprägung als ein Reservatrecht der Staatsregierung behandelte, die Kupferprägung mehr als *Communalsache*, deren Leitung man dem römischen und vielen *Municipalsenaten* überliess. Allein der innere Widerspruch, der in der Feststellung einer doppelten Werthmünze liegt, machte auch hier sich sehr bald geltend und drückte das Silber schon früh in eine zwischen Credit- (oder Scheide-) und Werthmünze schwankende Stellung, indem die *Denare* theils durch die unvermeidliche Abnutzung, theils durch wiederholte Finanzoperationen stets an Metallwerth verloren, während ihr Verhältniss zum Goldstück und dieses selbst unverändert blieb. In dieser schwankenden Stellung des Silbers lag der Keim des Verfalls des römischen Münzwesens, wodurch dasselbe bei manchen zweckmäßigen und einsichtigen Bestimmungen und bei der offenbaren Absicht gut und reell zu prägen, doch dem Staate verderblich geworden ist und die fürchterlichen Zustände des dritten Jahrhunderts wesentlich mit verschuldet hat. — Jeder Denar und jeder Sesterz, welcher aus der römischen Münze hervorging,

war eine Art Anleihe und vermehrte die Masse der Staatsschuld um so viel, als der Münzwert des Stückes den Metallwerth überstieg. Wären sie in der Circulation so beschränkt gewesen, dass Niemand gezwungen werden konnte, fünf und zwanzig oder mehr Denare, vier oder mehr Sesterze in Zahlung anzunehmen, so konnte eine derartige Anleihe einen verhältnissmässig geringen Betrag nicht überschreiten und hätte sie dem Staate einen mässigen und gefahrlosen Gewinn gebracht. Allein eine solche Beschränkung fehlte durchaus. Das Silber konnte man nicht un- hin in Grosszahlungen unbeschränkt zuzulassen, da man es ja als Werthmünze ansah und dasselbe nur allmählig in die Creditmünze überging. Auffallender ist es, dass, so viel wir wissen, auch die Kupferzahlung gesetzlich nicht auf die Ausgleichung der kleinsten Beträge beschränkt war; wenigstens findet sich nirgends eine derartige Bestimmung, wohl aber heisst es bei Paullus (*S. R. V, 25, 1*): *lege Cornelia tenetur qui vultu principum signatam monetam praeter adulterinam reprobaverit*, und wenigstens im dritten Jahrhundert sind Grosszahlungen in Kupfer gewöhnlich gewesen, wie zahlreiche Funde beweisen. Die unbeschränkte Circulation der ganz oder zum Theil auf Credit geprägten Münze drohte eine doppelte Gefahr: theils immer steigende Verringerung, theils unbeschränkte Vermehrung der Creditmünze, und es musste endlich beides zusammentreffen, die schlechteste Qualität mit der grössten Quantität der Münze, wo denn die Folgen leicht vorauszusehen waren. Dies System war ganz ähnlich unseren Staatsfabriken von Papiergeld, nur dass bei diesen wenigstens einige Controle der Menge und der Aechtheit möglich ist, wogegen die Masse des metallenen Creditgeldes, das der Staat in seinen Münzstätten fabriciert, Niemand übersehen, noch die durch Privatindustrie nachgemünzten Stücke von den ächten unterscheiden kann. Es ist nicht zu glauben, dass Augustus, als er das römische Münzwesen in die Hand nahm, diese Klippen übersah oder vernachlässigte; aber was er dagegen that, hat sich hauptsächlich nur bezogen auf die Vermehrung des Kupfergeldes, welche ihm am gefährlichsten erscheinen mochte. Es ist wahrscheinlich, dass er bei der Ueberweisung der Kupferprägung an den Senat und deren Abhängigmachung von einem Senatsbeschluss eine gewisse Controle und Publicität bei diesem Creditgeld einzuführen und den Gewinn derselben in die Kasse des Senats zu leiten beabsichtigte,

welche davon weniger Missbrauch zu machen im Stande war als der kaiserliche Fiscus. Ueberdies schrieb er eine reelle Prägung vor, bei welcher der Gewinn nicht allzu verlockend sein konnte. Durch diese Massregeln scheint es allerdings erreicht zu sein, dass das Kupfer, wenn auch wahrscheinlich gesetzlich unbeschränkt, doch factisch nur zur Ausgleichung grösserer Beträge circulierte. Sämmtliche vor Septimius Severus vergrabene Schätze, die mir bekannt geworden sind, bestanden entweder aus goldenen oder aus silbernen Münzen; schwerlich ist dies Zufall, obgleich allerdings in den friedlichen Zeiten des ersten und zweiten Jahrhunderts überhaupt verhältnissmässig viel weniger Geld vergraben worden ist als während der Stürme des dritten Jahrhunderts¹⁾. Es ist freilich wahr, dass die Scheidemünze, wenn einmal der Bedarf gedeckt ist, nur von Zeit zu Zeit einen mässigen Nachschuss erfordert, und dass die römische Kupferprägung nie gestockt zu haben scheint; aber man prägte für ein ungeheures Gebiet, mochte auch aus den verschiedenen Stempeln regelmässig nur wenig schlagen und für die neuen Stücke zum Theil verschliffene Scheidemünze einziehen, von Zeit zu Zeit sogar eine allgemeine Umprägung der Scheidemünze vornehmen. Die später zu erwähnenden Sesterzenschätze, welche in der Zeit von Septimius Severus bis auf die Philippe vergraben wurden, haben merkwürdiger Weise nur äusserst wenige vor Nerva und Trajan geprägte Sesterze ergeben, während von diesen und ihren nächsten Nachfolgern bis auf Commodus der Hauptstock der Kupfermünze herrührt. Durch die grössere Vernutzung der älteren Stücke kann man dies nicht erklären, da in mehreren dieser Schätze, z. B. denen von Nazelles und Wareghem, kein einziges Stück unbestimmt blieb, und die Münzen von Trajan bis Commodus an Zahl die der folgenden Kaiser weit überwogen. Vielmehr ist daraus zu schliessen, dass Nerva und dessen nächste Nachfolger die ältere schon stark vernutzte Scheidemünze allmählig einziehen und umprägen liessen. — In Bezug auf das Silber meinte Augustus wahrscheinlich seiner Pflicht

1) Ein erfahrener belgischer Sammler E. Joly rechnet, dass im Hennegau — einer der an Münzfunden reichsten Gegenden — unter zehn Münzfunden acht der Periode von Septimius Severus bis Gallien angehören. *Revue de num. Belge vol. III, p. 426.*

zu genügen, wenn er daraus eine gute und vollhaltige Werthmünze schlug. Dass er durch die blosse Festsetzung eines doppelten Werthmessers der Nachwelt die ganze Last einer ins Unendliche der Verringerung und der Vermehrung ohne alle Controle fähigen Creditmünze aufbürdete, mochte er schwerlich ahnen, und doch ist der Verfall der römischen Münze gerade von dem kaiserlichen Silbergeld ausgegangen.

5. Verfall der Münze im dritten Jahrhundert n. Chr. Silbergeld.

Im ersten und zweiten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung wurden in Silber bloss Denare und Quinare geschlagen. Im dritten kommen daneben einzeln seit Severus, häufiger seit Gordian III. grosse Silbermünzen vor (*Eckhel VII*, 347), welche wohl circulieren konnten¹⁾, aber doch durch ihre Seltenheit und die gewöhnliche Aufschrift *aequitas Aug.* und *moneta Aug.* sich mehr als Schaumünzen charakterisieren²⁾. Sie verschwinden mit dem Verschwinden des Silbers unter Valerian oder Gallien oder fallen vielmehr seitdem mit den ähnlichen Bronzemedallions zusammen. — Wichtiger ist eine neue Sorte, die zuerst Caracalla neben dem Denar schlug; sie charakterisiert sich durch Grösse und Gewicht, welches normal $\frac{1}{60}$ des Pfundes = 5.46 Gr. ist³⁾ und noch schärfer durch ihr sehr eigenthümliches Gepräge, indem das Bildniss des Kaisers auf ihnen stets die Strahlenkrone trägt, das der Kaiserin stets auf dem Halbmond ruht⁴⁾. Auch das noch unerklärte Worthzeichen XXI, seltener XX⁵⁾, das in-

1) Nämlich als Multipla der gewöhnlichen Silbermünzen, ähnlich wie die Stücke von 2, 3, 5 Solidi. Ein solches Stück von Valerian bei d'Ennery p. 303 wiegt 49.3 Gramme (= 363 Gran) und scheint ein fünffacher Argentus, da der einfache damals etwa 3.9 Gramme wog.

2) Von den sehr ähnlichen Kupfermedallions ist dies ausgemacht (oben S. 222 A. 2).

3) *Eckhel VII*, 220. Pinder und Friedländer Beitr. I, 23.

4) Auf dieses Kennzeichen, welches auch da, wo Metall, Gewicht und Grösse schon keine sicheren Kriterien mehr geben, noch immer die Sechziger sicher erkennen lässt, hat mich Jul. Friedländer aufmerksam gemacht wie auf manches Andere, das im Einzelnen nicht überall bemerkt werden konnte.

5) XX findet sich nur auf den unter Aurelian und Probus in Trier geschlagenen Stücken (Mittheilung von Friedländer).

dess erst seit Aurelian vorkommt, ist diesen Sechzigern eigen. Eingeführt ward diese Sorte wie gesagt durch Caracalla, aber unter ihm so wie unter seinen Nachfolgern Macrinus und Elagabalus wurde der Denar noch weit häufiger geschlagen als der Sechziger; von Alexander und Maximin giebt es sogar sehr zahlreiche Denare, aber gar keine Sechziger. Erst Balbinus und Pupienus nahmen die Prägung der Sechziger wieder auf und bald ward diese die vorherrschende; von Gordian III. giebt es nur wenige, von den Philippi vielleicht gar keine Denare, während die Hauptmasse der Sechziger das Bild dieser Kaiser trägt¹⁾. — Während der Denar verschwindet, wenigstens seinem alten Gepräge und Gewicht nach (denn seine Geltung scheint, wie wir später sehen werden, unter Gordian III. auf den Sechziger übertragen zu sein), behauptet sich der Silberquinar, obgleich er wie früher so auch jetzt nur sparsam geschlagen ward. Wir

4) Belehrend ist in dieser Beziehung der von E. Joly sorgfältig beschriebene Fund von Montroeuil (s. u.); die Vergleichung der 2037 Sechziger und der 600 Denare ergibt folgende Uebersicht:

	Denare	Sechziger
Trajan bis Commodus	7	—
Septimius Severus	91	—
Geta	7	—
Julia Domna	37	4
Caracalla	65	44
Macrinus	—	2
Elagabalus	485	21
Severus Alexander	165	—
Maximinus	39	—
Balbinus und Pupienus	—	5
Gordianus III.	4	1155
Philippus Vater und Sohn	—	645
Decius	—	433
Gallus und Volusianus	—	27
Valerian	—	44
Gallienus	—	24
Postumus	—	5
	600	2037

Joly, dem viele Funde aus dieser Epoche durch die Hände gegangen sind, versichert, dass überhaupt die Münzen von Gordian III. und den Philippi die Hauptmasse darin auszumachen pflegen; sehr begreiflich, denn das gewöhnliche Silberstück dieser Zeit war der Sechziger und diesen haben erst die genannten Kaiser in grossem Umfange geprägt. Bei den seltneren Denarfunden ist das Verhältniss ein ganz anderes.

finden z. B. einzelne Silberquinare von Decius, Trebonian, Valerian, Gallien, welche sich durch den kleineren Modulus und den lorbeergekränzten Kaiserkopf sehr kenntlich von den grösseren Silbermünzen derselben Kaiser mit dem strahlengekrönten Bildniss unterscheiden. Traianus Decius hat vorübergehend messingene Doppelsesterze oder Quinare geschlagen, welche weder vor noch nach ihm sonst vorkommen.

Die Verschlechterung des Kornes war, wie wir sahen (S. 219) schon unter Septimius Severus so weit vorgeschritten, dass die Münze nur etwa 57% fein hielt. Von da an ging sie mit reissender Schnelligkeit abwärts — einzelne Proben der auch unter demselben Kaiser an Feingehalt äusserst ungleichen Silber- oder vielmehr Billonstücke ergaben für Münzen von Caracalla 43.5, von Elagabalus 38 und 22.7, von Severus Alexander c. 33.3¹⁾ oder 28.5, von Maximinus 47, von Gordian III. 38, von Philippus I. 42.5, von Philippus II. 38.7, von Traianus Decius 24, von Valerian 35.2, von Gallienus 33.3²⁾, von Postumus 21% Feingehalt; man begreift kaum, wie es dabei noch der Mühe lohnen konnte, die Münzen zu plattieren, was doch einzeln noch unter Gallienus und Postumus geschah (*Eckhel prol. I, p. CXVI*). Der Uebergang von diesem schlechten Billon zum reinen Kupfer lag nahe und fand statt unter Valerian und Gallien. Schon von Valerian giebt es einzelne derartige Münzen: die Silbermünzen von Gallienus aus den ersten Jahren seiner Regierung sind noch meistens aus Billon (so im berliner Cabinet die meisten mit *vict. Germanica* und eine mit *tr. p. II cos. des. II* vom J. 254), später durchgängig aus weissgesottenem Kupfer (so Münzen mit *tr. p. V*, *tr. p. VII cos. III*, *vois decemalib.*). Der Absicht nach sollten sie wohl noch einige Procent Silber enthalten, wie die von Postumus nach Akerman wirklich 4% fein ergeben haben; aber eine grossartige und nur unter einer so schlaffen Regierung mögliche Münzdefraude des Personals der römischen Münzstätte und zunächst des Münzvorstehers Felicis-

1) *Savot discours des méd. p. 95*. Die übrigen Angaben nach Akerman (s. S. 248 A. 1).

2) *Letronne consid. p. 110*. Bimard's Angabe (zu Jobert I, p. 60) von 20% ist nur ungefähre Schätzung.

simus¹⁾ schied aus diesen Münzen alles Silber und mischte soviel Zinn und besonders Blei dem Kupfer bei, dass das Gepräge nicht mehr scharf und die Nachmünzung sehr leicht war²⁾. Als nachher Aurelian ihn und seine Leute zur Verantwortung zog, widersetzten sie sich in offenem Aufstand, bei dem gegen 7000 Soldaten im Strassenkampf fielen, bis sie endlich durch die Uebermacht bezwungen und mit blutiger Strenge gerichtet wurden. Aurelian zog darauf das schlechte Geld ein und gab dafür neues 'Silbergeld', wodurch wieder Sicherheit in den Verkehr kam³⁾. Seine Reform des Argenteus bezog sich theils auf dessen Geltung — er devalvierte ihn, wie wir sehen werden —, theils auf dessen Prägung, mit der wir es zunächst zu thun haben.

1) *Vopisc. Aur. 38. Aur. Vict. de Caes. 35. Ungenauer Eutrop. 9, 14, den Vict. epit. 35 und Suid. v. μοιράριοι* ausschreiben.

2) *vitiatis pecuniis* Eutrop; *cum nummariam notam corrosissent* Victor. Mongez (*mém. de l'acad. des inscr. vol. IX, p. 223*) sah hierin die Verschlechterung des Kornes, mit richtigem praktischem Blick, aber freilich ist *nota* nicht Korn, sondern Gepräge. Den besten Commentar geben die Münzen. Aurelian stellte den hier gerügten Missbrauch ab. Wenn wir nun finden, dass eine Münze von Claudius Gothicus (Göbel S. 29) Kupfer 80. 85, Zinn 7. 77, Blei 11. 36 % enthält, dagegen zwei von Tacitus und Probus (Göbel S. 30) Kupfer 92 und 92.45, Zink 0.7 und 0.6, Zinn 2.3 und 3.5, Blei 5.53 und 3.65 %, so wird man den Missbrauch zu erkennen haben in der starken Beimischung geringerer Metalle (vgl. l. 9 §. 2 *D. ad l. Cornel. de fals. 48, 40: Cornelia lege caretur ne quis nummos stanneos plumbeos emere vendere dolo malo vellet*). Vielleicht ward ausserdem noch in der Ausscheidung des Silbers (und des Zinks?) defraudiert; dass die Kasse die bei ihr eingehenden Billondenare und Sesterze? einschmelzen liess, ist gewiss, mochte sie nun daraus das Silber scheiden und sich zurückliefern lassen oder sie mit Kupfer versetzt zur Prägung solcher Denare, wie der des Postumus ist, verwenden wollen, in welchem letzteren Falle das gänzliche Verschwinden des Silbers durch eine weitere Münzdefraude entstand. — Die Folge jener Beimischung geringerer Metalle war das schlechte zerflossene Gepräge, welches die gallienischen Denare zeigen; *notam corrodere* ist hiefür ein sehr bezeichnender Ausdruck: das Gepräge verderben durch das schlechte Metall. Auch *vitiare* bezeichnet technisch widerrechtlich legieren, *vitiū* den Zusatz zum edlen Metall (*l. 9 pr. D. ad l. Corn. de fals. 48, 40. Ovid. fast. IV, 785, welcher auszuschneiden ist (decoquere, excoquere)*).

3) *Zosim. hist. I, 61: ἤδη δὲ καὶ ἀργύριον νέον δημοσίᾳ διέδωκε τὸ κίβδηλον ἀποδόσθαι τοὺς ἀπὸ τοῦ δήμου παρασθενάσας, τούτῳ δὲ τὰ συμβόλαια συγχύσεως ἀπαλλάξας*. Ob ἀργύριον jedes Klein-, also auch Kupfergeld bedeuten kann, weiss ich nicht; die von Pollux 9, 92 angeführten Beispiele passen nicht ganz hieher.

Das Silbergeld blieb nach wie vor weissgesottenes Kupfer, aber die Legierung ward beschränkt und die Stücke erhielten wieder eine schickliche Grösse und ein sorgfältiges Gepräge. Sein Prägsystem behielten die folgenden Kaiser bei; sein Nachfolger Tacitus sprach gleich beim Antritt der Regierung als Gesetz aus, dass Niemand weder aus eigenem Antrieb noch auf höheren Befehl die Kupfermünze mit Blei legieren solle, bei Strafe des Todes und der Confiscation der Habe (*Vopisc. Tac. 9*). Augenscheinlich dachte er hiebei an die gallienischen Defraudanten und fasste Aurelians Reform des Münzwesens, bei der er schon als Senator mitgewirkt hatte (*Vop. Tac. 11*), bestätigend in seiner Antrittsrede zusammen. In wie weit seine Handlungen mit seinen Worten übereinstimmten und wie seine Nachfolger verfahren, müssen weitere Analysen schärfer bestimmen; ganz Wort gehalten hat er nicht, denn eine seiner eigenen Münzen giebt gegen 6, eine des Probus gegen 4% Blei (S. 232 A. 2).

Was die Unterscheidung dieser dem Anschein nach silbernen, in der That kupfernen Münzen von dem eigentlichen Kupfer anlangt, so kann man die Sechziger theils an dem Fehlen des S·C, mit dem unter Gallien und wieder unter Florianus die Kupfermünzen bezeichnet wurden, theils besonders an der Darstellung der Kaiserköpfe als Sol oder Luna auch da erkennen, wo der Silberüberzug verschwunden ist¹⁾. Ueberall gehört die Hauptmasse der factisch kupfernen Münzen aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts dem Weisskupfer an und namentlich ist der Sechziger so häufig geschlagen, dass dagegen alle übrigen Sorten selten sind. Es lag ja auch in der Natur der

1) S. 229 A. 4. Dasselbe Gepräge haben freilich auch die kupfernen Dupondien zur Unterscheidung von den Assen (oben S. 223); dass aber die gewöhnlichen Münzen Galliens und seiner Nachfolger mit diesem Typus keineswegs kupferne Dupondien sind, sondern silberne Sechziger, beweist entscheidend das Fehlen von S·C auf den derartigen Münzen von Gallien und Florianus und das Vorkommen der fraglichen Münzen neben wirklich silbernen Sechzigern in den unten zu erwähnenden Schätzen, welche doch wie fast alle anderen vergrabenen Summen nur Münzen einer und derselben Gattung enthalten. Es kommt hinzu, dass der Modulus jener Stücke viel besser zu den Sechzigern stimmt als zu den Dupondien und dass bei Dupondien die sehr häufigen Spuren der Weissiedung befremden müssten. Die Dupondien werden überdies nach Traianus Decius selten oder hören um diese Zeit ganz auf.

Sache, dass, nachdem die Silbermünze sich selbst zur kupfernen degradiert hatte, für die Kupfermünze als solche kein Raum mehr blieb und deren Prägung stockte.

Noch kam unter Aurelian eine neue Sorte kleiner Kupfermünzen auf, die ich zum Nominalsilber, nicht zum wirklichen Kupfergeld rechne, weil sie die Spuren des Weissiedens zeigt¹⁾. Es sind Kupfermünzen vierter Grösse mit dem lorbeergekränzten Kopf, in Grösse und Typen den Silberquinaren entsprechend; die ältesten die ich kenne, sind die Consecrationsmünzen von Claudius Gothicus. Wahrscheinlich sind es Weisskupferquinare, die Hälften der aurelianischen Einundzwanziger.

Das Gewicht der Silbermünzen wesentlich zu verringern war kein Grund vorhanden, da die Reduction des Kornes für fiscalische Zwecke ausreichte. Der Denar, normal 3.4 Gr., ist, so lange er überhaupt gemünzt ward, nicht leicht unter 3 Gr. ausgebracht worden²⁾. Der Sechziger, normal 5.46 Gr., wiegt unter Caracalla, Elagabalus, Papienus und Balbinus 5.2 bis 5, unter Gordian III. und den Philippi 4.3 bis 4.4, von Traianus Decius bis auf Gallien ungefähr 3.9 Gramm. Ein Quinar von Gallien im berliner Kabinet mit der Aufschrift *Gallienus p. f. aug.*) (*vict. Germanica*, nicht von Billon, sondern von leidlich gutem Silber, wiegt 1.6 Gramme, ist also fast vollwichtig nach neronischem Fuss.

Es ward also die römische Silbermünze durch schnell auf einander folgende Reductionen in den ersten siebenzig Jahren des dritten Jahrhunderts vollkommen entwerthet. Längst fand der Speculant seine Rechnung nicht mehr bloss bei der Falschmünzung, sondern schon bei der blossen Nachmünzung; wogegen die einzige Garantie ein sehr gutes und sorgfältiges Gepräge darbot, dessen Stempel nicht leicht und nicht ohne grosse Kosten nachgeahmt werden konnten. Dass auch dies nicht völlig schützte und dass ein Theil der im Verkehr befindlichen Kleinmünze das Fabrikat der Privatindustrie war, ist sehr wahrscheinlich (vgl. *Dig.*

1) So wird die Münze des Probus mit *victoria Ger.* bei Frölich (*num. div. cim. Vindob. I, p. LXXXIII*) als Silber, bei Ramus *n. 302* als Kupfer beschrieben. — Auch weissgesottene Medaillons kommen vor, z. B. von Gallien, Postumus, Probus, bei d'Ennery *p. 304. 305.* Ramus *Prob. n. 157.*

2) S. die Wägungen kaiserlicher Silbermünzen bei *Akerman catal. I, p. XV.*

XLVIII, 10, 19; *C. Th.* IX, 21. 4); natürlich können wir diese Münzen noch weniger als es die Alten vermochten von den ächten unterscheiden. Wohl aber sehen wir, dass im dritten Jahrhundert, wo das Gepräge der Münzen vernachlässigt ward, in grossem Umfang eine Nachmünzung stattfand, bei der die Fälscher sich nicht einmal die Mühe nahmen aus Metallstempeln zu prägen, sondern einfach in Thonformen gossen. *Si quis nummum falsa fusione formaverit* — heisst es im *C. Th.* IX, 21, 3 = *C. Iust.* IX, 24, 2 —, *universas eius facultates fisco addici praecipimus, ut in monetis tantum nostris cudendae pecuniae studium frequentetur*; wo der Gegensatz zwischen der gegossenen Nachmünze und der geprägten ächten¹⁾ sehr deutlich hervortritt. In der römischen Münze ist, wie es scheint, niemals gegossen worden; wohl aber haben Provinzialmünzstätten in der Kaiserzeit diese billigere Fabricationsweise angewandt (*Eckhel I prol. p. LIV. Cartier rev. num. 1842 p. 67*). Wie häufig die Praxis des Nachgiessens geübt ward, beweisen die zahlreichen Gussformen, welche aus der Zeit von Severus bis auf Gordian III. in Deutschland, Frankreich und England gefunden worden sind (*Eckhel I prol. p. LIV*); in Italien scheinen sie nicht vorzukommen, vermuthlich weil dieser ungeschickte Betrug nur Provinzialen täuschen konnte.

Wir haben bisher den alten Denar in seinem Verfall begleitet; wir sahen ihn übergehen vom Silber zum Billon unter Caracalla, vom Billon zum Kupfer factisch unter Gallien, gesetzlich unter Aurelian. Seitdem der Weisskupferdenar gesetzlich für das, was er war, für ein Kupferstück erklärt worden war und der Staat nicht mehr ihn für $\frac{1}{25}$ des Aureus auszubringen prä-tendierte, war es wieder möglich wirkliches Silber zu schlagen; und dass dies Aurelians Wille war, beweist Tacitus Antrittsrede (*Vop. Tac. 9*), welche, wie wir sahen, nur die aureliani-schen Reformen resumierte. Dort wird mit dem Tode bedroht, wer ohne oder mit Auftrag der Regierung Kupfer in die Silbermünze mischt. Es war also nicht bloss Aurelians Absicht der-einst wieder Silber zu münzen, sondern er wollte auch, wie in

1) *Fundere* und *cudere* sind die technischen Bezeichnungen. *Flare* be-zeichnet häufig bloss das Giessen der Schrötlinge, so dass *flare ferire* die ganze Prägung umfasst, und übertragen auch die Prägung mit; *nummi flati* können daher auch geprägte Münzen sein, wie z. B. *Dig. XLVIII, 10, 9 pr.*

der republikanischen Zeit, die Silbermünze ohne alle Legierung schlagen. Der Plan kam unseres Wissens nicht zur Ausführung. Die folgenden Kaiser haben ganz einzeln kleinere, durch die Grösse und den Lorbeerkranz deutlich als Quinare bezeichnete Stücke von feinem Silber geschlagen; ein solches von Florianus habe ich im berliner Kabinet selbst gesehen und andere von Probus, Numerian u. A. verzeichnet d'Ennery's Katalog p. 264. Gewichtangaben fehlen. — Noch viel seltener finden sich grössere Münzen der Art, z. B. eine von Probus von feinem Silber, 20.3 Gramme (= 383 par. Gran) schwer (Eckhel VII, 502), die man als ein Stück von sechs Denaren zu 3.4 Gr. ansehen kann. — Denare von Silber existieren auch von diesen Kaisern nicht (*Mionnet méd. Rom.* II, 95 fg.). Jene Quinare und Medaillons sind viel zu selten geschlagen worden, um auf den Geldmarkt einzuwirken: man schlug sie wohl nur Ehren halber und verdiente an der Prägung nichts; sie sind aber insofern sehr wichtig, als sie die Existenz eines von dem Weisskupfergeld verschiedenen Silbercourants für die Zeit nach Aurelian beweisen.

Wir haben bis jetzt nur von der Prägung gesprochen: es darf aber, wenn der Zustand des Geldwesens vollständig erkannt werden soll, die Frage nicht übergangen werden, welche älteren Sorten in dieser Zeit im Verkehr blieben und welche allmählig verschwanden. Aufschluss geben hierüber die Münzschatze, welche gerade in den unruhigen Zeiten von Severus bis auf Diocletian in grosser Zahl der Erde anvertraut worden sind. Es sind hier zu unterscheiden die Schätze, welche aus Denaren, und die, welche aus Sechzigern best. en. Von der ersten Art ist z. B. der S. 217 A. I erwähnte von Berteszow, der von Nero bis auf Caracalla reichte; der von Keldenich (Jahrbücher des rheinl. Vereins XIV, S. 184) mit Münzen von Antoninus Pius bis auf Severus Alexander; der von Mürzzuschlag (Seidl Chronik der öst. Funde I, S. 42) von Münzen des Elagabalus und Maximinus; endlich der wichtige von Montroeuil (*Joly rev. num. Belge* III, 425) mit Münzen von Trajan bis Gordian III., also bis auf die letzte Zeit der Prägung der Stücke mit dem Lorbeerkranz. Vor Gordian III. ist der Sechziger so wenig geschlagen worden, dass alle früher deponierten Silbersummen den Denarfunden unbedenklich zugezählt werden können; von dem letzten Fund ist es ausdrücklich bezeugt, dass alle 600 Stücke von kleinem

Modulus waren und den Lorbeerkranz hatten¹⁾. Die meisten dieser Funde enthalten noch Münzen des zweiten Jahrhunderts, aber in dem einzigen genügend beschriebenen, dem von Montreuil fanden sich von Trajan bis Commodus nur sieben, dagegen von Septimius Severus bis auf Gordian III. 593 Stück²⁾; und in ähnlichem Verhältniss mögen die älteren Denare in den übrigen Schätzen sich gefunden haben, obgleich es freilich auch wohl vorgekommen sein wird, dass Jemand gerade die älteren und besseren Stücke zum Vergraben sich aussuchte. Wir dürfen daraus schliessen, dass die starke Verringerung um 10 — 20 %, welche Severus vornahm (oben S. 219), das bessere Silbergeld nicht lange nachher im Wesentlichen aus dem Verkehr verdrängt hat. — Dass Gordian III. nicht lange nach seinem Regierungsantritt die Denarprägung fallen liess und dafür in ungeheurer Masse Sechziger schlug, womit die Philippi fortfuhren, wird so aufzufassen sein, dass er, um dem Sinken des Denars zu steuern, ihm den Metallwerth und den Typus des Sechzigers beilegte, so dass formell betrachtet der Sechziger aufhörte, nicht der Denar³⁾. Dass die gordianischen Silberstücke mit der Strahlenkrone gleichen Nominalwerth hatten wie die vorgordianischen mit dem Lorbeerkranz, beweisen die Münzfunde. Zwar ist es begreiflich, dass bei der massenhaften Silberprägung Gordians III. (wozu gewiss ein grosser Theil des alten Silbergeldes eingeschmolzen ward) von jetzt an in den Funden dessen Münzen und die seines Nachfolgers überwiegen; doch finden sich nicht we-

1) Wann dieser Schatz vergraben ist, lässt sich nicht bestimmen, weil unter Gordian III. die Prägung der Stücke mit dem Lorbeerkranz aufhört; keineswegs braucht er unter Gordian selber versteckt zu sein.

2) Nämlich von Trajan, Hadrian, Antoninus Pius, M. Aurel, den beiden Faustinen und Commodus je 4, von Septimius Severus und Jul. Domna 128, Caracalla und Geta 72, Elagabalus, Paula, Soaemias 155, Alex. Severus, Maesa, Mammaea 195, Maximin und Maximus 5, Gordian 4 Denare. Diese letzteren wurden ohne Zweifel geschlagen unmittelbar nach der Thronbesteigung Gordians III., ehe dieser die gleich zu erwähnende Reform des Silbergeldes vornahm.

3) Ganz ähnlich wurde, als in viel früherer Zeit man den Victoriatus oder $\frac{3}{4}$ Denar abschaffte, derselbe zum Quinar devalviert und die Quinarprägung an die Stelle der Prägung von $\frac{3}{4}$ Denaren gesetzt. *Borghesi dec. XVII, p. 36.*

nige vorgordianische Denare dabei, namentlich in den ältesten Schätzen, und da nach einer durchgängigen Beobachtung in demselben Schatz alle Münze desselben Metalls einer und derselben Geldsorte angehört, wird man hieraus auf eine später erfolgte Gleichstellung beider Sorten schliessen müssen. Ein Fund in Salzburg (Seidl a. a. O. S. 28) enthielt unter 381 Silbermünzen grösstentheils von Gordian III. auch Denare von Commodus, Pertinax, Septimius Severus und Maximinus. Ein zweiter von Thuin bei Mons (*revue num. Belge* III, 94) ergab 403 Silberstücke von Septimius Severus bis auf die Philippi, war also gewiss gemischt aus Denaren mit dem Lorbeerkrantz und mit der Strahlenkrone. Ein dritter in Ladenburg am Neckar (Jahrb. des rheinl. Vereins Bd. X, S. 7) enthielt 6 Münzen von Ant. Pius, 4 von M. Aurel, 6 von Sept. Severus, 23 von Alex. Severus, die sicher, 6 von Caracalla, 2 von Elagabalus, die wahrscheinlich den Lorbeerkrantz hatten, dagegen aber 8 von Philipp, 4 von Decius, die gewiss, und 40 von Gordian, die wahrscheinlich die Strahlenkrone hatten; dieser hat den Anschein, als habe, wer ihn vergrub, auf vollwichtige Stücke gesammelt und soviel möglich das neue Geld beseitigt. Der grosse Fund von etwa 6000 Denaren zu Widenhub im Kanton St. Gallen, welcher im J. 253 unmittelbar nach der Thronbesteigung von Valerian und Gallien vergraben worden ist¹⁾, enthielt Legionsdenare des Triumvir

1) Daniel Meyer (Verzeichniss röm. Kaisermünzen, welche bei Widenhub gefunden worden sind, St. Gallen 1831. 4 pp. 80) hat die 3000 ihm zu Gesicht gekommenen Stücke mit vielem Fleiss beschrieben; es ist Schade, dass er nur die Typen verzeichnet hat, nicht die Zahl der Münzen desselben Typus. Die jüngsten Münzen sind die Valerians (IMP C P LIC VALERIANVS AVG), von dem sich nur zwei Reverse finden: SALVS AVGG und VICTORIA AVGG, und der Salonina (SALONINA AVG) mit VENVS FELIX. Der Schatz wird also vergraben sein im J. 253, kurz nachdem Valerian und Gallien nach Gallus Tode eben in der Gegend, wo der Schatz gefunden worden ist, in Rätien und Noricum zu Kaisern ausgerufen worden waren. Es ist bemerkenswerth, dass die nicht seltenen Denare von Aemilian, der in Italien nach Gallus Tode drei Monate herrschte, in dem Schatze fehlten; er ist also früher deponiert worden, ehe sich diese Münzen nach Rätien verbreiteten, vielleicht noch ehe Valerian nach Italien gegen Aemilianus aufbrach. Er beweist, was schon Eckhel VII, 389 vermuthete, dass Gallienus nie Cäsar war, sondern gleich mit Valerian's Erhebung auch Gallien und

Antonius (oben S. 217) und Kaiserdenare von Vitellius bis auf Valerian in ununterbrochener Folge, also die mit Lorbeerkranz und die mit der Strahlenkrone gemischt. Begreiflicher Weise wird die Zahl der Stücke mit dem Lorbeerkranz, die von besserem Silber sind, in den später vergrabenen Schätzen immer geringer; doch findet sich nicht leicht ein bedeutenderer bis auf Gallien und Postumus, der nicht einige solche ältere Stücke in sich schliesse¹⁾. In den folgenden Funden kann man einigermaßen verfolgen, wie von 253 bis 270 die besseren Sorten mehr und mehr aus dem Verkehr schwanden und zuletzt nur das ganz schlechte Weisskupfer übrig blieb²⁾:

Salonina Augusti wurden. Dass Münzen Galliens fehlen, ist seltsam; es kann Zufall sein, es ist aber auch möglich, dass Salonina, die nach einigen Berichten Tochter eines Markomannenkönigs war, absichtlich mehr geehrt ward, um der deutschen Legionen willen. Vielleicht wurde Gallien nur ihrer wegen gleich mit Augustus. — Der Schatz enthielt noch eine einzige der Consecrationsmünzen, die von Augustus (*Eckhel VIII, 469*).

1) Eine befremdliche Ausnahme macht der Doppelschatz (S. 244 A. 1) von Montroeuil, der kein einziges Stück enthielt, das den Lorbeerkranz gehabt haben müsste und in dem das Fehlen aller Münzen von Alexander und Maximin gewiss nicht zufällig ist. Da aber so zahlreiche andere Funde beide Sorten gemischt zeigen, erkläre ich mir dies so, dass die eine der beiden Urnen mit den Strahlenkronenstücken (S. 241 A. 1) und die mit den 600 Lorbeerkranzstücken zusammengehörten und die Sorten, obwohl gesetzlich gleichgestellt, doch wegen ihrer verschiedenen Grösse getrennt und besonders verpackt waren.

2) Fund von Vieux-Condé *revue num. Belge I, p. 337*; von Bourges *Carteret revue num. 1843. p. 84*; von Montroeuil in Hennegau *Joly revue num. Belge III, p. 424*; von Nogent-sur-Eure im Arrondissement von Chartres *Carteret rev. num. 1844. p. 163*; von Bailleul *revue num. Belge III, p. 271*; von Saint-Gond Dep. der Marne *Carteret rev. num. 1840. p. 375*; von Reggio in der Lombardei *Cavedoni app. al saggio di oss. sulle med. di fam. rom. zu Anf.*, wo indess nur die Zahl der Reverse, nicht die Zahl der Münzen angegeben ist; von Neaufle Dep. der Eure *Bull. dell' Inst. 1836. p. 14* (aus einer *notice sur 186 méd. rom. von Ed. de la Grange, Paris 1834*); von Reggio *Cavedoni Bull. dell' Inst. 1834. p. 66*. Die wenigen Münzen von Claudius Gothicus und Aurelian in den beiden Schätzen von Reggio scheinen die ersten dieser Kaiser zu sein. — Herr Cavedoni macht mich noch aufmerksam auf einen Fund von Aosta, der 4200 Silbermünzen von Gallienus, Quintillus u. A. enthielt; berichtet ist darüber im *Ami de la religion Nov. 1837 n. 2891 p. 335*.

	Vieux-Gondé	Bourges	Montreuil	Nogent	Bailleul	Saint-Gond	Reggio I.	Neuville	Reggio II.
vor Septimius Severus (193)	—	1	—	—	vorh.	—	—	—	—
Septimius Severus † 211	v	2	—	—	—	1	—	—	—
Caracalla † 217	—	7	12	—	—	—	—	—	—
Macrinus † 218	v	—	2	—	—	—	—	—	—
Elagabalus † 222	v	2	21	—	v	—	—	—	—
Severus Alexander † 235	v	4	—	—	v	—	—	—	—
Maximianus † 238	—	1	—	1	—	—	4	—	—
Gordianus I. II. † 238	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pupienus, Balbinus † 238	v	—	5	2	v	—	—	—	—
Gordianus III. † 244	v	21	1455	31	zahlr. v.	21	2	—	—
Philippus I. II. † 249	v	18	645	100	z. v.	19	3	—	—
Decius † 251	v	6	133	72	v	18	3	—	—
Gallus, Volusianus † 253	v	11	27	134	v	29	21	v	—
Valerianus 253—260	v	13	14	94	v	96	15	v	—
Gallienus 253—268	v	11	21	82	z. v.	433	39	v	88
Postumus 258?—267?	—	—	5	91	z. v.	1204	—	v	—
Victorinus 267?	—	—	—	—	—	6	—	v	—
Marius 267?	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Cl. Gothicus 268—270	—	—	—	—	—	—	2	v	165
Quintillus 270	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Aurelianus 270—275	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Total	133	97	2037	610	450	2441	127	500	340

Diese Uebersicht, welche belesenere Forscher und praktische Numismatiker leicht vermehren werden, wenn es ihnen dereinst beliebt sollte, sich auch um diesen Theil der Forschung, welcher immer noch ebenso wichtig ist als die Completierung der kaiserlichen Reverse, etwas mehr zu bekümmern als sie mit wenigen Ausnahmen (so Borghesi und Cavedoni) es bis jetzt thun — diese Uebersicht ergibt manche nicht unwichtige Resultate. — Ums Jahr 258, als der Doppelschatz von Montroeuil deponiert ward¹⁾, herrschte noch das Billon vor oder war doch wenigstens noch zahlreich genug vorhanden, dass der Verberger einer Summe von mindestens 607 Argentei darunter höchstens etwa 30 weisskupferne deponierte; sei es, dass er sich zum Vergraben die besten Stücke aus einer grössern Masse auslas, sei es, was mir wahrscheinlicher ist, dass um 258 die Weisskupferprägung erst eben anfang (oben S. 231). In den Funden von Nogent und Bailleul, die zwischen 258 und 267, wahrscheinlich um 260 deponiert sind, beträgt das Weisskupfer höchstens etwa $\frac{1}{5}$ der ganzen Masse; der Fund von Saint-Gond aus dem J. 267 ergab auf eine Billon- ungefähr acht Weisskupfermünzen. Damals war also in Gallien schon das Billon rar. In Italien, wo die Münzen der gallischen sogenannten Tyrannen keinen Cours hatten, war das Verhältniss nicht ganz so arg; der erste Fund von Reggio, der im Jahr 268 vergraben ist, ergibt mindestens $\frac{1}{3}$ Billon; aber doch verschwand dasselbe auch in Italien bald nachher, da der zweite Schatz von Reggio aus dem J. 270 gar keines mehr zeigt. Aus den folgenden Zeiten bis auf Diocletian sind mir bis jetzt nur wenige Fundberichte vorgekommen²⁾, was zu bedauern ist, besonders weil es wichtig wäre zu wissen, wie der Bericht des Zosimus, dass das gallienische Silbergeld von Aurelian ausser Cours gesetzt sei (oben S. 232),

1) Er besteht aus zwei Urnen von 4430 und 607 Münzen, die an benachbarten, aber verschiedenen Orten gefunden und leider vermischt wurden. Freilich wollten die Finder in beiden Münzen von Gallienus und Postumus gesehen haben; aber der Werth solcher Versicherungen ist bekannt. Wahrscheinlicher ward die grössere etwas früher, etwa unter Decius vergraben.

2) Der merkwürdige Fund syrischen Kupfer- und Billoncourants am Rhein, welcher Münzen bis um 284 enthielt, ist schon Seite 240 erwähnt worden.

zu verstehen ist; es fragt sich nämlich, ob Aurelian das gallienische Silbergeld gänzlich verrief (wie Zosimus allerdings andeutet) oder ob er es bloss devalvierte. Der oben mitaufgeführte zweite Fund von Reggio ergab zwar noch zahlreiche Münzen von Gallien, aber er ist unmittelbar nach Aurelians Regierungsantritt vergraben, ehe die Reform des gallienischen Geldes stattfinden konnte. Ein Fund in Rouen (*revue arch.* III. p. 532), der in oder kurz vor dem J. 293 deponiert zu sein scheint, enthielt allerdings etwa 12 Denare von Gallien, Postumus, Victorinus und Tetricus unter 207 von Carausius und drei Silberstücken desselben¹⁾; allein dieser Fall steht zu einzeln da, um vollen Beweis dafür zu machen, dass Galliens Münzen, wenn auch mit vermindertem Nominalwerth, in Umlauf blieben; selbst wenn Aurelian die Münzen verrief, konnten einzelne Stücke namentlich in den Provinzen im Gang bleiben. Der Fund von Gallarate in der Delegation Mailand (Seidl a. a. O. S. 33), welcher aus 4 silbernen und 3452 kupfernen Münzen bestand und in der diocletianischen Zeit deponiert ist, würde entscheiden, wenn die Nachricht darüber nicht so äusserst unvollständig wäre; wir erfahren nur, dass dieser Fund Silber von Caracalla und Constantius Chlorus, Kupfer der Salonina, des Tetricus I., Cl. Gothicus, Aurelian, Tacitus, Florian, Probus, Numerian, Carinus, der Magnia Urbica und von Diocletian, Maximian, Chlorus und Galerius enthielt, aber nicht, ob in demselben Galliens Münze wirklich fehlte. Doch auch so zeigt dieser Fund, dessen genauere Beschreibung von grösster Wichtigkeit sein würde, dass wenigstens bis zum J. 292 das ehemalige Denargeld materiell im Wesentlichen unverändert blieb, wenn auch die Masse sich vermehrte und der Nominalwerth seit Aurelian ein anderer war.

Aus dem gewöhnlichen Verkehr war also seit etwa 270 der Silber- und Billondenar fast verschwunden, da die Funde aus dieser Zeit regelmässig Weisskupfer zeigen und man zum Vergraben sich natürlich immer die werthhaftesten Sorten aussucht, deren man habhaft werden kann. Das alte bessere Billon, das, wie der Fund von Gallarate zeigt, noch einzeln vorkam, und die guten Silberquinare, welche, wenn auch in noch so geringer Quanti-

1) Die einzige kleine Bronzemünze von Constantinopolis, die sich unter den Münzen fand, gehört gewiss nicht zu diesem Depositem.

tät, seit Aurelian geschlagen worden waren, hatten natürlich einen nicht bloss factisch, sondern seit Aurelian auch gesetzlich höheren Werth. Seit Aurelian müssen die silbernen und Billondenare und die weisskupfernen gallienischen als zwei verschiedene Münzsorten neben einander Curs gehabt haben. Dass die ersteren nur in sehr geringer Zahl vorhanden sein konnten, ist an sich wahrscheinlich und wird bestärkt durch die Münzfunde dieser Zeit, welche fast ausschliesslich Weisskupferdenare ergeben; hätte man sich die werthhafteren Billonmünzen verschaffen können, so wäre diese vorzugsweise vergraben worden¹⁾. Dass aber auch noch nach Aurelians Münzreform Billondenare mit festem Curs vorkamen, zeigt das Rescript dieses Kaisers *Vopisc. Bonos. 15*, worin er eine Zahlung von 1000 *argentei Antoniniani* (neben 100 *aurei* und 1 Mill. Sesterzen in beliebigem Gelde nach Wahl des Kassierers) anweist. Es kann hier nur der Billondenar gemeint sein, derselbe, den Valerian in seinen Rescripten *argenteus Aurelianus* (*Vop. Prob. 4*) oder gewöhnlicher *argenteus Philippus minutulus* (*Vop. Aurel. 9. 12*) nennt, d. h. das Billonstück mit der Strahlenkrone, das zuerst M. Aurelius Antoninus Caracalla einführte²⁾.

Wie sich bei dieser vollständigen Revolution in der Silberprägung das gesetzliche Werthverhältniss der Silber- zur Goldmünze gestaltet hat, ist schwer zu sagen³⁾. Dass noch im J. 229 unter Severus Alexander, als Dio seine Geschichte schloss, der Aureus zu 25 Denaren gerechnet ward, ist ausgemacht (*Dio 55, 12*)⁴⁾; wir finden aber sogar, dass in Aegypten noch im J. 244

1) Man wird nicht einwenden, dass ein in dieser Zeit vergrabener Schatz älterer Billonmünzen sich nicht unterscheiden lasse von den früher versteckten. Er wäre daran zu erkennen, dass er Billon bis auf die letzten Zeiten der Billonprägung herab und gar keine Weisskupferdenare enthielte; diese Merkmale aber finde ich bei keinem der mir bekannt gewordenen Schätze.

2) *Philippus* könnte man darauf beziehen, dass die Philippi diese Münzen in Masse schlugen; es ist aber vielmehr eine allgemeine Bezeichnung jeder Münze, denn *Trebell. Claud. 14* schreibt Valerian von goldenen *Philippi nostri vultus* und *Vop. Prob. 4* kommen *Philippi aerei* vor. Entscheidend ist *l. 27 § 4 D. de auro leg. 34, 2*, wo die Courantmünzen, *Philippi* den Schaumünzen, *nomismata* (*l. 28 de usufr. 7, 1*) entgegengesetzt werden.

3) Warum Borghesi (bei Dureau *écon. pol. I, 419*) dem gallienischen Denar den Nominalwerth eines Sesterz beilegt, weiss ich nicht.

4) Ebenso rechnet Didymus (bei Priscian *de fig. num. c. 3*), dessen

der Aureus zu 25 Denaren gerechnet¹⁾ und der Doppelaureus (*binio*), den Gallien zuerst schlug, in den Glossen des Philoxenus auf 50 Denare bestimmt wird²⁾, und wenn die im J. 334 geschlossene Stadtchronik alle Congiarien von Cäsar bis auf Diocletian und seine Collegen in Denaren angiebt, so deutet dies offenbar auch darauf, dass der Denar unter Gallien und Aurelian noch immer $\frac{1}{25}$ des Goldstücks war, wie unter Cäsar und August. Allein dies beweist nur, dass die alte Rechnungsweise fortbestand³⁾; es konnte darum sehr wohl entweder gar kein gemünzter Denar mehr existieren oder auch der gemünzte Denar einen ganz andern Werth haben als der Rechnungsdenar. Die Untersuchung über die Namen, welche die verschiedenen Münzsorten des Silbers führten, und über ihren legalen Werth steht indess in so engem Zusammenhang mit der über den Silberkurs, dass wir auf diesen Abschnitt (8) verweisen müssen.

6. Das Kupfergeld im dritten Jahrhundert.

Im Kupfergeld sind im dritten Jahrhundert wenig Neuerungen versucht worden. Neue Münzsorten kommen nicht auf, ausser etwa der Kupferquinar unter Decius (S. 234); das Metall ward zwar verschlechtert und auch das Gewicht sank, aber bei weitem nicht so beträchtlich und so schnell wie das Korn der Silbermünze, wenn Pinkerton (I, 413) mit Recht behauptet, dass der Sesterz, der normal eine Unze wiegen sollte, unter Severus Alexander noch $\frac{5}{6}$, unter Decius $\frac{1}{2}$ ⁴⁾, von Trebonian bis Gallien $\frac{1}{3}$ Unze wiegt. Dagegen geräth die Kupferprägung allmählig ins Stocken und hört bald so gut wie ganz auf. Den Quadrans

Alter wir nicht kennen; Ritschl setzt ihn in die augusteische Zeit (Rhein. Mus. N. F. I, S. 491). Vordiocletianisch ist die Schrift auf jeden Fall.

1) C. I. G. n. 5008. 5010 wird dieselbe Summe einmal durch **CKΦ**, einmal durch **ΕΙΚΟCΙ ΧΡΥCΑ** ausgedrückt. Jenes heisst nach Franz *CCXX nummi*, so dass **Φ** die Chiffer dieser Münze ist, aber es giebt in dieser Zeit keine Münze von $\frac{1}{12}$ Aureus. **KΦ** ist wohl **κφ'** = *denarii* D; C weiss ich nicht zu erklären.

2) p. 30 *Steph. biniones δηράρια*, wofür zu schreiben *binio v' δηράρια*.

3) An diese schliesst sich wahrscheinlich der mittelalterliche Sprachgebrauch an.

4) Drei Doppelsesterze desselben bei Gori *mus. Flor. vol. V, p. 463 sq.* wiegen 33.9, 33.7 und 33.4 Gramm.

hat Borghesi (bei Cavedoni *num. bibl.* p. 436) schon nach Trajan nicht weiter gefunden; unter Caracalla hört der Semis wenigstens in römischer Prägung auf (derselbe a. a. O. p. 434). Eckhel VI, 340. VII, 346 bemerkt, dass dieser kleinste Modulus vorübergehend unter Decius wiedererscheint. Die grösseren Sorten dauern zwar länger; wenn auch Asse und Dupondien wenigstens seit Gallien nicht mehr vorkommen — die jüngsten durch Strahlenkrone und S·C sicher als solche bezeichneten Dupondien, die ich kenne, sind von Decius (Ramus 6. 7. 19. 66), von demselben auch, so viel ich weiss, die letzten Asse (Ramus n. 54—56) — ist doch der Sesterz immer noch gemünzt worden, da einige Stücke zweiter, nicht dritter Grösse und mit dem Lorbeerkrans statt der Strahlenkrone wenigstens noch unter Gallien und Florianus mit S·C, dem charakteristischen Zeichen der Kupfermünze, sich vorfinden¹⁾. Allein diese Stücke stehen schon sehr einzeln da²⁾; die Funde beweisen augenscheinlich, dass unter Commodus die Sesterzenprägung ins Stocken gerieth, dass von den folgenden Kaisern nur Alexander zahlreich Sesterze münzte, und dass in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts die Sesterze des zweiten die Hauptmasse des umlaufenden Kupfercourants bildeten. Ich stelle hier die wenigen Sesterzenfunde, die mir bekannt geworden sind, zusammen; es sind ihrer sechs: von Montroeuil im Hennegau, beschrieben von Joly *rev. de num. belge* III, p. 423; von Nazelles Departement Indre-et-Loire, beschrieben in Carteret's *revue num.* 1844 p. 322; von Borgo im Trienter Kreise und von Nasca in der Delegation Como, beide beschrieben von Seidl *Chronik der öst. Funde* I, S. 24. 34; von Wareghem in Flandern *Mém. de l'acad. de Brux.* vol. IV, 1783 p. 362; von Barfleur im Dep. Manche, oberflächlich

1) In Antiochia gehen die Sesterze bis auf Valerian in der alten Grösse ($8\frac{1}{2}$ *Mionnet*); die Asse sind in dieser späteren Zeit viel seltener, die jüngsten bei *Mionnet* von Decius und von Gallus.

2) Ich muss es praktischen Numismatikern überlassen, das Ende der Sesterzprägung schärfer zu fixieren. Gewiss ist, dass sich solche noch finden von Aurelian ohne S·C (Ramus *Aurel. n.* 3 6. 149 *Severina n.* 22 - 24) und von Florianus (der wie sein Bruder Tacitus die alte Verfassung in Betreff des Senats beobachtete) mit S·C (Ramus n. 35. 36). Von Probus bis auf Carinus finde ich bei Ramus keine; aber es ist sehr glaublich, dass auch sie doch noch zuweilen den Sesterz gemünzt haben, der gewiss erst gegen das Ende der diocletianischen Regierung förmlich abgeschafft ward.

beschrieben in Carterets *revue* 1842 p. 309¹⁾). Von den Funden in Wareghem und Barfleur werden nur die Namen der Kaiser, von dem in Borgo gemachten sehr beträchtlichen nur die daraus für das wiener Cabinet ausgewählten Stücke namhaft macht.

	Montroeuil	Nazelles	Borgo	Wareghem	Nasca	Barfleur
unkenntliche	205	—	—	—	64	—
Galba	—	—	vorh.	—	—	vorh.
Vespasian	—	—	—	—	—	v.
Titus	—	—	—	—	—	v.
Domitian	—	—	—	—	—	v.
Nerva	—	5	—	vorh.	—	v.
Traianus	21	16	v.	v.	29	v.
Hadrianus	33	26	v.	v.	63	v.
Antoninus Pius	54	23	v.	zahlr. v.	94	v.
M. Aurel und L. Verus	61	58	v.	z. v.	98	v.
Commodus	23	25	v.	z. v.	16	v.
Didius Iulianus	1	—	v.	—	—	v.
Albinus	—	2	—	—	4	v.
Septimius Severus	2	2	v.	2	6	v.
Caracalla und Geta	—	—	—	—	8	v.
Severus Alexander	—	—	—	12	56	v.
Maximin	—	—	—	—	7	v.
Gordian II. und Pupienus	—	—	—	—	2	—
Gordian III.	—	—	—	—	8	v.
Philipp I. II.	—	—	—	—	4	v.
Total	400	161	2826	über 200	452 (450?)	c. 1500.

Es ist merkwürdig, dass die Epoche, wo die massenhafte Sesterzenprägung zu stocken beginnt, zugleich diejenige ist, wo man anfang, die Sesterze zu vergraben²⁾). Man vergräbt aber nie Creditmünze, sondern nur solche, die materiellen Werth hat; es scheint danach, dass um die Zeit von Septimius Severus der Sesterz anfang als Werthmünze zu gelten. Der Grund war die Verschlechterung des Silberdenars durch Severus auf etwa 56%

1) Ich rechne nur nach den regierenden Kaisern, in deren Münzen die ihrer Gemahlinnen u. s. f. hier mit einbegriffen sind.

2) Die kleineren Münzsorten, Dupondien, Asse u. s. f. hat man in dieser Epoche nie vergraben. Ebenso werden Quinare in Gold und Silber nur selten gefunden, letztere z. B. bis jetzt einzig in dem Schatz von Roncofreddo.

Feingehalt, nach welcher 400 gute und vollwichtige Kupfersesterze gar wohl ungefähr ebensoviel oder mehr materiellen Werth haben konnten als 25 Denare von schlechtem Silber¹⁾. Darum hörte die Münze auf Kupfer zu schlagen, weil sie dabei weniger gewann als beim Billon, und die Privaten²⁾ fingen an es einzuscharren. Alexanders reichliche Kupferprägung, freilich nach etwas leichterem Fusse (oben S. 244), war eine wohlthätige Finanzmassregel des wirthschaftlichen und verständigen Kaisers. Seine Nachfolger stellten sie wieder ein und fuhren fort das Silber zu verschlechtern. Bis gegen das Ende der Regierung Valerians (260) scheinen Silber und Kupfer sich wenigstens im Gleichgewicht gehalten zu haben, da sowohl in der Prägung als in den Münzfunden bis auf diese Zeit Billondenare und Kupfersesterze sich ungefähr die Wage halten. Aber seit unter Gallien das Billon dem Weisskupfer weicht, verschwindet das Kupfer völlig sowohl aus der Prägung als aus den Funden, das heisst aus der Circulation. Dies kann nur daraus erklärt werden, dass der Denar im Curs so tief unter den Nominalwerth sank, dass vier wenn auch verschliffene oder nicht zu voll ausgeprägte Sesterze an Metallwerth den Curswerth des Denars überstiegen. Unter solchen Umständen musste die Münze die Sesterzenprägung einstellen oder den Fuss ändern — daher um diese Zeit die Verringerung des Sesterz auf $\frac{1}{3}$ seines Normalgewichts, welche aber doch nicht Schritt gehalten zu haben scheint mit der Entwerthung des Denars, denn die Sesterze des Gallien und Postumus tragen häufig die Spuren des Beschneidens. So schlecht also stand der gallienische Denar, dass auch der um $\frac{2}{3}$ zu leicht geprägte Sesterz materiell noch mehr werth war als ein Viertel denar im Curs und, wenn er nicht eingeschmolzen werden sollte, beschnitten werden musste! Es ist begreiflich, dass die Münze, die selbst diese schlechten Sesterze mit Verlust schlug, bald die Kupferprägung so gut wie ganz einstellte. Daher erklärt es sich auch, was an sich auffallend ist: warum wir gerade aus der Zeit der grössten Entwerthung des Silbergeldes keine Kupferfunde nachweisen können. Der Denar war schon vorher so stark gewichen, dass, wer nach 260 aus dem circulierenden

1) Zumal da die Scheidung von Silber und Kupfer in der alten Zeit weit schwieriger und kostbarer war als jetzt.

Gelde Münze zum Vergraben herausziehen wollte, nicht leicht Kupfer fand. Nur das erst durch Aurelian ins Reichscourant eingetretene Provinzialkupfer behauptete sich etwas länger und mochte in einer Zeit, wo der bitterste Mangel an Gold und Silber herrschte, immer noch zum Vergraben geeigneter scheinen als der Weisskupferdenar. Das Kupfergeld an sich ist nicht sehr wesentlich verschlechtert worden, aber der Ruin der Silbermünze hat dasselbe erdrückt.

Sonach muss es äusserst auffallen, wenn wir die Beamtengehälter und ähnliche Zahlungen aus dem Aerar wenigstens seit Valerian, wahrscheinlich aber viel früher angewiesen sehen in drei Summen nach den drei Metallen, wobei die in Kupfer zu zahlende regelmässig bei weitem überwiegt. Ich schloss früher daraus — und ich glaube, es wird Jedermann so gehen — dass im dritten Jahrhundert die öffentlichen Kassen mit Kupfermünze überschwemmt waren und sie sich dessen in den Zahlungen an die Beamten zu entledigen suchten. Allein dem widerspricht der Zustand des Münzwesens in dieser Zeit so entschieden, dass gar keine Vermittelung möglich ist¹⁾. Irgend ein Ausweg muss hier gefunden werden; der folgende ist wenigstens möglich. Es ist bekannt, dass die Beamtengehälter ursprünglich in Sesterzen bestimmt waren, woher man sie beliebig entweder in *aes (grave)* oder in *sestertii* ausdrücken konnte, denn *aeris C milia* und *HS C milia* ist gleichbedeutend (mein röm. Münzwesen S. 326). Ausser dem Gehalt erhielten die Beamten aber noch gewisse Gratifikationen (*strenae*) in Gelde (*Trebell. Claud. 14*), welche in bestimmten Silber- und noch öfter in Goldsorten fest normiert waren. So konnte der gesammte Gehalt bezeichnet werden als *auri tot, argenti tot, aeris tot*; wobei aber die Gold- und Silberthaler der Gratifikation allein in den fest angewiesenen Münzsorten gegeben wurden, während der Beamte bei der eigentlichen Gehaltszahlung ohne Zweifel jede beliebige römische Münze nach dem Nominalwerth annehmen musste. Dasselbe konnte in ähnlicher Weise auf Geschenke, die der Kaiser machte,

1) Möge nur Niemand die Schwierigkeit damit zu beseitigen meinen, dass er das Silber auf die älteren wirklichen Silber- oder Billon-, das Kupfer auf die weisskupfernen Münzen bezieht. Abgesehen von allen anderen Gründen ist dies schon darum unmöglich, weil die meisten Rescripte der Art von Valerian sind, der noch fast gar kein Weisskupfer schlug.

übertragen werden. Damit stimmt es ganz wohl, dass in den betreffenden Rescripten bei Gold und Silber regelmässig die bestimmten Sorten namhaft gemacht werden, nicht aber beim Kupfer; so in einem Rescript von Valerian (*Vopisc. Aurel. 12*) 300 *aurei Antoniniani*, 3000 *argentei Philippii minutuli*, *in aere HIS quinquagies* Geschenk zur Bestreitung der Kosten der *ludi Circenses*; in einem von Aurelian (*Vopisc. Bonos. 15*) 100 *aurei Philippii*, 1000 *argentei Antoniniani*, *aeris HIS decies*¹⁾ als Hochzeitsgeschenk; in einem von Valerian (*Vopisc. Aurel. 9*) 2 *aurei Antoniniani*, 50 *argentei Philippii minutuli*, *aeris denarios centum* als Diäten für einen General auf der Inspectionsreise; in einem Rescript desselben Kaisers (*Vopisc. Prob. 4*) 100 *aurei Antoniniani*, 1000 *argentei Aureliani*, 10,000 *aerei Philippii* (d. h. bloss Courantmünzen, oben S. 243 A. 2) als Geschenk an einen neu angestellten Kriegstribun. — Also werden diese Rescripte dahin zu verstehen sein, dass die Kasse die Zahlungen in Gold und Silber in den im Rescript genannten Geldsorten leisten muss, die Zahlungen *in aere* aber in jeder ihr beliebigen Sorte abmachen kann.

7. Das Goldgeld im dritten Jahrhundert.

Am wenigsten litt natürlich die Werthmünze in dieser für das römische Münzwesen so verhängnissvollen Periode. Wenn gleich auch hier theils durch Reduction des Münzfusses, theils durch leichtere Ausmünzung vielfacher Betrug und Treubruch geübt ward, so war es doch der Natur der Sache nach nicht möglich, die Goldmünze zu entwerthen. Eine Reduction mochte für den Augenblick dem Staat und anderen schlechten Schuldnern die Mittel gewähren, ihre Gläubiger um einen Theil des Kapitals zu betrügen; Abknappen bei der Prägung zwang zur Vorsicht in der Annahme der Goldstücke; aber nach jeder Reduction setzte der Verkehr sich schnell wieder ins Gleiche und es war einer gewissenhaften Regierung nicht unmöglich, die Vollwichtigkeit des Goldcourants durch Reform der Münze und

1) Salmasius wollte *decem milia* schreiben, weil er an dem ungleichen Verhältniss — 10,000 Sest. Gold, 4000 Sest. Silber, 1 Mill. Sest. Kupfer — Anstoss nahm. Aber dann müsste man wenigstens auch in der vorigen Stelle die 5 Mill. Kupfer herausmendieren.

Vorsicht bei der Annahme wieder herzustellen. Die Plattierung war durch das spezifische Gewicht des Goldes sehr erschwert, obgleich sie vorkam (Eckhel I, *prol.* p. CXV; *Dio* 77, 44); beträchtliche Legierung scheint auch in den schlechtesten Zeiten nicht stattgefunden zu haben, obwohl einzeln unreines Gold seit Severus vorkommt (*Pinkerton* I, 41). — Das seit Nero unverbrüchlich festgehaltene Gewicht des Aureus von 7.3 Grammen setzte Caracalla im J. 215 (*mém. de l'acad. des belles lettres vol. XXX*, p. 392) herab normal wahrscheinlich auf 6.55 Gramm oder 50 Aurei auf das Goldpfund, denn es pflegt der Fuss immer in einer runden Zahl Goldstücke auf das Pfund festgestellt zu werden. Darauf führen auch Elagabalus *formae bilibres vel centenariae* (*Lamprid. Sev. Alex.* 39), d. h. Münzen von 2 Pfund oder 100 Aurei, und die Münzen Aurelians. Caracalla selbst prägte nicht reell; seine Goldstücke wiegen durchschnittlich 6.4 Gr., 51 $\frac{1}{8}$ auf das Pfund. Die Münzen der folgenden Regenten bis auf Alexander sind eben so schwer; aber von Alexanders Tode bis auf Valerians Thronbesteigung (235—254) finden wir das Münzwesen in der äussersten Verwirrung und den Aureus um 1, ja um 2 Gramme leichter, wie die folgende Uebersicht der aus dieser Zeit mir bekannten Wägungen¹⁾ zeigt:

Balbinus	5.83	Gramm	(= 90 Gr. engl. <i>Pembroke</i>)
Gordian III.	5.	-	(Berlin, K. K.)
-	4.86	-	(= 75)
-	4.6	-	(= 71)
Philippus I.	4.47	-	(= 69)
Otacia Severa	4.02	-	(= 62)
Philippus II.	5.18	-	(= 80)
Traianus Decius	5.	-	(Berlin, K. K.)
-	4.54	-	(= 70 Gr. <i>Pembr.</i>)
-	4.53	-	(Leipzig, Rathsbibl.)
Herenn. Etruscilla	4.99	-	(= 77 Gr., <i>Pembr.</i>)
Volusian	3.75	-	(Berlin, K. K.)
-	2.59	-	(= 40 Gr. <i>Pembr.</i>)

Dass indess hiemit kein neuer Münzfuss eingeführt ward, beweist die Goldmünze Galliens, welche ich nebst der von Valerian und Salonina übersichtlich zusammenstelle:

1) Den pembrokeschen Stücken von Hostilian 7.91 Gr. = 122 Gr.) und Trebonian (4.88 Gr. = 29 Gr.) traue ich nicht.

15.24	Gramm	(= 12 Scr. 22Gr. flor. <i>Gorimus. Flor. vol. V, p. 24</i>)
11.89	-	(183½ Gr. engl. <i>Pinkerton</i> 1, 150 aus Hunters Cabinet)
11.15	-	(= 172 Gr. <i>Pinkerton</i>)
6.03	-	(= 93 Gr. <i>Pinkerton</i>)
6	-	(Berlin, K. K.)
5.57	-	(= 86 Gr. <i>Pinkerton</i>)
4.73	-	(= 73 Gr. <i>Pembroke</i>)
4.6	-	(Berlin K. K.)
4.21	-	(= 65
4.15	-	(= 64
4.08	-	(= 63
4.02	-	(= 62
		} Gr. <i>Pinkerton</i>)
3.72	-	(Leipzig, Rathsbibl.)
2.33	-	(= 36 Gr., <i>Pembroke</i>)
2.14	-	(= 33 Gr., <i>Pembroke</i> ; von Valerian)
2.14	-	(= 33 Gr., <i>Pinkerton</i> p. 160; von Salonina)
2.07	-	(= 32 Gr., <i>Pinkerton</i>)
1.94	-	(= 30 Gr., <i>Pinkerton</i>)
1.04	-	(= 16 Gr., <i>Pembroke</i>).

Aus der Stadtchronik (Abhandlungen der sächs. Ges. II, S. 648) wissen wir, dass Gallien als Congiarium 1250 Denare und einen *binio aureus*¹⁾ spendete, d. h. einen Doppelaureus von 50 Denaren; es kann nicht zweifelhaft sein, dass die grossen Goldstücke von 11.89 und 11.15 Gr. — welche überhaupt erst seit Gallien etwas häufiger werden — solche Binionen sind, so wie das allergrösste ein Ternio ist. Das Stück von etwa 6 Gr. ist also der einfache Aureus, die folgenden der Doppeltriens, der Triens und der Sextans; was auch sehr gut dazu stimmt, dass der *triens Saloninianus*, d. i. das Goldstück von 2.14 Gr. bei *Vopisc. Claud. 17* erwähnt wird. Es scheint demnach der Münzfuss unter Gallien noch derselbe gewesen zu sein wie unter Caracalla; nur dass freilich in der Prägung nicht unbedeutend abgeknappt ward. Man wird danach auch die Goldstücke der Zwischenzeit nicht wohl für etwas anderes ansehen können als für

1) Dasselbe ist *forma* (nicht Stempel, sondern Münze *binaria* bei *Lamprid. Alex. 39*. Elagabalus liess Stücke von 2, 3, 4, 10, 100 *aurei* schlagen, welche Alexander ausser Curs setzte und nur als Goldbarren (*materia*) circulieren liess.

sehr leichte Aurei und nur das von Volusian von 2. 59 Gr. dürfte ein halber Aureus sein; denn die Annahme, dass die Stücke von über 5 bis unter 4 Gr. Doppeltrienten seien, ist wegen ihrer inneren Unglaublichkeit so wie wegen der dann stattfindenden Uebermünzung nicht zulässig. Eher möchte die Ausmünzung des Doppeltriens statt des dafür aufgegebenen halben Aureus seit Gallien darin ihren Grund haben, dass man sich einmal an ein Goldstück von 4 bis 4. 5 Gr. im Verkehr gewöhnt hatte. — Die Goldmünzen Aurelians und der folgenden Kaiser ergeben folgende Gewichte:

<hr/>		gegen 12. 96 Gramm; von Aurelian (<i>upwards</i> 200 gr., <i>Pinkerton</i>)	
8. 7	Gramm; von Probus	} (Berlin, K. K.)	
8. 5	Gramm; von Probus		
8. 4	Gramm; von Aurelian (= 151 par. Gr., <i>d'Emmery catal.</i> p. 188)		
7. 75	Gramm; von Postumus	} (Berlin, K. K.)	
7.	Gramm; von Aurelian		
6. 89	Gramm; von Postumus	(Leipzig, Rathsbibl.)	
6. 69	Gramm; von Postumus	(Berlin, K. K.)	
6. 48	Gramm; von Aurelian	} gewöhnliches Gewicht (= 100 Gr. <i>Pinkerton</i>)	
	und Probus		
6. 4	Gramm; von Aurelian	} (Berlin, K. K.)	
6. 4	Gramm; von Probus		
6. 35	Gramm; von Aurelian		
6. 33	Gramm; von Carinus Caesar	(Leipzig, Rathsbibl.)	
6. 23	Gramm; von Postumus	} (Berlin, K. K.)	
6. 2	Gramm; von Aurelian		
5. 9	Gramm; von Postumus	(= 91 Gr., <i>Pembroke</i>)	
5. 89	Gramm; von Postumus	(Berlin, K. K.)	
5. 77	Gramm; von Probus	} (= 89 Gr.) <i>Pembroke</i>	
5. 64	Gramm; von Victorinus		(= 87 Gr.)
5. 52	Gramm; von Postumus	(= 104 par. Gr. <i>Eisenschmidt</i> p. 35)	
4. 92	Gramm; von Victorinus	(= 76 Gr., <i>Pembroke</i>)	
4. 9	Gramm; von Postumus	(Leipzig, Rathsbibl.)	
4. 7	Gramm; von Aurelian	(Berlin, K. K.)	
4. 67	Gramm; von Tacitus	(= 72 Gr., <i>Pembr.</i>)	
4. 6	Gramm; von Postumus	(Berlin, K. K.)	
4. 54	Gramm; von Carus	} (= 70 Gr.) <i>Pembroke</i>	
4. 47	Gramm; von Tetricus		(= 69 Gr.)
4. 28	Gramm; von Numerian		(= 66 Gr.)

Die erste, dritte und vierte Sorte entsprechen im Ganzen der zweiten bis vierten von Gallien zu genau, als dass sie nicht dieselben Nominale darstellen sollten; doch erkennt man, da eine durchschnittliche Uebermünzung der Goldstücke nicht angenommen werden kann, dass Aurelian die leichtere Ausprägung völlig aufgab und auf den von Caracalla eingeführten Münzfuss zurückging; ja er hat sogar reeller als dieser selbst geprägt. — Es sollten demnach von Caracalla bis auf Carinus auf das Goldpfund 50 *aurei Antoniniani* zu 6. 55 Gr. geschlagen werden; der Doppel-aureus wog also normal 13. 1, das Stück von vier Trienten (welches Nominal unter Aurelian wohl als Duplum des häufigen Doppeltriens eingeführt ward) 8. 73, der Doppeltriens 4. 37, der zuerst mit dem Bilde der Salonina geprägte und von ihr benannte Triens 2. 18, der Sextans 1. 09 Gramme.

8. *Cursdifferenz zwischen Gold und Silber im dritten Jahrh.*

Dass bis auf Septimius Severus (193—211) das Silber, obgleich es schon nicht unbedeutend über den Metallwerth ausgebracht war, doch zu seinem Nominalwerth cursierte, lässt sich mit Grund nicht bezweifeln. Unter ihm aber wurde der Denar so stark verringert, dass 25 Stück, die normal den wahren Werth des Aureus, ungefähr 85 Gr. feines Silber enthalten sollten, im besten Fall, wenn sie ganz vollwichtig waren, wirklich nur etwa halb so viel Silberwerth hatten. Seitdem begannen die Falschmünzer diese Denare nachzugießen (S. 235). In Folge dieser Münzverschlechterung muss der Denar gewichen sein, und in Folge dessen auch der Sesterz; während beide gegen Gold verloren, wurden sie im inneren Werth sich gleich und das Kupfergeld, obwohl eigentlich Scheidemünze, wurde gewissermassen zur Werthmünze (S. 246). Es ist bemerkenswerth, dass für die geprägte Silbermünze seitdem der Ausdruck *denarius* sich nicht mehr findet; dieser bezeichnet von jetzt an durchgängig den Rechnungsdenar¹⁾. Die geprägte Silbermünze

1) So namentlich auch in dem Rescript von Valerian 261/3 (*Vopisc. Aurel. 9*), wo *aeris denarii centeni* angewiesen werden, das heisst der Betrag von 100 Denaren, wie anderswo *in aere HS quinquagies* (*Vop. Aur. 12*) oder *aeris HS decies* (*Vop. Bonos. 15*). Dies ist die Stelle, worauf die bei den neueren Numismatikern übliche Bezeichnung *denarius aereus* für den Weiss-

wird dagegen von nun an durchgängig *argenteus* genannt in den officiellen Rescripten wie bei den Schriftstellern; nicht als ob sie aufgehört hätte ein *denarius* zu sein — was im Gegentheile zu *argenteus* hinzuzudenken ist —, sondern man brauchte nur, seit der Münzdenar unter *Pari* stand, wo Verwechslung möglich war, *denarius* vorzugsweise von dem Rechnungs-, *argenteus* von dem Münzdenar. Die beiden Sorten, die *Caracalla* neben einander schlug, scheinen unterschieden zu sein als *argentei Antoniniani* oder *Aureliani* (oben S. 243) und *argentei minutuli*; welche Bezeichnung zuerst unter *Severus Alexander* vorkommt (*vita* c. 22) und überhaupt erst aufgekommen sein kann, seit *Caracalla* eine zweite grössere Sorte Silbermünzen neben diesem 'Kleinsilber' schlug.

An Bemühungen, dem Sinken des Denars zu steuern wird man es nicht haben fehlen lassen. Die seit langem bestehende Vorschrift (S. 220), dass Jeder die aus den öffentlichen Prägstätten hervorgehende Münze unbedingt zum Legalwerth nehmen müsse, fand freilich auch hier Anwendung; aber Verbote halfen gar nichts und in der That scheint sich die Regierung durch directe Interdicte nicht compromittirt zu haben¹⁾. Wirksamer war es, dass *Caracalla* im J. 215 die Goldmünze von 7. 3 auf 6. 4 oder vielmehr normal 6. 55 Gramme herabsetzte (Seite 250), das heisst die Silbermünze in demselben Verhältniss devalvierte. Allein die fortgesetzte Verschlechterung des Silbers brachte dies reichlich wieder ein, so dass die Denare ohne Zweifel im *Curs* nicht auf *Pari* kamen. So lange indess die öffentlichen Kassen sie zum Nominalwerth annahmen, konnten sie sich so gar weit von *Pari* nicht entfernen; als aber auch diese Stütze ihnen entzogen ward und die Kassen, welche sich natürlich jetzt fast ausschliesslich mit Denaren füllten, anfangen alle Abgaben

kupferdenar sich gründet; mit Unrecht, denn *Valerian*, der noch fast lauter *Billon* schlug, konnte unmöglich hier Weisskupferdenare bezeichnen wollen. Der Denar ist hier keineswegs eine bestimmte Münze, sondern nur ein bestimmter Werth. — Gegen den Ausdruck an sich ist nichts einzuwenden; nur darf man ihn nicht für einen technisch römischen halten, was mehr Verwirrung veranlasst hat, als man glauben sollte.

1) Man könnte aus *l. 4. §. 6. D. ad l. lul. pec. 48, 13* auf ein Verbot schliessen, Gelder zu vergraben; aber hier ist doch wohl nur gemeint, dass dem Todten nicht mehr als ein einzelnes Geldstück ins Grab mitgegeben werden darf.

in Gold zu begehren, musste der Denar stark ins Sinken kommen. Es war dies genau dasselbe, wie wenn heutzutage eine Regierung sich weigert, ihre Creditmünze oder ihr Papier zu voll wieder anzunehmen, nämlich ein Bankerott. Wann er stattgefunden hat, berichten die elenden Historiker dieser Zeit nicht; wir wissen nur, dass schon unter Elagabalus (218 — 222) und Alexander die Abgaben in Gold entrichtet wurden (*Lanprid. Sev. Alex.* 39; *Dio Cass.* 72, 16). Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn unter Alexander der Argenteus in Verfall erscheint. Unter ihm kostete das Pfund Schweinefleisch in Rom bei hohen Preisen 8, bei niedrigen 2 und 4 *minutuli* (*vita c.* 22). Bei einem Aureus von 3 Thlr. 18 Gr. würde dies, wenn der Denar pari gewesen wäre, Preise von 1 Thlr. 22 Gr., 13 Gr., 6½ Gr. ergeben; welche zu hoch sind (vgl. das Edict Diocletians in diesen Berichten S. 55. 57. 76). Alexanders gute Finanzwirthschaft, namentlich die starke Prägung werthhafter Kupfersesterze (S. 245) hemmten für eine Zeitlang die Entwerthung auch des Denars, welcher ja eng mit dem Sesterz zusammenhing. Man darf sich nicht wundern, dass er diesen indirecten Weg einschlug. Hätte er geradezu den Denar wieder vollhaltig ausgeprägt, so wäre der Curs des Silbers, welcher sich stets nach dem Durchschnittswerth der sämtlichen umlaufenden Stücke richtet, dadurch nicht wesentlich verbessert und das neue Geld ohne Frage eingeschmolzen worden, wie das bei ungleichem Courant stets das Schicksal der im Metallwerth über den durchschnittlichen Curswerth stehenden Sorten ist. Alexander hätte also den alten Denar devalvieren oder ihn gegen vollwichtiges Silber einziehen müssen; jenes mochte er dem Lande, dies seiner Kasse nicht zumuthen. Dagegen liess die Prägung guten Kupfergeldes in Massen den Denar wenigstens nicht unter den Metallwerth von vier Unzen Kupfer fallen. Dass der Denar bis auf Gordian III im Curswerth wirklich noch über seinem Metallwerthe stand, beweist die Nachgiessung der Denare, welche von Sept. Severus bis auf Gordian III stattfand (S. 235) und welche keinen Gewinn ergeben hätte¹⁾ wenn der Denar schon bis auf seinen Silberwerth gesunken war. Zum vollen Ausbruch kam das Uebel

1) Vorausgesetzt, dass die nachgegossene Münze in Schrot und Korn der ächten gleichstand; was ich annehmen zu können glaube, obgleich es an Proben solcher gar nicht seltener Stücke leider fehlt.

nach Alexanders Tode (235), wie das die mass- und sogar regellose Verringerung der Werthmünze zeigt, die seitdem beginnt und bis an das Ende der Regierung von Gallien anhält (S. 250), offenbar in der Absicht mit dem immer sinkenden Denar die Goldmünze gleich zu halten; ein heillooses Wettrennen, das beide in den Abgrund führte. Gordian III (238—244) und nach ihm Philippus suchten eine bessere Abhülfe in der Erhöhung des inneren Werthes der Silberdenare. Zum Theil bediente man sich hiezu der antiochischen Tetradrachmen; welche, so schlecht sie auch damals selbst waren, doch noch immer besser waren als drei Denare nach dem damaligen Fuss. Indem man dieselben für *moneta urbana* erklärte (oben S. 240), vermehrte man das Denarcourant mit einer guten Sorte. Aber freilich bedurfte es noch anderer Abhülfe. Es ist oben S. 237 wahrscheinlich gemacht, dass unter Gordian die schwereren *argentei Antoniniani*, die Caracalla, man weiss nicht zu welchem Zwecke und zu welchem Normalwerth, dem Denar an die Seite stellte, und die leichteren *argentei minutuli*, die alten Denare in der Art zusammengeworfen wurden, dass sie fortan eine einzige Sorte bilden von dem Gewicht und dem Typus der ersteren, und wahrscheinlich von der Geltung der letzteren; die Namen *Antoniniani* oder *Aureliani* und *minutuli* werden seitdem ohne Unterschied für diese Silbermünze gebraucht (S. 243). Schaden litt der Münzherr dabei durchaus nicht; der gordianische Sechziger 4.3 Gr. schwer von 40% Feingehalt ist dem Metallwerth nach etwa $\frac{1}{45}$ des Goldstücks von 6.55 Gr.; wenn man also ein solches Silberstück zu $\frac{1}{25}$ ausbrachte, so blieb noch ein sehr beträchtlicher Gewinn. Etwas verlor man allerdings an den wenigen Sechzigern, die seit Caracalla geschlagen waren; die, welche sich zur Zeit der Reform in Kasse befanden, musste man entweder mit Verlust einschmelzen oder als $\frac{1}{25}$ des Aureus ausgeben, während man sie zu höherem Betrag angenommen hatte. Aber die Zahl derselben war so gering, dass sich dieser Schade leicht abwenden oder übertragen liess. Freilich ist es nur Vermuthung, dass das neue Silberstück den Legalwerth der alten *minutuli* erhalten habe, aber es giebt dafür doch einigen Anhalt, dass die wirklichen Denare seitdem aufhören und dass an diesem neuen Silberstück, wie es scheint, der Name *denarius* haftet¹⁾; auch der ganze geschicht-

1) Es wird zwar allgemein angenommen und ist sehr wahrscheinlich,

liche Zusammenhang scheint dieser Annahme günstig. Doch darf es nicht vergessen werden, dass von Gordian III. an das legale Werthverhältniss des geprägten Silberstücks zum Goldstück sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen lässt; was zur Vorsicht mahnt in der Aufbaung weiterer Vermuthungen auf dies schwankende Fundament.

Wie nun auch immer der *Argenteus*, den Gordian III. und Philippus in so ungeheuren Massen schlugen, gesetzlich zum *Aureus* sich verhielt, soviel ist gewiss, dass der Zweck der gordianischen Reform, den Denar auf seinen Legalcurs zu halten, schwerlich erreicht ward. Wenn um diese Zeit die Nachmünzung aufhört (S. 235), während doch das Silberstück keineswegs reell ausgemünzt ward (S. 231. 234), so kann dies wohl nur dadurch erklärt werden, dass der gordianische Denar im Curs gleich auf seinen Metallwerth gefallen war. Unter Gallien, wo alles Silber daraus verschwand, sank er so weit unter seinen Nominalwerth, dass der grösste Theil des Kupfergeldes und der Billonmünze eingeschmolzen werden konnte, indem der Durch-

aber ein ausreichender Beweis ist bis jetzt noch nicht dafür gefunden, dass der Billonsechziger und das damit identische gallienische und aurelianische Weisskupferstück *denarius* hiess; was nicht ausschliesst, dass er gewöhnlicher *argenteus* oder *argenteolus* genannt ward (S. 254). Borghesi (bei Dureau *écon. pol.* I, 146) hält den Stern, der im Abschnitt der Münzen von Aurelian und Probus nicht selten ist, für das Denarzeichen; allein es finden sich statt dessen auch Mond, Keule u. a. Beizeichen. Der Denar des diocletianischen Edicts von 301 ist zwar, wie ich jetzt überzeugt bin, das Weisskupferstück; allein möglicher Weise kann doch auch der von Diocletian zwischen 296 und 305 eingeführte neue Denar gemeint sein. Endlich glaube ich freilich wahrscheinlich machen zu können, dass dieser diocletianische Denar an die Stelle des alten Weisskupferstücks getreten ist und eben von diesem den Namen geerbt hat; jedoch ist auch dies nicht sicher genug, um als bestimmter Beweis gebraucht zu werden. Am entscheidendsten scheint mir der Umstand, dass, als man unter Diocletian nach langer Unterbrechung die Prägung dieser Geldsorte wieder aufnahm, man ihr das Gewicht des alten neronischen Denars gab, worauf man doch nur kommen konnte, wenn dieselbe in der That der Denar war; ferner folgende Erwägung. *Denarius* bezeichnet in der älteren Zeit entschieden eine Silbermünze, in der späteren entschieden eine Kupfermünze; dies kann sich nur daraus erklären, dass irgend eine Silbersorte durch fortgesetzte Verschlechterung allmählig erst factisch, dann gesetzlich in die Kupfermünze überging. Die einzige Sorte, bei der wir diesen Verlauf beobachten können, ist der Silbersechziger; folglich hiess dieser *denarius*.

schnittseurs des Denars niedriger war als der Metallwerth von vier Kupfersesterzen und des Billondenars. Es muss eine fürchterliche Zeit gewesen sein; in den drei Worten, womit die Schriftsteller der *σύγχυσις τῶν συμβολαίων* gedenken, liegt grenzenloses Unheil. Alle Gläubiger und Stiftungen mussten zu Grunde gehen, wenn der Aureus von 6.55 Grammen fein Gold mit einem Goldstück von 5 bis höchstens 6 Gr. abgezahlt werden konnte, der Denarius von 3.4 Gr. fein Silber gar mit werthlosen Kupferhellern, die die öffentliche Kasse nur ausgab und nicht annahm. — Da ergriff zum Segen des Reiches im Jahr 270 der einsichtige und entschlossene Aurelian die Zügel der Regierung. Energisch reformierte er die Münzverwaltung; mit Ausnahme der alexandrinischen wurden alle nicht kaiserlichen Münzstätten im ganzen Umfang des römischen Reiches, vor allen Dingen die des römischen Senats unterdrückt, das gesammte Münzwesen centralisiert und die Münzarbeiter, welche sich den Reformen zuletzt in offenem Aufstand widersetzten, mit militärischer Macht bezwungen. Ferner schaffte er für alle Zukunft das unredliche und verderbliche Legierungs- und Futterungssystem des Goldes mit Silber, des Silbers mit Kupfer, des Kupfers mit Blei ab; nach der Verordnung seines Nachfolgers Tacitus sollte der Münzmeister dafür mit Vermögensconfiscation und Todesstrafe büsen, selbst wenn er im Auftrag der Regierung gehandelt haben sollte¹⁾. Alsdann gab er der goldenen Werthmünze wieder ihr volles Gewicht und arbeitete darauf hin²⁾, dass der Handel wie unter den Juliern, Flaviern und Antoninen hauptsächlich in Goldmünze und Goldbarren geführt werde.

1) *Vop. Tac. 9 cavit ut si quis argento publice privatimque aes miscisset* (d. h. legieren und plattieren, s. oben S. 219), *si quis auro argentum, si quis aeri plumbum, capital esset cum bonorum proscriptione*. Es war wirklich eine Art constitutioneller Garantie; wie denn überhaupt das Kaiserregiment keineswegs eine absolute Tyrannis war. Der Senat war der Reichstag, freilich ein recht serviler.

2) Ich schliesse dies aus dem Plane Aurelians, die Anwendung des Goldes zur Vergoldung und zum Spinnen zu verbieten (*Vop. Aur. 46*), den Tacitus wenigstens in soweit zur Ausführung brachte, dass er das Goldbrokat verbot (*Vop. Tac. 11*). Der Zweck kann nur gewesen sein zu verhindern, dass dem Handel das nothwendige Verkehrsmetall entzogen werde. Hätte er länger regiert, so würde er gewiss im grössten Umfang Gold münzen lassen.

Im Silbergeld devalvierte er, wie es scheint, den bisherigen *Argenteus* in der Art, dass er den darunter befindlichen Billonstücken ihren alten Werth liess, aber die weisskupfernen gallischen Stücke herabsetzte, auch die letzteren wenigstens zum Theil einzog und andere besser geprägte dafür wiedergab, vielleicht sogar dieselben so wie die gleichartigen der gallischen Kaiser gänzlich verrief. Seit Aurelian sind also wieder zwei Sorten zu unterscheiden: einmal der *argenteus Antoninianus* nebst den dazu gehörigen antiochischen Dreidenarstücken und den Quinaren, wovon zwar die Dreifachen und Ganzen gar nicht, die Hälften äusserst selten (S. 236) geprägt wurden, aber doch noch eine beschränkte Anzahl circulierte (S. 243). Welches Normalgewicht er für die künftige Prägung festgesetzt hat und wie er die Verhältnisse des Silbergeldes zum Aureus regelte, ist nicht bekannt. Offenbar war es Aurelians Absicht, die doppelte Werthmünze zu beseitigen und das Silber nicht zum Grossverkehr, sondern naturgemäss nur als grössere Scheidemünze zu verwenden; desshalb nahm er davon die Prägung nicht wieder auf¹⁾, sondern wandte alle seine Energie auf die Goldmünze. Im Kupfer werden die wenigen Sesterze, die noch im Umlauf sein mochten, und die von und nach Aurelian sparsam geprägten als Viertel des *argenteus Antoninianus* gegolten haben. Ausserdem circulierte noch das Provinzialkupfer, jetzt mit Reichswährung. — Daneben stand das devalvierte Weisskupferstück, welches wahrscheinlich *denarius* genannt wurde²⁾, mit dem dazu gehörigen aurelianischen Weiss-

1) Desshalb gestattete und förderte er auch den Verbrauch des Silbers zur Versilberung, z. B. ganzer Wagen (*Vop. Aur.* 46), während er die Vergoldung zu verbieten gedachte.

2) S. 256 A. 4. Auf diesen Gegensatz der alten silbernen und der weisskupfernen Denare bezieht sich wahrscheinlich auch der Ausdruck ἀρχαία δηνάκια in einer karischen Inschrift vermuthlich des dritten Jahrhunderts C. I. G. n. 2826. Sie ist merkwürdig wegen des sonst wohl nicht vorkommenden Gegensatzes der *denarii veteres* und *novi*; wäre die Zeit sicher, so würde sie direct beweisen, dass der Einundzwanziger *denarius novus* genannt ward, und im Gegensatz davon der *argenteus Antoninianus* oder auch der (wahrscheinlich damit identische) Rechnungsdenar *denarius vetus*. Allein freilich kann sie allenfalls auch in eine spätere Zeit gehören nach der diocletianischen Münzreform, wo der *denarius* die kleinste Kupfermünze ist. Aelter als Aurelian ist die Inschrift gewiss nicht; vor ihm gab es gesetzlich nur einen Denar. — Der in kleinasiatischen Inschriften sehr häufige Aus-

kupferquinar (S. 234). Da noch Zosimus diese Sorten 'Silbergeld' nennt und man das Weissieden und die Benennung 'denarius' beibehielt, scheint man sie nicht eigentlich als Kupfergeld angesehen zu haben. Den neuen Legalcurs des Weisskupferdenars giebt die Aufschrift XX oder XXI an, wenn nur deren Bedeutung entziffert wäre. Die einfachste Annahme wäre, dass Aurelian den Rechnungsdenar gleich 20 oder 21 solcher weisskupferner Stücke, also den Aureus zu 500—525 derselben gesetzt hätte, wahrscheinlich nach dem Effectivcurs, den der gallienische Argenteus zuletzt hatte¹⁾. Allein bis sich nicht ein weiterer Anhalt hiefür findet, kann diese Hypothese höchstens als probabel gelten. Das aber ist ausdrücklich bezeugt, dass Aurelian durch seine Münzreformen in den Handel und Wandel wieder Sicherheit brachte. Er ist der wahre Regenerator des römischen Geldwesens, der den Verkehr befreite von jenen

πονηροῖς χαλκίοις
χθές τε καὶ πρόωγν κοπέϊσι τῷ κακίστῳ νόμμῳ

und das Geldwesen aus dem tiefsten Verfall wieder zu Ehren brachte; nicht mit Unrecht nennt er sich auf seinen Münzen *restitutor orbis*. Ihm bleibt der Ruhm, die Legierung, die Plattierung und den Münzbetrug aller Art abgestellt und damit die Quelle unsäglichen Unheils für die Zukunft verstopft zu haben. Nur hat die unselige Mörderhand, welche ihn wie Cäsar mitten im vollen Gange seiner Reformen unterbrach, ihm nicht Zeit ge-

druck *ἀργυρίου δηνάριον* gehört nicht hieher; er bezeichnet nur, dass die Zahlung in Silber, nicht in Kupfer erfolgen solle, was von Wichtigkeit war, denn in Kleinasien war schon vor August übermässig Kupfer vorhanden und bestand wohl an vielen Orten ein Differenzialcurs; wie z. B. für Ilion ihn die Inschrift C. I. G. n. 3599 beweist.

4) Hiernach wäre der aurelianische Weisspfennig als $\frac{1}{525}$ eines Aureus von 5 Thlr. 48 Gr. etwa $\frac{1}{3}$ Groschen werth gewesen und eben so viel der diocletianische, wenn Diocletian den Denar bei Verminderung des Aureus nicht mit reducierte. Diesen Werth würde ich jetzt in dem Denar des diocletianischen Edicts lieber erkennen, obwohl ich noch in der von mir veranstalteten Ausgabe desselben Borghesi's Meinung, dass darunter der diocletianische Follis von etwa 4 Gr. zu verstehen sei, im Wesentlichen gefolgt bin. Es ist sehr zu bedauern, dass das Edict in sich gar keinen Anhalt gewährt; denn wo ist für Maximalpreise, welche in Zeiten der Theuerung eine legislatorische Laune feststellt, die Grenze des Denkbaren?

lassen für die Herstellung einer genügenden Masse vollwertigen Goldes zu sorgen. Deshalb muss sich nach seinem Tode ein empfindlicher Mangel eingestellt haben; denn die vor Gallien geschlagenen Münzen waren meistens eingeschmolzen, dessen Geld so wie das der gallischen Tyrannen ward wahrscheinlich verrufen, neues Geld aber zwar gut und vollwertig, jedoch bis auf Diocletian nur in sehr beschränktem Umfang geprägt, weil der Münzherr dabei seit Tacitus Constitution wenig gewann. Am meisten schlug man noch die Kupferdenare (etwa $2\frac{1}{2}$ Pfennigstücke?), bei denen zwar wenig, aber doch etwas verdient ward. So erklärt es sich, wie man nicht ganz unbedeutende Summen in Hellerstücken vergraben konnte; ferner, weshalb alle Funde aus dieser Zeit, der von Xanten (S. 211) wie die von Rouen und Gallarate (S. 242) gegen die gewöhnliche Regel aus verschiedenen Münzsorten gemischt sind. Das Numerair war so sparsam, dass man nicht mehr im Stande war, im gewöhnlichen Verkehr Silber und Kupfer auseinander zu halten; wie selten jenes war, zeigen die Zahlenverhältnisse: 1 Billonmünze und 86 kupferne in Xanten, 3 silberne und 219 kupferne in Rouen, 4 von Silber oder Billon und 3452 kupferne in Gallarate. — Den Krebschaden des römischen Münzwesens, die unbeschränkte Zulassung der Secundärmetalle im Verkehr hat auch Aurelian nur beim Silber factisch, nicht gesetzlich, beim Kupfer weder gesetzlich noch factisch abgestellt, vielleicht nicht abstellen können. Die Anwendung des Kupfers in Grosszahlungen auch nach Aurelian beweist der Fund von Gallarate. Dass er eine reelle Prägung einfuhrte und wirklich durchsetzte, half wohl beim Silber; aber das Kupfer kann in der Münze bei einem hoch cultivierten Volke nur stark über den Metallwerth ausgebracht werden und wenn daher der Curs nicht auf die Ausgleichung beschränkt ist und der Vermehrung desselben keine Grenzen gesetzt sind, so ist immer der Regierung die Möglichkeit gegeben, ein Creditgeld ohne Mass und ohne Controle zu vermehren. Diesen Missbrauch haben die Münzverschlechterer des vierten Jahrhunderts cultivirt. Das entwerthete kupferne Creditgeld des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts ist zwar in gewissem Sinne hervorgegangen aus dem entwertheten Silbergeld des dritten, jedoch ist der Charakter beider Krisen sehr verschieden. Der der ersten ist Verschlechterung einer Werthmünze, der der zweiten übermässige Emission einer Creditmünze bei guter Werthmünze

— es ist genau dasselbe, wie in den deutschen Staaten auf die Zeit der leichten Groschen ohne Papier die Zeit der Papiergeldmassen und der guten Groschen folgt. Beides ist nicht erspriesslich für den Staat und die Einzelnen; aber das Papier ist immer noch besser als die Münzverschlechterung, wie den leichtsinnigen Borger mindere Schuld trifft als den Dieb.

9. Gold und Silber seit Diocletian.

Eine abermalige Reduction erfuhr das Goldstück mit Diocletians Regierungsantritt. Normal scheint er das Goldstück auf $\frac{1}{60}$ des Pfundes oder 5.46 Gramm festgestellt zu haben, wenn gleich seine Aurei durchgängig zu leicht gemünzt sind und nicht leicht über 5.3 Gr. wiegen¹⁾. — Constantin der Grosse, der als Cäsar noch in demselben Fuss prägen liess, reducierte bei seiner Erhebung zum Augustus das Goldstück, welches von nun an Solidus heisst, abermals auf das Gewicht von 4.55 Grammen, 72 auf das Pfund²⁾; eine Gewichteinheit, welche bis zum Untergang des byzantinischen Reiches unverändert bestanden hat.

Der Grund dieser Unveränderlichkeit der Goldmünze, die gerechtes Befremden erregt in einem Staate wie der byzantinische war, liegt in der viel zu wenig beachteten Thatsache,

1) Das grosse Goldmedaillon *Gori mus. Flor. vol. V, p. 22* von 53.67 Gr. (= 4 unc. 24 scr. 12 gr. flor.) giebt als Zehner einen Aureus von 5.37 Gr. Die berliner Exemplare wiegen von 5.3 bis 5 Gr. (Pinder und Friedländer Beitr. I, 13), die zwölf pembrokeschen durchschnittlich 5.26 Gr.

2) Daher die Bezeichnung LXXII auf seltenen constantinischen Goldstücken und die seit 367 constante OB, deren früher viel bestrittener Sinn durch Pinder und Friedländer jetzt mit solcher Evidenz festgestellt ist, dass der Unbefangene mit Verwunderung die seltsame Polemik der Stocknumismatiker gerade gegen eines der ausgemachtsten numismatischen Verdichte sich wenden sieht. Zu erwägen wäre nur noch, ob unter den mit OB bezeichneten Silber- und Kupfermünzen, welche man besonders dagegen geltend macht, ausser den gefälschten oder falsch beschriebenen oder durch spätes Missverständniss entstandenen nicht auch Silbermedaillons von $\frac{1}{2}$ Pfund und Stücke derjenigen Kupfersorte, die, aus welchem Grunde es immer sein möge, mit LXXII bezeichnet wurde (s. unten), mit enthalten sind. — Uebrigens ist bei dieser Angabe des Goldgewichts wie bei allen übrigen auf die Legierung nie Rücksicht genommen, da dem Gesetz und der Absicht nach das Münzgold (*obryzum*) ganz rein sein sollte.

dass seit Constantin alle Zahlungen in der Werthmünze nur nach dem Gewicht geleistet wurden und umgekehrt alles prohehaltige Gold, auch das nicht gemünzte, gesetzlich ebenso gültiges Zahlungsmittel war wie das gemünzte. Die Werthmünze verlor dadurch gewissermassen den Charakter des Geldes, indem sie nicht durch den Stempel galt, sondern nur insofern Schrot und Korn dem Stempel entsprach, und das nichtgemünzte Metall ihr ganz gleich cursierte; man ging gleichsam wieder zurück auf das servianische System der Aes und Libra. Es war dies indess keineswegs ein Rückschritt, sondern ein entschiedener, durch die Einführung des Goldcourants und die hochgesteigerte Cultur erforderter Fortschritt; man begriff, dass die Aufgabe eine dem Stempel entsprechende Werthmünze herzustellen einen inneren Widerspruch in sich schliesst und verzichtete auf deren Lösung, wodurch man alle künftigen Reductionen gründlich abschneid, indem jetzt damit nichts mehr zu gewinnen war. — Wann diese tief eingreifende Aenderung fällt, lässt sich nicht bestimmt sagen. Vorbereitet hat sie sich ohne Zweifel seit der Einführung des Goldcourants, da der Verkehr die zu leicht geprägten Goldstücke immer viel eher zurückweist als die verringerte Silbermünze; gesetzlich scheint aber erst seit Constantin die Wägung an die Stelle der Zählung, und in der Rechnung das Pfund an die Stelle des Goldstücks getreten zu sein¹⁾, indem die öffentliche Kasse mit dem Beispiel voranging, auch ungemünztes Gold an- und die Goldmünze nur nach dem Gewicht zu nehmen (vgl. besonders das Gesetz von 325 *C. Th.* XII, 6, 2. 7, 4). In Verbindung damit steht die Anfertigung von Normalgewichten zur Nachwägung der Goldstücke, der *exagia solidi* (vgl. *Eckhel* VIII, 511. *Marini Arv.* p. 228), die häufig Gewicht und Zahl der Goldstücke angeben, z. B. — (= *unciae*) II, *sol.* XII.

Die Silberprägung, welche in den letzten Decennien sich auf einzelne Quinare beschränkt hatte (S. 236), nahm Diocletian wieder auf. Er und seine Mitregenten schlugen schon im Jahr 292²⁾, vielleicht noch früher Silberstücke, die materiell dem

1) An Aurelian kann man nicht denken, weil nach ihm das Gold noch oft zu leicht gemünzt und der Aureus von Diocletian und Constantin reducirt worden ist.

2) Es giebt Silbermünzen von Diocletian mit *CONSVL-IIII-P-P-PROCOS*, die zwischen 290 und 292 geschlagen sind, und von Carausius 287 — 293.

alten ernerischen Denar vollkommen gleich sind; sie wiegen normal $\frac{1}{16}$ Pfund, weshalb sie auch häufig die Aufschrift XCVI tragen, sind in Gemässheit von Tacitus Constitution (oben Seite 235) vom feinsten Korn — noch die Basiliken (um 900) verbieten (LX, 45, 2) die Legierung des Goldes und Silbers¹⁾ — und von gutem Schrot, und die Plattierung eines Theils der Stücke ist aufgegeben²⁾. Man hatte offenbar Erfahrungen gemacht. In derselben Weise münzten die folgenden Kaiser — sogar die Bezeichnung XCVI findet sich noch, wenn gleich sehr selten, auf den Münzen Constantins I³⁾; aber einige Zeit nach Constantins Tode machen diese schwereren Silberstücke einer bedeutend leichteren Sorte Platz. Um die Veränderung des Fusses anschaulich zu machen, lasse ich eine Uebersicht der Gewichte der wohl erhaltenen Silbermünzen von Diocletian bis Julian in der königlichen und der friedländerschen Sammlung in Berlin, welche Friedländer für mich gewogen hat, in Verbindung mit den in den angeführten Beiträgen Seite 22, in d'Ennerys Katalog, bei *Pinkerton essay* I, 139 und in *Akerman's catal. of roman coins* I, p. XVIII mitgetheilten Wägungen folgen.

Diocletian, Durchschnitt von 26 Stücken (darunter 22 von 3.8 bis 3 Gr., 4 von 2.98 und 2.4 Gr.)	3.15 Gramm
Maximian, Durchschnitt von 25 Stücken (darunter 19 von 3.8 bis 3 Gr., 6 von 2.97 bis 2.7 Gr.)	3.21 —
Constantius Chlorus, Durchschnitt von 20 Stücken (darunter 16 von 4 bis 3, 4 von 2.9 bis 2.4 Gr.)	3.30 —

Es hängt also die Wiederaufnahme der Silberprägung mit der Umgestaltung des Kupfergeldes zwischen 296 und 305 gar nicht zusammen; weshalb es nicht befremdet, in Münzfunden das diocletianische Kupfer älterer Sorte mit seinen Silbermünzen zusammen zu finden (S. 242).

1) Eine Münze von Heraklius und Heraklius Constantinus (*Sabatier production de l'or, de l'argent et du cuivre St. Petersbourg* 1850. p. 75) enthält indess 93 % Silber und 7 % Kupfer.

2) Wenigstens kenne ich keine plattierten Silberstücke aus dieser Periode. Dadurch bestätigt sich aufs neue, dass die plattierten Denare von der Regierung herrühren.

3) Pinder und Friedländer Beitr. I, S. 22.

Galerius Maximianus, Durchschnitt von 12 Stücken (darunter 8 von 3.8 bis 3 Gr., 4 von 2.98 bis 2.5 Gr.)	3. 40 Gramm
Constantin als Cäsar, 2 Stücke (2.9 und 2.75 Gr.)	2. 8 —
Carausius, 3 Stücke (3.95; 3.32; 2.66 Gr.)	3. 32 —
Diocletian und seine Mitregenten, Durch- schnitt von 88 Stücken	3. 49 —
Constantin der Grosse, Durchschnitt von 46 Stücken (darunter 9 von 3.63 bis 3.4, 7 von 2.99 bis 2.4 Gr.)	3. 01 —
Maximinus Daza, 1 Stück	3. 2 —
Maxentius, Durchschnitt von 3 Stücken (3.07 Gr.; 3 Gr. zwei).	3 —
Constantin I. und die gleichzeitigen Re- genten ¹⁾ , durchschnittlich	3. 02 —
Constans, Durchschnitt von 44 Stücken (darunter 8 von 3.68 bis 3.4 Gr., 4 von 2.9, 2 von 2.8 Gr.)	3. 48 —
Constantius II, Durchschnitt von 27 Stü- cken (4 Gr. virtus exercitus p. Con. E.; 3.7 felicitas perpetua Aq. E.; 3.3 zwei R. und Con. P.; 3.2 victoria Augusti n. B.; 3.18 votis XXX multis XXXX B.	2. 99 —

4) Licinius hat wenig Silber geprägt; im berliner Kabinet ist eine schlechterhaltene Silbermünze von ihm mit IOVI-CONSERVATORI-AVG-N, die 2.7 Gr. wiegt. Von Crispus giebt es gar kein Silber; die Stücke bei d'Ennery von 2.5 Gr. und bei Pinkerton von 2 Gr. sind schwerlich ächt.

Friedl.; 3. 15 dessgl. *B.*; 3. 4 zwei Constantius Aug. und votis u. s. w. *B.*, drei Sirm., Ca., s. m. *T. P.*; 3. 05 votis u. s. w. *B. Friedl.*; 3 votis u. s. w. *E*, zwei, eine mit Ca. *P.*; 2. 9 votis u. s. w. *E*, zwei Tr. und s. m. *N P.*; 2. 8 victoria dd. nn. augg. *B.*, Tr. *P.*; 2. 7 victoria dd. nn. augg. *E.*; 2. 6 Lug. *P.*; 2. 55 victoria augustorum *B.*; 2. 5 pax augustorum *E*; 2. 4 Lug. *P.*; 2. 3 Lug. *P.*)

Constantius II, Durchschnitt von 9 Stücken (2 Gr. zwei victoria dd. nn. aug. und votis XXX multis XXXX <i>B.</i> , zwei cb und p. Con. <i>P.</i> ; 1. 9 zwei Ant. und Con. <i>P.</i> ; 1. 8 drei Con., Lug., Sirm. <i>P.</i>)	4. 9 Gramm
Vetranio, zwei Stücke (victoria augustorum 3. 2 Gr. <i>E.</i> ; restitutor reip. 2. 2 Gr. <i>B.</i>)	2. 7 -
Magnentius, ein Stück (virtus exerciti Tr. <i>E.</i>)	2. 1
Gallus, drei Stücke (3. 5; 2. 89; 2. 6 Gr.)	3
Julian als Cäsar, zwei Stücke ¹⁾ (3. 2; 2. 83 Gr.)	3. 02 -
Julianus Augustus, 2 Stücke (3. 15 Gr. votis V; 3. 4 votis V multis X, beide in Berlin).	3. 4 -
Julianus Augustus, Durchschnitt von 24 Wägungen (victoria dd. nn. Aug. Lug. <i>E.</i> 2. 2 Gr.: votis V multis X sechs Ex. in Berlin 2. 25; 1. 99; 1. 8; 1. 75; 1. 4; 1. 15 Gr., dreizehn d'Ennery von 2 bis 1. 9 Gr., eines in Leipzig von 2. 08 Gr.:	1. 91 -

¹⁾ Eine Münze der Leipziger Rathsbibl. mit Fl. Cl. Iulianus nob. caes) (vot. V mult. X wiegt 2. 83 Gramm. Die zweite ist die bei d'Ennery von 3. 2 Gr. (Stern im Kranz; vgl. Eckhel VIII, 128).

vot. X mult. XX 2.23 Gr. in Berlin;
ohne Angabe des Typus mit Lug. 2. 2;
2. 4; 2 zwei; 4. 9; 4.7 zwei; mit Const.
2. 4; 2. 4; 2 zwei; 4. 9; 4. 8; 4. 7 Gr.
bei Pinkerton).

Jovianus, Durchschnitt von 5 Wägungen (2. 2; 1. 9 zwei; 4. 8; 4. 4 Gr.)	4. 84 Gramm
Valentinian I., Durchschnitt von 20 Stücken (2. 5; 2. 4; 2. 4 fünf; 2 drei; 4. 9 drei; 4. 8 zwei; 4. 7; 4. 6 zwei; 4. 5; 4. 3 Gr.)	4. 92 —
Valens, Durchschnitt von 14 Stücken (2. 3; 2. 1; 2 drei; 4. 9 drei; 4. 8; 4. 7; 4. 6 zwei; 4. 4; 4. 2 Gr.)	4. 80 —

Die Hälften der Sechsendneunzigstel sind ziemlich selten;
ich kenne nur folgende Wägungen:

Constantius Chlorus (vot. X sic XX, Ber- lin K. K.)	4. 45 Gramm
Constantinus I. (virtus militum, Berlin Friedländer).	4. 47 —
Constantinus I. (dessgl., Berlin K. K.)	4. 45 —
Constantius II. (votis XXX multis XXXX Berlin K. K.)	4. 36 —

Diese Uebersicht ergibt folgende Resultate. In der diocletianischen Zeit wurde das Silberstück im Ganzen wenig unter dem Normalgewicht von 3. 4 Grammen ausgeprägt (am besten — ob auch am frühesten? — von allen Regenten dieser Zeit münzten Constantius I. und Carausius); Constantin der Grosse, sein Sohn Constans († 350), der Tyrann Vetricianus (350), der Cäsar Gallus (351 — 354), ja noch Julian als Cäsar (355 — 360) haben mehr oder minder gut, aber im Ganzen zu demselben Gewicht und fast ausschliesslich Ganze, selten Hälften gemünzt¹⁾. Dagegen haben die Münzen von Jovian (363—364), Valentinian I., Valens

¹⁾ Die eine Münze von Magnentius (350—353) kann nicht entscheiden; sie ist wie andere Tyrannenmünzen, z. B. die berliner des Vetricianus, zu leicht ausgeprägt.

durchschnittlich¹⁾ ein Gewicht von 4.9 bis 4.8 Gramm und hiermit fahren die folgenden Kaiser fort bis auf Heraklius, unter dem diese Sorte aufhört und durch grössere Silbermünzen etwa 48 auf das Pfund ersetzt wird. Das Gewicht sinkt allmählig; Justinian z. B. (527—565) prägte Ganze zu 4.3, Halbe zu 0.65 Grammen²⁾; Theoderich prägte unter Anastasius (493—518) nur Halbe zu 0.85 bis 0.75 Gr., also fast vollwichtig; derselbe unter Justin und Justinian und seine Nachfolger (518—553) theils Ganze zu 4.4 bis 4.25, theils Halbe zu 0.68 bis 0.62 Grammen. Von Heraklius giebt Pinkerton ein Ganzstück von ungefähr 4 Gr. — Doppelte von 3.8 Gr. normal kommen im römischen Reich nicht vor, wohl aber bei den Vandalen³⁾. — Gemischt finden wir beide Sorten unter Constantius II. (337—361) und Julian (360—363), und zwar so, dass bei weitem die meisten Münzen des ersteren und nur sehr wenige des letzteren auf das Normalgewicht von 3.4 Gr., dagegen nicht viele des ersteren und fast alle des letzteren auf das Gewicht von 4.9 Gr. passen. Die sehr häufigen Münzen von Constantius II. mit *volis XXX multis XXXX* sind wenigstens zum grössten Theil zwischen 353, wo Constantius seine Tricennalien (von der Erhebung zur Cäsarwürde an gerechnet) feierte, und 361 geschlagen; die meisten haben noch das ältere Gewicht. Die mit *victoria Augusti n.* haben nur dieses, dagegen die mit *victoria dd. m. Augg.* und *pax Augustorum*, die wahrscheinlich auf Constantius II. und Julian (als Cäsar und Augustus) gehen, gehören theils dem einen, theils dem andern System an; manche Stücke schwanken zwischen beiden. Die Münze von Julian mit *volis V* (ohne *multis X*), wohl unmittelbar nach seiner Ernennung zum August im Früh-

1) Man darf sich nicht daran stossen, dass übermünzte Stücke häufig sind; man nahm es eben mit dem Justieren dieser kleinen Münzen nicht genau. Pinkerton giebt zwei Stücke von Valentinian I. aus demselben Stempel, das eine von 2.4, das andere von 4.5 Grammen Gewicht.

2) Pinder und Friedländer, die Münzen Justinians (Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. Bd. XII) S. 26. Ob die Münzen von 0.93 Gr. wirklich $\frac{3}{4}$ sind, oder vollwichtige Halbe oder leichte Ganze, lasse ich dahingestellt.

3) Die gewöhnlichen vandalischen Silbermünzen, die mit L und XXV bezeichnet sind, wiegen 4.25 und 0.56 Gr., entsprechend den römischen Ganzen und Halben; die seltenen mit C bezeichneten sind nicht gewogen, werden aber etwa 2.5 Gr. schwer sein (Friedländer, Münzen der Vandalen S. 41).

jahr 360 geschlagen ist, hat das ältere Gewicht; unter denen mit *votis V multis X*, welche die in Vienna am 6. Nov. 360 gefeierten Quinquennalien als nahe bevorstehend oder schon gefeiert voraussetzen, finden sich zwei von dem schweren (davon eine, die Julian noch Cäsar nennt, also älter ist), dagegen neunzehn von dem leichten Gewicht. Alle diese Spuren führen dahin die Einführung des neuen Gewichts in das Jahr 360 oder 361 zu setzen, ans Ende der Regierung des zweiten Constantius und den Anfang Julians. Dazu passt es auch, dass die *centenionales communes*, d. h. die Sechsendneunzigstel in einer Verordnung von 356 (*C. Th. IX, 23, 1*) vorkommen. Wenn dagegen in einer von 395 (*C. Th. IX, 23, 2*) vorgeschrieben wird, dass keine schwerere Münze als der *centenionalis* circulieren dürfe, so erklärt sich dies leicht daraus, dass damals noch ein Theil der vor 360 geschlagenen Münzen umlief. — Man sage nicht, die ganze Aenderung habe darin bestanden, dass die Hälfte an die Stelle des Ganzen als gewöhnliche Silbermünze getreten sei. Der halbe Sechsendneunzigstel wiegt normal 1.7 Gramm, das neue Silberstück durchschnittlich 1.9 Gramme; eine durchschnittliche so bedeutende Uebermünzung ist undenkbar, wie denn auch die wirklichen Hälften der Sechsendneunzigstel vielmehr ein Untergewicht zeigen und von 1.47 bis 1.36 Gr. wiegen.

Noch sind die grösseren Silbermünzen, die sogenannten Medaillons zu erwähnen, die im Ganzen selten und ohne Zweifel sämmtlich Gelegenheitsmünzen, namentlich wohl zu Consularspenden bestimmt gewesen sind. Die schwerste, welche mir vorgekommen ist, von Maximianus, bei Gori *mus. Flor. vol. VI p. 198*, wiegt 33.6 Gramm (= 1 Unc. 4 Scr. 13 Gr. Flor.), also etwa $\frac{1}{10}$ Pfund; dies kann der *decargyrus nummus* sein, der in einer gleich zu erwähnenden Verordnung von 395 vorkommt. Eine von Diocletian bei Gori a. a. O. p. 195 wiegt 21.34 Gr. (= 18 Scr. 2 Gr.), ungefähr $\frac{1}{15}$ Pfund. Zwei von Magnentius von 12.9 und Valens von 13.4 Grammen (d'Ennery p. 309. 310) wiegen ungefähr $\frac{1}{24}$ Pfund. Als Maximum der Prägung bestimmt ein Gesetz von 384 solchen Münzen ein Gewicht von $\frac{1}{60}$ Pfund (*C. Th. XV, 9, 1*); Sechzigstel von 5.45 Grammen normal sind indess in unseren Kabinetten äusserst selten. Ein solches scheint zu sein die Silbermünze Constantins des Grossen mit *vota orbis et urbis* im berliner Kabinet, die indess trotz der starken Vernutzung noch 5.62 Gr. wiegt, und wahrscheinlich wird das Silbermedaillon

Constans I. mit der Zahl LX dadurch als Sechziger bezeichnet; das Gewicht ist nicht bekannt (Pinder und Friedländer Beiträge I. 23). — Am häufigsten kommen Münzen vor von $\frac{1}{72}$ Pfund; ein Durchschnitt aus 26 kleinen Medaillons ¹⁾ ergibt ein Mittelgewicht von 4.53 Grammen, welches fast genau das Normalgewicht des Goldsolidus ist. Diese Münzen sind also nicht etwa die Doppelten des Stücks von 4.9 Gr., sondern von diesen ganz unabhängig; wie dies auch daraus hervorgeht, dass sie in ganz gleicher Weise neben den Stücken von 4.9 und denen von 3.4 Gr. erscheinen. Mit dem Gesetz von Arcadius und Honorius 395, das die Prägung von über $\frac{1}{6}$ des Pfundes schweren Silbermünzen und die Circulation derselben — wobei der *decargyrus nummus* besonders genannt wird — bei Strafe der Confiscation verboten (*centenonalem tantum nummum in conversatione publica tractari praecipimus, maioris pecuniae figuratone sumnota C. Th. IX, 23, 2*) hören diese Münzen zwar nicht ganz auf, werden aber doch sehr selten.

10. Miliarensis und Siliqua.

Wenden wir uns von den Münzen zu der geschichtlichen Ueberlieferung, um die Namen und die Werthverhältnisse des Silbergeldes daraus zu erkennen und auf die noch vorhandenen Münzen anzuwenden, so tritt uns zuvörderst die Thatsache entgegen, dass im 5. und 6. Jahrhundert allgemein gerechnet wird nach *solidi* und *siliquae auri* (*ζεράτια*), deren 24 auf den Solidus gehen. So fordert eine Verordnung von 428 von jedem Jugum (d. h. von jedem Tausend Solidi der Grundschätzung) 4 *siliquae* (C. Th. XII, 4, 1); so wird bei Erhebung der Grundsteuer ein halber Solidus vom Jugum an das Einnehmerpersonal im Verhältniss von $1\frac{1}{2}$, 4, $6\frac{1}{2}$ *siliquae* vertheilt (*nov. Maior. de curial. tit. 7 § 16* vom J. 458); so ziehen Provinzialvorsteher bei den für öffentliche Bauten bestimmten Geldern widerrecht-

1) Constantin I. 4.5 Gramin (Pinkerton); Constans 4.7 (P.), 4.6 (Berlin), 4.54 (B.), 4.5 (P.), 4.44 (B.); Constantius II. 4.9 (P.), 4.85 (B.), 4.7 (B.); Magnentius 5 (vernutzt und schlecht justiert, P.); Julianus Cäsar 4.92 (B.); Julianus 4.4 (P.); Valentinian 4.5 zwei, 4.4, 4.3; Valens 4.6, 4.5, 4.4, 4.3; Gratian 4.9; Arcadius 4.1 (sämmtlich nach P.); Priscus Attalus 5.2 (schlecht justiert P.); Anastasius 4 (Pinder und Friedländer, Münzen Just. S. 25); Justin I. 4 (ebendas.); Justinian 4.46 (ebendas. S. 172).

lich die Siliqua vom Solidus ab (*C. Iust.* VIII, 13, 1 *pr.* von Zeno) oder wucherische Gläubiger bei Hingabe des Kapitals (*C. Iust.* IV, 32, 26 §. 1 von Justinian; vgl. *nov.* 106 *praef.*); so rechnen beständig Marini's Papyrusurkunden (z. B. *n.* LXXX *p.* 125 unter Justinian), der heilige Gregor (*epist.* II, 38), der Scholiast des alarichschen Gesetzbuchs (*interpr. C. Th.* II, 33, 2) und der der Basiliken (XXIII, 3, 75 *Heimb.*) in *solidi* und *siliquae*¹⁾. Es ist keine Frage, dass die *siliqua auri* (selten *aurea*) ebenso wie der *solidus* eine wirklich geprägte Münze und zwar eine Silbermünze war, denn Goldmünzen von dieser Kleinheit existieren nicht; es ist der Werth einer *siliqua auri*, d. h. $\frac{1}{24}$ von $\frac{1}{72} = \frac{1}{1728}$ des Goldpfundes in Silber dargestellt. Ebenso wenig aber kann es einem Zweifel unterliegen, dass in den beiden einzig in dieser Zeit regelmässig geprägten Silbermünzen von 4.9 bis 4.3 und 0.95 bis 0.65 Gr. wir die Siliqua und die auch vorkommende halbe Siliqua²⁾ zu erkennen haben. Diese Rechnung und Prägung hört auf mit Heraklius: *Τούτω τῷ ἔτει* (erzählt das *Chr. Alex.* unterm J. 615 *t.* I. *p.* 706 *ed. Bonn.*) *γένονεν ἀπὸ νόμου νόμισμα ἐξάγραμμον ἀργυρῶν καὶ βασιλικαὶ ὀόγαι δι' αὐτοῦ γέγονασι κατὰ τὸ ἡμισὺ τῆς ἀρχαιότητος*, worauf sich auch Theophanes Bericht (I, 466 *Bonn.*, aus ihm Cedren. I, 477 *Bonn.*) bezieht, dass Heraklius *νομίσματα καὶ μιλιάρησια* gemünzt habe. Diese Silbermünzen, die *μιλιάρησια* hiessen und $\frac{1}{48}$ Pfund = 6.82 Gr. wogen, sind offenbar die grossen Silberstücke mit der Aufschrift *DEVS ADIVTA ROMANIS* (*Eckhel* VIII, 223), die unter Heraklius an die Stelle der jetzt aufgehörenden kleinen Silbermünzen treten und jenem Normalgewicht ziemlich entsprechen; die Exemplare in Berlin z. B. wiegen 6.43 und 6.4 Gr. Dass von diesen Münzen 12 auf den Solidus gerechnet wurden, also das Miliarense des Heraklius = 2 Keratia war, zeigt ausser anderen Stellen der byzantinischen Schrift-

1) Ein merkwürdiger Beleg der Theilung des *solidus* in *siliquae* ist noch die Bezeichnung des merovingischen Solidus, der um den achten Theil leichter ausgeprägt ward, bei seinem ersten Aufkommen unter Mauricius (582—602) mit XXI und des entsprechenden Triens mit VII, nämlich *siliquae*. S. darüber Duchalais in *Cartier et Saussaye revue numism.* 1840. p. 261.

2) In der citierten Novelle Majorians, wo indess *semisiliqua* eine falsche Lesart ist.

steller besonders die Glosse *φόλλις* in den *glossae nomicae*¹⁾: *κεράτια σιή καὶ νούμους θ'* [*ἤτοι πρὸς τὸ νῦν κρατοῦν μιλιαρῆσια ρθ' καὶ νούμους θ'· γινόμενα ἐν χαράγμασι* (in geprägten Münzen) *νομίσματα θ' μιλιαρῆσιον ἐν νούμοι θ'*]. Die eingeklammerten Worte sind offenbar ein späterer Zusatz derselben Hand, welche den Citaten auf den justinianeischen Codex die entsprechenden auf die Basiliken beischrieb; er übertrug die Bestimmung nach Siliquae in die Münze seiner Zeit, das von Heraklius eingeführte Miliarense und rechnet dabei 12 Miliarensia auf den Solidus²⁾, also 2 Keratia auf das Miliarense³⁾. — Auch *argenteus nummus* heisst die Siliqua (*Amm. Marc. XXIV, 3, 3*) oder genauer, da *argenteus* auch von grösseren Silbermünzen gebraucht wird (*C. Th. XV, 9, 1*), *argenteolus* (*schol. Iuv. XIV, 291*); zuweilen kommt auch *nummus* dafür vor (*schol. Iuv. a. a. O. C. Th. XIV, 27, 2 dinummium vectigal*).

Wenn sich hieraus ergibt, das dasjenige Silberstück, welches 1.9 Gr. wiegt und von Constantius II. bis auf Heraklius geprägt ward, die *siliqua auri* und $\frac{1}{24}$ des Solidus, das der Zeit nach darauf folgende von 6.8 Gr. das *miliarense* und $\frac{1}{12}$ des Solidus war, so bleibt noch zu untersuchen, in welchem Ver-

1) *Otto thes. III, p. 1818* und mit besseren Lesarten aus Sirmonds Handschrift in dem Commentar des Petavius zum Epiphanius *de mens. et pond.* p. 432, womit zu verbinden ist die Glosse über *μιλιαρῆσιον* *Otto p. 1764* und J. Fr. Gronovs sorgfältige kritische Behandlung dieser äusserst wichtigen Stelle *de pec. vet.* besonders p. 374. Die erste Abfassung dieses Berichts, in dem die besten Schriftsteller der justinianischen Zeit, der Historiker Hesychius und der Jurist Thaleläus citiert werden, reicht nahe an Justinian hinan; die Ueberarbeitung fällt nach Abfassung der Basiliken (um 900).

2) Auffallend ist es freilich, dass hiernach Gold zu Silber in dieser Münze berechnet ward wie 4 : 48, wo das Silber, obwohl Secundärmetall, weit unter seinem Werth ausgegeben zu sein scheint. Sollte Theophanes sie mit Unrecht als einfaches *μιλιαρῆσιον* bezeichnen und ihr Werth mehr gewesen sein als $\frac{1}{12}$ des Goldstücks, etwa $\frac{1}{6}$? Doch das hat die byzantinische Numismatik auszumachen.

3) Die gewöhnliche Annahme, wonach auch schon vor Heraklius Reform das Miliarense gleich 2 Keratia gesetzt wird, finde ich nicht bestritten; nicht nur kommt, so viel mir bekannt, das Miliarense als Dikeraton nur nach Heraklius vor, sondern in einer gleich anzuführenden Stelle Justinians erscheint das Miliarense als Gelegenheitsmünze seiner Zeit, welche aber, wie wir sahen, weit schwerer war als ein doppeltes Keration.

hältniss das von Diocletian bis auf Constantius II. geprägte Silberstück von 3.4 Gr. zum Goldstück stand und wie es hiess. Gewiss nicht *denarius*, da in einem Gesetz Diocletians vom Jahr 304, also zu der Zeit, wo er längst Silber schlug, *denarius* ohne nähere Bezeichnung so gebraucht wird, dass darunter dies Silberstück auf keinen Fall verstanden werden kann. Dieser Name haftet vielmehr in der Münze an dem Weisskupferdenar (S. 256), obwohl er im Gewicht (S. 279 A. 1) und der Rechnung (S. 244) noch in alter Geltung vorkommt. Den Ausdruck *nummus centenionalis*, der in Verordnungen von 356 und 395 vorkommt, haben wir schon S. 269 auf diese Münzen bezogen, deren ja ungefähr 100 auf ein Pfund Silber gehen. Wahrscheinlich aber führte das Silberstück gleichfalls und noch eigentlicher den Namen *miliarense*. Diese Bezeichnung ward keineswegs von Heraklius eingeführt, sondern nur erneuert; der Name selbst ist viel älter. Justinian schrieb vor (*nov. 105 c. 1*), dass die Consuln ihre Spenden machen sollen *ἐν τε τοῖς καλουμένοις μιλιαρισίοις καὶ μῆλοις καὶ κανκίοις καὶ τετραγωνίοις καὶ τοῖς τοιοῦτοις*. Das mit Bechern, Vierecken u. dgl. m. von Silber hier zusammengestellte *Miliarense* kann nur auf die verschiedenen Silbermedaillons gehen. Kosmas Indikopleustes (*l. XI*, p. 338 in Montfaucons *nova coll. patrum vol. II*) erzählt eine Anekdote, wie bei dem König von Taprobane ein römischer und ein persischer Kaufmann sich trafen und jener die grössere Macht seines Kaisers augenscheinlich darthat durch die Vergleichung eines römischen Gold- und eines persischen Silberstücks, des römischen *νόμισμα* und der persischen *δραχμὴ τοντέστι τὸ μιλιαρίσιον*. Letzteres bezeichnet also hier das Silberstück der Sassaniden, welches grösser ist als der alte Denar, aber sehr dünn, und etwa wie dieser $\frac{1}{96}$ Pfund wiegt. Hiernach dürfte unter Justinian, unter dem Kosmas schrieb, *μιλιαρήσιον* überhaupt jede grössere Silbermünze bezeichnet haben, im Gegensatz zur *Siliqua*. Die frühesten Erwähnungen, die wir überhaupt von dem *Miliarense* finden, finden sich in der im Jahr 392 in Alexandria verfassten Schrift des Bischofs Epiphanius von Cypern¹) a. E. und in der um 400 abge-

1) Da Kosmas Indikopleustes (*l. X* p. 326 *Montf.*) das Buch unter dem Namen des Epiphanius von Cypern citiert und die Schrift selbst anzeigt, dass sie im J. 392 in Alexandria abgefasst ist, wird ihre Authenticität wohl nicht bestritten werden können.

fassten *notitia dignitatum* (or. c. 12, occ. c. 10); letztere ist zugleich die einzige occidentalische Quelle, welche desselben gedenkt. Das *scrinium a miliarensibus* derselben, welches dem Zusammenhang nach (Abschn. 12) die Abtheilung des gemünzten Silbers zu bezeichnen scheint, deutet darauf hin, dass das *miliarensis* zu der Zeit, wo das Bureau errichtet ward, die gewöhnliche Silbermünze gewesen; und selbst dass unter Justinian, ja vielleicht schon unter Honorius die thörichte Ableitung *a militia* im Gange war und sogar die tolle Fabel, welche dies Silberstück von Scipio im hannibalischen Kriege wegen Goldmangels erfinden lässt¹⁾, scheint auch für ein verhältnissmässig höheres Alter dieser Benennung zu sprechen. Wenn alle diese Erwähnungen nur unbestimmte Andeutungen ergeben, giebt uns dagegen die schon erwähnte Glosse *φόλλις* einen unschätzbaren Aufschluss: *ἔστι δὲ καὶ ἕτερος φόλλις συναγόμενος ἐξ ἀργυρίων λεπτῶν τῶν τοῖς στρατιώταις διδομένων καὶ διὰ τοῦτο μιλιαρσίῳ καλουμένων· ἔχει δὲ ἕναστον τῶν τοιούτων λεπτῶν ἀργυρίων κεράτιον ἕν ἡμισυ τέταρτον, ὁ δὲ φόλλις ἀργύρια τοιαῦτα ρκέ, ἃ ποιοῦσι κεράτια σιή καὶ νοίμμους Ϛ*. Also der (grosse) Follis hat 125 Miliarensia = 218³/₄ Siliquä; 1³/₄ Siliquä sind gleich dem Miliarensis. Beziehen wir dies zunächst auf den Metallwerth, so müsste, da die Siliqua, wie wir sahen, etwa 4.9 Gr. wiegt, nach diesem Verhältniss das Miliarensis 3.325 Gr. gewogen haben und dies stimmt so nahe mit dem Gewicht des diocletianischen Silberstücks von 3.4 Gr., welches um 360 durch die Siliqua verdrängt ward, zusammen, dass wir eben darin mit voller Sicherheit das ältere Miliarensis erkennen dürfen²⁾. Auch der spätere Sprachgebrauch stimmt hiezu sehr gut³⁾; durch die Einführung der $\frac{1}{168}$ wurden die $\frac{1}{96}$ nicht aus dem Umlauf verdrängt (S. 269), sondern traten als ein grösseres und ungewöhnlicheres Geldstück der kleinen Siliqua entgegen. Dass man

1) *Lydus de mens.* IV, 9 (daraus *Cedren.* I, 296); auch die Glossen unter *φόλλις* und Epiphanius a. a. O. deuten darauf hin.

2) Hieraus lässt sich auch die bloss empirische Bestimmung der Siliqua rectificieren. Das Miliarensis ist $\frac{1}{96}$ Pfund, die Siliqua also, da 4 *mil.* = 7 *sil.*, normal $\frac{1}{168}$ Pf. = 4.95 Gramm.

3) Noch besser stimmt er, wenn Heraklius Münze ein doppeltes Miliarensis war (S. 272 A. 2); dann würde dies zu allen Zeiten das Stück von $\frac{1}{96}$ Pf. bezeichnet haben.

später, als die alten $\frac{1}{96}$ allmählig verschwanden, den Namen für die anderen grossen Silbermünzen, die der Sassaniden vom Gewicht des alten Miliarense und die Medaillons beibehielt, war natürlich. — Da unser Berichterstatter aber ohne Zweifel nicht eben den Metallwerth, sondern zunächst den Münzwerth des Miliarense und der Siliqua vergleichen will, so sind wir auch berechtigt das Silberstück von 3. 4 Gr., da es = $1\frac{3}{4}$ *siliquae* ist, auch gleich $\frac{7}{96}$ eines Solidus, den Solidus also = $13\frac{5}{7}$ solcher Silberstücke zu setzen; welches seine vollkommene Bestätigung darin findet, dass derselbe Autor in der Glosse *μυλιαρίσιον* 14 derselben (nach runder Rechnung) dem Solidus gleichsetzt.

Die Ueberlieferung reicht nicht weiter, als dass sie das Silberstück von $\frac{1}{96}$ Pf. auf $\frac{7}{96}$, das von $\frac{1}{168}$ Pf. auf $\frac{1}{24}$ eines Solidus ansetzt; auf die Fragen, wie jenes sich zum dioeletianischen Aureus verhielt und wie die grösseren Silberstücke zu den kleinern und den Goldstücken, findet sich in den Quellen ebenso wenig eine Antwort als eine Aufklärung über jenen seltsamen Ansatz des Solidus zu $13\frac{5}{7}$ silbernen Sechsendneunzigsteln. Um ins Klare zu kommen, ist es vor allem nöthig, sich die Silbersorten zu vergegenwärtigen, die in den verschiedenen Zeiten neben einander umliefen. Seit Dioeletiän waren (ausser den gewiss sehr seltenen voraurelianischen Münzen von unreinem Silber) die gewöhnlichen Courantmünzen $\frac{1}{96}$ und $\frac{1}{192}$, seit dem J. 360 $\frac{1}{168}$ (S. 269) des Silberpfundes; doch blieben daneben nach sicheren Zeugnissen (a. a. O.) jene älteren Courantstücke im Gange. Daneben circulierten (a. a. O.) grössere ohne alle Rücksicht auf die jedesmalige Courantmünze geprägte Silberstücke von $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{60}$, $\frac{1}{72}$ des Pfundes, welche in der nur seit 384 durch ein Maximum von $\frac{1}{60}$, seit 395 durch eines von $\frac{1}{96}$ (gesetzlich wenigstens) beschränkten, innerhalb dieser Schranken aber völlig willkürlichen Wahl der Quote erinnern an die Goldmünzen der republikanischen Zeit. Hiefür giebt es nur eine Erklärung: die Proportion des Goldes und Silbers kann nicht in der Goldmünze gegen die Silbermünze, sondern nur bestimmt worden sein in dem Goldpfund gegen das Silberpfund. Dadurch löst sich alles. Die so sehr unbequeme Gleichsetzung des Solidus gegen $13\frac{5}{7}$ Miliarensia verwandelt sich in die einfachere Gleichung von $\frac{1}{72}$ des Goldpfundes und $\frac{1}{7}$ des Silberpfundes oder Gold zu gemünztem Silber 4 : 10. 29; dieselbe,

nach welcher 24 Siliquä oder $\frac{1}{7}$ Pfund Silber später dem Solidus gleichgesetzt werden. So konnten auch noch nach 360 die Miliarensia umlaufen mit unverändertem Werthe, indem $\frac{4}{96}$ gleich $\frac{7}{168}$ oder 4 Miliarensia gleich 7 Siliquä sind; und neben beiden die Stücke von $\frac{1}{60}$, $\frac{1}{72}$ etc. Pfund, so dass z. B. 3 der letzteren 4 Miliarensien und 7 Siliquen gleich waren. Freilich war die Berechnung schwierig, namentlich bei den grösseren Quoten; weshalb dieselben auch im Laufe des vierten Jahrhunderts abgeschafft wurden. — Hierauf darf man auch eine Vermuthung bauen über die Zahl der Miliarensia, die auf den diocletianischen Aureus gerechnet wurden; denn dass dies constantinische Werthverhältniss 4 : 40.29 auch schon unter Diocletian wenigstens ungefähr ebenso bestand, machen die schon unter diesem auf Pfundquoten geprägten Silbermünzen wahrscheinlich, wie ja denn überall dies Verhältniss nicht von Constantin erfunden, sondern mit geringer Modification dem der ersten Kaiserzeit 4 : 40.68 entlehnt ist. Für den Aureus von 5.46 Grammen normal ergiebt dies etwa 16 $\frac{1}{2}$ Silberstücke von $\frac{1}{96}$ Pfund; setzen wir, dass Constantin, um ein leidliches Verhältniss für seinen Solidus zu gewinnen, von der diocletianischen Proportion um ein geringes sich entfernte und diese einfach bestand in der Gleichsetzung von $\frac{1}{60}$ des Gold- und $\frac{1}{6}$ des Silberpfundes und also 4 : 40 war, so gingen auf den diocletianischen Aureus 16 Miliarensia. Dies Verhältniss dürfte indess auch von Diocletian nicht zuerst festgestellt sein. Das ganze römische Münzwesen basiert von den ältesten bis auf die spätesten Zeiten auf einem legalen Werthverhältniss des Goldes zum Silber, welches für die Münzwerte massgebend war. In Verwirrung gerieth diese Ordnung durch die Legierung des Silbers; Aurelian, der diese abstellte, wird ohne Zweifel jene wiederhergestellt haben, wenn auch mit einer geringen durch die veränderten Nominale gebotenen Modification. Ich glaube, dass er für die künftige Silberprägung schon die Proportion des Goldes zum gemünzten Silber wie 4 : 40 auf- oder richtiger wiederhergestellt hat; dass also das Silberstück des Probus von $\frac{1}{16}$ Pfund Silber (S. 236) einem goldenen Triens von $\frac{1}{150}$ Pfund ungefähr gleich galt und dass hienach auch der Werth der nachaurelianischen Silberquinare (S. 236) sich bestimmen lässt. — Nur konnte sich diese Regel freilich nicht beziehen auf die schon vor Aurelian geschlagenen Stücke von Billon; deren Verhältniss zum Aureus kann nicht das Ge-

wicht entschieden haben, sondern es muss dasselbe speciell fixiert sein. Dass unter Diocletian der *argenteus Antoninians*, obwohl nur etwa 2 Gr. Silber enthaltend, ebensoviel galt als das silberne Miliarense von 3. 4 Gramm, scheint der Schatz von Gallarate anzudeuten, wenn man den Schluss aus dem Zusammenfinden der Münzen von Caracalla und Constantius auf deren gesetzliche Gleichstellung gelten lässt; und da kein Grund abzusehen ist, warum Diocletian den Werth dieser Münzen verändert haben sollte, so könnte man annehmen, dass schon Aurelian, vielleicht in der Absicht, daran künftig eine Denarprägung anzuschliessen, ihnen den (conventionellen) Werth von vollwichtigen Denaren nach dem neronischen Fuss beilegte. Dann würden, nach dem ungefähren Verhältniss der beiden Metalle 1 : 10, auf den aurelianischen Aureus von $\frac{1}{50}$ Pfund 20, auf den diocletianischen von $\frac{1}{60}$ Pfund, wie gesagt, 16 *argentei Antoniniani* gegangen sein. Es bedarf indess keiner Bemerkung, dass diese Ziffern nur als möglich, nicht als gewiss gelten können.

Eine andere Frage ist es, wie sich in dieser Epoche das Werthverhältniss der beiden Metalle ausser der Münze zu einander gestellt hatte. Eine Verordnung von 397 (*C. Th.* XIII, 2, 1), die unverändert in Justinians Gesetzbuch (X, 76, 4) übergegangen ist, gestattet den Leistungspflichtigen das Pfund Silber mit 5 Goldstücken abzukaufen, woraus man gewöhnlich folgert, dass in dieser Zeit Gold und Silber sich verhielten wie 1 : 14. 4. Ein ähnliches Verhältniss ergibt sich aus der fast gleichzeitigen Bestimmung über die Ablösung der Kupferlieferung, welche mit Gold im Verhältniss von 1 : 1800 abgekauft werden kann¹⁾. Da wir anderweitig wissen, dass bei der Ablösung der Silberdenar (als Gewicht gebraucht) oder $\frac{1}{96}$ Pf. Silber gleich $1\frac{1}{4}$ Pf. Kupfer, der Follis von 250 Denaren oder 1000 Sesterzen Silber gleich $312\frac{1}{2}$ Pf. Kupfer gerechnet wird (*Gronov. de pec. vet.* p. 374. 375), also Kupfer zum Silber stand wie 1 : 120, so stand Silber zum Golde wie 1 : 15. Es ist dies aber kein neuer Beweis, sondern die Ablösung des Kupfers in Silber wahrscheinlich nur combinirt aus den beiden Verordnungen über Ablösung des Kupfers und des Silbers mit Gold. Man hätte eher noch sich

1) 25 Pf. Kupfer mit 1 *solidus*: *C. Th.* XI, 21, 2 vom J. 396. Dass im *C. Iust.* X, 29, 1 in derselben Verordnung 20 Pf. Kupfer genannt werden, ist wohl nur Schreibfehler.

darauf berufen können, dass Julian seinen Soldaten 5 *aurei* und 1 Pfund Silber verspricht (*Amm.* XX, 4, 18), ebenso viel in Gold wie in Silber. Allein man vergisst überhaupt, dass eine derartige Transaction niemals zum Nachtheil des Fiscus ausschlagen, also eine solche Abschätzung sich keineswegs an den durchschnittlichen Handelswerth halten durfte, sondern denselben mehr oder weniger übersteigen musste. Wie willkürlich solche Ablösungen normiert sind, zeigt ein anderes Gesetz von 422 (*C. Th.* VIII, 4, 27) wo die Ablösung des den Duces von den Primipilaren zu entrichtenden Silbers mit Gold in dem Verhältniss 1 : 18 (4 *solidi* = 1 Pf. Silber) gestattet wird. Vielmehr liegt der Handelswerth zwischen dem Maximalwerth des Silbers, das in der Münze als Secundärmetall auftritt = 1 : 10.286, und dem Minimalwerth bei der Ablösung = 1 : 14.4; es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass das alte Verhältniss 1 : 11.94 noch immer dem wahren Durchschnittswerth ziemlich nahe kam und von Scipio bis auf Justinian das Werthverhältniss der beiden Metalle sich nicht merklich verändert hat.

Die durch diese ganze Entwicklung durchgehende Tendenz den alten Denar, wenn nicht dem Namen, so doch der Sache nach aufrecht zu halten, selbst wenn man dadurch sonst in Ungelegenheit gerieth, erklärt sich daraus, dass die ganze ältere Legislation und das gesammte Rechnungswesen auf dem Sesterz und Denar beruhte. So lange man Silberstücke 96 auf das Pfund schlug und diese in die althergebrachte Proportion zum Golde setzte, konnte man die gesetzlichen Bestimmungen nach Sesterzen ohne Schwierigkeit anwenden und in Goldsummen übertragen; gab man jene Münze auf, so wurde die Reduction bei weitem schwieriger. Namentlich die *mille sestertium* zu conservieren war man bedacht; der (grosse) *folles* von 125 silbernen Miliarensia oder genauer der Sack Kupfergeld von 125 Mil. Werth¹⁾ ist, wie schon Gronov richtig bemerkt, nichts als die Hälfte jener alten tausend Sesterzen, die ja selbst schon eine Art «Beutel» waren, eine aus vielen kleinen Geldmünzen gebildete grosse Rechnungsmünze. Man halbierte sie wohl, weil man als Einheit sich zwei Säcke Kupfergeld, d. h. eine Saumthier-

1) Desshalb heisst er *folles denariorum* in norditalischen Inschriften *Mur.* 815, 4. 816, 4; *denarii* sind in dieser Zeit Kupferheller.

last dachte¹⁾. Doch wurde, indem man das Gewicht des Denars beibehielt, das Werthverhältniss sehr wesentlich verändert, indem zur Zeit des Silbereourants der Denar bloss seinen Metallwerth als Münzwerth gehabt hatte, während der zur Zeit des Goldcourants einem seinen Metallwerth übersteigenden Goldgewicht entsprach. 1000 Sesterze sind = 850 Gramm Silber, der Doppelfollis ist = 82.92 Gramm Gold, welche nach dem Werthverhältniss 1 : 11.91 = 987.58 Gramm Silber sind, nach dem jetzt herrschenden 1 : 13.5 gar = 1285.26 Gr. In- dess ist dabei zu bedenken, dass die aus der Kaiserzeit stam- menden Geldsätze, obwohl in Denaren und Sesterzen ausge- drückt, selbst schon in Gold gedacht waren. — Mit diesem Follis als Repräsentanten des *mille sestertium* steht das Miliarense in genauer Verbindung, vielleicht schon sprachlich²⁾, jedenfalls der Zeit nach. In denselben engen Grenzen, innerhalb deren wir das Miliarense finden, begegnet uns auch der grosse *folllis*; chronolo- gisch bestimmbare Erwähnung desselben finde ich aus den Jah- ren 320 (? *C. Th.* XI, 36, 3); 328 (*C. Th.* XIV, 24, 1); 338 (*Orell.* 3357); 339 (*C. Th.* XI, 36, 4); 356 (*C. Th.* IX, 23, 1). Später verschwindet er aus dem praktischen Gebrauche; Er- wöhnungen bei Grammatikern und Glossatoren, z. B. in den *glossae nom.*, welchen es darum zu thun war, Reductionszahlen für die älteren Gesetze aufzustellen³⁾, kommen natürlich nicht

1) *C. Th.* IX, 23, 1, 1: (*mille folles*) *animalibus propriis portare*. Vgl. Epiphanius *de pond.* a. E.: *μόλης ὁ καὶ βαλλάντιον καλεῖται διπλοῦν δὲ ἐστὶν ὑπὸ δύο ἀργυρῶν συγζέμενον, οἱ γίνονται σή (schr. σν') δηνάκια* und dazu *Salmas. adv. Cercoet.* p. 104. Er spricht aber eigentlich von dem *folllis* als Kupfergewicht, 312½ Pfund Kupfer als Aequivalent von 250 alten Silberdenaren (*Gronov de pec. vet.* p. 375).

2) Dass *miliarense* von *mille* herkommt, ist unzweifelhaft; nach der Analogie von *miliarensis porticus* = Halle von 1000 Säulen, *miliarensis co- hors* = Abtheilung von 1000 Mann sollte man denken, dass es eine Summe von 1000 Einheiten bezeichnet und so nahm es Dardanus (*περὶ σταθμῶν* bei Lydus *de mens.* IV, 9; eine von Böckh metr. Unt. S. 7. 115 übersehene Stelle, welche zeigt, dass dieser Schriftsteller nach 360 schrieb) = 1000 *ὀβολοί*, womit aber nichts anzufangen ist. Die oft erwähnten Glossen er- klären wenigstens sachgemässer die Benennung dadurch, dass 1000 solcher Silberstücke (ungefähr, genau $13\frac{5}{7} \times 72 = 987\frac{3}{7}$) auf ein Goldpfund gin- gen. Es wäre aber auch möglich, dass das *miliarense* eine Münze bezeich- net, die bestimmt ist, die *mille sestertium* zu vertreten; ähnlich wie die kleine Kupfermünze, die man in den *folllis* packt, davon selber *folllis* heisst.

3) Sie bestimmen den *folllis* nach justinianischem Gelde zu 9 *sol.* 2¾

in Betracht. Es ist einleuchtend, dass mit dem Miliarense selbst auch der darauf gegründete *folles* verschwinden musste und es gereicht der oben aufgestellten Ansicht zu nicht geringer Bestätigung, dass wirklich nach 360 auch von dem *Folles* sich die Spur verliert.

Man hat danach in der Prägung der edlen Metalle für die Zeit nach Diocletian vier Perioden zu unterscheiden :

	<i>Gold:</i>		<i>Silber:</i>
Diocletian n. Chr. 284	<i>aureus</i> 5.46 Gr. = 16 <i>miliarensia</i>	zu 3.44 Gr.	
Constantin I.	308 <i>solidus</i> 4.55 - = 13 ⁵ / ₇ -	zu 3.44 -	
Constantius II. und Julian	360 <i>solidus</i> 4.55 - = 24 <i>siliquae</i>	zu 1.95 -	
Heraklius	645 <i>solidus</i> 4.55 Gr. = 12 <i>miliarensia</i>	zu 6.82 (?) -	

11. Kupfer seit Diocletian.

Auch in den Kupfermünzen hatten Aurelian und Tacitus jede Legierung untersagt, obgleich sie factisch dennoch nicht ganz unterblieb. Die mir bekannten Analysen diocletianischer und späterer Kupferstücke ergaben folgende Resultate ¹⁾:

	Kupfer	Silber	Zink	Zinn	Blei
Diocletian (Sabatier)	88.93	1.50	8.28	1.20	—
Maxentius (Sabatier)	82.03	—	1.30	5.03	11.40
Licinius (Göbel)	83.75	—	0.66	7.77	7.82
Constantinus I. (Göbel)	87.50	—	0.94	7.14	4.26
Constantius II. (Sabatier)	88.01	—	3.74	4.08	3.95
Valentinian I. (Sabatier)	92.94	—	2.23	0.70	2.11
Theodosius I. (Sabatier)	90.04	—	2.60	1.25	6.11
Anastasius (Sabatier)	97.41	—	2.31	—	—
Justinian (Göbel)	100	—	—	—	—
Justinus II. (Sabatier)	96.75	—	3.42	0.80	—

ceratia, d. h. die 1000 Sesterzen zu 18 *sol.* 5 ¹/₂ *ker*. Justinians bekannte Verordnung *C. Iust.* VI, 4, 4 (Herrm. unter *F*) und *Inst.* III, 7, 3, dass in einem einzelnen Fall für 1000 Sesterzen 1 *Solidus* gerechnet werden solle, ist doch wohl nichts als eine willkürliche Aenderung eines alten Satzes.

1) Eine ganz abweichende Analyse spätrömischer Kaisermünzen: Kupfer 67.24, Antimonium 2.20, Zinn 2.7, Blei 27.82% (zehnter Jahresbericht des Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1846. S. 74) mögen Chemiker nachprüfen.

Hieraus erhellt, dass unter Diocletian (wenigstens bei gewissen Münzen) die aurelianische Verordnung wirklich befolgt ward. Ja Diocletian hat, wie er in allen Dingen auf das Münzwesen der ersten Kaiserzeit zurückgriff, so auch offenbar das alte Gelbkupfer wieder geprägt; enthielt die Münze auch einiges Zinn und nur $\frac{1}{12}$ Zink, so war sie dafür ungefähr wie das alexandrinische Potin mit 1—2 % Silber versetzt. — Schlechter prägte man das Kupfergeld in der Folgezeit; namentlich in der Epoche Constantins I., wo die Münzen wenig Zink und fast $\frac{1}{6}$ Zinn oder Blei enthalten; etwas besser unter seinen Söhnen, fast ganz gesetzmässig unter Valentinian I., wogegen unter Theodosius I. die Münze wieder mehr Zusatz enthält. Anastasius, welcher nach langer Unterbrechung die Kupferprägung wieder aufnahm, erneuerte offenbar zugleich die Vorschrift von Augustus und Aurelian; womit auch Justinian sowohl in seinen Münzen übereinstimmt als in seinem Gesetzbuch, worein das augusteische Verbot der Legierung des Goldes, Silbers oder Kupfers ungeändert aufgenommen ist. Wenn dagegen die Basiliken (um 900) in ihrer Version desselben (LX, 45, 2) das Kupfer weglassen, so kann dies nur heissen, dass die byzantinischen Kaiser sich wohl beim Gold und Silber, aber nicht beim Kupfer die Hände binden wollten. Die Analysen byzantinischer Stücke bei Göbel und Sabatier ergeben dessenungeachtet entweder reines Kupfer oder Kupfer mit einigen Procenten Zink; nur eine in Cherson unter Romanus I. geschlagene enthielt fast $\frac{1}{4}$ Blei.

Wir kommen zu der Feststellung der verschiedenen Sorten. Diocletian fand in der Kupfermünze, ausser den Schaumünzen, die um diese Zeit sehr selten werden und allmählig verschwinden, folgende Nominale vor:

1) weissgesottene Kupferstücke (devalvierte Argentei) dritter Grösse mit dem strahlengekrönten Bildniss des Kaisers und häufig der Werthzahl XXI. Diese Münze war die gewöhnliche, war fortwährend in Menge geprägt worden und diente zu Grosszahlungen.

2) die aurelianischen weissgesottenen Kupferstücke vierter Grösse, die Hälften der vorigen. Sie wurden nicht häufig geprägt und dienten bloss als Scheidemünze.

3) als Kupfermünze wurden ganz einzeln noch Kupfersesterze geprägt; ihre Zahl muss aber äusserst beschränkt gewesen sein. Die kleinere kupferne Scheidemünze ward längst nicht

mehr geschlagen. Auch die Masse des als Kupfermünze umlaufenden Kupfers muss gering gewesen sein. — Ausserdem circulierte wenigstens noch unter Probus das Provinzialkupfer; in Alexandria ward sogar noch bis zum J. 295/6 geprägt, in welchem Jahre Diocletian diese letzte municipale Münzstätte in eine kaiserliche umwandelte. Aber auch dieses Provinzialkupfer war mit Ausnahme von Aegypten gewiss nur in geringer Quantität vorrätbig (S. 248).

Längere Zeit haben Diocletian und seine Collegen in diesen überlieferten Nominalen und Typen nichts Wesentliches geändert und wie ihre Vorgänger hauptsächlich die erste Sorte gemünzt. Carausius († 293) und Allectus († 296) haben nicht anders geprägt und ebenso giebt es noch zahlreiche Münzen der ersten Sorte von Chlorus und Galerius als Cäsaren (292—305). — Zwischen 296 und 305 kam dagegen anstatt der ersten Sorte eine andre auf oder richtiger, es wurden die erste und die dritte Sorte zusammengeworfen und statt der Kupferstücke dritter Grösse mit der Strahlenkrone vielmehr solche zweiter Grösse mit dem Lorbeerkranz (seltener dem Helm) die gewöhnliche Münze. Das Gewicht wird fixiert auf $\frac{1}{3}$ der römischen Unze¹⁾ d. i. etwa 9 Gramm. Die Werthzahl XXI findet sich auf den frühesten Münzen dieser Gattung noch hie und da (so bei Ramus Maximianus Hercul. 49. 50; Chlorus 29; Galerius Maxim. 11), aber bei weitem seltener als auf den Stücken mit der Strahlenkrone; auch das Weissieden hat noch bei der neuen Prägung fortgedauert (*Pinkerton I, 417. Borghesi bei Dureau de la Malle écon. pol. des Rom. I, 417*). Diese beiden Merkmale zeigen, dass wir es hier keineswegs bloss mit den ehemaligen Sesterzen zu thun haben, deren Prägung Diocletian wieder aufgenommen hätte, sondern dass er in der That die erste Sorte mit der dritten combinirte. Von dieser Art sind sämmtliche nach 305 geschlagene Kupfermünzen, welche nicht Medaillons oder vierter Grösse sind: so die von Diocletian und Maximian nach ihrer Emeritierung; die von Maximian nach der Wiederbesteigung des Throns; die mit Divus Maximianus; die von Chlorus und Galerius Maximianus als Augusti und als Divi; die der Galeria Vale-

1) Nach Borghesi's Zeugniß (bei Dureau de la Malle *écon. pol. I, 416*), der überhaupt zuerst auf diese neue Form, welche die Kupfermünze unter Diocletian annimmt, aufmerksam gemacht hat. Vgl. auch *Pinkerton I, 416*.

ria; die von Fl. Severus¹⁾, Maximinus Daza als Cäsar, Maxentius, Romulus u. s. f.; aber auch manche von Diocletian und seinen Collegen vor 305 geschlagene Stücke. Nach dem Katalog von Ramus²⁾ sind folgende Reverse derselben:

<i>sacra monet. (urb.) augg. et caess. nn.</i>	Diocl. Max. Chlor. Gal.
<i>genio populi romani</i>	Diocl. Max. Chlor. Gal.
<i>genio augg. et caesarum nn.</i>	— — Chlor. —
<i>genio augusti</i>	— Max. — —
<i>felix advent. augg. nn.</i>	Diocl. Max. — —
<i>salvis augg. et caess. fel. Karth.</i>	Diocl. Max. Chlor. Gal.
<i>virtus augg.</i>	Diocl. — — —
<i>pax augg.</i>	Diocl. — — —
<i>conserv. urb. suae</i>	— Max. — —
<i>fides militum (augg. et caess. nn.)</i>	— Max. — —
nur auf der jüngeren Sorte zu finden, während die Aufschriften:	
<i>iovi conservat. (augg.)</i>	Diocl. Max. — —
<i>iovi fulgeratori</i>	Diocl. — — —

auf der älteren und der jüngeren vorkommen. Chronologisch bestimmbar sind diese Münzen nicht, ausser dass die sehr häufige Erwähnung der Cäsaren auf die späteren Jahre, wo deren Macht im Steigen war, hindeutet, und dass die Münzen mit *felix adventus Augg. nn.* ohne allen Zweifel auf Diocletians und Maximians Triumphaleinzug in Rom im J. 303 sich beziehen; aber freilich brauchen sie nicht in demselben Jahr geprägt zu sein. Weiter führen auch die alexandrinischen Münzen nicht; es ist zwar ausgemacht, dass, als die kaiserliche Münzstätte in Alexandria gegründet ward, noch die alte Prägweise bestand, da nicht wenige Stücke mit dem Prägzeichen ALE nach dieser geschlagen sind; allein so viel ich finde, sind die letzten sicheren Münzen der alexandrinischen Municipalmünzstätte schon aus dem Jahre 295/6, so dass auch dies nicht weiter hilft. Danach würde diese Münzreform zwischen 296 und 305 stattgefunden haben³⁾. —

1) Die einzige Ausnahme, die ich finde, ist die erste dieses Cäsar bei Ramus, welche als *caput rad. Æ 3* beschrieben wird; wahrscheinlich hat die Münze von Alexandria das alte System etwas länger beibehalten.

2) Ich lege diese sehr genaue Uebersicht lieber zu Grunde, als die reicheren, aber minder zuverlässig gearbeiteten Kataloge Banduri's.

3) Ich werde später wahrscheinlich machen, dass sie später fällt als das diocletianische Edict *de pret. rer. ven.* vom Jahr 304. Auch die Münze

Die Kupferstücke vierter Grösse bestanden daneben fort; sie wiegen, nach Borghesi a. a. O., durchschnittlich $\frac{1}{4}$ der grösseren oder $\frac{1}{12}$ Unze, nach Pinkerton I, 416 etwa 2 Gramm (= 30 Gr. engl.).

Die neue Kupfermünze der dioeletianischen Zeit bestand also aus zwei Sorten. Die Untersuchung ist darauf zu richten, ob und wann in diesen beiden Nominalen eine Veränderung stattfand. Unmittelbar nach Diocletians und Maximians Abdankung tritt eine Verringerung des Gewichts und der Grösse ein. Die gewöhnlichen Kupferstücke von Maxentius, Licinius und aus den ersten Jahren Constantins wiegen nach Eisenschmidt (*de pond. et mens. Argent.* 1737. p 441) und Borghesi a. a. O. schon nicht mehr $\frac{1}{3}$, sondern nur $\frac{1}{4}$ Unze¹⁾. Nach dem sehr genauen Katalog von Ramus prägten Maximinus Daza als Cäsar (305—308), Constantin I. als Cäsar (306—308), Galerius Maximianus als August (305—311) durchgängig, Fl. Severus (305—307) fast durchaus, Maxentius (306—312) vorwiegend Æ 2 m.; dagegen Maximinus Daza als August (308—313), Licinius der Vater (307—323) und Constantin I. (308—337), namentlich die beiden letzteren, häufiger Æ 2 knapp oder Æ 3 als Æ 2; endlich Licinius der Sohn (317—323) und Crispus (317—326) ausschliesslich Æ 3. Unter Constantins Münzen sind diejenigen mit specifisch heidnischen Aufschriften, welche älter sind als 323 (Eckhel VIII, 78), zwar nicht alle, aber vorwiegend Æ 2 m., dagegen die mit neutralen, für alle loyalen christlichen wie heidnischen Unter-

von Fl. Severus (S. 283 A. 4) zeigt, dass die Reform nicht lange vor 305 stattfand.

1) Der Bischof Epiphanius von Cypern sagt am Ende seiner Schrift über Masse und Gewichte von dem kleinen Follis: *μόλις δύο λεπτοὶ κατὰ τὸν δηναρισμὸν, ἀλλ' οὐ κατὰ τὸν ἀργυρισμὸν*, d. h. nicht nach dem Münzwert als Quote des Silberstücks, sondern nach dem Gewicht (denn als solches pflegt der Denar in dieser Zeit zu fungieren) entspricht der Follis zwei der kleinsten Münzen. Vorher wird das Talent berechnet zu 425 Pfunden, 4500 Unzen oder Erzobolen, 3000 Halibunzen oder Stateren, 6000 Viertelunzen oder *sicilici* oder Quadrantes oder Didrachmen, 42,000 Achtelunzen oder Drachmen oder Chalkus, wo die Münzen alle als Gewichte fungieren; es scheinen also mit den Leptoi Achtelunzen gemeint, wie denn auch der Quadrans bloss, weil ihn die Bibel gleich 2 Leptis setzt, als Viertelunze gilt, was beweist, dass der Schreiber sich die Achtelunze als Leptos dachte. Danach wog also der Follis durchschnittlich $\frac{1}{4}$ Unze.

thanen erbaulichen Legenden wie *gloria exercitus, virtus exercitus, providentiae Augg.* in weit überwiegender Anzahl Æ 3. Diese Verringerung scheint hiernach um 311 oder 312 stattgefunden und nicht in Einführung eines neuen niedrigeren Nominals neben dem bisherigen, sondern bloss in Herabsetzung des Metallwerthes der Kupferstücke bestanden zu haben. Die Münzen der Cäsaren Constantinus II. (317 — 337), Constantius II. (323 — 337), Constans (323—337), Delmatius und Hanniballianus (335—337) sind sämmtlich dritter Grösse und den zuletzt erwähnten gleichartig. — Es ist demnach kein Grund anzunehmen, dass man bis zum J. 337 ausser dem Medaillon und der Kleinmünze eine andere Kupfermünze geprägt hat als die eine, welche von 300 — 311 zweiter, von 311 — 337 dritter Grösse geschlagen ward. — Doch ist dabei eine Münzsorte auszunehmen: ich meine die Kupfermünzen mit der Aufschrift *Iovi conservatori* und dem constanten Werthzeichen XII ρ mit den Köpfen Constantins I. und II., Crispus, Licinius des Vaters und Sohnes und Martinians, wovon die Augusti die in dieser Zeit auf anderen Stücken nur selten¹⁾ vorkommende Strahlenkrone, die Cäsaren Lorbeerkranz oder Helm tragen. Diese Münzen sind sämmtlich im Reich des Licinius (die meisten in Nikomedia, die übrigen in Antiochia Alexandria Karthago) ums J. 323 geschlagen und sollen offenbar etwas besonderes vorstellen, vielleicht ein Surrogat der von Licinius fast gar nicht geschlagenen Silbermünzen; das Werthzeichen weiss ich nicht zu lösen. Auf alle Fälle ist diese Sorte nur vorübergehend geprägt worden und kommt daher nicht weiter in Betracht.

Eine neue Veränderung tritt ein unter den jüngeren Söhnen Constantins, Constantius II. und Constans. Die gewöhnliche Kupfermünze, namentlich die jetzt aufkommende und seitdem ungleich häufig geprägte mit *fel. temp. reparatio* oder *reparatio reip.* mit verschiedenen auf die Regeneration des Reiches anspielenden Typen, am häufigsten dem Phönix (Eckhel VIII, 111), ist regelmässig zweiter Grösse, obwohl sie freilich auch häufig in die dritte übergeht. Ich weiss nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob dies Stück wieder nichts ist als das alte diocletia-

1) Einzelne solche finden sich, z. B. in Ramus Katalog Constantin I. 324—326, Crispus 54. 70. 74, Constantin II. 40. 42. 91. 92.

nische Kupferstück zweiter Grösse zurückgeführt auf seinen ursprünglichen Modulus, oder ein neues grösseres Nominal. Im ersten Fall würden die sämtlichen Kupfermünzen der Kaiser des vierten Jahrhunderts nach Constantin in zwei Sorten zweiter und vierter Grösse zu theilen sein, und müssten die Kupfermünzen dritter Grösse entweder zu kleine zweiter sein oder zu grosse vierter; was allerdings wahrscheinlich ist. Ich wenigstens habe mich vergeblich bemüht, unter den letzteren eigenthümliche Sorten ausfindig zu machen, und im Gegentheil gefunden, dass die meisten Sorten $\mathcal{A} 3$ entweder unter den $\mathcal{A} 2$ oder unter den $\mathcal{A} 4$ Verwandte haben.

In dieser Weise dauert die Kupferprägung fort bis auf Honorius und Arcadius ($\dagger 408$), unter deren Regierung, wahrscheinlich nach 393 (*C. Th.* IX, 21, 40), in beiden Reichen die Prägung der grösseren Kupfermünzen eingestellt ward, so dass von da an nur die kleinen Kupferstücke und auch diese in geringer Zahl ausgemünzt wurden. Eine vereinzelte Ausnahme machen die wahrscheinlich auf Odoakers Geheiss geschlagenen Kupfermünzen zweiter Grösse von Zeno (474—491) mit der Werthzahl XL, welche die Vorläufer sind der neuen nach Marcellinus Zeugnis¹⁾ im J. 498 von Anastasius eingeführten Kupfermünzen, die nach gesetzlicher Vorschrift mit den Werthzahlen bezeichnet waren. Die in den meisten orientalischen und occidentalischen Officinen gebräuchliche Reihe bestand aus fünf Stücken, von denen vier mit $\text{M K I } \epsilon$ oder den entsprechenden lateinischen Ziffern XXXX XX X V bezeichnet sind, das kleinste, ohne Zweifel die Einheit repräsentierende ohne Bezeichnung geblieben ist. Selten und spät tritt ein sechstes Stück mit Λ oder XXX hinzu²⁾. Die Münzen von Alexandria bedienen sich statt dieser Reihe einer an-

1) (*Anastasius*) *nummis quos Romani terentianos, Graeci phollerales vocant suo nomine figuratis placibilem plebi commutationem distraxit*. Ich habe diese Stelle in Pinders und Friedländers Beitr. I, S. 422 fg. genauer erörtert; vielleicht ist aber nicht zu schreiben, wie dort nach Nipperdeys Vorschlag angenommen ist: *computationem direxit*, sondern *implacibilem p. c. d.*; d. h. er beseitigte einen dem Volke unbequemen Umsatz, wie *commutare* auch *C. Th.* IX, 23, 2 steht.

2) Pinder und Friedländer, die Münzen Just. S. 43. Sabatier *production de l'or* p. 463. Derselbe führt p. 463. 474 Stücke mit S an, die in Rom geschlagen sein sollen; aber die Inschrift *urbs Roma* geht nicht auf die Prägstätte.

dern **ΑΓΙΒΣΓ**; die Officinen von Thessalonich und Cherson zeigen auf den drei kleineren Nominalen bald die gewöhnlichen Zahlen, bald **ΙΣ ΗΑ**. Der Modulus ist äusserst ungleich. — Bei dieser Prägweise ist man bis ins Mittelalter hinein in Konstantinopel geblieben.

So zeigen uns die Münzen das Aufkommen neuer Prägsysteme zwischen 296 und 305 und wieder ums J. 341. Ueber die wichtige Frage, ob zugleich die nach den älteren Systemen geprägten Münzen ausser Cours gesetzt wurden oder ob sie neben den neueren umliefen, können wieder nur die Funde von nach-dioeletianischem Kupfer Aufschluss geben. Sie sind nicht selten, aber selten lässt sich ein Numismatiker herbei sie zu beschreiben. In Dahlheim bei Luxemburg wurden am 17. April 1842 gegen 30,000 römische Kupfermünzen zweiter und dritter Grösse entdeckt; die 24,000 Stücke, die der Gouverneur de la Fontaine daraus erwarb, bestanden, ausser wenigen älteren Münzen und $\frac{1}{4}$ von Probus, 1 von Carinus, 1 von Carausius, 1 von Allectus, aus Münzen von Diocletian und Maximian, jedoch von beiden bloss zweiter Grösse, von Domitius Domitianus (nur ein Stück), von Constantius Chlorus (in verschiedenen Grössen), Galerius Maximianus (gleichfalls), Fl. Severus (nur zweiter Grösse), Maximinus, Constantinus I., Maxentius, Romulus (nur ein Stück) und Licinius dem Vater; bei weitem die meisten trugen das Bildniss Constantins und keine erweislich nach 313 geprägte Münze war darunter¹⁾. — Ein Fund in Damery²⁾ ergab über 4000 Münzen frischen Gepräges, alle von Constantius II. und Constans und alle mit der Aufschrift *fel. temp. reparatio*, grösstentheils mit dem Phönix; nur einige hundert Stück hatten dafür den Krieger mit dem Kinde an der Hand und den Kaiser auf dem Schiff. Ganz einzeln fanden sich dazwischen Münzen mit *urbs Roma* und *Constantinopolis*. — Ich bedauere, dass mir

1) Köhne, Ztschr. für Münzkunde Bd. 2 S. 254. Jahrb. des rheinländ. Vereins I, 427. XI, 55. Der sencklersche Münzkatalog, der vielleicht genauere Nachrichten giebt, ist mir nicht zugänglich. Nach einer Angabe hätten sich auch einige Silbermünzen dabei gefunden; wahrscheinlich liess sich der Berichterstatter durch weisskupferne täuschen.

2) Ich entnehme die Notiz der *rev. num.* von Carteret 1843. p. 364; den ausführlicheren Bericht ebendasselbst im Märzheft 1837 kann ich nicht vergleichen.

nicht genauere und zahlreichere Fundberichte zu Gebote stehen; doch sind auch diese Notizen belehrend. Wenn unter 24,000 Stücken noch kein Dutzend vordioeletianische vorkommen; wenn darunter von den sehr zahlreichen Stücken Diocletians und Maximians dritter Grösse, die nach dem ältern System geprägt sind, kein einziges, dagegen die minder häufigen zweiter Grösse in Menge sich finden, so kann dies wohl nur dahin erklärt werden, dass Diocletian zwischen 296 und 305 nicht bloss ein neues Prägsystem einführte, sondern auch die gesammte ältere Kupfermünze ausser *Curs* setzte. Man wird dagegen schwerlich einwenden, dass doch unter 24,000 Münzen sich eine geringe Anzahl des ältern Systems¹⁾ gefunden haben; Scheidemünze, die in Beuteln *circuliert*, wird immer einige verrufene Stücke enthalten. Vielmehr wird es durch diesen Fund äusserst wahrscheinlich, dass um 300 das Creditgeld entweder einfach für ungültig erklärt oder nach einem gewissen Satz bei den Kassen gegen neues Geld eingewechselt ward; worin auf alle Fälle ein Staatsbankerott mit oder ohne Erstattung von Procenten sich verbirgt. — Ebenso scheint der Fund von Damery dahin zu deuten, dass um 344 eine ähnliche Operation wiederholt ward; aber freilich bedarf es hier noch weit mehr der Bestätigung, dass um 344 das von e. 300—344 geschlagene Knpfergeld ausser *Curs* gesetzt ward. Einigermassen spricht dafür freilich auch der gleich zu erwähnende um 550 vergrabene Schatz von Monteroduni, welcher einige 'Münzen der nächsten Nachfolger Constantins I.' unter einer Menge nachanastasischer enthielt (Friedländer *Vand. S. 42*), sowie die Verordnung von 356 (*C. Th. IX, 23, 1 § 3*): *placet ut si quis forsitan nummus praeter eum qui in usu publico perseverat apud aliquem mercatorem fuerit inventus, fisci dominio cum omnibus delinquentis facultatibus vindicetur*; welche hindeutet auf eine kürzlich erfolgte Verrufung gewisser Geldsorten. Entscheiden können aber allein neue Münzfunde.

Wie sich die anastasischen Nominale zu den früheren Sorten verhielten und ob diese daneben im Verkehr blieben, würden am sichersten wieder Münzfunde lehren; ich kenne indess

1) Dahin müssen auch die Stücke dritter Grösse von Chlorus und Galerius gerechnet werden; leider wird nicht angegeben, wie zahlreich diese sich vorfanden.

nur einen einzigen dieser Zeit angehörenden — den von Friedländer (Münzen der Vandalen S. 44) beschriebenen von Montoroduni in Samnium, der über tausend kupferne Einer enthielt, theils der nachconstantinischen Zeit (oben Seite 288) theils und viel zahlreicher von Anastasius und den Späteren bis um 550. Er ist auch deshalb merkwürdig, weil er beweist, dass in dieser Zeit nicht bloss die grösseren Kupfernominale, sondern sogar das allerkleinste in Massenzahlung angewandt ward. Er giebt Ursache anzunehmen, dass der anastasische Einer identisch war mit dem kleineren voranastasischen Stück, mit dem er auch äusserlich die grösste Aehnlichkeit hat. Marcellin legt gleichfalls bei der Neuerung, die Anastasius vornahm, das Gewicht auf die Einführung der Werthbezeichnung und mannigfaltigerer Nominale; eine Aufrufung der älteren Münzen deutet er nicht an, noch weniger eine Aenderung des Systems. Auch sind Anastasius Kupfermünzen in viel zu geringer Zahl vorhanden, als dass man unter ihm eine Neuprägung des gesammten Kupfercourants voraussetzen dürfte. Demnach ist auch nicht zu zweifeln, dass eine der grösseren anastasischen Sorten mit der grösseren voranastasischen Kupfermünze gleichen Münzwert hat. Dass dies der Vierziger ist, dafür sprechen manche Gründe. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Zeno, welcher zuerst, aber sehr sparsam Vierziger und bloss solche schlug, dabei ein neues Nominal eingeführt haben sollte; vielmehr wird er einfach die Münze geprägt haben, welche den Stock des Kupfercourants bildete¹⁾. Auch entsprechen die zenonischen und anastasischen Vierziger im Modulus ungefähr den grösseren diocletianischen und constantinischen Kupferstücken; doch ist darauf wenig zu geben, da man seit Einführung der Werthbezeichnung auf die Gleichmässigkeit des Modulus gar keine Sorgfalt weiter wandte. Den entscheidendsten Beweis, dass nämlich der Name, welchen das diocletianische Kupferstück führt, später an dem Vierziger haftet, werde ich sogleich hinzufügen. — Sonach hat Anastasius in dem Vierziger und dem Denar die älteren Nominale fortgeprägt, dagegen die drei Zwischensorten zuerst ausgemünzt.

1) Diese Münze beweist auch recht deutlich, dass Anastasius gar nicht den Vierziger erst einführte, sondern bloss ihn regelmässig mit der Werthzahl versah.

Suchen wir nun den Namen und den Werth der diocletianischen und der späteren Kupfermünze zu bestimmen. In dem kürzlich von mir herausgegebenen Edicte Diocletians *de pretiis rerum venalium* vom J. 301 sind die Waaren taxirt nach Denaren, z. B. der Tagelohn zu 25, das Pfund Schweinefleisch zu 12 Denaren. Dass dies nicht der wirkliche Silberdenar, das diocletianische Miliarense ist, leuchtet ein; es muss eine viel geringere Münze sein. Welche gemeint ist, könnten wir nur entscheiden, wenn ausgemacht wäre, ob Diocletian im J. 301 schon die Münzreform vorgenommen hatte oder nicht; in diesem Fall muss der Denar der alte weisskupferne sein, in jenem eines der beiden neuen diocletianischen Kupferstücke. Bis dies entschieden ist, kann dies Gesetz nicht als Beleg dafür gebraucht werden, dass eines der beiden diocletianischen Kupferstücke, noch weniger dass gerade das grössere *denarius* geheissen habe, wie Borghesi (bei *Dureau de la Malle écon. pol. des Romains* I, 118) annimmt. Eher lässt sich dafür geltend machen, dass diese Stücke entschieden aus dem alten Weisskupferdenar hervorgegangen sind, mit dem sie anfänglich die Werthzahl XXI und die Versilberung gemein haben (oben S. 282) und entscheidend würde es sein, wenn der auf diesen Münzen sehr häufige Stern wirklich das Zeichen des Denars ist, wie Borghesi a. a. O. annimmt. Aber wie schon erinnert ward, auch Mond, Keule und andere Beizeichen kommen in ähnlicher Weise vor, und wenn sich zeigen lässt, wie es der Fall ist, dass für die grössere diocletianische Kupfermünze ein anderer Name und der Ausdruck *denarius* für eine andere Münzsorte galt, so wird man wohl die allerdings nahe liegende Annahme, dass das grössere diocletianische Stück *denarius* geheissen habe, aufgeben müssen. Der wahre Name des grösseren diocletianischen Stückes so wie auch des von Constantius II. und Constans eingeführten ist bekanntlich *follis*, d. h. eigentlich *nummus follaris* (Marcellin oben S. 286 A. 4), die zur Grosszahlung bestimmte und deshalb in Säcke von bestimmter Grösse zu verpackende Kupfermünze. Diese Bezeichnung kommt schon vor in Verordnungen von 320 (*C. Th.* VII, 20, 3); 340 (*C. Th.* VI, 4, 5); 363 (*C. Th.* XIV, 4, 3) und seitdem sehr häufig. In Rom hiess er auch *nummus terentianus* (Marcellin a. a. O.) oder wohl richtiger *teruncianus*, d. h. eine Münze, wovon drei auf die Unze gehen; welches in der That ihr ursprüngliches Durchschnittsgewicht ist (oben S. 282). — Eine andere Bezeichnung,

die aber mehr für die Sorte, als für das einzelne Geldstück dient, ist *pecunia maiorina*, worin man mit Unrecht eine Silbermünze sieht. Sie kommt an zwei Stellen vor: *C. Th. IX, 23, 4* vom J. 356 (*praeter pecunias quas more solito maiorinas vel centenionales communes appellant*) neben den silbernen Miliarensia, die, als das Gesetz erlassen ward, noch die gewöhnliche Silbermünze waren; wir sehen hier nur, dass die *pecunia maiorina* irgend eine Courantsorte war. Klarer ist *C. Th. IX, 21, 6* von 349: *comperimus nonnullos flaturarios maiorinam pecuniam non minus criminose quam crebre, separato argento ab aere, purgare*. Also Münzofficialen, denen zum Behuf der Anfertigung von *maiorina pecunia* das Metall zum Guss der Schrötlinge übergeben war, defraudierten dabei, indem sie Silber und Kupfer schieden. Folglich war die *maiorina pecunia* Kupfergeld, wozu man ein in geringem Grade silberhaltiges Metall nahm; bei Silbergeld hätte der Münzbeamte durch eine solche Scheidung nichts gewonnen, er hätte vielmehr Kupfer beigemischt. Die Bezeichnung ist in der That sehr passend, weil die neuen diocletianischen Einundzwanziger sehr viel grösser sind als die früheren, an deren Stelle sie treten. — Daneben kommt der Name *denarius* vor für eine weit kleinere Münze; so in einer Verordnung von 419 (*C. Th. XIV, 4, 40*), die das Pfund Speck zu 50 Denaren anschlägt, und bei Cassiodor *var. I, 10*, welcher den Solidus zu 6000 Denaren rechnet¹⁾; offenbar gleichbedeutend wird *libella* (*C. Th. IX, 3, 7* vom Jahr 409) und *nummus* gebraucht (*nov. Valent. III de pret. sol. tit.*

1) Andere Erwähnungen sind weniger bestimmt: so die Bezeichnung des grossen Follis als *follis denariorum* in Inschriften der constantinischen Zeit (oben S. 278); die *mille librarum auri denarii* bei Marcellinus *chron. p. 345 Ronc.*, d. h. der Werth von 1000 Goldpfunden in Kupfermünze; der *denarismus* bei der Steuer, d. h. die Erhebung so und so vieler Denare vom Solidus des Steuerkapitals (*C. Th. XII, 4, 107. 123*). Oefter kommt der *denarius* bloss als kleines Kupferstück vor; so heisst z. B. bei Macrobius (unter Theodosius II.) *sat. I, 7* das Kupferstück, womit die Kinder um Schrift oder Bild spielen, *denarius*; *schol. Iuv. VII, 8* erklärt *quadrans* durch *denarius*, *gloss. Philox. p. 198 Steph. sestertium* durch *δραχμή, δηνάριον*. Auch Priscian *de fig. num. c. 3*: *denarii illo tempore nummi argentei erant XXIV siliquarum* hat die Kupferheller seiner Zeit im Sinn. Bei manchen dieser Stellen könnte man allenfalls auch an den Denar des dritten Jahrhunderts denken. — *Cass. var. VII, 32* braucht *denarii* allgemein für Münze aller Metalle.

XIV, § 4 vom Jahr 445, und ebenso auf den Münzen der Vandalen); vielleicht ist auch der Scheinpreis des *panis fiscalis*, der *nummus unus* (*C. Th.* XIV, 49, 4) so zu fassen. Doch ist *nummus* sehr vieldeutig¹⁾. Mit Wahrscheinlichkeit wird man demnach die kleinsten Stücke vierter Grösse für Denare erklären dürfen. — Freilich ist es sehr auffallend, dass man bei der diocletianischen Reform des Denars²⁾ das bisherige Werthzeichen desselben auf die grössere, den Namen desselben auf die kleinere Kupfermünze übertrug. Vielleicht erklärt sich dies durch eine Devaluierung des Creditgeldes. Diocletian, vermuthet ich, hat bestimmt, dass das Goldstück dieselbe Zahl der neuen *folles*, als es bisher gesetzlich Weisskupferdenare gegolten hatte — daher dieselbe Werthzahl auf beiden Münzen — und der *Follis* wieder eine Zahl Denare gelten solle. Dann löste er das alte Denargeld so ein, dass er die neuen kleineren Denare dafür berechnete, also z. B. für den Werth von $\frac{1}{325}$ des Goldstücks bloss den Werth von $\frac{1}{6000}$ desselben gab, und machte also einen sehr vortheilhaften Bankerott.

Was die anastasischen Nominale betrifft, so können wir deren Namen nur für die Hauptreihe XL XX X V (I) nachweisen. — Den Vierziger nennt ein Schriftsteller der justinianischen Zeit *folles*³⁾. — Der Zwanziger muss diejenige Münze sein, deren 42 auf die *Siliqua* gerechnet werden. Das älteste Zeugnis für diese Rechnungsweise sind die S. 274 angeführten *gloss. nom.*, in denen

1) Eine Verordnung von 327 (*C. Th.* XIII, 3, 4) schreibt für Beleidigung der Aerzte Strafen von 20,000 resp. 400,000 *nummi* vor. Es ist sehr zweifelhaft, welcher *nummus* hier gemeint ist; nimmt man den Rechnungssesterz an (oben S. 244), so werden die Summen übermässig hoch. Es scheint mir, dass bis auf die diocletianische Münzreform *nummus* technisch der Rechnungssesterz ist — so noch unter Chlorus (Eumenius *pro red. schol.* 44. 44) —, nachher technisch der Kupferer, obwohl, wo kein Missverständniss zu befürchten ist, *nummus* für sehr verschiedene Münzen gebraucht wird, so für die silberne *Siliqua* (S. 272) und später für eine mittlere Kupfermünze (S. 293).

2) Dass der Weisskupferdenar wirklich *denarius* genannt ward, wurde oben S. 256 gezeigt.

3) Procop. *hist. arc.* c. 25 ὀβολοὺς οὖς ῥόλεις χαλοῦσι. Da die Wechsler nach seiner Erzählung anfangs 240, später 180 *folles* für den Solidus gaben, so kann hier nur an den Vierziger gedacht werden; denn Gold konnte gegen Kupfer wohl über, aber nicht unter dem Nominalwerth stehen. Wir kommen darauf zurück.

9 νούμμοι = $\frac{3}{4}$ *κεράτιον* gesetzt werden. Uebereinstimmend damit sagt ein Scholion zu der um 969 abgefassten Synopsis der Basiliken l. XXIII (*Labbaei emend. in Synops.* p. 68): Ἐν κεράτιον φόλλεις εἰσὶ δώδεκα ἧτοι μιλιαρησίον ἡμισύ. Ebenso rechnen die *leges agrar.* (II, 4 hinter Heimbachs Harmenopul p. 836) etwa aus dem VIII. oder IX. Jahrh. und Cedrenus I, 627. 804. Diese Münze heisst in der justinianischen Zeit *nummus* (wohl weil man gewöhnlich die Beträge unter der Siliqua in Zwanzigern angab), in späteren nicht über das achte Jahrhundert höchstens hinaufreichenden Quellen gewöhnlich *follis*; beide Namen verbindet Cedrenus p. 804 (*φόλλεις ἧτοι νούμμοι*). — Auf die Zehner und Fünfer scheint man mit Recht die in byzantinischen Glossen vorkommenden Ausdrücke *δεκανομμίον* und *πενταρομμίον* bezogen zu haben. — Die Einer heissen auch jetzt noch *denarii*, z. B. bei Cassiodor (oben S. 291).

Wie verhielten sich nun aber die voranastasischen Kupfersorten zu einander und wie zu den in edlen Metallen geprägten? Die erste Frage ist eigentlich schon beantwortet; der Denar war $\frac{1}{40}$ des Follis¹⁾. Grosse Schwierigkeit aber macht die Bestimmung des Verhältnisses des Kupfergeldes zu Gold und Silber²⁾. Es ist dabei zu unterscheiden das normale und nominelle und das Cursverhältniss, von dem im letzten Abschnitt die Rede sein wird. Dem ganzen System zu Grunde liegt die Annahme der kleinsten Kupfermünze, also des Denarius, als Einheit, in der alle grösseren Nominale bestimmt werden. Der älteren Zeit ist diese Idee gänzlich fremd; man hat nie das Goldstück in Unzen oder Quadranten berechnet. Wann diese Berechnungsweise aufgekommen ist, lässt sich schwer sagen. Das älteste sichere Beispiel ist die oft citierte Novelle Valentinians III. vom J. 445, wo sie für die

1) Borghesi hält die kleinere Münze für $\frac{1}{4}$ der grösseren dem Gewichte nach; aber dies kann hier unmöglich entscheiden.

2) Ganz zu beseitigen ist Dardanus Angabe (S. 279 A. 2), dass das Miliarense 4000 Obolen gelte — offenbar nichts als eine schlechte Etymologie. Borghesi's Annahme, dass das diocletianische Silberstück 24 der grösseren, 96 der kleineren Kupferstücke gegolten habe, beruht auf der irrigen Erklärung der Ziffer XCVI auf den Miliarensia (oben S. 264). — Die Werthzahlen, welche ich auf Münzen dieser Zeit finde, weiss ich nicht zu lösen; so namentlich XXI auf den grösseren diocletianischen, vielleicht auch LXXII auf einer Münze von Gallus (Ramus n. 23) und etwa noch auf einer von Constantius II. (Ramus n. 404). Mögen Andere glücklicher sein!

Cursbestimmung gebraucht wird; es ist indess sehr glaublich, dass sie einen integrierenden Theil des diocletianischen Systems bildet und veranlasst ward durch die Umwandlung des Denars aus der grössten in die kleinste Scheidemünze. — Ueber die Zahl der Denare, die normal auf den constantinischen Solidus gingen (die Cursangaben kommen hier nicht in Betracht), haben wir eine doppelte Angabe, eine ausdrückliche bei Cassiodor¹⁾: *sex milia denariorum solidum esse voluerunt veteres* und eine in den Werthzahlen der Münzen enthaltene; denn indem auf die Siliqua 42 *nummi* oder Zwanziger gerechnet werden (oben S. 292), wird der Solidus angesetzt zu $24 \times 240 = 5760$ Denaren. Man denke nicht etwa diese Differenz zu beseitigen durch Unterscheidung der Zeiten oder durch Annahme einer Nachlässigkeit Cassiodors; in den Münzen selbst finden sich Spuren einer doppelten Berechnung, welche daraus hervorging, dass man die Siliqua statt zu $6\frac{1}{4}$ Vierzigern und $12\frac{1}{2}$ Zwanzigern rund zu 6 *folles* und 42 *nummi* taxierte. Die Silbermünzen von Justinus I. und Justinian sind theils mit **CN** = 250, theils mit **PK€** = 425 oder **PK** = 420 bezeichnet; da, wie wir sahen, auf die Siliqua 250, auf die halbe Siliqua 425 Kupfereinheiten gehen, so ist es schlechterdings nothwendig, die Aufschriften in diesem Sinn als Werthzahlen zu fassen. Pinder und Friedländer (Münzen Just. S. 27) wenden hiegegen ein, dass die Gewichte nicht dazu stimmen; was indess nur richtig ist für die Münzen Justins I., dessen drei mit **CN** bezeichnete Stücke im berliner Cabinet 0. 66, 0. 65, 0. 55 Gramm wiegen, genau so viel wie eine mit **PK** bezeichnete ebendasselbst von 0. 65 Gr. Von Justinian wiegen dagegen die mit **CN** bezeichneten 4. 37 (Berlin, K. K.), 4. 345, 0. 9 (a. a. O. S. 27) die mit **PK€** bezeichnete 0. 62, die mit **PK** bezeichnete 0. 63 Gramm (a. a. O.). So auffallend jene Abweichung ist, so ist es doch weniger gewaltsam, die vorübergehend verringerte Ausmünzung der Siliqua aus einer Münzdefraude der Regierung oder der Münzbeamten zu erklären, als die so nahe liegende Bedeutung der Aufschrift als Werthzahl zu leugnen. — Das seltsame

1) var. I, 10. Was Hesych. unter *ζοδοάρτης* über das Talent von 6000 Lepta hat, bezieht sich vielleicht auf das attische von 6000 Drachmen, denn dass er das Talent dem Solidus gleichsetze, hat Salmasius *confut. Cercoet.* p. 94 wenigstens zweifelhaft gemacht. Vgl. auch Priscian *de fig. num.* c. 3 und über den Gebrauch von *μόρας* = 6000 Gronov *de pec. vet.* p. 364.

Schwanken zwischen 125 und 120 erklärt sich befriedigend daraus, dass man die halbe Siliqua entweder als $\frac{1}{48}$ des Solidus von 6000 Einheiten mit 125, oder als Aequivalent von 6 Zwanzigern mit 120 bezeichnen konnte. — Die Münzen der Vandalen, welche, als Münzen eines auch formell unabhängigen Staats, ihr eigenes natürlich aber dem römischen nachgebildetes System haben, zeigen das Streben, diese Incongruenz zu beseitigen. Ihr Silber Ganzes ist die doppelte Siliqua von $\frac{1}{12}$ Solidus, die sie für die Silberprägung in 100 Theile theilten, und danach ihre Ganzen mit 100, ihre Halben (die den römischen Siliqua entsprechen) mit 50, ihre Viertel (die römischen halben Siliqua) mit 25 bezeichneten (S. 268). Für die Kupferprägung theilten sie das Goldstück wie die Römer in 6000, das Silberstück also in 500 kleinste Einheiten, wichen aber darin ab, dass sie dies nicht nach römischer Weise in zwölf Stücke zu 40, in vierundzwanzig zu 20 mit Wegwerfung des Restes von 20, sondern genauer in zwölf Stücke zu $41\frac{2}{3}$ und in vierundzwanzig zu $20\frac{2}{3}$ oder in rundem Ausdruck zu 42 und 21 Einheiten theilten¹⁾. Da offenbar die Absicht dabei war, die vandalischen Zweiundvierziger und Einundzwanziger den römischen Vierzigern und Zwanzigern gleich zu machen; da ferner die halbe Siliqua mit 120 der mit 125 bezeichneten gleich galt, so scheint es, dass man im praktischen Verkehr nicht 150, sondern 144 Vierziger, nicht 300, sondern 288 Zwanziger auf den Solidus rechnete und die Ungenauigkeit in der Angabe der Einheiten — 6000 statt 5760 — zu suchen ist. Dass aber diese für uns äusserst befremdliche Confusion ertragen werden konnte, erklärt sich aus dem Curs, welcher die nominale Kupfernormierung des Goldes und Silbers ziemlich gleichgültig gemacht hatte. Es kam wenig darauf an, ob man den Solidus zu 144 oder zu 150 Vierzigern rechnete, wenn man ihn beim Wechsler immer zu 180 und mehr anbringen konnte.

Die alexandrinischen und sonstigen abweichenden Werthziffern (oben S. 287) sind schwierig zu erklären; wichtig ist dafür besonders das elfte Edict Justinians, welches die durch die

1) Die kleineren Nominale sind mit XII und III bezeichnete und den römischen Zehnern und Fünfern nicht gleich; es waren $\frac{1}{500}$ und $\frac{1}{1500}$ Solidi. Zu den Silber- wie zu den grösseren Kupferstücken stehen sie in keinem runden Verhältniss.

abweichende Kleinmünze Aegyptens veranlasste Uebersetzung der Steuerpflichtigen abstellt. Ich glaube dasselbe erklären zu können durch die an sich schon wahrscheinliche Voraussetzung, dass das constantinopolitanische Kupferstück von 40 Denaren dieselbe Quote des Solidus sein sollte, wie das alexandrinische von 33 ($\frac{1}{3}$), d. h., dass der Solidus im übrigen Reiche zu 5760, in Aegypten zu 4800 Denaren gerechnet ward. Da die Steuern nach Denaren vom Solidus erhoben wurden, lag es nahe in Aegypten statt des Reichsdenars den ägyptischen zu fordern, d. h. in der That die Steuer um 20% zu erhöhen (100 alexandrinische Denare = 120 röm.). Ganz so arg scheint man es nicht gemacht zu haben, aber die Beamten schlugen doch, besonders in der Hauptstadt, wegen der Münzdifferenz (*διάφορον ὑπὲρ ὀβριζης*) die Steuer auf um 12½%, indem sie statt 72 *solidi* 81 forderten. Um dies abzustellen, schreibt Justinian vor: 1) das in Aegypten circulierende Gold solle dem in Konstantinopel gemünzten an Werth ganz gleich gerechnet werden; 2) der Solidus solle (bei der Steuerhebung) durchaus in der einheimischen ägyptischen Münze (*ἐν τῷ παρὰ Ἀλεξανδρεῦσιν ἀπολίτῳ καλουμένῳ χαράγματι*) d. h. den Denaren von $\frac{1}{4800}$ Solidus berechnet werden ohne Zuschlag wegen der Münzverschiedenheit (c. 1), und ebenso sollten alle Contracte gestellt werden auf dies *ἀπόλιτον χάραγμα*, den ägyptischen Denar (c. 2); 3) die zum Nachwägen der Solidi angestellten Beamten sollten auf die versiegelten Beutel Goldes das wahre Gewicht schreiben, nicht ein höheres (c. 2); d. h. wenn ich recht verstehe, sie sollten den Inhalt des Beutels stets in ägyptischen, nicht in römischen Denaren ausdrücken. — Die Entstehung der Berechnung des Solidus zu 4800 Denaren erklärt sich sehr einfach; das römische Goldstück galt 25 römische Denare oder 100 ägyptische Drachmen (S. 198) zu 6 Obolen zu 8 Chalkus, d. h. 4800 Chalkus. — Die Frage, ob die 16-, 8-, 4 Denarstücke von Thessalonich und Cherson auch auf dieselbe Rechnung zurückgehen, wie es der Fall zu sein scheint, ferner die schwierige Bestimmung der alexandrinischen 12-, 6-, 3 Denarstücke kann hier bei Seite gelassen werden. Letztere dürften in der That ganz abweichende Nominale und nicht mit den 20-, 10- und 5 Denarstücken oder $\frac{1}{288}$, $\frac{1}{576}$, $\frac{1}{1152}$ des Solidus im Werthe gleich sein, sondern $\frac{1}{400}$, $\frac{1}{800}$, $\frac{1}{1600}$ des Solidus darstellen; der Follis war gleich, weil er für den Grossverkehr geschlagen war, aber die Scheidemünze in Aegypten und

dem übrigen Reich verschieden. Aehnlich münzten die Vandalen den Follis und den halben Follis den römischen Münzen gleich, die kleineren Sorten abweichend.

Der Fuss, in dem das Kupfer gemünzt ward, war natürlich äusserst ungleich¹⁾. Bei den Ostgothen, deren Zehner durchschnittlich 2.5, die Vierziger 40 Gramme wiegen (Friedländer, ostgoth. Münzen S. 49), verhielt sich das Gold zum gemünzten Kupfer (144 Folles auf den Solidus gerechnet) wie 4 : 320, während es zum ungemünzten wie 4 : höchstens 1800 stand (oben S. 277). Es war dies also ungefähr dieselbe Währung, nach der Augustus das Kupfer (oder vielmehr Messing) hatte ausbringen lassen, welches gemünzt sich zum Gold verhielt wie 4 : 333 $\frac{1}{3}$ (oben S. 226).

Es hat sonach grosse Wahrscheinlichkeit, dass das grössere von Diocletian eingeführte Kupferstück, der spätere Vierziger $\frac{1}{144}$ des constantinischen Solidus oder etwa $\frac{6}{7}$ Groschen ist. Welches sein Verhältniss zu dem schwereren diocletianischen Aureus war, lässt sich nicht bestimmen; nur das ist gewiss, dass Constantin den Werth des Follis nicht erhöht haben, derselbe auch unter Diocletian nicht weniger als $\frac{6}{7}$ Gr. gegolten haben wird. Sehr möglich, ja sogar wahrscheinlich ist es dagegen, dass unter Diocletian der Follis verhältnissmässig mehr galt; bei Reductionen der Werthmünze pflegt man die einmal gebräuchliche Theilung derselben nicht zu verändern, sondern mit dem Ganzen auch den Theil, mit dem Thaler den Groschen zu verringern. Es könnte also der diocletianische Follis recht wohl $\frac{1}{144}$ des Aureus, also etwa 1 Gr. gegolten haben²⁾. — Das Verhältniss des Kupfer- zum Silberstück konnte erst dann ein einfaches werden, als Gold und Silber selbst in ein einfaches Verhältniss getreten waren durch Einführung der Siliqua. Auf das Miliarense gingen zur Zeit des Solidus (wo 13 $\frac{3}{7}$ Mil. = 1 Sol.) 10 $\frac{1}{2}$, zur

1) Drei Vierziger von Anastasius wogen 46, 43, 40 (Pinkerton I, 425) zwei andere 49 und 47 (Gori *mus. Flor. vol. VI*, p. 224), vier von Justinian 24. 5, 23. 6, 22. 6, 22 Gramme (Gori a. a. O. p. 222).

2) Der diocletianische Denar nach der Münzreform galt also nicht mehr als etwa $\frac{1}{10}$ Groschen; welches unmöglich der Denar des diocletianischen Edicts von 301 sein kann. Ich glaube desshalb, dass dasselbe vor der Münzreform erlassen und der Denar der alte weisskupferne in seinem durch Aurelian fixierten herabgesetzten Werthe ist.

Zeit des Aureus (vorausgesetzt, dass S. 277 richtig 16 Miliaren-
sia = 1 Aureus gesetzt sind) 9 folles.

42. *Cursdifferenz zwischen Gold und Kupfer seit dem vierten
Jahrhundert.*

Seit Constantin den Solidus eingeführt hatte, ist derselbe mit einer Consequenz, die den byzantinischen Regenten alle Ehre macht, abgesehen von einer vorübergehenden Verschlechterung unter Nikephoros Phokas (963 — 969) beständig gut und vollwichtig gemünzt worden; wie denn überhaupt das Münzwesen dieser Periode in der Einführung einer bloss nach dem Gewicht geltenden Werthmünze (S. 262) und dem Aufgeben des schändlichen Legierung- und Plattierungssystem (S. 264) einen entschiedenen Fortschritt gegen die frühere Kaiserzeit offenbart. Hauptsächlich dadurch wurde es erreicht, dass auch ausserhalb der Grenzen des römischen Reichs der Solidus die einzige gangbare Goldmünze war¹⁾, was zu der wichtigen Handelsstellung Konstantinopels gewiss wesentlich beitrug. 'In der römischen Goldmünze (*ἐν τῷ νομίσματι*) wird der Verkehr aller Völker geführt — sagt Kosmas der Indienfahrer unter Justinian (l. II, p. 148 *Montf.*) — und an jedem Orte von einem Ende der Erde zum andern ist sie gangbar; bei allen Völkern und in allen Reichen wird sie bewundert, weil kein anderes Reich solche hat.' In einem einzelnen Falle erwähnt er sie in Bezug auf Taprobane (l. XI, p. 338), wo er hinzufügt, dass man für die Ausfuhr die besten Stücke aussuche, denn diese seien dort gangbarer (*τοιαῦτα γὰρ ἐκλεχτὰ προχωροῦσιν ἐκεῖ*). — Was das Silber betrifft, so ward dasselbe allerdings über seinen Werth gemünzt, indem die Siliqua, die vollwichtig etwa 3¼, nach dem Durchschnittsgewicht unter Justinian etwa 2⅓ Ngr. Metallwerth hatte, als Münze 5 Ngr.

1) Die Ausländer, sagt Prokop *de bello Gotth.* III, 33, prägten deshalb mit eigenen Typen wohl in anderen Metallen, aber nicht in Gold. So z. B. die Perser und die Vandalen. Zuerst wichen hievon die fränkischen Könige des sechsten Jahrh. ab (Prokop a. a. O.), deren Solidi aber auch in Italien nicht genommen wurden; denn diese scheint Gregor der Grosse mit den *solidi Galliarum* oder *Gallicani* (ep. III, 33. VI, 7) zu meinen. Doch wird der Hauptgrund dafür sein, dass diese gallischen Goldstücke seit Mauricius (582—602) um ⅓ leichter zu 21 *siliquae* ausgebracht wurden (S. 217 A. 1).

galt; allein da das Silber nur mittlere Scheidemünze war und durchgängig sparsam geprägt wurde, so ist diese Prägung noch durchaus reell und konnte das Silberstück seinen Münzwert dabei sehr wohl behaupten. — Anders verfuhr man bei der Kupferprägung. Theils in Folge der Einziehung des alten Denargeldes (S. 287), theils Gewinnes halber setzten die Kaiser des vierten Jahrhunderts, namentlich Constantin und seine Söhne ungeheure Massen Kupfergeld in Umlauf. Ausserdem wurde wieder wie in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts viel Kupfergeld heimlich fabriciert, theils durch Prägung, theils durch blossen Guss in Thonformen, wie die Verbote von 326, 356, 371¹⁾ und die in England gefundenen Formen von Münzen Constantins des Grossen (*Akerman catal.* I, p. XII) darthun; ja es kam sogar vor, dass Private das Recht der Kupferprägung als ein ihnen von der Regierung verliehenes ausübten, obgleich eine Verordnung von 393 alle solche Rescripte cassierte und deren Erbitung oder Benutzung bei Strafe verbot (*C. Th.* IX, 21, 10). — Freilich wurde das umlaufende Kupfer, wie es scheint, ums Jahr 340 ausser Curs gesetzt (S. 288) — wozu die Masse des umlaufenden nachgegossenen mit einem Vorwand hergeben mochte —, aber es wurde offenbar schnell wieder ersetzt und der Zustand des Geldwesens um nichts gebessert. Die heillose Verwirrung und die noch heillosen Versuche ihr durch Gesetze zu steuern, schildert die Verordnung des Constantius von 356 (*C. Th.* IX, 23, 1) gegen die Agiotage. Klingende Münze war so rar, dass sich in einzelnen Provinzen der Mangel sehr fühlbar machte; desshalb lief theils verrufene Münze um, theils legten

1) *Nummum falsa fusione formare C. Th.* IX, 21, 3 von 326; *conflare pecunias C. Th.* IX, 23, 1 von 356; *confatores figurati aeris C. Th.* XI, 21, 1 von 371. Die zahlreichen allgemeinen Bestimmungen gegen Falschmünzer übergehe ich; diese beziehen sich sicher auf Kupfergeld, da man falsche Solidi nie goss. — *Conflare* ist vieldeutig und kann 'einschmelzen' bedeuten (z. B. *Lamprid. Alex. Sev.* 39) oder 'abschmelzen, durch Schmelzung an Gewicht verringern' (*Paul. S. R.* V, 25, 1); endlich 'giessen' unsicher bei Varro (*de re rust.* II, 1. *Charis.* p. 81 Putsch, aber an beiden Stellen liest man richtiger *flare*), sicher in der Verordnung von 371, wie Gothofred richtig sah; Kupfermünze schmilzt man nicht ein. Danach kann auch in dem Gesetz von 356 *conflare pecunias* nur das Giessen der Kupfermünze, nicht das Einschmelzen der Solidi bezeichnen; dies war nie verboten und es war auch kein Grund dazu vorhanden, da das Pfund Goldes gemünzt wie ungemünzt gleich werthhaft war.

Speculanten sich entweder auf das Nachgiessen oder liessen anderswo Münze aufkaufen, wodurch hier wieder Mangel entstand. Mit der Kupfermünze, welche stieg und fiel und an verschiedenen Orten verschieden stand, wird man ohne Zweifel ein förmliches Börsenspiel getrieben haben. Was dagegen verordnet wird, ist dunkel und verdorben; es scheint dem Kaufmann ein Maximum des auszuführenden Geldes bestimmt und das Aufkaufen des Geldes ganz verboten zu sein; alle Schiffe sollen vor der Abfahrt inspiciert, an allen Häfen und Landstrassen Aufpasser angestellt werden — natürlich alles streng zu befolgen bei Leib- und Lebensstrafe. Ins Ausland Gold auszuführen war gleichfalls ein Capitalverbrechen (*Cod. Iust. IV, 63, 2*).

Seit der Theilung des Reiches ruhte freilich die Prägung, vermuthlich nicht so sehr, weil die Ueberschwemmung mit schlechtem Gelde zu arg geworden war oder wegen des damit getriebenen Missbrauchs (*C. Th. IX, 24, 40*), sondern weil bei der Theilung keiner der Regenten dem andern das Monopol der Kupferprägung gestatten und man auch nicht zwei concurrirende Kupfergeldfabriken zulassen wollte. Anastasius aber, der durch sein finanzielles Raubsystem selbst unter den Kaisern dieser Zeit sich auszeichnet, nahm sie im Jahre 498 wieder auf, indem er die alte Scheidemünze nicht durch neue ersetzte, sondern neue hinzufügte. Die Einziehung und Umprägung der alten Scheidemünze ohne Werthbezeichnung war allerdings nothwendig, wenn Anastasius Gesetz seinen Zweck völlig erreichen sollte; es ist nicht unwahrscheinlich, dass Justinian, der, wie wir gleich sehen werden, die Kupfermünze gesetzlich regelte und sehr viel Kupfer schlug, diese Umprägung allmählig vollzog, womit es zusammenhängen mag, dass die Kupfermünzen der ersten 41 Regierungsjahre Justinians von denen der späteren sich wesentlich unterscheiden ¹⁾. — Wie dem auch sein mag, auf alle Fälle war des gemünzten Kupfers in dieser ganzen Epoche viel zu viel vorhanden. Vergleicht man die Masse der auf uns gekommenen Münzen dieser Zeit, so wird man dies bestätigt finden, zumal wenn man sich erinnert, dass die Werthmünze oft eingeschmolzen ward, die einmal geprägte Scheidemünze aber blieb, und dass der Solidus grossentheils für Rechnung des Auslandes ge-

1) Pinder und Friedländer, die Münzen Just. S. 6. 29.

münzt ward und im Ausland circulierte, das Kupfer aber ausschliesslich innerhalb der Grenzen des byzantinischen Reiches. Nicht mit dem Golde also, sondern nur mit dem Silber darf man das Kupfer vergleichen und wird hiebei die Quantität des letzteren zu der des ersteren Metalls ausser allem Verhältniss finden. Es kommt hinzu, dass mit dem Verfall des Reichs und der Verarmung der Unterthanen das Gold mehr und mehr verschwand und dass bei den allmählig einschwindenden Grenzen aus den verlorenen Provinzen die Nominalmünze in die übrig gebliebenen Theile zurückströmte; wie dies unter ähnlichen Verhältnissen nach dem tilsiter Frieden die preussische Billonmünze that. — Die Folge hievon war, dass das Kupfer nicht bloss zur Ausgleichung in kleinen Summen, sondern auch, und zwar in allen, selbst den kleinsten Sorten, in grossen Zahlungen angewandt ward, wie dies ja schon der Name der Rechnungsmünze *folles* und der geprägten Kupfermünzen *nummi follares*, d. h. Sack und Sackmünzen so wie die Kupferfunde hinreichend documentieren¹⁾. Hievon aber war wiederum die unvermeidliche Folge, zumal da der Fiscus die Annahme solcher Kupfersäcke weigerte und jede Zahlung in edlen Metallen begehrte, dass das Kupfer in Massenzahlung weit unter seinen Nominalwerth sank und wenigstens im grösseren Geldverkehr ein Differenzialcurs zwischen Gold- und Kupferzahlungen sich bildete; es war nichts anderes als wenn man heutzutage eine Pfennigfabrik etabliert oder ein unverzinsliches Papiergeld in Umlauf setzt und die Annahme des Nominalgeldes in den öffentlichen Kassen weigert. — Wer ein Goldstück in Kupfer umsetzen wollte oder umgekehrt, bekam also für den Solidus nicht eine bestimmte Zahl Kupferstücke, sondern mehr oder weniger je nach den Schwankungen des Curses; dieser Umsatz wird technisch bezeichnet als die *emptio venditio solidi*, deren seit dem vierten Jahrhundert häufig gedacht

1) Vgl. auch *C. Th.* VI, 4, 6. Damit mag es zusammenhängen, dass die kaiserliche Kasse nach den drei Metallen in verschiedene Bureaus getheilt war, die verzeichnet sind in der *not. dign. or.* 42. *occ.* 40 und ähnlich *C. Iust.* XII, 24, 7: 1) *scrinia aureae massae* (Goldbarren und Goldgeräth); 2) *scrinia auri ad responsum* (wohl gemünztes Gold); 3) *scrinium vestiarii sacri* (Gold- und Silberstickerei u. dgl. m.); 4) *scrinium ab argento* (ungemünztes Silber); 5) *scrinium a miliarensibus* (Silbermünze); 6) *scrinium a pecuniis* (Kupfermünze).

wird; z. B. bei Augustin¹⁾: *homo non dives cum solidum ut asolet vendidisset, centum folles ex pretio solidi pauperibus iussit erogari.*

Die Verwirrung und die Verluste, welche hieraus entstanden, müssen sehr arg gewesen sein, da man Massregeln traf, um den Differenzialkurs zwar nicht zu beseitigen (was nur durch Einziehung der Scheidemünze zum grössten Theil, also mit namhaftem Verlust und Verzicht auf ein beliebtes Finanzmittel zu erreichen war), aber doch in gewissen Schranken zu halten. Ein Missbrauch sollte den anderen, Zunftwesen und Monopol das Unwesen des Kupfergeldes übertragen. Die Geldwechsler²⁾ wurden in eine zum ausschliesslichen Betrieb ihres Geschäfts privilegierte Zunft vereinigt und es dieser dagegen zur Pflicht gemacht Goldstücke zu einem festen Preis in Kupfer feilzuhalten³⁾. Dieser feste Preis machte die Grenze, bis zu welcher das Kupfer fallen konnte; es war eine Einrichtung, wie wenn Banquiers beauftragt werden, ein weichendes Papiergeld zu einem Minimalkurs zu kaufen und dadurch es mindestens auf diesem zu halten. Natürlich musste der Fiscus den Wechslern für Verlust und Risiko eintreten und wir finden in der That, dass ihnen aus der *arca vinaria*, einer öffentlichen Kasse mit besonderer Comptabilität, eine Vergütung geleistet ward⁴⁾; in welcher Weise dies geschah, wissen wir nicht, aber die einzige ausreichende Fundierung, der Umsatz des sämmtlichen eingetauschten Kupfergeldes in Gold bei dem Fiscus, hat offenbar nicht stattgefunden. Die Wechsler — schreibt der Stadtpraefect Symmachus im Jahre 384 an Valentinian II. bei Uebersendung einer Petition derselben — hätten trotz des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln nicht bestehen können bei dem Verkauf des Solidus zu der gesetzli-

1) *serm.* 389. Andere Stellen bei Gothofred zum *C. Th.* IX, 22, 1. XII, 7, 2. *Ducange de inf. aevi num.* § 102.

2) *nummularii*, ἀργυραμοιβοί, τραπεζίται, κολλυβισταί, in dieser Zeit gewöhnlich *collectarii* (*a colligendis nummis minutulis*) genannt; wohl zu unterscheiden von den *argentarii*, die Geld ausliehen und discontierten.

3) *Vendendis solidis, quos plerumque publicus usus* (vgl. wegen dieses Ausdrucks *C. Th.* IX, 23, 1 *exposcit, collectariorum corpus obnoxium est. Symmach. ep.* X, 49.

4) *quibus (collectariis) arca vinaria statutum pretium subministrat. Symmach. a. a. O.*

chen viel zu niedrigen Taxe (*taxatio*) und hätten deshalb von Gratian einen, dem damaligen Stande des Curses angemessenen Zuschlag auf den Solidus erhalten, d. h. wohl eine Erhöhung des ihnen bewilligten Zuschusses, der ja sehr wohl auf ein Gewisses für jeden verkauften Solidus gesetzt sein konnte.¹⁾ Aber da das Gold beständig stiege²⁾ — zunächst wohl weil in Folge der grossen Theurung im J. 383, wo man sich sogar genöthigt sah die Fremden aus der Stadt zu weisen, das edle Metall hatte von Rom fortgesandt werden müssen — so helfe auch dieser Zuschlag nicht mehr und es sei so weit gekommen, dass man den Solidus an der Börse (*in foro rerum venalium*) höher bezahle als wenn man ihn beim Wechsler entnehme nach der gesetzlichen Taxe. Da man nun nicht wohl auf die Länge zu 405 kaufen kann, was man zu 400 feilzuhalten gezwungen ist, so bitten die Wechsler um Erhöhung der Taxe³⁾. — Den Erfolg der Bitte kennen wir nicht; wohl aber findet sich eine Spur der gesetzlichen Massregel, welche die erste Petition der Wechsler an Gratian veranlasste. Ich meine die Verordnung der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian zwischen 367 und 375 C. *Iust. XI, 40, 2: pro imminutione, quae in aestimatione solidi forte tractatur, omnium quoque pretia specierum decrescere oportere*. Die *imminutio aestimationis solidi* ist die Verbesserung des Kupfercurses, die Herabsetzung des Preises, wozu die Wechsler den Solidus von nominell 144 *folles* geben mussten, z. B. von 180 auf 175. Wenn diese damals im Werke war (*tractabatur*), so musste wohl Gratian den römischen Wechslern den Zuschuss aus der öffentlichen Kasse erhöhen. Die *pretia specierum* sind die gesetzlich fixierten Maximalpreise gewisser Waaren, welche durch eine solche Veränderung allerdings mitbetroffen wurden. Wenn während der Solidus im Curs 180 *folles* galt, ein Gesetz als höchsten Preis eines Pfundes Schweinefleisch 6 *folles* festsetzte, so war damit eigentlich $\frac{1}{30}$ des Solidus gemeint; galt der Solidus später nur 175, so waren 6 *folles* etwa $\frac{1}{29}$ Solidus und man musste, um die gesetzlichen Bestimmungen in der Scheidemünze reell gleich zu

1) *huic hominum generi tantum pro singulis solidis statuit conferendum, quantum aequitas illius temporis postulabat*. Eine Erhöhung der Taxe möchte ich nicht annehmen aus unten anzuführenden Gründen.

2) *paullatim auri enormitate crescente*.

3) *iustissimae (besser iustissima) diffinitionis augmenta*.

halten, sie nominell fast um 3 % reducieren. Es sind ja überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen in Scheidemünze gedacht in Quoten der Werthmünze, und es tritt darin sofort Verwirrung ein, wenn das Verhältniss der nominalen zur Werthmünze ins Schwanken kommt. Für die römische Gesetzgebung hat dies die Folge gehabt, dass sie nicht leicht auf die Scheidemünze Rücksicht nahm und, statt zu sagen, wie viel Groschen oder Pfennige das Pfund kosten soll, lieber angiebt, wie viel Pfund man für den Goldthaler müsse kaufen können¹⁾.

Die Höhe der Taxe, zu der die Wechsler den Solidus liefern mussten, bestimmt die Novelle Valentinians III *de pretio solidi tit. XIV* vom Jahre 445 auf 7200 Nummi oder 180 *folles* statt der nominellen 5760 (6000) Nummi oder 144 (150) *folles*; es waren also 100 Denare Gold gleich 120 Denaren Kupfer, und Kupfer stand $16\frac{2}{3}$ % unter seinem Nominalwerth. Dieser Curs oder richtiger diese Cursgrenze wird dort nicht eingeführt, sondern vorausgesetzt; es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie längere Zeit bestanden hat, namentlich während die Kupferprägung ruhte.

Wohl zu unterscheiden von diesen Vorschriften über die Pflicht der Lieferung von Goldstücken von Seiten der Wechsler sind diejenigen, welche den allgemeinen Umsatz, den Handelskurs des gemünzten Goldes und Kupfers betreffen. Anfänglich gab es deren nicht; ausgenommen dass oft und bei schwerer Strafe verboten ward, den guten und vollwichtigen Solidus unter dem Nominalwerth an sich zu bringen. Andererseits gab Niemand in regelmässigen Fällen sein Kupfer weg unter dem Preise, wofür er es bei dem Wechsler in Gold umsetzen konnte; so dass die beiden gesetzlichen Cursgrenzen des Kupfers gegen Gold Pari und $83\frac{1}{3}$ % waren. Im Verkehr hat das Kupfer sicher immer die letzte ganz oder fast erreicht. Bei dem Mangel

1) Während des Druckes kommt mir der erste Band von Savigny's Obligationenrecht zu Händen, wo S. 473 diese Stelle so erklärt wird, dass die Verringerung des Solidus auch eine Verringerung der übrigen Geldsorten nach sich ziehen solle. Aber theils bezeichnet *species* — wenn es auch die Geldsorte bedeuten kann — in dieser Zeit technisch die Waare; theils ist *aestimatio* keineswegs der Metallwerth, sondern der Curs, wie aus *l. 1, § 1 D. de auro leg. 34, 2* vgl. mit *l. 9 eod.* und *C. Th. IX, 22, 1* klar hervorgeht. Ueberdies ist der Solidus, so lange er bestand, niemals verringert worden, was allein entscheidet. Die Stelle ist nur schwierig, wenn sie ausser dem Zusammenhang des römischen Geldwesens betrachtet wird; ich hoffe sie in die richtige Beziehung gebracht zu haben.

der Publicität und der Schwierigkeit unter den damaligen Verhältnissen den wahren Cours des Goldes und Kupfers in jedem Augenblick zu ermitteln, kann es nicht fehlen, dass hiebei vielfache Prellerei stattgefunden und der kundige Wechsler dem unkundigen Bauer und Bürger seinen Solidus weit unter dem wahren Werth in Kupfer umgesetzt haben wird. Deshalb scheint auch hier die Regierung sich ins Mittel gelegt und durch drohende Edicte gegen die Agioteurs versucht zu haben, einige der ungünstigen Folgen ihrer eigenen Münzschwindelerei von der Nation abzuwenden. So befahl Valentinian III. a. a. O.: *ne unquam intra VII milia nummorum solidus distrahatur, emptus a collectario VII milibus ducentis*. Den Solidus also, welchen man zu dem höchsten Cours von 120 % vom Wechsler gekauft hat, soll jeder, auch der Wechsler selbst, zum Cours von $116\frac{2}{3}$ annehmen müssen, so dass man darauf höchstens $3\frac{1}{3}$ % beim Umsatz verlieren kann. Wenn dies Gesetz praktisch ward, so schwankte für diese Solidi der Cours gegen Kupfer nicht mehr zwischen 100 und 120, sondern zwischen $116\frac{2}{3}$ und 120, so dass das Kupfer gegen dieselben über seinen Nominalwerth nicht mehr bloss gegeben werden konnte, sondern gegeben werden musste. Doch lässt es sich wohl bezweifeln, ob ein Gesetz, das einen so unpraktischen Identitätsbeweis der Goldstücke voraussetzt, jemals sich auf dem Geldmarkt Geltung hat verschaffen können. — Später dagegen hat allerdings eine solche Ordnung bestanden. Justinian, sagt Prokop¹⁾, befahl den Wechslern, das Goldstück nicht mehr wie bisher mit 210, sondern nur mit 180 *folles* zu bezahlen, d. h. mit 8400 statt 7200 Nummi. Von Valentinian III. bis auf Justinian hatte sich das Kupfergeld so vermehrt, dass der Wechsler für den Solidus, den er kaufte, mindestens 8400 Nummen in Kupfer zahlen musste; beim Verkauf wird er also gesetzlich noch mehr erhalten haben, wir wissen nicht wie viel, z. B. 10,800. Während also früher Gold gegen Kupfer zwischen 100 und 120 %, Kupfer zu Gold zwischen $83\frac{1}{3}$ und 100 % gestanden hatte, stand jetzt Gold zum Kupfer zwischen 140 und (beispielsweise) 180, Kupfer zum Gold zwischen (beispielsweise) 56 und $71\frac{3}{7}$ %. In der That war das Kupfer also vollständig devaluirt, indem man gesetzlich einen höchsten Cours festgesetzt hatte, der fast um $\frac{1}{3}$ unter dem nominellen Werthe blieb und es war der Nominal-

1) *hist. arc.* 25; daraus *Suid.* unter *ζέματα* und *όβολός*.

werth ebenso illusorisch geworden, wie es z. B. auf den deutschen Goldstücken die Bezeichnung als 5 oder 10 Thaler ist. — Justinians Aenderung bestand in einer Erhöhung des Maximalcurses von 140 auf 120 und resp. von $71\frac{3}{7}$ auf $83\frac{1}{3}$ %; es war eine Münzverbesserung, welche das Kupfer seinem Nominalwerth um etwa 12 % näherte, und welche ohne Zweifel mit einer verhältnissmässigen Erhöhung des Minimalcurses in Verbindung stand, etwa so, dass das Kupfer von da an zwischen $83\frac{1}{3}$ und $71\frac{3}{7}$ % fluctuirte. — Prokops Vorwurf, dass diese Massregel jedem Inhaber von Goldmünzen den sechsten Theil derselben genommen habe, ist, auch abgesehen davon, dass ja Niemand gezwungen werden konnte, sein Gold zum Wechsler zu tragen und dass der Gewinn bei dieser Operation nicht dem Kaiser, sondern dem Wechsler zufiel, ebenso böswillig als albern. Denselben Vorwurf könnte man dem Staate machen, der ein Staatspapier von 500 Thalern, das gesetzlich auf 20 % devalviert ist, mit einem curshaltenden Schein von 100 Thalern einlöst. Die 180 *folles*, die der Wechsler nach dieser Anordnung zahlte, waren genau ebensoviel werth wie früher die 210. Ja es machte der Staat sogar allen denen, die zur Zeit der Reform Kupfergeld besaßen, ein Geschenk von etwa 17 % des bisherigen Werthes, indem der *follis* aus $\frac{1}{210}$ in $\frac{1}{180}$ des Solidus umgewandelt ward; vorausgesetzt nämlich, dass nicht eine allgemeine Einziehung und Umprägung der Scheidemünze eintrat, wie eine verständige Finanzpolitik es erforderte. Wir sind schon darauf geführt worden (S. 300) zu vermuthen, dass eine solche im 12ten Regierungsjahre Justinians in der That stattgefunden hat; die seitdem geprägten Münzen unterscheiden sich merklich von den früheren und wohl nicht ohne guten Grund. Vielleicht wurden die Wechsler angewiesen nur diese neue Scheidemünze als $\frac{1}{180}$ des Solidus gelten zu lassen und die alte bei den öffentlichen Kassen gegen die neue so umgewechselt, dass für 7 alte 6 neue Vierziger gegeben wurden.

Der Zufall hat es gefügt, dass während des Druckes dieser Bogen verschiedene Fundnotizen und Analysen hinzugekommen sind, deren Mittheilung nicht unterlassen werden darf.

zu S. 187. Hiezu kommt jetzt noch die Goldmünze der aufständischen Italiker (Friedländer *osk. Münzen* S. 73), welche

8. 47 Gramme wiegt (Pinder und Friedländer Beiträge I, S. 176), also 26 Denare galt.

zu S. 199. Die kibratische Inschrift hat K. Keil in Schneiwins Philol. Bd. 3 S. 668 wiederholt und restituirt. Sie ist aus dem J. 72 n. Chr.

zu S. 216. Ein Fund von Goldmünzen in Zirkowitz in Steiermark (Seidl Beiträge 1831 S. 13) aus der Zeit von Titus enthielt hauptsächlich Münzen von und nach Nero, doch auch einige ältere von Tiberius und Claudius.

zu S. 246 a. E. Das Gewicht ist $1\frac{1}{4}$ neap. Unze (Eckhel I, prol. p. L) oder 33.44 Gramm; es ist ein vierfacher Aureus, dessen scheinbares Uebergewicht von 0.6 Gr. wohl nur auf der Ungenauigkeit der Wägung beruht.

zu S. 217. Ein Fund im Amte Osterode in Ostpreussen (ausführlich beschrieben in dem mir nicht zugänglichen erläuterten Preussen von Lilienthal Bd. V, S. 123; daraus im Auszug in Bocks Naturgesch. von Ost- und Westpreussen Bd. II, S. 617) ergab 1123 Denare, nämlich:

unkenntliche	50	von Traianus	82
von Nero	4	von Hadrianus	103
von Vitellius	4	von Pius und	
von Vespasianus	4	Marcus	776
von Titus	4	von Commodus	96
von Domitian	3	von Sept. Severus	7

Also schon im Anfang der Regierung von Severus, dessen sieben Denare die ältesten von ihm geprägten sein müssen, waren mit geringen Ausnahmen, welche wohl meistens durch von Haus aus schlecht geprägte (so das des Vitellius) oder stark vernutzte Stücke entstanden, nur Denare von Trajan abwärts im Umlauf. Das Verschwinden des von Nero bis auf Nerva geprägten Silbers kann nur veranlasst sein durch die Reduction des Kornes um 10%, welche nicht richtig Hadrian beigelegt ist (S. 218), sondern hiernach in die letzten Jahre Trajans fallen muss. Vielleicht werden sich hiernach sogar die zahlreichen chronologisch unbestimmten Münzen von Trajan einigermassen ordnen lassen. Hierdurch ist die Lücke gefüllt, welche die bisherigen Berichte liessen, und dargethan, dass die drei grossen Verringerungen der Silbermünze unter Nero, Trajan und Severus jedesmal das ältere Courant in sehr kurzer Zeit aus der Circulation verdrängten.

zu S. 218. Hinzuzufügen sind noch die Analysen bei Schiassi

(*del ritrovamento di medaglie consolari e di famiglie fatto a Ca-
driano. Bologna 1820*) S. 33, zum Theil entlehnt aus einem Auf-
satz von Fabbroni (*sulla gravità specifica degli ori e degli argenti.
Società Italiana t. XIII pt. 2 p. 281*), und bei Sabatier (*produ-
ction de l'or, du l'argent et du cuivre chez les anciens. St. Péters-
bourg 1850. 8*) S. 72 fg., zum Theil nach F. Höpfer (*histoire de la
chimie, Paris 1843*); welche beiden Schriften mir erst während
des Druckes zugekommen sind. Elf Analysen republikanischer
Denare ergaben 99. 8 bis 97. 7, vier andere 96. 4 bis 95. 2, eine
90. 2%; welche letztere (von Fabbroni) ungefähr den von Li-
vius Drusus angeordneten Feingehalt von 87. 5 (*Plin. h. n. 33,
3, 46*) ergibt. Eine Münze von Cäsar hielt 95. 4, eine von M.
Antonius (mit A·XLI und dem Löwen) 95. 5, dagegen zwei Le-
gionsdenare desselben nur 87. 4 und 85. 5% Silber; ferner drei
von August 98. 4 bis 98, zwei andre (von Fabbroni untersuchte)
nur 96. 4, und eine von Tiberius 98. 9%. Bemerkenswerth ist,
dass die Münzdefrauden von M. Antonius sich auf die Legions-
denare beschränken, welche wohl alle während seines letzten
Feldzugs gegen Augustus geschlagen sind. Eine geringere, aber
doch fühlbare Legierung von etwa 4% scheint dagegen in der
letzten Zeit der Republik und unter Cäsar, sowie im Anfang der
augusteischen Regierung durchgängig geübt worden und erst
durch die *lex Julia peculatus* von Augustus wie im Kupfer so auch
im Silber abgestellt zu sein. — Analysen von Kaiserdenaren er-
gaben für Vespasian 80. 6 (Höpfer), für Domitian 86 (Sabatier),
für Hadrian 81 (Höpfer), für Pius 73 (Höpfer), für Marcus 79. 7
(Höpfer), für Commodus 68 (Höpfer) % Feingehalt. Im Ganzen
stimmen sie mit den schon bekannten überein; ein ganz siche-
res Urtheil über die jedesmal beabsichtigte Mischung wird man
freilich erst durch Vervielfältigung der Analysen erhalten, da
einzelne Stücke natürlich immer in der Mischung ungleich aus-
fallen. Am bemerkenswerthesten ist die starke Legierung des
vespasianischen Denars, den Höpfer analysierte, namentlich weil
sie mit der der Denare des Vitellius übereinstimmt. Sollte Ve-
spasian dessen Prägweise eine Zeitlang fortgesetzt haben? —
Möchte doch ein erfahrener Chemiker sich der Mühe unterziehen
mit Zuziehung eines sachverständigen Münzkenners die Verän-
derungen des Kornes in den drei Metallen genau festzustellen! Er
könnte sicher sein, einen wichtigen Beitrag zur Kunde des römi-
schen Finanzwesens und des römischen Wesens überhaupt zu

liefern. Wo die Geschichte schweigt oder lügt, reden die Münzen.

zu S. 231. Höpfer (s. S. 308) fand in dem Billon von Gordian III. 28, von Philippus I. 43. 5, von Traianus Decius 39. 6, Sabatier in dem von Postumus 7. 9 % Silber. Zehn Billonstücke von Gallien ergaben Höpfern 0. 54 Silber, 95. 4 Kupfer, 4% Zinn.

zu S. 237. Auf das gemischte Vorkommen der Stücke mit dem Lorbeerkrantz und dem Sechziger dürfte zu viel Gewicht gelegt sein. Was für die augusteische Epoche ganz richtig ist, beweist nicht ausreichend für eine Zeit, wo das Goldwesen in Verwirrung und klingende Münze rar war. Ueberdies macht der Fund von Montreoul, der Denare für sich und Sechziger für sich enthielt (S. 239 A. 1), eine nicht genügend beseitigte Instanz, und auch, dass Valerian bald *argentei Antoniniani*, bald *minutuli* anweist, deutet darauf hin, dass man damals noch zwei Silberarten unterschied. In diesem Fall würden von Caracalla bis Aurelian zu unterscheiden sein: 1) *argentei Aureliani* oder *Antoniniani*; 2) *argentei minutuli* (Denare) mit ihren Hälften; nach Aurelian ausserdem noch 3) devalvierte *Antoniniani*, die Einundzwanziger mit ihren Hälften. Die weitere Beobachtung der Funde, namentlich der grösseren und aus runden Summen bestehenden wird allein entscheiden können. — Sollte dies richtig sein, so würde also die ganze Verringerung sich seit Gordian III. auf den *argenteus Antoninianus* geworfen und den eigentlichen Denar nicht berührt haben; hieraus könnte sich das Vorkommen vollwichtiger und nicht legierter Quinare unter Gallien (S. 234) und überhaupt die Wiederaufnahme der Denarprägung erklären. Nothwendig müssten in der Zeit des tiefsten Verfalls der Silbermünze die *minutuli* weit besser gestanden haben, als die *Antoniniani*; daraus würde zu erklären sein, dass die Nachmünzer sich auf jene ausschliesslich warfen und nur Münzen von Severus bis Gordian, d. h. das gewöhnliche Denarcourant seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts nachgossen. Es könnten somit diese Formen, obwohl nur bis zu Gordian III. hinabgehend, doch im ganzen Laufe des dritten Jahrhunderts in Gebrauch gewesen sein.

zu S. 242. Herr Cavedoni weist mir noch einen bei Troyes gemachten Fund von 1800 Silbermünzen (?) von Titus bis auf Probus nach, über den der *ami de la religion* 1843 Dec. 23 p. 374 berichtet.

zu S. 244. Durch Sabatier S. 77 sind neuerlich einige Ana-

lysen von Kupferstücken des dritten Jahrhunderts bekannt geworden :

	Kupfer :	Zink :	Blei :	Zinn :
Sesterz des Severus Alexander	71.56	8.79	13.09	6.45
Sesterz der Julia Mamaea	72.01	4.60	7.12	15.28
Sesterz Gordians III.	77.10	4.36	12.70	7.54
Sesterz (?) Philippus II.	76.20	5.84	12.82	5.14
Kupfer zweiter Grösse (Dupondium?) von Severus Alex.	75.84	4.28	0.91	20.98

Sie zeigen, dass damals schon eine wesentliche Verringerung des Metalls eingetreten war, indem die Stücke nur $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{50}$ statt $\frac{1}{4}$ Zink und dagegen durchschnittlich $\frac{1}{5}$ Zinn oder Blei (welche beide Metalle ungefähr gleichen Werth gehabt haben müssen) enthielten.

zu S. 245. Die *gazzetta Piemontese* (26. Juni 1832 n. 76 p. 428a) gedenkt eines Fundes von 1000 Kupferstücken von Antoninus Pius bis auf Trebonian (Mittheilung von Cavedoni).

zu S. 253. Dass von Caracalla wenigstens bis auf Valerian der Aureus von $\frac{1}{50}$ Pfund gangbar war, zeigen auch die Anweisungen jenes Kaisers in *aurei Antoniniani* (S. 249); welche Bezeichnungswiese nicht auf das Gepräge, sondern auf den Fuss oder das Nominal geht. So sind *argentei Antoniniani* oder *Aureliani* die neuen Silbermünzen Caracallas, *trientes Saloniniani* die zuerst mit dem Kopf der Salonina geschlagenen Drittelaurei. Sollten die *aurei Valeriani* in einem Schreiben von Gallien (*Vop. Claud.* 17) nicht die Doppeltrienten sein? — Die *Philippei* gehören dagegen nicht hierher (S. 243 A. 2).

zu S. 289. Auch die Araber haben, ehe sie selbst zu münzen begannen (695 n. Chr.), sich hauptsächlich der römische Goldstücke (Dinare) und der persischen Silbermünzen (Drachmen oder nach ihrer Aussprache Dirhems) bedient, oder wie einer ihrer Schriftsteller sich ausdrückt, sie liessen Irak seine Drachmen und seine Kafize (ein Mass), Syrien seine (goldenen) Denare und Modii, Aegypten seine (goldenen) Denare und Artaben (*Al-Makrizi hist. mon. Arab. ed. Tychsen p. 105*; vgl. Elmakin bei Reiske im Repert. für bibl. und morgenländ. Litt. Bd. IX, S. 210). Wie viele dieser persischen Drachmen, welche ein Methkal oder 3.4 Gramme (*Al-Makrizi p. 72*) wogen (s. S. 273), auf den Golddenar gingen, wird leider nicht berichtet; als die Araber selbst zu münzen anfangen, gaben sie ihrem Dirhem, der aber nur $\frac{3}{4}$ der persischen (neronischen) Drachme wog, den Werth

von $\frac{1}{10}$ Denar (Reiske a. a. O. S. 256). Uebrigens kannten sie nicht bloss die persische Silbermünze, die sie *drachma Alsauda* oder *Bagliensis* nennen (*Al-Makrizi* p. 69 sq.), sondern auch die *drachma Tiberiensis* mit 'griechischer' Aufschrift, welche halb so schwer wie jene war (*Al-Makrizi* p. 146. 147) — offenbar die vollwichtige römische Siliqua — und die *drachma Magrebbina* oder mauritanische Drachme, welche $\frac{3}{4}$ der vorigen wog (*Al-Makrizi* a. a. O.), vermuthlich die Siliqua oder der Funfziger der Vandalen, die ungefähr $\frac{3}{4}$ einer vollwichtigen Siliqua ist (oben S. 268 A. 2).

Es wird zur Erleichterung der Reductionen alter Werthsätze auf die uns geläufige Münze nicht unzweckmässig sein, eine übersichtliche Tabelle der verschiedenen Werthe des römischen Geldes vom ersten punischen Kriege bis auf Justinian, so weit die Sorten und Werthe mit einiger Sicherheit festgestellt sind und eine eigene Erwähnung verdienen, in Thalern preuss. Courants (von 17.75 Grammen fein Silber) zu 30 Groschen zu 10 Pfennigen hier anzuhängen. Freilich ist bei dergleichen Reductionen nicht bloss die inzwischen eingetretene Veränderung in dem Werthe der Münzmetalle überhaupt gegen alle anderen Waaren in Betracht zu ziehen, sondern auch die sehr beträchtliche zu Gunsten des Goldes in ihrem relativen Werth; Gold und Silber verhielten sich in römischer Zeit wie 4 : 11.94, gegenwärtig etwa wie 4 : 15.5. Man erhält hienach sehr verschiedene Ziffern je nach der Wahl des Metalls, von dem man ausgeht; Cäsars Denar von 3.9 Grammen Silber würde heute seinem Silberwerth nach nur $6\frac{1}{2}$, dagegen als Aequivalent von $\frac{1}{25}$ Aureus $8\frac{1}{2}$ Gr. werth sein und doch galt er in Rom anfänglich auch in letzterer Beziehung nur nach seinem inneren Werth. Da es vor allen Dingen darauf ankommt, die Reductionszahlen gegen einander in das richtige Verhältniss zu setzen, so ist in der Hauptcolumnne der Werth des römischen Goldpfundes von 327.46 Grammen, d. i. (nach dem heutigen Verhältniss der beiden edlen Metalle 4 : 15.5) 8579.25 Grammen Silber oder 286 Thlr. durchgängig zu Grunde gelegt und die Scheidemünze in dieser Columnne stets nach ihrem Münzwert als Quote der Werthmünze behandelt. Der heutige Metallwerth ist an zweiter Stelle verzeichnet, mit Ausnahme der aus Kupfer oder Billon geprägten Creditmünze. Die Legierung ist überall nach der Weise der Alten ignoriert, ebenso natürlich die durch knappes Ausmünzen oder den Cursstand verursachte Werthverringernng.

	Normalgewicht		Münzwert:			heutiger Metall-		
	nach röm. Pfunden:	nach Grammen:	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
<i>von 1. pun. Kriege bis auf Nero</i>								
N Goldpfund	4	327.46	286	—	—	286	—	—
N Aureus von Cäsar . .	$\frac{1}{40}$	8.18	7	4	5	7	4	5
R Denar	$\frac{1}{84}$	3.90	—	8	6	—	6	6
RÆ Sesterz	$\frac{1}{336}$	0.97	—	2	4	—	4	6
Æ Pfundas	—	—	—	2	4	—	—	—
Æ As von $\frac{1}{10}$ Denar . .	—	—	—	—	9	—	—	—
Æ As von $\frac{1}{16}$ Denar . .	—	—	—	—	5	—	—	—
<i>von Nero bis auf Caracalla</i>								
N Aureus	$\frac{1}{45}$	7.28	6	10	6	6	10	6
R Denar	$\frac{1}{96}$	3.41	—	7	6	—	5	8
Æ Sesterz	—	—	—	4	9	—	—	—
<i>von Caracalla bis auf Carinus</i>								
N aureus Antoninianus .	$\frac{1}{50}$	6.55	5	21	6	5	21	6
R argenteus minutulus .	$\frac{1}{96}$	3.41	—	6	4	—	—	—
R argenteus Antoninianus	$\frac{1}{60}$	5.46	—	?	?	—	—	—
Æ derselbe devalviert . .	—	—	—	—	3?	—	—	—
<i>unter Diocletian</i>								
N Aureus	$\frac{1}{60}$	5.46	4	23	—	4	23	—
R Pfd. gemünzten Silbers	4	327.46	28	6	—	22	—	—
R Miliarense	$\frac{1}{96}$	3.41	—	8	9	—	5	8
Æ Doppelfollis (<i>mille sestertium</i>)	—	—	74	5	—	—	—	—
Æ grosser Follis	—	—	37	2	5	—	—	—
Æ kleiner Follis oder $\frac{1}{144}$ Aureus	—	—	—	4	—	—	—	—
<i>von und nach Constantin</i>								
N Solidus	$\frac{1}{2}$	4.55	3	29	2	3	29	2
R Miliarense	$\frac{1}{96}$	3.41	—	8	7	—	5	8
Æ Doppelfollis	—	—	73	25	—	—	—	—
Æ grosser Follis	—	—	36	27	5	—	—	—
R Siliqua	$\frac{1}{168}$	4.95	—	5	—	—	3	3
Æ Vierziger (<i>follis</i>) od. $\frac{1}{144}$ Solidus	—	—	—	—	8	—	—	—
Æ Zwanziger (<i>nummus</i>) od. $\frac{1}{288}$ Solidus	—	—	—	—	4	—	—	—
Æ Einer (<i>denarius</i>) oder $\frac{1}{3760}$ Solidus	—	—	—	—	$\frac{1}{3}$	—	—	—







14. NOVEMBER. ÖFFENTLICHE SITZUNG.

Herr Haupt las nach einleitenden Worten über ein Bruchstück eines pindarischen Dithyrambus.

In der Handschrift, die das Wörterbuch des Hesychius bewahrt hat, findet sich die entstellte Glosse βρναλίχται. πολεμικοὶ ὄρχηται μὲν αἰδοίπου. Ἴβυκος καὶ Στησίχορος. Otfried Müller in seinen Doriern 2, 342 besserte βρναλλίχται, in ὄρχηται erkannte schon Musurus ὄρχηται, aber die Versuche, das sinnlose μὲν αἰδοίπου zu verbessern, haben fehlgeschlagen, auch die neuesten von Schneidewin (*Ibyci Rhegini carminum reliquiae* S. 210) und von Bergk (*Poetae lyrici Graeci* S. 651 und 663). Und doch ist Hilfe leicht und sicher. Von βρναλλίχται ist ὄρχηται die Erklärung: also wird in μὲν αἰδοίπου ein durch πολεμικοὶ erklärtes Beiwort versteckt sein, und von selbst, denke ich, ergibt sich βρναλλίχται μενέδουποι, ὄρχηται πολεμικοί. Die Zusammenstellung Ἴβυκος καὶ Στησίχορος wiederholt sich bekanntlich bei anderen Anführungen: in dem Scholion zu Aristophanes Vög. 1302 ὁ πηνέλοψ νήπη μὲν ἔστιν ὁμοιον, περισσερᾶς δὲ μέγεθος. μέμνηται δὲ αὐτοῦ Στησίχορος καὶ Ἴβυκος, in dem Scholion zu Pind. Ol. 9, 128 οἱ δὲ περὶ Ἴβυκον καὶ Στησίχορον χάριμν τὴν ἐπιδορατίδα φασίν, im gudischen Etymologicum 98, 31 und in den Handschriften bei Gaisford S. 464 E. F. ἄτερπος. οὕτως ὁ ἄγρυνπος παρὰ Ῥηγίνοις, ὡς καὶ παρ' Ἴβύκῳ καὶ Στησίχῳρω. Die einfachste Erklärung ergibt sich daraus dass die alten Grammatiker bei einigen Gedichten ungewiss waren ob sie von Ibycus oder von Stesichorus herrührten, wie Athenaeus 4, S. 172^d sagt προτέρου Στησίχορου ἢ Ἴβύκου ἐν Ἀθλοῖς ἐπιγραφομένοις εἰρηκότος. Schneidewins Prolegomena erörtern dies.

Ibycus also oder Stesichorus brauchte den Ausdruck *βραυαλλίζται μενέδουποι*, ich denke am Schlusse eines Verses in einem heroisch-lyrischen Gedichte, und nicht von Tänzern, die einen kriegerischen Reigen zur Lust oder zu festlicher Feier aufführen, sondern von Streitern in ernstem Kampfe. Die Vergleichung des Kampfes mit Spiel und Tanz ist weitverbreitet und auch dem deutschen Sprachgebrauche geläufig: dem Ares, den Pacuvius und Catullus mit wie es scheint altüblichem Namen *Salisubsilus* nannten, giebt Lycophron 249 den Beinamen *ὄρχηστής*, und von Behendigkeit im Kampfe oder im Neidspiele, wenn ich einen alten Ausdruck gebrauchen darf, erklärten die alten Ausleger dieses Wort in der Ilias 16, 617,

*Μηριόνη, τάχα κέν σε καὶ ὄρχηστήν περ εἶοντα
ἔγχος ἐμὸν κατέπαυσε διαμπερές, εἴ σ' ἔβαλόν περ.*

Die venetianischen Scholien bemerken *εὐκίνητον κατὰ τὸν πόλεμον, ὃ ἐστὶ συγκεκροτημένον τὰ πολεμικὰ καλῶς*, Hesychius *ὄρχηστής, ποτὲ μὲν ὁ χορικός, ποτὲ δὲ ὁ ἐν πολέμῳ εὐκίνητος*, und *ὄρχηστής, συγκεκροτημένος περὶ τὰ πολεμικὰ*. Ausdrücke des Nonnus vergleicht Wernicke zu Tryph. 559. Auf diese Deutung der *βραυαλλίζται* führt das Beiwort *μενέδουποι*, das bisher nur die Argonautica des sogenannten Orpheus darboten, der es, wie sich nun zeigt, nach altem Vorgange braucht: er sagt V. 544 *θεὰ μενέδουπος Ἀθήνη* und bezeichnet damit ohne Zweifel die kriegerische Göttin. Das Wort gemahnt an *μείναιχμος, μενέγχις, μενεδήιος, μενέμαχος, μενεπτόλεμος, μενεεγύλοπις, μενεχάρμης*, und ebenso ist wohl das noch ähnlichere *μενέκτυπος* zu fassen, das Hesychius aus irgend einem Dichter verzeichnet und durch *ὁ μὴ ψοφοδεής* erklärt.

Denn Geschrei und Getöse des Kampfes, *πολέμοιο δυσγχείος*, in dem Ares waltet, der *βροήπτος*, haben der griechischen Poesie manigfache Ausdrücke und Formeln gewährt. So vertritt das Schlachtgeschrei in den pindarischen Hymnen den Begriff des Kampfes. Pyth. 1, 71 *λίσσομαι νεῦσον, Κρονίων, ἄμερον ὄφρα κατ' οἶκον ὁ Φοῖνιξ ὁ Τυρσανῶν τ' ἀλαλατὸς ἔχη, ναυσίστονον ἕβριν ἰδὼν τὰν πρὸ Κύμας*. Nem. 3, 59 *ὄφρα θαλασσίαις ἀνέμων ἑπιπαῖσι πεμφθεῖς ὑπὸ Τρωίαν δορίκτυπον ἀλαλὰν Ἀνζίων τε προσμένοι καὶ Φρυγῶν Δαρδάνων τε*. Isthm. 6, 10 *ἢ ὅτε καρτερᾶς Ἄδραστον ἐξ ἀλαλᾶς ἄμπεμψας ὄρφατὸν μυρίων ἐτάρων ἔς Ἄργος ἵππιον*.

Zur Person erhoben, als Kind des Krieges, ist das Schlacht-

geschrei in einem lyrischen Bruchstücke, dessen Verderbniss zu heilen bisher nicht geglückt ist.

Es findet sich am vollständigsten in der plutarchischen Schrift über den Ruhm der Athener 7 S. 349^c, *Ἀρήμιος ὁ κῶμος οὔτος, ἐκ γῆς ἅμα φάλαγξι καὶ στόλοις ἐκ θαλάττης καὶ ἠμαγμένοις σκύλοις καὶ τροπαίοις βεβροθώς. “κλῦθ’, Ἀλαλά Πολέμου θύγατερ, ἐγγέων προοίμιον. ἀμφύετε, ἄνδρες, τὸν ἱερόθυτον θάνατον,”* ὡς ὁ Θηβαῖος Ἐπαμινώνδας εἶπεν. Hier ist κλῦθ’, Ἀλαλά aus entstellter Ueberlieferung durch Vergleichung einer anderen plutarchischen Stelle gewonnen worden; über die brüderliche Liebe 41 S. 483^d, *ἐπὶ δὲ τὴν νέμησιν τῶν πατρῶων μὴ καταγγειλαντας ἀλλήλοις πόλεμον ὥσπερ οἱ πολλοί, “κλῦθ’, Ἀλαλά Πολέμου θύγατερ,”* ἐκ παρασκευῆς ἀπαντᾶν. Dieselben Worte führt Herodianus an *περὶ μονήρους λέξεως* 39, 6, *τὸ γὰρ ἀλαλή οὐ φύσει τρισύλλαβον, “κλῦθ’, Ἀλαλά Πολέμου θυγάτηρ,”* und etwas vollständiger Athenaeus 4, 49^a, *οἱ δ’ ἐν τῇ Πιακῇ πολιτεία μονοноὺ βοῶσι “κλῦθ’, Ἀλαλά Πολέμου θύγατερ, ἐγγέων προοίμιον.”* Aus Athenaeus schöpfte Eustathius S. 994, 59. Das unverständliche *ἀμφύετε*, wofür auch *ἐνφύετε* gefunden wird, hat man auf verschiedene Weise zu verbessern sich bemüht. Diese Versuche anzuführen und zu zeigen wie misslich sie sind ist überflüssig, da ich im Stande bin das Ursprüngliche zweifellos darzulegen.

In den Persern des Aeschylus, V. 49 ff., ward bisher gelesen

*στεῦνται δ’ ἱεροῦ Τρωῶλον πελάται
ζυγὸν ἀμφιβαλεῖν δουλίον Ἑλλάδι,
Μάρδων, Θάρυβις, λόγχης ἄκμονες,
καὶ ἀζοντισταὶ Μυσοί.*

Man hat nicht darauf geachtet dass die Moskauer Handschrift, die freilich an sich wenig Rücksicht verdient, *στεῦται* hat, wie denn dies homerische Wort nur in den Singularen *στεῦται* und *στεῦτο* vorkommt. Dass aber auch Aeschylus diesem Sprachgebrauche folgte und *στεῦται* schrieb ist kaum zu bezweifeln. Die mediceische Handschrift nämlich hat zwar *στεῦνται*, aber, was bisher unbekannt war, ein Punkt tilgt das *ν*, und das pindarische Schema wird durch folgendes Scholion erläutert, *κλῦθι ἀλλὰ (so) πολέμου θύγατερ αἰθύεται (so) ἄνδρες ἐν διθυράμβῳ. οὕτως στεῦται ἐνιζὸν ἀντὶ πληθυντικοῦ.* Hieraus ergibt sich

Κλῦθ', Ἀλαλὰ Πολέμου θύγατερ,
 ἔγγέων προσοίμιον, ἧ θύεται
 ἄνδρες τὸν ἱερόθυτον θάνατον,

und hiermit kann, bis auf metrische Bedenken, dieser Anfang eines Dithyrambus hergestellt scheinen.

Aber der Schein trügt. Herodianus *περὶ σχημάτων* bei Vil-
 loison 2 S. 95 oder bei Walz 8 S. 605 sagt von dem pindari-
 schen Schema Πινδαρικὸν δὲ τὰ τοῖς πλεθοντικοῖς ὀνόμασιν
 ἐνικὰ ῥήματα ἔχοντα ἐπιφορὰν, οἷον "ἄνδρες ὑπὲρ πόλεων"
 (Herr Walz hat mit Unrecht ἐπὶ πόλεως aufgenommen) καὶ
 "ἰαχεῖ βαρυφθεγγτῶν ἀγέλαι λεόντων." Dass das Beispiel ἄν-
 δρες ὑπὲρ πόλεων unvollständig ist, liegt auf der Hand: was
 fehlt, konnte Böckh (*Fragm. Pind.* 265 S. 681) unmöglich fin-
 den: jetzt, wo in jener dithyrambischen Anrufung der Alala das
 pindarische Schema hergestellt ist, scheint mir die Ergänzung
 unzweifelhaft,

Κλῦθ', Ἀλαλὰ Πολέμου θύγατερ,
 ἔγγέων προσοίμιον, ἧ θύεται
 ἄνδρες ὑπὲρ πολίων τὸν ἱερόθυτον θάνατον.

Vorsichtig sagt Lehrs (zu Herod. S. 136) von diesem Bruch-
 stücke, wie es ihm bekannt war, *Pindari esse, cuius inter frag-
 menta relatum est* (225 [Böckh.] 187 Bergk.), *incertum est*. Jetzt
 scheint mir dies Bedenken gehoben. Denn es lässt sich erwar-
 ten dass ein, wie man sieht, herkömmliches Beispiel des pin-
 darischen Schemas aus einem Gedichte Pindars entnommen war,
 und fieng ein pindarischer Dithyrambus mit dieser Fügung an,
 so begreift es sich leicht, dass die Grammatiker dieses Beispiel
 wählten. Auf Pindarus führen auch die entstellten Worte Plut-
 archs *ὡς ὁ Θηβαῖος Ἐπαμινώνδας εἶπεν*. Denn dass Epami-
 nondas hier ungehörig genannt ist kann man nicht bezweifeln:
 ich glaube aber nicht mit Xylander und Wyttenbach dass Πίν-
 δαρος für Ἐπαμινώνδας zu schreiben, sondern dass Ἐπαμινών-
 δας eine verkehrte Einschaltung ist. Plutarch konnte, zumal in
 dem gehobenen Tone jener ganzen Stelle, so gut sagen *ὡς ὁ Θη-
 βαῖος εἶπεν*, wie der Verfasser einer pseudolucianischen Schrift
 (*Εἰκόνες* 8, Bd. 2 S. 466) *συνεπιλήψεται δὲ τοῦ ἔργου καὶ ὁ
 Θηβαῖος ποιητής, ὡς ἰοβλέφαρον ἐξεργάσασθαι*.

Herr *Fleischer* las über das türkische *Chatäi-näme*.

Unsere mitteleuropäischen Sammlungen arabischer, persischer und türkischer Handschriften sind im Allgemeinen überreich an schulwissenschaftlichen und dichterischen Werken, sehr arm hingegen an Erzeugnissen unbefangener Beobachtung, geschichtlicher Forschung und selbstständigen Denkens. Allerdings wurden diese geistigen Mächte im muhammedanischen Asien von scholastischer Gebundenheit einerseits und schwärmerisch-beschaulicher Ueberschwenglichkeit andererseits schon frühzeitig beschränkt, im Laufe der Zeit mehr und mehr zurückgedrängt und endlich fast ganz unterdrückt; aber keineswegs die Seltenheit von Werken jener Gattung, — es giebt deren im Gegentheil, besonders in der älteren arabischen Literatur, sehr viele und bedeutende, — sondern die Entstehungsweise unserer gewöhnlichen Handschriftensammlungen ist der Grund des angegebenen Missverhältnisses. Es zeigt sich dasselbe entweder gar nicht, oder nur in geringerem Grade da, wo planmässige Ankäufe stattfanden, z. B. in der v. Diez'schen Sammlung auf der königlichen Bibliothek zu Berlin; stärker tritt es hervor, wo der blinde Zufall waltete, am stärksten da, wo die Plünderung türkischer Moscheen- und Schulbibliotheken in den Kriegen gegen den Reichsfeind die heimischen Manuscriptenschränke füllte, wie in der Dresdener königlichen und der Leipziger Stadtbibliothek. Desto angenehmer wird man von einzelnen Ausnahmen überrascht. Eine solche ist in der Dresdener Bibliothek Nr. 74 der morgenländischen Handschriften, ein türkisches *Chatäi-näme*, d. h. Buch über Nord-China, wie es in den Versen zu Ende der Vorrede kurz betitelt wird. Diese Benennung bezieht sich jedoch nur auf den für den Verfasser wichtigern oder näherliegenden Theil des von ihm behandelten Ländergebietes; in seiner ganzen Ausdehnung erscheint dieses zu Anfang der Vorrede als "*Chatä, Choten, Tschin und Mätschin*," d. h. das ganze chinesische Reich. *Chatä* oder *Chatäi* ist das nördliche Drittel des eigentlichen China zwischen der grossen Mauer und dem gelben Flusse, mit der Hauptstadt Peking, auch den Westeuropäern im Mittelalter als *Cataja* oder *Chataja* bekannt, während die Russen noch jetzt ganz China *Kitai* nennen. *Choten*, bei Marco Polo *Cotan*, ist an und für sich die südwestliche Grenzprovinz von

Turfan oder der kleinen Bucharei, mit der Hauptstadt gleichen Namens, die neben Kaschgar und Jarkand einer der Hauptstapelplätze des Handels zwischen China, Tibet, Indien und Persien war. Chatâ und Choten in Verbindung aber bezeichnen Nord-China und die ganze chinesische Tatarei. Tschin und Mätschin begreifen das übrige China in engerem Sinne: Tschin, dessen mittleren Theil zwischen dem gelben und dem blauen Flusse; Mätschin, eigentlich Mähätschin, d. h. Gross-China, die südlichen Provinzen von dem blauen Flusse bis zum chinesischen Meere. — Ein anderes Exemplar unseres Buches auf der königlichen Bibliothek in Berlin (noch unbeziffert, als ich es im J. 1836 verglich) führt die Originalaufschrift: *Chatâ we-Choten we-Tschin u-Mätschin Târîchi*, Geschichte von Chatâ u. s. w. — sehr unpassend, denn gerade von Geschichte enthält das Buch nur wenig. Im Anfange der Vorrede wird es bezeichnet als "das Buch von den Staatsgrundgesetzen der Beherrscher des chinesischen Reiches" (*Bu kitâb Chatâ we-Choten we Tschin u-Mätschin mulûkinin kânim-nâmesîdir*), und damit im Wesentlichen übereinstimmend, führt es Hadschi Chalfa, Bd. IV S. 504, unter dem Titel auf: *Kânim-nâmei Tschin u-Chatâ*, das Buch von den Staatsgrundgesetzen von China und Chatâ. Was er dann weiter sagt: es sei ursprünglich von einem Kaufmann für den Sultan Selim persisch geschrieben, nachher aber in das Türkische übersetzt worden, das berichtet auch Hezârfenn gleich zu Anfang des über China handelnden 8. Capitels seines Geschichtswerkes (*Tenkîh ut-te-wârîch*, Berl. Diez. Hdschr. 208, 4^o, Bl. 228 r., und 223, kl. Fol., Bl. 171 v.), wie er selbst bemerkt, nach Hadschi Chalfa's *Dschihân-numâ*; nur bezeichnet er jenen Sultan Selim ausdrücklich als den zweiten dieses Namens (reg. 1566 — 1574). Demnach wäre die uns vorliegende türkische Uebersetzung bald nach dem Erscheinen des persischen Originals gemacht worden, da ihre Einleitung dem Lobe Gottes, des Propheten und seiner Gefährten das des Sultan Murâd III. (reg. 1575 — 1595), des Sohnes und Nachfolgers Selim's II., anschliesst. Aber Hezârfenn's Behauptung, dass unter jenem Selim der zweite dieses Namens zu verstehen sei, ist nach dem weiter unten anzuführenden chronologischen Datum offenbar falsch; angenommen, das Buch sei wirklich für einen Sultan Selim geschrieben, so kann dies nur Selim I. (reg. 1512 — 1520) gewesen sein, und zwar bevor er zur Regierung gelangte. Als minder beglaubigte An-

gabe über den Ursprung des Buches fügt Hadschi Chalfa hinzu, nach Andern sei Ali el-Kuschdschi, einer der Astronomen am Hofe des gelehrten Timuriden Ulugh-Beg in Samarkand (gest. 1449), von diesem nach Nord-China gesendet worden und habe seine dort gemachten Beobachtungen in gegenwärtiger Schrift niedergelegt. Auf eine solche abweichende Meinung deutet auch Hezârfenn hin, indem er das Buch nur "mit überwiegender Wahrscheinlichkeit" (*ghaliben*) von einem Kaufmann geschrieben sein lässt. Beide führen dasselbe übrigens, Hadschi Chalfa im Dschihân-numâ und Hezârfenn in der genannten allgemeinen Geschichte, mehrmals an und entlehnen ganze Stellen daraus, wiewohl sie die darin gegebene Eintheilung von Chatâr und China als einem Gesamtreich in zwölf Regierungsbezirke verwerfen und in diesem Punkte neuern europäischen Gewährsmännern folgen. — Genauere Kenner der chinesischen Geschichte mögen dann, wenn das Buch übersetzt sein wird, die Periode, auf welche die darin zusammengestellten Notizen zurückweisen, aus ihm selbst näher zu bestimmen suchen; denn bei aller Stetigkeit des chinesischen Staats- und Gesellschaftslebens werden sich voraussichtlich doch manche Züge in ihm entdecken lassen, die einen sichern Rückschluss jener Art erlauben. Ich fühle mich durchaus nicht berufen, den Fachkennern hierin vorzugreifen; jedoch hat sich mir bei wiederholter vergleichender Betrachtung mancher Einzelheiten die Vermuthung aufgedrängt, dass die Zeit der Mongolen-Herrschaft (1279 — 1368), aus welcher auch Marco Polo's und Ibn-Batuta's chinesische Reiseberichte herrühren, durch den damals sehr lebhaften Verkehr zwischen West- und Ostasien den Stoff des Buches geliefert, der unbekannte Verfasser am Ende des 15. Jahrhunderts aber nur ältere Vorlagen geordnet und verarbeitet habe. Denn über dieses, sein eigenes Zeitalter und sogar über das Jahr, in welchem er das Buch geschrieben, giebt er uns unzweifelhafte Auskunft in einer Stelle des vierten Capitels, wo es heisst: "und jetzt, im J. d. H. 900 (Chr. 1494—5), geniessen die Moslems in China einer vollkommenen Ruhe unter dem regierenden Kaiser Kin-Tai, dem Sohne des Kaisers Tschin-Châr" — von welchem letztern er vorher erzählt hatte, dass er im J. d. H. 854 (Chr. 1450 — 1) von einem Steppenfürsten geschlagen und gefangen genommen worden sei.

Abgesehen von der schon erwähnten Einleitung, in welcher

nach herkömmlicher Weise alle Blumen und Blümchen asiatischer Rhetorik verschwendet sind, ist das Buch in einem Style geschrieben, dessen Schlichtheit, wenn auch hier und da durch eingestreute Verse unterbrochen, dafür zu bürgen scheint, dass es dem Verfasser wirklich um Belehrung durch Darstellung von Thatsächlichem zu thun war. Ausserdem aber deuten mehrere Wendungen und bestimmte Aeusserungen darauf hin, dass er mit diesem didaktischen den ethisch-politischen Zweck verband, in der festen Gliederung des chinesischen Staates, in der gesetzlichen Ordnung seiner Verwaltung und in der Zweckmässigkeit mancher seiner Einrichtungen dem osmanischen Reiche einen Spiegel vorzuhalten.

Die Vorrede beginnt folgendermassen: "Dies ist das Buch von den Staatsgrundgesetzen der Beherrscher des chinesischen Reiches, aus dem Persischen in das Türkische übersetzt. Die in ihm dargestellten Gesetze und Einrichtungen dürfen von dem chinesischen Kaiser, obgleich seiner Soldaten so viele sind als Sterne am Himmel, in keiner Weise geändert oder gefälscht werden; falls er einen Versuch dieser Art macht, wird er kraft der Verfassung entthront, einer der Prinzen von Geblüt, der fähig und würdig ist zu regieren, an seine Stelle gesetzt, und Alle, Vornehme und Geringe, unterwerfen sich dessen Befehlen. Demnach müssen diejenigen, welche in jenem Reiche die höchste Stelle einnehmen, von den Gesetzen und Einrichtungen desselben die genaueste Kenntniss besitzen. Da man ferner Ursache hat, gegen die Söhne und Nachkommen eines entthronten Fürsten misstrauisch zu sein, und diese leicht auf verbrecherische Anschläge verfallen, um an den obersten Staatsbeamten und den Grossen des Reiches, die sich auf irgend eine Weise an jener Thronentsetzung betheiligt haben, Rache zu nehmen: so lässt man keinen von ihnen jemals zur Regierung gelangen, sondern verwahrt sie mit allen ihren männlichen und weiblichen Familiengliedern, Dienern und Anhängern in einem festen Schlosse, lässt sie von sicheren, besonders dazu auserlesenen Leuten bewachen, gestattet Niemanden von aussen mit ihnen zu verkehren, liefert ihnen aber übrigens in vorgeschriebenem Maasse alles zum Leben Nöthige."

Nachdem der Verfasser seinen Lesern auf diese Weise die Unveränderlichkeit der ihnen weiterhin vorzuführenden Staats- und Gesellschaftsformen verbürgt hat, giebt er einen Ueberblick

über die Lage, Ausdehnung und klimatische Beschaffenheit des chinesischen Reichs, dessen Hauptstadt er Chàn - hâlich nennt. Dieses mongolische Wort, das Cambalu Marco Polo's, bedeutet Fürstenstadt und war der Name Peking's unter der Herrschaft der mongolischen Kaiser aus Tschingizchân's Geschlecht. Hierauf folgt ein ziemlich ausführlicher Abriss des Inhaltes der zwanzig Kapitel des Buches. Ich führe ihn auf den kürzesten Ausdruck zurück: 1) Grenzen des Landes und ihre Befestigung. Strassen und Chausseen. 2) Religionen und Culte. 3) Bau, Einrichtung und Bevölkerung der Städte und festen Plätze; Civilverwaltung; Postwesen und Aufnahme der Fremden. 4) Heerwesen. 5) Schatzkammern und Magazine. 6) Kaiserlicher Hof. 7) Staatsgefängnisse. 8) Oeffentliche Feste. 9) Eintheilung des Reiches in Regierungsbezirke. 10) Feld- und Gartenbau. 11) Trink- und Buhlhäuser; ihr Besuch und seine Folgen; Obliegenheit der öffentlichen Dirnen, bei anhaltender Dürre Regen vom Himmel zu erleben, und ihr Verfahren dabei. 12) Wissenschaften, Künste, Handwerke, Spiele und Vergnügungen. 13) Ursprung der chinesischen Staats- und Gesellschaftsverfassung. 14) Akademien, höhere und niedere Schulen. 15) Verbindungen mit den westlichen Ländern und Eindringen des Islam in China. 16) Verbindungen mit den westlichen Steppenvölkern, den Tibetanern und den Indiern. 17) Landescultur und Anstalten gegen Hungersnoth und Feuersbrünste; Steinkohlen; Mühlen; Tempel, Wallfahrten, Ascese und höhere religiöse Erleuchtung. 18) Münzwesen; Papiergeld; Feuerwerkskunst. 19) Aufrechterhaltung der Gesetze und Bestrafung der Schuldigen durch wechselseitige Ueberwachung. 20) Gemälde und Gemäldesammlungen; öffentliche Gastmähler und Belustigungen in der Hauptstadt; Kleiderluxus; Grösse und Pracht der Grabmähler. Zeitrechnung, Perioden der chinesischen Geschichte, allmälige Bevölkerung und Cultur des Landes; Kriege mit den westlichen Steppenvölkern; Bestätigung der hohen Meinung der Chinesen von der Trefflichkeit ihrer Gesetze und Einrichtungen.

Es würde zu weit führen, wenn ich einen nur annäherungsweise befriedigenden Auszug jedes einzelnen Capitels geben wollte, und fast unmöglich würde es sein, die ganze, oft sehr bunte Mannichfaltigkeit der behandelten Gegenstände in der nöthigen Kürze, und doch ohne zu verwirren und zu ermüden, vor dem Geiste der Hörer vorüberzuführen. Ich halte es

daher für rathsamer, als Probe von Inhalt und Form unsers Chātāi - nāme die vollständige und möglichst treue, nur gegen das Ende hin etwas abgekürzte Uebersetzung des vierten Capitels über das Heerwesen zu geben. Einen Stein des Anstosses bilden hierbei die ziemlich zahlreichen chinesischen Wörter, die der Verfasser natürlich durch arabische Buchstaben ausgedrückt hat. Nun ist aber gerade das arabisch - türkische Alphabet zur Darstellung des Lautes fremder Wörter sehr ungeeignet; es fehlen überdiess grösstentheils die Vokalzeichen, und obgleich beide Handschriften diese Wörter fast durchaus übereinstimmend geben, so haben sich doch hier gewiss manche Verderbnisse eingeschlichen. Ich behalte mir vor, einen Kenner des Chinesischen darüber zu Rathe zu ziehen, und bitte einstweilen für diese Fremdlinge um Nachsicht.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Ueber die zu Hut und Wacht in den Städten liegenden Truppen.

Die Heeresleute sind alle von Kopf zu Fuss in Eisen gehüllt und mit Kanonen, Musketen und den übrigen Waffen und Kriegswerkzeugen wohl versehen und ausgerüstet. Jeden Monat bekommen sie Mann für Mann zwei Metzen ausgehülsten Reis, ebensoviel Weizen, und zwanzig Drachmen Silber. Ihre Pferde stehen auf Märkten und anderen öffentlichen Plätzen angekoppelt, und das Futter für dieselben wird ihnen von der Regierung geliefert. Wenn ein Kriegsmann sein Pferd umkommen oder verloren gehen lässt, so erhält er von der Regierung erst dann ein anderes, wenn er vorher zur Strafe hundert Stockschläge bekommen hat. Ueberall in China, die Hauptstadt Chān - bāligh ausgenommen, werden diese Heeresleute auf folgende Weise geübt. Jeden Morgen rücken alle dienstthuenden Truppen, von Kopf zu Fuss in Eisen und Stahl gehüllt und mit allen Kriegswerkzeugen wohl versehen, mit ihren Offizieren auf einen zum Kriegsspiel bestimmten freien Platz. Da stellen sie sich einander gegenüber in Schlachtordnung auf, reiten wie zwei feindliche Abtheilungen mit lautem Kriegsgeschrei auf einander los und schwenken ihre Waffen; noch mehr: sie greifen einander ernstlich an, werfen einander von den Pferden und machen Gefangene, hüten sich jedoch, ihre Gegner zu tödten. Diejenigen, welche sich dabei als gute Reiter und wackere Kriegersleute aus-

zeichnen, werden dafür durch Beförderung zu höheren Graden belohnt. Wenn der Kampf beendigt ist, setzt man die Gefangenen wieder in Freiheit. Bei diesen Zusammenstößen fürchtet Niemand Schläge und Wunden oder beklagt sich darüber. Man kann aber auch für gewiss annehmen, dass es in der ganzen Welt keine so gewandten, in der Führung der Waffen so geübten und so wackern Kriegersleute giebt wie die von Chatäi. Sie betrachten diese Gefechte nur als ein Spiel und wiederholen sie alle Tage in derselben Weise. Selbst diejenigen, welche dabei verwundet werden, warten nur bis sie geheilt sind, um von Neuem daran Theil zu nehmen.

Das ganze Heer ist in 70 Regimenter getheilt, von denen ein jedes für sich die eben beschriebenen Uebungen vornimmt. Dadurch haben sie in der Ausführung aller militärischen Handgriffe und Bewegungen eine solche Vollkommenheit erlangt, dass in einer Stunde 50,000 Mann, vollkommen bewaffnet und gerüstet, marschfertig sein können. Zu dieser Kriegstüchtigkeit trägt noch besonders der Umstand bei, dass die Truppen jeden Tag, nachdem sie, von dem Uebungsplatze in die Quartiere zurückgekehrt, ihre Waffen abgelegt und ihre Pferde angekoppelt haben, sich in Galakleidern zu Fuss vor die Quartiere ihrer Offiziere begeben und da ohne Unterbrechung, Tag und Nacht, die ihnen angewiesenen Dienste verrichten, wobei Keiner das ihm Aufgetragene auch nur einen Augenblick verschieben darf. Kurz, so viel wir wissen, giebt es kein Volk, welches, sei es in der Aufrechterhaltung seiner politischen Gesetze und Einrichtungen, sei es in der Kriegszucht und Kriegskunst, den Bewohnern von Chatäi gleich käme. Wenn die Muselmänner (ohne im Uebrigen eine Vergleichung anstellen zu wollen) in der Beobachtung ihres göttlichen Gesetzes dieselbe Sorgfalt bewiesen, so wären sie, mit Gottes Hülfe, schon längst alle zu Heiligen geworden.

Vers.

Der Staatsbürger Wohl zu fördern und das Heer gut zu führen, ist kein Geschäft, das sich wie zum Spiele und aus dem Stegreif abmachen liesse.

In Chàn-Bäligh versammelt sich jeden Morgen der Kriegs Rath bei dem Kaiser und berathschlagt über die vorliegenden Angelegenheiten. Kein Mitglied darf ohne gültige Entschuldigung auch nur ein einziges Mal ausbleiben.

Es giebt in dem ganzen chinesischen Reiche keine bedeutendere Stadt oder Festung, die nicht, nach Verhältniss ihrer Grösse, eine Besatzung von mindestens 5000, höherauf 10,000, 20,000, 30,000, 40,000, höchstens 50,000 Mann hätte, welche auf Befehl in einer Stunde, vollkommen beritten, bewaffnet und gerüstet, marschfertig sein können. Es ist bei ihnen durchaus nicht üblich, diese Truppen bloss zum Prunk, zum Vergnügen oder zu Jagdpartien ausrücken zu lassen. — Was die Feldzeichen und die damit zusammenhängenden Abtheilungen anlangt, so hat jede Rotte von 10 Mann 1 Rossschweif und 1 Zelt; 30 Mann haben 3 Rossschweife, 3 Zelte und 1 Fahne; der Anführer jedes Bataillons von 1000 Mann hat 1 rothen Rossschweif, 2 Pauken, 2 Hoboen, 2 Trompeten und 2 Cymbeln. Da nun das ganze Heer so eingetheilt ist, so haben 50,000 Mann 5000 Rossschweife, 2000 (*sic*) Fahnen, 400 Pauken, 400 Hoboen, 400 Trompeten und 400 Cymbeln, 50 rothe Rossschweife, ausserdem eine grosse gelbe Fahne, 5000 Zelte und 50,000 Musketen, da jeder Reiter eine hat. Solcher Abtheilungen zu je 50,000 Mann, von denen wir eine soeben beschrieben haben, enthält das chinesische Heer 12, ungerechnet der dabei angestellten Dienstleute, welche ihren Sold und ihre Verpflegung besonders aus dem Schatze des Kaisers beziehen.

Die militärischen Grade sind folgende: 10 Mann werden von einem *Schi-dschin*, 100 M. von einem *Bai-chu*, 1000 M. von einem *San-dschu*, 10,000 M. von einem *Dschu-chu*, 20,000 M. von einem *Ján-samzan*, 30,000 M. von einem *Sam-zan*, 40,000 M. von einem *Ján-dun-bun*, 50,000 Mann von einem *Dun-bun* befehligt. Im Kriege aber stehen an der Spitze von 50,000 Mann für das Commando und für die Geschäftsführung drei oberste Beamte, von denen der erste *Tai-kan*, der zweite *Du-tang* und der dritte *Dun-bun* genannt wird. Der *Tai-kan* ist ein aus dem kaiserlichen Schlosse hervorgegangener Verschnittener, welcher den Rang eines Prinzen von Geblüt hat und der Heeres-Commissär des Kaisers selbst ist. Er führt den Befehl über alle Städte und festen Plätze. Der *Du-tang* ist ein Grosswürdenträger des kaiserlichen Rathes; er leitet das ganze Verwaltungs- und Verpflegungs-, Kassen- und Rechnungswesen, wird streng bewacht und muss ebenfalls ein Verschnittener ohne Frau und Kinder sein. Ihm zur Seite steht noch ein anderer Grosswürdenträger, ebenfalls Eunuch, der alle Amtshandlungen des erstern über-

wacht, übrigens aber nichts zu befehlen, sondern nur durch seine Beaufsichtigung die Verschwendung oder schlechte Anwendung der kaiserlichen Gelder zu verhüten hat. Sowohl der *Tai-kan* als der *Du-tang* und sein Controleur sind von niederem Herkommen. Um zu so hohen Ehrenposten zu gelangen, entmannen sie sich selbst und widmen sich dann desto eifriger dem Dienste des Kaisers. Der *Du-tang* muss in mehreren Wissenschaften, namentlich in der Rechenkunst wohl bewandert sein. Da weder der *Tai-kan*, noch der *Du-tang*, noch der ihm zur Seite gesetzte Beamte Familie hinterlassen, so fliesst ihr Vermögen nach ihrem Tode in den kaiserlichen Schatz. Der *Dun-bun* ist das militärische Oberhaupt der 50,000 Mann, über welche er eine unbeschränkte Macht ausübt. Er darf Familienvater sein, und wenn er stirbt, so erhalten seine Söhne ihrem Range angemessene Stellen. Um es kurz zusammenzufassen: das chinesische Heer hat 12 Abtheilungen von je 50,000 Mann und jede derselben hat drei oberste Beamte: der erste, *Tai-kan*, führt den Befehl über die betreffenden Städte und festen Plätze; der zweite, *Du-tang*, leitet das Kassen- und Rechnungswesen; der dritte, *Dun-bun*, commandirt die Truppen, führt sie im Kriege an, und verleiht Beförderungen und Auszeichnungen nach Verhältniss der Tapferkeit, die ein Jeder gezeigt hat.

Das chincsische Heer kommt selten in den Fall, gegen einen Feind zu Felde zu ziehen, aber es bleibt desswegen nicht müßig. Nach dem Grundsätze, die Soldaten auf irgend eine nützliche Weise zu beschäftigen, lässt man sie entweder Städte und Festungen bauen, oder Strassensäulen errichten; giebt es eben nichts der Art zu thun, so müssen sie Stadt- und Festungsgraben anlegen; denn, sagt man, ist das Heer unbeschäftigt, so folgt daraus nichts als Unordnung.

Wenn das Heer zur Abzählung und Musterung sich im Felde lagert, ziehen die Soldaten in kurzer Zeit ringsherum einen oder zwei Gräben und schlagen ausserhalb derselben eine Wagenburg auf. Das Heer führt einen grossen Lagertrain und viel Geschütz bei sich. Letzteres wird vor den Soldaten aufgestellt, wenn sie, ihre Musketen in der Hand, zum Empfange des Heeresobersten, der die Musterung abhalten soll, bereit stehen. Sobald derselbe ankommt, werden die Stücke gelöst, und dann schiessen sechs- bis siebenhunderttausend Mann auf einmal ihre Musketen ab.

So gross und furchtbar aber auch das chinesische Heer ist, so könnten doch die Muselmänner es auf folgende Weise überwältigen. Man müsste es mit Benutzung eines günstigen Zeitpunktes überfallen, wenn es sich lagert oder aufbricht und die Wagenburg noch nicht gebildet oder eben aufgelöst ist. Ohne ihnen nun Zeit zu lassen, sich dahinter zu verschanzen, müsste man sie unverweilt mit aller Macht und vollem Ungestüm angreifen, wie einst der Kalmükenfürst Isen Tischei, der, nachdem er mit einem Heere von 60,000 Mann die Wüste Kiptschak, das Land der Oghusen und die Mongolei unterworfen hatte, im J. d. H. 854 (1450 — 4) den chinesischen Kaiser Tschin-Châr angriff, ihn auf die eben angegebene Weise besiegte, zum Gefangenen machte und mit sich nach der Stadt Kara-Korum in die Kalmükensteppe führte. Den dort ansässigen Kaufleuten liess er sagen: Ihr seid Stadtbewohner und kennt besser als wir die Bedürfnisse von eures Gleichen; sorgt also dafür, dass dem Kaiser nichts fehle! Dies geschah: die Kaufleute erzeugten dem Kaiser alle mögliche Ehre, schlugen für ihn einen Thronszitz auf, versorgten seine Garderobe mit prächtigen Kleidern und besetzten seine Tafel alle Tage mit den ausgesuchtesten Gerichten. Einige Zeit nachher gab der Sieger dem Kaiser seine Tochter zur Frau, meldete diess den Grosswürdenträgern von China und befahl ihnen, seinen nunmehrigen Schwiegersohn auf den Thron zurückzuführen. Sie aber weigerten sich dessen, weil der besiegte Kaiser unter einem ungünstigen Gestirne geboren und der Thron nun mit einem glücklicheren Herrscher besetzt sei. Diese Antwort erzürnte den Kalmükenfürsten und er liess den Chinesen sagen: Seid auf eurer Hut! So Gott will, statt ich euch einen Besuch ab, und ihr sollt dann sehen, wie ich's euch vergelten werde! Diese Drohung jagte dem chinesischen Hof, zumal bei der frischen Erinnerung an den Ausgang des letzten Krieges, grosse Furcht ein. Nach gemeinschaftlichem Beschluss nahmen die Grossen des Reichs den von ihnen neugewählten Kaiser durch eine List in seinem eigenen Palaste gefangen und setzten seinen Vorgänger wieder auf den Thron. Unter der Regierung dieses Fürsten wurden die Muselmänner sehr begünstigt, und jetzt, im J. d. H. 900 (1494 — 5), unter der Regierung seines Sohnes Kin-Tai, geniessen sie einer vollkommenen Ruhe. Nach jenem Kriege zieht der Kaiser nicht mehr persönlich in den Krieg, sondern schickt seine Armee unter ihren gewöhnlichen Anführern

dahin, wo sie nöthig ist. Von Natur sind die Chinesen durchaus nicht kriegerisch; von einem Feinde bedrängt, erkaufen sie lieber den Frieden. Ohne dringende Nothwendigkeit mögen sie mit Niemand Krieg führen und leben gern mit aller Welt in Frieden. — Wenn ein Heerführer abgesetzt wird, bleiben nur etwa vier oder fünf ihm persönlich ergebene Diener bei ihm; sein übriges, ihm vom Kaiser gegebenes Gefolge zieht sich von ihm zurück. Da Jedermann, unmittelbar oder mittelbar, das Brod des Kaisers isst, so finden auch die Fürsten und Statthalter keine Helfershelfer zu ehrgeizigen Unternehmungen. Diese Abhängigkeit ist daher eine sehr heilsame Einrichtung, wodurch die Unterthanen verhindert werden, sich gegen den Kaiser zu empören und sich seiner Oberherrschaft zu entziehen.

Herr Jahn las *über die Subscriptionen in den Handschriften römischer Classiker*.

Es ist bekannt, dass sich in den Handschriften einer nicht unbedeutenden Zahl römischer Schriftsteller am Ende des Werkes oder einzelner Abtheilungen sogenannte Subscriptionen finden, in welchen sich ein Recensent nennt, der für die Correctheit der Abschrift Sorge getragen habe. Da dieselben in mehrfacher Hinsicht interessant sind, hat man ihnen wiederholt Beachtung geschenkt, zuerst namentlich Sirmond in seinen Anmerkungen zu Sidonius Apollinaris und Ennodius, dann H. Valois de crit. I, 34, wo auch Burmann davon geredet hat, ferner Lindenbrog zu Ter. Andr. V, 6 p. 596 f. und Fontanini vindiciae dipl. ant. I, 3, 6 f.; neuerdings ist einiges von Schneidewin zu Martialis I, p. CIX f. und von mir zu Persius p. CLXXIV ff. zusammengestellt worden. Ausführlich und im Zusammenhange hat dann Lersch die Subscriptionen in einem Aufsätze "Römische Diorthosen" besprochen, der im Museum des rhein. westphäl. Schulmänner-Vereins III, p. 243 ff. gedruckt ist. Allein er ist theils nicht ganz vollständig und genau, theils hat er manches Unsichere und Ungehörige hineingebracht, so dass es mir nicht überflüssig erschienen ist, ein vor längerer Zeit gegebenes Wort einzulösen, nochmals eine vollständige Uebersicht der Sub-

scriptionen zu versuchen und die daraus hervorgehenden factischen Resultate in der Kürze festzustellen; wobei ich es mir zur Pflicht gemacht habe, offenbar Verfehltes möglichst mit Still-schweigen zu übergehen.

Ehe ich die Subscriptionen in Reihe und Glied stelle, bemerke ich im Allgemeinen, dass sie in der Regel an das Ende einer jeden Abtheilung eines Werkes zur Beglaubigung gesetzt wurden, mitunter mit sorgfältiger Angabe der Zeit, wann die Revision zu Stande gebracht war. Spätere Abschreiber schrieben mechanisch diese Subscriptionen, zum Theil wie bei den Titeln mit grossen Buchstaben, so nach, wie sie ihnen vorlagen, was dann den wiederholt aufgetauchten Irrthum unterstützen konnte, als gehöre die späte Abschrift der Zeit an, welche die Subscription angab. Aber so genau waren die Abschreiber doch nicht, dass sie diese Unterschriften an jeder Stelle und immer ganz genau wiederholten; obwohl man zugeben muss, dass auch der Recensent selbst nicht unter jedem Buche in gleicher Vollständigkeit zu subscribieren brauchte, s. u. n. 49. Daher sind denn bei keinem Schriftsteller die zu einer jeden Abtheilung gehörigen Subscriptionen vollständig erhalten, und der Zufall hat auch darin gespielt, dass sie nicht etwa beim ersten oder letzten Buche, sondern bald bei diesem bald bei jenem mit abgeschrieben worden sind. Ebenso wenig sind sie immer mit gleicher Vollständigkeit und Genauigkeit überliefert, sondern hie und da abgekürzt, auch verderbt, besonders indem man später manche Abkürzungen in Titeln und Formeln nicht mehr verstand, und entweder entstellte oder noch schlimmer falsch auflöste, um einen scheinbaren Sinn zu erlangen. Eine andere Verderbniss entstand dadurch, dass die Subscription mitunter aus Mangel an Platz nicht unter den Titel des recensierten Buches, sondern zwischen die Zeilen desselben geschrieben wurde, wovon der medicische Vergilius (Taf. VII, 4) ein augenscheinliches Beispiel giebt. Die Folge war, dass man später gedankenlos Titel und Subscription in einem Zuge zusammenschrieb, dann wohl wieder nach Gutdünken in einzelne Zeilen auflöste, was eine heillose Verwirrung hervorbrachte, die freilich leicht zu durchschauen ist. Es ergibt sich aber, dass selbst bei diesen Subscriptionen die Kritik oft nicht entbehrt werden kann, um ein vollständiges Exemplar aus der verwirrten Ueberlieferung herzustellen.

An die Spitze der einzelnen Subscriptionen, welche ich, soweit es möglich ist, nach der Zeit ordnen werde, stelle ich die, obwohl sie kein Datum trägt, unzweifelhaft älteste des Cicero.

1. A. Mai führt (Ciceronis codd. Ambros. p. 231) eine späte Papierhandschrift an, in welcher am Schlusse der zweiten agrarischen Rede folgende Anmerkung steht: *in exemplari vetustissimo hoc erat in margine*:

Emendavi ad Tyronem et Laetianum. Acta ipso Cicerone et Antonio cos Oratio XXIII.

in exemplari sic fuit:

Statilius Maximus rursus emendavi ad Tyronem et Laetianum et Dom̄. et alios veteres. III oratio eximia.⁷

Dieselbe Bemerkung ist noch in einer anderen mailänder und mehreren florentiner Handschriften bei Bandini cat. codd. mss. Lat. II, p. 431. 434. 441. 453. III, p. 657 wiederholt, nur dass dort *Laecanianum* steht. Statilius Maximus, welcher sich hier als Emendator nennt, ist sonst nur bekannt aus dem langen Excerpt des Julius Romanus über die Adverbien bei Charisius II, p. 171 ff. Dort wird er öfter genannt, seine Bemerkungen beziehen sich aber nur auf Cato, Sallustius und Cicero, zu deren Exegeten man ihn gemacht hat aus einem Missverständniss des Wortes *ubi*, welches nur bedeutet, dass die fragliche Stelle zum Behuf einer grammatischen Bemerkung angeführt worden sei, s. Ritschl parerg. I, p. 361 ff. Was für eine Schrift des Statilius Maximus dem Julius Romanus vorgelegen habe, deutet er an p. 175: *et quia saepe numero contendere a nobis non desinitis, licet Statilius Maximus de singularibus apud Ciceronem quoque positus saepe numero notet**; und p. 194: *stomachose. Cicero, ut Statilius Maximus de singularibus apud eum quoque positus notat*. Ob der Titel der Schrift genau so lautete, mag dahin gestellt bleiben, — das *quoque* ist wenigstens auffallend — es war also eine Untersuchung und Zusammenstellung von *singularia*, die sich dort fanden^{**}). Diese Art von grammatischer Schriftstellerei und die Gesellschaft, in welcher wir ihn finden, weisen ihm ei-

*) Die Worte, welche unmittelbar darauf folgen: *ut in ceteris añ* (d. h. *ante*, nicht *antiqua*) *ratio teneat* (lies *tenebat*) *examen*, gehören zum folgenden. Nicht weit vorher p. 174 z. E. scheint man die Worte *et cetera quae Graece sequuntur* nicht für das erkannt zu haben, was sie sind, eine naive Entschuldigung des Schreibers, der das Griechische fortliess.

**) Vgl. Bergk Zeitschr. f. Alt. Wiss. 1845. p. 116.

nen Platz unter den guten Grammatikern der ersten Jahrhunderte an; näher lässt sich seine Zeit freilich nicht angeben. Er hatte also den Cicero emendiert und dabei gute alte Abschriften zu Grunde gelegt, von denen uns die des Tiro auch sonsther bekannt sind. Man weiss, welche Sorgfalt er auf die Abschriften von den Werken seines Herren und Meisters verwendete, und libri Tironiani werden von Gellius mehrmals als zuverlässig erwähnt, s. Engelbronner de M. Tullio Tirone p. 37 ff. Laecanianus*) ist nicht weiter bekannt und was in *Dom.* stecke, kann ich nicht enträthseln.

2. In mehreren Handschriften des Martialis findet sich unter den einzelnen Büchern eine Subscription, und zwar lautet sie in dem Palatinus, wenn man die verschiedenen von Schneidewin p. XCVII zusammengestellten Versionen der ersten fünf Bücher — denn nur bei diesen findet sie sich — unter einander vergleicht, also:

Ego Torquatus Gennadius emendavi feliciter. Constantine lege feliciter Constantine floreas.

In einer medicaischen Handschrift (XXXV, 38) bei Schneidewin p. XCII findet sie sich am Schlusse der ersten dreizehn Bücher abgekürzt:

Emendavi Torquatus Gennadius
am Schlusse des vierzehnten:

Torquatus Gennadius emendavi.

Der Zuruf am Schlusse erinnert durchaus an den ähnlichen auf dem Titel- und Schlussblatt der von Mommsen behandelten Chronik (Abhandl. d. Ges. II, p. 534. 565): *Valentine lege feliciter, Valentine floreas in deo, Valentine vivas floreas, Valentine vivas gaudeas*, wobei sich der Kalligraph zu nennen nicht versäumt hat. Welcher Constantinus gemeint sei, ist nicht zu entscheiden.

Denselben Gennadius Torquatus lernen wir, wie es scheint, noch etwas genauer durch C. Barth kennen. Dieser erwähnt adv. XVIII, 16 einer sehr alten Handschrift des Virgilius, die ihm gehöre *ex proavi immo ulterioris maiōris bonis hereditario*, und am Schlusse die Unterschrift trage:

FLAVIVS GENNADIVS FELIX TORQVATVS V. C. RC
ROMAE D. N. CONSTANTIO P. F. C. P. P.

*) Man könnte *Laecanianum* auch als Adject. fassen, sc. *exemplum*; vgl. 6 und *ἐν τοῖς Λακτανιανοῖς* bei Harpocration, s. Sauppe ep. cr. p. 50.

Was die *litterae* und *nomina tam obscura* bedeuten, sagt er nicht. Heyne de Virg. codd. IV, p. 612 erklärt *patrono faciendum curavit propria pecunia*, was wohl niemand billigen wird. An *Pius Felix* und *Pater Patriae* kann wohl kein Zweifel sein, nur C ist schwierig; weder *Consul* noch *Caesar* passt, und man erwartet nach *Pius Felix* bestimmt *Augustus*. Dass in RC *rhetor* stecke, vermuthete de Rossi ann. XXI, p. 330, bei Vergleichung von 22. 23 wäre *recensui* wahrscheinlicher. Allein es ist nur zu sehr zu fürchten, dass C. Barth, dessen litterarischer Ruf bekannt ist, auch hier den Betrüger gemacht und seine Subscription nach der des Martialis gefälscht hat. Er kannte, was Gruter von dem Palatinus im Jahre 1616 gesagt hatte: *praeferebat autem censorem usque ad librum sextum Torquatum Gennadium aevi Constantiniani.* Das war gerade genug, um danach eine Subscription zu Stande zu bringen, welche wie billig einiges Neue und einiges Unverständliche aufzuweisen hatte. Ehe sich ein besserer Gewährsmann findet, wird daher diese Subscription nicht zugelassen werden können, und für Torquatus Gennadius muss man sich mit der allgemeinen Angabe constantinischer Zeit begnügen, Anfang des vierten Jahrhunderts.

3. Die florentinische Handschrift LXVIII, 2 enthält Apulejus Metamorphosen und Apologie; am Schlusse der einzelnen Bücher findet sich die Subscription

Ego Crispus Salustius emendavi Romae felix.

vollständiger am Ende des elften Buches der Metamorphosen so:

Ego Salustius legi et emdavi Romae felix Olibrio et Pro-
bino v. c. cons. in foro Martis controversiam declamans
oratori Endelechio. Rursus Constantinopoli recognovi
Caesario et Attico cōss.

vgl. Bandini cat. codd. mss. Latt. II, p. 4, 2. Aus dieser Handschrift, welche, wie H. Keil observatt. eritt. p. 77 ff. nachgewiesen hat, für die Metamorphosen wenigstens die Quelle aller übrigen bekannten ist, ist auch die Subscription in einige andere übergegangen; vgl. Hildebrand zu Apul. I, p. LXIX f. Dieselbe Handschrift enthält bekanntlich auch die letzten Bücher der Annalen und die Historien des Tacitus. Durch ein auf einer nicht ganz bestimmt ausgedrückten Aeusserung Pichenas beruhendes Missverständniss ist selbst noch in neuerer Zeit diese Subscription auch auf Tacitus bezogen worden, mit dem sie nichts zu

thun hat. — Die beiden Consulate sind bekannt, das erste fällt ins Jahr 395, das zweite ins Jahr 397 n. Chr. Salustius Crispus, der übrigens nicht näher bekannt ist, beschäftigte sich mit der Recension des Apulejus, als er rhetorischen Unterricht bei Endeleichius hatte. Nach der Vermuthung von Sirmond zu Sidon. Apoll. epp. IV, 8 ist dieser nicht verschieden von dem christlichen Dichter Severus Sanctus, dessen Zeit durch die Erwähnung bei Paulinus ep. 9 feststeht und von dem ein Gedicht *de mortibus boium* erhalten ist; welcher in der Ueberschrift bei Pithoeus epigr. p. 573 *Severus Sanctus id est Endeleichus* heisst. Wernsdorf (poetae Lat. min. II, p. 53 ff.) bestreitet Sirmonds Annahme, die nur auf eine ungewisse Vermuthung von Pithoeus begründet sei. Er wird *orator* genannt, d. h. Lehrer der Beredtsamkeit (Ruhnken zu Rut. Lup. p. 26. Cramer zu Schol. Iuv. p. 550 f.), und hatte seine Schule in foro Martis, wie Felix ad portam Capenam (13). Das forum Martis wird auch in den Actis martyrum erwähnt. Beide Stellen hat schon Cancellieri (notizie delle due statue di Marforio e Pasquino p. 4) beigebracht; Becker (röm. Alterth. I, p. 372) vermisste wohl ausdrückliche Belege für die Meinung, dass das forum Martis dem forum Augusti entspreche, was freilich nicht direct gesagt ist, nicht für die Benennung selbst, obgleich an der Richtigkeit jener Meinung zu zweifeln kein Grund ist. Salustius war zu der Zeit schon vorgerückt im rhetorischen Studium, da ihn nicht mehr *suasoriae*, sondern die schwierigeren *controversiae* beschäftigten; vgl. Cresollius theat. rhet. IV, 7. Bonnell de mutata eloq. Rom. condicione p. 17 ff.

4. In der Handschrift des Persius zu Montpellier H. 212 befindet sich eine Subscription, welche zuerst von Reland fasti cons. a. 1154, 402 bekannt gemacht ist, vermuthlich aus N. Heinsius Papieren, aus denen Burmann vita N. Heinsii p. 20 sie mittheilte. Neuerdings wurde sie von Libri im journal des savants 1842 I, p. 40 f. und nach einer Abschrift Dübners von mir zum Persius abgedruckt. Seitdem hat Mommsen sie gesehen und mir ein Facsimile davon mitgetheilt, nach welchem sie so lautet (Tafel VII, 4):

FLAUI· IUL· TRĒ· NN· SABINI· UI PŎTECTOR DOMES
TICUS TEMPTAUI EMENDARE SINE ANTIGRAPHO ME
U ET ADNOTAUI BARCELLONE ĆSS DŎ· NN· AR
CKADIO ET HONORIO Q̇

Dieselbe findet sich auch in einer Handschrift, welche im Archiv der Peterskirche aufbewahrt wird, und ist daraus von Cancellieri de secretar. basil. Vat. II, p. 922 und Arevalo zu Sedulius proll. p. 80, später nach einer für Heinrich gemachten Abschrift in seinem wie in meinem Persius bekannt gemacht.

FL

ÉL· IUL· TRE NN SABINI UI PROTECTOR DOMES
TICVS TĒPTAUI EMDARE SINE ANTIGRAPHO ME
Ú ET ADNOTAUI BARCELLONE CSS· DD· NN· AR
CHADIO ET HONORIO· Q

Man sieht daraus, wie genau die Abschreiber die Subscriptionen zu copieren beflissen waren, was sich auch auf die Schriftzüge erstreckt, die sie nachzumalen suchten, weshalb man denn hier die Schrift findet, wie sie zur Zeit des Arcadius und Honorius üblich war, vgl. Niebuhr zu Cic. or. fr. p. 49f. Daraus erklärt sich auch, weshalb ARCKADIO und ARCHADIO geschrieben ist, indem in dieser Schrift in der That H und K einander zum Verwechseln ähnlich sind, wovon uns noch ein Beispiel begegnen wird (10 Taf. VII, 3). Ohne Versehen ist es dabei aber nicht abgegangen. So sind die Abkürzungen nicht verstanden und deshalb im Anfange der Name im Genitiv statt des Nominativs gesetzt worden; in dem sinnlosen TRE NN steckt offenbar ein Name, der ohne anderweitige Hülfe nicht mit Sicherheit zu bestimmen wäre. Ferner ist UI offenbar verschrieben, denn der Rang eines vir illustris kam dem protector domesticus nicht zu, sondern höchstens der clarissimus, weshalb UC zu lesen ist, wenn man nicht die Endung VS darin erkennen will.

5. Hiermit ist aber gleich eine andere Subscription zu verbinden. In derselben Handschrift ist auch Nonius enthalten, von dem ein früherer Besitzer auf dem zweiten Blatte bemerkt hat: *Nonius Marcellus admirandae vetustatis codex ante MCCXL annos a Flavio Iuniano Trifoniano Sabino viceprotectore dominicae legionis anno aetatis XXX militiae IIII Arcadio et Honorio V coss. in civitate Tolosa.* Diese Altersbestimmung gründet sich auf das Missverständniß einer Subscription, welche Reland a. a. O. so anführt: *Iun. Trifon. Sabin. Protector Dominic. Legi Q. cum DD. NN. Arcad. et Honor. quinquies coss. prout potui sine magistro emendans annotavi anno aetatis XXX. et militiae quarto in civitate*

Tolosa. Jetzt ist von derselben nur ein Theil erhalten, da der Buchbinder ungefähr die Hälfte weggeschnitten hat. Dübner, der sie mir mittheilte, zweifelte daran, ob sie alt sei; Libri äussert kein Bedenken, auch Mommsen erschien sie unzweifelhaft alt, wie auch das von ihm gemachte Facsimile (Taf. VII, 2) ausweist. Offenbar hat Reland oder sein Gewährsmann sie noch vollständig gesehen, und nach seiner Mittheilung lässt sie sich sicher ergänzen. *Dominicae* ist gewiss eine falsche Ergänzung Relands, auch *annotavi* ist wohl nur ungenau abgeschrieben. Dagegen ist *quinquies* statt *quintum* falsche Auflösung der Abkürzung durch den alten Schreiber, und *Iun.* für *Iul.* wird ihm wohl ebenfalls zur Last fallen, wahrscheinlich auch das unsinnige *qcum*, wofür sicher *meum* stand. Die Subscription lautete also:

l. <i>Iul.</i>	<i>Iun.</i>	Tryfo
	<i>n.</i>	Sabin
		protector
	<i>dom.</i>	legi
l. <i>meum</i>	<i>q. cum d.</i>	d. n. n.
		Arcad. et Honor.
l. <i>quintum</i>	<i>quinquies</i>	coñs.
	<i>prout po</i>	
	<i>tui sine ma</i>	
	<i>gistro</i>	emdans
	<i>adnotavi</i>	anno
	<i>aetatis</i>	XXX ^{mo} et mi
	<i>littiae</i>	quarto
	<i>in civi</i>	tate Tolosa

Nun lässt sich auch in der Subscription des Persius der verderbte Name, da an der Identität der Person niemand zweifeln wird, wieder herstellen und diese lautet also in verbesserter Gestalt:

Flavius Iulius Tryphonianus Sabinus v. c. protector domesticus temptavi emendare sine antigrapho meum et adnotavi Barcellone cons. dd. nn. Arcadio et Honorio V.

Das Jahr ist bekannt, 402 n. Chr. Flavius Julius Tryphonianus Sabinus (oder Sabinius, was auch möglich wäre) war damals 30 Jahr alt, hatte bereits 4 J. gedient, und war protector domesticus, über welche Gothofredus im paratitlon zu cod. Theodos. VI, 24 gehandelt hat. Sie bildeten eine Elite, welche zum persönlichen Dienst des Kaisers verwandt wurde, sowohl in seiner Umgebung, als auch in besonderem Auftrag in den Provinzen;

so war Sabinus nach Spanien geschickt, wo er sich in Barcellona und Tolosa aufgehalten hat. Den *decemprimi* war der *clarissimus* ertheilt (Gothofr. zu Cod. Theodos. VI, 24, 40), zu ihnen wird also Sabinus gehört haben. Der Name *Barcello* oder *Barcellona* für *Barcino* findet sich schwerlich früher; der geographus Ravennas IV, 32 hat *Barcellona*.

6. Oft genannt ist die Subscription in den Handschriften der ersten Decade des Livius. Sie fand sich in der alten wormser Handschrift, welche B. Rhenanus benutzte, wie aus seiner Bemerkung zu II, 36, 2 hervorgeht, bekannt gemacht wurde sie von Sirmond zu Sidon. Apoll. VIII, 3. Drakenborch liess sämtliche Subscriptionsen der ersten zehn Bücher aus der mediceischen u. der leydner Handschr. zusammendrucken (t. VII, p. 323 oder XV, 1 p. 614 ff. Stuttg.), aus anderen Handschriften machten sie G. Wendelin zu legg. Sal. p. 448, Arevalo zu Prudent. c. Symm. II, 909, Mai de Symmachis p. XXXI, Endlicher cat. codd. Lat. Vind. p. 46, 94. de Rossi ann. XXI, p. 320 bekannt. Es ergiebt sich aus den verschiedenen, zum Theil arg entstellten Ueberlieferungen mit vollkommener Sicherheit folgende Fassung derselben:

Nicomachus Flavianus v. c. III praefect. urbis emendavi
apud Hennem.

Nicomachus Dexter v. c. emendavi ad exemplum parentis mei Clementiani.

Victorianus v. c. emendabam donnis Symmachis.

Und zwar findet sich, so weit ich ermitteln kann, die dritte unter allen Büchern, die erste mit ihr vereint am Schlusse des sechsten, siebenten und achten, die zweite mit der dritten am Ende des dritten, vierten und fünften Buchs. In anderen Handschriften als der ersten Decade findet sich die Subscription nicht, und es muss dahin gestellt bleiben, ob die hier genannten Männer ihre Sorgfalt über diese Bücher hinaus angewendet haben. Es hat sogar den Anschein, als ob die beiden Nicomachus jeder nur einige Bücher revidierten, während Victorianus die ganze Decade emendierte. Ueber sie selbst ist durch die neu aufgedene Inschrift des Nicomachus und die vortreffliche Arbeit von de Rossi darüber (annali XXI, p. 283 ff.) soviel Licht verbreitet, dass ich mich begnüge, mit Beziehung auf dieselbe nur das Wesentliche mitzutheilen.

Wir befinden uns hier in einem Kreise durch Stellung und

Bildung hoch angesehener Männer, die mit grossem Eifer noch die heidnische Religion gegen das schon übermächtige Christenthum zu behaupten strebten. Es ist interessant zu sehen, wie gerade sie auch um die Elemente ihrer Bildung sich verdient machen.

Virius Nicomachus Flavianus bekleidete unter Theodosius hohe Ehrenämter und erfreute sich seiner Gunst, stellte sich aber auf die Seite des Eugenius, welcher ihn 392 zum Consul machte: mit diesem ging auch er unter, wie es scheint durch eigene Hand. Erst später im Jahr 431 wurde auf Antrag seines Sohnes seine Statue auf dem Forum Trajans wieder aufgerichtet, wie wir durch die neu entdeckte Inschrift erfahren. Er tritt in den Saturnalien des Macrobius auf, und es heisst dort von ihm (I, 5, 13): *qui quanto sit mirando viro, Venusto patre, praestantior, non minus ornatu morum gravitateque vitae quam copia profundae eruditionis adseruit.* Er kündigt einen Vortrag an über Virgils Kenntniss des ius augurale (I, 24, 17), wie er denn der Auguraldisciplin besonders kundig war (Sozom. VII, 22. Niceph. XII, 32). Aus einer anderen Inschrift (Kellermann vig. p. 54, 118) ergibt sich, dass er pontifex maior oder pontifex Vestae war, eine Bezeichnung, welche seit dem Ende des dritten Jahrhunderts im Gebrauch ist (Borghesi Bull. 1842, p. 140 f.). In dieser Inschrift heisst er *historicus disertissimus*, und seiner *annales*, welche dem Theodosius gewidmet waren, gedenkt die andere. Auch ist es eine wahrscheinliche Vermuthung, dass die Schrift eines Flavianus *de vestigiis philosophorum*, welche Johannes Saresberiensis benutzte (polier. II, 26. VIII, 11. 12) von ihm herrühre (Petersen zu Joh. Sar. enth. add. p. 91. Jan zu Macrob. I, p. XXVif.). Symmachus, der ihm einen Philosophen empfiehlt, setzt hinzu epp. II, 60: *sed de hoc vestra existimatio sit, qui talium rerum profitemini notionem.* Eine Schrift über Apollonius von Tyana nach Philostratus werden wir nachher kennen lernen; die Beschäftigung gerade mit ihm ist für die antichristliche Tendenz seiner Studien sehr bezeichnend. Mit Symmachus war er eng befreundet, wie das ganze zweite Buch seiner Briefe beweist, und verschwägert; der Sohn des Symmachus hatte die Enkelin des Nicomachus, und der Sohn des Nicomachus die Tochter des Symmachus geheirathet (Borghesi ann. XXI, p. 360 f.).

Eben sein Sohn Nicomachus Flavius ist derjenige, den die Subscription zuerst nennt, und von dem die neu aufgefundene

Inscription mehrere Notizen giebt. Er war proconsul Asiae im J. 383, verging sich aber durch Willkührlichkeiten und fiel in Ungnade (Liban. or. 27 t. II, p. 436). Wie sein Vater hielt er sich zu Eugenius und wurde von diesem zum praefectus urbi gemacht (Symmach. epp. VII, 404). Dessen ungeachtet nahm ihn Honorius später zu Ehren an und ernannte ihn zum praefectus urbi, zuerst 399 und dann noch mehrmals; denn auf der Inschrift heisst er *praefectus urbis saepius*, wozu es vortrefflich passt, dass er in der Subscription III *praefectus urbis* genannt wird. Im Jahre 431 war er *praefectus praetorio Italiae*; da dieser Titel in der Subscription nicht erwähnt ist, so rührt sie aus einer früheren Zeit her. Dass Nicomachus sich mit Livius beschäftigte *apud Hennam*, ist richtig auf seinen Aufenthalt in der Nähe der Stadt Enna auf Sicilien bezogen. Damit stimmt es, dass Symmachus wiederholt in seinen Briefen an Nicomachus den ältern (II, 30) und seine Söhne (VI, 58. 67) von einem Besitz in Sicilien redet.

Der volle Name des an der zweiten Stelle genannten Nicomachus lautet auf der neu gefundenen Inschrift Appius Nicomachus Dexter; er nennt sich dort einen Enkel des älteren Nicomachus. Da er nach damaliger Sitte die übrigen Namen von der Familie seiner Mutter entnahm, so bemerkt Borghesi (ann. XXI, p. 361 f.), dass er nicht der Sohn des eben genannten Nicomachus und der Tochter des Symmachus sein könne, sondern seines Bruders, und vermuthet, dass seine Mutter die Tochter oder Enkelin des durch eine Inschrift bei Gruter p. 34, 4 bekannten Appius Claudius Tarronius Dexter sei. Der Inschrift zufolge war Nicomachus Dexter im J. 431 *praefectus urbi* gewesen; da die Subscription ihm gar keinen Titel giebt, ist dies ein neuer Beweis, dass sie in eine frühere Zeit fällt. Nicht mit Sicherheit zu erklären ist das *exemplum parentis mei Clementiani*. De Rossi (ann. XXI p. 326 f.) vermuthet, Clementianus sei ein Rhetor und Lehrer des Nicomachus Dexter gewesen, der ihn aus Zärtlichkeit *parens* nenne, wie die Ausdrücke der Verwandtschaft damals allerdings nicht selten angewendet werden; indessen scheinen mir die Einwendungen Borghesi's dagegen von bedeutendem Gewicht zu sein.

Endlich wird noch Victorianus v. c. genannt, der seine kritischen Bemühungen zu Gunsten der domni Symmachi machte, zu denen er also in einem näheren Verhältniss stand.

Ganz vortrefflich passt es aber hierzu, wenn Symmachus an Valerianus schreibt (IX, 13): *munus totius Liviani operis, quod spondi, etiam nunc diligentia emendationis moratur*. Wir lernen den Mann aber in derselben Familie litterarisch beschäftigt auch durch eine interessante Stelle des Sidonius Apollinaris kennen, welcher an Leo schreibt (epp. VIII, 3): *Apollonii Pythagorici vitam, non ut Nicomachus senior e Philostrati, sed ut Tascius Victorianus e Nicomachi schedio exscripsit, quia iusseras, misi*. Indessen ist hier wohl nicht allein von berichtigten Abschriften die Rede, sondern es handelt sich um eine Bearbeitung oder einen Auszug, wie Kayser zu Philostr. v. Ap. p. IX bemerkt; das nähere Verhältniss beider lässt sich nicht ermitteln. Hier ist, wie schon bemerkt, Virius Nicomachus Flavianus gemeint, der auch in der oft erwähnten Inschrift *Flavianus senior* genannt wird.

Ich erwähne hier noch eines Mannes, der demselben Kreise angehörte und in ähnlicher Weise thätig war, wenn gleich keine Subscription vorhanden ist, die dies bezeugt. Vettius Agorius Praetextatus *) bekleidete die höchsten Ehrenstellen, wie mehrere Inschriften bezeugen**), und starb als consul designatus im Jahr 385, seiner gleich zu erwähnenden Grabschrift zufolge. Er war ein Mann von anerkannt trefflichem Charakter; *praeclarae indolis gravitatisque priscae senator* heisst er bei Ammianus Marcellinus (XXII, 7, 6), der an einer anderen Stelle (XXVII, 9, 8) von ihm sagt: *per integritatis multiplices actus et probitatis, quibus ab adolescentiae rudimentis inclaruit, adeptus est id, quod raro contingit, ut cum timeretur amorem non perderet civium*. Er war mit Symmachus befreundet, wie aus dessen Briefen hervorgeht (I, 38 ff. II, 36. X, 23 ff.), und stand ihm nicht nur durch wissenschaftliche Bildung, sondern besonders durch seinen Eifer, das sinkende Heidenthum zu stützen, nahe. Bei Macrobius, der ihn ebenfalls als Theilnehmer der Saturnalien einführt, heisst es von ihm ausser vielen anderen Lobsprüchen (I, 24, 1): *laudant hic memoriam, ille doctrinam, cuncti religionem, adfirmantes hunc esse arcanae deorum naturae conscium, qui solus divina et adsequi animo et eloqui posset ingenio*. Auf diese Kenntniss der *arcana*

*) Vgl. Gothofredus prosop. cod. Theod. p. 76 f. Tillemont hist. des emp. V, p. 34 f. 241 ff. Beugnot hist. de la destruct. du pagan. I, p. 442 ff.

**) Siehe ausser den noch zu erwähnenden Spon. misc. p. 449 (Grut. 486, 3); Bull. 4835 p. 34.

deorum natura deutet er selbst hin (I, 7, 8); er wird *sacrorum omnium praesul* (I, 17, 1), *consciis* (I, 7, 17) genannt. In welchem Maass dies von ihm gesagt werden konnte, lehren uns die ihm gesetzten Inschriften. Er ist einer der merkwürdigsten Repräsentanten jener Richtung unter den gebildeten Heiden, welche vor der siegreichen Macht des Christenthums in den verschiedenartigsten Culten, besonders den Mysterien aller Völker eine Zuflucht suchten und durch einen phantastischen Synkretismus aller möglichen religiösen Anschauungen und Philosopheme dem abgestorbenen Heidenthum frisches Blut in die Adern einzuflössen meinten. Wir kennen eine lange Reihe von eigenthümlichen Culten, denen er zugethan war, aus zwei Inschriften, einer bei Gruter 1102, 2 (mon. Matt. III, p. 107, 5. Orelli 2354)*) und der Grabchrift im Capitol (Donati 72, 2. Guasco 66). Er war *augur*, *pontifex Vestae*, *pontifex Solis*, *XV vir sacris faciundis*, — Priesterämter, die sich in der späteren Zeit auch sonst vereinigt finden, s. Mommsen Berichte IV, p. 218 f. — *curialis Herculis***). An diese römischen Priesterthümer schliessen sich nun die fremden an. Er heisst *sacratus Libero et Eleusinis hierophanta*, bekleidete also eine hohe Würde in den eleusinischen Mysterien, wenn nicht der Titel *hierophanta* sich wie bei seiner Gemahlin auf die Mysterien der Hecate bezieht***); *neocorus*, was freilich ein oft vorkommender Titel ist (Krause *νεωκóρος* p. 56 ff.), aber vorzugsweise dem Dienst des Serapis eigen ist, wodurch der ägyptische Cultus repräsentiert wird, wie seine Gemahlin Isiaca war; *tauroboliatus*, was sich auf den Cultus der phrygischen magna mater bezieht †), endlich *pater patrum* oder wie es in der zweiten Inschrift heisst, *pater sacrorum*, ein hoher Grad in den Mithras-

*) Diese, im Jahr 387 gesetzt, giebt die Titel in anderer Ordnung und kürzer als die andere, wodurch es möglich ist, sie mit Sicherheit zu unterscheiden.

**) Dies scheint der *sacerdos Herculis* auf einer Inschrift bei Mommsen inscr. Neap. 1883. Or. 1181 zu sein.

***) Zosim. IV, 3: *Ὁὐαλεντινιανὸς — τὰς νυκτερινὰς ἐκώλυε θυσίας ἐπιτελεῖσθαι. — ἐπεὶ δὲ Πραϊτεξτάτος ὁ τῆς Ἑλλάδος τὴν ἀνθύπατον ἔχων ἀρχὴν, ἀνὴρ ἐν πάσις διαπρέπων ταῖς ἀρεταῖς, τοῦτον ἔφη τὸν νόμον ἀβίωτον τοῖς Ἑλλησι καταστήσειν τὸν βίον, εἰ μέλλοιεν κωλύεσθαι τὴ συνέχοντα τὸ ἀνθρώπειον γένος ἀγιώτατα μυστήρια κατὰ θεσμόν ἐκτελεῖν, ἐπέτρειπεν ἀροῦντος τοῦ νόμου προύτεσθαι πάντα κατὰ τὰ ἐξ ἀρχῆς πάτρια.*

†) Vgl. Oderici diss. p. 154 ff. Zoega bassir. I, p. 51. 92 f.

mysterien*). Als pontifex Vestae erwarb er sich solche Verdienste, dass die Vestalinnen beschlossen, ihm eine Statue zu setzen, wogegen Symmachus (epp. II, 36) Bedenken hatte; dass es dennoch geschehen sei, zeigt die Inschrift (Grut. 310, 1), welche seine Gemahlin der Virgo Vestalis maxima Coelia Concordia zum Dank für die Errichtung der Statue setzen liess. Diese seine Gemahlin Aconia Fabia Paulina preist in dem Gedicht, in welchem sie ihn auf dem Grabstein anredet (anth. Lat. IV, 201 B. 1315 M.) ganz besonders seine vielseitige Frömmigkeit, mit welcher er auch für ihr Seelenheil besorgt gewesen sei.

30. *sed ista parva. tu pius mystes**)* sacris
teletis reperta mentis arcano premis,
divumque numen multiplex doctus colis,
sociam benigne coniugem nectens sacris
hominum deumque consciam ac fidam tibi.
39. *tu me, marite, disciplinarum bono*
*puram ac pudicam, sorte morbis***)* eximens,
in templa ducis ac famulam divi dicas.
te teste cunctis imbuor mysteriis,
*tu Dindymenes Atteosque****) antistitem*
teletis honoras taureis consors pius,
Hecates ministram trina secreta edoces
Cererisque Graiae tu sacris dignam paras.

Dies wird erläutert durch die Titel, welche der Aconia Paulina sowohl in dieser als in anderen Inschriften (Grut. 309, 2 identisch mit 309, 3. Orell. 2361; 309, 4) beigelegt werden. Demnach war sie *sacrata deae Cereri, sacrata Eleusiniis* oder genauer *sacrata apud Eleusinam deo Iaccho Cereri et Corae, sacrata apud Laernam deo Libero et Cereri et Corae†)*, *sacrata apud Aeginam*

*) Vgl. Oderici diss. p. 447. Boissonade zu Eunap. p. 300 f. Zoega Abhdlgen p. 439 ff.

**) *Mystes* verbessert Haupt, der Stein hat *movestes*.

***) *Sortemorbis* hat der Stein auch nach Marinis Zeugniß fr. Arv. p. 471, *sorte mortis* wird gewöhnlich gelesen.

****) *Atteosqui* steht auf dem Stein.

†) Ueber die Mysterien in Lerna s. Preller Demeter p. 210 ff. Auch bei Libanius or. 44 t. I, p. 427 wird erwähnt *ὁ τὴν Ἀέθρην κατέχων Ἰαχχος*.

*deabus**) , *hierophantria deae Hecatae***), *tauroboliata*, *Isiaca*, — eine merkwürdige Zusammenstellung geheimer Culte, die zum Theil wohl erst in später Zeit wieder aufgefrischt worden waren. Bei diesem Eifer des Praetextatus für die mystischen Geheimdienste ist es begreiflich und gewiss gerechtfertigt, wenn Euangelus bei Macrobius (sat. No. 11, 1) ihm vorwirft, dass er, *quia princeps religiosorum putatur, nonnulla et superstitionis admisceat*. Mit diesem Bestreben, die heidnische Religion zu erhalten, verband nun auch Praetextatus litterarische Studien, von denen wir wissen, dass sie auf Philosophie gerichtet waren. Denn wenn Boethius de interpretatione edit. sec. I, p. 289 sagt: *mihi vero maior persequendi operis causa est, quod non facile quisquam vel transferendi vel etiam commentandi continuam sumpserit seriem, nisi quod Vegetius praetextatus priores postremosque analyticos non vertendo Aristotelem latino sermoni tradidit sed transferendo Themistium, quod qui utrosque legit facile intellegit*; so ist wohl kein Zweifel, dass *Vettius Praetextatus* zu schreiben und der bisher besprochene zu verstehen ist. Ihm würde also auch die unter Augustinus Namen erhaltene Schrift *de X categoriis* angehören, wenn Fabricius Vermuthung (Bibl. gr. III, c. 6 p. 480 ff.) gegründet wäre, der sie dem Vegetius Praetextatus zuschreiben wollte. Allein auch bei ihm finden wir wiederum die Sorgfalt für die Correctheit der römischen Litteratur, wie aus dem schon erwähnten Gedicht hervorgeht

25. *tu namque quidquid lingua utraque est proditum
cura sophorum, porta quis caeli patet,
vel quae periti condidere carmina,
vel quae solutis vocibus sunt reddita,
meliora reddis quam legendo sumpseras.*

Im letzten Vers ist die Anspielung auf die übliche Formel der *Subscriptio legi et emendavi* unverkennbar und Praetextatus

*) In Aegina war der Cultus der Damia und Auxesia uralt. Müller Aegin. p. 70 ff.

***) Ein *hierofanta Hecatae* ist auf Inschriften bei Gruter 27, 4 (Orell. 2333); 28, 2 und Oderici diss. p. 132; vgl. Grut. 28, 6. 34, 5. Mysterien der Hekate waren ebenfalls auf Aegina alt und in später Zeit in Ansehen; Müller Aegin. p. 173. Liban. or. 14. l. I, p. 426: *Μέγαρθρος, τὰ πρῶτα Κορινθίων, φίλος Ἐκάτη καὶ Ποσειδῶνι, πλεων μὲν εἰς Αἴγινα ὑπὲρ τῶν ἑκείνης ὀργίων — ἐν τῇ νήσῳ κορυφαῖος ὢν τοῦ θιάσου.*

verdiente hier um so mehr eine Erwähnung, da die durchaus verwandten Bestrebungen dieser Männer im Grossen wie im Kleinen äusserst bezeichnend für die Zeit sind, der sie angehören.

7. In den Handschriften des Solinus findet sich die Sub-
scription

opera et studio Theodosii invictissimi principis

wie Vinet angiebt; in einer Neapolitaner Handschrift bei Ianelli
cat. bibl. Lat. Borb. p. 122

studio et diligentia domini Theodosii invictissimi principis

und Salmasius prolegg. z. E. führt aus dem cod. Regius an

studio et diligentia Theodosii invictissimi principis.

Es ist auffallend, dass Salmasius mit der Erklärung nicht ins Reine kommen konnte. Osann Beitr. II, p. 158f. hat mit dem vollsten Recht erkannt, dass der Kaiser Theodosius II, welcher bekanntlich 450 starb, sich hier als den Schreiber genannt hat. Seine grosse Vorliebe für das Schönschreiben wie für ähnliche manuelle Fertigkeiten ist bekannt und trug ihm den Beinamen *καλλιγράφος* ein *); charakteristisch ist die Erzählung bei Michael Glykas annal. IV, p. 262 A: *καὶ ὅς ἐλεγεν ἐν ἡμέραις ἱππιχοῦ θεάτρον καθῆσθαι μὲν ἐν τῷ συνήθει τόπῳ αὐτοῦ, μὴ ἐνατενίζειν δὲ τῷ θεάτρῳ, καλλιγραφεῖν δὲ πρὸς τούτοις καὶ οὔτω τὴν ζῶν αὐτοῦ ταῖς ἰδίαις χερσὶ συγγρατεῖν.* Eine neue Bestätigung giebt die von Osann angeführte Erzählung des Aldhelmus bei Mai auctt. class. V, p. 598: *nam inclitus ille Theodosius, ut prisca veterum exempla produnt, qui totius propemodum mundi gubernans monarchiam maritabatur et regalibus florentis imperii sceptris undecies labente annorum circulo feliciter fungebatur, cotidiani sumptus alimoniam et corporeae sustentationis edulium, in quibus mortalium vivacitas vescitur, in praeclso potestatis culmine antiquarii scriptoris mercimonia indemptus est, malens scripturarum emolumento litterarum carnalis vitae nutrimenta per laboris exercitium adipisci quam inertis desidia torpore tabescens gratuitis epularum deliciis saginari. unde etiam cum Prisciani grammatici XVIII volumina, qui Romanae lumen facundiae vocabatur, propriis palmarum digitulis calce temus digesta describeret, inaudi-*

*) Gibbon hist. of the decl. V, p. 344. Tillemont hist. des emp. VI, p. 23.

tam antecessoribus et inexpertam praeteritis saeculorum imperatoribus promulgebat sententiam, posteris ut reor exemplum industriae derelinquens. 'Ego', inquit, 'Theodosius totius orbis imperator inter curas palatii hoc volumen propria manu descripsi' et cetera Offenbar ist damit die Subscription selbst gemeint, welche Theodosius unter seine Abschriften des Priscianus gesetzt habe. Allein so wenig dieser Bericht an sich unwahrscheinlich ist, so liegt hier doch, wie sich nachher zeigen wird, die Annahme eines Missverständnisses sehr nahe. Wie sich erwarten lässt, beschäftigte er sich auch mit griechischen Schriftstellern; eine Spur davon ist in dem auch von Salmasius erwähnten Scholion zu Nicander alex. 99 erhalten: *Περσείδης δ' εἶχε* (so hat eine Handschrift bei H. Stephanus thes. II, p. 1632 statt *εἶπε*) *τὸ ἀρχαῖον ἀπὸ τοῦ Θεοδοσιαζοῦ Νικάνδρου μεταγεγραμμένον*. Schneider praef. thes. p. VII durfte nicht an einen Erklärer des Nicander denken. Wie weit die kaiserliche Sorgfalt über das mechanische Abschreiben hinausreichte und ob damit irgend eine kritische Thätigkeit verbunden war, ist wohl nicht zu bestimmen.

Mit Recht hat gewiss Lersch angenommen, dass das bekannte Epigramm des Probus, welches in den Untersuchungen über Nepos soviel Verwirrung angerichtet hat, an eben denselben Theodosius gerichtet ist, von welchem ein Kalligraph — denn dass Probus auf nichts Weiteres Anspruch mache, ist klar genug — eine Belohnung wohl erbitten und erwarten konnte. Auch die Reminiscenzen aus Ovid trist. I, 4 hat Lersch passend nachgewiesen; aber darin geht er zu weit, wenn er meint, dem Probus habe sein Ovid so im Kopf gesteckt, dass er

Theodosio et doctis carmina nuda placent

sage und die vitae des Nepos meine. Es ist wunderbar genug, dass man so lange über den Vers hingesehen hat, aber ungreiflich, wie man nach Lachmanns Erinnerung sich noch gegen den klaren Augenschein sperren kann. Als ob es irgend auffallend wäre, dass auf einer ganz oder theilweise leergebliebenen Seite einer Handschrift ein Gedicht abgeschrieben wurde, das aus irgend einem Grunde für den Schreiber ein Interesse hatte und nachher mechanisch mit dem übrigen Inhalt der Handschrift copiert wurde.

Aehnlich ist das Epigramm, welches Dieuil V, 2 aufbewahrt hat (anth. L. V, 415 B. 274 M. Wernsdorf poet. Lat. min. V,

p. 536) und welches an denselben Theodosius von den Kalligraphen einer Reichskarte gerichtet ist*).

s. *Supplices hoc famuli, dum scribit pingit et alter,
mensibus exiguis veterum monumenta secuti
in melius reparamus opus, culpamque priorem**)
tollimus, ac totum breviter comprehendimus orbem.
sed tamen hoc tua nos docuit sapientia, princeps.*

Namentlich im letzten Verse drückt sich das Gefühl aus, dass sie sich an einen Mann von Fach wenden.

8. Am Schluss des vierten Buches des Vegetius findet sich folgende Subscription

FL. EUTROPIUS ΕΜΕΝΔΑΥΙ ΣΙΝΕ ΕΧΕΜΠΛΑΡΙΟ ΚΟΝ-
ΣΤΑΝΤΙΝΟΠΟ
ΛΙΩ ΚΟΝΣΥΛ· ΥΑΛΕΝΤΙΝΙΑΝΟ ΑΥΓ· VII· ΕΤ ΑΒΙΕΝΙ

Sie ist zuerst bekannt gemacht von Scriver, aus einer wolfenbüttler Handschrift (n. 899 bei Ebert) von Schwebel, aus leydener von Oudendorp misc. obss. VI, p. 550. Wie ich sie angegeben habe, steht sie in zwei pariser Handschriften n. 6503 und 7230, wie mir Fr. Haase mitgetheilt hat. *Abieni* rührt offenbar aus einer missverstandenen Abbraviatur her; dass es so überliefert ist, bezeugt die Lesart einer hänelschen Handschrift bei Haase und einer leydener bei Oudendorp: *consulatu Valentiniani Aug. VII et Abieni***)*. Das richtige *Abieno* führen die älteren Gelehrten an, aber wahrscheinlich nur aus stillschweigender Verbesserung. *Constantinopoli* haben mehrere Handschriften,

*) Vgl. Mommsen Berichte V p. 400. Auf Meermanns Auctorität hin wird allgemein angenommen, dass Sedulius Verfasser dieses Gedichts sei; allein aus Dicuils Worten folgt das nicht. Er entschuldigt den Amphimacer zu Anfang des Verses; er sei gesetzt *'non imperitia, sed auctoritate aliorum poetarum et maxime Vergilii, quem in talibus causis noster simulavit Sedulius.'* Hier werden Virgil und Sedulius als die gelesensten Autoren zusammengestellt, dass dieser Verfasser des Gedichts sei, liegt nicht darin. Die übrigen Gründe, dass Sedulius Dicuils Landsmann sei, unter Theodosius II. gelebt habe und im Orient gewesen sei, sowie die angebliche Aehnlichkeit des Stils beweisen nichts als die Möglichkeit.

***) Etwa *priorum*? wenn nicht auf ein ähnliches früher ausgeführtes Werk Bezug genommen wird.

****) Dies ist an sich nicht zu verwerfen, in dieser späteren Zeit findet sich diese Art der Bezeichnung, obgleich selten; vgl. 43. Mommsen inscr. Neap. 2058: *Dep. Victoris v. s. patroni die VI id. April. cons. Fl. Severi v. c. c.* (im J. 470).

Haase hat mich aber daran erinnert, dass *Constantinopolim*, welches nach Waitz (über das Leben und die Lehre des Ulfilas p. 32) später das allgemein übliche war, schon im vierten Jahrhundert nachzuweisen sei, und hier wohl auf genauerer Ueberlieferung beruhe. Das Consulat ist bekannt, im Jahr 450 war Valentinian zum siebenten Male mit Gennadius Avienus Consul. Flavius Eutropius ist nicht weiter bekannt.

9. Eine vatican. Handschr. n. 4229, welche ich zu Censor. p. XVIII näher bezeichnet habe, enthält unter anderen den Pomponius Mela und am Schlusse desselben folgende von Th. Pressel im Rhein. Mus. N. F. II, p. 457 nicht genau mitgetheilte Subscription:

POMPONI MELAE
 DE CHOROGRAPHIA
 LIBRI TRES EXPLI
 CITI· FELICITER·
 FL· RVSTICIVS· HELPIDIVS· DOMNVLVS· V̄C
 ET· SPC· COM· CONSISTOR· EMENDAVI RA
BEN
 NAE

Pressel hat alles weggelassen, was nach V̄C folgt, und schreibt KELPIDIVS. Wie wir schon oben p. 333 sahen, so ist auch hier H dem K sehr ähnlich geschrieben. Hiermit ist sogleich eine zweite Subscription zu verbinden.

10. Dieselbe Handschrift enthält den von Mai (vett. scriptt. coll. III, p. 90 ff.) herausgegebenen Auszug des Julius Paris aus Valerius Maximus und am Schlusse desselben folgende Subscription, von der nach Mai auch das Facsimile mitgetheilt ist (Taf. VII, 3):

C. TITI PROBI
 FINIT EPITOMA
 HISTORIARVM
 DIVERSARVM.
 EXEMPLORVMQVE
 ROMANORVM

 FELICITER EMENDAVI
 DISCRIPTVM RABENNAE
 RVSTICIVS HELPIDIVS DOMNVLVS V̄C

Ebendieselbe findet sich auch in dem ältesten und wichtigsten

Codex des Valerius Maximus, ehemals im Besitze P. Daniels, jetzt in Bern, und ist daraus zuerst in dem Briefe des Buchdruckers an Coler, dann von Sinner cat. codd. bibl. Bern. I, p. 620, 366 bekannt gemacht. Nach der Mittheilung von Herrn Dr. Kempf enthält derselbe nach dem neunten Buche noch das von einer anderen, aber fast ebenso alten Hand — der Codex ist aus dem neunten Jahrhundert — geschriebene erste Capitel *de praenominibus* eines angeblichen zehnten Buches des Valerius und zwar in der Gestalt, wie es in der Epitome des Paris erhalten ist. Nach den letzten Worten desselben folgt die Subscription

feliciter emendavi descri-
ptum rabennae*) rusticus
helpidius domnulus u.c.

Duo hōres **)
TITULUS ADBREVIATORIS
C. TITI PROBI FINIT EPITOMA
HISTORIARUM DIVERSARUM
EXEMPLORUM ROMANORUM.

Ohne Zweifel ist dies zehnte Buch mit der Subscription aus einer der vaticanischen sehr ähnlichen Handschrift des Paris abgeschrieben, von demselben Schreiber, der auch in den ersten Büchern Varianten und Ergänzungen von Lücken aus Julius Paris mit vorgesetztem I. P. an den Rand geschrieben und zu Anfange eine grössere Lücke mit der Bemerkung ergänzt hat: *in adbreuiatore qui et vetustus erat quaedam reperta sunt, quae quoniam nostro deerant necessario suppleui*. Die Subscription findet sich dann auch in anderen Handschriften, welche aber aus der Berner herkommen.

Rusticius Helpidius Domnulus war *v. c. et spectabilis comes consistorii* oder *consistorianus*, wie diejenigen unter den *comites primi ordinis* hiessen, welche vom Kaiser Sitz im Consistorium erhalten hatten und den Titel *spectabilis* führten, s. Gothofredus zu cod. Theodos. VI, 12 t. II, p. 95f. Bergk hat im Rhein. Mus. N. F. IV, p. 125f. die Vermuthung ausgesprochen, dass er derselbe sei mit dem Dichter Domnulus, welchen Sidonius Apolli-

*) *Ravennae* ist corrigiert.

**) Diese Zeile ist undeutlich geschrieben und nicht mit Sicherheit zu lesen.

naris epp. IX, 45 mit Severianus zusammen nennt als *Afer vafferque Domulus*; von dem er epp. IX, 43 erzählt, dass er unter Majorianus (457 — 461) mit Severianus, Lampridius und Sidonius zu Arles (ep. I, 44) Gedichte gemacht habe, und an welchen epp. IV, 25 gerichtet ist, welcher Brief bestätigt, dass er in Gallien lebte. Bergk hat nicht beachtet, dass *carum* XIV ep. ad Polemium Domulus *vir quaestorius* heisst. Nun besitzen wir noch einige Gedichte bei Fabricius poett. vet. eccles. p. 754 mit der Ueberschrift *Rustici Helpidi v. c. et inl. ex quaestore*. Die *comites consistorii* standen unmittelbar vor den *inlustres* und die nächste Promotion war die zum *quaestor* (Gothofredus zu cod. Theodos. VI, 9 t. II, p. 84 ff. Böcking not. dign. I, p. 247 ff.), es ist also an sich höchst wahrscheinlich, dass Rusticius Helpidius zu dieser Würde befördert worden sei, und die verschiedenen Angaben stimmen so wohl mit einander überein, dass an der Identität der Person kaum gezweifelt werden kann. Sirmond zu Ennod. epp. VIII, 8 hielt diesen Dichter Helpidius für den *Helpidius diaconus*, an welchen Ennodius schrieb (VIII, 8. IX, 21), den Leibarzt Theodorichs (Procop. b. Goth. I, 4 p. 314 d), an den Cassiodors var. IV, 24 gerichtet ist, und Kempf ist geneigt, diesen Leibarzt und Dichter für den in der Subscription genannten Helpidius zu erklären. Allein da für diese Combination nur der Name Helpidius und die Erwähnung Ravennas, für jene eine Reihe zusammentreffender Notizen spricht, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein*).

11. Am Schlusse des ersten Buches von Macrobius Commentar zum *somnium Scipionis* steht in mehreren Handschriften
**Aurelius Memmius Symmachus v. c. emendabam vel
disting. meum Ravennae cum Macrobio Plotino
Eudoxio v. c.**

Sirmond zu Sidon. Apoll. epp. V, 45, welcher diese Subscription zuerst bekannt machte, liess die Worte *vel disting. meum* aus; Wiltheim append. ad dipt. Leod. p. 4 führte aus einer Handschrift die Worte so an: *vel dis meum*, erkannte aber richtig, was darin steckte, wie dies durch zwei Handschriften bei Jan

*) Die Schwierigkeit, welche die Erwähnung des Titius Probus und seines Werkes in der Subscription des Julius Paris macht, kann ich hier übergehen, da sie den Gegenstand dieser Untersuchung nicht berührt.

zu Maer. I, p. XLVII bestätigt ist, von welcher eine *vel distins⁷ meum*, die andere *vel dislins meum* liest. Auffallend ist *vel*, wofür man hier wie sonst *et* erwartet, aber ähnlich findet es sich in späterer Zeit gebraucht, z. B. Cassiodor. div. lectt. 28: *Aemilianus etiam explanatos duodecim libros de hortis vel pecoribus aliisque rebus disseruit*. Der hier genannte Symmachus ist ohne Zweifel der bekannte Schwiegervater des Boethius, Consul im J. 485, welchen Theoderich im J. 526 hinrichten liess, da dieser, wie Sirmond zu Ennod. epp. VII, 25 angiebt, in alten Handschriften des Boethius, der ihm mehrere Schriften widmete, *Q. Aurelius Memmius Symmachus ex cons. ord. et patricius* heisst*). Wenn man erwägt, wie sehr Macrobius, der Verfasser des Commentars, dem Abn dieses Symmachus und seinen Freunden ergeben war, so wird man es kaum für zufällig halten können, wenn Symmachus der Urenkel eine Schrift des Macrobius emendiert, in Gemeinschaft wiederum mit einem Macrobius, sondern man wird vielmehr eine Familientradition darin erkennen müssen.

12. Zu den berühmtesten Subscriptionen gehört die, welche sich in der mediceischen Handschrift des Virgilius am Ende der Bucolica findet, und nach dem Facsimile bei Burmann zu Virg. I, p. XXXVI (Taf. VII, 4) und der genauen Abschrift bei Foggini, *Vergilii cod. antiquissimus* p. 43 so lautet:

Turcius Rufius Apronianus Asterius v. e. et inl. ex comite domest. protect. ex com. priv. largit. ex praef. urbi patricius et consul ordin. legi et distincti codicem fratris Macharii v. e. non mei fiducia set eius cui si et ad omnia sum devotus arbitrio. XI Kal. mai. Romae.

Distincti emendans, gratum mihi munus amici
suscipiens, operi sedulus incubui
tempore, quo penaces circo subiunximus atque
scenam euripo extulimus subitam,

*) Vgl. Mai de Symm. gente p. XXXXIII ff.

3. *Penaces* statt *pinaces* findet sich wohl in späterer Zeit. Cassiod. div. lectt. 25: *deinde penacem Dionysii discite breviter comprehensum*. Du Cange s. v.; zu Pers. p. CXXIII. Was es hier bedeute, ist nicht genau zu sagen; dass es eine Vorrichtung für die *venatio* sei, scheint der Zusammenhang anzudeuten, sonst würde man am ehesten an Diptycha denken. H. Valois wollte *paneces* d. i. *παρεγγε*; verbessern.

- 5 ut ludos currusque simul variumque ferarum
 certamen iunctim Roma teneret ovans.
 ternum quippe sofos merui, terna agmina vulgi
 per caveas plausus concinere meos.
 in quaestum famae census iactura cucurrit,
 10 nam laudis fructum talia damna serunt.
 sic tot consumptas servant spectacula gazas,
 festorumque trium permanet una dies;
 Asteriumque suum vivax transmittit in aevum
 qui parcas trabeis tam bene donat opes.
 15 Quisque legis, relegas felix parcasque benigne,
 si qua minus vacuus praeteriit animus.

Sie ist zuerst von Nic. Heinsius gründlich behandelt (syll. epp. V, p. 193 ff. in Burmanns Virgil. I, p. XXXVI ff.), dann von Vielen besprochen (vgl. Heyne zu Virg. IV, p. 607 ff.); das Epigramm ist auch in die Anthologie aufgenommen (II, 187 B. 281 M.)

Nach der gewöhnlichen Ansicht ist die medicäische Handschrift dieselbe, welche Asterius verbessert hat und die Subscription von seiner eigenen Hand geschrieben. Allein ich kann nicht umhin, mit Muratori (inscr. II, p. 662) und Heyne daran zu zweifeln. Zwar ein Theil der Bedenken Muratoris ist durch richtige Lesung beseitigt, und die v. 9 und 15 beigeschriebenen Varianten können allerdings von Asterius selbst herrühren, der kein grosser Dichter war. Aber es ist kaum zu glauben, dass er v. 14 wirklich *parcas opes* geschrieben habe, das man nur auf äusserst gezwungene Weise durch 'ersparte Schätze' erklären kann, während das unwillkommene Verständniss 'karge Mittel' ebenso nahe lag, als *partas* zu schreiben, was den allein richtigen Sinn giebt. Unmöglich aber ist es, dass Asterius unmittelbar vor dem Epigramm das unsinnige *set eius cui si et* selbst schrieb, oder wenn er sich ja verschrieben hatte, unverbessert liess. Heinsius hat den Sinn hergestellt: *set eius, cuius et**); wobei ich bemerke — es ist wunderbar genug, dass eine solche Bemerkung nöthig ist —, dass Asterius hiebei nicht seinen

9. *Pretium* steht von derselben Hand am Rande. Heinsius vergleicht Symm. epp. I, 14: *cucurrit quaestus vester in meum commodum*.

10. Meyer verbessert *ferunt*, was freilich näher liegt.

14. Heinsius verbessert *partas*.

15. Dieselbe Hand hat über die letzte Sylbe von *benigne* gesetzt *us*.

*) Oudendorp verbessert *cui scilicet*.

Freund Macarius im Sinne hat, sondern Gott, dem er sich in alle Wege ergiebt, und auf den er vertraut in allen Stücken, auch wenn er eine Handschrift recensiert. Demnach muss ich annehmen, dass die Florentiner Handschrift nur eine Abschrift des von Asterius wirklich recensierten Codex ist, womit ihrem Alter kein wesentlicher Abbruch geschieht, denn sie kann sehr bald danach abgeschrieben sein.

Derselbe Asterius hat um die Publication des Sedulius sich ein bedeutenderes Verdienst erworben, wie folgende, in mehreren Handschriften des Sedulius befindliche Notiz lehrt:

Hoc opus Sedulius inter chartulas dispersum reliquit. quod recollectum adornatumque ad omnem elegantiam divulgatum est a Turcio Rufio Asterio v. c. consule ordinario atque patricio *).

worauf ein an *Macedonius abbas* (oder *presbyter*) gerichtetes Epigramm folgt:

Sume, sacer meritis, veracia dicta poetae,
 quae sine figmenti condita sunt vitio,
 quo caret alma fides, quo sancti gratia Christi,
 per quam iustus ait talia Sedulius;
 Asteriique tui semper meminisse iubeto,
 cuius ope et cura edita sunt populis;
 quem quamvis summi celebrent per saecula fasti,
 plus tamen ad meritum est, si viget ore tuo.

Sirmond zu Ennod. epp. I, 24 machte beide aus einer Handschrift in Reims zuerst bekannt, nachdem sie schon von Aldus 1502 in der Sammlung christlicher Dichter erwähnt waren; nachher sind sie oft publiciert und besprochen, vgl. Fontanini antt. Hortae II, 3 p. 225 ff. Arevalo prol. in Sedul. 5 p. 74 ff. **).

*) Eine Handschrift des sechsten Jahrhunderts aus dem Kloster Bobbio, jetzt in Turin, hat diese Ueberschrift in folgender Weise bei Peyron de bibl. Bob. p. 245:

Robeo. incipetratum [incipit sacrum Peyron] opus id est ex vester testamenti [vetere testamento Peyr.] liber primus et ex novo quattuor quod Sedulius inter cartolas suas sparsum reliquit et recolliti adunatique sunt a Tuscio Rufo Asterio v. c. et ex consol. ord. patricio suprascriptorum editore librorum. So haben andere Handschriften adunatum atque; Ruffo oder Russo; Asterio Quinto; exconsule.

**) Die Schwierigkeiten, welche sich in Beziehung auf das Decret des Gelasius ergeben, lasse ich hier auf sich beruhen.

Turcius Rufius Apronianus Asterius gehörte einer angesehenen Familie an, aus welcher im vierten Jahrhundert mehrere Männer bekannt sind, welche hohe Ehrenämter bekleideten, s. Borghesi bei Antaldi Arco di Fano p. 23 ff. Er selbst nennt uns die Stufen der hohen Würden, welche er bekleidet hat. Nachdem er *comes domesticorum protectorum* gewesen war, von welchem Amt schon geredet ist, ward er *comes privatarum largitionum*, welchem die oberste Verwaltung des kaiserlichen Schatzes übertragen war und der Titel eines *vir illustris* zukam; s. Böcking zu not. dign. II, p. 330 ff. Dann werden in der gehörigen Folge der Rangordnung die drei Aemter genannt, welche die höchste Staffel der Ehren bilden. Cod. Theodos. VI, 6: *universa culmina dignitatum consulatui cedere evidenti auctoritate decernimus. sed ut consulatus anteponeendus est omnibus fastigiis dignitatum, — ita si quis consulatu et praefectura vel culmine militari conspicuus est, pridem consulari praeferendus haud dubie est. porro si contigerit, ut ad duas has praerogativas etiam patriciatus splendor addatur, quis dubitet huiusmodi virum praeter ceteros eminere?* wo Gothofredus t. II, p. 72 ff. nachzusehen ist. Das Consulat des Asterius, welches er selbst als die Zeit der Recension bezeichnet, fällt, wie Noris cenot. Pis. IV, 1 nachgewiesen hat, ins Jahr 494. Macarius ist nicht bekannt; es ist wohl wahrscheinlich, dass er die Handschrift, welche er dem Asterius schenkte, selbst geschrieben hatte.

13. In mehreren Handschriften des Martianus Capella findet sich folgende Subscription:

Securus Memor Felix v. sp. com. consist. rhetor R. ex mendosissimis exemplaribus emendabam contra legente Deuterio scholastico discipulo meo Romae ad portam Capenam eos. Paulini v. c. sub d. non. Martiarum Christo adiuvante.

So ist sie von Sirmond zu Ennod. epp. I, 49 bekannt gemacht, eine Handschrift bei Hugo Grotius *febr. praef.*, mit der ein *vetustissimus liber bibliothecae Hegmondanae* bei Nannius misc. IV, 40 übereinstimmt, liest *Melior* statt *Memor*, und statt *v. sp.* hat sie *Asper*. Allein *v. sp.* ist gewiss das Richtige, da, wie wir bereits sahen, der *comes consistorii* in der That *vir spectabilis* war. Weiterhin giebt sie *rhetor urb. R.* und dies verdient wohl als die genauere Bezeichnung den Vorzug. Felix war in Rom der öf-

fentlich angestellte Lehrer der Beredtsamkeit, *rhetor urbis Romae*, wie auch C. Marius Victorinus in der Ueberschrift seiner *expositio in rhetorica Ciceronis* genannt wird und in demselben Sinne Donatus in der Ueberschrift des Commentars zum Terenz *v. c. orator urbis Romae* heisst*). Eine Verordnung im cod. Theodos. VI, 21 bestimmt, dass den öffentlich angestellten Professoren die *comitiva ordinis primi*, wozu die *comites consistorii* gehören, nach zwanzigjähriger Dienstzeit zu Theil werden solle, *si laudabilem in se probis moribus vitam esse monstraverint, si docendi peritiam facundiamque dicendi interpretandi subtilitatem copiamque disserendi se habere patefecerint*: wir dürfen also Felix als einen nicht mehr jungen Mann von anerkanntem Verdienst uns vorstellen.

Für *Deuterio* lesen die Handschriften des Grotius und Nannius *Euterio* aus *Deutero* gemacht, wofür Nannius *Eleutherio* lesen wollte mit Zustimmung Burmanns zu Vales. de crit. p. 481. Sirmond hält dagegen *Deuterius* für den Zeitgenossen des Ennodius, welcher Lehrer in Mailand war, dem Ennodius in zwei Reden (diect. 8. 9) seinen Neffen Lupicinus und Arator als Schüler empfiehlt. Auch in einem Briefe I, 49 preist er ihn als Lehrer und seine *clara carmina*. Ob sich auf ihn das Spottgedicht bezieht unter den Epigrammen des Ennodius (104)?**)

*Forma caput facies, Deuteri cuncta magister,
 innumeris doctor dotibus ille cluit.
 excussit linguam genius: perfectus ubique
 quod furi nescit, displicet inde malis.
 5 grammaticam iactant artem nescire magistrum:
 hoc melius simplex moribus instituit.
 oratoris opus lapidosaque culmina Tulli
 non tetigit: celsum rhetora nullus amat.
 discipulis satis est vultus tacitique verenda
 10 calvities, Phoebe lumina plena vident.*

*) Er hatte sein Auditorium *ad portam Capenam*. Vielleicht kann man die noch nicht erklärte Notiz des Scholiasten zu Juv. I, 7 damit zusammenbringen: *lucum Martis dicit qui Romae est in Appia, in quo solebant recitare poetae*. Der Tempel des Mars ist nicht weit vor der *porta Capena*, und wenn dort das Auditorium des *rhetor urbis Romae* lag, war die Verwechslung nicht so arg, die Recitationen der Dichter, wie sie früher üblich waren, dahin zu verlegen.

***) 4. lies *magistri*. 40. lies *Phoebes*.

Bedenken erregt indess, dass der Deuterius der Subscription *scholasticus* heisst, d. i. Advocat (s. Gothofred zu cod. Theodos. VIII, 40, 2t. II, p. 627. Du Cange s. v.), für den es sich sehr wohl passt, sich noch zu einem Rhetor in die Schule zu begeben. Man müsste nun schon annehmen, dass er später selbst aus einem Advocat ein Rhetor geworden sei, was allerdings möglich ist, oder dass *scholasticus* hier in der Bedeutung eines wissenschaftlich gebildeten Mannes gesetzt sei (vgl. 22), was aber hier doch gar nicht recht passen will. Weitere Bedenken erregt die Zeitbestimmung *cons. Paulini v. c.**). Wir finden einen Consul Paulinus im Jahr 498, und Flavius Theodorus Paulinus als Consul im Jahr 535. Da nun Ennodius im Jahr 524 gestorben ist, so müssten wir uns für das Jahr 498 entscheiden, obgleich es immer bedenklich bliebe, dass Deuterius, damals noch Schüler des Felix, von Ennodius als angesehenener, wie es scheint bejahrter Lehrer genannt werde. Dazu kommt noch etwas Anderes.

14. Am Schlusse der Epoden des Horatius findet sich bekanntlich die Subscription:

Vettius Agorius Basilius Mavortius v. c. et inl. ex com.
dom. ex cons. ord. legi et ut potui emendavi conferente
mili magistro Felice oratore urbis Romae.

Bentley hat dieselbe in der Vorrede zuerst aus dem *Cod. Leidensis* und *Regiensis* herausgegeben, dann Vanderbourg aus den Pariser Handschriften 7972 und 8216 (I, p. 395. 407), aus einer Brüsseler (322) Schneidewin *Philolog.* I, p. 469, Lersch, *Hautthal Rhein. Mus. N. F. V.* p. 522, und aus der merkwürdigen gothaischen (Ch. B. 61) Kirchner *nov. quaest. Horat.* p. 24. Ausführlicher commentiert hat sie H. Peerlkamp zu *Hor. carm.* p. XIX ff. nicht ohne manche schlimme Verwirrung. Mavortius Consulat ist durch die Fasten für das Jahr 527 festgestellt, sonst wissen wir von ihm nichts; denn die Vermuthung, dass das *iudicium Paridis* in der Anthologie I, 447 B. 282 M. von ihm herühre, beruht nur auf der Ueberschrift *Mavortii*; der Name aber ist bekanntlich nicht selten.

Wer *Felix orator urbis Romae* sei, bekannte Bentley nicht zu wissen; Peerlkamp macht einige nicht glückliche Versuche, es zu errathen. Die Vermuthung Burmanns (zur anthol. I, p. 481),

*) Ueber den Genitiv s. p. 344.

der übrigens arg verwirrt, dass es derselbe sei mit dem eben erwähnten Felix, eine Vermuthung, der auch Lersch beistimmt, ist mehr als wahrscheinlich. Es müssten in der That sehr starke Gründe sein, die es verbieten könnten, den *Felix rhetor urbis Romae*, dessen Zeit zwischen 498 und 535 fest bestimmt ist, und den *Felix orator urbis Romae* vom Jahr 527 für eine Person zu halten, Gründe, die nicht vorhanden sind. Jetzt zeigt es sich, dass die Subscription des Marcianus Capella später ist als die des Horatius, da er in dieser nur *orator urbis Romae* heisst, in jener bereits *v. sp. com. consist.* Er war also zu der Zeit, da er dem Mavortius Hülfe leistete, noch nicht 20 Jahre im Amt gewesen, was erforderlich war zur Erlangung der Würde eines *comes consistorii*. Es ergibt sich also, dass dort der Consul Paulinus vom Jahr 535 verstanden werden muss, und damit ist denn auch jede Möglichkeit verschwunden, an den Deuterius bei Ennodius zu denken.

15. Die mit n. 444 bezeichnete Handschrift der Berner Bibliothek enthält eine Sammlung von Briefen verschiedener Gelehrten, meist an Pet. Daniel gerichtet. Auf der Rückseite eines derselben (n. 290) ist Folgendes wie zur Notiz geschrieben:

In fini libri sic habetur

RELEGI MEVM

AN̄TH MALLII SEVERINI BOETHI V̄C̄. ET ILL̄ST. EX CŌNS-
 ŌRD. PATRICII M̄AG. OFFIC̄R. LIB. I EXPLICIT DE DIF-
 FERENTIIS TOPICORVM'

et in principio seu inscriptione legitur

AN̄TH MALLII SEVERINI BOETHI V̄C̄. ET ILL̄ST. EX CŌNS-
 ŌRD. PATRICII LIBER divisionum incipit valde necessarius
 MARTIVS NOVATVS RENATVS V̄C̄. ET SP̄. RELEGI MEVM

et in fine libri Boetii habes

AN̄TH MALLII SEVERINI BOETHI V̄C̄. ET ILL̄. EX CŌNS-
 ŌRD. PATRICII. DE HYPOTHETICIS. SYLLOGIMIS
 LIBER TERTIVS EXPLICIT. DŌ GRATIAS

CONTRA CODICEM RENATI V̄. S̄. CORREXI QVI CON-
 FECTVS AB EO EST THEODORO ANTIQVARIO QVI NŌ
 PALATINVS ☩

Wir haben offenbar die Abschrift der Subscriptionen aus einer Handschrift des Boetius vor uns, die leider nicht weiter bekannt

geworden ist. Eine halbverwischte Spur derselben findet sich auch in einer mediceischen Handschrift bei Bandini (cat. codd. mss. Latt. II, p. 37 pl. XXIX, 20):

Severinus Boetius v. c. inl. ex cons. ord. patricius legi opusculum meum.

Denn es scheint mir nicht zu bezweifeln, dass der Abschreiber die Subscription, die er nicht verstand, mit dem Titel zusammenwarf.

Hier sind nun drei Personen zu unterscheiden. Ein Ungekannter, der von sich sagt *correxi contra codicem Renati*. Sodann eben dieser Martius Novatus Renatus, welcher *vir clarissimus et spectabilis* war, und ebenfalls sein Exemplar revidierte (*relegi*). Endlich erfahren wir, dass diese von Renatus revidierte Handschrift von der Hand eines angesehenen Schreibers herrührte, des Theodorus *antiquarius qui nunc Palatinus est*. Theodorus war *antiquarius*, Schönschreiber; wie die glossae p. 20 H. St. erklären *antiquarius, ἀρχαιογράφος, καλλιγράφος; antiquare, καλλιγραφῆσαι*, und im Edict Diocletians VII, 69 *antiquarius* der Schreiblehrer ist; vgl. Gothofred zu cod. Theodos. XIV, 9, 2 t. V, p. 226. Später trat er in kaiserliche Dienste und hiedurch gewinnen wir einen Anhalt für die Zeitbestimmung der Subscription.

16. In sehr vielen Handschriften des Priscianus findet sich eine Subscription, welche zuerst von Cuiacius (l. 3 C. de proximis sacri scrinii), Fabricius bibl. Lat. III, p. 398, Bandini cat. codd. Lat. II, p. 390. 417. Krehl zu Prisc. I, p. IXf. bekannt gemacht und von Osann Beitr. II, p. 147 ff. ausführlich besprochen ist. Genaueres mitzutheilen, gestatten mir die Mittheilungen von Hrn. Dr. Hertz aus seinem reichen Apparat*). Es ergibt sich mit Beseitigung der vielen Missverständnisse und Verwirrungen in den einzelnen Handschriften folgende Fassung der Subscription am Schlusse des fünften Buches:

Scripsi ego Theodorus Dionysii ũ. ð̃. memorialis Sacri scrinii epistularum et adiutor ũ. m̃. quaestoris sacri palatii in urbe Roma Constantinopoli Olibrio ũ. ċ. eos**).

*) Die ausführlichen Belege wird Hertz mittheilen, hier bemerke ich nur noch nach seiner Angabe, dass die Subscription in einer Classe von Handschriften, welche einer irischen Redaction angehören, seltener und verstümmelt vorkommt.

**) Die Handschrift bei Fabricius giebt hier genauer *die cal. Octobris in dictione quinta Olibrio u. c. cons.* und fugt folgendes Distichon hinzu:

Am Schlusse des achten Buches findet sich dieselbe, aber nicht in allen Handschriften, welche sie sonst haben, in folgender Weise:

Fl. Theodorus Dionysii u. d. memorialis sacri scrinii epistolarum et adiutor u. m. quaestoris sacri palatii scripsi artem Prisciani eloquentissimi grammatici doctoris mei manu mea in urbe Roma Constantinopoli die tertio iduum Ianuar̃ Mauortio u. c. consule indictione quinta

am Ende des zwölften Buches lautet sie kürzer so:

Theodorus ũ. d. memorialis § § epistolarum et adiutor ũ m̃ questori sp̃i*) scripsi manu mea in urbe Roma Constantinopoli nonis Februariis Mavortio consule.

In der ausführlicheren Form findet sie sich wieder am Schlusse des sechzehnten und achtzehnten Buches, nur ist die Zeitangabe bei jenem

die V kl Martias Mauortio ũ. ċ. consule ac patricio

bei diesem

III kl Iunias Mauortio ũ. ċ. consule imperantibus Iustino et Iustiniano pp. Augg.

Man sieht, dass Theodorus mit dieser Arbeit länger beschäftigt war und kann das allmälige Vorrücken derselben verfolgen. Olybrius war im J. 526, Mavortius, wie wir sahen, 527 Consul.

Hier finden wir nun den Theodorus *antiquarius* — mit vollem Namen **) Flavius Theodorus — als *Palatinus* wieder. Es waren bekanntlich drei *sacra scrinia memoriae, epistularum, libellorum*, zu denen mitunter das vierte *dispositionum* hinzukommt (Gothofred. zu cod. Theodos. VI, 26. t. II, p. 144 ff.); wer in einem derselben diente, hiess *memorialis*. Vgl. Cod. Theodos. VI, 33, 1: *Palatinis, tam his qui obsequiis nostris inculpata officia*

*Me legat antiquas qui vult proferre loquelas;
qui me non sequitur, vult sine lege loqui.*

*) Daraus haben die irischen Handschriften *spiriti* gemacht.

**) Eine mediceische Handschrift giebt *Flavius Lucilius Theodorus*, worin schon Lersch richtig das falsch aufgelöste FL erkannt hat; eine andere hat *Flavius Lucius Theodorus*. So ist auch *Flavianus* in einigen Handschriften falsche Auflösung.

praebuerunt, quam illis qui in scriniis nostris ul est memoriae epistularum libellorumque versati sunt. vgl. ebend. 2: *si ex memorialibus vel ex Palatinis nostris aliquis ad agendas curas rei publicae — fuerit destinatus.* Aus ihnen nahm der *quaestor*, welcher *vir magnificus* heisst, seine *adiutores*. Von ihm sagt die *notitia dign. or. 11*: *officium non habet sed adiutores de scriniis quos voluerit.* *occ. 9*: *habet subadiuvas adiutores memoriales de scriniis diversis.* Vgl. *Iustin. nov. 35*: *inter viros devotos memoriules tam sacri nostri scrinii memoriae quam epistolares nec non libellenses et adiutores viri excelsi pro tempore quaestoris multas dubitationes scimus esse emersas*; welche Verhältnisse durch die Novelle geregelt werden sollen. Das Prädicat *v. d.* ist in den meisten Handschriften aufgelöst durch *vir disertissimus*, ein Titel, der für einen *memorialis* etwas auffallendes hat. Indessen kommen Bezeichnungen wie *prudenterissimus*, *eloquentissimus* und ähnliche, die nicht zu den eigentlichen Titulaturen gehören, auch sonst wohl vor. *Priscian* selbst heisst mitunter in den Handschriften *vir disertissimus*, was freilich den Schreiber auch leicht verführen konnte, dem *Theodorus* dasselbe Prädicat beizulegen. Was *Osann* an die Stelle setzt, *vir devotus*, hat noch grössere Bedenken gegen sich. So nennt der Kaiser seine Beamten und so nennen sie sich in ihrem Verhältniss zu ihm, aber schlechthin als Titulatur konnte es wohl schwerlich gebraucht werden.

Schwierigkeit macht der Genitiv *Dionysii*. *Osann* wollte *filii* ergänzen, welches in einer Handschrift auch wirklich darüber geschrieben ist; allein seine eigenen Beispiele beweisen, wie recht *Ruhnken* (zu *Vellej. II, 5*) that, diesen Gebrauch auf fremde Namen zu beschränken, wie dies auch die gallischen Inschriften *Bull. 1834 p. 44* bestätigen. Andere Erklärungsversuche sind ebenfalls misslich*); und am wahrscheinlichsten ist es vielleicht noch *Dionysius* zu schreiben. Dass in diesen Subscriptionsen die verschiedenen Endungen durch eine und dieselbe Abbrüviatur abgekürzt wurden, haben wir schon wiederholt gesehen, so wie dass die Abschreiber dann immer geneigt waren, den Genitiv zu setzen. Dann ergiebt sich freilich, dass gegen die

*) Man könnte daran denken, *Dionysius* für den *magister scriniorum* zu halten, unter welchem *Theodorus* diente, allein die Verbindung *Dionysii memorialis* ist kaum zulässig.

gewöhnliche Regel der Hauptname, der hier offenbar Theodorus ist, nicht an der letzten Stelle steht; allein dass es an Ausnahmen von dieser Regel keineswegs fehlt, hat Borghesi nachgewiesen (lap. Gruter. p. 27 ff.).

Wenn aber Osann behauptet, durch den nunmehr bestätigten Namen Flavius und die Erwähnung des nicht unbedeutenden Amtes des Theodorus sei die Vermuthung zur Gewissheit erhoben, dass er der bekannte Flavius Theodorus sei, welcher später *praefectus praetorio* geworden sei und an der Redaction der Pandekten Theil gehabt habe: so begreife ich das gar nicht. Der Name Flavius war in damaliger Zeit so durchaus vorherrschend, dass darauf gar nichts ankommt. Theodorus aber, welcher Abschreiber gewesen war, bekleidete im Jahre 527 eine ganz untergeordnete Stellung im *scrinium epistularum*; wenn er wenige Jahre darauf — die Redaction der Digesten fällt 530 — 533 — *praefectus praetorio* wurde, so war das eine ganz unerhörte Beförderung, die zwar möglich, aber gewiss nicht ohne dringende Noth anzunehmen ist. Nun redet zwar Justinian *de conceptione digestorum* auch einen Theodorus an, aber der ist *antecessor, vir illustris* und heisst nicht Flavius, und auch dass dieser eine Person mit dem *praefectus praetorio* sei, ist eine durch nichts näher begründete Vermuthung. Man darf also dem Flavius Theodorus seine bescheidene Stellung lassen. Theodorus nennt den Priscian *doctor meus*. Das stimmt sehr wohl mit der Angabe des Paulus Diaconus *de gest. Lang. I, 25*, der sagt, dass zur Zeit des Justinian *apud Constantinopolim Priscianus Caesariensis grammaticae artis profunda rimatus est*. Wenn im Jahr 527, wo Justinian den Thron bestieg, Theodorus sein grosses Werk abschrieb, das nicht lange vorher vollendet zu sein brauchte, so konnte Priscianus, sein Lehrer, damals in der Blüthe seines Ansehens stehen. Damit stimmt es, wenn Cassiodorus *de orthogr. 13* von ihm sagt *‘qui nostro tempore Constantinopoli doctor fuit’*; so wie die an sich wahrscheinliche Annahme, dass Symmachus, welchem er mehrere Schriften widmete, der oben erwähnte Consul des Jahres 485 sei. Osann legt dagegen das Hauptgewicht auf die p. 342 erwähnte Erzählung des Aldhelmus und setzt die Zeit Priscians um ein beträchtliches früher. Allein wenn er sein Hauptwerk so früh vollendet hat, dass Theodosius II, welcher im Jahr 450 starb, dasselbe abschreiben konnte, so ist es unmöglich, damit die übrigen Angaben auf eine irgend wahr-

scheinliche Weise zu vereinigen. Nun sind diese aber an sich gewiss glaubwürdiger als jene Anekdote, und es liegt daher näher mit Bernhardt (röm. Litt. Gesch. p. 674) anzunehmen, dass Aldhelmus den Theodorus der Subscription mit Theodosius verwechselt, und was sonst von dessen Schreibseligkeit bekannt war, auf Priscian übertragen habe *).

17. In mehreren Handschriften von Cäsars *commentarii de bello Gallico* findet sich am Ende eines jeden Buchs die Subscription :

Iulius Celsus Constantinus v. c. legi

nur dass am Ende des achten Buches noch *tantum*, oder wie Salmasius prol. Solin. z. E. angiebt, *tantum feliciter* hinzugesetzt ist. Etwas verändert giebt sie Modius lection. novant. 30 p. 140 aus seinen Handschriften so an

Iulius Celsus vir clarissimus et comes recensui.

Am Schlusse des zweiten Buchs findet sich mit jener ersten noch die folgende verbunden

Flavius Licerius Firminus Lupicinus legi.

Lupicinus ist uns der Zeit nach bekannt, während wir von Celsus gar nichts wissen. Denn ich sehe nicht, was gegen Sirmonds (zu Ennod. p. 78) auch von Nipperdey zu Caes. p. 38 gebilligte Vermuthung eingewandt werden könne, dass damit Lupicinus, der Sohn der Euprepia, Schwester des Ennodius, gemeint sei (epp. II, 15. 23. III, 28. VI, 26), da diesem dictio 8 p. 488 seine Vorfahren Firminus und Licerius als Muster vorge-

*) Osann hat wohl absichtlich und gewiss mit Recht keinen Gebrauch von einer Nachricht über Priscians Todesjahr genommen, welche sich in der Subscription einer leydner Handschrift findet, wo sie am Ende der Schrift de XII verss. Aen. steht. Sie ist von Lindemann zu Prisc. opp. min. p. XV mitgetheilt, mit welchem die Abschrift von Hertz übereinstimmt, und lautet so :

Explicit ars Prisciani viri clarissimi eloquentissimi grammatici Cesariensis feliciter qui obiit die kt Octb indictione. V. Olibrio consule. Ego Theodorus discipulus Dionisii viri disertissimi memorialis sacri scrinii eplorum et adiutor viri magni Prisciani questoris sacri palatii scripsi in urbe Roma et Constantinopoli.

Man sieht gleich, dass mit einer so durchaus ungeschickt interpolierten Subscription gar nichts zu machen ist.

halten werden. Wir werden also mit dieser Subscription in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts gewiesen.

Soweit reichen die Subscriptionen, deren Zeit sich bestimmen lässt, ich reihe daran die Uebersicht derer, bei welchen eine Zeitbestimmung fehlt.

18. In einer medicaischen Handschrift (pl. XXXIV, 42) des Juvenalis steht am Schlusse der fünften Satire.

D. IVNII IVVENALIS. S. L. B. I. EXPLICIT FELICIT̃
INCIP. L. B. II. L. F. VRSEDIO POSTVMO*)

LEGI EGO NICEVS AIUD M. SERBIÚ ROME ET EMDAVI

Statt *aiud* liest Bandini cat. codd. Latt. II, p. 159 fälschlich *Anid*. Es ist offenbar *apud* zu lesen, eine Aenderung, die bei dieser Schrift ganz leicht ist. Servius ist der Lehrer des Nicaeus, der bei ihm die Revision vorgenommen hat, s. 44. vgl. 5. Wenn man annehmen dürfte, dass der hier genannte Servius der bekannte Grammatiker sei, welcher bei Acron zu Hor. sat. I, 9, 76 *magister urbis* heisst, und von Macrobius als *inter grammaticos doctorem recens professus* bei seinen Saturnalien mit eingeführt wird (1, 2), so wären wir auch durch diese Subscription in den Kreis des Nicomachus und Praetextatus geführt; allein mir scheint dies eine zu unsichere Vermuthung**). Auch der Umstand, dass Servius, wie aus den Citaten im Commentar zum Virgil hervorgeht, einen Text des Juvenalis vor sich hatte, wie er in der von Nicaeus revidierten Handschrift vorlag, kann dafür noch keinen Beweis abgeben.

19. In dem hobbischen Palimpsest des Fronto liest man am Schlusse des dritten Buches der Briefe ad M. Caesarem p. 86

Caecilius saepe rogatus*)
legi emendaui

*) L. F. mag etwa *legi feliciter* sein. VRSEDIO POSTUMO ist die Ueberschrift der sechsten Satire, indem man die in derselben genannten *Postumus* und *Vrsidius* zu einer Person gemacht hat. Was Pithoeus als Ueberschrift derselben *in uno vet. cod. Cadurcensi* anführt L. FVRSEDIO POSTVMO sieht wie ein Rest unserer Subscription aus.

***) Man könnte M. durch *Maurus* erklären wollen, wodurch die Identität als constatirt anzusehen wäre; aber das ist doch so nicht zulässig.

****) Das sehr auffallende *saepe rogatus* ist, wie das Facsimile zeigt, nicht ganz erhalten; nur eine neue Vergleichung der Handschrift kann lehren, ob

am Schlusse des vierten Buches p. 413 steht

legi emendauī qui supra

und diese Subscription wiederholt sich auch am Ende anderer Bücher p. 204. 225. 238. 251. 296. Kürzer heisst es am Schluss des fünften Buches ad M. Caesarem p. 439 nur

emendauī

und am Ende des zweiten Buchs ad Antoninum imperatorem p. 469

recognoui.

Man darf nur einen vergleichenden Blick auf die Schrift des Textes und die flüchtige Cursivschrift der Subscription werfen (Taf. VII, 5), um sich zu überzeugen, dass man hier die Handschrift des Emendierenden selbst vor sich hat. Mai p. 86f. wünscht, dass dieser Caecilius derselbe sei, welcher im Octavius des Minucius Felix als Theilnehmer des Gesprächs auftritt und c. 9 *‘Cirtensis nostri oratio’* anführt, so wie ihm Octavius nachher c. 34 *‘tuus Fronto’* entgegnet. Man nimmt an, dass er später Presbyter in Carthago geworden sei; ob mit Recht, mag ich nicht entscheiden. Nach Niebuhrs (zu Fronto p. 489. kl. Schr. II, p. 56) von Bernhardy (Gesch. der röm. Litt. p. 685) gebilligter Meinung ist Minucius Felix ein Zeitgenosse Frontos, und Mai trägt kein Bedenken, die Handschrift dieser Zeit zuzuschreiben; worüber ich mir kein Urtheil erlaube.

20. In mehreren Handschriften des Lucanus findet sich folgende Subscription:

Paulus Constantinopolitanus emendauī manu mea solus.

Im cod. Vossianus II bei Oudendorp findet sie sich in Uncialen am Schlusse des siebenten und zehnten Buchs, in einer Casseler Handschrift bei Weber (III p. X ed. Cort. II p. LXXII) am Anfang des zweiten, in einer Handschrift, welche Heinsius bei Bouhier sah (vita Heins. p. 20), jetzt in Montpellier, am Ende des letzten Buches; s. Libri journ. des Sav. 1842 I p. 40.

21. In der Leydener Handschrift von Plinius *naturalis historia* steht am Schlusse des vierten Buchs die Subscription

Feliciter Iunius Laureaus relegi

vielleicht ein Name oder Titel darin zu suchen sei, denn auch das allein stehende *Caecilius* ist auffallend.

von Sillig I p. VI bekannt gemacht. Schneidewin in den gött. gel. Ang. 1849 St. 181 wollte statt *Laurenaus* lesen *Lucius Aurelianus*. Vielmehr ist *Laurentius* herzustellen, ein Name, der unter den Christen sehr früh üblich wurde.

22. Es ist längst wahrgenommen, dass in den Handschriften des Terentius die Subscription

Calliopius recensui

sich findet, welche Lindenbrog zur Andr. V, 6 mit mehreren ähnlichen zusammengestellt hat. Durch Mittheilungen von Ritschl bin ich in den Stand gesetzt, darüber näheres mitzutheilen.

Im *codex Basilicanus* ist am Schlusse der *Andria*

Si quid est quod restet ω *Plaudite*

über dem Wort *plaudite* geschrieben *verba Calliopii* *); und am Schlusse des Phormio steht

TERENTI AFRI EXPLICIT COMOEDIA PHORMIO FELICITER
CALLIOPIO BONO SCHOLASTICO.

Im *codex Vaticanus* 3886, von dem Fontanini vind. dipl. ant. I, 3, 7 schon Nachricht giebt, findet sich der Schluss der *Andria* ebenso wie im *Basilicanus*, am Schlusse der *Adelphi* aber

ω *plaudite*. CALLIOPIVS RECENSVI

TERENTI AFRI ADELPOE EPLICIT

FELICITER

ebenso am Schlusse der *Heecyra*

ω *plaudite*. CALLIOPIVS RECENSVI

TERENTI AFRI EXPLICIT HEECYRA FELICITER

endlich aber am Schlusse des Phormio

ω *uos ualete et plaudite*

TERENTI AFRI EXPLICIT

COMOEDIA PHORMIO

FELICITER CALLIOPIO

BONO SCHOLASTICO

HRODGARIVS SCRIPSIT

*) Eugraphius bemerkt zu dem Worte *plaudite*: *uerba sunt Calliopii eius recitatoris qui cum fabulam terminasset elevabat uulgaem scenae et alloquebatur populum*. Man sieht, dass sich zu diesem interpolierten, aber später gebräuchlichen Texte ein später mittelalterlicher Commentar gesellt hat, wie es auch beim Juvenalis der Fall ist, wo sich die guten alten Scholien mit dem echten Text vereinigt finden, während sich an den interpolierten Text ein mittelalterlicher Commentar angesetzt hat.

Auch zu Anfang der Handschrift steht unter dem Verzeichniss der einzelnen Comödien FELICITER CALLIOPIO. In den späteren Handschriften findet sich dann meistens am Schluss jeder Comödie neben dem Worte *plaudite* hinzugesetzt CALLIOPIVS RECENSVI.

Die Acclamation des Schreibers an den Calliopius findet ihre Erläuterung in der schon p. 330 erwähnten und noch näher durch eine Subscription, welche Lersch aus einer Brüsseler Handschrift (n. 5330) des Lucanus bekannt gemacht hat, wo sie am Schlusse des ersten und zweiten Buchs steht:

M. ANNI LVCANI LIBER II. EXPL
FELICITER GAIO SCHOLASTICO BONO PRIMO
MVISION. *) LIBER III.

Nur ist deshalb nicht ohne Weiteres jeder so acclamierte für einen Recensenten zu halten, als welchen sich Calliopius zu erkennen giebt. Die ehrenvolle Bezeichnung *scholasticus* ist hier in dem späteren Sinn zu nehmen, wo es die gelehrte Bildung ausdrückt. Sidonius Apollinaris nennt den von ihm oft gerühmten *Petrus* (epp. IX, 13. carm. 3. 5, 568. 9, 309) ebenso (epp. IX, 15):

*scholasticusque sub rotundioribus
Petrus Camenis dictitasset acrius.*

Auch *Merobaudes* heisst *scholasticus* in der Ueberschrift des Gedichtes *de Christo*; vgl. Du Cange s. v.

Auch von einer Revision des Plautus durch Calliopius hat Ritschl (prol. Plaut. I, p. XLf.) die Spur in einem *codex Ottonianus* n. 2005 aufgefunden, indem vor den letzten sieben Versen der *Casina* CALLEOPEVS, vor den sechs letzten der *Cistellaria* *recitator Calliopius* geschrieben ist. Es ist klar, dass hier dasselbe Missverständniss von REC (*recensui*) erscheint, welches im Terentius die Anmerkung *verba Calliopii* zu dem *plaudite* veranlasste.

Dieser Calliopius ist uns nun freilich nicht näher bekannt. C. Barth advv. VI, 20 suchte aus nicht triftigen Gründen zu erweisen, Calliopius sei Alcuin. Der Name des Schreibers Hrodgar — der allerdings gleichzeitig mit Calliopius zu halten ist — ist ein alter fränkischer, der im sechsten Jahrhundert so gut als im

*) Die Richtigkeit dieses Namens möchte ich nicht verbürgen.

zehnten vorkommen kann. Allein eine Fürsorge dieser Art für classische Texte ist wohl am ehesten im karolingischen Zeitalter zu erwarten. Ein interessantes Zeugniß legen dafür die Verse ab, welche in der Zürcher Handschrift des Serenus Sammonicus am Schlusse stehen, bei Orelli Hesperici Karolus M. p. 3:

*Inclitus invictum Christi virtute tropheum
qui regit, haec fieri Karlus rex namque modestus
mandat, ut in seclis rutilet sophisma futuris:
legit enim famulus stilo animoque Iacobus*

wo wir noch dem altüberlieferten *legi* begegnen, während Calliopius sich des früher ungebräuchlichen *recensui* bedient.

23. Schegkius praemess. ep. 6 erwähnt einer Handschrift des Gellius, in welcher sich folgender Titel *in frontispicio* gefunden habe

A. Gellii P. Noctium Atticarum libr. 19 qui supersunt cum argumentis. Gallus Avienus VC. RC.

Hr. Dr. Hertz, an den ich mich um Auskunft wandte, hat diese Notiz in keiner Handschrift gefunden und meine Zweifel an der Authenticität bedeutend verstärkt. Das P hinter *Gellii* ist so auffallend als RC am Schluss, welches sich auch in der apokryphen Subscription von C. Barth fand (s. p. 330), auch der Titel *libri 19 qui supersunt* ist höchst bedenklich. Dazu kommt, dass in den älteren Handschriften nicht der ganze Gellius, sondern die sieben ersten oder zwölf letzten Bücher sich finden und vor dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, wie Hertz mir mittheilt, die Zusammensetzung der losgerissenen Theile nicht geschehen ist. Es wäre ebenso merkwürdig, dass Schegkius in Tübingen zu einer so ausserordentlichen Handschrift gelangt wäre, als dass späterhin jede Spur davon verschwunden sein sollte. Vorläufig wird daher diese Subscription nicht als beglaubigt angesehen werden können.

Ich fasse noch die Ergebnisse dieser Zusammenstellung kurz zusammen. Lassen wir die älteste Subscription des Cicero als eine für sich dastehende bei Seite, so finden wir sie zuerst wieder in der constantinischen Zeit, dann aber concentrirt in die Zeit vom Ende des vierten bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts, und keine von den nicht datierten Subscriptionen bietet ein Hinderniss, sie ebenfalls in diese Zeit zu versetzen, mit Ausnahme der des Calliopius, die wiederum eigenthümlich für

sich dasteht. Sie fallen also in eine Zeit, in der, wie schon bemerkt, das Heidenthum die letzten Anstrengungen machte, sich gegen das siegreich eindringende Christenthum zu behaupten. Ein Hauptbollwerk desselben war die Litteratur, in welcher die Kraft der heidnischen Auffassung und Cultur wurzelte, und es war daher in der Sache begründet, dass man ganz besonders auf die Erhaltung und Pflege derselben Aufinerksamkeit und Kraft verwandte, wobei man denn auch das scheinbar geringfügige nicht verschmähen mochte, und Sorgfalt für Correctheit in den Abschriften war etwas für Studium und Genuss in der Lectüre gleich dankenswerthes. Wie ernsthaft man diese Dinge auch in den Kreisen der höher stehenden Gebildeten trieb, das zeigen die Saturnalien des Macrobius. So wie sich aber die hartnäckige Opposition gegen das Christenthum in den höheren Ständen ganz vorzugsweise erhielt, so war auch das, was man schon classische Bildung nennen kann, fast allein im Besitz der Männer vom Fach und der vornehmen Stände. Die Menge nahm an Bildung und Litteratur nicht mehr Theil, und viele Inschriften legen den Beweis ab, in welchem Grade das Gefühl für die Sprache schon erstorben war. Als dann die Vornehmen ihren vergeblichen Widerstand gegen das Christenthum aufgaben, hielten sie doch an der Tradition einer auf classische Litteratur gegründeten Bildung noch geraume Zeit fest, bis die Reste derselben endlich ganz an die Geistlichkeit übergingen.

Es ist also im Einklange mit dem allgemeinen Gang der Bildung jener Zeit, dass die überwiegende Zahl derer, welche in den Subscriptionen als Recensenten sich nennen, den höheren Ständen angehört. Sehen wir ab von den Schreibern der Handschriften, Theodorus (45. 46), Hrodgarius (22), zu welchen auch Macarius (42) zu rechnen sein wird, welche natürlich eine untergeordnete Stellung einnehmen — denn der kaiserliche Dilettant Theodosius (7) ist eine Ausnahme*) — so sind die meisten, von denen wir etwas genaueres wissen, vornehme Personen. Von den beiden Nicomachus, Praetextatus (6), Symmachus (41),

*) Damit ist es nicht zu vergleichen, wenn Marc Aurel eine Rede seines Lehrers Fronto eigenhändig abschreibt. Dem Enthusiasmus des letzteren über diese ausserordentliche Ehre verdanken wir eine Aufzählung berühmter Abschreiber des Alterthums, epp. ad. M. Caes. I, 6 p. 15 vgl. zu Pers. p. LXXIX.

Asterius (12), Mavortius (14) nicht zu reden, welche die höchsten Würden bekleideten, so war Helpidius Domnulus (9. 10) Quästor, Felix (13), Renatus (15) waren *viri spectabiles* und bis zur *comitiva primi ordinis* gelangt, Sabinus (4. 5) und Celsus (17) hatten wenigstens mit dem *clarissimus* die erste Stufe des höhern Beamtenthums erreicht. Von den übrigen sind wir nicht näher unterrichtet, zum Theil mögen sie noch jung gewesen sein, wie der jüngere Nicomachus (6), Salustius Crispus (3), zum Theil sind auch die Subscriptionen wohl nicht vollständig überliefert; jedesfalls steht das obige Resultat fest*).

Dadurch wird unsere Erwartung von der Bedeutung ihrer kritischen Mühewaltung allerdings nicht sehr hoch gestimmt. Suetonius de gramm. 24 sagt von Valerius Probus: *multa exemplaria contracta emendare ac distinguere et adnotare curavit*, wodurch das Geschäft eines kritischen Herausgebers bezeichnet ist, die Berichtigung des Textes, die Interpunction desselben und das Hinzufügen der kritischen Zeichen, deren Erläuterung dann zu ausführlichen Erörterungen mancher Art führen konnte. Dass *adnotare* in diesem Sinne zu verstehen sei, und Probus ganz in der Weise der alexandrinischen Grammatiker die kritischen Zeichen gebrauchte, wissen wir namentlich durch das von Mommsen aufgefundene Capitel de notis (Zeitschr. f. d. Alterth. Wiss. 1845 p. 85 vgl. Bergk ebend. p. 122 ff.), von seinen Erläuterungen kann die zu Virgil. Ecl. VI, 31 eine Vorstellung geben. So schreibt Fronto an Volumnius Quadratus (opp. ad am. II, 2 p. 300): *Ciceronianos emendatos et distinctos habebis, adnotatos a me leges ipse; in vulgus enim eos exire quare nolim scribam diligentius*. Hier ist indessen *adnotare* wohl besonders auf die Zeichen des Lobes und Tadels und deren Erklärung zu deuten, welche man ebenfalls beizufügen pflegte. In der Subscription des Statilius Maximus ist die alte Weise noch erkennbar, die *contracta exemplaria*, d. h. verschiedene von namhaften zuverlässigen Männern herrührende Abschriften werden genannt, auf

*) Als die Orte, wo die Recensionen vorgenommen worden sind, finden wir, was ganz im Einklang mit dem Obigen steht, besonders die Hauptstädte genannt, Rom (3. 12. 13. 14. 18), Constantinopel (3. 8. 16 vgl. 2. 7. 15. 20) und Ravenna (9. 10. 14). Nicomachus benutzte einen Aufenthalt in Sicilien (6), Sabinus in Spanien (4. 5) zu diesem Geschäft, das ihnen zur Unterhaltung gedient zu haben scheint.

deren Vergleichung und Benutzung der Text des Maximus be-
 ruhte. Eine ähnliche auf umfassende Hilfsmittel gestützte meth-
 odische Kritik dürfen wir in der späteren Zeit nicht mehr er-
 warten, wenn gleich die Ausdrücke in den Subscriptionen die
 Reminiscenz jener alten Technik bewahren.

Das Wort *emendare* wird nicht nur in jenem eminenten
 Sinn vom Kritiker gebraucht, sondern auch in dem bescheidne-
 ren des Verbesserns von Schreibfehlern — wie wir jetzt Corri-
 gieren von Druckfehlern sagen —, mochte der Abschreiber selbst
 oder ein anderer die Revision vornehmen. Suet. Domit. 20 :
*quamquam bibliothecas incendio absumptas impensissime reparare
 curasset exemplaribus undique petitis missisque Alexandream, qui
 describerent emendarentque.* Symmach. epp. I, 18 : *Si te amor
 habet naturalis historiae, quam Plinius laboravit, en tibi libellos
 quorum praesentanea copia mihi fuit, in quibus, ut opinor, opulentiae
 eruditionis tuae neglegens veritatis librarius displicebit. Sed mihi
 fraudi non erit emendationis incuria; malui enim tibi probari mei
 muneris celeritate, quam alieni operis examine.* Hieron. epp. 52 :
*scribunt non quod inveniunt sed quod intellegunt, et dum alienos er-
 rores emendare nituntur ostendunt suos.* Wer also seine Abschrift
 sorgfältig mit dem Original verglich, konnte wohl von sich sagen
emendavi, und dieses zu thun, macht Hieronymus de scriptt.
 eccl. 35 seinen Abschreibern durch folgende Beschwörung *) zur
 heiligen Pflicht : *adiuro te, qui transscribis librum istum, per domi-
 num Iesum Christum et per gloriosum eius adventum quo iudicatu-
 rus est vivos et mortuos, ut conferas postquam transcripseris et
 emendes illum ad exemplar unde scripsisti diligentissime, hanc quo-
 que obtestationem fideliter transferas, ut invenisti in exemplari;*
 nach dem Griechischen des Irenaeus bei Euseb. hist. eccl. V, 20 :
*δοξίζω σε τὸν μεταγραφάμενον τὸ βιβλίον τοῦτο — ἵνα ἀντι-
 βάλῃς ὃ μετεγράψω ἐπιμελῶς,* womit Lersch schon die Worte
 des Strabo XIII, p. 699 verglichen hat : *βιβλιοπῶλαί τινες γρα-
 φεῦσι φαύλοις χρώμενοι καὶ οὐκ ἀντιβάλλοντες, ὅπερ καὶ ἐπὶ
 τῶν ἄλλων συμβαίνει τῶν εἰς πράσιν γραφομένων βιβλίων.*
 Wo daher auf das Abschreiben Sorgfalt verwendet wurde, da
 übernahm ein kundiger und gelehrter Mann die Revision der
 Abschrift. So schreibt Sidonius Apollinaris dem Ruricius (epp.

*) Eine ähnliche findet sich als *obtestatio Eusebii* vor der Chronik des
 Hieronymus.

V, 15): *librum igitur hic ipse* (ein ihm zugeschickter Abschreiber) *deportat heptateuchi scriptum velocitate summa, summo nitore, quamquam et a nobis relectum et retractatum. Defert et volumen prophetarum, licet me absente decursum, sua tamen cura manique de supervacuis sententiis eruderatum nec semper illo contra legente qui promiserat operam suam; credo quia infirmitas fuerit impedimento, quominus pollicita completeret.*

Im Wesentlichen wird sich wohl die Thätigkeit der Männer, welche wir in den Subscriptionen genannt finden, auf das beschränkt haben, was hier Sidonius angiebt, auf sorgfältiges Verbessern der Abschrift, die nach einem zuverlässigen Exemplar gemacht war, wobei natürlich die Verbesserung von Fehlern, welche sich auch in dieses eingeschlichen hatten, nicht ausgeschlossen war; auch wurde dabei wohl noch ein anderes Exemplar zu Rathe gezogen, indess war das schwerlich die Regel. Wie weit eingreifend, wie vorsichtig oder willkürlich die Verbesserungen waren, das hing natürlich von der Einsicht des Emendierenden ab, die, wie schon bemerkt, meistens, wenn auch gebildet, doch nicht Männer von Fach waren, und solche nicht immer zur Berathung neben sich hatten. Die Weise ihrer Thätigkeit deutet nicht bloss das fast immer wiederkehrende *emendavi* (1. 2. 6. 8. 9. 10. 19. 20) oder *emendabam* (6. 11. 13), wovon *correxi* (15) nicht verschieden ist, an, sondern das nicht selten damit verbundene *legi* (3. 5. 12. 14. 17. 19), welches auch allein vorkommt (17)*), und wovon *relegi* (15. 21) und *recognovi* (3. 19) sich nicht wesentlich unterscheiden; sie alle bezeichnen nämlich die Thätigkeit dessen, der eine Abschrift aufmerksam durchgeht und die Fehler desselben nach Maassgabe eines anderen Exemplars verbessert. Das so revidierte Exemplar nennt der Recensent *meum* (4. 5. 15)**) oder auch *de-*

*) So auch in der Subscription des Fuldenser Codex der Vulgata bei Lachmann N. T. I, p. XXVII

Victor famulus Christi et eius gratia episcopus Capuae legi sexto Nonas Maias die, indictione nona, quinquens post consulatum Basilii viri clarissimi

und in genauer Nachbildung bei Schannat vindem. litt. Fuld. p. 120. Massmann lib. aurar. p. 52. Das Jahr 546 ist hezeichnet.

**) So steht an einer anderen Stelle derselben Fuldenser Handschrift *legi meum*, was Massmann falsch versteht. Vgl. Lachmann Zeitschr. f. d. Altherth. Wiss. 1845 p. 493.

criptum (10), einmal mit Angabe dessen, der dasselbe geschenkt, wahrscheinlich auch geschrieben hatte, *codicem Macarii* (12). Mitunter wird angegeben, dass andere Handschriften verglichen sind. So heisst es *emendabam ex mendosissimis exemplaribus* (13); *ad exemplum Clementiani* (6); *contra codicem Renati* (15); und im Gegentheil wird ausdrücklich angegeben *emendavi sine exemplario* (8), was denn die bescheidnere Wendung veranlasst *temptavi emendare sine antigrapho* (4). Zu mehrerer Bequemlichkeit und Sicherheit bediente man sich bei dieser Arbeit eines Gehülften, der die zu vergleichende Handschrift vor sich hatte und las, während der andere in dem zu corrigierenden Exemplar nachlas und verbesserte. So heisst es *legi et emendavi conferente Felice* (14); *contra legente Deuterio* (13); *cum Eudoxio* (11), und im Gegensatz dazu *solus manu mea* (20). Es ist in der Ordnung, dass der, welcher diese Hilfsleistung übernimmt, in einer untergeordneten Stellung zu dem sich befindet, der das Hauptgeschäft besorgt. Deuterius ist der Schüler des öffentlichen Lehrers der Beredtsamkeit, Felix, für den er *contra legit*; Eudoxius scheint ebenfalls mit dem vornehmen Symmachus nicht gleichen Standes gewesen zu sein; Felix endlich wird ausdrücklich als Lehrer der Beredtsamkeit bezeichnet, der seinem vornehmen Schüler Mavortius diesen Beistand leistet, welcher sich auch vorsichtig und bescheiden ausdrückt *legi et ut potui emendavi**). Wenn man damit vergleicht, dass Sabinus (5) ausdrücklich sagt *legi prout potui sine magistro emendans*, so wird man geneigt sein, die Angabe des Nicäus (18) *legi apud M. Servium et emendavi* in ähnlicher Weise aufzufassen, dass er seine Arbeit mit Hülfe und unter Aufsicht des Servius gemacht habe. Möglich ist es auch, dass Salustius Crispus (3) deshalb angegeben habe *legi et emendavi Romae controversiam declamans oratori Endeletio* um anzuzeigen, dass sein Lehrer ihm dabei behülflich gewesen sei. Endlich, glaube ich, darf man vermuthen, dass jener Victorianus,

*) Eine Handschrift des Augustinus de trinitate in Dijon (fol. 408) hat am Schlusse der Schrift nach Libri (Journ. des sav. 1840 I, p. 41) folgende Subscription:

Emendavi ut potui imperatore domno Iustiniano anno tricesimo tertio ind. VII VI kl Iunias in provincia Campania in territorio Cumano in possessione nostra Acherusio.

Es ist das Jahr 539 bezeichnet.

der mit den Nicomachus den Livius emendierte, wie er selbst angeht *domnis Symmachis*, eine ähnliche Stellung zu jener Familie einnahm, wie die eben betrachteten, und wohl ein Mann von Fach war, wenn auch nicht öffentlicher Lehrer. Diese Beteiligung der Fachgelehrten ist an sich begreiflich und nicht unwichtig, da sich erwarten lässt, dass sie auf die Ausführung der Emendation einen wesentlichen Einfluss geäußert haben. Da ihre Erwähnung meistens auch in Verbindung steht mit der Vergleichung anderer Handschriften, darf man wohl annehmen, dass sie gerade hier, wo eine eigentlich kritische Thätigkeit eintreten musste, sich hilfreich erwiesen haben*).

Ob Calliopius, indem er das Wort *recensui* wählte, damit etwas anderes als das gewöhnliche *legi et emendavi* besagt habe ausdrücken wollen, etwa eine mehr selbständig geübte Kritik, muss ich dahin gestellt sein lassen.

Wenn zu dem *emendabam* noch *distinguebam* (11), zu *emendavi* noch *distinxi* (12) hinzugesetzt wird, so sieht man leicht, dass die Interpunction in den alten Handschriften etwas so wichtiges als schwieriges und einer Erwähnung wohl werth war. Was aber Sabinus mit seinem *adnotavi* (4. 5) gemeint habe, getraue ich mir nicht zu sagen. Von kritischen Zeichen ist in den Handschriften, welche die Subscription haben, keine Spur, und die äusserst geringfügigen Scholien, welche am Rande stehen, möchte man kaum auf einen solchen Ursprung zurückführen. Freilich kann man auch nicht wissen, wie weit die Gelehrsamkeit des jungen Nobelgardisten *sine magistro* gereicht habe, und dass man unbedeutende Scholien schon früh an den Rand geschrieben habe, kann der Palimpsest des Juvenalis beweisen.

*) Dass man auf die heiligen Schriften gleiche Sorgfalt verwandte und diese in ähnlicher Weise bezeugte, ist schon durch einige Beispiele belegt; sie vollständig zu sammeln liegt ausserhalb des Bereiches meiner Studien. Ein merkwürdiges Beispiel eigentlich philologischer Kritik ist die Bearbeitung der *gesta synodi Chalcedonensis* durch Rusticus, welcher sich überall mehrere Handschriften verschafft hat, dieselben genau vergleicht, ihre Abweichungen und in den Subscriptionen seine Hülfsmittel angeht. Ich führe eine derselben als Beispiel an (sacr. concil. ampl. coll. VII p. 707):

Explicit prima cognitio Chalcedonensis concilii. Finivimus emedantes et conferentes apud Kalzedonam feria IV indictione XIII XV Kal. April. Rusticus per gratiam Dei Diaconus sanctae Ecclesiae Romanae contuli annotavi distinxi. Deo gratias.

Uebersetzen wir die Schriftsteller, von welchen uns Subscriptionen erhalten sind, so finden wir, wie sich erwarten lässt, solche, welche aus irgend einem Grunde in der letzten Zeit des Alterthums, auch noch im Mittelalter mit besonderer Vorliebe gelesen worden sind; ein bestimmt abgeschlossener Kreis, dem aus nachweisbaren Gründen diese Fürsorge zugewandt wäre, ergiebt sich nicht. Von Dichtern sind es, abgesehen von dem Plautus und Terentius des Calliopius, Vergilius, Horatius, Lucanus, Persius, Juvenalis, Martialis, bekanntlich die gelesenen Dichter. Unter den Prosaikern finden wir Fronto und Apulejus, zur Zeit der Subscriptionen stilistische Muster. Ferner Cäsar, Livius, den Auszug des Julius Paris aus dem Valerius Maximus, Vegetius, der für die Militairs praktische Bedeutung hatte, Plinius Naturgeschichte, Solinus, Pomponius Mela, endlich Macrobius, Boethius, Marcianus Capella, Priscianus, Nonius. Ein Unterschied des Alters wurde dabei, wie man sieht, gar nicht gemacht, Schriftsteller der jüngsten Vergangenheit gleichmässig mit denen des classischen Alterthums behandelt, worin sich das praktische Interesse vorwiegend zeigt vor dem, welches die gelehrten Grammatiker verfolgten, die natürlich die Schriftsteller nur mit Auswahl kritisch behandelten.

Bei den praktischen Fragen, welches Verhältniss sich für die Beurtheilung der Tradition dieser Schriftsteller ergiebt zwischen den subscribirtten und nicht subscribirtten Handschriften, welchen Einfluss auf die Gestaltung und Fortpflanzung der Texte jene Recensionen gehabt haben, muss man sich vor allem vergegenwärtigen, dass uns mit Ausnahme des Fronto (nicht einmal des Vergilius) nur Abschriften vorliegen, die durch viele verschiedene Hände gegangen, also vielfach entstellt und verstümmelt sind. Man kann daher ein in allen Einzelheiten sicheres Urtheil nicht fällen, sondern muss sich mit der Erkenntniss des allgemeinen Charakters begnügen. Für alle genannten Schriftsteller aber sehe ich mich nicht einmal im Stande, dies mit Sicherheit anzugeben. So weiss ich nicht genau zu sagen, welches Verhältniss zwischen den Handschriften des Lucanus, Vegetius, Solinus, Pomponius Mela, Marcianus Capella, Boethius und Nonius stattfindet. Bei mehreren Schriftstellern ist es nicht zu bezweifeln, dass alle unsere Handschriften von dem Original abstammen, dessen Subscription uns erhalten ist; hier kann also von keiner Vergleichung die Rede sein. Hieher gehören Horatius,

Fronto, Apulejus, Livius, Julius Paris, Macrobius, Priscianus. Bei Persius ist die Sache kaum zu entscheiden. Die unerhörten Schreibfehler, in denen die beiden subscribierten Handschriften übereinstimmen, dem Sabinus zur Last zu legen, wäre ganz unbillig; aber dass sie an einigen entscheidenden Stellen die echte Lesart haben, genügt auch nicht, um auf ihn die zuverlässige Textesconstituierung zurückzuführen. Die Vermischung des Wahren und Falschen in unseren Handschriften des Persius ist so durchgängig, dass es mir wenigstens nicht gelungen ist, auf ihre Quellen zurückzugehen. Die mediceische Handschrift des Vergilius scheint eine eigenthümliche Recension nicht darzubieten, sondern eine mit Sorgfalt gemachte Abschrift zu sein, die doch auch von Fehlern nicht frei ist. Bei Cäsar und Plinius ist es dagegen nicht zu bezweifeln, dass in den Handschriften, welche die Subscription tragen, die bessere Gestaltung des Textes uns aufbewahrt ist. Bei Juvenalis giebt die Handschrift mit der Subscription den allerdings zur allgemeinen Geltung gekommenen, aber offenbar interpolierten Text; auch bei Martialis gehören die Handschriften mit den Subscriptionen nicht zu denen, welche den Text rein und echt überliefern: dasselbe hat Ritschl für die Recensionen des Calliopus nachgewiesen.

Herr Mommsen las über die Subscription und Edition der Rechtsurkunden.

So wesentlich auch die litterarischen Attestate, welche die Reinheit des Textes verbürgen sollten, verschieden sind von den amtlichen Beglaubigungen juristischer Urkunden, so scheint es doch nicht unzweckmässig das Resultat der Untersuchungen, welche, durch die vorstehenden veranlasst, über die Subscription und Edition der Rechtsurkunden angestellt wurden, hier anzuschliessen; wäre es auch nur damit die scheinbare Ähnlichkeit, welche namentlich die Subscription des alarischschen Breviars mit den litterarischen Subscriptionen hat, nicht künftig einmal einen Philologen täusche.

Da dem römischen Recht der Formalbeweis fremd ist, kennt dasselbe im Allgemeinen auch keine formale Urkundenthautentia,

wohl aber natürlich die materielle und den Beweis derselben nach den Grundsätzen historischer Wahrscheinlichkeit. Vor allen Dingen kam es darauf an, ob der Gegner die Aechtheit des Documents anerkannte (*recognoscere*)¹⁾; weigerte er sich dessen, so lag dem Producenten der Urkunde der Beweis der Aechtheit ob. Da nach römischem Recht man den Gegner zum Diffessions- eide nicht zwingen konnte und der Beweis der Aechtheit durch Zeugen nicht leicht möglich war, so blieb fast nur das Mittel der Schriftvergleichung; dieses war fast immer anwendbar, da nach allgemeiner Sitte auch wer sich eines Schreibers bediente, doch jedes Schreiben eigenhändig zu unterzeichnen pflegte, nicht mit dem Namen, sondern mit irgend einer beliebigen Formel²⁾. Ein geregeltes und kunstmässiges Verfahren finden wir dafür erst im spätern Rechte vorgeschrieben; doch leidet es keinen Zweifel, dass wenigstens die Anfänge dazu, namentlich wenn die streitige Urkunde von dem Leugnenden selbst herrühren sollte, auch dem ältern römischen Prozesse nicht fremd gewesen sind. Doch blieb ein von einem Privaten eigenhändig geschriebenes oder unterzeichnetes Document immer ein mangelhaftes Beweisstück; wogegen bei Personen, die öffentlichen Glauben genossen, die eigenhändige Unterzeichnung das Instrument rechtskräftig machte. So unterzeichnet der Gründer einer Colonie deren Stiftungsurkunde³⁾, der vorladende Magistrat das Vorladungsedict⁴⁾, der

1) *gesta purgationis Caeciliani* vom J. 320 (hinter dem *Optat. Milevit. ed. Albaspina*) p. 276: *Maximus dixit: Praesens est eadem epistola; ei offeratur ut eam recognoscat. Respondit: Ipsa est. Maximus dixit: Quoniam recognovit epistolam suam, hanc lego; et oro plena actis inseratur.*

2) So schliessen Briefe in den eben angeführten Acten p. 268: *et alia manu: vale*; p. 270: *et alia manu: opto te in domino bene valere*. Appuleius (apol. c. 69) fragt: *estne haec tua epistola? estne tua ista subscriptio?* — Bei Testamenten ward dagegen eigenhändige Subscription erst sehr spät üblich; natürlich, da der Beweis der Authentie hier auf einem bei weitem zuverlässigeren Wege hergestellt ward. — Nicht ganz gleichartig sind die *subscriptions*, womit der Herr dem Slaven die Decharge, der Gebetene dem Bittsteller die Gewährung der Bitte, der Empfänger der Mitgift die Empfangsbescheinigung auf den ihnen eingereichten Instrumenten selbst hinzuschreibt; dies sind zwei verschiedene Urkunden, die zufällig auf demselben Blatte stehen.

3) *Hygin. de lim.* p. 203 L.

4) So in dem des Tribuns Marcellinus vom J. 444 (*Mansi coll. conc. IV, 56*) *et alia manu: proponatur.*

Promagister der Pontifices und der Quindecemviri die Decrete des Collegiums⁵⁾, vor allem aber der Kaiser jeden amtlichen Erlass. Das älteste Beispiel der Art, das ich kenne, ist ein Rescript des Antoninus Pius vom J. 139, das der Kaiser selbst unterzeichnet hat mit *rescripti*⁶⁾; später finden sich häufig theils allgemeine Aeusserungen darüber — so sendet Kaiser Theodosius II. seinem Collegen alle seine Verordnungen *cum nostrae maiestatis subnotatione*, in Originalausfertigung⁷⁾ und dieselben Kaiser nennen die von ihnen ausgehenden Bestellungen 'allerheiligste Originale, welche die göttliche Unterschrift unsrer Hochseligkeit tragen⁸⁾, — theils haben sich, namentlich in den Novellen zum theodosischen Codex eine beträchtliche Zahl solcher Unterschriften erhalten⁹⁾, für welche der loyale Unterthanensinn damaliger Zeiten eine aparte allerheiligste Purpurtinte fertigte. Natürlich fand diese Unterfertigung auch statt bei den Gesetzbüchern, welche die Regierung promulgierte; das Exemplar des theodosischen Codex, welches *utriusque principis praeceptione directum* an den römischen Senat gelangte, und der *subscriptus liber qui in thesauris nostris habetur* im Commonitorium des Alarich sind die Original- von den Regenten selbst gezeichneten Exemplare.

5) Decret der Pontifices v. J. 145 (*Spang. mon. leg. p. 246*): *decretum: fieri placet. Iubentius Celsus promagister subscripsi*. — Der Quindecemvir vom J. 289 (das. p. 266): *Pontius Gavius Maximus pro magistro suscripsi*. Die abweichende Form, welche bei den Senatsbeschlüssen beobachtet ward, ist bekannt; die Urkunde nannte hier diejenigen Mitglieder des Raths, welche der Aufzeichnung beigewohnt hatten und für die Conformität derselben mit dem Beschluss einstanden.

6) C. I. G. n. 3175. Huschke Zeitschr. f. g. R. XII, 492 fasst es nicht richtig.

7) *Nov. Theod. tit. 2 § 4 H.*

8) *C. Iust. XII, 60, 9. 10.* Aehnlich *Ed. Iust. 13, 3.*

9) Meistens Grussformeln (darum *sacri affatus C. Th. I, 1, 5*) oder Anweisungen zur Bekanntmachung, z. B. *vale Marcelline carissime nobis* oder *proponatur amantissimo nostro populo Romano*, woraus sich leicht erklärt, warum statt *subscribere* auch *dirigere* (adressieren), z. B. in den *gesta senatus de C. Th. recipiendo* vorkommt. Zahlreiche Beispiele bei *Brisson de form. VII, 78.* Biener Geschichte der Novellen S. 23. — Der Platz dieser Formel ist durchgängig am Schlusse der Urkunde; das Datum, das der Kaiser nicht schrieb, stand in der Originalausfertigung neben (*ad latus*) der kaiserlichen Unterschrift, in den Copien nach derselben.

— Die Contrasignatur der kaiserlichen Erlasse durch den *quaestor sacri palatii*, welche hinter dem Datum mittelst der Formel *subscripti* oder *legi* gegeben ward, kommt erst seit dem fünften Jahrhundert vor und war vielleicht nie rechtliche Bedingung der Gültigkeit des Instruments¹⁰⁾.

Der Beglaubigung einer Urkunde durch die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers nahe verwandt oder eigentlich damit identisch ist die Beglaubigung der Protokolle durch die Unterschrift des vorsitzenden Magistrats. Das älteste Beispiel einer solchen findet sich unter dem Protokoll, dem das eben angeführte Rescript des Pius einverleibt ist; hier lautet sie einfach *recogn(ovi)*, worauf die Angabe des Bureaus und das Datum folgt¹¹⁾. Zahlreich finden sich ähnliche Beglaubigungen unter den Gesta der späteren Zeit, wobei die übliche Formel gleichfalls *gesta recognovi* oder *gesta et recognita subscripti* ist¹²⁾. Die Unterschrift dessen, der zu Protokoll vernommen ward, war dagegen im Allgemeinen nicht gebräuchlich; nur als Vorsichtsmaßregel gegen disputierende Theologen findet sie sich ausnahmsweise angewandt¹³⁾.

10) *Nov. Val.* III tit. XIX. XX, 2. *Brisson. de form.* III, 80. *Biener Gesch. der Nov.* S. 23.

11) Die Datierung mit *actum* beweist, dass Z. 4—10 dieser Urkunde den Schluss eines Protokolls bilden, dessen Inhalt in der Erwirkung der kaiserlichen Erlaubniss besteht, von einem Urtheilsspruch Hadrians Abschrift nehmen zu dürfen; der Auftrag der Smyrner an ihren Geschäftsträger (*πρόδρομος*) Acutianus dies in Rom zu erbitten, Acutianus Bittgesuch an den Kaiser Pius und dessen währendes Rescript sind nur Bestandtheile dieses Protokolls, welches in einem der kaiserlichen Bureaus aufgenommen, von dem Secretär Nummer 19 (*undevicensimus*) gezeichnet, alsdann mit sieben Siegeln erbetener Urkundspersonen versiegelt und nach Smyrna geschickt ward, wo dann auf Grund dieses Protokolls die Verwalter des Archivs, in dem der Urtheilsspruch Hadrians aufbewahrt war, zwei Slaven, Stasimus und Daphnus (wahrscheinlich des Proconsuls von Asien) angegangen werden mit dem Gesuch: *edite ex forma sententiam vel constitutionem*. Warum nicht das Rescript des Pius selbst nach Smyrna gesandt ward, wissen wir nicht; vielleicht nur wegen der Möglichkeit des Unterganges auf der Reise.

12) So Marini Pap. n. 83: *et alia manu subscriptum fuit: N. N. pro N. N. magistratu gesta apud eum habita recognovi*. — n. 88. 115: *N. N. mag. gesta apud me habita recognovi*. — n. 117: [*N. N. mag. gesta*] *et recognita suscripsi*. Vgl. Marini p. 283 n. 29. Hieher gehören auch die Unterschriften der Concilienbeschlüsse, welche aber nicht bloss der Vorsitz, sondern sämtliche anwesende Bischöfe unterzeichneten, gewöhnlich bloss mit *N. N. subscripti*.

13) In dem Protokoll über die Disputation der Donatisten im Jahr 411

Auch auf Zeugenaussagen fand der Satz, dass eine eigenhändig ge- oder unterschriebene Erklärung vorläufig als authentisch gelten müsse, allmählig Anwendung. Allerdings liess das römische Recht im Ganzen nur mündliches Zeugniß zu; wie das vom Kriminalprozess bekannt genug ist. Aber auch vom Civilverfahren gilt dasselbe; selbst bei dem schriftlichen Testament soll der Zeuge, streng genommen, selber vor Gericht erklären, dass die ihm hier vorgelegte Urkunde dieselbe mit der vom Testator ihm vorgewiesenen sei und eben deshalb muss er auf dieselbe sein Siegel drücken, um ein sicheres Kennzeichen der Identität zu haben, wogegen es gleichgültig ist, ob er seinen Namen dem Siegel beischreibt oder nicht. Streng genommen ist er *testis* nicht im Augenblick der Besiegelung, sondern in dem der Eröffnung. — Doch die Praxis milderte diese rigorosen Bestimmungen wie im Kriminalprozess, wo schriftliche Zeugnisse als Surrogat der mündlichen gar nicht selten vorkommen¹⁴⁾, so auch im Civilverfahren, wo ja schon der Umstand, dass bei Eröffnung des Testaments die Signatoren keineswegs immer sämtlich noch im Stande waren ihre Siegel zu recognoscieren, auf eine Milderung nothwendig leiten musste. Eben im Anschluss hieran bildete sich der Rechtssatz, dass eine von sieben Personen unter ihrem Siegel gleichförmig abgegebene Erklärung, auch ohne dass sie die Siegel recognoscieren, wofern die Siegel unverletzt waren, zum Beweise einer Thatsache ausreiche¹⁵⁾; weshalb Quintilian V, 7, 32 den *consensus signantium* mit unter den rechtlichen Beweismitteln aufführt und mit dem Zeugeneid auf

(*Mansi coll. conc.* IV, 58), wo jeder Bischof das von ihm Gesprochene unterschreibt mit *recognovi*, nach ausdrücklicher Verfügung des vorsitzenden Beamten: *interfatibus meis me primitus per omnia subscribente* (das ist die gewöhnliche Aktenbeglaubigung), *etiam omnes disputantes episcopi suis in scheda* (d. h. im Concept) *prosecutionibus subscribant*.

14) Geib Criminalprozess S. 342. Meine Recension Ztschr. für Alterthumswiss. 1844. S. 460.

15) Ein von Paulus V, 23, 6 referirter Senatsbeschluss bestimmte, dass alle öffentlichen und Privaturkunden in bestimmter Weise von (sieben) Zeugen besiegelt werden sollten, um Gültigkeit zu haben: *aliter tabulae protatae nihil momenti habent*. Letzteres muss man nicht zu scharf nehmen; eine nicht besiegelte Urkunde konnte immer zur Recognition vorgelegt werden und bei dem Mangel formaler Beweisgrundsätze konnte auch die Ablegung der Handschrift nicht unbedingt den Aussteller schützen.

eine Stufe stellt. Diese Form wurde vielfältig angewandt; so bei einseitigen Erklärungen, die Jemand um sich ein Recht zu sichern abgab¹⁶⁾, zur Constatierung des Geburtstages¹⁷⁾, ganz besonders aber zur Beglaubigung von Abschriften derjenigen Urkunden, die nicht selbst vor Gericht gebracht werden konnten¹⁸⁾. Die kastenmässige Vertheilung der bisher freien Thätigkeiten unter verschiedenen privilegierte Zünfte entwickelte hieraus später den besonderen Stand der *tabelliones* oder *forenses*, der heutigen Notare, deren *subscriptio* in Verbindung mit den Unterschriften einiger Zeugen jetzt der Urkunde dieselbe Gewähr gab, wie ehemals die Siegel von sieben römischen Bürgern¹⁹⁾.

Die bisher erwähnten Formen, welche im Wesentlichen darauf gebaut waren, dass die eigenhändige schriftliche Erklärung namentlich wenn sie von einem Beamten herrührt, die übereinstimmende von sieben Personen in allen Fällen genügenden Beweis macht, reichte im Allgemeinen aus, so lange das eigentliche Acten- und Archivwesen den Römern unbekannt war.

16) *Cic. pro Quinct.* 6, 25. 24, 66. 67. *Lex coll. salut.* I, 29 fg. *testa to tabul] is signatis sigillis civium Romanorum VII.* Meine *collegia* p. 104. Begreiflicher Weise schien, wenn Jemand sich nicht eine Verpflichtung, sondern ein Recht eigenhändig zuschrieb, dies dem Richter im Allgemeinen keineswegs genügend.

17) *Appul. Apol.* c. 89, woraus sich auch ergibt, dass man zu noch grösserer Sicherheit solche Urkunden doppelt ausfertigte und das eine Exemplar im städtischen Archiv niederlegte.

18) So sind bekanntlich die sogenannten *tabulae honestae missionis* Abschriften römischer Gesetze über Verleihung des Bürgerrechts; ebenso der s. g. *libellus aurarius* die Abschrift des Edicts eines Collegienvorstehers. Bei allen diesen versichern sieben oder mehr römische Bürger, dass die Urkunde von dem da und da befindlichen Original abgeschrieben (*descriptum*) und von ihnen demselben gleichlautend befunden sei (*recognitum*). Ebenso *Appul. Apol.* 78. (vgl. c. 83): *litteras tabulario Pontiani* (der Empfänger) *praesente et contra scribente Aemiliano* (der Kläger) *tuo iussu, Maxime, descripsimus*, wo auf die Frage, wesshalb die Urkunde nicht selbst zur Stelle gebracht wird, Ulpian (*l. 1 § 1 de edendo II, 13: edere est etiam copiam describendi facere*) die Antwort giebt. Hier war zu grösserer Sicherheit noch verfügt, dass der Beklagte vorlesen solle, der Kläger nachschreiben; denn das ist *contra scribere*, wie in den Acten des Victor (*Mansi IV, 51*) der Protokollführer bezeichnet wird *contra scribente Victore Aufidi*, wofür gewöhnlich *excipiente* steht.

19) Ueber diese römischen Notare findet man alles Nöthige in Bethmann-Hollwegs Civilprozess I, S. 205 fg.

Eben um jene von sieben Zeugen gewährleisteten Abschriften möglich zu machen, wurden die Gesetzkurkunden öffentlich angeschlagen, wo man sie von ebener Erde aus bequem lesen konnte. Indess konnte man die Archive doch darum keineswegs entbehren. Mochte man sich auch eine Zeitlang damit helfen, dass der Archivvorsteher die Urkunde, welche abzuschreiben dem Privaten gestattet war²⁰⁾, ihm vorlegte und ihn selbst für die Beglaubigung der Abschrift sorgen liess, so musste sich doch sehr bald das Bedürfniss herausstellen, die Archivbeamten zur Fertigung fidemierter Abschriften zu ermächtigen, wofür der technische Ausdruck *edere* jetzt nicht mehr, wie wohl ursprünglich, das Vorlegen zum Abschreiben, sondern die Verabfolgung der von dem *exceptor* oder *notarius* der betreffenden Behörde unterschriebenen Copie selbst bezeichnet²¹⁾.

Wie man nun verfuhr, wenn die Regierung ein förmliches Buch als Gesetz publicierte, um correcte Abschriften davon im Publicum zu verbreiten, soll als der den litterarischen Subscriptionen am nächsten stehende Fall noch schliesslich erwogen werden. Wir haben nur Kunde darüber in Bezug auf zwei Gesetzbücher: die im Jahr 438 promulgierte Verordnungsammlung von Theodosius II. und Valentinian III. und das 506 publicierte Gesetzbuch des Königs der Westgothen Alarich II. Von jener wurden die Original Exemplare, die *scripti libri* im eigentlichen Sinne einem jeden der *praefecti praetorio*²²⁾ zugleich mit dem an sie adressierten Promulgationspatent (*C. Th.* p. 90 H.)

20) Natürlich bedurfte es dazu besonderer Erlaubniss. *C. I. G.* n. 3175. *Marini pap.* p. 256 n. 69. Vgl. auch *C. I. G.* 5906.

21) So von dem des röm. Senats am Schlusse der *gesta de Th. C. recipiendo. et alia manu*; *Fl. Laurentius exceptor amplissimi senatus edidi*. Von Municipalrathen eine Menge Beispiele bei *Marini pap.* p. 256 n. 69 (vgl. Savigny verm. Schr. III, 130). Von dem römischen Bischof 449: *Tiburtius notarius iussu domni mei venerabilis papae Leonis edidi* (*Mansi V.* 1390 n. 85); 495: *Sixtus notarius sanctae Romanae ecclesiae iussu domini mei beatissimi papae Gelasii ex scrinio edidi die III idus Maii Fl. Viatore v. c. cos.* Datierung der Edition finde ich nicht ausser in diesem Beispiel und *Marini pap.* n. 79 *fn.*; in den *gesta senatus* ist sie unsicher (*Savigny v. Schr.* III, 271).

22) Von Italien und dem Orient: *gesta* p. 83 H. Gallien war damals schon verloren; Illyrien wird nicht erwähnt. Ein allgemeines Archiv für das ganze Reich hat es nie gegeben (*Biener Gesch. der Nov.* S. 39).

eingehändig. Mit der weiteren Versendung (*directio*) der theodosischen Sammlung waren diese Praefecti beauftragt. Der italische verfügte mit Zuziehung des römischen Senats die Anfertigung von drei weiteren Exemplaren durch die der Senatssitzung in besonderem Auftrag (*ex praecepto*) beiwohnenden zwei Gesetzabschreiber (*constitutionarii*), welche zwei mit der Edition der Abschriften kaiserlicher Verordnungen aus den Acten der Praefectur von Italien beauftragte Exceptoren dieser Praefectur gewesen sein werden²³), unter Aufsicht des Veronicianus *v. sp.*, der vermuthlich *primicerius notariorum* (so Savigny verm. Schr. III, 268) oder *magister scriniorum* war. Während das Original-exemplar im Archiv des Praefectus Praetorio blieb, sollte von den drei durch Veronicianus veranstalteten Abschriften eine dem Vicarius von Africa gesandt werden — welche man übrigens sparen konnte, da einige Monate später Karthago von den Vandalen genommen ward —, eine zweite dem Stadtpraefecten²⁴), die dritte blieb den beiden Gesetzschreibern, welche zur Anfertigung von Abschriften für den Gebrauch des Publicums (*ad exemplaria edenda*) ausschliesslich privilegiert wurden. Von einer Beglaubigung der Abschriften durch Veronicianus und resp. die Constitutionarien ist keine Spur vorhanden und darf man wohl annehmen, dass die in den Archiven der höchsten Behörden reponierten Exemplare schon durch ihren Aufbewahrungsort als hinreichend beglaubigt galten, die von den Constitutionarien herrührenden aber, mochten sie mit dem *edidi* derselben versehen sein oder nicht, doch nur insoweit galten, als sie mit jenen Exemplaren übereinstimmten, es also jeder Partei freistand, ein angezweifelt Citat in letzteren zu verificieren. Auch das Promulgationspatent § 3 deutet an, dass nur die *in scriniis sacris* vorhan-

23) *Quos iam dudum huic officio inservire praeter culpam probamus*, sagt der *praef. praet.* von ihnen und der Kaiser fügt hinzu, dass sie *manebat periculum, si quid edita falsitatis habuissent*.

24) Auffallend ist es, dass der Vicarius von Italien nicht genannt wird. In den Acclamationen wurde begehrt, dass jedes Bureau und jeder Provinzialvorsteher auf öffentliche Kosten mit einem Exemplar versehen werden sollten: (*praefecti*) *in officiis suis singulos codices habeant — codices in scriniis habendi sumptu publico fiant — codices conscripti ad provincias dirigantur* — und dass der Praefect das Original-exemplar mit seinem Siegel verschlossen aufbewahren solle.

denen Exemplare als authentische galten. Dagegen haben die Constitutionarien allerdings dafür Sorge getragen die Urkunden, kraft deren das ohne Zweifel einträgliche Privileg der Edition ihnen zustand, nämlich den dessfälligen Senatsbeschluss von 438 in einer vom *exceptor senatus* beglaubigten Copie und ein denselben bestätigendes kaiserliches Rescript von 443²⁵⁾ den Exemplaren an erster Stelle noch vor dem Promulgationspatent vorzuheften, ganz so, wie man in späteren Zeiten den gedruckten Büchern die Privilegien gegen den Nachdruck vordruckte.

Analog verfuhr die westgothische Kanzlei. Das vom Kaiser selbst gezeichnete Originalexemplar ward in dem königlichen

25) Das vielbesprochene Verhältniss dieser Urkunden (siehe besonders Savigny verm. Schr. III, S. 274 fg. Hänel p. 89) scheint mir so aufgefasst werden zu müssen, dass die Exceptoren, um unbefugten Abschreibern das Handwerk zu legen, sich unter Einsendung des Protokolls über die von Faustus 438 abgehaltene Sitzung des Senats an die Kaiser wenden mit der Bitte, das damals ihnen zugestandene Privilegium zu bestätigen und den Contra-venienten eine bestimmte Strafe aufzulegen, worauf diese bestätigend antworten: *Quantum consulente viro inlustri Fausto praefecto praetorio numinibus nostris subdita* (= die allerhöchst uns vorgelegten) *senatus amplissimi gesta testantur, vidimus id quod — pater — in custodiendi Theodosiani codicis observatione praecepit, a senatu diligentia maiore munitum.* Für *numinibus nostris subdita* liess die Handschrift *nominis nostris subdidas* oder *subdiclas* (nach dem Stich in den Memorie der Turiner Akademie ser. II t. II, p. 63), wovon die zahlreichen Besserungsvorschläge ohne Ausnahme ungenügend sind. Die Worte *consulente — Fausto praef. praet.* bezieht man gewöhnlich darauf, dass die Constitutionarien ihr Gesuch durch den Faustus an die Kaiser gelangen liessen; allein in diesem Fall würden diese auch ihre Antwort an den Faustus adressiert haben. Ueberdies war im J. 443 nicht mehr Faustus, sondern Albinus *praef. praet.* Offenbar gehören diese Worte zu *gesta* als nähere-Bezeichnung der von den Exceptoren allegierten Senatssitzung. Die Verordnung von Theodosius II., auf die die Kaiser Bezug nehmen, fehlt keineswegs, wie Savigny meint, sondern ist eben die bekannte Constitution *de Theodosiani codicis auctoritate*, welche allerdings durch den uns erhaltenen Senatsbeschluss näher bestimmt und ausgeführt wurde. Der folgende Theil der Verordnung ist so herzustellen: *praefectus urbis — sciet, vobis licentia (cod. — am) in edendis exemplaribus contributa (cod. — am), confectionem — vestro tantum periculo procurandam; nec habendum (cod. habeant) vel de editione vel de conscriptione (cod. conspessione) commercium — — et sacrilegii poena constringi (cod. constringit) cognitionale officium.* Den ganzen Satz regiert *sciet.* — Befremdlich ist es, dass das Bittschreiben der Constitutionarien fehlt, zumal da die Kaiser sich wegen der Höhe der Geldstrafe bloss darauf beziehen. Vermuthlich ist es in der Lücke, welche zwischen der Beglaubigung des Exceptor und dem Rescript offenbar vorliegt, durch Schuld späterer Copisten ausgefallen.

Schatze niedergelegt; Abschriften davon wurden nach Anweisung des *comes* Gojarich *v. ill.*, der dem kaiserlichen *praef. praet.* zu vergleichen ist, gefertigt unter Aufsicht des *v. sp.* Anianus, welcher dasselbe Amt gehabt haben muss wie der *v. sp.* Veronicianus, und dieser beauftragt, einem jeden der königlichen Gerichtshöfe ein von ihm eigenhändig adressiertes und unterschriebenes Exemplar zugleich mit dem diesen adressierten Exemplaren beigefügten Promulgationspatent (*quod directis libris iussumus adhaerere*) zuzusenden. Hier wird es ausdrücklich ausgesprochen, dass im Zweifel stets auf diese in den Gerichtsarchiven aufbewahrten Exemplare zurückgegangen werden soll. Für die Anfertigung von Privatabschriften ist nichts besonderes vorgeschrieben. — Hier können wir nun also allerdings eine Unterschrift erwarten und finden auch in der That eine; allein wunderlich ist es sie in unsern Ausgaben am Schlusse des Promulgationspatents zu lesen, während sie doch nach diesem selbst zu dem Gesetzbuch gehörte und nach der Analogie aller Subscriptionen am Schlusse desselben gestanden haben muss. Sieht man aber auf die Handschriften, so steht die Sache wesentlich anders. In allen von Hänel verglichenen Handschriften, die das Promulgationspatent in seiner ursprünglichen Gestalt enthalten, findet sich am Schlusse desselben zwischen Text und Datum entweder nichts oder bloss das Wort *recognovim*²⁶⁾. Es kann keinen Zweifel leiden, dass dieses vollkommen richtig ist; die Unterschrift *recognovi* oder *recognovimus* d. h. 'collationiert' bezeichnet ebenso wie die Ueberschrift *exemplar auctoritatis* unseren Text als Abschrift²⁷⁾. Dagegen findet sich in der ägidischen Epitome zwischen dem Text des Commonitorium (dessen Datum

26) Herr Hänel hat die Gefälligkeit gehabt mir mitzutheilen, dass in den Handschriften 5. 9 nicht bloss die Worte *Anianus — electum*, sondern auch die folgenden *Aduris — subscripsi* fehlen, wonach seine Anm. y zum *commotorium* zu berichtigen ist. Demnach geben von den wenigen Handschriften, die überhaupt eine Unterschrift unter dem Commonitorium haben, drei (4. 25. 30) bloss das Datum, eine (5 mit der Abschrift 9) davor noch *recognovim*. Was die Handschrift 29 hier giebt, ist nicht bekannt.

27) *C. Iust. XII, 1, 9: ex sacris probatoriis solito more militiae sacramenta sortiri secernimus, non passim nec licenter solis auctoritatibus vel sacrarum litterarum exemplaribus.* Danach muss *auctoritas* eine wenn auch von einem Beamten autorisierte Abschrift einer kaiserlichen Verfügung sein; eine Bedeutung, die auch bei Dirksen fehlt.

hier fehlt) und der Ueberschrift des Auszugs aus dem theodosischen Codex, in zwei Handschriften des unverkürzten Breviars (15. 38 bei Hänel), in denen das Commonitorium weggelassen ist, hinter dem Breviar und dessen Anhängen, unmittelbar anschliessend an ein Verzeichniss der fränkischen Könige, endlich in einer Handschrift der *epitome monachi* (64), die das Commonitorium hat, am Schlusse des Breviars folgender Editionsvermerk, aus der die in den Ausgaben zwischen Text und Datum des Commonitorium stehende Subscription hervorgegangen ist:

codd. 15. 38. 64.

epit. Aeg.

Anianus vir spectabilis (scolasticus 15. 38) ex praeceptione domni nostri gloriosissimi regis Alarici ordinante viro magnifico et (*om. 64*) illustri Goiarico comite hunc (*om. 64*) codicem legum iuris (*om. 38*) secundum authenticum subscriptum (scriptum 15. 64) vel in thesauris traditum (editum 38) subscripsi et edidi (dedi 15. 64) sub die III (III 38) non. Febr. anno XXII regnante (*om. 64*) dom. nostro Alarico rege (regis 64).

Anianus vir spectabilis ex praeceptione gloriosi Alarici regis hunc codicem de Theodosiani legibus atque speciebus (species *al.*) iuris vel diversis libris electum Aduris anno XXII eo regnante edidi atque subscripsi.

Ist das nun die ächte Subscription des Anianus oder eine von einem späteren Abschreiber aus dem Commonitorium willkürlich zusammengestoppelte? Für die letztere Annahme spricht, dass in den unverkürzten Handschriften des Breviars, die diese Angabe enthalten, das Commonitorium fehlt; ferner, dass die meisten einzelnen Phrasen sich wörtlich in diesem wiederfinden; so *leges sive species iuris de Theodosiano et diversis libris electae* und *ordinante v. i. Goiarico comite* in der Ueberschrift, *secundum subscriptum librum qui in thesauris nostris habetur* im Texte und das Datum entschieden das des Commonitorium ist; endlich dass überall schwerlich ein Archivsecretair gefunden werden möchte, der so weitläufig fidemiert. Es kommt hinzu, dass in der ägäischen Epitome der Text des Commonitorium selbst nicht bloss verkürzt, sondern auch aus der Ueberschrift die Erwähnung des Gojarich eingeschoben ist. Dagegen spricht indess, dass das Commonitorium datiert ist *Tolosae*, die Subscription (freilich nur

in der ägidischen Epitome) *Aduris*²⁸⁾; dass die Formel *subscripti et edidi* gut und alt ist, und von dem *dirigere et subscribere* des Commonitorium verschieden; dass in den beiden Epitomen die Subscription sich neben dem Commonitorium findet; endlich, dass das Vorhandensein einer Subscription des Anianus auf den vom König an die Gerichte geschickten Exemplaren nicht bezweifelt werden kann. Man wird demnach annehmen dürfen, dass diese freilich vielfach interpolierte, in der ägidischen Epitome auch von ihrem ursprünglichen Platz (offenbar in der Absicht, die historischen Notizen über die Entstehung des Breviars zusammen zu haben) an einen nicht geeigneten versetzte Unterschrift ursprünglich am Schlusse des Breviars gestanden und etwa so gelautet habe:

ANIANVS V. SP. EX PRAECEPTIONE D. N. GLORIOSISSIMI
REGIS ALARICI HVNC CODICEM ADVRIS SVBSCRIPTI ET
EDIDI.

13. DECEMBER.

Herr Mommsen legte vor ein neu aufgefundenes Bruchstück des diocletianischen Edicts de pretiis rerum venalium.

Dass auch auf Karystos in Euböa ein Fragment der griechischen Uebersetzung des diocletianischen Edicts vorhanden und in Abschrift nach Deutschland gelangt sei, war bekannt, als das diocletianische Edict in diesen Berichten neu bearbeitet erschien; die Abschrift herbeizuschaffen war der Herausgeber vergeblich bemüht gewesen. Durch Glück und Freundesgunst ist er jetzt im Stande dieses Bruchstück hinzuzufügen, das der Finder und

28) *Aduris* konnte freilich im Titel ausgefallen sein vor anno XXII. Dann würde die Versammlung, auf der das Gesetzbuch gebilligt ward, in Adour stattgefunden haben, während der König das Promulgationspatent in Toulouse unterzeichnete. Vgl. Hänel p. VII n. 12, wo auch andere Erklärungen angeführt sind, bei denen allen aber man genaues Eingehen auf die kritische Grundlage des Textes ungern vermisst.

Abschreiber, Herr Architect Schaubert in Breslau, durch Herrn Professor F. Haase ihm bereitwillig zur Veröffentlichung mitgetheilt hat.

Die Inschrift befindet sich in Karisto in der Kirche Hag. Panteleimonos Paleochora auf einem grüngestreiften Marmorblock, von dessen vier Seitenflächen Herr Schaubert die eine breite und die eine schmalere abgeschrieben hat, welche jene zwei Spalten von je 62, diese eine von 45 Zeilen enthält¹⁾. Die gegenüberstehende breite Seitenfläche ist auch beschrieben, aber theils unleserlich, theils in der Nische vermauert; über die vierte Seite ist nichts bemerkt. Der Stein ist an vielen Stellen sehr verwittert und offenbar schwer zu lesen; zum Glück ist die Abschrift mit grosser Sorgfalt gemacht. Die beigefügte Tafel stellt dieselbe so genau dar, als der Druck es zuließ; zur Lithographie schien sie sich nicht zu eignen.

Die Schrift bietet nichts Eigenthümliches. Im Ganzen herrschen die eckigen Formen von $\epsilon \sigma \omega$ vor, die indess in die runden übergehen, wie von I. C. Schaubert am Rande bemerkt. Unter den Ziffern ist die abweichende Figur des ζ 11. 91 (die gewöhnliche findet sich 38; 32 ist corrupt) um so bemerkenswerther, als sie ganz ähnlich auf dem Stein von Geronthrae XVII, 4 vorkommt. Die Tausende unterscheiden sich von den einfachen Zahlen durch einen dem Beschauer links angesetzten Beistrich. Die Zehntausende sind bezeichnet durch $M \acute{\mu}\nu\sigma\iota\alpha$ mit übergesetzter Multiplicativzahl, welche indess bei dem einfachen Zehntausend zuweilen (10. 29) fehlt²⁾. Das Denarzichen hat die gewöhnliche Form; von sonstigen Abkürzungen findet sich $\acute{A}\lambda\lambda\iota\sigma\tau\alpha$ und O (47. 48. 49. 51. 84. 99. 100. 101) $\delta\gamma\zeta\alpha$, welche Auflösung gerechtfertigt wird durch den Zusammenhang und die Vergleichung von $OY \acute{o}\nu\gamma\chi\iota\alpha$ C. I. G. 5788.

Das neue Bruchstück, das abgesehen von den verwitterten

1) 62 Zeilen werden auf die erste Spalte der breiteren Seite ausdrücklich gerechnet, und es stimmt diese Angabe mit den Einzelangaben durchaus; in der zweiten finden sich mehrere Lücken von unbestimmter Ausdehnung, doch erhellt, dass ziemlich Zeile auf Zeile passte; die dritte Spalte, in der keine Zeile zu fehlen scheint, hat nur 45 Zeilen.

2) Danach ist auch \acute{M} XVII, 4 zu berichtigen in \acute{M} , s. die Anm. das. und Franz *elem.* p. 353.

SCHMALE SEITE.

ETIX HEK AIJ // IC OA // // // O V // XFN

Stellen einen zusammenhängenden Abschnitt enthält, indem die schmale Seite unmittelbar an die breitere anschliesst, betrifft die Preise der Wollen- und Seidenwaaren. Von den bisher bekannten Abschnitten gehört dahin nur das dritte Fragment von Mylasa, welches in dieser Ausgabe das kleine XVI. Cap. (S. 35) bildet; dieselbe Zahl setze ich deshalb dem neuen Bruchstück vor. Wir würden in 21 — 42 irgendwo die griechische Uebersetzung des mylasenischen Stückchens finden, wenn nicht gerade von diesen Zeilen auf dem karystischen Stein nur einzelne Buchstaben erkennbar wären. Dem Inhalte nach ist es ganz neu und giebt über mancherlei Dinge erwünschten Aufschluss, freilich auch wieder manches neue Räthsel. Es zerfällt in drei Abschnitte: 1) Preise der fertigen Waaren (1—42). — 2) Arbeitslöhne 43—81, welcher Abschnitt den einschlagenden Theil des Capitels *de mercedibus operariorum* VII, 42—53 ergänzt, ohne dass sich genau das Princip der Sönderung erkennen liesse. Im Ganzen finden wir im c. VII die Schneiderarbeit, während hier die Weberei und alles auf die Herrichtung des Stoffes Bezügliche vorkommt. — 3) Preise der Rohstoffe und Garne (82—101), wovon indess nur die der Seide und der Purpurwolle übrig sind; die der ungefärbten Wolle fehlen.

[cap. XVI.]

////////////////////////////////////// K 1 a
 1 || [φώρι]ης ///
 2 τάπης Καππαδοικὸς [ῆ] Ποντικὸς X δ
 3 φώριης β' X β
 4 τάπης Αἰγύπτιος X αψν'
 5 τάπης ζαβαλλαρικὸς X ν'

Die unsichern Buchstaben sind durch einen untergesetzten Punkt bezeichnet.

2 ν für η K Δ Schaubert im Text, Λ am Rande 4 ΞΝ Schaubert im Text, ΥΝ am Rande

22*)	//////////	
23*)	//////////	
21*)	//////////	
25*)	//////////	
26*)	//////////	
27*)	////// ΝΑ	////
28*)	//// ΔΕ	////
29*)	//// Ν	ΑΙΛΛ
30*)	//// ΕΛΟΞ	κάλλιστος
31*)		////////
32*)	////////	
33*)	////////	ον
34*)	////////	
35*)	////////	
36*)	////////	
37*)	////////	
38*)	////	ζ
39*)	////	///
40*)	////	να
41*)	////	ιός
42*)	////	ΑΙ
43	[Π]ερ[ι τῆς ἐργασίας] τῶ[ν] σερ[ικῶν καὶ τῶν πέξων]	
44	πλουμαρί[ω] // ΕΣΤΑΗΙΚ	////
45	ι[ς] στίχ[ην ὀλ]οσηρικó[ν]	/// τ'
46	ις χλαμ[ύδα μ]ουτουνή[σιαν]	//// ε'
47	ις χλαμ[ύδα] Λαδιζητήρ [μ]οτονήσιαν ὀ[γκίας] α'	X κέ'
48	βαρβαρικαίω διὰ χρυσού ἐ[ργα]ζομένων ὑπέρ ἔργου πρ[ωτ]είο[ν] ὀ[γκίας] α'	X α
49	[ὑπέρ ἔργου δ]ευτερείου [ὀγκίας] α'	[X] υ'?

Vor 31 scheinen drei ganze Zeilen zu fehlen, da Zeile 44 der zweiten Spalte auf Zeile 17 der ersten trifft und nur in dieser die Zahl der ganz verloschenen Zeilen angegeben ist 31 Δ, 33 Α ohne Zeichen des Tausend Κ 43 Τ.ΕΡ Κ Τ.ΠΜ Κ 44 ΠΛΟΥΜΑΡΙ Κ Vielleicht ΙΕΣΤΙΧΗΝΕΥΦΗΡΙΚΟΝ? 45 ιεστιζο Κ 47 χλαμ/αα Κ ωστονησιαν Κ, wie 55 48 ΠΡ.ΥΕΙΟ.Α Κ 49 //// ρ.ι.Χ Κ; man erwartet eine höhere Zahl, etwa 3.

50	//////////	ω ἰς ὄλοσηρικὸν ὀ(γζίας) [ά]	////
51		ἔργου δευτ[ερείου] ὀ(γζίας) α'	X υ'
52		σηρικαρίω ἔρ[γου πρωτείου ἰς συψη]ρικὸν τρ[ε]φ[ο- μένην ἡμερήσια]	////
53		εἰς ὄλοσηρικὸν ἄσημον [τρεφο]μένην ἡμε[ρ]ή[σια]	X // ε'
54		εἰς ὄλοσηρικὸν ΣΚΟΧΙ	X ξ'
55		γερδία τρεφομένη ὑπὲρ εἵματ(ίων) οὐ πεξουτῶν εἰς παρά[δ]οσιν ἡ[μ]ερήσια	X ιβ'
56		ἐν [Δε]λμ[α]τίοις μουτουνησίοις ἦτοι [Λαδιζ]η[ν]οῖς τρεφομένη	X ις'
57	//////////	Ζομένην μουτουνη.	X //
58	//////////	ΚΑ τρεφομένη Λα.	X μ'
59	//////////	ΤΕΙΝΙ	////
60	//////////	ΚΗ	////
61	//	Λ	////
62	ΠΧΗ	//////////	
63	//////////		////
64	////	Α	////
65	[Δελματιζ]ῆς	G	////
66	[Δε]λματιζ[ῆς]		////
67	Δελματιζ[ῆς]	καιῆς	////
68	Δελματιζ	ΟΜΑΦΕ	////
69		στίχη[ς] και[νῆ]ς ὄλ[οσηρικ]οῦ	X σν'
70	A	ΗΜΟΥ καινοῦ ὄ[λ]οσηρικου	X σ'
71		γλανίδος καινῆ[ς] μ[ο]ουτουνησίας	X //
72		γλανίδος καινῆ[ς] μ[ο]ουτουνησίας ἀπλῆς	X σν'
73		φιβουλατ[ο]ρίου κ[α]ινοῦ μουτου[ν]η(σίου)	X σ'

52 τρεφ// K 53 ημεφηνε// K X*E K 55 παραλοσιν ηωερη-
σια K 56 μλιτοις K η|////τοι//ηποις K 57 etwa πεκομένην oder
eine ähnliche Form? 60. 63 Diese Lücken sind vermuthlich bedeutend grösser,
da in dieser Spalte nur 46 Zeilen statt der erforderlichen 62 ganz oder
theilweise copirt sind und nach Abzug der 3 wahrscheinlich am Anfang fehlen-
den Zeilen die übrigen 43 wahrscheinlich in diese Lücken fallen, deren Grösse
unbestimmt geblieben ist. 68 scheint die letzte Zeile der Spalte zu sein und da-
nach keine zu fehlen 69 στιχηκαι//ις K 70 οασ//ηριζου K; die
Buchstaben IK hat vielleicht der Steinmetz über der Zeile nachgetragen
74 καινηεουτ K 72 καινηε// K 73 ΤΟΠΙΟΥ K ΜΟΥΤΟΥ—H K

74	φιβουλατ[ο]ρίου [κα]ινοῦ Λαδικηρο[ῶ]	X σ'
75	χλανίδος και[ν]ῆς Λαδικηρῆς	X σ'
76	βίρῶου Νερβικοῦ και[ι]νοῦ	X χ'
77	βίρῶου Α[α]δικηροῦ καινοῦ	X ροε'
78	βίρῶου Ῥειπησίου ἢ ταυρογαστρικοῦ καινοῦ	X τ'
79	βίρῶου Νωρι[χ]οῦ καινοῦ	X σ'
80	τῶν λοιπῶν βίρῶων	X ρ'
81	βίρῶων Ἄφρων ἢ Ἀχαιῶν	X ν'
82	Περὶ τειμῆς τῶν σηρικῶν	
83	σηρικοῦ λευκοῦ [λί](τρα) α'	X μύρια
84	τοῖς τὸ σηρικὸν λί[ο]σιν μετὰ τῆς τροφῆς ὀγκίας) α'	X ξδ'
85	Περὶ πορφύρας	
86	μεταξαβλάττ[η]ς λί(τρα) α'	X ιέ' μύρια
87	βλάττης λί(τρα) α'	X ε' μύρια
88	ὑποβλάττης λί(τρα) α'	X ε' μύρια
89	ὄξυτρυίας λι(τρα) α'	X ε' μύρια, ζ
90	ΑΠΑΙΟΥ λί(τρα) α'	X ε' μύρια β
91	πορφύρας Μειλησίας καλλίστης διβάφου ἄλη- θινῆς λί(τρα) α'	X μύρια, ζ
92	Μειλησίας δευτερείας λί(τρα) α'	X μύρια
93	Νεικαρηῆς κοκκηρᾶς λί(τρα) α'	X ραφ'
94	ἰσγένης πρωτείας ἀλγενήσιας λί(τρα) α'	X χ'
95	ἰσγένης πρωτείας δευτερείας λί(τρα) α'	X φ'
96	ἰσγένης φώρμης γ' λί(τρα) α'	X υ'
97	ἰσγένης φώρμης [ἄλλης] λί(τρα) α'	X τ'
98	μεταξαβλάττης ἦτοι ἐν χρώμασιν ἀγένητον λύ- ουσιν λί(τρας) α'	X τ'
99	πορφύρα[ν] ἰ[σ] ὀ[λο]σηρικὸν νήθουσιν [ὀγκίας] α'	X ρις'

74 ΤΟΥΡΙΟΥ Κ λαδικηνοι Κ 76 καιου Κ 77 λεδικηνου Κ
78 τριζου 'oder τριχου' Schaubert am Rande 79 νωριχου Κ 84 ΑΧΑΙ-
ΚΩΝ Κ 83 σηρικου Κ //Α anstatt Α Κ Μ//// Κ 95 πρω-
τείας hat der Steinmetz aus Versehen wiederholt 96 weiss ich die Sigle
·Z· nicht zu lösen, obwohl offenbar die ἀπὸ τῆς γ' φόρ. καταδεέστερα (c.
XVII. XVIII) gemeint sind 98 schreibe μεταξαβλάττην; den Steinmetzen
irrten die vorausgehenden Genitive Von ΑΑ gilt dasselbe; schreibe ΟΑ
99 πορφυραια//σηρικοννηθουσινια Κ ρ in der Ziffer unsicher.

- 100 πορφύραν εἰς συψηρικὸν νήθουσιν ὀ(γκίας) α' X ξ'
 101 πορφύραν εἰς πεξαπρωτείαν νήθουσιν ὀ(γκίας) α' X κδ'

ZUR ERKLAERUNG.

Decken 4 — 8.

6. *accubitum* ist der Speisesopha, von dem alten *lectulus* nur verschieden durch die halbmondförmige Gestalt, während der *lectulus* gerade war (Salmas. zu *Lamprid. Elag.* 49). Dass man ihn mit Teppichen belegte, auf welche die Gäste sich niederliessen, ist bekannt; *μόνος* steht dabei, weil solche *accubitalia* oder, wie sie hier heissen, *tapetes accubitarii* vielfach paarweise gekauft wurden (*Trebell. Claud.* 46).
8. Vgl. XV, 28. 30 und unten 42. Die Preise der Teppiche sind ausschliesslich des eingestickten Goldes, der Färbung und der Stickerei angesetzt. *Ἀναλογία* fasst man wohl am richtigsten als Zuschlag.

Kleider 9 — 42.

9. Hieronymus *adv. Iovinian.* II, 21 nennt als Luxusgewänder neben linnenen und seidenen Unterkleidern (*vestes Atrebatum ac Laodiceae indumenta*) und die *expos. totius mundi* c. 23 Goth. sagt von dem phrygischen Laodicea: *vestem solam et nominatam emittit quae sic vocatur Laodician.* Die daselbst erzeugte Wolle rühmen Strabo XII, 8, 46 und Plinius 8, 48, 190; die *γραφεῖς[ις τῶν] ἀπλουργῶν* nennt die Inschrift *C. I. G. n.* 3938¹). Man darf diese Wollenstoffe von Laodicea *ad Lycum* nicht verwechseln mit der Leinewaare des syrischen Laodicea (S. 64).

404 πρωτεῖ|λαν K. δ in der Ziffer unsicher.

1) Franz wollte *γραφεῖς καὶ βαφεῖς τῶν ἀπλουργῶν* herstellen; aber es sind die *ζιμάτια ἀπλᾶ* gemeint, welche auch der Uebersetzer der *expos.* in seinem griechischen Original vorfand. S. über diese zu 72.

10. βίβδος Νερβιζός entspricht dem *sagum Gallicum* des lateinischen Textes. Dass diese aus dem heutigen Flandern kamen, ist bekannt (vgl. Strab. IV, 4, 3 und besonders *not. dign. occ. c. X*), und so auffallend es auch ist, wenn sie geradezu *saga Nervica* genannt werden, so ist doch die Benennung *Atrebatia saga* (Hieron. a. a. O.; *Trebell. Gallien. 6. Vop. Carin. 20* u. das. die Ausl.; *Lyd. de mag. I, 17*) unzweifelhaft, und die Atrebatener waren die nächsten Nachbarn der Nervier. Gemeint sind mit den *saga Nervica* wie mit den *Atrebatia* zunächst die Tuche von Turnacum, das an der Grenze der beiden Bezirke lag und dessen noch jetzt berühmte Webereien die *not. a. a. O.* nennt. Es scheint hiernach auch an der Identität von βίβδος und *sagum* nicht gezweifelt werden zu können. Uebrigens sieht man, dass auch in Laodicea 'nervische Mäntel' verfertigt wurden; vgl. 76. 77.
11. Ueber die *delmatica*, das Untergewand, die alte Tunica, s. S. 71. Diese wollene dreidrähtige (*trilix*) heisst ἄσημος im Gegensatz gegen das folgende *paragaudium*, welches eine mit Purpur verbrämte Delmatica war. Aehnlich steht ἄσημος vom einfachen Seidengewebe 53¹).
12. Das *Paragaudium* bezeichnet bekanntlich die Borte von Gold und Seide (*C. Th. X, 21, 4. Lyd. de mag. II, 4*) oder gewöhnlicher Purpur (*Lyd. de mag. I, 17. II, 21*) und metonymisch das damit geschmückte Gewand, immer aber ein Untergewand (*χιτών* bei Lydus a. a. O., wo vorher die *χλαμύς* beschrieben ist; *interula Vopisc. Prob. 4; tunicae aut lintea C. Th. X, 21, 4* u. a. St. m.). So auch hier; der Preis wird nicht besonders angegeben, sondern ist der der Delmatica mit Zurechnung des Purpurgewebes.

Goldstickerei 43 — 49.

43. Die Ueberschrift gehört zu dem ganzen die Arbeitslöhne betreffenden Abschnitt 43 — 81.
44. *plumarius* ist der Goldsticker (Becker Gallus II, 243 fg.), welcher federförmige und andere Goldblättchen in Decken

1) Danach wird auch zu berichtigen sein, was Seite 60 über das ἄσημον beim Leinen gesagt ist; man muss wohl gemusterten Damast verstehen.

und Gewänder von Seide oder feinsten Wolle einnäht. Dass ihm nach Unzen des eingestickten Goldes die Arbeit bezahlt wird, passt recht wohl zu der Schätzung solcher Gewänder nach dem Gewicht des eingestickten Goldes, wie z. B. eine *cyclas, quae sex uncis auri plus non haberet*, bei *Lampr. Al. Sev.* 44, eine *alba subserica paragaudis triunx* bei *Trebell. Claud.* 47, eine *tunica auro clavata subserica librilis* bei *Vop. Bonos.* 15 vorkommt. Hier werden genantals von ihm verziert das ganzseidene Hemd (*sticha*, vgl. unten 69) und die Oberkleider von feinsten Wolle; man vermisst ausser den Decken besonders die *tunica* oder *sticha subserica*, die vielleicht in 44 herzustellen ist.

46. Was *μουτονήσιος* oder *μοτονήσιος* bedeutet, das noch 47. 56. 57. 71. 72. 73 von Ober- wie von Untergewändern, immer aber von besten wollenen vorkommt, habe ich nicht finden können. Vielleicht ist an *Mutinensis* zu denken, da die Wolle von Modena berühmt war ¹⁾; *γλαμὺς Λαδικτηνῆ Μοτονήσια* 47 würde nach Analogie von *βίβλος Λαδικτηνὸς ἐν ὁμοιότητι Νεοβιζοῦ* zu erklären sein.
48. *barbaricarius* ist der Brokatmacher, der das Gold in Fäden zieht und webt; während der *plumarius* seidene oder wollene Gewänder mit Gold verziert, fertigt der *barbaricarius* selbst Goldstoffe. So unterscheidet *C. Th.* X, 24, 4 die *aurata paragauda* (von Goldstoff) von der *serica paragauda auro in-texta* (von Seide mit Goldstickerei). Verfertigt wurden beide in den *gynaecea*, den Webereien, wozu die Werkstätten der Brokatarbeiter gewissermassen eine Ergänzung bildeten, wie die *not. dign. occ. c.* X zeigt.

? 50 — 51.

Seidenweberei 52 — 54.

- 53.¹⁾ 54. Ueber *ἄσημος* s. zu 44. Den Gegensatz dazu erwartet man in dem Epitheton des folgenden Artikels.

1) Eigentlich war es die ganze Gegend zwischen Parma und Mutina, die sogenannten *macri campi*, wo diese Wolle producirt ward (*Colum.* VII, 2, vgl. die Inschrift von Brixillum *Orell.* 4103); sie heisst gewöhnlich Wolle von Parma (*Martial.* II, 43. V, 43. XIV, 455), seltener von Mutina (*Strab.* V, 4, 42, vgl. *Martial.* III, 59).

Wollenweberei 55 — 56.

55. *gerdus*, *γέρδης* als spätes Synonym von *ὑφαντής* weisen die Wörterbücher nach. *ἱμάτια οὐ πεξουτὰ εἰς παράδοσιν* sind ungeschorene, aber zur Ablieferung an den Scheerer fertige Tuche.

? 57 — 81.

57. Da der Uebergang ins Masculin anzeigt, dass fortan nicht mehr von der Weberei die Rede ist, dürfte hier der Scheerer zu verstehen sein.
- 65 — 78. Ich weiss nicht, wovon diese Genitive regiert werden und welches Geschäft hier gemeint sein mag. Die Ordnung scheint hier die, dass erst die Hemden und Unterkleider genannt werden, die *delmaticae*, *stichae* (siehe 45), dann die Oberkleider und Mäntel.
70. An *ἄσημος* ist hier wohl nicht zu denken; aber was das Wort bedeutet, weiss ich nicht.
72. Was *ἄπλοῦς*, von Wollzeugen gesagt, technisch bedeute, lehrt der Periplus des erythräischen Meeres, wo unter den Ausfuhrartikeln der *ἱματισμὸς ἄπλοῦς καὶ νόθος* (p. 22. 28 H.), *ἱματισμὸς κοινὸς καὶ ἄπλοῦς* (p. 13. 16), *λώδικες ἄπλοῖ τε καὶ ἐντόπιοι* (p. 13), *καννάκαι ἄπλοῖ* (p. 4), *ἱματισμὸς ἄπλοῦς* (p. 31), unter den Geschenken an die Barbarenkönige *ἱματισμὸς διάφορος ἄπλοῦς* (p. 16), *ἱματισμὸς ἄπλοῦς πολυτελής* (p. 28) aufgezählt werden. Die Gegensätze *ἐντόπιος*, *κοινός*, *νόθος*¹⁾ und die Anwendung von *ἄπλοῦς* auf wollene²⁾ Kleider und Decken aller Art (*ἱματισμὸς ἄπλοῦς καὶ νόθος παντοῖος* p. 28) zeigen, dass wie mit jenen Beiwörtern die ordinäre, so mit diesen die vorzüglichere Qualität bezeichnet wird. Vielleicht sind jene

1) Die Identität dieser beiden Bezeichnungen zeigt p. 16: *ἱματισμὸς Ἀραβικὸς ὁμοίως καὶ κοινὸς καὶ ἄπλοῦς, καὶ ὁ νόθος περισσώτερος*. Vgl. *ἄβολοι νόθοι χρωμαῖτινοι* p. 4.

2) Dass bei dem *ἱματισμὸς* an Wollstoffe zu denken ist, beweisen die *ἱμάτια ἄγναφα* (p. 4) und *γεγναμμένα* (p. 6), die *χιτῶνες γεγναμμένοι* (p. 6). Es darf auch nicht befremden diese von einem ägyptischen Kaufmann vorzugsweise erwähnt zu finden; denn obwohl die Aegypter selbst vorzugsweise linnene Kleider trugen, handelt es sich doch hier um den Export in barbarische Länder.

identisch mit den ἄγναφα, diese mit den γεγραμμένα, wie denn p. 6 wahrscheinlich zu schreiben ist: χιτῶνες ἀπλοῖ¹⁾ Ἀσπεροειτικοὶ γεγραμμένοι καὶ βεβαμμένοι, so dass die 'einfachen' Stoffe die glattgewalkten und gekreideten, die *pecae vestes* der Römer sind. Diese ἀπλῶ wird man demnach auch in den ἀπλουργά der laodicenischen Inschrift, (zu Z. 9) zu erkennen haben und dasselbe Wort übersetzte der Schreiber der *expos. tot. mundi* falsch mit *sola* (a. a. O.). Dass übrigens das Wort auch ein nur die eine Seite des Körpers deckendes Kleidungsstück, eine Schürze bezeichnen könne (*Hesych.* ἀπλοῖς· χλαῖνα ἢ μὴ δυναμένη διπλωθῆναι; vgl. darüber *Salmas.* zu *Trebell. Claud.* 47), soll nicht bestritten werden; aber wo es, wie hier, als technischer Ausdruck bei Wollstoffen vorkommt, darf man an diese Erklärung nicht denken.

73. φριβλατόριον· περιβολαῖον *Περσιζόν*, Glosse bei Suidas; *Salmas.* zu *trig. tyr.* 10.
78. Da sogleich der 'norische Mantel' folgt, liegt es nahe hier an Mäntel zu denken, die in *Noricum ripense* oder *Dacia ripensis* verfertigt wurden, zumal da die dort an den Ufern der Donau stationierten Truppen auch schlechtweg *ripenses milites* heissen. Vielleicht ist dieser *birrus ripensis* identisch mit der *chlamys Dardanica* (*Trebell. Claud.* 47), da *Dacia ripensis* und *Dardania* ziemlich zusammenfallen. Vgl. auch ebendas. die *paemula Illyriciana*. — *ταυρογοαστριζός* ist mir dunkel geblieben; doch dürfte es eine nicht von dem Stoff, sondern von der einem Rindsmagen ähnelnden Form des Mantels entlehnte Benennung sein.
79. Vgl. *expos. tot. mundi c.* 47 *Goth.*: *habet (Pannonia) civitates maximas, Syrmi quoque et Noricum, unde et vestis Noricus exire dicitur.*

Rohseide und Seidengarn 82 — 84.

83. Die weisse Rohseide (im Gegensatz gegen die purpurgefärbte, siehe 86. 98) gilt nach dem gleichzeitigen *Vopiscus* (*Aurel.* 45) ihr Gewicht in Gold; Justinian setzte nach Pro-

¹⁾ ἀγίοι ist überliefert, kann aber schon wegen des fehlenden καὶ nicht richtig sein.

kop (*hist. arc. c. 25*), ehe er das Seidenmonopol an sich nahm, den Seidenhändlern den viel zu niedrigen Preis von 8 *aurei* für das Pfund, während er später als Monopolbesitzer das Pfund Seide¹⁾ bis zu 72 *aurei* oder wiederum bis zu einem Pfund Gold steigerte. Wenn die 10,000 Denare unseres Gesetzes auch ein Pfund Gold = 285 Thlr. sein sollen (was freilich sehr problematisch ist), so ist der diocletianische Denar etwa 8½ Pf. werth gewesen.

84 siehe zu 98.

Purpurseide und Purpurwolle 86 — 101.

86. *μεταξάβλάττη* ist die in bestem Purpur (s. zu 87) gefärbte Rohseide, das *ἐν χρώμασιν ἀγένητον* (*infectum*), wie derselbe Stoff 98 heisst, der kostbarste aller römischen Kleiderstoffe. Das Wort kommt hier zuerst vor; unter etwas anderen Namen — *blatteum sericum* *Vop. Aur. 46*; *serica* — oder *sericoblatta* *Th. C. X, 20, 13 = I. C. XI, 7, 10* — findet sich derselbe Stoff öfter erwähnt. Schon die *Coae purpurae* bei Horaz *carm. 4, 13, 13* bezeichnen ihn. Umschreibend nennt ihn Prokop. (*hist. arc. c. 25*) 'mit der königlichen Farbe, dem sogenannten *holoverum* gefärbte Seide' und giebt den Preis, den Justinian als Monopolinhaber des Seidenhandels sich dafür zahlen liess, auf 24 *Aurei* für die Unze oder 4 Pfund Goldes für das Pfund an, d. i. das Vierfache der gewöhnlichen Seide. Nach unserm Edict war Purpurseide dreimal theurer als Purpurwolle, funfzehnmal theurer als weisse Seide.

87 — 90. Die vier zuerst genannten Sorten Purpurwolle (denn dass Wolle, welche neben der Seide hauptsächlich in Purpur gefärbt ward²⁾, hier wie bei allen folgenden Sorten zu verstehen ist, ergiebt schon der Zusammenhang) stehen sich im Preise ziemlich gleich und sind allem Anschein nach nur Varietäten einer und derselben Purpurart, des edlen tyrischen Purpurs, wovon die allerbeste Qualität eben des-

¹⁾ *βαφῆς τῆς προστιχούσης*, wo also wohl die ungefärbte ebenso wie jede anders als in Purpur gefärbte Seide zu verstehen ist.

²⁾ *C. Just. IV, 40, 1*. Schmidt griech. Papyrusurk. S. 151. Doch kommt allerdings auch Purpurlinnen vor: *Lamprid. Al. Sev. 40. Vopisc. Carin. 20.*

halb ὀξυττορία genannt¹⁾ und dem nachher der geringere milesische entgegengesetzt wird. Beste Purpursorten unterschieden die Alten, wie man namentlich aus Plinius 9, 36, 125 fg. 21, 8, 45 sieht, drei: die eigentliche *purpura*, die tiefrothe ins Schwärzliche übergehende Farbe, welche mit der Farbe der Rosen und des geronnenen Blutes verglichen wird: das *ianthinum*, *amethystinum*, *hyacinthinum*, das dem dunklen Veilchenblau nahe kommt, und das sogenannte *conchylium* im engern Sinne, welches entstand durch Weglassung der rothfärbenden Buccinmuschel und stärkere Verdünnung des schwärzlichen Färbestoffs der eigentlichen Purpurnuschel und daher eine blässere, gewöhnlich blässblaue (*glaucus*) Nuance hatte, die mit der Farbe des stürmischen Meeres zusammengestellt wird. Im späteren Sprachgebrauche tritt *blatta*, welches eigentlich den geronnenen Blutklumpen bezeichnet²⁾, an die Stelle von *purpura* und bezeichnet genau genommen den 'schwarzen Purpur' (Epiphan. bei Gothofred *C. Th.* X, 20, 13), jene erste Sorte, die nach Plinius Worten *colore sanguinis concreti nigricat adspectu idemque suspectu refulget*. So finden wir *blatta* sogar im Gegensatz zu der zweiten Sorte in *C. I.* IV, 40, 1: *purpura quae blatta vel oxyblatta atque hyacinthina dicitur*³⁾. Wenden wir uns nun zu unserem Tarif, so kann zunächst bei der ὑποβλάττη wohl nur an die 'beliebte Blässe' der *vestes conchyliatae* gedacht werden; denn wenn auch das Wort sonst nicht vorkommt, so kann nach Analogie von ὑπέροθρος, *subfuscus* u. dgl. damit doch nur eine hellere Nuance der Blattfarbe bezeichnet sein, welches wohl auf

1) Dass die *blatta* in Tyrus fabriciert ward, zeigt *C. Th.* X, 20, 18.

2) Vor dem Irrthum Schmidts, dass der Name *blatta* nicht nur von der Farbe, sondern auch von dem Stoffe (insofern nämlich das Blut der Purpurschnecken den Färbestoff gewährt) auf den Purpur übertragen sei, muss man sich wohl hüten. Lydus *de mens.* I, 49 leitet übrigens den Namen von der phöniciſchen Venus Blatta ab.

3) Schmidt versteht diese Stelle so, dass die *blatta* als Gattungsbegriff in ihre zwei Arten *oxyblatta* und *hyacinthina* zerlegt werde. Allein v. A. da sagt: 'roth oder purpurroth und blau', will keineswegs Purpurroth und Blau als Arten des Roth bezeichnen, sondern nur die beiden Rothsorten enger zusammenschliessen.

den blassblauen, aber nicht auf den veilchenblauen Purpur passt. Will man nun nicht annehmen, dass der letztere fehlt oder in dem räthselhaften ΑΠΑΙΟΝ sich verbirgt, was beides nicht wahrscheinlich ist, so bleibt nur übrig von *blatta* eine engere und eine weitere Bedeutung zu unterscheiden. In der That gilt das von *purpura* ebenfalls; denn während dies eigentlich den Blutpurpur bedeutet, soll doch sogar nach einer legalen, offenbar auf dem gemeinen Sprachgebrauch beruhenden Interpretation (Ulpian l. 78 § 5 D. de leg. III 32) unter *purpura* das *ianthinum* mit verstanden werden; und nur so rechtfertigen sich die Ausdrücke *metaxablatta*, *sericoblatta*, da doch kaum anzunehmen ist, dass man die Seide stets nur in Blut- und nie in Veilchenpurpur gefärbt habe. Es dürfte demnach *blatta* der allgemeine Gattungsname sein, der die Nuancen der *blatta* im e. S., des *hyacinthinum*, der *oxyblatta* oder *oxytyria*, der *ὑποβλάττη* sämmtlich in sich schliesst; wobei denn die Gesetzgeber bald diese, bald jene Sorten neben dem Gattungsbegriffe hervorheben. So könnte heutzutage ein Gesetz die Abzeichen von Roth, Scharlach, Carmesin verbieten, ohne damit diese Farben zu coordinieren oder die möglichen Nuancen zu erschöpfen. In der That kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Verordnung C. I. IV, 40, 4, welche der Regierung das Monopol der edlen Purpurfarben vindiciert¹⁾, ebenso auf die *ὑποβλάττη* sich bezieht, obwohl diese nicht ausdrücklich genannt wird; während umgekehrt unser Tarif diese nennt und das *hyacinthinum* weglässt. — Die *ὀξύτυρία* ist offenbar identisch mit der *purpura oxyblatta* C. I. IV, 40, 4; das Wort bezeichnet nicht eine

1) Mehr kann ich in dem Gesetz nicht finden; dem Privatgebrauch war der Purpur dadurch keineswegs entzogen, dass der Kaiser das Fabricationsrecht zum Regal machte. Wie hätten auch, wäre jenes der Fall gewesen, Purpurdefrauden und heimliche Färbung stattfinden können (C. Th. X, 20, 48)? Untersagt ward das (zur Zeit unsres Edicts noch gestattete) Tragen von Purpur-seide durch ein Gesetz von 424 (C. Th. X, 21, 3), und auch diese gestattete Justinian aufs Neue den Frauen, wie die veränderte Fassung derselben Verordnung im C. I. XI, 8, 4 und Prokop *hist. arc.* 23 beweisen. Ausserdem durfte Niemand als der Kaiser ganzpurpurne Gewänder tragen, wie bekannt. Dagegen sind bestimmte Purpursorten nie dem Verkehr entzogen worden.

- Nuancierung, sondern eine Steigerung der Farbe, wie *ὄξύς* bei Farben überhaupt, siehe Salmas. in *Tertull. de pall.* p. 133 und Reiske *ad Const. Porph. de cerim.* p. 228. 555. 753 und unter den von ihnen angeführten Stellen besonders Plutarch *Cat. min.* 6: *πορφύραν τὴν κατακόρωσ ἐρυθρὰν καὶ ὄξειαν*¹⁾. Es ist angemessen, dass diese Sorte von allen am höchsten im Preise steht.
91. Die *expos. tot. mundi c.* 30 Goth. erwähnt im proconsularischen Asien *purpuram bonam alicem* (*γρ. alitimam Goth.*) Zu einer Stelle Virgils *georg.* 3, 306, wo die milesische in tyrischem Purpur gefärbte Wolle vorkommt, bemerkt Servius: *Miletos civitas est Asiae, ubi tinguntur lanae optimaе;* vielleicht dachte er an den milesischen Purpur. — Bemerkenswerth ist der ungeheure Unterschied im Preise zwischen dem tyrischen und dem asianischen, wovon der beste nur ein Drittel von jenem gilt.
92. Auf den ächten Meerpurpur (*θαλασσία πορφύρα, ἄλιπορφύρα, ἄλουργίς*) folgen seine Surrogate, welchen, wie Borchart *hierozoicon* p. II, l. V c. 11 zeigt, der Name Purpur nicht weniger zukommt als dem 'ächtigen' Schneckenpurpur. Das geschätzteste Surrogat war das *Coccum* oder der Kermes, der 'Pflanzenpurpur'²⁾. Der Kermes von Galatien war so berühmt und verbreitet, dass das *Coccum* geradezu *Galaticus rubor* heisst³⁾; es ist begreiflich, dass er vorzugsweise in den Färbereien des Galatien benachbarten Nicäa verarbeitet oder auch nur aus diesem Hafen versandt ward.
94. Ein weit geringeres Surrogat ist die *ισγένη* oder *ισγένη ἀλγενήσια*. Das erste Wort ist wohl corrumptiert aus *ἕσγιον*, lateinisch *isginum* (l. 78 § 3 *D. de leg.* III), welches ein tiefes, dem eigentlichen Purpur sehr nahe kommendes Roth bezeichnet⁴⁾. *Ἀλγενήσια* bezeichnet den aus dem *φῦκος*

1) Ob *Tyrianthinus* (*Vopisc. Carin.* 20) von *τύριος* und *ἄνθος* herkommt, wo es mit *ὄξειτιόσιος* synonym sein würde, oder von *ianthinus*, wie man gewöhnlich annimmt, will ich nicht entscheiden.

2) Plinius 22, 2, 3. Schmidt a. a. O. S. 100.

3) *Tertull. de pall. c.* 4. Beckmann Beiträge zur Gesch. der Ent. Bd. III. S. 5.

4) Wenn eine in Kermes gefärbte Wolle abermals in Blutpurpur gefärbt

θαλάσσιον, *fucus marinus* oder *alga* bei Plinius gewonnenen und häufig statt des Purpurs gebrauchten Färbestoff, unsere Orseille¹⁾, welche ein weit schöneres, aber minder dauerhaftes Roth gab als der Purpur (Theophrast *hist. pl.* IV, 6, 5). Bei Quintilian (*I. O.* 12, 10, 76) und Ulpian (*l.* 78 § 5 *D. de leg.* III) kommt diese Orseillewolle vor als *fucinum*, welches nach der ersten Stelle durch Schwefel die Farbe verlor. Ulpians Worte: *purpurae appellatione omnis generis purpuram contineri puto, sed coccum non continebitur, fucinum²⁾ et ianthinum continebitur* — sind merkwürdig für den Sprachgebrauch, auf dessen Beobachtung diese Rechtsinterpretation sich stützt: *purpura* und *coccum* unterschied man auch im gemeinen Leben, aber der Veilchen- und der unächte Orseillepurpur hiessen gewöhnlich schlechtweg *purpura*.

98 — 101 vgl. 84. Mit den Preisen der Rohstoffe werden die der Garne zusammengestellt, die ja selber mehr Stoff als Waare sind. Bei seidenen Stoffen werden *τοῖς τὸ σιρικὸν λύουσιν* für die Unze 64, *μεταξαβλάτιν ἤτοι ἐν χρώμασιν ἀγένητον λύουσιν* gleichfalls für die Unze (denn so muss gelesen werden) 300 Denare bestimmt, wogegen die Unze Purpurwolle, jenachdem sie zum Besatz ganzseidener, halbseidener oder bester wollener Gewänder bestimmt war, *τοῖς νήθουσιν* 116, 60, 24 Denare abwarf. Es ging also das Spinnen der Wolle dem 'Lösen' der Seide parallel, d. h. dem Abhaspeln der Cocons: *τὰ βομβύκια ἀναλύουσι τῶν γυναικῶν τινὲς ἀναπηρῶμεναι, καίπειτα ἐφαίρονσιν* (Aristoteles *hist. anim.* 6, 17, vgl. Plin. 6, 17, 54); das Weben

wurde, so ward die Farbe *hysginum* (Plin. 9, 44, 140); sie muss also zwischen dem Scharlach- und dem Schwarzroth der beiden die Mitte gehalten haben.

1) Plin. 13, 25, 136. Beckmann a. a. O. I, 334. Man brauchte sie übrigens auch um den in Schneckenpurpur zu färbenden Stoffen den Grund zu geben (Plin. 26, 10, 103. 32, 6, 66. Beckmann a. a. O.).

2) Die Lesung *bucinum* ist bloss Conjectur, und überdies eine ganz schlechte, da man wohl von einer Buccinmuschel weiss, die bei der Purpurfärbung mit gebraucht ward, aber nicht von einer Buccinfarbe; ja wir wissen sogar, dass die Buccinmuschel nie allein zur Färbung angewandt ward (Plin. 9, 38, 134).

ist alsdann die Sache des *sericarius* und der *gerdia*. Die Verschiedenheit des Spinnerlohns, jenachdem das Purpurgarn zum Besatz ganz- oder halbseidener oder wollener Zeuge bestimmt war, zeigt, dass man sich mit der Feinheit des Gespinnstes danach richtete; wie ja denn auch offenbar eine Wollenborte an einem seidenen Gewande ganz andere Feinheit verlangte als die Franzen eines wollenen Kleides. Sehr deutlich zeigt sich aber auch hier wieder, dass der Purpur nur zum Besatz anderer Kleider diene; nur der Kaisermantel war ganz von dieser Farbe.

Zum Secretär der philologisch-historischen Classe für die Jahre 1852 und 1853 wurde Herr *Haupt* gewählt, zum stellvertretenden Secretär für dieselben Jahre Herr *Jahn*.

Durch den Tod verloren hat die Classe die Herren *Christoph Friedrich von Ammon*, *August Seidler* und *Friedrich August Ukert*.

18
5
1853

R E G I S T E R.

- accubitus* 390.
adnotare 366.
 Aegae 450.
 Aegina, Cultus der Damia und Auxesia, der Hekate 341.
 Aemilius Probus 343.
 Aethicus 103.
 Agorius Praetextatus 338 ff.
 Mavortius 353.
 ἀλαλή 313.
 Alaricianum Breviarium 380 ff.
 Anthologia Latina 178. 340 f.
antiquarius 355.
 ἀπλοῦς 393.
 Apollonis, Apollonidea 148.
 Apronianus Asterius 318 ff.
 Artemis, ephesische 146.
 ἄσημος 391.
 Asteriu 348 ff.
Atrou u *saga* 391.
 βία 3.
Barcelona 335.
blatta 396.
 Breviarium Alaricianum 380 ff.
 βουαλλίζτης 313.
 Caecilius 361.
 Calliopius 362 ff.
caput, Quelle und Mündung 144.
castrensis modius 58.
 panis 317.
 Charisius 329.
 Chatâi - nâme 317.
 China, türkische Beschreibung 317.
conflare 299.
 Constantinus, Caesar 51.
 Dareiken 215.
denarius 56. 180 ff.
 aereus 253.
 Deuterius 352.
 Diocletianus Edict de pretiis rerum venalium 1. 383.
 Domnulus Helpidius 346 f.
 Edict Diocletians de pretiis rerum venalium 1. 383.
 Edict König Konrads von Burgund und Arles 117.
 Edicta ad provinciales 52.
 Edition der Rechtsurkunden 372.
emendare 367 ff.

- Endeleichius 332.
 Ephesische Artemis 146.
 Ephesus 122.
 Erichthonius 131.
 Eros und Psyche 153.

 Felix orator urbis Romae 354 f.
flare v. Münzen 235.
 Flavianus 336.
 Flavius Theodorus 355 ff.
folles 274 ff.
forma, Münze 251.
fucinus 399.

 Galerius, Caesar 51.
Γῆ ζουροτρόφος 130
 Gennadius Torquatus 330.
 Geographus Ravennas 80.
 Gewichte, römische 58.
 Gryno 139.
 Gryneia 139.
 Guidonis liber 109.

 Hekate, Cultus 344.
 Helpidius Domnulus 346 f.
Herculis curialis 339.
 Hesychius 343.
 Hierocaesarea 150.
 Hyrcania 148.

 Ibycus 313.
isginum 398.

ζουροτρόφος 130.
ζύκλος der Orakel 138.
 Kyme 135.

 Lactantius de mort. pers. 51. 57.
 Landkarten
 in den karolingischen Klosterschulen 400.
 in der Porticus Pollae 401.
 Peutingers 80.
 Theodosius II. 400.

 Laodiccische Wollenstoffe 390.
Lerna Mysterien 340.

 Marcellinus Chronik 286.
 Masse, römische 58.
 Maximianus Augustus, Caesar 50.
 Titel 1.
μενέδουπος 314.
μεταξαβλάτιη 395.
miliarense 279.
μυλιαρήσιον 273.
miscere, legieren, plattieren 219.
 Modenesische Wolle 392.
modius castrensis 58.
 Mostene 149.
 Münzwerke in der römischen Kaiserzeit 56. 180.
 Myrina 144.

Nervica saga 391.
 Nicephorus Calistus 422.
 Nicomachi 336 f.

orator 332.
ορχηστής 314.
oxyblatta 397.
ὄξυτιρία 397.

Palatinus 356 f.
panes castrenses 58.
paragaudium 391.
penuces 348.
 Peutingers Karte 80.
 Philadelphea 134.
 Philippei, Münzen 243.
 Philostratus 161.
 Philoxenus Glossen 244.
φωτιγγίστης 169.
 Pindarus 315.
plagiula 169.
 Plinius 140.
plumarius 391.
 Plutarchus 315.
 Priscianus 358 f.

- Probus, Aemilius 343.
 Psyche und Eros 153.
 Purpur 396 ff.
 Puteolanische Basis 119.
 Ravennatische Geographie 80.
rhetor urbis Romae 352.
 Salustius Crispus 332.
 Sardanapalus Denkmal 173.
 Sardes 133.
scholasticus 363.
 Servius 360.
 — zu Virgilius 139. 140.
 Statilius Maximus 329.
 Stesichorus 315.
 Subscriptionen 327.
 — der Rechtsurkunden 372.
 Symmachi 335 ff. 348.
 Talent, euböisches 212.
 Talent, orientalisches 200. 212.
taurobolitus 339.
 Theodorus, Flavius 355 ff.
 Theodosius II. 342 ff.
tibia obliqua, vasca 170.
Tironiani libri 330.
 Tmolus 135.
 Torquatus Gennadius 330.
 Tryphonianus 334.
 Tylos 133.
 Ulpianus 399.
vasca tibia 170.
 Vettius Agorius Praetextatus 338 ff.
 — — Mavortius 353.
 Victorianus Tascius 337 f.
vitiare, vitium v. Metall 232.
ῥογῆρον 398.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Berlin

EL
TI
S
Y
C

3.

IIII PROBI
III IPITOMA
IORIARUM
ERSARUM.
MPIORUMQ'
ANORUM'

PRETI

CITER EMENDAVI
RIPUM RABINNAE
CIUS KELPIDUSDOMNULUS Ve-

FLAVII: IVL̄ TRĒ NN̄ SABINĒ UI PŌTECTOR DOMES
 TICVS TEMPTA UI EMENDARE SINE ANTI GRAPHO ME
 Y ET ADNOTA YE BARCELONE CSS EO NN̄ AR.
 C KADLO EYHONORIO Q

RYFO
 IIA
 ECTOR
 LEGI
 J N N
 HONOR
 IES CONS
 TPO
 EML
 EM DANJ
 UI ANING
 XXXI ETAMI
 IARTO
 IN TETOLGSA

C IIII PROBI
 LINII IPITOMA
 KISIORLARUM
 DIVERSARUM.
 IXIMPLORUMQ'
 ROMANORUM'

EXPRAFFURBIPATRICIUS ET CONS U LORDIN LESIET DISTIN CXICO DICEM FRATRISMACHARI USC
 NON MEI FIDUCIALA SETIUS CUISI ET ADOM NIX SUM DEUS OTUS ARBITRIO XIKALMAITROMLE
 P VERGILI M LRONIS

DISTINXIT EMENDANS RATUM MIH I MUNUS AMICI SUSCEPIENS OPERI SEBULUS IN CUBUI.
 BUCOLICON LIBER EXPLICIT
 TEMPORE QUO PENA LACE SCIRCOSUBINEXI MUS ATQ SCENAM EURPOE CTULIMVS SUBITANTY
 UT LUDOS CURRUSQ SIMULUARIUMQ FERARUM CERTAMENI UNCTIM ROMANERETONANS.
 TERNUINQUI PPE SO FOSMERUI TERNALAS MINAVULCIPER CAUEAS PLAVSUS CONCINVERE ME OS.
 PREIUM IN QUAE STUM FAMA E EENSUSIACURA CVRRIT. NAM LAUDIS FRUCTUM IALIA DAMNA SERVIN.
 SICTO TONSUMPTASSERVIANI TSPECTACVLAS AZAS FEFTORUMQ TRIVM PERMANET VNADIES.
 ASTERI VING SVUM INIAXTRANSMITITINAEUUMQUI PARCASTRABEIS TAM BENE BONATOPES.
 INCIPIT GEORGICON LIB I FELICITER
 CY QUISQ LEGIS RELESA STE IIXPARCASQ BENIGNESIQVAMINUSUACVUSPRAETERITANIMVS

MACISTROS VNO CAES
 CUIUS PRONOME NOSTRUM
 CUIUS PRONOME NOSTRUM
 CUIUS PRONOME NOSTRUM
 CUIUS PRONOME NOSTRUM

Caecilij
 Lepi emendau

FELICITER EMENDAVI
 DESCRIPSI RABENNAE
 RUSTICIUS FELIPIVS DOMINVLVS VC



CIRCULATE AS MONOGRAPH

AS Sächsische Akademie der
182 Wissenschaften, Leipzig.
S214 Philologisch-Historische
Bd.3 Klasse
 Berichte über die Ver-
 handlungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CIRCULATE AS MONOGRAPH

